4° Bor.
103 k (1850
Amtsblatt

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für das Jahr 1850.

Enthaltend

die Verordnungen und Bekanntmachungen derselben,

so wie auch der übrigen

höheren Staats- und der oberen Provinzial-Behörden ꝛc.,

als:

des Königl. Ober-Präsidii für Schlesien, der Königl. Appellations-Gerichte zu Breslau und Glogau, des Königl. Consistorii für Schlesien, des Königl. Provinzial-Schul-Collegii, des Königl. Ober-Berg-Amts, der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Königl. Intendanturen des 5ten und 6ten Armee-Corps, des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats für Schlesien, des Königl. Credit-Instituts für Schlesien, des Königl. Ober-Postamts u. s. w.

Einundvierzigster Band.

Breslau,
gedruckt bei Graß, Barth und Comp.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

MUENCHEN

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1. Breslau, den 2. Januar 1850.

Warnung.

Seit einiger Zeit zirkuliren Kassen-Anweisungen, vorzüglich à 5 Thlr., welche in der Art verfälscht sind, daß, nachdem aus einer größeren Anzahl solcher Papiere ein schmaler, ungefähr ¼ bis ⅓ Zoll breiter Streifen der Länge nach herausgeschnitten und jene Kassen-Anweisungen auf diese Weise in zwei Theile getheilt worden, zwei nicht zu einander gehörige Theile dieser zerschnittenen Kassen-Anweisungen wieder zusammengesetzt sind. Die Zusammenfügung ist mittelst zweier auf der Vorder- und Rückseite gegen einander geklebter schmaler Papierstreifen bewirkt.

Wenn man diese Kassen-Anweisungen gegen das Licht hält, oder die beiden darauf befestigten Papierstreifen am oberen oder unteren Ende derselben auseinander löset, so zeigt sich gewöhnlich zwischen den beiden Theilen der Kassen-Anweisung, die durch die aufgeklebten Papierstreifen zusammengehalten werden, ein leerer Raum, welcher durch letztere verdeckt werden soll. In den Fällen aber, wo dieser leere Zwischenraum sich nicht vorfindet, pflegen die zusammengeklebten Kassen-Anweisungen um ¼ bis ½, auch wohl um ½ Zoll schmaler zu sein, als eine echte Kassen-Anweisung.

Auch zirkulirt eine Anzahl von Kassen-Anweisungen, von welchen der Rand theils an der rechten, theils an der linken Seite in der oben beschriebenen Breite abgeschnitten worden ist. So gelingt es z. B. aus acht Kassen-Anweisungen neun Stück zusammen zu setzen und in Umlauf zu bringen.

Die Staatsbehörden sind zwar angewiesen, diese verfälschten Kassenanweisungen anzuhalten und an uns einzuliefern, auch die Fälscher so weit als möglich zu verfolgen. Da aber dennoch diesen Verfälschungen nicht gänzlich vorgebeugt werden kann, so warnen wir vor der Annahme der hier beschriebenen verfälschten Kassenanweisungen, für welche wir keinen Ersatz leisten werden, und machen auf die Bestimmung im § V. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. November 1835 (Gesetz-Sammlung 1836, S. 170) aufmerksam, wonach

> beschädigte Kassen-Anweisungen nur dann von uns umgetauscht werden dürfen, wenn sie die gedruckte Serien- und Folienzahl, Littera und geschriebene Nummer und die daneben stehende Namens-Unterschrift enthalten;

Digitized by Google

ferner aber

ganz oder zum Theil beschnittene Kassen-Anweisungen in den öffentlichen Kassen und überhaupt in Zahlung nicht angenommen, sondern angehalten und an uns abgeliefert werden sollen, auch ein Ersatz dafür nur dann zu erwarten ist, wenn uns nachgewiesen wird, daß das Beschneiden zufällig erfolgt sei.

Berlin, den 11. Dezember 1849.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Köhler. Knoblauch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Veranstaltung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen zur gänzlichen Vollendung und innern Einrichtung der neu erbauten evangelischen Kirche zu Guttentag.

Die evangelische Kirchengemeinde zu Guttentag in Ober-Schlesien hat durch das Brandunglück, welches im Jahre 1846 diese Stadt verheerte, den ihr bis dahin gestatteten Mitgebrauch der katholischen Begräbnißkirche verloren, weil die katholische Gemeinde, nach dem Verlust ihrer Pfarrkirche, dieselbe für den eigenen Gebrauch ausschließlich in Anspruch nahm. Es wurde daher von der evangelischen Gemeinde, um ihr religiöses Bedürfniß befriedigen zu können, der Bau einer Kirche begonnen und im Jahre 1848 so weit ausgeführt, daß das Gebäude schon am 3. Dezember desselben Jahres die Weihe erhalten und zum gottesdienstlichen Gebrauch überwiesen werden konnte. Für die bereits ausgeführten Baulichkeiten und Einrichtungen hat die Gemeinde überhaupt, einschließlich eines Darlehns von 400 Rthlr., noch eine Summe von 830 Rthlr. aufzubringen. Zur Vollendung des Baues selbst und zur Beschaffung der Kanzel, des Altars, Taufsteins, zur Einrichtung der Sakristei ꝛc. sind aber noch 1365 Rthlr. erforderlich. Das Kirchengebäude war veranschlagt auf 4835 Rthlr. 8 Sgr., wozu die Kosten bis auf obige 2195 Rthlr. überhaupt, von der Gemeinde mit großen Opfern aufgebracht worden sind. Diese Summe durch fernere Beiträge nach den bereits geleisteten, neben den fortlaufenden Beiträgen zur Besoldung der Kirchenbedienten, aufzubringen, sind die Gemeindemitglieder durchaus nicht im Stande und wird zudem noch die Gemeinde wegen Rückzahlung des oben gedachten Darlehns hart gedrängt.

In Folge dieser Sachlage ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der evangelischen Gemeinde in Guttentag zu beihilflicher Unterstützung bei der gänzlichen Vollendung und innern Einrichtung ihrer Kirche eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte bewilligt und die Anordnung derselben von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Schlesien mittelst Erlaß vom 11. d. M. verfügt worden. Demnach nun werden die Herren Superintendenten unseres Regierungs-Bezirks, so wie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Ab-

Digitized by Google

haltung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei unserer Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblatts-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Beifügung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 18. Dezember 1849. II.

Publikand m.

Die Auslegung des § 31 der Verordnung vom 2. Januar d. J. betreffend.

Der Königlichen Kreisgerichts-Deputation wird auf den in der Meyerschen Hypothekensache erstatteten Bericht vom 2. d. M.,

die Auslegung des § 31 der Verordnung vom 2. Januar d. J. betreffend, hierdurch eröffnet, daß wenn durch den gedachten § 31 die sofortige Einsendung eines Dismembrations-Vertrages an den Hypothekenrichter angeordnet worden ist, damit nur hat bezweckt werden sollen, die schon nach früheren Vorschriften bestehende Verpflichtung zur Einsendung einer beglaubten Abschrift, welche die Stelle des Originals vertritt, von neuem auszusprechen und die besondere Beschleunigung der Einsendung zu bestimmen.

Es genügt daher die sofort nach der Aufnahme zu bewirkende Einsendung einer beglaubten Abschrift des Vertrages, indeß können auch, wenn die Parteien darauf antragen, die Ausfertigungen dem Gerichte eingereicht werden. Die Urschrift des Vertrages muß nach § 16 der Verordnung vom 11. Juli 1845 in den Händen des Notars verbleiben.

Berlin, den 5. Dezember 1849.

Der Justiz-Minister.
gez. Simons.

An die Königl. Kreisgerichts-Deputation
zu Havelberg.

Abschrift der vorstehenden Verfügung erhält das Königliche Appellationsgericht zur Nachricht und Beachtung.

Berlin, den 5. Dezember 1849.

Der Justiz-Minister.
gez. Simons.

An das Königliche Appellationsgericht
zu Breslau.

I. 4749.

Digitized by Google

Vorstehendes Reskript des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 5. Dezember d. J. wird hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 18. Dezember 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß die der evangelischen Kirche zu Grünhartau im Nimptscher Kreise gehörige Schuldverschreibung der freiwilligen Anleihe

Nr. 3066 Litt. D. über 50 Rthlr.

angeblich mittelst Einbruchs gestohlen worden ist.

Es wird daher Derjenige, welcher sich im Besitz des oben bezeichneten Dokuments befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controle der Staats-Papiere oder dem Pfarrer R. Hertwig zu Grünhartau anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation der Schuldverschreibung eingeleitet werden wird.

Berlin, den 20. Dezember 1849.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Patent-Verlängerung.

Die Dauer der dem Schulzen Bremer zu Karmersfelde, jetzt zu Mulkenthin, unterm 23. April 1846 ertheilten Patente

auf einen Doppelpflug in der durch ein Modell nachgewiesenen Konstruktion, und

auf eine Wurfgabel und Harke in der durch ein Modell nachgewiesenen Verbindung

ist bis zum 23. April 1854 verlängert worden.

Berichtigung.

In der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Dezember c., Stück 51 Seite 522, hat sich ein Druckfehler eingeschlichen; es muß heißen:

den Centner Heu mit — Rthlr. 17 Sgr. 10 Pf.
das Schock Stroh mit 3 = 16 = 4 =

ermittelt worden.

Breslau, den 31. Dezember 1849. I.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2. Breslau, den 9. Januar 1850.

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. Dezember pr. an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu bestimmen geruht haben, daß der Präsident des hiesigen Konsistoriums, Herr von Uechtritz, die Direktorial-Geschäfte bei den Abtheilungen für die innern und äußern evangelischen Kirchen-Angelegenheiten im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wahrnehmen, ich aber die Präsidial-Geschäfte bei dem hiesigen Konsistorium einstweilen und bis auf weitere Bestimmung kommissarisch führen soll, so habe ich die gedachten Geschäfte mit dem heutigen Tage übernommen.

Höherer Bestimmung gemäß bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1850 die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission aus folgenden Mitgliedern:

Professor Dr. Göppert,
" Kummer,
" Branis,
" Friedlieb,
" Oehler,
" Röpell,

unter der Direktion des zuerst genannten Herrn Professor Dr. Göppert bestehen wird.

Breslau, den 3. Januar 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Warnung.

Es sind Darlehns-Kassen-Scheine zu 5 Rthlr. und zu 1 Rthlr. vorgekommen, welche durch Abschneiden, Ausschneiden und Zusammenkleben einzelner Theile in derselben Art verfälscht waren, wie dies in Betreff der Kassen-Anweisungen durch die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist. Diese verfälschten Darlehns-Kassen-Scheine sind daran kenntlich, daß sie entweder einen viertel bis einen halben Zoll schmäler als die ächten, oder durch Papierstreifen, welche den fehlenden Theil ersetzen, zusammengeklebt sind, und im letzteren Falle aus zwei dadurch verbundenen Theilen verschiedener ächter Darlehns-Kassen-Scheine bestehen. Wir warnen das Publikum vor der Annahme solcher verfälschter Darlehns-Kassen-Scheine, für welche ein Ersatz durch die Staats-Kasse nicht geleistet wird.

Berlin, den 20. Dezember 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Lamprecht.

Vorstehende Warnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, indem wir zugleich den betreffenden Kassenbeamten besondere Aufmerksamkeit auf diese gefährliche Art der Verfälschung von Darlehns-Kassen-Scheinen zur Pflicht machen.

Breslau, den 2. Januar 1850. **Pl.**

Bekanntmachung.

In Folge des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 24. Oktober c. (Justiz-Ministerialblatt von 1849 pag. 443, 444) haben die unterzeichneten Behörden behufs Regulirung des Geschäftsganges in Betreff der nachstehenden Geschäftszweige sich über folgende Grundsätze vereinigt:

A. Hinsichts der Anklagekammersachen.

1) Das betreffende Kreisgericht hat nach gefaßtem Beschluße (§ 76 der Verordnung vom 3. Januar d. J.) seine Untersuchungs-Akten einschließlich des ihnen einzuverleibenden gedachten Beschlusses dem bei ihm fungirenden Staats-Anwalte zur weiteren Veranlassung zu übermachen.

Dies geschieht in der Regel durch eine br. m. Verfügung und nur ausnahmsweise mittelst expedirten Anschreibens, in beiden Fällen muß die Verfügung oder das Schreiben aber jedenfalls den Gegenstand der Untersuchung angeben und die Bemerkung enthalten, ob eine Haftsache vorliegt oder nicht.

Digitized by Google

2) Der betreffende Staats-Anwalt überreicht dies Br. m. oder Schreiben mit den gerichtlichen Akten ebenfalls br. m. unter Beifügung seiner Bureau-Akten dem Ober-Staats-Anwalte und zwar unter Bevorwortung oder Aufnahme der sub 1 in fine angedeuteten beiden Punkte.

3) Der Ober-Staats-Anwalt übergiebt die gerichtlichen Akten mit seinen Anträgen dem Appellations-Gerichte resp. dessen Kriminal-Senate — § 78 der Verordnung vom 3. Januar d. J. —

4) Der Ober-Staats-Anwalt wird zum Termine behufs Verhandlung und Beschlußnahme über die Versetzung des Angeklagten in den Anklagestand durch Vorzeigung der Verfügung vorgeladen.

5) Der ausgefertigte Beschluß über Versetzung des Angeklagten in den Anklagestand wird sodann mit einer Abschrift des Audienzprotokolls und den Untersuchungsakten dem Ober-Staats-Anwalte zur weiteren Veranlassung, das ist Anfertigung der Anklageschrift und Uebersendung derselben mit den Akten an das betreffende Schwurgericht, so wie Mittheilung derselben an den bei diesem fungirenden Staats-Anwalt zugefertigt, und davon unter Ueberweisung der Kosten demjenigen Kreisgerichte, das den Raths-Kammer-Beschluß (Nr. 1) abgefaßt hat, Nachricht gegeben.

B. Hinsichts der Appellations-Sachen in Untersuchungen.

1) Das betreffende Kreisgericht erster Instanz übermacht unter den Modalitäten sub A. 1. die in appellatorio geschlossenen Akten, also nach erfolgter Erklärung des Staats- oder betreffenden Polizei-Anwalts, diesem.

2) Die Ueberweisung der Akten Seitens des Letzteren an den Ober-Staats-Anwalt, und von ihm an den Kriminal-Senat des Appellations-Gerichts geschieht wie sub A. 2. 3.

3) Bei der Vorladung zum Audienztermine in appellatorio ergehen schriftliche und expedirte Verfügungen an den Ober-Staats-Anwalt, den Angeklagten und event. die Zeugen.

4) Das ausgefertigte Erkenntniß wird hierauf mit den eingegangenen und den Akten zweiter Instanz unter Ueberweisung der Kosten dem Gerichte erster Instanz zur weiteren Veranlassung zugesendet und eine zweite dem Angeklagten zu behändigende Ausfertigung beigefügt.

Die Staats-Anwaltschaft erhält zu Händen des Ober-Staats-Anwalts außerdem eine Abschrift des Erkenntnisses.

C. Die Rekurse in Polizei-Kontraventionssachen anlangend — § 165 der Verordnung vom 3. Januar d. J. —

Digitized by Google

1) Nach der erfolgten Anbringung resp. Rechtfertigung des Rekurses bei dem Gerichte erster Instanz überreicht dieses die Akten mittelst Berichts, der die beiden A. 1 hervorgehobenen Punkte enthalten muß, dem Appellationsgericht resp. der Abtheilung des Kriminal-Senats für Polizei-Rekurs-Sachen.

2) Diese beschließt über Verwerfung oder Zulassung des Rekurses und werden im letzteren Falle die Akten br. m. der Ober-Staats-Anwaltschaft zur Kenntnißnahme und Stellung von Anträgen vorgelegt.

3) Bei Ansetzung des Audienztermins ist wie bei B. 3. zu verfahren; desgleichen

4) nach Abfassung des Erkenntnisses wie bei B. 4., mit der Maaßgabe, daß der Ober-Staats-Anwalt nur auf besonderen Antrag Abschrift des Erkenntnisses erhält.

D. Die Nichtigkeitsbeschwerde in Untersuchungen angehend, so hat jedes Gericht erster Instanz bei Absendung der Akten an das Königliche Ober-Tribunal den betreffenden Staats-Anwalts-Beamten von dieser Absendung in Kenntniß zu setzen.

E. In Ehesachen hat ebenso das Gericht erster Instanz, sobald die Akten in die dritte Instanz abgehen, den betreffenden Staats-Anwalts-Beamten davon zu benachrichtigen.

Vorstehendes wird den Gerichten, so wie den Staats- und resp. Polizei-Anwälten des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Glogau, den 24. Dezember 1849.

Königliches Appellations-Gericht. Der Königliche Ober-Staats-Anwalt.
Graf Rittberg. Amecke.

Nachstehendes Publikandum, betreffend die Verhütung des Kindermordes:

Publikandum.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebeamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verlieret es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

Digitized by Google

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.
6. Vernachläßiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817. von Kircheisen.

wird hiermit aufs neue zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 6. Januar 1850.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. Juni pr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr und zwar zunächst mit den Wahlen der Mitglieder der Distrikts-Kommissionen und dann mit Feststellung der Normalpreise nach Maaßgabe des Gesetzes vom 19. November 1849 vorgegangen wird. An die Verpflichteten werden zu Händen der Ortsvorstände durch die Königlichen Landraths-Aemter besondere Verfügungen ergehen. Die Berechtigten werden zu der Wahl der von ihnen zu ernennenden Mitglieder der Distrikts-Kommissionen Seitens der Königlichen Landraths-Aemter durch die öffentlichen Blätter vorgeladen werden.

Breslau, den 2. Januar 1850.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Patentirung.

Dem Leopold Franke zu Wedderstleben bei Quedlinburg ist unter dem 30. Dezember 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Regulirung der Windmühlenflügel

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann August Pinard zu Berlin unter dem 19. Oktober 1847 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Darstellung des ätherischen Steinkohlenöls bei dem Verkoaken der Steinkohlen in Oefen,

ist erloschen.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königlichen Intendantur des sechsten Armee-Corps.

1) Der Ober-Gerichts-Auskultator Schweder ist zum Intendantur-Referendarius befördert worden;
2) der Intendantur-Sekretär Laube wurde als Kontroleur bei dem Montirungs-Depot zu Breslau angestellt;
3) der Intendantur-Applikant, Lieutenant Hülter, ist zum Secretariats-Assistenten ernannt worden;
4) der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor Major Faltin wurde von Schweidnitz nach Magdeburg versetzt;
5) der Garnison-Verwaltungs-Kontroleur Klinke, bisher in der Geheimen Expedition der vierten Abtheilung des Königlichen Militär-Oekonomie-Departements, wurde zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Schweidnitz ernannt;
6) der Kasernen-Inspektor Neumann zu Breslau ist als Lazareth-Inspektor nach Schweidnitz versetzt;
7) der interimistische Lazareth-Unter-Inspektor Franzke zu Breslau,
8) der interimistische Kasernen-Aufseher Hilpert zu Glatz,
9) der interimistische Kasernen-Aufseher Schmeidel zu Neisse

sind in ihren Posten bestätigt worden.

10) Der interimistische Montirungs-Depot-Assistent Krüger zu Breslau desgleichen;
11) der interimistische kontrolführende Magazin-Assistent Wulff zu Kosel ist seines Dienstes entlassen worden;
12) der Proviant-Amts-Assistent Kling wurde von Neisse nach Kosel,
13) der Proviant-Amts-Assistent Dörcks von Breslau nach Neisse,
14) der Proviant-Amts-Assistent Ehlert von Bromberg nach Breslau versetzt;
15) dem Hauptmann und Train-Depot-Rendanten Mikeleitis zu Breslau ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums der rothe Adlerorden 3ter Klasse mit der Schleife, und
16) dem Lazareth-Inspektor I. Klasse Grosse zu Schweidnitz bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adlerorden 4ter Klasse verliehen worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro Dezember 1849.

Befördert:

Die Appellationsgerichts-Auskultatoren Heinrich Pförtner v. d. Hölle und Wiester zu Referendarien.

Digitized by Google

Versetzt:

Der Rechtsanwalt und Notar Leonhard zu Birnbaum ist als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Grünberg versetzt und ihm das Notariat im Departement des Königlichen Appellationsgerichts in Glogau beigelegt worden;

der Appellationsgerichts-Referendarius Krause ist dem Appellationsgericht in Posen zur Beschäftigung als Hülfsrichter bei einem Kreisgericht des Departements überwiesen worden;

der Appellationsgerichts-Auskultator Richter an das Appellationsgericht in Breslau.

Entlassen:

Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Albert Lorenz in Grünberg ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden;

der Appellationsgerichts-Referendarius Vanselow ist aus dem Justizdienst ausgeschieden.

Pensionirt:

Der interimistische Kanzlei-Inspektor Kanzlist Kay bei dem Kreisgericht in Glogau ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Gestorben:

Der Rechtsanwalt und Notar Römer in Görlitz.

Chronik.

Verleihung fremder Kriegsdenkmünzen.

Ihro Majestät die Königin von Großbritannien hat acht Exemplare der Königlich Großbritannischen Kriegsdenkmünze für 1793—1814 als

1) dem Gärtner Anton Buhl zu Grunau, Kreis Frankenstein;
2) = pensionirten Wundarzt Johann Joseph Beyer zu Reichenbach;
3) = Thoreinnehmer Johann Hoffmeister zu Schweidnitz;
4) = Flachshändler Gottfried Schröder daselbst;
5) = Chirurgus Franz Gabriel zu Hennersdorf, Kreis Ohlau;
6) = Einwohner Gottfried Watzke zu Tschanschwitz, Kreis Strehlen;
7) = Major a. D. Johann Karl Michael Wasmuth zu Medzibor;
8) = Schneider Franz Bersling zu Schweidnitz,

zu verleihen geruht.

Auszeichnung.

Des Königs Majestät haben dem Schornsteinfegergesellen Ernst Puscher hieselbst das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Der Kreis-Physikus, Medizinal-Rath Dr. Succow in Schweidnitz ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen, und

der bisherige Physikats-Verweser Dr. Schlegel zum Physikus des Schweidnitzer Kreises ernannt worden.

Bestätigt:

Der seitherige Adjuvant Förster als vierter Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Gottesberg;

der bisherige interimistische Lehrer Stephani als zweiter Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 12 hieselbst;

der bisherige Adjuvant Robert Schneider in Schurgast als zweiter Lehrer an der hiesigen katholischen Elementarschule Nr. 4;

der bisherige Lehrer Adolph Körnig an der Simultanschule hier als erster Lehrer an der hiesigen katholischen Elementarschule Nr. 4 hieselbst;

der auf sechs Jahre gewählte Rathmann und Kämmerer Hartmann zu Winzig.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Erzpriester und Pfarrer Joseph Emanuel Adler zu Groß-Zöllnig, Kreis Oels, hat mittelst seines Testaments seinen auf 1658 Rthlr. 3 Sgr. 8 Pf. ermittelten Nachlaß zu einer Fundation zum Besten der Kirchen, der Armen und der hülfsbedürftigen Schulkinder der katholischen Parochie Groß-Zöllnig bestimmt und diese Stiftung ist landesherrlich genehmigt worden.

Die verwittwete Franck, Friederike geb. Kalkstein, hieselbst hat

der Wunsterschen Jubiläums-Stiftung . . . . . 100 Rthlr.

letztwillig ausgesetzt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 2 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1850.

Aufruf zur Hülfeleistung.

Der Tag vor dem Weihnachtsheiligenabend hat über einen großen Theil des Guhrauer Kreises namenloses Elend gebracht. Die Oder, in Folge des plötzlich eingetretenen Thauwetters, welches ihr Massen von geschmolzenem Schnee zuführte, zu einer ungewöhnlichen Höhe angeschwollen, stürzte sich mit einer solchen Gewalt gegen die Dämme, daß dieselben, aller dagegen angewandten Anstrengungen spottend, an mehreren Stellen, namentlich bei Züchen, Irrsingen und Herrn-Lauersitz durchbrochen wurden. Eine Fläche von reichlich einer Quadratmeile, mit allen darin befindlichen Ortschaften, welche etwa 2400 Seelen enthalten, namentlich Lübchen, Corangelwitz, Alexanderhof, Klein-Osten, Kittlau, Sackern, Linz, Waldvorwerk, Klein-Lauersitz, Herrn-Lauersitz, Austen, Irrsingen und Züchen sind unter Wasser und Eis gesetzt worden. Noch jetzt stürzt das Wasser unter dem Eise mit einer Tiefe von 16 bis 20 Fuß durch die Dammbrüche, deren Verstopfung zur Zeit noch unmöglich ist, fort, und läßt einen Abfluß des Wassers, das unter dem Eise meist noch in einer Tiefe von 5 bis 10 Fuß steht, nicht zu. Der Zustand, in welchem sich die unglücklichen Bewohner befinden, ist bejammernswerth. Das Wasser ist in die Dorfstraßen, in die Ställe, ja in den meisten Gemeinden in die Scheunen und Wohnhäuser gedrungen. Wo letzteres der Fall war, mußten die Bewohner sich auf die Böden der Häuser, zu den wenigen höher gelegenen Possessionen, auf benachbarte Berge oder auch nach anderen Ortschaften flüchten, wohin sie auch zum Theil ihr Vieh gebracht haben. An den meisten Orten haben sie von ihren Vorräthen fast alles verloren. Die Kartoffeln in den Gruben, die noch unter Wasser und Eis stehn, und zu denen der Zugang fast nirgends möglich ist, von Wasser durchnäßt, verfaulen und erfrieren. Die Wintersaaten sind verloren, indem, was nach dem Abfluß des Wassers noch etwa bleiben wird, unter der Masse des Eises ersticken muß. Auch auf die Möglichkeit einer Sommerbestellung ist wegen des Eises kaum zu rechnen. In Waldvorwerk haben der Dominial-Besitzer und ein benachbarter Gutsbesitzer, der dorthin mit seinem Vieh geflüchtet war, allein 300 Schafe verloren, in Klein-Lauersitz sind bereits vier Schornsteine eingestürzt und bei eintretendem Thauwetter werden die Gebäude von Lehmwänden wohl zum Theil nachfolgen. In Herrn-Lauersitz ist das Wasser auch in die Kirche bis an den Altar gedrungen und das ganze Gebäude liegt voll Eis. In Irrsingen sind fast alle Häuser, die noch tief im Wasser und

Google

Eise stehen, schwer beschädigt und werden wohl größtentheils einstürzen. Auf dem Dominialhofe sind 100 Stück des schönsten Rindviehes und mehr als 20 Schweine ertrunken. Die Bewohner sind bis auf eine kleine Zahl geflüchtet. In Züchen, wo die Zerstörung am furchtbarsten ist, sind 10 Gebäude fortgerissen — ihre Trümmer ragen in der Entfernung von ½ Meile aus den Eismassen hervor. Das Wasser hat bei vielen Gebäuden im Dorfe die Dächer erreicht, viele sind eingestürzt und die übrigen werden wahrscheinlich später dasselbe Schicksal haben. Die Einwohner sind geflüchtet. Wie groß die zerstörende Gewalt war, dafür wird die Anführung eines Faktums genügen, daß nämlich zwischen Züchen und Irrsingen eine ganze Allee junger Bäume in vollständiger Ordnung um 200 Schritte weit versetzt ist. Der Blick in die Zukunft läßt aber leider noch eine Vermehrung der Uebel befürchten. Noch viele Gebäude werden einstürzen, das größtentheils gerettete Vieh wird in Folge der erlittenen Erkältung im Wasser und in Folge des Hungers fallen und unter den Menschen, von denen die meisten — bei der gänzlich aufgehobenen Kommunikation, indem es, aller Anstrengungen ungeachtet, mehrere Tage lang unmöglich war, zu ihnen zu gelangen — Tage lang ohne Nahrung gewesen, Viele mehrere Tage hungernd und in der Kälte auf Dächern und Bäumen zugebracht, sich Körpertheile erfroren haben, die jetzt endlich bei dürftiger Nahrung in engen ungesunden Räumen zusammengedrängt sind, fangen schon jetzt an Krankheiten auszubrechen. Ueberdies ist augenblicklich noch jede Thätigkeit der Menschen, um die Schäden wieder auszubessern, ja um sich den nöthigen Unterhalt zu erwerben, vollständig gehemmt, da die noch im Wasser und Eise stehenden und den Einsturz drohenden Wohnungen ihre Bewohner nicht aufnehmen können und diese andererseits auch ihr Vieh — die letzte ihnen gebliebene Habe — nicht verlassen dürfen, um anderwärts Verdienst zu suchen. Dies ist das trostlose Bild, welches die von dem wilden Element heimgesuchte Landschaft darbietet. Die Noth ist groß — nur kräftige und schleunige Hülfe kann die armen Bewohner retten. Die Nachbaren, auch die wenig Bemittelten, beeifern sich zu thun, was ihnen möglich ist. Aber mehr, viel mehr ist nöthig, wenn die armen Leute in Stand gesetzt werden sollen, ihren zerstörten Nahrungsstand auch nur nothdürftig wieder aufzurichten. Deshalb ergeht von der unterzeichneten Regierung an alle freundlichen und mitfühlenden Menschen innerhalb und außerhalb unserer Provinz die dringende Aufforderung, nach Kräften dazu beizutragen das übergroße Elend zu mildern.

Ein Comité zur Einsammlung von wohlthätigen Beiträgen ist in der Kreisstadt Guhrau bereits zusammengetreten und die Königl. Kreiskasse in Guhrau ist zur Annahme derselben ermächtigt worden. Auch bei den übrigen Kreiskassen im hiesigen Departement, so wie bei der Königl. Regierungs-Instituten-Hauptkasse hieselbst werden Beiträge angenommen.

Die verehrlichen Zeitungs-Redaktionen werden ersucht, diesen Aufruf unentgeltlich in ihre Blätter aufzunehmen, sowie auch ihrerseits zur Förderung des guten Zweckes sich der Annahme von Beiträgen unterziehen zu wollen.

Breslau, den 7. Januar 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3. Breslau, den 16. Januar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Wahlen der Wahlmänner für das deutsche Volkshaus betreffend.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern auf Grund des § 26 der Königlichen Verordnung vom 26. November v. J. bestimmt hat, daß die Wahl der Wahlmänner für das deutsche Volkshaus am 24. dieses Monats stattfinden soll.

Breslau, den 9. Januar 1850. I.

Bei dem bevorstehenden Eisgange in der Oder ist es von größter Wichtigkeit, daß die Eisbahnen bei allen Stromfähren rechtzeitig zu beiden Seiten ausgeeiset und auch quer über die Bahn einigemal durchgehauen werden, damit solche niemals ungetheilt vom Strome fortgeführt werden können.

Indem neuerdings hierauf hingewiesen und gleichzeitig unsere diesfallsige Verfügung vom 1. Februar 1827 (Amtsblatt 1827, Seite 23) in Erinnerung gebracht wird, machen wir sämmtliche Ortsobrigkeiten, insbesondere die am Oderstrome, für die pünktliche und rechtzeitige Ausführung der angeordneten Schutzmaßregeln hierdurch verantwortlich.

Breslau, den 9. Januar 1850. I.

Nachstehende Nachweisung der Controle der Staats-Papiere vom 10. Dezember 1849 über die im Jahre 1848 gerichtlich mortificirten Staats-Papiere wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1848 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Betrag. Rthlr.		Nro.	Litt.	Betrag. Rthlr.	
I. Staats-Schuld-Scheine de 1811.				**II. Staats-Schuld-Scheine de 1842.**			
3,577	C.	50	vom 12. August 1847.	4,449	D.	300	vom 2. Dezember 1847.
31,472	E.	25		56,626	F.	100	
32,397	B.	25		56,627	F.	100	
56,420	AA.	25		56,628	F.	100	
133,818	M.	25		56,629	F.	100	
134,555	Y.	25		56,630	F.	100	
134,556	D.	25		8,519	G.	50	
48,091	D.	500	vom 16. April 1846.	9,599	H.	25	
3,343	E.	100		9,600	H.	25	
48,945	A.	100		9,601	H.	25	
81,549	A.	100		9,602	H.	25	
92,282	B.	100		9,603	H.	25	
95,678	A.	100		9,604	H.	25	
99,983	E.	100		3,005	G.	50	vom 20. April 1848.
33,193	C.	50		28,865	G.	50	
				32,254	G.	50	

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Betrag. Rthlr.	
I. Staats-Schuld-Scheine de 1811.			
40,157	R.	25	vom 12. August 1847.
44,300	P.	25	
112,388	B.	25	
133,601	M.	25	
35,263	B.	100	vom 6. Januar 1848.
119,425	R.	25	
57,224	J.	25	vom 29. Mai 1848.
90,056	A.	100	laut Verfügung der Königlichen Hauptverwaltung der Staats-Schulden vom 22. September 1848 in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819, § 3 G.-S. Nr. 549, als amortisirt erklärt.
84,849	F.	100	vom 18. Januar 1847.

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Betrag. Rthlr.	
III. Kurmärkische 3½prozentige Schuld-Verschreibungen.			
865	F.	100	vom 16. April 1846.

Berlin, den 10. Dezember 1849.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Breslau, den 10. Januar 1850. **I.**

Digitized by Google

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Bereich des diesseitigen Verwaltungsbezirkes pro 1850 die nachgenannten Privatbeschälstationen errichtet worden sind, und zwar:

I. Im Kreise Frankenstein:

1) in Zadel bei dem Eigenthümer Joseph Mudrack dessen Hengst „Mazeppa," von Landgestütsrace, Rappe mit Stern, Schnippe und linkem weißen Hinterfessel, 5 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß;

2) in Stolz bei dem Sigismund Klinkert dessen Hengst „Rhambus," ebenfalls Landgestütsrace, kastanienbraun ohne Abzeichen, 5 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

II. Im Kreise Glatz:

1) in Glatz selbst bei dem Gastwirth Franz Brauner der kirschbraune Hengst mit Stern „Apelles," von englischer Race, 6 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß;

2) in Nieder-Steine bei dem Bauer Joseph Langer dessen Hengst „Jupiter," von schlesischer Race, Semmelfuchs mit durchgehender breiter Bläße, am linken Vorderfuß weiß gefesselt und beide Hinterfüße weiß gestiefelt, 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

3) in Rengersdorf bei dem Bauer Franz Kügler dessen Hengst „Claron," ebenfalls schlesische Race, Fuchs mit Stern und Schnurbläße, am linken Vorderfuß weiß gefesselt und beide Hinterfüße weiß gestiefelt, 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

III. Im Kreise Habelschwerdt:

1) in Neu-Weistritz bei dem Bauer Vincenz Mandel dessen Hengst „Pluto," von böhmischer Race, braun mit Stern und Schnippe, am linken Vorderfuß weiß gefesselt und beide Hinterfüße weiß gestiefelt, 6 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;

2) in Kunzendorf bei dem Bauer Joseph Scholz dessen Hengst „Pluto," gleichfalls von böhmischer Race, schwarzbraun mit breiter Bläße und weißer Oberlippe, am rechten Vorderfuß und an beiden Hinterfüßen weiß gestiefelt, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

3) in Krotenphul bei dem Bauer Joseph Hahn ein Hengst von schlesischer Race, ebenfalls „Pluto" genannt, kirschbraun mit Stern und Schnurbläße, am rechten Vorder- und linken Hinterfuß weiß gefesselt, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

IV. Im Kreise Münsterberg:

1) in Bärdorf bei dem Bauergutsbesitzer Florian König ein Hengst von böhmischer Race, lichtbraun mit Sternschnippe und weißen Hinterfüßen, 6 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;

2) in Bärwalde bei dem Bauergutsbesitzer Friedrich Kinscher ein schwarzbrauner Hengst ohne Abzeichen von Königlicher Landgestütsrace, 6 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;

Digitized by Google

3) in Münsterberg bei dem Viehschneider August Kramer ein Hengst von Landgestütsrace, kirschbraun mit rechtem weißen Hinterfuß und kleiner Blume, 8 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

4) ebendaselbst bei demselben Eigenthümer ein lichtbrauner Beschäler mit weißem Stern, ebenfalls von Landgestütsrace, 9 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

5) in Liebenau bei dem Bauergutsbesitzer Robert Kaschel ein Beschäler schlesischer Race, kirschbraun mit kleiner Blume, 5 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß.

V. Im Kreise Striegau:

1) in Gäbersdorf bei dem Lieutenant Kramsta dessen Vollbluthengst „Locomotif" von Maleck aus der Langar-Mare, Fuchs mit Stern und rechtem weißen Hinterfuße, 7 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

2) ebendaselbst bei demselben Eigenthümer der Halbbuthengst „Napoleon" von Napoleon aus einer Michaelisschen Stute, hellbraun ohne Abzeichen, 8 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

3) in Ossig bei dem Bauer Karl Paul dessen Hengst „Titus" vom Trakehner Landgestüt, kirschbraun mit Stern, 7 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

4) in Järischau bei dem Bauer August Hentschel dessen Hengst „Sirocco," dunkelbraun, von schlesischer Landrace, 5 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß;

5) ebendaselbst bei dem Bauer Anton Hofbauer ein kirschbrauner Beschäler mit Bläße und drei weißen Füßen, schlesische Race, 6 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

6) ebendort bei dem Bauer Johannes Glaubitz dessen Hengst „Solon," hellbraun mit Stern, ebenfalls von schlesischer Race, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

VI. Im Kreise Neumarkt:

1) in Kammendorf bei dem Freigutsbesitzer Wohlfahrt dessen Schwarzschimmelhengst „Figaro" ohne Abzeichen, 11 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

2) ebendaselbst bei demselben Eigenthümer der schwarzbraune Hengst „Hector," ohne Abzeichen, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

VII. Im Kreise Nimptsch:

in Kanigen bei dem Bauergutsbesitzer Karl Niedenführ dessen Hengst „Becenus," von Landgestütsrace, braun mit Stern und Schnippe, am linken Vorderfuß und an beiden Hinterfüßen weiß, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

VIII. Im Kreise Schweidnitz:

1) in Ströbel bei dem Eigenthümer Franz Schadeck dessen Hengst „Cäsar," von böhmischer Race, dunkelbraun mit Stern und weißen Füßen, 10 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

Digitized by Google

2) in Altenburg bei dem Ernst Schiller dessen Hengst „Brutus" von veredelter Landrace, hellbraun mit Scheinbläße und Schnippe, an den Vorderfüßen weiß gefesselt und an den Hnterfüßen halb gestiefelt, 7 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;

3) in Neudorf bei dem Gottlob Scholz dessen Hengst „Piano" von veredelter Landrace, Schwarzfuchs mit nach unten breiter Schnurbläße, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

IX. Im Kreise Strehlen:

1) in Riegersdorf bei dem Bauer Weinert ein lichtbrauner Hengst mit Stern und Schnippe, an den Hinterfüßen weiß gestiefelt, von Landrace, 5½ Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

2) in Bärzdorf bei dem Bauer Karl Scholz ein Dunkel-Fuchshengst mit Bläße, an einem Vorderfuße weiß gestiefelt, von schlesischer Race, 9 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

3) in Friedersdorf bei dem Bauer Christian Kaßner ein Hengst von böhmischer Race, schwarzbraun mit Stern und Schnippe, an den Hinterfüßen weiß gefesselt, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

4) ebendaselbst bei dem Bauergutsbesitzer Friedrich Schönfelder ein Beschäler von schlesischer Race, Stachelfuchs mit Bläße, an den Hinterfüßen weiß gestiefelt und mit weißem linken Vorderfuße, 4 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß;

5) in Wammen bei dem Dominialbesitzer Zirpel, ein demselben gehöriger Hengst, schlesische Race, lichtbraun mit kleinem Stern, an den Hinterfüßen mit weißer Krone, 4 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß.

X. Im Kreise Brieg:

1) in Bankau bei dem Bauergutsbesitzer Gottlieb Reichert, dessen Hengst „Midas" von Königlicher Landgestütsrace, schwarz mit Stern, 10 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

2) in Schönau ein dem Viehschneider August Kramer aus Münsterberg gehöriger Beschäler von Landgestütsrace, kirschbraun mit rechtem weißen Hinterfuß und kleiner Blume, 8 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

XI. Im Kreise Polnisch-Wartenberg:

1) in Fürstlich-Neudorf bei dem Gutspächter Berger, dessen Vollbluthengst „Catilina" vom Mikle-Feel aus der Lavinia, Fuchs mit kleinem Stern und linkem weißen Hinterfuß, 9 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;

2) ebendaselbst bei demselben Eigenthümer der Halbbluthengst „Joung-Sevilliam," dunkelbraun mit Stern, Schnippe und linkem weißen Hinterfuß, 11 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

Breslau, den 11. Januar 1850. I.

Digitized by Google

Der Gastwirth Ernst Fiedler in Freiburg hat die Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aufgegeben.

Breslau, den 7. Januar 1850. I.

Bekanntmachung.

Betreffend die Beglaubigung der von den Gerichten an die Königlichen Regierungen mitzutheilenden Abschriften der Verhandlungen über Untersuchung zweifelhafter Gemüthszustände und über Obduktionen.

Es ist Beschwerde darüber geführt worden, daß die in Gemäßheit der Reskripte vom 31. Januar und 5. Juni 1818 und 3. Januar 1840, resp. vom 28. September 1813, 29. Dezember 1826 und 6. März 1840 von den Gerichten an die Königlichen Regierungen mitzutheilenden Abschriften der Verhandlungen über Untersuchung zweifelhafter Gemüthzustände und der Obduktions-Verhandlungen häufig unleserlich und unvollständig sind. Die Gerichte erster Instanz unseres Departements werden daher hierdurch angewiesen, jene Abschriften mit besonderer Sorgfalt anfertigen zu lassen und sie zu beglaubigen.

Breslau, den 31. Dezember 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 26. März 1849 (Liegnitzer Amtsblatt S. 125) wird den Gerichten des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß von jetzt ab, und sobald die Strafanstalt in Görlitz nach der neuen Strafanstalt zu Moabit theilweise evakuirt sein wird, in die Strafanstalt in Görlitz unter Voraussetzung der vollständigen Gesundheit der Einzuliefernden und bei Beachtung der sonst vorgeschriebenen gesetzlichen Modalitäten, alle Verbrecher eingeliefert werden können, deren Strafzeit von über sechs Monaten sich beläuft. Da indeß der Termin zur Abgabe der Gefangenen von der Strafanstalt in Görlitz noch nicht feststeht, so ist vor der Einlieferung neuer Gefangenen nach diesen Modalitäten dorthin mit der Strafanstalts-Direktion Rücksprache zu nehmen.

Glogau, den 2. Januar 1850.

Königliches Appellations-Gericht.
Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

Durch den am 30. v. M. u. J. erfolgten Tod des Superintendenten a. D., Oberpfarrers Lehmann in Meffersdorf, Kreis Lauban, ist die letztere Stelle in Erledigung getreten. Das Patronat über dieselbe steht dem Grafen von Seherr-Thoß zu und ihr Einkommen beträgt circa 688 Rthlr. jährlich.

Breslau, den 4. Januar 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

A.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §§ 73 und 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und der §§ 15 und 27 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, bringen wir hierdurch die Fraktionspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen, und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1849 bis dahin 1850 den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1850.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock.		
	der Preußische Scheffel.																				
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Breslau . . . . . für die Kreise Breslau, Ohlau, Oels, Strehlen und Trebnitz.	—	—	—	1	27	1	1	10	8	1	2	3	—	21	11	—	23	2	5	14	4
Brieg . . . . . für den Brieger Kreis.	—	—	—	1	24	5	1	9	1	—	29	7	—	19	—	—	21	—	3	27	8
Bunzlau . . . . . für den Bunzlauer Kreis.	2	6	3	1	29	—	1	11	9	1	3	6	—	21	11	—	21	—	4	12	6
Frankenstein . . . . . für den Frankensteiner Kreis.	1	28	8	—	—	—	1	12	7	1	—	11	—	22	2	—	16	7	3	26	6
Freiburg . . . . . für den Bolkenhainer Kreis.	2	1	2	1	26	7	1	11	—	1	2	10	—	22	4	—	20	8	4	28	1
Glatz . . . . . für die Kreise Glatz und Habelschwerdt.	—	—	—	1	29	—	1	10	11	1	1	2	—	20	9	—	19	1	3	24	—

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer	Weizen gelber	Roggen	Gerste	Hafer	Heu der Pr. Centner.	Stroh das Schock.
	der Preußische Scheffel.						
	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.
Gr. Glogau . . . . . für den Glogauer Kreis.	— — —	1 28 4	1 9 4	1 1 10	— 21 1	— 20 11	4 1 7
Grünberg . . . . . für die Kreise Grünberg und Freistadt.	— — —	2 3 8	1 10 7	1 6 3	— 22 4	— 18 1	4 22 4
Guhrau . . . . . für die Kreise Guhrau und Wohlau.	— — —	1 27 6	1 8 3	1 1 3	— 20 3	— 17 11	3 16 2
Goldberg . . . . . für den Goldberger Kreis.	— — —	1 26 11	1 9 6	1 2 9	— 22 —	— 20 6	4 7 —
Haynau . . . . . für den Haynauer Kreis.	— — —	1 27 7	1 10 —	1 2 6	— 22 2	— 21 1	4 14 10
Hirschberg . . . . . für die Kreise Hirschberg und Schönau.	2 7 9	1 28 —	1 12 9	1 3 8	— 21 3	— 18 8	3 26 7
Jauer . . . . . für den Jauerschen Kreis.	— — —	2 3 —	1 9 8	1 1 9	— 20 8	— 21 —	4 10 3
Landeshut . . . . . für den Landeshuter Kreis.	— — —	2 1 5	1 14 8	1 6 8	— 20 1	— 17 3	4 9 2
Liegnitz . . . . . für die Kreise Liegnitz, Lüben, und Steinau.	— — —	1 28 2	1 10 —	1 3 1	— 22 —	— 19 10	4 10 5
Löwenberg . . . . . für den Löwenberger Kreis.	— — —	2 — 7	1 12 5	1 3 2	— 20 11	— 19 10	4 12 4
Münsterberg . . . . . für den Münsterberger Kreis.	— — —	1 23 9	1 9 9	— 29 7	— 20 1	— 17 4	3 15 3
Namslau . . . . . für den Namslauer Kreis.	— — —	1 24 8	1 6 4	1 — 3	— 21 2	— 17 2	4 6 5
Neumarkt . . . . . für den Neumarktschen Kreis.	— — —	1 27 4	1 9 7	1 1 9	— 21 4	— 23 10	4 16 6
Prausnitz . . . . . für den Militsch-Trachenberger Kreis.	— — —	2 — —	1 9 3	1 2 10	— 20 11	— 19 1	3 29 4
Reichenbach . . . . . für die Kreise Reichenbach und Nimptsch.	1 28 9	1 23 4	1 10 10	1 1 2	— 21 3	— 20 7	5 2 —
Sagan . . . . . für die Kreise Sagan und Sprottau.	— — —	2 4 6	1 12 10	1 6 8	— 23 5	— 22 6	4 2 8
Schweidnitz . . . . . für die Kreise Schweidnitz u. Waldenburg.	1 29 8	1 23 9	1 10 9	1 1 4	— 21 7	— 21 4	4 19 4
Striegau . . . . . für den Striegauer Kreis.	2 1 11	1 24 7	1 8 7	1 — 4	— 20 11	— 26 5	4 17 —
Poln. Wartenberg . . . . für den Wartenberger Kreis	— — —	— — —	1 5 8	— 29 4	— 21 1	— 15 11	3 25 9
Hoyerswerda . . . . . für den Hoyerswerdaer Kreis.	— — —	2 7 11	1 15 4	1 8 —	— 25 2	— 26 7	5 21 —
Görlitz . . . . . für die Kreise Görlitz, Rothenburg und Lauban.	— — —	2 11 4	1 15 3	1 7 2	— 22 10	— 19 8	4 4 7

Digitized by Google

B.

Bekanntmachung.

1) Die Marktpreise für Roggen an Martini 1849 von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des § 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1850 zu entrichtenden Geld-Betrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des § 73 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochenen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $^{1}/_{10}$ dieser Roggen-Marktpreise und $^{9}/_{10}$ der im Jahre 1849 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1850 als Geldrente für jeden Preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß;

2) die Marktpreise der übrigen Getreide-Arten, so wie von Heu, Stroh und Kartoffeln, an Martini 1849 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1850.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu geschlagenen Kreise.	Weizen weißer	Weizen gelber	Roggen	Gerste	Hafer	Heu der Pr. Centner.	Stroh das Schock.	Kartoffeln der Preuß. Scheffel.
	der Preußische Scheffel.							
	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.
Breslau . . . . . für die Kreise Breslau, Ohlau, Oels, Strehlen und Trebnitz.	1 17 9	1 16 1	— 27 9	— 22 11	— 17 7	— 21 —	4 12 6	— 12 9
Brieg . . . . . für den Brieger Kreis.	— — —	1 15 6	— 26 —	— 21 6	— 14 —	— 18 —	3 — —	— 10 8
Bunzlau . . . . . für den Bunzlauer Kreis.	2 1 3	1 21 3	— 27 6	— 22 1	— 15 10	— 16 3	3 19 —	— 14 —
Frankenstein . . . . . für den Frankensteiner Kreis.	1 19 9	— — —	— 25 3	— 20 6	— 16 —	— 17 —	3 — —	— 12 —
Freiburg . . . . . für den Bolkenhainer Kreis.	1 22 6	1 19 3	— 27 6	— 22 3	— 17 3	— 18 3	4 2 6	— 13 —
Glatz . . . . . für die Kreise Glatz und Habelschwerdt.	— — —	1 25 5	— 27 —	— 20 7	— 15 4	— 18 —	3 10 —	— 7 6
Gr. Glogau . . . . . für den Glogauer Kreis.	— — —	1 24 4	— 26 7	— 23 4	— 16 1	— 18 1	3 16 7	— 8 5
Grünberg . . . . . für die Kreise Grünberg und Freistadt.	— — —	1 23 9	— 28 1	— 28 9	— 17 6	— 15 —	3 22 6	— 9 —
Guhrau . . . . . für die Kreise Guhrau und Wohlau.	1 25 7	1 21 6	— 24 10	— 22 2	— 15 10	— 17 6	3 5 —	— 8 3
Goldberg . . . . . für den Goldberger Kreis.	1 20 —	1 20 —	— 26 —	— 22 —	— 15 —	— 20 —	3 20 —	— 13 —
Hainau . . . . . für den Hainauer Kreis.	— — —	1 21 —	— 27 —	— 22 —	— 16 —	— 15 —	3 15 —	— 12 —

Namen der Marktstädte und der dazu geschlagenen Kreise.	Weizen weißer	Weizen gelber	Roggen	Gerste	Hafer	Heu der Pr. Centner.	Stroh das Schock.	Kartoffeln der Preuß. Scheffel.
	der Preußische Scheffel.							
	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.
Hirschberg . . . . . für die Kreise Hirschberg und Schönau.	2 — 5	1 18 5	— 27 9	— 22 7	— 15 —	— 17 —	3 2 6	— 15 —
Jauer . . . . . für den Jauerschen Kreis.	— — —	1 27 8	— 26 4	— 21 —	— 15 8	— 21 —	3 15 —	— 10 —
Landeshut . . . . . für den Landeshuter Kreis.	— — —	1 23 6	1 1 —	— 27 —	— 16 —	— 18 —	4 5 —	— 16 —
Liegnitz . . . . . für die Kreise Liegnitz, Lüben und Steinau.	— — —	1 20 1	— 27 7	— 22 5	— 16 3	— 19 —	3 17 6	— 9 —
Löwenberg . . . . . für den Löwenberger Kreis.	2 1 3	1 20 7	— 27 8	— 22 4	— 15 6	— 16 6	3 15 —	— 14 —
Münsterberg . . . . . für den Münsterberger Kreis.	1 17 6	1 12 6	— 24 6	— 20 6	— 14 6	— 15 —	2 25 —	— 10 —
Namslau . . . . . für den Namslauer Kreis.	— — —	1 18 5	— 23 2	— 21 11	— 15 10	— 12 9	3 22 6	— 8 —
Neumarkt . . . . . für den Neumarktschen Kreis.	— — —	1 19 —	— 26 —	— 21 10	— 15 2	— 24 —	4 5 —	— 8 —
Prausnitz . . . . . für den Militsch-Trachenberger Kreis.	— — —	1 19 —	— 25 7	— 21 7	— 16 —	— 16 6	3 10 —	— 4 6
Reichenbach . . . . . für die Kreise Reichenbach und Nimptsch.	1 22 8	1 14 4	— 26 4	— 21 4	— 16 4	— 24 —	4 15 —	— 10 —
Sagan . . . . . für die Kreise Sagan und Sprottau.	— — —	1 28 2	— 29 —	— 27 1	— 18 9	— 19 2	3 15 —	— 10 8
Schweidnitz . . . . . für die Kreise Schweidnitz u. Waldenburg.	1 24 9	1 16 1	— 26 8	— 20 5	— 16 —	— 21 2	4 4 10	— 11 4
Striegau . . . . . für den Striegauer Kreis.	1 26 4	1 18 6	— 26 —	— 21 —	— 17 —	1 — —	4 — —	— 16 —
Polnisch-Wartenberg . . . . . für den Wartenberger Kreis.	— — —	1 17 6	— 24 —	— 22 6	— 14 6	— 12 —	2 20 —	— 7 6
Hoyerswerda . . . . . für den Hoyerswerdaer Kreis.	— — —	1 29 2	— 29 10	— 26 11	— 20 5	— 26 3	4 15 —	— 10 —
Görlitz . . . . . für die Kreise Görlitz, Rothenburg und Lauban.	— — —	2 5 —	1 — 7	— 23 9	— 18 1	— 18 9	3 2 6	— 13 —

Bekanntmachung.

Die Rektorats-Prüfung findet in dem unterzeichneten Seminar in der ersten Woche der Monate Februar und Juli statt. Die betreffenden Individuen haben deshalb rechtzeitig unter Beibringung der nöthigen Requisite die Genehmigung Eines Königlichen Hochpreislichen Provinzial-Schul-Kollegiums nachzusuchen, um auf Grund dieser Genehmigung ihre schriftliche und persönliche Meldung bei dem Unterzeichneten zu bewerkstelligen.

Digitized by Google

Dieselbe Aufforderung ergeht an diejenigen weiblichen Individuen, welche eine Prüfung für's Lehrfach bestehen wollen. Für diese ist die zweite Woche der Monate Februar und Juli als Prüfungstermin festgesetzt worden.

Breslau, den 8. Januar 1850.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Direktor Baucke.

Patentirungen.

Dem Apotheker Pierloz-Feldmann zu Aachen ist unter dem 2. Januar 1850 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Ausbringen des Zinks aus dem Galmai,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lieutenant a. D. und geheimen Sekretär Klose zu Berlin ist unter dem 6. Januar 1850 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Darstellung einer gelben Farbe aus den Roßkastanien,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Sabey zu Aachen ist unter dem 6. Januar 1850 ein Patent

auf eine Verbesserung an den sogenannten Lacroix'schen Walzenwalken in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Ausführung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tapezirer A. Grävenitz zu Berlin ist unter dem 8. Januar 1850 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen elastischen Bettrahmen, so weit solcher für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Chronik.

Des Königs Majestät haben den Regierungs-Rath von Kehler zum Polizeipräsidenten der Haupt- und Residenzstadt Breslau Allergnädigst zu ernennen geruht.

Konzessionirung.

Dem Lehrer Karl Ratsch zu Luzine, Trebnitzer Kreises, ist die Konzession zur Errichtung einer Privatschule daselbst ertheilt worden.

Verdienstliche Handlung.

Der Tagearbeiter David Niekisch hieselbst hat am 27. Mai v. J. mit eigener Lebensgefahr die Rettung der in den Ohlaufluß gefallenen unverehelichten Auguste Spiller bewirkt. Für diese verdienstliche, der Nacheiferung würdige Handlung ist der David Niekisch mit einer Prämie von 5 Rthlr. belohnt worden.

Vermächtnisse.

Die verstorbene Pfarrwirthin, unverehelichte Johanna Schettler, hat in ihrem Testament

die Ortsarmen und die armen Schulkinder in Mittel-Steine, Glatzer Kreises, zu Universalerben dahin eingesetzt, daß erstere ⅔ und letztere ⅓ des nach Abzug der Legate ꝛc. ꝛc. betragenden Erbtheils von . . . . . 250 Rthlr.

erhalten.

Die Sanitätsräthin Wentzke, Julie geborne Enger, hat

der Wunster'schen Jubiläums-Stiftung . . . . . 100 —

vermacht.

Das alphabetische Sach-Register nebst Namens-Verzeichniß

zum Amtsblatt pro 1849

ist abgedruckt und bei der Amtsblatt-Rendantur (Herrenstraße Nr. 20), so wie bei dem Redakteur des Amtsblattes (auf der Regierung im Sekretariats-Zimmer), zu beziehen

---

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Marktpreis-Tabelle
von den Städten des Regierungs-Departements Breslau pro Monat Dezember 1849.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel												Der Centner Heu.			Das Schock Stroh.		
		Weizen				Roggen				Gerste				Hafer					
		höchster Preis.			niedrigster Preis.	höchster Preis.			niedrigster Preis.	höchster Preis.			niedrigster Preis.	höchster Preis.			niedrigster Preis.					
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Breslau	1	21	1	1 9 8	—	29	8	— 27 —	—	24	3	— 20 1	—	19	4	— 16 8	—	20	3	4	18	9
2	Brieg	1	18	5	1 13 7	—	27	2	— 23 7	—	23	—	— 20 —	—	16	2	— 13 5	—	18	—	3	—	—
3	Frankenstein	1	21	3	1 11 —	—	27	—	— 23 —	—	20	6	— 18 —	—	16	3	— 13 —	—	18	—	3	8	—
4	Glatz	1	23	3	1 17 —	—	27	3	— 24 —	—	21	3	— 18 6	—	15	9	— 13 6	—	20	—	3	10	—
5	Guhrau	1	24	6	1 17 6	—	27	1	— 24 7	—	22	7	— 21 1	—	16	6	— 15 2	—	20	—	3	15	—
6	Habelschwerdt	1	23	8	1 16 6	—	28	6	— 24 4	—	21	1	— 18 4	—	14	1	— 12 4	—	16	8	3	20	—
7	Herrnstadt	1	13	6	1 11 6	—	25	6	— 22 6	—	23	6	— 20 6	—	17	6	— 14 6	—	15	—	3	15	—
8	Münsterberg	1	20	—	1 8 2	—	24	7	— 22 —	—	19	10	— 17 5	—	15	2	— 13 10	—	19	—	2	25	—
9	Namslau	1	16	3	1 14 3	—	23	—	— 21 —	—	21	11	— 19 11	—	16	1	— 14 2	—	14	—	3	20	3
10	Neumarkt	1	20	—	1 12 —	—	26	—	— 24 —	—	24	—	— 20 —	—	16	—	— 14 —	—	24	—	4	10	—
11	Nimptsch	1	21	—	1 4 —	—	26	—	— 21 —	—	21	6	— 18 6	—	18	—	— 16 —	—	22	—	4	15	—
12	Ohlau	1	14	2	1 10 4	—	26	6	— 25 2	—	22	—	— 20 —	—	16	—	— 14 —	—	—	—	—	—	—
13	Oels	1	19	—	1 15 9	—	24	9	— 22 6	—	22	7	— 20 5	—	17	4	— 15 6	—	13	1	3	13	2
14	Prausnitz	1	18	4	1 16 —	—	26	—	— 24 8	—	22	—	— 20 —	—	16	4	— 15 —	—	17	—	3	10	—
15	Reichenbach	1	16	10	1 6 10	—	28	—	— 24 —	—	23	—	— 19 —	—	17	5	— 15 5	—	25	—	4	25	—
16	Reichenstein	1	24	—	1 13 —	—	26	—	— 23 2	—	21	2	— 18 6	—	15	6	— 13 6	—	17	6	3	5	—
17	Schweidnitz	1	26	9	1 17 —	—	27	6	— 22 9	—	22	—	— 16 3	—	17	3	— 13 9	—	24	—	4	22	6
18	Steinau	1	17	6	1 16 —	—	24	—	— 22 —	—	23	—	— 21 —	—	15	—	— 13 —	—	15	6	3	7	6
19	Strehlen	1	20	6	1 6 3	—	25	9	— 23 1	—	22	3	— 19 —	—	15	7	— 13 6	—	—	—	—	—	—
20	Trebnitz	1	18	—	1 16 —	—	26	—	— 25 —	—	21	—	— 20 —	—	16	—	— 15 —	—	16	6	3	19	—
21	Striegau	1	17	3	1 13 3	—	26	—	— 23 —	—	22	3	— 19 —	—	17	3	— 15 3	1	—	—	4	—	—
22	Trachenberg	1	22	6	1 20 —	—	26	—	— 24 —	—	22	6	— 20 —	—	16	—	— 14 6	—	15	—	3	—	—
23	Wohlau	1	20	—	1 18 —	—	26	—	— 24 —	—	22	6	— 20 6	—	16	—	— 14 —	—	17	6	3	10	—
24	Winzig	1	18	9	1 16 9	—	25	9	— 23 9	—	24	—	— 22 —	—	16	—	— 14 —	—	17	—	3	15	—
	Im Durchschnitt	1	19	10	1 13 4	—	26	3	— 23 6	—	22	3	— 19 6	—	16	4	— 14 3	—	18	10	3	19	9

Mittel-Marktpreis 1 Rtl. 16 Sg. 7 Pf. — Rtl. 24 Sg. 9 Pf. — Rtl. 20 Sg. 10 Pf. — Rtl. 15 Sgr. 3 Pf.

Breslau, den 8. Januar 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4. Breslau, den 23. Januar 1850.

Bekanntmachung.

Bei der Ausschreibung der Beiträge zur Vergütigung der im zweiten Semester des verflossenen Jahres an den bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versicherten Gebäuden vorgekommenen Brandschäden dürfen die hohen Anforderungen nicht gemacht werden, mit welchen die Kräfte der Associaten zu Deckung des in dem ersten Semester 1849 eingetretenen ungewöhnlichen Bedarfs in Anspruch genommen werden mußten.

An Brandbonifikationen sind hierher liquidirt worden:

im Monat	Januar . . .	57,305	Rthlr.
" "	Februar . . .	42,324	"
" "	März	65,032	"
" "	April	82,259	"
" "	Mai	102,630	"
" "	Juni	120,476	"
" "	Juli	61,638	"
" "	August	56,139	"
" "	September . . .	34,359	"
" "	Oktober . . .	17,245	"
" "	November . . .	11,583	"
" "	Dezember . . .	27,835	"
	in Summa	678,825	Rthlr.

Obschon mit diesem Betrage die Anforderungen an die Sozietät keinesweges für abgeschlossen erachtet werden können, so läßt sich doch aus den zu Gewinnung eines möglichst sicheren Ueberblicks eingezogenen Nachrichten übersehen, daß mit den nachträglich noch eingehenden Anmeldungen nur sehr mäßige Ansprüche werden geltend gemacht werden.

Digitized by Google

Dagegen treten dem obigen Betrage die durch die vielen Brandschäden gesteigerten Betriebskosten zu, und fallen schon die Entrichtungen in ein höheres Gewicht, welche auf Spritzen-Prämien und zu Anschaffung des verlorenen Löschgeräthes in die Kreise Breslau, Frankenstein, Münsterberg, Neumarkt, Nimptsch, Oels, Ohlau, Reichenbach, Strehlen, Liegnitz, Lüben, Leobschütz, Pleß, Gleiwitz, gewiesen werden müssen, wo die Brände neuerdings ganz überraschende Ausdehnung erlangt haben, denen daher über die von den dortigen Associaten erhobenen Beiträge bedeutende Zuschüsse aus dem Societäts-Fonds zuzutheilen gewesen sind.

Die beruhigende Ueberzeugung gewährt indessen der Rückblick auf die vorstehende Berechnung, daß die Kalamität, von welcher einzelne Kreise ganz besonders heimgesucht worden sind, ihre die Associaten der übrigen Kreise empfindlich beschwerende Stärke verloren zu haben scheint, und daß die ersehnte Erleichterung der in die Länge allerdings kaum zu ertragenden hohen Beiträge bereits eingetreten ist, hoffentlich aber künftig noch bemerkbarer werden wird.

Die Kreis-Kommissionen, eben so wie die Ortsbehörden, durch deren thätige und treue Mitwirkung die gewissenhafte Feststellung des wahren gemeinen Werthes der zu versichernden Gebäude nur erreicht werden kann, überzeugen sich nicht blos von den früher vorgewalteten Mängeln immer mehr, sondern wirken auch durch vorsichtigere Vollziehung des wichtigen Abschätzungs-Geschäfts, so wie durch aufmerksame Ueberwachung der an den Gebäuden eintretenden Veränderungen ganz im Interesse der Societät, für deren Bestes zu sorgen auch von hieraus so weit es möglich und zulässig ist, eifrig gestrebt wird.

Der Jahresbedarf pro 1849 stellt sich fest auf:

678,825 Rthlr. Brandbonifikationen, so weit solche liquidirt sind,

und circa 24,000 Rthlr. an Prämien für Feuerspritzen und Wasser-Zufuhr-Wagen, für Entdeckung von Brandstiftern, und für verdienstliche Handlungen, Entschädigungen für verloren gegangene oder beschädigte Löschgeräthe, Meilengeldern für die Abschätzungs-Kommissionen, Meilengeldern und Gebühren für Abschätzung der Brandschäden, Tantiemen für die Kreis-Steuer-Einnehmer und Büreaukosten für die Provinzial- und die Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen

in Summa 702,825 Rthlr.

Hierauf sind im ersten Semester

507,557 Rthlr. ausgeschrieben worden, und es sind daher noch

195,268 Rthlr. nothwendig.

Die hohen Anforderungen, welche an die Associaten der von den Bränden weniger heimgesuchten Kreise gemacht werden mußten, und die Unmöglichkeit, selbigen gerecht zu wer-

Digitized by Google

den, haben leider das Ausscheiden vieler, bisher treu bei der Societät gehaltenen Mitglieder veranlaßt. Die im Haupt-Kataster aufgestellte Versicherungs-Summe im ersten Semester pr. ist daher von 78,777,510 Rthlr., insoweit sich dies jetzt übersehen läßt, auf circa 70,245,560 Rthlr. heruntergegangen und gewährt auch das Beitragssimplum, welches im ersten Semester 91,952 Rthlr. betrug, im zweiten Semester nur eine Einnahme von pr. pr. 81,611 Rthlr., excl. eines feststehenden Beitrages von halbjährlich 1842 Rthlr.

Es stellt sich daher die Nothwendigkeit heraus, von den Associaten pro zweites Semester pr. einen zwei- und einen halbfachen Beitrag, oder in der ersten Klasse 5 Sgr.,
in der zweiten Klasse 6 Sgr. 8 Pf.,
in der dritten Klasse 8 Sgr. 4 Pf.,
in der vierten Klasse 10 Sgr.

einzuziehen, mit welchem ein Betrag von 205,869 Rthlr. erlangt werden dürfte, welcher außer der Deckung des vorstehend berechneten Bedarfs auch die Mittel zur Berichtigung der mittelst nachträglicher Liquidationen zur Berechnung kommenden Brandbonifikationen gewähren wird.

Breslau, den 11. Januar 1850.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.
v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit meiner Bekanntmachung vom 4. September c. hat nunmehr in der am 12. Oktober c. abgehaltenen Versammlung derjenigen Handel- und Gewerbetreibenden des Habelschwerdter Kreises, welche in der Steuer-Klasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten, die Wahl des im Habelschwerdter Kreise zu erwählenden zweiten Mitgliedes und Stellvertreters der Glatzer Handelskammer stattgefunden, und da sich gegen den Wahlakt bei der vorgenommenen Prüfung nichts zu erinnern gefunden hat, so proklamire ich für den Habelschwerdter Kreis:

A. zum zweiten Mitgliede der Glatzer Handelskammer den Kommerzien-Rath Lindheim in Ullersdorf;

B. zum zweiten Stellvertreter der gedachten Handelskammer den Hütten-Inspektor Gabrique in Schreckendorf

mit dem Bemerken, daß ich die Königliche Regierung hierselbst beauftragt habe, die Gewählten in ihre Aemter einführen zu lassen.

Digitized by Google

Im Glatzer Kreise hat eine abermalige Neuwahl eines dritten und vierten Stellvertreters der Handelskammer angeordnet werden müssen, weil die in Gemäßheit meiner Bekanntmachung vom 4. September c. zu diesen Aemtern Gewählten die Wahl abgelehnt haben.

Breslau, den 26. Dezember 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Abwesenheit und Auftrag:
v. Kottwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. November pr. die Bildung einer Aktien-Gesellschaft zu Breslau unter dem Namen „Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft" zu genehmigen und das Gesellschafts-Statut vom 9. Juli pr. zu bestätigen geruht haben, wird die gedachte Allerhöchste Ordre und das derselben angeschlossene Statut nebst dessen Anlagen, in Gemäßheit der in der Gesetzsammlung erschienenen Bekanntmachung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 13. November c., nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Formular der von der Gesellschaft auszugebenden Dividendenscheine der Allerhöchsten Ordre vom 5. November pr. gemäß nachträglich von der Direktion der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft geändert und hinter dem bestätigten Statute besonders abgedruckt worden ist.

Breslau, den 11. Januar 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die nachstehende, wörtlich also lautende Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir auf den Antrag Unserer Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft zu Breslau unter der Firma: „Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau," mit den durch das Gesetz vom 9. November 1843 bestimmten Rechten und Pflichten, genehmigt und dem in der Generalversammlung der Aktionaire vom 28. Juni 1849 angenommenen Statute, mit dessen Anhängen und integrirenden Bestandtheilen,

Digitized by Google

wie sie im § 1 des Gesellschafts-Statuts bezeichnet sind, Unsere Bestätigung ertheilt haben, jedoch vorbehaltlich der Rechte Dritter und mit der Maaßgabe

zu § 16 des Statuts, daß die darin vorgesehene gleichmäßige Vertheilung des nach Berichtigung von fünf Prozent Zinsen des Anlagekapitals verbleibenden Restes der jährlichen Einnahmeüberschüsse als Dividende auf sämmtliche Aktien nur in dem Maaße Statt zu finden hat, als der im § 3 des zwischen der Direktion der Gesellschaft und den ursprünglichen Unternehmern der Gasbeleuchtung unterm 15. Juli 1845 abgeschlossenen Cessionsvertrags den Letzteren eingeräumte Anspruch auf fünf und zwanzig Prozent dieser Dividende es gestattet,

indem Wir zugleich bestimmen, daß diese Berichtigung des § 16 des Statuts mit den §§ 16 und 17 desselben auf den Formularen der auszugebenden Dividendenscheine mit abgedruckt werden soll.

Die gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde soll der Ausfertigung der notariellen Verhandlung, dd. Breslau, den 28. Juni 1849, und des Gesellschafts-Statuts für immer vorgeheftet bleiben, und in Verbindung mit demselben und dessen in § 1 bezeichneten integrirenden Theilen und Anhängen durch das Amtsblatt der Regierung zu Breslau bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 5. November 1849.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

Bestätigungs-Urkunde.

deren Urschrift sich im Geheimen Staats-Archive befindet, wird hierdurch in beglaubter Form ausgefertigt.

Berlin, den 13. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Ausfertigung.
IV. 13,586. Cito.

Digitized by Google

Statuten

der

Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zweck und Sitz.

Zur Ausführung der von den Herren Landgerichtsrath Eduard Szarbinowsky und Partikulier Ferdinand Friedländer, laut Vertrages vom 19. April 1845, übernommenen Verbindlichkeit, die Stadt Breslau in den kontraktlich bezeichneten Stadttheilen und in kontraktlich bestimmter Weise mit Gaslicht zu beleuchten, so wie auf Verlangen jedem Privaten und jeder öffentlichen oder Privat-Anstalt innerhalb dieser Stadttheile Gaslicht zu liefern, hat sich unter der Firma:

„Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau"

eine Aktien-Gesellschaft verbunden.

Dieselbe ist, laut des von ihren Vorstehern unter dem 15. Juli 1845 geschlossenen Vertrages, in die Rechte und Obliegenheiten der beiden Unternehmer getreten, und hat durch den von ihren Vorstehern am 19. September 1848 errichteten Nachtrag zu dem am 19ten April 1845 geschlossenen Kontrakte die von ihr übernommene Verpflichtung auf die im § 1 dieses Nachtrages bezeichneten Straßen und Plätze ausgedehnt.

Die Gesellschaft erkennt die Rechtsverbindlichkeit der beiden vorgedachten Verträge vom 19. April und 15. Juli 1845, so wie des unter dem 19. September 1848 mit dem Magistrate zu Breslau geschlossenen Nachtrages zu dem Vertrage vom 19. April 1845 nach deren ganzem Inhalte ausdrücklich an, und erklärt dieselben zu integrirenden Theilen des Gesellschafts-Statutes.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Breslau.

§ 2.

Gesellschafts-Fonds.

1) Das zur Ausführung des Unternehmens erforderliche Grund-Kapital wird auf 420,000 Thaler, schreibe Vier Mal Hundert Zwanzig Tausend Thaler, festgesetzt. Von diesem Kapitale wird der Betrag von 300,000 Thalern durch Aktien zu Fünf Hundert Thalern lautend, mithin durch 600 Stück Aktien, der Betrag von 120,000 Thalern aber durch Aktien zu Zwei Hundert Thalern lautend, mithin durch 600 Stück Aktien, aufgebracht.
2) Diese letztgedachten, unter der Bezeichnung von „Prioritäts-Stamm-Aktien" auszufertigenden 600 Stück Aktien genießen die in den §§ 7 sub 3, 16 sub 2 erwähnten Vorzüge.

Digitized by Google

3) Sollte durch die im § 14 des Vertrages vom 19. April 1845 vorbehaltene Ausdehnung der Gasbeleuchtung die Erhöhung des Gesellschafts-Fonds erforderlich werden, so bleibt der Gesellschaft vorbehalten, diesen Mehrbedarf durch Creirung der entsprechenden Anzahl von Aktien unter Voraussetzung landesherrlicher Genehmigung zu beschaffen.

§ 3.
Reserve-Fonds.

Sobald das Unternehmen in so weit in Betrieb gesetzt ist, als § 1 des Kontraktes vom 19. April 1845 dies bestimmt, wird ein Reserve-Fonds gebildet, dessen Bestimmung es ist, Ausgaben, welche durch ungewöhnliche Fälle herbeigeführt werden, zu bestreiten.

Zur Bildung dieses Reserve-Fonds wird von der jährlichen Betriebs-Einnahme Ein Prozent des in das Unternehmen verwendeten Anlage-Kapitals vorweg abgesetzt, doch darf dieser Fonds die Höhe von Fünfzehn Tausend Thalern nicht übersteigen.

§ 4.
Verwaltung und Verfassung.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

A. von der Gesammtheit der Aktionaire in den Generalversammlungen, (§ 19 seq.);

B. durch das Direktorium, (§ 29 seq.);

C. durch die Rechnungs-Kommission, (§ 39 seq.).

§ 5.
Jährliche Bilance.

Die jährlich am Ende jeden Kalenderjahres zu ziehende Bilance wird im Allgemeinen nach den Prinzipien angelegt, welche für die Buchführung bei kaufmännischen, mit Fabrikanlagen verbundenen, Geschäften gelten.

Es sind hierbei ins Besondere folgende Vorschriften zu befolgen:

I. Am letzten Dezember jeden Jahres wird eine Inventarisation des Vermögens der Gesellschaft und der Abschluß der kaufmännisch geführten Bücher veranlaßt.

Von den Anschaffungspreisen der Liegenschaften und Inventarienstücke wird jährlich ein durch das Direktorium pflichtmäßig zu bestimmender Betrag als Werthsverminderung abgeschrieben, und auf den einzelnen Kontis in Abzug gebracht.

Vorräthe von rohen Materialien werden nach ihrem Kostenpreise, fabrizirte Materialien nach den zur Zeit der Inventur geltenden Preisen, kourshabende Papiere nach dem Tageskourse am letzten Dezember in Ansatz gebracht.

Die guten Forderungen werden nach deren Nominalbetrage, die zweifelhaften mit einem nach pflichtmäßiger Würdigung des Direktoriums abzumessenden Abschlage aufgeführt, inexigible Forderungen bleiben außer Ansatz.

Digitized by Google

II. In der Bilance wird unter der Rubrik: „Activa“ der Aktivbestand des Vermögens aufgeführt, mithin der baare Kassenbestand, die au porteur lautenden Effekten, der Gesammtwerth aller Liegenschaften, Inventarienstücke und Utensilien, der Vorräthe aller rohen und fabrizirten Materialien und der ausstehenden Forderungen.

Unter der Rubrik: „Passiva“ werden das aus den Aktien-Einzahlungen gebildete Anlage-Kapital, so wie die Schulden der Gesellschaft, wohin auch die noch unberichtigten Aktien-Zinsen und Dividenden früherer Jahre gehören, und der Reserve-Fonds (§ 3) zusammengestellt.

III. Die unter die Rubrik „Activa“ zu stellenden Positionen müssen den aus den Büchern sich ergebenden Totalbeträgen der einzelnen, nach Maaßgabe der Inventarisation und der Abschreibungen regulirten Kontis entsprechen. Die für bloße Reparaturen von Liegenschaften und Inventarienstücken verauslagten Kosten gehören ohne Unterschied zu den laufenden Ausgaben, der Betrag der betreffenden Kontis wird mithin nicht in die Bilance aufgenommen.

IV. Aus der Vergleichung der Totalsumme der Rubriken „Activa“ und „Passiva“ ergiebt sich, je nachdem die Erstere die Letztere oder die Letztere die Erstere übersteigt, der Gewinn oder Verlust des verflossenen Geschäftsjahres.

Der Gewinn wird nach Maaßgabe des § 16 vertheilt, der Verlust aber in die Bilance des künftigen Jahres unter der Rubrik „Passiva“ aufgeführt.

Diese Bilance wird nach erfolgter Prüfung und Genehmigung Seitens der Rechnungs-Kommission der Königlichen Regierung zu Breslau überreicht.

§ 6.
Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle Einladungen und Bekanntmachungen, welche von dem Gesellschafts-Vorstande ausgehen, erfolgen durch die zu Breslau unter dem Titel der „Schlesischen“ und „Breslauer“ erscheinenden Zeitungen. Sollte Eine dieser beiden Zeitungen eingehen, so wird die an die Stelle derselben tretende Zeitung von dem Direktorio der Gesellschaft nach erfolgter Zustimmung der Staats-Regierung bestimmt werden.

§ 7.
Auflösung der Gesellschaft.

1) Die Gesellschaft kann sich durch eigenen Beschluß vor Ablauf der 25jährigen Dauer des Kontraktes vom 19. April 1845, oder dessen der Stadt-Kommune Breslau, nach § 21 dieses Kontraktes einseitig gestatteter Prolongation, nicht auflösen. Erfolgt jedoch diese Prolongation nicht, und wird auch die Auflösung nicht von selbst dadurch herbeigeführt, daß die hiesige Stadt-Kommune, von der ihr im § 21 des Kontraktes vom 19. April 1845 gestatteten Befugniß Gebrauch machend, die käufliche Ueberlassung der gesammten Gasbeleuchtungs-Anstalt verlangt, so hat die Gesellschaft zu beschließen, ob sie in der durch § 22 des Kontraktes gedachten Art die

Digitized by Google

Gasbeleuchtung Breslau's ferner, und bis zu welchem Zeitpunkte bewirken oder sich auflösen wolle. Dieser Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

2) Für diesen letzteren Fall ist durch dieselbe, den Beschluß der Auflösung fassenden, General-Versammlung ferner zu beschließen, in welcher Art und Weise die Veräußerung des Eigenthums der Gesellschaft, unter Beobachtung der § 29 des Gesetzes vom 9. November 1843 gegebenen Vorschriften, erfolgen solle.

3) In allen Fällen wird der Erlös des Gesellschaftsvermögens, nach Berichtigung der Schulden der Gesellschaft, dergestalt vertheilt, daß:

a. zunächst die Inhaber der 600 Stück Prioritäts-Stamm-Aktien wegen Kapitals und Zinsen (§ 16 sub 2) vollständig befriedigt,

b. sodann erst die Inhaber der 600 Stück Stamm-Aktien wegen Kapitals und Zinsen entweder gänzlich, oder, so weit der Erlös nicht hinreichen sollte, verhältnißmäßig befriedigt werden;

c. endlich ein etwa verbleibender Ueberschuß unter sämmtliche Aktionaire, nach Verhältniß ihrer Aktienbeträge, vertheilt wird.

Besondere Bestimmungen.

A.

Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

§ 8.

Ausfertigung und Aktienbuch.

1) Unter Adhibirung des gesetzlichen Stempelbogens werden die über den Nominalbetrag von 500 Thaler lautenden 600 Stück Aktien unter der Bezeichnung von „Stamm-Aktien" nach den laufenden Nummern 1 bis 600 nach dem beigefügten Schema Litt. A., und die auf den Nominalbetrag von 200 Thalern lautenden 600 Stück Aktien unter der Bezeichnung als „Prioritäts-Stamm-Aktien" nach den laufenden Nummern 1 bis 600 nach dem Schema Litt. B. auf den Namen des ursprünglichen Zeichners oder desjenigen ausgefertigt, welcher in die Rechte desselben getreten ist. Sie werden von fünf Direktoren resp. Stellvertretern unterschrieben, und erst nach voller Einzahlung des Betrages ausgegeben. A. B.

2) Die Aktien sind untheilbar.

3) Jedet Aktie wird in dem Aktienbuche ein Folium eröffnet, auf welches die Nummer derselben, der Name, Wohnort und Stand des Inhabers, und der Betrag der geleisteten Einzahlungen, so wie der gezahlten Zinsen und Dividenden, vermerkt wird. In dasselbe werden die statutenmäßig zulässigen Uebergänge des Eigenthums an den Aktien eingetragen.

Digitized by Google

§ 9.
Aktionair.

1) Jeder Zeichner eines Aktienbetrages ist Mitglied der Gesellschaft, und scheidet aus derselben durch Veräußerung der Aktie aus. In seine Stelle tritt unter den Festsetzungen des gegenwärtigen Statutes der rechtmäßige Erwerber der Aktie.
2) Nur diejenigen werden bei Versammlungen der Gesellschaft als Mitglieder erachtet und zugezogen, welche aus dem Aktienbuche als Eigenthümer der Aktien konstiren.
3) Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist kein Aktionair für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet, selbst nicht mit den von den Einschüssen und Aktien bereits erhobenen Zinsen und Dividenden.

§ 10.
Quittungsbogen.

Bis zur Ausfertigung der Aktien werden statt derselben mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen über jeden einzelnen Aktienbetrag als Bescheinigung der geleisteten Einzahlung ausgegeben. Sie werden auf den Namen des ersten Zahlungsleisters ausgestellt, und auf gleiche Weise wie die Aktien unterzeichnet.

§ 11.
Ausschreibung der Einzahlungen.

Die Höhe und der Zeitpunkt der Einzahlungen werden von dem Direktorio festgestellt. Die Einforderung geschieht durch zweimalige Bekanntmachung in den § 6 bezeichneten Zeitungen dergestalt, daß die letzte Insertion vierzehn Tage vor dem ersten Einzahlungstage erfolgen muß.

§ 12.
Verhaftung der ursprünglichen Aktionaire.

Die ursprünglichen Aktionaire sind für den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien verhaftet, und können sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung der Rechte an Andere nicht befreien. Die Gesellschaft überträgt jedoch dem Direktorio die Befugniß, nach Einzahlung von 40 Prozent auf Grund pflichtmäßiger Erwägung Aktionaire, welche ihre Aktien Dritten übertragen wollen, mit der im § 13 des Gesetzes vom 9. November 1843 ausgesprochenen Maaßgabe, daß der ausscheidende Aktionair auf Höhe des Rückstandes der Aktie für alle bis zur Veräußerung von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch ein Jahr, vom Tage des Austrittes an gerechnet, subsidiarisch verhaftet bleibe, der persönlichen Verbindlichkeit zu Zahlung dieses Rückstandes zu entlassen.

§ 13.
Folgen der Nichteinzahlung.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens am letzten Zahlungstage (§ 11) ein, so verfällt er für jeden Aktivabetrag, bei welchem der Verzug eintritt, in eine Konventionalstrafe von fünf Thalern.

Digitized by Google

Geht auch dann, nach nochmaliger öffentlicher Aufrufung der Nummer des betreffenden Quittungsbogens, der Einschuß nebst Konventionalstrafe nicht binnen vier Wochen ein, so ist das Direktorium berechtigt, entweder den säumigen Einzahler auf Zahlung des Einschusses, der Konventionalstrafe und Verzugszinsen seit Ablaufe der vierwöchentlichen Frist zu belangen, oder denselben ohne prozessualisches Verfahren seines Rechtes aus der Zeichnung und resp. den bereits geleisteten Einzahlungen für verlustig, und den Quittungsbogen für annullirt zu erklären. An der Stelle dieses Letztern wird sodann ein neuer Quittungsbogen ausgefertigt, und an der Börse zu Breslau durch einen vereideten Mäkler zum Besten der Gesellschaft verkauft, und der Käufer tritt an der Stelle des ausgeschlossenen Aktionairs als Mitglied der Gesellschaft ein.

§ 14.

Aushändigung der Aktien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages wird die Aktie Demjenigen ausgehändigt, welcher nach Ausweis des Aktienbuches als rechtmäßiger Inhaber des auszuhändigenden Quittungsbogens sich erweist.

§ 15.

Zinsen der Einzahlungen.

Die Einschüsse der Aktionaire werden von dem in der Ausschreibung bestimmten Einzahlungstage mit Fünf Prozent jährlich verzinset. Die Berichtigung dieser Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen.

Durch Cession eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinsen der Einschüsse stillschweigend übertragen.

§ 16.

Zinsen und Dividenden.

1) Von dem Ablaufe des ersten Jahres ab, in welchem das Unternehmen in Betrieb gesetzt worden, werden aus den jährlichen Einnahme-Ueberschüssen, nach Abzuge des zum Reservefonds zu nehmenden Betrages (§ 3), die Zinsen der Aktien zu Fünf Prozent, so weit diese Ueberschüsse dazu hinreichen, entnommen, und der Ueberrest derselben gleichmäßig auf sämmtliche Aktien als Dividenden vertheilt.

   Die Inhaber der „Prioritäts-Stamm-Aktien" nehmen an diesen Dividenden erst vom 1. Januar 1849 ab Theil, beziehen mithin bis dahin nur Fünf Prozent der eingezahlten Aktienbeträge.

2) In Betreff der fünfprozentigen Zinsen der Aktien genießen die Inhaber der 600 Stück Prioritäts-Stamm-Aktien den Vorzug, daß ihnen dieselben aus den Einnahme-Ueberschüssen vorzugsweise vor den Inhabern der 600 Stück Stamm-Aktien gewährt werden, so daß diese Letzteren erst dann zu einer Zinsbeziehung gelangen, wenn die gesammten Zinsen der Prioritäts-Stamm-Aktien, von dem Tage der Einzahlung ab laufend, berichtigt worden.

Digitized by Google

§ 17.

Zinskoupons und Dividendenscheine.

1) Mit jeder Stamm-Aktie und jeder Prioritäts-Stamm-Aktie werden für eine angemessene Anzahl von Jahren Zinskoupons und Dividendenscheine nach den anliegenden Schematen Litt. C. bis F. ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

C.
D.
E.
F.

2) Zinskoupons und Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§ 18.

Oeffentliches Aufgebot.

Wird der Verlust einer Aktie, eines Quittungsbogens, Zinskoupons oder Dividendenscheines dem Direktorio von dem aus dem Aktienbuche konstirenden Inhaber der Aktie angezeigt, so werden dieselben auf Kosten des Verlierers durch zweimalige Insertion in die § 6 bezeichneten Zeitungen in Zwischenräumen von vier Wochen aufgeboten, und falls sie nicht binnen drei Monaten dem Direktorio produzirt werden, auf Grund eines von dem angeblichen Verlierer ausgestellten Amortisationsscheines als annullirt erklärt. Konstirt der angebliche Verlierer nicht aus dem Aktienbuche als Inhaber der Aktie, so muß das verlorene Dokument gerichtlich aufgeboten werden. Dasselbe wird in beiden Fällen, nach Ablauf der Präklusionsfrist, durch ein neues ersetzt und dem Verlierer ausgehändigt.

Meldet sich dagegen ein dritter Prätendent, so bleibt es den Interessenten überlassen, durch gerichtliche Entscheidung ihr Anrecht feststellen zu lassen.

B.

Von den General-Versammlungen.

§ 19.

Berufung.

Die General-Versammlungen werden in Breslau abgehalten und von dem Direktorio einberufen. Die Einladung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in den § 6 bezeichneten Zeitungen, und zwar muß die zweite Insertion spätestens acht Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

§ 20.

Ordentliche General-Versammlungen.

Dieselben finden jährlich in dem vierten oder fünften Monate des Jahres statt.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme sind:

1) Erstattung des Berichtes des Direktorii über den Gang und die Lage des Unternehmens und die Geschäfte des verflossenen Jahres;
2) Vorlegung des Rechnungsabschlusses und Erstattung des Berichtes der Rechnungs-Kommission über die Prüfung desselben;

Digitized by Google

3) Entscheidung der von der Kommission gegen die Rechnungsabschlüsse gezogenen Monita und Ertheilung der Decharge;
4) Wahl der neu eintretenden Mitglieder des Direktorii und der Rechnungskommission;
5) Beschlußnahme über diejenigen Anträge, welche von dem Gesellschafts-Vorstande oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 21.

Außerordentliche General-Versammlungen.

Dieselben finden in allen Fällen statt, in denen das Direktorium oder auch die Rechnungskommission sie für nöthig erachten, oder wenn ihre Berufung von mindestens Einem Drittheile der Aktionaire, nach der Anzahl der Aktien berechnet, unter Angabe der Gründe beantragt wird.

In der Einladung muß der Gegenstand der Berathung kurz angedeutet werden.

§ 22.

Nothwendigkeit der Berufung.

Erforderlich ist der Beschluß einer General-Versammlung:

1) zur Feststellung des noch für den Fall der Ausdehnung des Unternehmens in Gemäßheit des § 14 des Kontraktes vom 19. April 1845 erforderlichen Kostenbedarfs;
2) zur Genehmigung der im § 21 desselben Vertrages vorbehaltenen gütlichen Einigung über die Abfindungssumme;
3) zur Entscheidung darüber, ob nach Ablauf der Dauer des mit der Stadt-Kommune Breslau geschlossenen Vertrages das Unternehmen in Gemäßheit § 22 dieses Vertrages fortgesetzt, oder die Gesellschaft aufgelöst werden solle (§ 7);
4) zu Abänderungen und Ergänzungen des Gesellschafts-Statutes;
5) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen.

In allen Fällen, in denen über die sub 1 bis 5 bezeichneten Gegenstände ein Beschluß gefaßt werden soll, muß in der Einladung der Gegenstand der Berathung kurz bezeichnet werden, auch bedarf es zu den ad 3 und ad 4 gedachten Beschlüssen der Genehmigung des Staates.

§ 23.

Stimmzählung.

An den General-Versammlungen können sämmtliche Aktionaire Theil nehmen, wogegen die Berechtigung zur Stimmgebung von dem Besitze eines Aktienbetrages von mindestens 1000 Thalern abhängig ist. Mit dem Mehrbesitze von jedem ferneren Aktienbetrage von 1000 Thalern steigt die Stimmberechtigung um eine Stimme, doch kann kein Aktionair, selbst nicht durch Bevollmächtigung Dritter, mehr als Zehn Stimmen in seiner Person vereinigen.

Bei Zählung der Aktien zur Feststellung der Stimmberechtigung werden die eigenen Aktien des Stimmgebers mit denen seiner Machtgeber zusammengerechnet.

Digitized by Google

§ 24.
Vertretung.

Es ist jedem Aktionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten durch schriftliche Vollmacht vertreten zu lassen.

Handlungshäuser können durch ihre Prokuraträger, selbst wenn diese nicht Aktionaire sind, vertreten werden; Minderjährige und Ehefrauen mit gleicher Maaßgabe durch ihre resp. Vormünder und Ehemänner.

§ 25.
Legitimation.

Nur die aus dem Aktienbuche konstirenden Inhaber von Aktien und bis zu deren Ausfertigung, von Quittungsbogen, sind berechtigt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen.

Bei entstehendem Zweifel über die Legitimation oder Gültigkeit einer Vollmacht, entscheidet die General-Versammlung, ohne daß eine Berufung auf richterliches Gehör statthaft ist.

§ 26.
Gang der Verhandlung.

Die Direktoren eröffnen die Versammlung durch Prüfung der Legitimationen und Vollmachten Behufs Feststellung der Stimmrechte.

Der Vorsitzende des Direktorii oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen. Er bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Die Beschlüsse werden, ohne Unterschied des Gegenstandes, durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 27.
Verfahren bei Wahlen.

1) Die Wahl der Direktoren, Stellvertreter und Rechnungs-Kommissarien erfolgt, sofern sie nicht durch Einstimmigkeit beschlossen wird, durch Stimmzettel, auf denen jeder anwesende Aktionair eine der Anzahl der zu erwählenden gleiche Zahl wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder vermerkt und seine Unterschrift nebst Stimmzahl beigefügt.

2) Die Wahl erfolgt durch ein dreifaches Scrutinium, so daß zunächst die Direktoren, sodann die Stellvertreter, endlich die Rechnungs-Kommissarien gewählt werden.

3) Die Einsammlung der Stimmzettel, Prüfung derselben, und Registrirung des Resultates der Wahl, geschieht durch Kommissarien, welche der Vorsitzende ernennt.

4) Als erwählt werden diejenigen erachtet, welche die größte Anzahl von Stimmen erhalten haben. Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet über die Priorität das Loos nach der in der Versammlung von dem Vorsitzenden zu treffenden Anordnung.

Digitized by Google

5) Sollte einer der gewählten Direktoren das Amt ablehnen, was angenommen wird, sofern nicht binnen 14 Tagen nach notifizirter Wahl die Annahme schriftlich erklärt wird, so treten die gewählten Stellvertreter nach der Reihefolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten auf gleiche Weise diejenigen ein, welche nach den Erwählten die meisten Stimmen erhalten haben.

Das Letztere tritt auch ein, wenn Rechnungskommissarien die Wahl ausschlagen.

§ 28.

Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder General-Versammlung von einer Gerichtsperson oder Notar zu führende Protokoll wird von den anwesenden Direktoren und fünf sonstigen Aktionairen unterschrieben.

Dieses Protokoll, welchem ein von den anwesenden Direktoren beglaubigtes Verzeichniß der erschienenen Aktionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

C.

Von den Repräsentanten der Gesellschaft.

I. Von dem Direktorio.

§ 29.

Funktionen.

Das Direktorium bildet den Vorstand der Gesellschaft und vertritt dieselbe nach außen hin in dem Umfange, mit den Verpflichtungen und Maaßgaben, welche in den §§ 20 bis 24 des Gesetzes vom 9. November 1843 für den Gesellschaftsvorstand ausgesprochen sind.

Es leitet ferner sämmtliche innere Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt seine eigenen, so wie die Beschlüsse der General-Versammlungen, in Ausführung, wählt die Gesellschaftsbeamten, verwaltet das Gesellschaftsvermögen, und setzt insbesondere die Höhe der Dividenden fest.

Das Direktorium ist ermächtigt, zur Ausübung einzelner seiner Befugnisse einen Bevollmächtigten zu bestellen, und diesem Vollmacht zu ertheilen.

§ 30.

Bildung.

Das Direktorium besteht aus fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern derselben, welche auf die § 27 bestimmte Weise gewählt werden.

Die jedesmaligen Namen der Mitglieder und Stellvertreter sind in Gemäßheit § 19 des Gesetzes vom 9. November 1843 öffentlich bekannt zu machen (§ 6).

Digitized by Google

§ 31.
Wahlfähigkeit.

Die Direktoren und Stellvertreter müssen Aktionaire sein und in Breslau einen Wohnsitz haben. Nicht wahlfähig sind:

1) Beamte der Gesellschaft;

2) diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt, und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben, oder unter Kuratel gesetzt sind.

§ 32.
Einrichtung.

1) Das Direktorium wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende beruft durch Zirkulare die Versammlungen, leitet die Verhandlungen und bestimmt, sofern ein Mitglied zu erscheinen behindert ist, den für dasselbe einzuladenden Stellvertreter.

2) Das Direktorium faßt seine Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen, wobei für den Fall der Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt.
Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Direktoren resp. Stellvertretern erforderlich.

3) Ueber jede Versammlung muß ein Protokoll aufgenommen werden.

§ 33.
Dauer des Amtes.

Aus dem Direktorium scheiden jährlich zwei Mitglieder und ein Stellvertreter aus, und zwar nach dem Alter der Amtsdauer. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos. Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar.

§ 34.
Austritt.

Die Direktoren und Stellvertreter können ihr Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein bei Aufgebung des Wohnsitzes in Breslau, und wenn während der Geschäftsführung ein Hinderniß der in dem § 31 gedachten Art eintritt, oder wenn die General-Versammlung es verlangt.

§ 35.
Einzelne Vakanzen.

Bei einzelnen Vakanzen, welche im Laufe des Jahres eintreten, erfolgt der Ersatz aus der Zahl der Stellvertreter durch die Wahl des Direktorii. Die auf diese Weise Eintretenden nehmen ihre Stellen bis zu der nächsten ordentlichen General-Versammlung ein. Ein im Laufe des Jahres ausscheidender Stellvertreter wird auf die im § 27 sub 5 bezeichnete Art ersetzt.

Digitized by Google

§ 36.

Legitimation.

Die Legitimation der Mitglieder des Direktorii geschieht mittelst eines auf Grund des gegenwärtigen Statutes und der späteren Wahlverhandlungen ausgestellten gerichtlichen oder notariellen Attestes, welches diejenigen Personen bezeichnet, die als Mitglieder oder deren Stellvertreter das Direktorium bilden. Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handele, ist dasselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dasselbe verbindet daher durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt. Zu allen schriftlichen Verpflichtungen und Vollmachten ist die Zuziehung und Unterschrift von drei Direktoren oder deren Stellvertretern erforderlich und ausreichend.

§ 37.

Pflichten und Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder des Direktorii verwalten ihr Amt nach bester Einsicht, und sind für jeden der Gesellschaft aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügten Schaden verantwortlich.

§ 38.

Unentgeltliche Geschäftsführung.

Die Mitglieder des ersten Direktorii erhalten keine Remuneration, sondern nur Erstattung für Auslagen und Kosten. Ueber die Remuneration der Mitglieder der folgenden Direktorien wird seiner Zeit die General-Versammlung der Aktionaire entscheiden.

Rücksichtlich des Herrn Landgerichts-Raths Szarbinowsky hat es bei demjenigen sein Bewenden, was hierüber der unter dem 15. Juli 1845 zwischen ihm und der Gesellschaft errichtete Vertrag besagt. —

II. Von der Rechnungs-Kommission.

§ 39.

Funktion.

Die Rechnungs-Kommission ist dazu bestimmt, die Jahresrechnungen der Gesellschaft zu prüfen, etwanige Erinnerungen dagegen aufzustellen, und sie, sofern sie nicht durch Vernehmen mit dem Direktorio beseitigt werden, der General-Versammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Zu diesem Behufe hat das Direktorium die Jahresrechnungen nach erfolgter kalkulatorischer Prüfung dem Vorsitzenden der Rechnungs-Kommission spätestens sechs Wochen vor der jährlichen ordentlichen General-Versammlung zuzustellen.

§ 40.

Bildung.

Die Rechnungs-Kommission besteht aus drei Mitgliedern, welche nach der § 27 bestimmten Weise gewählt werden.

Digitized by Google

§ 41.

Wählbarkeit und Einrichtung.

Für die Wahlfähigkeit tritt der § 31 in Anwendung.

Die drei Kommissarien erwählen einen Vorsitzenden, welcher das Prüfungs-Geschäft leitet.

§ 42.

Amtsdauer.

Aus der Rechnungs-Kommission scheidet jährlich ein Mitglied aus, und zwar nach dem Alter der Amtsdauer, bei gleicher Amtsdauer nach dem Loose.

Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar.

§ 43.

Austritt und Vakanzen.

Für den freiwilligen und gezwungenen Austritt der Mitglieder der Rechnungs-Kommission greift der § 34 Platz.

Bei einzelnen Vakanzen, welche im Laufe des Jahres erfolgen, ergänzen sich die beiden im Amte bleibenden Mitglieder durch eigene Wahl aus den Gesellschaftsmitgliedern. Sollte dieses nicht geschehen können, so übt das Direktorium diese Wahlberechtigung aus.

Litt. A.

Schema der Aktie.

(15 Sgr. Stempel.)

№ . . . .

Aktie

der

Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau

über

Fünf Hundert Thaler Preuß. Courant,

welche

der . . . . . .

zu dem Fonds der Gesellschaft baar eingeschossen hat. Der Eigenthümer dieser Aktie nimmt in Gemäßheit des am . . . . . von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statutes verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Breslau, den . . ten 184

Das Direktorium

der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.

(Unterschriften.)

Aktien-Buch Fol. . . . .

Digitized by Google

Litt. B.

Schema der Prioritäts-Stamm-Aktie.

(15 Sgr. Stempel.)

№ . . . .

Prioritäts-Stamm-Aktie

der

Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau

über

Zwei Hundert Thaler Preuß. Courant,

welche

der . . . . . .

zu dem Fonds der Gesellschaft baar eingeschossen hat. Der Eigenthümer dieser Aktie nimmt in Gemäßheit des am . . . . . von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statutes verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Breslau, den . . ten 184

Das Direktorium

der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.

(Unterschriften.)

Aktien-Buch Fol. . . . .

Litt. C.

Schema des Zins-Coupons.

Zins-Coupons № . . . .

zur

Aktie der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau №. . . . .

§ 16 des Statutes. (vollständig abgedruckt.)

§ 17 des Statutes. (vollständig abgedruckt.)

Inhaber dieses empfängt, in Gemäßheit des nebengedruckten § 16 des Gesellschafts-Statutes, am 2. Januar (1. Juli) 18 . . . die halbjährlichen Zinsen der oben benannten, über 500 Thaler lautenden, Aktie mit Zwölf Thalern 15 Sgr. aus der Gesellschafts-Kasse.

(Stempel.)

Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.

Digitized by Google

Litt. D.

Schema des Dividendenscheines.

Dividendenschein № ....

zur

Aktie der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau № ....

§ 16 des Statutes. (vollständig abgedruckt.)
§ 17 des Statutes. (vollständig abgedruckt.)

Inhaber dieses empfängt im Monate April 18 ... aus der Gesellschafts-Kasse die für das nächst vorhergegangene Kalenderjahr festzusetzende Dividende, deren Betrag öffentlich bekannt gemacht werden wird.

(Stempel.)

Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.

Litt. E.

Schema des Zins-Coupons.

Zins-Coupons № ....

zur

Prioritäts-Stamm-Aktie der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau № ....

§ 16 des Statutes. (vollständig abgedruckt.)
§ 17 des Statutes. (vollständig abgedruckt.)

Inhaber dieses empfängt, in Gemäßheit des neben abgedruckten § 16 des Gesellschafts-Statutes und des § 5 des Nachtrages zum Statute am 2. Januar (1. Juli) 18 .... die halbjährlichen Zinsen der obenbenannten, über 200 Thaler lautenden Aktie mit Fünf Thalern aus der Gesellschafts-Kasse.

(Stempel.)

Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.

Digitized by Google

Litt. F.

Schema des Dividendenscheines.

Dividendenschein № ....

zur

Aktie der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.

§ 16 des Statutes. (vollständig abgedruckt) § 17 des Statutes. (vollständig abgedruckt.)

Inhaber dieses empfängt im Monate April 18 . . . . aus der Gesellschafts-Kasse die für das nächst vorhergegangene Kalenderjahr festzusetzende Dividende, deren Betrag öffentlich bekannt gemacht werden wird.

(Stempel.)

Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.

Fünf Aktionaire:

F. Heinke. am Ende. C. H. Herdtmann. Hentschel. Louis Reichenbach.

Mitglieder des Direktorii:

Herrmann Friedländer. A. C. L. Müller. M. Schreiber.

Wilhelm Albert Salzmann,
Notar im Bezirk des Breslauer Appellations-Gerichts.

Daß vorstehende Abschrift mit dem mir vorgelegten Originale, nach sorgfältiger Vergleichung, wörtlich gleichlautend befunden worden ist, solches wird hiermit zum öffentlichen Glauben attestirt.

Breslau, den 9. Juli 1849.

Heinrich Gräff, öffentlicher Notar.

Digitized by Google

Verhandelt Breslau, den 28. Juni 1849.

Zu der auf heute anberaumten General-Versammlung der Aktionaire der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft hatten sich die in dem anliegenden, von den anwesenden Direktoren beglaubigten Verzeichnisse aufgeführten Gesellschaftsmitglieder eingefunden.

Den Vorsitz in der Versammlung führte der Kommerzien-Rath Herr Friedländer, Vorsitzender des Direktorii; zur Aufnahme des Protokolls war der Justizrath und Notar Salzmann requirirt worden.

Dem in der Einladung zu der Versammlung angegebenen Zwecke gemäß ward zunächst zur Erledigung der in dem § 20 des Gesellschafts-Statutes angeführten Gegenstände geschritten:

Ad 1. Der Vorsitzende erstattete Namens des Direktorii Bericht über den Gang und die Lage des Unternehmens und die Geschäfte des verflossenen Jahres.

Es ward ferner:

Ad 2 und 3 von dem Referenten bemerkt, daß zwar die Rechnungen des verflossenen Jahres abgeschlossen seien, jedoch die Prüfung derselben Seitens der Rechnungs-Kommission noch nicht habe erfolgen können, weil die kalkulatorische Revision noch nicht habe bewerkstelligt werden können.

Die Versammlung beschloß, die Gegenstände ad 2 und 3 bis zu der ordentlichen General-Versammlung des Jahres 1850 zu vertagen. Gleichzeitig ward beschlossen, daß bei Erlassung der Einladung zu dieser Versammlung den Aktionairen der von dem Direktorio zu erstattende Betriebs- und Geschäfts-Bericht, so wie eine finanzielle Uebersicht im Drucke mitgetheilt werde.

Ad 4. Aus dem Direktorio scheiden die Mitglieder:

Herr Geheimer Kommerzien-Rath von Löbbecke,
Herr Ober-Lotterie-Kollekteur Schreiber,

und der Stellvertreter

Herr Bankier L. Th. Moritz-Eichborn;

aus der Rechnungs-Kommission:

Herr von Wallenberg-Pachaly,

mit dem 1. Juli d. J. aus.

Dieselben wurden nach § 27 sub 1 des Statutes einstimmig wieder gewählt.

Ad 5. Besondere Anträge wurden nicht gestellt.

Digitized by Google

Hiernächst ward der Inhalt des Protokolls vom 30. Mai 1849, durch welches das hiesige Polizei-Präsidium den Direktoren der Gesellschaft die von dem Königlichen Handels-Ministerio gegen die Fassung des Statutes aufgestellten Erinnerungen mitgetheilt hat, der Versammlung durch Vorlesung bekannt gemacht, und ein von dem Direktorio redigirter Entwurf des Gesellschafts-Statutes, in welchem diese Erinnerungen durch entsprechende Abänderung der Fassung berücksichtigt und zugleich die bereits beschlossene Erhöhung des Gesellschaftsfonds von 300,000 Thalern bis 420,000 Thalern aufgenommen worden, vorgelegt und seinem ganzen Inhalte nach vorgelesen.

Die Versammlung genehmigte einstimmig die Fassung des Statuten-Entwurfes, und erkannte denselben als rechtsgültigen Gesellschaftsvertrag an.

Das Direktorium ward veranlaßt, die Bestätigung des Statutes schleunigst zu erwirken, hiernächst dasselbe drucken und unter die Aktionaire vertheilen zu lassen. Da die im § 1 des Statutes erwähnten Verträge den Aktionairen bereits im Drucke mitgetheilt sind, so ward der Mitabdruck derselben nicht als erforderlich erachtet.

Es wurde hierauf das Protokoll vorgelesen, genehmigt und nebst dem Entwurfe des Gesellschafts-Statutes nach Maaßgabe des § 28 desselben vollzogen.

Fünf Aktionaire.

Heinke. am Ende. C. H. Herdtmann. Hentschel. Louis Reichenbach.

Mitglieder des Direktorio.

Herrmann Friedländer. M. Schreiber. A. C. L. Müller.

actum ut supra.

Wilhelm Albert Salzmann,
öffentlicher Notar.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

Aktionaire, welche in der am 28. Juni c. abgehaltenen General-Versammlung der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft anwesend waren.

1)	Herr Kommerzienrath H. Friedländer . . .	mit	10	Stimmen.
2)	" Kaufmann J. G. Hentschel	"	10	"
3)	" Kaufmann Reichenbach	"	2	"
4)	" Kassen-Dirigent A. Inkermann . . .	"	10	"
5)	" Buchhalter Stroheim	"	10	"
6)	" Kaufmann A. C. L Müller	"	7	"
7)	" Kaufmann C. H. Herdtmann . . .	"	10	"
8)	" Kaufmann H. Lassal	"	8	"
9)	" Kaufmann H. Oppenheim	"	10	"
10)	" Geheimer Ober-Regierungs-Rath Heinke	"	5	"
11)	" Kaufmann H. am Ende	"	3	"
12)	" Kaufmann Moritz Schreiber	"	10	"
13)	" Kaufmann D. Immerwahr	"	10	"
14)	" Kaufmann M. Friedländer	"	5	"
15)	" Kaufmann J. Bloch	"	1	"
16)	" Doctor med. Davidsohn	"	8	"
17)	" Kaufmann Bamberger	"	2	"
18)	" Landgerichts-Rath Szarbinowski . .	"	5	"
19)	" Kaufmann Ed. Thomas	"	7	"
		Summa	133	Stimmen.

Die Unterzeichneten attestiren hierdurch, daß in der heutigen General-Versammlung der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft die vorstehend verzeichneten Aktionaire anwesend gewesen sind, und daß dieselben die in dem Verzeichnisse vermerkte Stimmenzahl pr. Einhundert drei und dreißig nach Maaßgabe des § 23 der Gesellschafts-Statuten vertreten haben.

Breslau, den 28. Juni 1849.

Die Direktoren der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.

Friedländer. M. Schreiber. Müller.

Daß vorstehende Abschrift mit den mir vorgelegenen Originalien wörtlich übereinstimmt, wird nach vorangegangener Vergleichung zum öffentlichen Glauben hiermit attestirt.

Breslau, den 6. Juli 1849.

Karl Ernst Georg Beyer.
Notar zu Breslau.

Digitized by Google

Litt. D.

Mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung ist zwischen dem Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Breslau, Namens der hiesigen Stadtgemeinde einerseits, und den Unternehmern der hierselbst zu errichtenden Gasbeleuchtungs-Anstalt, Justiz-Kommissarius, Landgerichts-Rath E. Szarbinowski und Partikulier Ferdinand Friedländer hierselbst andrerseits, nachstehender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

Die genannten Unternehmer verpflichten sich:

sämmtliche Straßen und öffentliche Plätze der Haupt- und Residenzstadt Breslau, welche innerhalb des Stadtgrabens und des Oderstromes belegen sind, einschließlich der Wallstraße, jedoch mit Ausschluß der Promenade am Stadtgraben und des Exerzierplatzes an derselben, so wie des Ausladeplatzes an der Ziegelbastion, auf 25 (Fünf und Zwanzig) Jahre mit Gaslicht zu beleuchten, auch auf Verlangen jedem Privaten und jeder öffentlichen oder Privat-Anstalt innerhalb der vorbenannten Stadttheile Gaslicht zu liefern, sobald die öffentliche Gasbeleuchtung in den benannten Stadttheilen durchgängig in Ausführung gebracht ist.

§ 2.

Die Herstellung, Einrichtung und Unterhaltung der Gasbereitungs-Anstalt einschließlich des Erwerbes der dazu erforderlichen Grundstücke, ingleichen die benöthigten Gebäude, Apparate, Röhren, Laternen, Kandelaber ꝛc., so wie die Bedienung der Letzteren und überhaupt Alles, was zur Ausführung der Gasbeleuchtung gehört, beschaffen die Unternehmer auf eigene Kosten, so daß die Stadt-Kommune einzig und allein die in § 12 festgesetzten Preise der öffentlichen Beleuchtung nnd sonst durchaus nichts zu zahlen oder zu gewähren hat, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn bei Gelegenheit eines Straßenauflaufs oder Tumultes Beschädigungen der öffentlichen Laternen, Kandelaber oder Zuleitungs-Röhren vorkommen sollten, in welchem Falle die Stadt-Kommune die Hälfte der durch die Wiederinstandsetzung verursachten Kosten trägt.

§ 3.

Zu dem Zwecke der Gasbeleuchtung erhalten die Unternehmer für die Dauer des Kontrakts das ausschließliche Recht, durch die öffentlichen Straßen und Plätze der im § 1 genannten Stadttheile und über die darin belegenen Brücken die erforderlichen Gasleitungsröhren zu legen,

so daß an Niemand außer ihnen die Erlaubniß ertheilt werden soll, während dieser Zeit durch die bezeichneten Straßen, Plätze und Brücken, Leitungsröhren zum Zwecke der Beleuchtung zu legen.

Digitized by Google

§ 4.

Die Legung der Gasleitungsröhren und alle Arbeiten auf den öffentlichen Straßen und Plätzen sind in der Art auszuführen, daß der Verkehr dadurch möglichst wenig leide und jede Gefahr und Beschädigung des Publikums vermieden werde.

Das zur Legung und Unterhaltung der Röhren aufzubrechende Pflaster muß von den Unternehmern auf ihre Kosten wieder hergestellt und in guten, dem vorigen Zustande mindestens gleichen Stand gesetzt werden.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich der Bürgersteige, Trottoirs, Brückenbahnen und der ungepflasterten Straßen und Plätze, so wie wegen aller Veränderungen des städtischen Grund und Bodens überhaupt, einschließlich der darin befindlichen Kanäle, Wasserleitungen und sonstigen Bauwerke.

Desgleichen ist jeder in Folge der Röhrenlegung oder in Folge etwa nicht gehörig bewirkter Herstellung des früheren Zustandes sich hervorthuender Mangel von den Unternehmern sofort auf ihre Kosten abzustellen.

In Bezug auf alle diese Instandsetzungen unterwerfen sich Unternehmer der Entscheidung der Stadt-Bau-Deputation, welche befugt ist, im Fall der Verzögerung ihre Anordnungen auf Kosten der Ersteren zur Ausführung bringen zu lassen.

Ferner entsagen Unternehmer jedem Anspruche und Einwande, welcher gegen die Stadt-Kommune daraus hergeleitet werden könnte, daß durch spätere Neu- oder Umpflasterungen, Wasserleitungen oder sonstige Anlagen von Seiten der Stadt-Kommune eine Beschädigung der Gasleitungsröhren und sonstigen Beleuchtungs-Apparate verursacht worden sei, vorausgesetzt, daß weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit städtischer Beamten die Veranlassung der Beschädigungen ist, zu deren Verhütung übrigens Unternehmer bereit sind, in jedem Falle die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzugeben.

Machen dergleichen öffentliche Anlagen eine Verlegung der Gasleitungsröhren oder Maßregeln zur Sicherstellung derselben oder auch sonstige Abänderungen der Anlagen nothwendig, worüber in Ermangelung gütlicher Vereinigung schiedsrichterliche Entscheidung einzuholen ist, so sind die Unternehmer verpflichtet, die Verlegung ohne Entschädigung auszuführen, und wenn hierdurch eine Unterbrechung der Gasbeleuchtung entstehen sollte, für die Herstellung einer interimistischen Oelbeleuchtung, nach näherer Bestimmung des § 19, zu sorgen, ohne dafür eine größere Vergütung als die kontraktlich stipulirten Preise der Gasbeleuchtung zu erhalten.

§ 5.

Der Magistrat macht es zur besondern ausdrücklichen Bedingung und die Unternehmer übernehmen hiermit ausdrücklich die Verpflichtung, daß die obere Leitung und generelle Ueberwachung bei der technischen Ausführung dieser anzulegenden Gasbeleuchtung durch den Techniker derselben, Herrn Rudolph Blochmann, Königlich Sächsischen Kommissionsrath, besorgt werden solle und müsse, indem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung nur in diesen Techniker ihr Vertrauen setzen.

Digitized by Google

Sollte Herr Rudolph Blochmann vor der Ausführung mit Tode abgehen, so sind die Unternehmer verpflichtet, einen andern vollkommen geeigneten und bewährten Techniker zu dem oben erwähnten Zwecke zu bestellen, jedoch vorher zu dieser Bestellung die Zustimmung des Magistrats einzuholen. Sollten die Unternehmer diese eben festgesetzten Bedingungen und Verpflichtungen nicht einhalten, so wird der Vertrag für aufgelöset gehalten werden, und es wird dann die nach § 23 zu bestellende Kaution als ein verfallenes Reugeld für die Stadtgemeinde eingezogen, welcher überdies in dem Falle, wenn schon ein Theil der Gasbeleuchtungs-Anstalt oder die ganze Anstalt hergestellt wäre, das Recht vorbehalten bleibt, die Anstalt nach dem Werthe zu übernehmen, welcher im § 19 sub h festgesetzt ist.

§ 6.

Wenn Röhren durch Privat-Grundstücke geleitet werden sollen, bleibt es Pflicht der Unternehmer, sich deshalb mit den Eigenthümern zu einigen.

§ 7.

Unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts der Königlichen Polizei-Behörden, welchen die Gasbereitungs-Anstalt nebst allen dazu gehörigen Anlagen unterworfen ist, verpflichten sich die Unternehmer:

a) die Genehmigung des Magistrats zu der Wahl des Grundstücks einzuholen, auf welchem die Gasbereitungs-Anstalt errichtet werden soll, welche Genehmigung jedoch vom Magistrat nur aus erheblichen in den gesetzlichen Vorschriften begründeten Rücksichten des Gemeindewohls versagt werden darf und nicht über acht Tage aufgehalten werden soll;

b) alle zur Gasfabrikation, Reinigung und Kondensation bestimmten Apparate möglichst vollkommen dicht zu halten, so daß jeder Entweichung des Gases in die Atmosphäre möglichst vorgebeugt wird;

c) das Reinigungsverfahren so einzurichten, daß ungesunde Verdunstungen möglichst vermieden werden;

d) keine Abgänge irgend welcher Art in öffentliche oder Privatgewässer zu leiten oder benachbarten Grundstücken zuzuweisen;

e) alle praktisch bewährten Mittel und Vorrichtungen zur Abwendung oder Verminderung der Belästigung durch Rauch und üblen Geruch anzuwenden;

f) ohne Erlaubniß des Magistrats kein anderes Material als Steinkohlen zur Gaserzeugung zu verwenden;

g) den Plan für die Legung der Gasleitungsröhren, so wie für die Aufstellung der öffentlichen Laternen und Kandelaber vor Beginn der Arbeiten dem Magistrat zur Genehmigung einzureichen;

h) zu der Gasleitung in der Erde nur gußeiserne, vor der Legung durch einen Druck von 2½ (zwei ein halb) Atmosphären unter Aufsicht der Stadt-Bau-Deputation als stark und dicht hydraulisch erprobte Röhren, über der Erde dagegen nur gezogene eiserne (sogenannte schmiedeeiserne) Röhren zu verwenden;

Digitized by Google

i) die öffentlichen Laternen und Kandelaber aus Gußeisen nach den beigefügten Zeichnungen fertigen zu lassen;

k) die Ausleerung der etwa unter den Gasröhren anzulegenden Cisternen stets vor Beginn des öffentlichen Verkehrs zu bewirken;

l) dem Stadt-Baurath und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter nach vorheriger Anzeige jederzeit den Zutritt zu allen Theilen der Gasbereitungs-Anstalt im Beisein der Unternehmer oder des Inspektors der Anstalt zu verstatten, wogegen diese Beamten jedoch zur Geheimhaltung der Einrichtung der Kondensations- und Reinigungs-Apparate, so wie der Vorrichtungen zum Verhindern des Gefrierens, auf ihren Diensteid zu verpflichten sind.

§ 8.

Mit Beobachtung vorstehender Bedingungen, zu deren Aufrechthaltung der Magistrat befugt ist, nöthigenfalls die erforderlichen Vorkehrungen auf Kosten der Unternehmer zu treffen, sind letztere verpflichtet, sofort nach Vollziehung des Kontraktes und Erlegung der im § 23 stipulirten Kaution mit der Errichtung der Gasbereitungs-Anstalt vorzugehen und die Arbeiten so zu fördern, daß die kontraktmäßige Gasbeleuchtung:

a) auf dem Ringe, dem Blücherplatz, der Ohlauer-, Taschen-, Schweidnitzer-, Schloß-, Reuschen-, Nikolai- und Albrechtsstraße, so wie auf der Schmiede- und Schuhbrücke,

binnen Achtzehn Monaten,

b) auf den übrigen Straßen und Plätzen der im § 1 genannten Stadttheile aber, unter möglichster Berücksichtigung der von dem Magistrat vorzuschlagenden Folgereihe,

binnen drei Jahren,

von dem Tage des Kontraktschlusses ab gerechnet, zur Ausführung gebracht ist.

Sollten Unternehmer diese Fristen nicht innehalten, so zahlen dieselben für jede Woche, um welche die Ausführung der Gasbeleuchtung verzögert wird, eine Konventionalstrafe von 50 (Fünfzig) Reichsthalern zur Kämmerei-Kasse, und dauert die Verzögerung länger als 6 (Sechs) Monate, so treten die Bestimmungen des § 19 ad e bis h ein, in so fern die Zögerungen nicht durch Veranstaltungen der Stadtbehörden in der im § 4 bezeichneten Art, oder Naturereignisse, oder boshafte, muthwillige oder fahrläßige Beschädigungen durch Dritte verursacht sind.

§ 9.

Die Laternen und Kandelaber sind mit Gasflammen zu beleuchten, deren eine jede einem Fledermausflügel ähnlich, fünf Preußische Kubikfuß gutes gereinigtes Gas in der Stunde konsumiren und mit der Lichtstärke einer Carcel-Lampe erster Klasse von einem Durchmesser des Dochts von 30, geschrieben Dreißig Millimètres, und einer Oelkonsumtion von 42, geschrieben Zwei und Vierzig, Grammes in der Stunde durch die ganze Brennzeit in gleicher Helle fortbrennen muß.

Digitized by Google

Die Entfernung der Gasflammen von einander soll nach Maßgabe der Lokalität zwischen Ein Hundert und Ein Hundert zwanzig Fuß, durchschnittlich also Ein Hundert zehn Fuß betragen.

§ 10.

Es bleibt indessen der Stadt-Kommune vorbehalten, gegen Ersatz der Umänderungskosten nachträglich eine größere oder geringere Entfernung der Gasflammen zu bestimmen; jedoch darf durch eine solche Abänderung die Anzahl der öffentlichen Gasflammen jedenfalls nicht unter Vier Hundert Fünfzig vermindert werden.

§ 11.

Die Normalbrennzeit der öffentlichen Beleuchtung wird auf Zwei Tausend Stunden jährlich festgesetzt. Der Magistrat wird am Schlusse jeden Jahres eine Tabelle ausfertigen, welche die Zeitpunkte des Anzündens und Auslöschens der Gasflammen für jeden Tag des folgenden Jahres festsetzt.

Unternehmer verpflichten sich, dieser Festsetzung pünktlich nachzukommen und sämmtliche öffentliche Gasflammen in den hiernach bestimmten Zeiträumen in der vorschriftsmäßigen Helligkeit brennend zu erhalten.

Für den Fall, daß eine außerordentliche Beleuchtung im Ganzen oder Einzelnen Seitens des Magistrats verlangt wird, verpflichten sich Unternehmer, dieselbe in der kontraktmäßigen Art nach der mindestens drei Stunden vor dem Beginn erfolgenden Aufforderung auszuführen. Zu diesem Behufe sind Unternehmer verbunden, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von Fünfzig Reichsthaler für jeden Kontraventionsfall, stets einen Bestand von mindestens Zehn Tausend Kubikfuß gereinigten Gases vorräthig zu halten.

Aus diesem Vorrathe sind Unternehmer gehalten, im Fall ein nächtliches Feuer in den § 1 genannten Stadttheilen, außerhalb der Beleuchtungsfrist, ausbricht, die angrenzenden Straßen zum Zwecke der Lösch- und Rettungs-Operationen sofort und ohne eine besondere Aufforderung abzuwarten, unentgeltlich zu erleuchten.

§ 12.

Die Stadt-Kommune zahlt für jede Straßenflamme bei Zwei Tausend Stunden Brennzeit eine jährliche Vergütung von Fünfzehn Reichsthalern. Für die außer der Normalbrennzeit von Zwei Tausend Stunden jährlich vorkommende Extrabeleuchtung dagegen zahlt die Stadt-Kommune den Preis von 2¾ (zwei und dreiviertheil) Pfennigen pro Stunde.

§ 13.

Diese Zahlungen werden, so lange die Beleuchtung noch nicht vollständig in Ausführung gebracht ist, am Schlusse jeden Monats nach der Zahl der Flammen und Brennstunden auf spezielle Liquidation der Unternehmer geleistet.

Nachdem aber die Beleuchtung im ganzen Umfange der im § 1 bezeichneten Stadttheile ausgeführt sein wird, erfolgt die Zahlung für die ordentliche Beleuchtung in monatlichen Raten von Ein Zwölftheil der jährlichen Gesammtvergütigung; die Zahlung für außerordentliche Beleuchtung dagegen wird am Schlusse jeden Vierteljahres auf besondere Liquidation der Unternehmer geleistet.

Digitized by Google

§ 14.

Für den Fall, daß die Stadt-Kommune nach vollständiger Einrichtung der Gasbeleuchtung in den § 1 benannten Stadttheilen beschließen sollte, diese Beleuchtung weiter auszudehnen, läßt sich zwar wegen der Verschiedenartigkeit der Bebauung in den äußern Stadttheilen zur Zeit noch keine allgemeine Vereinbarung über die zu zahlenden Preise treffen, indeß erklären sich Unternehmer bereit, folgende Straßen und Plätze, als:

1) die Klosterstraße bis zur Brüderstraße,
2) die neue Schweidnitzerstraße bis zur Gartenstraße,
3) den Tauenzienplatz,
4) die Tauenzienstraße vom Tauenzienplatz bis zur neuen Taschenstraße,
5) die neue Taschenstraße,
6) die Friedrich-Wilhelmsstraße bis zum evangelischen Kirchhof,
7) die Werderstraße,
8) die Matthiasstraße bis zum russischen Kaiser,
9) die neue Sandstraße bis zur Salomon-Apotheke,
10) die Domstraße bis zum östlichen Chor der Kathedral-Kirche, auf der südlichen Seite derselben,

unter denselben Bedingungen hinsichtlich der Lichtstärke, Entfernung und Brennzeit der Gasflammen und überhaupt nach den Vorschriften dieses Kontrakts für eine, jedenfalls den Preis von Achtzehn Reichsthaler jährlich für eine Gasflamme von der bezeichneten Beschaffenheit nicht übersteigende Vergütung, mit Gas zu beleuchten.

§ 15.

Ueber die Abgabe von Gaslicht an Privaten behalten sich Unternehmer vor, in jedem einzelnen Falle besonderes Abkommen zu treffen; indessen verpflichten sich dieselben, in denjenigen Straßen und Plätzen, woselbst die öffentliche Gasbeleuchtung eingeführt sein wird, jedem Hausbesitzer auf Verlangen, und zwar so schleunig, als es die Arbeitskräfte der Anstalt gestatten:

a) zur äußern Erleuchtung der Straßenfronte die Gasflammen wie die öffentlichen Straßengasflammen zu denselben Preisen, welche für die öffentliche Beleuchtung stipulirt sind,
b) zur Beleuchtung im Innern dagegen in nachstehenden fünf Klassen das Gaslicht:
   1) durch Fledermausbrenner, wie die Straßenflammen,
   2) durch 16 Lochbrenner,
   3) = 12 dto.
   4) = 5 dto.
   und 5) = 3 dto.

und zwar zu den möglichst billigen Preisen zu liefern, deren Maximum pro Stunde denjenigen Betrag nicht übersteigen soll, welcher sich nach Verhältniß der Gaskonsumtion jeder Klasse zu dem Preise von Drei Reichsthaler Fünf Silbergroschen pro Ein Tausend Kubikfuß ergiebt.

Digitized by Google

Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Abnehmer die Kosten der Zuleitung und Einrichtung tragen, wogegen diese Anlagen das Eigenthum derselben verbleiben.

Wie viel jede Klasse durchschnittlich pro Stunde normalmäßig zu konsumiren hat, ergeben die unter Kontrole des Magistrats in der Anstalt für jede Klasse aufzustellenden und anzuwendenden Normal-Gaszähler.

Unternehmer sind jedoch bereit, auf Verlangen das Gas auch nach speziellen Gaszählern zu liefern.

Flammen der 4. und 5. Klasse, so wie die Beleuchtung außer der Zeit vom Einbruch der Dämmerung bis zwei Uhr Nachts, brauchen Unternehmer nur nach speziellen Gaszählern zu liefern.

Wer sich eine dreimalige Kontravention zu Schulden kommen läßt, erhält künftig das Gas nur durch einen speziellen Gaszähler.

Unter gleichen Bedingungen wollen Unternehmer für die innere Beleuchtung des Rathhauses und der übrigen städtischen, so wie derjenigen Institutsgebäude, welche ganz oder theilweise aus Kommunalfonds erhalten werden, das Gaslicht mit einem Rabatt von Sechszehn und zwei Dritttheil Prozent liefern.

§ 16.

Der Magistrat ist befugt, zu jeder beliebigen Zeit die normalmäßige Beschaffenheit der öffentlichen Gasflammen kontroliren und prüfen zu lassen.

Die zu prüfenden Flammen werden auf drei verschiedenen, nicht aneinander grenzenden, näher oder ferner von der Gasfabrik belegenen Straßen gemessen und das Mittel aus sämmtlichen Messungen entscheidet über die durchschnittliche Beschaffenheit der gesammten Flammen des betreffenden Abendes.

Die Unternehmer sind berechtigt, ihren Aufseher den Probemessungen beizuordnen, zu welchem Behuf derselbe dem Magistrat anzuzeigen hat, wo er während der täglichen Beleuchtungsfrist zu treffen ist; findet sich jedoch dieser Aufseher eine halbe Stunde nach erlassener Aufforderung nicht ein, so erfolgt die Messung ohne seine Zuziehung. Zu dem Zwecke dieser Kontrole wird eine Carcel-Lampe der im § 9 bezeichneten Art in dem Rathhause aufgestellt, deren Lichtstärke die normale Helligkeit einer Straßengasflamme bestimmt.

§ 17.

Ergiebt die Kontrole-Messung eine geringere als die kontraktmäßige Helligkeit, so tritt eine dem Verhältniß der geringern Leuchtkraft entsprechende Verminderung der stipulirten Preise der Gesammtbeleuchtung ein. Außerdem aber haben Unternehmer als Konventionalstrafe zur Kämmerei zu zahlen:

a) bei zehn Prozent geringerer Helligkeit Fünf Reichsthaler täglich;

b) bei zehn bis zwanzig Prozent geringerer Helligkeit zehn Reichsthaler täglich;

c) bei mehr als zwanzig Prozent geringerer Helligkeit zwanzig Reichsthaler täglich;

Falls nicht Unternehmer einen genügenden Beweis liefern, daß die geringere Helligkeit ohne ihre Schuld eingetreten ist.

Die Verminderung der Preise, so wie die Verpflichtung zur Zahlung der vorstehend

Digitized by Google

normirten Konventionalstrafen dauert so lange fort, bis Unternehmer durch eine andere Probemessung, welche auf ihren Antrag auch unverweilt stattfinden soll, die Herstellung der normalen Helligkeit dargethan haben.

§ 18.

Wenn die Dauer der in dem Beleuchtungskalender für jeden Tag normirten oder für außerordentliche Beleuchtungen speziell bestimmten Brennzeit nicht gehörig eingehalten wird, so daß das Anzünden einzelner Flammen zu spät oder das Auslöschen derselben zu früh erfolgt, so sollen diese Abweichungen zwar, so lange sie nicht über Fünfzehn Minuten betragen, außer Betracht bleiben, bei längerer Dauer derselben aber, außer der verhältnißmäßigen Reduktion der kontraktmäßigen Vergütigung, eine von den Unternehmern zur Kämmereikasse zu zahlende Konventionalstrafe nach sich ziehen, welche auf drei Pfennige für jede versäumte Viertelstunde pro Flamme normirt wird.

§ 19.

a) Sollte durch irgend einen Umstand die öffentliche Beleuchtung ganz oder theilweise unterbrochen werden, so haben die Unternehmer auf ihre Kosten für die schleunigste Wiederherstellung derselben und provisorisch für eine sofortige Oelbeleuchtung dergestalt:

daß jede Gaslaterne interimistisch mit einer Oellampe versehen wird, die pro Stunde zwei Loth Oel verzehrt,

auf ihre Kosten zu sorgen, ohne für letztere eine höhere Vergütigung als die kontraktmäßig für die Gasbeleuchtung bedungene Zahlung fordern zu dürfen.

b) Dasselbe gilt, wenn einzelne Flammen während der vorgeschriebenen Brennzeit verlöschen.

c) In allen diesen Fällen ist der Magistrat befugt, wenn Unternehmer die sofortige Herstellung der Beleuchtung versäumen, diese auf Kosten der Unternehmer ausführen zu lassen, und müssen sich letztere der vom Magistrat zu treffenden Festsetzung des Kostenbetrages, so wie der administrativen Einziehung derselben unterwerfen.

d) Ergiebt sich überdies, daß die Unterbrechung der Gasbeleuchtung durch die Schuld der Unternehmer oder in Folge von Mängeln in der Anlage eingetreten ist, so haben die Unternehmer eine Konventionalstrafe von zehn Silbergroschen täglich für jede ausfallende Gasflamme zu entrichten.

e) Dauert eine nach vorstehenden Bestimmungen für schuldbar zu erachtende Unterbrechung der Gasbeleuchtung drei Monate lang, so ist der Magistrat befugt, ohne daß es deshalb eines vorgängigen gerichtlichen Verfahrens bedarf, den Kontrakt aufzuheben und die Beleuchtung mit Gas oder Oel, ganz oder theilweise für einige Zeit oder für die ganze Kontraktsdauer anderweit auf Gefahr und Kosten der Unternehmer an den Mindestfordernden auszubieten.

f) Dasselbe gilt, wenn die Unternehmer eine nach § 16 konstatirte Verminderung der durchschnittlichen Helligkeit der Gasflammen binnen drei Monaten, nach deshalb von Seiten des Magistrats an sie ergangener Aufforderung nicht durch Herstellung der vollen kontraktmäßigen Helligkeit beseitigen, oder wenn dieselben:

g) die im § 8 zur Vollendung der Gasbeleuchtung bestimmten Fristen länger als sechs Monate verzögern, wie letzteres bereits im § 8 näher bestimmt ist.

Digitized by Google

b) In den vorstehend sub e, f, g erwähnten Fällen hat die Stadt-Kommune zugleich das Recht, nach ihrer Wahl entweder die Ueberlassung der ganzen Gasbeleuchtungs-Anstalt, gegen Zahlung eines nach den Bestimmungen im § 21 zu ermittelnden Kaufpreises zu verlangen, oder mit Ausschluß der übrigen Anlagen, die sämmtlichen Leitungsröhren, Laternen und Kandelaber für den durch das Gutachten von fünf nach § 21 zu bestellenden Sachverständigen zu ermittelnden Betrag des Materialwerths und der Kosten der Fertigung und Arbeitslöhne käuflich zu übernehmen.

§ 20.

Alle in diesem Kontrakte bestimmten Konventionalstrafen und Abzüge ist der Magistrat befugt, nach Feststellung des Thatbestandes im administrativen Wege festzusetzen.

Die Einziehung der Strafen erfolgt wie die Realisirung der Abzüge durch Einbehaltung des Betrages von der kontraktmäßig den Unternehmern zu zahlenden Vergütung, doch steht es dem Magistrat frei, dieselben auch anderweit von den Unternehmern beizutreiben.

Glauben sich Letztere bei der Festsetzung des Magistrats nicht beruhigen zu dürfen, so steht ihnen nur die Berufung auf schiedsrichterlichen Ausspruch zu.

Auch alle etwa sonst eintretende Streitigkeiten über die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Kontrakte sollen zur schiedsrichterlichen Entscheidung gestellt werden.

Jeder Theil erwählt zu diesem Behufe einen Schiedsrichter, diesen bleibt es überlassen, bei Meinungsverschiedenheiten einen Obmann zu wählen. Dem schiedsrichterlichen Verfahren dienen die Vorschriften der §§ 167—176, Tit. 2, Th. I. Allg. Ger.-Ordnung zum Anhalt.

Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter findet keine Berufung auf den Rechtsweg statt, mit Ausnahme des Falles der Nichtigkeit (§ 172 und 174 l. c.).

Verzögert einer von beiden Theilen auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil beide Schiedsrichter ernenne.

Können sich die ernannten Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmannes vereinigen, so hat jeder einen solchen zu bezeichnen und es entscheidet zwischen ihnen das Loos. Verzögert aber ein Schiedsrichter die Ernennung des Obmannes länger als vierzehn Tage nach der ihm gerichtlich oder notariell insinuirten Aufforderung, so ist der Obmann des andern Theils zur sofortigen Entscheidung berufen.

§ 21.

Die Dauer des Kontrakts beginnt mit dem Tage der Vollziehung desselben.

Nach Ablauf der kontraktmäßigen Zeit ist die Stadt-Kommune befugt, entweder die Prolongation des gegenwärtigen Vertrages zu verlangen, oder die gesammte Gasbeleuchtungs-Anstalt mit den dazu gehörigen Grundstücken, Apparaten, Röhrleitungen und sonstigem Zubehör für denjenigen Werth, welchen diese Anlagen alsdann haben werden, käuflich zu übernehmen. Beabsichtigt die Kommune die käufliche Uebernahme, so muß sie diesen Entschluß den Unternehmern mindestens ein Jahr vor Ablauf des Kontrakts eröffnen.

In diesem Falle ist es der Wunsch beider Theile, sich über die Abgeltungssumme durch gütliches Einvernehmen zu verständigen.

Digitized by Google

Kommt ein solches nicht zu Stande, so wird der Werth der Anstalt durch fünf Sachverständige abgeschätzt, wovon die Stadt-Kommune zwei, und die Unternehmer zwei erwählen, die Ernennung des fünften aber der Königlichen Regierung angetragen, event. nach Vorschrift des § 20 bewirkt werden soll.

Der Werth wird in der Art ermittelt, daß:

1) die Summe der Taxwerthe,
   a) des Grundstücks,
   b) der Gebäude, Apparate, Röhrenleitungen, Laternen und sonstigen Einrichtungen nach dem zur Zeit der Uebernahme sich ergebenden Materialwerth,
   c) und der abzuschätzenden Fertigungskosten und Arbeitslöhne,

   als der eine Faktor . . . . . = a

2) und der 25fache Betrag desjenigen einjährigen Reinertrages, welcher im Durchschnitt der letzten Fünf Jahre nach Abzug der Betriebskosten sich herausstellt und nach den Büchern sich ergiebt als der andere Faktor . . . . . = a

betrachtet, und die Summe der beiden Faktoren . . . . . a + a

halbirt und die hieraus resultirende Hälfte als der eigentliche Werth angenommen wird.

Sollte die Stadt-Kommune es jedoch vorziehen, statt des solchergestalt zu ermittelnden Durchschnittswerthes beider Faktoren die von den Sachverständigen ad 1 a, b, c abzuschätzende Summe mit einem Zuschlage von Fünf und Zwanzig Prozent des Herstellungswerthes ad b und c als Kaufgeld zu entrichten, so sind Unternehmer verpflichtet, auch für diesen Preis die gesammte Gasbeleuchtungs-Anstalt nebst Zubehör der Stadt-Kommune eigenthümlich zu überlassen.

Hierbei behält sich der Magistrat vor, in jedem der letzten fünf Jahre eine Kontrole der bestehenden Privatflammen vorzunehmen, mit dem Ergebniß die Bücher zu vergleichen und so die vollkommenste Ueberzeugung von der Richtigkeit der Bücher zu nehmen.

§ 22.

Sollte weder eine Prolongation des gegenwärtigen Vertrages noch auch eine künftige Uebernahme der Gasbeleuchtungs-Anstalt Seitens der Stadt-Kommune stattfinden, so erlischt zwar das Kontraktsverhältniß, indessen verbleibt den jetzigen Unternehmern alsdann fernerhin das Recht, die bereits verlegten Gasleitungsröhren zur Abgabe von Gaslicht an Privatpersonen zu benutzen, ohne daß ihnen jedoch die ausschließliche Benutzung hierzu verstattet oder ein Anspruch auf Entschädigung für angebliche Störungen und Nachtheile durch die etwa im Interesse der Stadt auszuführenden anderweitigen Beleuchtungs-Einrichtungen zugestanden wird.

Der Stadt-Kommune wird dagegen das Recht vorbehalten, auch künftig von Fünf zu Fünf Jahren die Gasbereitungs-Anstalt nebst Röhrleitung und sonstigem Zubehör unter den im § 21 enthaltenen Bedingungen käuflich zu übernehmen.

Unternehmer willigen ausdrücklich darein, daß die im § 21 und 22 der Stadt-Kommune vorbehaltenen Befugnisse auf die Hypotheken-Folien der für die Gasbereitungs-Anstalt zu acquirirenden Grundstücke sub Rubr. II. eingetragen werden.

Digitized by Google

§ 23.

Für die pünktliche Erfüllung aller in diesem Kontrakte übernommenen Verbindlichkeiten sind die Unternehmer solidarisch verhaftet. Zu mehrerer Sicherheit bestellen dieselben jedoch eine Kaution von Sechs Tausend Sieben Hundert und Fünfzig Reichsthalern, welche sie binnen vier Wochen nach Vollziehung dieses Kontrakts bei Vermeidung sofortiger Aufhebung desselben, in kourstrenden preußischen Staatsschuldscheinen, schlesischen Pfandbriefen oder Breslauer Stadt-Obligationen — alle diese Papiere nach dem Nennwerthe berechnet — an die städtische Deposital-Kasse einliefern werden. Aus dieser Kaution ist die Stadt-Kommune berechtigt, sich wegen aller Nachtheile schadlos zu halten, welche derselben durch nicht gehörige Erfüllung des Kontrakts von Seiten der Unternehmer erwachsen möchten. Sollte ein solcher Fall im Laufe des Kontrakts vorkommen, so sind Unternehmer verpflichtet, die dadurch verminderte Kautionssumme unter obiger Kommination binnen vier Wochen wiederum bis zu vorstehend bestimmten Betrage zu ergänzen. Dagegen erfolgt die Rückgabe der Kaution, sobald nach Beendigung des Kontraktsverhältnisses alle Verbindlichkeiten der Unternehmer gegen die Stadt-Kommune vollständig erfüllt sind.

§ 24.

Kosten und Stempelgebühren dieses Vertrages, so wie diejenigen, welche durch eine nach § 21, 22 stattfindende Uebernahme der Gasbeleuchtungs-Anstalt künftig erwachsen, werden von jedem Theile zur Hälfte getragen.

§ 25.

Schließlich verpflichten sich Unternehmer, die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt-Kommune an Andere abzutreten.

Breslau, den 19. April 1845.

(L. S.)

Zum Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt verordnete:

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadt-Räthe.

Pinder. Bartsch. Winkler. Jüttner. Warnke.

Die Unternehmer:

Eduard Szarbinowski. Ferdinand Friedländer.

R.

Vertrag über die Beleuchtung der Stadt Breslau mit Gas.

C. 1782.

Die wörtliche Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem von mir verglichenen Original wird hierdurch zum öffentlichen Glauben attestirt.

Breslau, den 31. Mai 1845.

Heinrich Gräff,
Oeffentlicher Notar.

Digitized by Google

Litt. F.

Zwischen der Gas-Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau, vertreten durch deren Direktorium, und den Herren Landgerichts-Rath Szarbinowski und Ferdinand Friedländer ist nachstehender Vertrag geschlossen worden:

§ 1.

Die Herren Landgerichts-Rath Szarbinowski und Ferdinand Friedländer treten der unter der Firma der „Gas-Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau" hierselbst gebildeten Aktien-Gesellschaft alle diejenigen Rechte ab, welche ihnen aus dem mit der hiesigen Stadt-Kommune am 19. April d. J. über die Beleuchtung der Stadt Breslau durch Gaslicht geschlossenen, in beglaubter Abschrift beigefügten, Vertrage zustehen. Die gedachte Gesellschaft acceptirt diese Cession, und macht sich dagegen verbindlich, sämmtliche den Cedenten laut des gedachten Vertrages obliegende Verbindlichkeiten zu übernehmen, und für jeden ihnen aus der Nichterfüllung derselben entstehenden Nachtheil zu haften.

§ 2.

Für diese Abtretung, und insbesondere als Entschädigung für die gemachten Vorarbeiten und Versuche, zahlt die Aktien-Gesellschaft:

1) den Cedenten die Summe von Sieben Tausend Thalern Preußisch Courant, welche sie auf die von ihnen zu leistenden Aktien-Einzahlungen in Anrechnung zu bringen berechtigt sind;
2) eine Summe von Drei Tausend Thalern Courant, sobald das Unternehmen außer fünf Procent Zinsen des verwendeten Anlage-Kapitals eine Dividende von mindestens fünf Prozenten in Einem Jahre ergeben hat.

Diese Summe von 3000 Thlrn. wird berichtigt, sobald aus dem jährlichen Rechnungs-Abschlusse sich ergiebt, daß in einem Betriebsjahre das vorausgesetzte Resultat erzielt worden ist.

§ 3.

Die Cedenten haben sich den Zehnten Antheil am Gesellschaftsfonds, mithin Sechszig, auf ihren gemeinschaftlichen Namen auszustellende, Stück Aktien reservirt, auf Höhe deren sie am Unternehmen Theil nehmen, und über welche sie in dem Maaße zu disponiren befugt sind, als dies nach dem Gesellschaftsstatute jedem Aktionär zusteht.

Außerdem sichert die Gesellschaft den Cedenten fünf und zwanzig Prozent der nach Abzuge von fünf Prozent des zu verwendenden Anlage-Kapitals sich ergebenden jährlichen Dividende zu, so daß also nur fünf und siebenzig Prozent dieser Dividende zur Vertheilung unter die Aktionäre gelangen.

Dieser vierte Antheil der gesammten Dividende verbleibt den Cedenten auch für den Fall, daß das gegenwärtig auf 300,000 Thlr. festgesetzte Anlage-Kapital durch Ausdehnung des Unternehmens vergrößert werden sollte.

Digitized by Google

Sollten die Cedenten über diesen ihnen zustehenden vierten Antheil einzelne Apoints an bestimmte Inhaber ausstellen, so wird das Direktorium die Berechtigung zur Disposition über diese Antheile durch einen darunter zu setzenden Vermerk bestätigen.

§ 4.

Bei Feststellung der jährlichen Dividenden werden die von dem Direktorio der Gesellschaft zu führenden Rechnungsbücher, so wie die zu ziehende jährliche Bilance zum Grunde gelegt. Die Cedenten unterwerfen sich rücksichtlich des ihnen zustehenden vierten Antheils an der Dividende den Grundsätzen der Berechnung, welche für die gesammte Dividende in Anwendung gebracht werden, ohne ein Anrecht auf besondere Rechnungslegung zu haben.

Jedoch soll ihnen die Einsicht der jährlichen Bilance so wie der Rechnungsbücher innerhalb dreier Monate nach jedesmal abgeschlossener Bilance gestattet sein.

§ 5.

Die Cedenten sind mit den Festsetzungen einverstanden, welche rücksichtlich der Bildung eines Reservefonds in dem § 3 des Gesellschaftsstatutes getroffen sind, jedoch wird ausdrücklich festgesetzt, daß dieser Reservefonds nur zur Herstellung alter, nicht aber neuer, früher nicht vorhanden gewesener Anlagen verwendet werden darf.

Sollte die Gesellschaft dieser letzteren Festsetzung entgegenhandeln, oder überhaupt die statutatischen Festsetzungen abändern, so kann dieß nicht zum Nachtheile der Cedenten rücksichtlich des denselben zugesicherten vierten Antheils an der Dividende geschehen, vielmehr wird dieser nach den gegenwärtig getroffenen Bestimmungen ermittelt.

Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft gebührt den Cedenten der vierte Antheil an dem nach Maaßgabe des gegenwärtigen Statuts gebildeten, bei der Auflösung vorhandenen Reservefonds.

§ 6.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Cedenten die von denselben laut § 23 des Vertrages vom 19. April c. bestellte Kaution von 6750 Thlr. nach Genehmigung der Abtretung des Kontraktes gegen jura cessa der bestellten Kaution zu erstatten.

§ 7.

Die Gesellschaft tritt in die Rechte und Verbindlichkeiten des von den Cedenten mit Herrn Kommissions-Rath Blochmann am 11. November 1842 geschlossenen Vertrages, jedoch nur insoweit, als derselbe die Errichtung einer Gas-Beleuchtungs-Anstalt in Breslau betrifft, indem die übrigen in diesem Vertrage stipulirten Rechte den Unternehmern verbleiben.

Die Cedenten verpflichten sich, die Genehmigung des Herrn Blochmann in diesen Eintritt beizubringen, und stehen insbesondere dafür ein, daß von demselben für seine kontraktlich übernommene Mühwaltung und Leistung keine weitere Remuneration in Anspruch genommen wird, als Zwei Prozent Provision des Bau-Kapitals, und Zwei Prozent der jährlichen Brutto-Einnahme für das verkaufte Gas.

Digitized by Google

§ 8.

Die Cedenten haben die Genehmigung der Stadt-Kommune Breslau in die Abtretung ihrer Rechte aus dem Vertrage vom 19. April c. unter der Bedingung der eigenen ferneren persönlichen Verhaftung nachgesucht. Von der Ertheilung dieser Genehmigung ist die Rechtsgültigkeit des gegenwärtigen Vertrages abhängig.

§ 9.

Alle Streitigkeiten, welche durch den gegenwärtigen Vertrag herbeigeführt werden, sollen jederzeit durch Schiedsrichter nach den Vorschriften der §§ 167. seq. Tit. 2. Thl. I. Allg. Gerichts-Ordnung entschieden werden, und zwar mit der Maaßgabe, daß gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch kein ordentliches Rechtsmittel, sondern nur das der Nichtigkeits- oder Nullitäts-Beschwerde auf Grund des § 174 ibidem zulässig sein soll.

Jeder Theil wählt einen Schiedsrichter, welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann ernennen.

Verzögert einer der streitenden Theile, auf die ihm durch einen Notarius oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners, die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vier Wochen, so muß er sich gefallen lassen, daß der Andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns vereinigen, so hat jeder einen solchen zu ernennen, und es entscheidet das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit der Ernennung des Obmanns länger als vier Wochen auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des andern Theils allein.

Breslau, den 15. Juli 1845.

Direktorium der Gas-Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.

Eduard Szarbinowski. Ferdinand Wilhelm Friedland.
Löbbecke. Ferd. Schiller. Theodor Reimann. Herrmann Friedländer.

Attest.

Ich Endesunterzeichneter attestire hierdurch, daß die vorstehenden Unterschriften:

1) des Herrn Geheimen Kommerzien-Rathes von Löbbecke;
2) des Herrn Kommerzien-Rathes Schiller;
3) des Herrn Theodor Reimann;
4) des Herrn Kommerzien-Rathes Herrmann Friedländer;
5) des Herrn Landgerichts-Rathes Szarbinowski;
6) des Herrn Ferdinand Wilhelm Friedland

in meiner Gegenwart eigenhändig unter den Vertrag de dato Breslau den 15. Juli 1845 gesetzt worden sind.

Breslau, den 6. September 1848.

Heinrich Gräff,
(L. S.) Justiz-Kommiss. und Notar im Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Digitized by Google

Daß vorstehende Abschrift mit dem mir vorgelegenen Original wörtlich gleich lautet, wird hiermit prae via collatione in fidem publicam attestirt.

Breslau, den 9. September 1848.

Heinrich Gräff, öffentlicher Notar.

Litt. A.

Mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung ist von dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt Breslau, in Vertretung der Stadtgemeine, mit den Unternehmern der hiesigen Gasbeleuchtung, dem Königlichen Justiz-Kommissarius Landgerichts-Rath Szarbinowski und dem Partikulier Ferdinand Friedländer unter dem 19. April 1845 ein Vertrag über die Beleuchtung der Stadt Breslau mit Gas geschlossen worden. Die vorgedachten Unternehmer haben, vorbehaltlich der Genehmigung der Stadtgemeine, ihre Rechte aus dem Vertrage vom 19. April 1845 unter dem 15. Juli desselben Jahres an die hiesige Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft gegen Uebernahme der Kontraktspflichten abgetreten.

Die Stadtgemeine hat die Genehmigung dieser Cession von einer nachträglichen Vereinbarung über verschiedene im Laufe der bisherigen Vertragszeit sich als nothwendig ergebende Abänderungen, beziehungsweise Zusätze zu dem Vertrage vom 19. April 1845 abhängig gemacht: und es ist daher zwischen dem unterzeichneten Direktorio der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau in Vertretung derselben, dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Breslau, in Vertretung der Stadtgemeine mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung in dem abschriftlich beiliegenden Beschlusse vom 18. August d. J. folgender Nachtrags-Vertrag zu dem Vertrage vom 19. April 1845, geschlossen worden:

§ 1.

In den im Paragraphen Eins des vorgedachten Vertrages vom 19. April 1845 bezeichneten Straßen und Plätzen ist die Gasbeleuchtung bereits zur Ausführung gebracht, ebenso in der Stadtgraben-Straße von der Königsbrücke bis zur Schweidnitzer-Brücke.

Gegenwärtig verpflichtet sich die hiesige Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft, auch die nachstehend benannten Straßen und Plätze unter den im gedachten Vertrage enthaltenen Modalitäten mit Gaslicht zu beleuchten, und zwar zu dem Preise von Fünfzehn Thalern pro Flamme:

1) die Stadtgraben-Straße von der Schweidnitzer- bis zur Ohlauer-Brücke;
2) die Klosterstraße von der Ohlauer-Brücke bis zur Brüderstraße;
3) die Bahnhofsstraße;
4) die Blumenstraße;
5) die Neue Schweidnitzerstraße;
6) die Siebenhubnerstraße;
7) die Tauenzienstraße;

Digitized by Google

8) die Gartenstraße;
9) die Neue Oderstraße;
10) die Friedrich-Wilhelmsstraße bis zum evangelischen Kirchhofe;
11) den Platz an der Königsbrücke;
12) den Platz an der Salvator-Kirche;
13) den Tauenzienplatz und
14) die Neue Taschenstraße.

§ 2.

Da wo auf den vorstehend (§ 1. Nr. 1 — 14) angegebenen Straßen und Plätzen die Laternen nicht an den Häusern angebracht werden können, soll die Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft, gegen die Bestimmung im § 7 littera i. des Vertrages vom 19. April 1845, befugt sein, Kandelaber von Eichenholz in der Form der an der Stadtgraben-Straße aufgestellten statt gußeiserner anzubringen. Bei einer dereinstigen Uebernahme der Gasbeleuchtungs-Anstalt ist jedoch die Stadtgemeine zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet die eichenen Kandelaber mit zu übernehmen. Auch macht sich die Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft verbindlich, auf Verlangen des Magistrats gegen Vergütung der Mehrkosten jederzeit gußeiserne Kandelaber an die Stelle der eichenen zu setzen.

§ 3.

Anlangend den Preis der Beleuchtung der

a) in der Werderstraße;
b) in der Matthiasstraße bis zum russischen Kaiser;
c) in der neuen Sandstraße bis vor Salomon-Apotheke;
d) in der Domstraße bis zum östlichen Chor der Kathedralkirche auf deren Südseite,

welcher im § 14 des Kontrakts vom 19. April 1845 auf 18 Thlr. jährlich für die Flamme maximirt worden, so wird dieserhalb festgesetzt:

Die Stadtgemeine reservirt sich das Recht, nach ihrer Wahl

a) bei Einführung der Gasbeleuchtung in diesen Stadttheilen nach Vollendung der Ueberführung der Gaszuleitungs-Röhren über die verschiedenen Oder-Arme, der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft die erweislich für die Ueberführung der Gasleitungsröhren entstandenen Mehrkosten zu vergütigen und dann für jede in dem betreffenden Stadttheile angebrachte Straßenflamme auch nur den Preis von 15 Thlr. jährlich zu zahlen, oder
b) die Vergütigung der Mehrkosten abzulehnen und bei den im § 14 des gedachten Vertrages vom 19. April 1845 stipulirten Bedingungen stehen zu bleiben, wonach der Preis auf höchstens 18 Thlr. normirt werden soll.

Verzögert die Stadtgemeine die Abgabe ihrer Erklärung über die getroffene Wahl länger als drei Monate nach erfolgter Ueberführung der Gas-Zuleitungs-Röhren über die verschiedenen Oderarme und nach desfallsiger Benachrichtigung so wie Informations-Ertheilung

Digitized by Google

Seitens der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft, so geht obiges Wahlrecht auf die Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft über.

§ 4.

Ferner räumt die Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft der Stadtgemeine das Recht ein, nach ihrer Wahl bei der Hälfte oder einem geringern Theile der sämmtlichen Flammen die Brennzeit nach Mitternacht ganz oder theilweise zu vermindern, in welchem Falle für jede Flamme der Preis um acht und zwanzig Silbergroschen sechs Pfennige ermäßigt wird.

§ 5.

In Bezug auf § 15 des Vertrages vom 15. April 1845 verpflichtet sich die Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft noch ausdrücklich, nicht nur jedem Hausbesitzer, sondern auch jedem Miether, sobald er die Einwilligung des Hauseigenthümers nachweist, unter den im gedachten Vertrage bestimmten Modalitäten Gas zu verabfolgen und die Gasbeleuchtung einzurichten.

§ 6.

Sämmtliche Bestimmungen des Vertrages vom 19. April 1845 finden auch auf diesen Nachtragsvertrag Anwendung, so weit sie nicht hier speciell abgeändert worden sind; nur werden die Kosten und Stempel für den Nachtrags-Vertrag respektive dessen Ausfertigungen von der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft allein getragen.

Schließlich übernimmt das Direktorium der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in deren Vertretung, der Stadtgemeine gegenüber, sämmtliche Verpflichtungen der Unternehmer der hiesigen Gasbeleuchtung, Landgerichts-Rath Szarbinowski und Partikulier Friedländer, aus dem mehrerwähnten Vertrage vom 19. April 1845, und genehmigt der Magistrat in Vertretung der hiesigen Stadtgemeine dagegen mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung die unterm 15. Juli 1845 von ihren ursprünglichen Kontrahenten Landgerichts-Rath Szarbinowski und Partikulier F. Friedländer erfolgte Cession der sämmtlichen denselben aus dem Vertrage vom 19. April 1845 zuständigen Rechte und obliegenden Verpflichtungen an die hiesige Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft.

Breslau, den 19. September 1848.

(L. S.)

Der Magistrat
hiesiger Haupt- und Residenzstadt.
Bartsch. Warnke. Becker.

Das Direktorium
der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft
zu Breslau.
Herrmann Friedländer.
v. Löbbecke. Voigt.

C. 5782.

Digitized by Google

No. 1168.

Session am 18. August 1848.

Beschluß von 73 Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung.

In Betreff der Cession des Vertrages vom 19. April 1845 an die hiesige Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft erklärt die Stadtverordneten-Versammlung Folgendes:

Sie willigt darein, daß der hier wieder beigefügte Nachtrags-Vertrag unter Aussprechung der Genehmigung des Cessions-Vertrages vom 15. Juli 1845 unmittelbar mit dem Direktorio der hiesigen Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft abgeschlossen wird.

Sie hält es für angemessen, daß in dem Nachtrags-Vertrage ausdrücklich ausgesprochen werde:

daß die ursprünglichen Unternehmer Land-Gerichts-Rath Szarbinowski und Partikulier Ferdinand Friedländer ihren Verpflichtungen gegen die Stadtgemeinde aus dem Vertrage vom 19. April 1845 entlassen sind und daß in das qu. Abkommen die Verpflichtung für die Aktien-Gesellschaft aufgenommen werde, die eichenen Kandelaber in derselben Form zu fertigen, wie die längs der Stadtgraben-Straße bereits errichteten.

Gegen den Entwurf des Nachtrags-Vertrages hat die Versammlung nur zu erinnern, daß sub pass. 2. § 1 die neue Taschenstraße nicht mit aufgeführt ist und deshalb nachträglich noch aufzunehmen sein wird.

Breslau, den 18. August 1848.

Die Versammlung der Stadtverordneten.

gez. Dr. Regenbrecht. E. Jurock. Dr. Grätzer. J. Flatau. F. L. Samosch. Scholz. Wiedermann. Lucke. Tietze.

An
Einen Hochlöblichen Magistrat
hier.

Daß vorstehende Abschriften mit den Originalien verglichen und wörtlich übereinstimmend befunden worden sind, wird hiermit zum öffentlichen Glauben attestirt.

Breslau, den 2. Oktober 1848.

Heinrich Gräff,
Oeffentlicher Notar.

Digitized by Google

Schema des Dividendenscheins.

Dividendenschein №

zur

Aktie der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau №

Bestimmungen des Statutes.

Von dem Ablaufe des ersten Jahres ab, in welchem das Unternehmen in Betrieb gesetzt worden, werden aus den jährlichen Einnahme-Ueberschüssen nach Abzuge des zum Reservefonds zu nehmenden Betrages (§ 3), die Zinsen sämmtlicher Aktien zu fünf Prozent, soweit diese Ueberschüsse dazu hinreichen, entnommen, und der Ueberrest, jedoch nach Abzuge derjenigen 25 Prozent desselben, welche den ursprünglichen Unternehmern der Gasbeleuchtung unter dem 15. Juli 1845 zugesichert worden, gleichmäßig auf sämmtliche Aktien als Dividende vertheilt.

Die Inhaber der „Prioritäts-Stamm-Aktien" nehmen an diesen Dividenden erst vom 1. Januar 1849 ab Theil, beziehen mithin bis dahin nur 5 Prozent der eingezahlten Aktienbeträge.

In Betreff der 5-prozentigen Zinsen der Aktien genießen die Inhaber der 600 Stück Prioritäts-Stamm-Aktien den Vorzug, daß ihnen dieselben aus den Einnahme-Ueberschüssen vorzugsweise vor den Inhabern der 600 Stück Stamm-Aktien gewährt werden, so daß diese Letztern erst dann zu einer Zinsbeziehung gelangen, wenn die gesammten Zinsen der Prioritäts-Stamm-Aktien, von dem Tage der Einzahlung ab laufend, berichtigt worden.

Mit jeder Aktie werden für eine Anzahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablaufe des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Dividendenscheine, welche innerhalb Vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

Inhaber dieses empfängt im Monate April 18 . . aus der Gesellschafts-Kasse die für das nächst vorhergegangene Kalenderjahr festzusetzende Dividende, deren Betrag öffentlich bekannt gemacht werden wird.

(Stempel.)

Gas-Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft
zu Breslau.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Verfolg meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. Januar v. J. bringe ich das Resultat der vorjährigen Benutzung der Seidenhaspel-Anstalt des Seminarlehrer Herkt in Bunzlau von Seiten anderer Seidenzüchter, sowie die den letzteren gezahlten Prämien nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

Laufende №	Benennung der prämiirten Seidenzüchter.	Gesammt-Maaß der gewonnenen Cocons. Mtz.	Davon sind mit 2½ Sgr. à Metze prämiirt. Mtz.	Davon sind mit 1¼ Sgr. à Metze prämiirt. Mtz.	Betrag. Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Kantor Kühn in Groß-Reichen . . .	41	41	—	3	12	6
2	Graf zu Dohna auf Klein-Kotzenau . .	170	—	170	7	2	6
3	Amtsrath v. Raumer auf Kaltwasser . .	18	—	4¼	—	5	4
4	verw. Frau Oberlehrer Hromatka in Hochbeltsch	47½	16	31½	2	19	3
5	Schneidermeister Riediger in Liegnitz . .	15½	—	15½	—	19	—
6	Fräulein Louise Littmann in Pohlwitz .	13¾	13¾	—	1	4	4
7	Seidenzüchter Klapper in Kl.-Ausger bei Wohlau	29	—	20½	—	25	7
8	verw. Staabsarzt Starke in Silberberg .	30	—	30	1	7	6
9	Kantor Herrmann in Ojas bei Liegnitz .	19¾	15¾	4	1	14	4
10	Oberstlieutenant v. Walther-Cronegk auf Kaputschütz bei Prausnitz	35½	—	35½	1	14	6
11	Lehrer Knittel in Lüben	5	—	5	—	6	3
12	Rittergutsbesitzer v. Uechtritz auf Mühlrädlitz	39	—	39	1	18	9
13	Pfarradministrator Jüttner in Schönau O. S.	8¾	—	8¾	—	11	—
14	Gärtner Bischof in Welkersdorf bei Greiffenberg	1	—	1	—	1	3
15	Lehrer Schneider in Kniegnitz bei Lüben .	1	—	1	—	1	3
	Summa	474¾	86½	366	22	13	4

Breslau, den 17. Januar 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Digitized by Google

Bei den durch die Ueberschwemmung der Oder in der Gegend von Züchen, Guhrauer Kreises, eingetretenen Nothständen haben sich durch gefahrvolle Anstrengungen zur Rettung der verunglückten Bewohner jener Gegend, außer mehreren Gutsbesitzern, dem Geistlichen und dem Herrn Lieutenant Just, auch besonders der Förster Thau zu Herrnlauersitz, der Fischer Kaiser zu Rabenau, die Schiffer Krause und Linke und die Schiffer Müller und Rüster aus Radschütz ausgezeichnet, was wir hiermit zur öffentlichen ehrenden Anerkennung bringen.

Breslau, den 16. Januar 1850. I.

Bei dem bevorstehenden Eisgange und Hochwasser in der Oder, werden sämmtliche betheiligte Behörden unseres Departements neuerdings angewiesen, rücksichtlich der Beförderung und Verbreitung der Nachrichten über das Anwachsen des Oderstroms, unserem Erlasse vom 10. August 1846, welcher durch das Amtsblatt pro 1846 Stück 33 vom 19. August 1846 Seite 213/4 veröffentlicht worden, pünktlich nachzukommen.

Breslau, den 10. Januar 1850. I.

Die in Stück Nummer 46 Seite 458/462 des Amtsblatts pro 1849 aufgenommene Uebersetzung der Königlich niederländischen Verordnung vom 5. Oktober v. J., die Außer-Coursetzung niederländischer Münzen betreffend, enthält einen Irrthum, indem die darin genannten niederländischen Drei-, Ein- und Halben Guldenstücke nicht, wie es in der Uebersetzung heißt, mit dem 28. Oktober 1850, sondern mit dem 28. Oktober 1849 außer Cours gesetzt worden sind.

Breslau, den 11. Januar 1850. I.

Vom Dezember v. J. ab ist der früher durch den verstorbenen Bau-Inspektor Biermann zu Reichenbach verwaltete Baukreis dem Bau-Inspektor Brennhausen mit der Anweisung übertragen worden, seinen Wohnsitz in Schweidnitz zu nehmen.

Breslau, den 15. Januar 1850. I.

Betreffend Rinderpest.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß in dem Königreich Polen in den Kreisen Warschau, Stanislawow, Radom, Kielce, Opoczno, Opatow, Niechow, Stopnica, Hrubieszow, Zamosc die Rinderpest noch fortwährend herrscht.

Breslau, den 9. Januar 1850. I.

Digitized by Google

In diesem Jahre werden die Landbeschäler aus Leubus auf folgenden Stationen stehen:

1)	Guhrau, Kreis Guhrau,	mit 3	Beschälern.
2)	Wanglewe, Kreis Militsch,	" 3	"
3)	Corsenz, desgl.	" 3	"
4)	Die dritte Station des Kreises Militsch ist noch nicht ermittelt.	" 2	"
5)	Pawellau, Kreis Trebnitz,	" 3	"
6)	Günterwitz, desgl.	" 3	"
7)	Rathe, Kreis Oels,	" 3	"
8)	Weidenbach, desgl.	" 3	"
9)	Namslau, Kreis Namslau,	" 3	"
10)	Briegischdorf, Kreis Brieg,	" 3	"
11)	Lossen, desgl.	" 3	"
12)	Gr.-Leubusch, desgl.	" 2	"
13)	Conradswaldau, desgl.	" 2	"
14)	Heydau, Kreis Ohlau,	" 2	"
15)	Kontschwitz, desgl.	" 3	"
16)	Reichenbach, Kreis Reichenbach,	" 3	"
17)	Frankenstein, Kreis Frankenstein,	" 3	"
18)	Heinrichau, Kreis Münsterberg,	" 3	"
19)	Weizenrodau, Kreis Schweidnitz,	" 3	"
20)	Neudorf, Kreis Nimptsch,	" 3	"
21)	Gr.-Tinz, desgl.	" 2	"
22)	Thauer, Kreis Breslau,	" 3	"
23)	Kostenblut, Kreis Neumarkt,	" 3	"
24)	Lüssen, Kreis Striegau,	" 2	"
25)	Glumbowitz, Kreis Wohlau,	" 3	"
26)	Leubus, desgl.	" 4	"

und zwar vom 30. d. M. ab.

Wir erinnern daran, daß, wenn die Beschälseuche irgendwo hervortreten sollte, nur solche Stuten zur Deckung zugelassen werden, welche durch ein nicht über vier Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erachtet worden sind.

In den Kreisen, wo das Brennen der Fohlen gewünscht wird, haben die Königlichen Landrathsämter davon vor Ende Februar dem Herrn Landstallmeister unmittelbar Nachricht zu geben, damit die Ansetzung der Termine zeitig genug veranlaßt werden kann.

Breslau, den 15. Januar 1850. I.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Kreis-Thierarztstelle Schrodaer Kreises ist erledigt, und es werden daher die Herren Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, sich deshalb binnen vier Wochen bei uns zu melden und ihren Gesuchen ihre Fähigkeitszeugnisse urschriftlich oder in beglaubter Abschrift mit der Anzeige beizufügen, ob und in wie weit sie der polnischen Sprache mächtig sind.

Posen, den 3. Januar 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
(gez.) v. L'Estocq.

Patentirungen.

Dem Instrumentenmacher Stöcker zu Berlin ist unter dem 11. Januar 1850 ein Patent

> auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Mechanismus für Pianofortes zur Haltung und Bewegung der Claves, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus E. Stöhrer und Uhrmacher L. W. Scholle zu Leipzig ist unter dem 11. Januar 1850 ein Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Konstruktion galvanischer Uhren, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Juli bis Ende Dezember 1849 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Ernannt wurden:

Der ehemalige Gutsbesitzer Kroker, der Geometer Piper und der Oekonomie-Inspektor Thunig zu Protokollführern;

Digitized by Google

die Gutsbesitzer Elsner von Gronow zu Ober-Hayduck, Beuthener Kreises, und Hentschel zu Zawade, Toster Kreises, zu Schiedsrichtern;
der Feldwebel Ptach zum Bureau-Gehülfen.

Versetzt wurden:

Der Oekonomie-Kommissarius Gruner von Reichenbach nach Neisse;
der Feldmesser Möbius aus dem Geschäftsbereich der General-Kommission für die Kurmark Brandenburg in den hiesigen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Namslau.

Ausgeschieden ist:

Der Ober-Gerichts-Assessor von Maubeuge wegen Uebernahme der Verwaltung des Landraths-Amts zu Grottkau.

Entlassen wurde:

Der Oekonomie-Kommissarius Bielefeld in Rybnik.

Gestorben:

Der Conducteur Sattig zu Beuthen a. O.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat Dezember 1849.

Bei dem Appellations-Gerichte.

I. Allerhöchst ernannt:

Der Staatsminister Uhden zum ersten Präsidenten des Appellationsgerichts.

II. Befördert:

1) Die Auskultatoren Kästner und Opitz zu Referendarien;
2) der Civil-Supernumerarius Bergius zum Bureau-Diätarius;
3) der Civil-Supernumerarius Schuster zum Salarien-Kassen-Diätarius.

III. Versetzt:

1) Der zum Gerichts-Assessor ernannte Referendarius Wolff an das Appellationsgericht zu Ratibor;
2) der Auskultator Benno von Gillern vom Appellationsgericht zu Ratibor an das Appellationsgericht zu Breslau;

Digitized by Google

3) die Salarien-Kassen-Buchhalter Weyde und Mertens an das Stadtgericht zu Breslau.

IV. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Referendarius Schumann.

Bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

I. Neu angestellt:

Der Unteroffizier Julius Kallert im Unterbeamten-Dienste.

II. Pensionirt:

Der Stadtgerichts-Rath Vogt unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse.

III. Entlassen:

Der Hülfsexekutor Karl Schmidt.

Bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Verstorben:

Der Botenmeister Greckſch.

Bei dem Kreisgerichte zu Brieg.

I. Neu angestellt:

1) Der Civil-Supernumerarius Langer im Subalterndienst;

2) die Unteroffiziere Langner, Niebisch und der vormalige Gerichtsamts-Exekutor Wende im Unterbeamten-Dienste.

II. Versetzt:

Der Bureaugehülfe Arndt an das Kreisgericht zu Trebnitz.

Bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerar Bergmann im Subalterndienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

Neu angestellt:

Der Unteroffizier Kramer im Unterbeamten-Dienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.

Neu angestellt:

Der Invalide Finger und der Veteran Milde im Unterbeamten-Dienste.

Digitized by Google

Bei dem Kreisgerichte zu Jauer.

I. Neu angestellt:

1) Die Civil-Supernumerarien Anser und Gittler im Subaltern-Dienste;

2) der Sergeant Tscharnke als Pförtner und Wächter.

II. Versetzt:

Der Pförtner und Wächter Finster an das Kreisgericht zu Wartenberg als Hülfsbote.

Bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerar Herrmann im Subalterndienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Namslau.

I. Neu angestellt:

1) Der Civil-Supernumerar Mädler im Subalterndienste;

2) der Landbriefträger Nebling im Unterbeamten-Dienste.

II. Entlassen:

Der Hülfsexekutor Breitkopf.

Bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerar Pantell im Subalterndienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Oels.

Neu angestellt:

Der ehemalige Freiwillige Härtel als Gefangen-Inspektor.

Bei dem Kreisgerichte zu Ohlau.

Neu angestellt:

1) Der Civil-Supernumerarius Henkel und der Feldwebel Kuhlau im Subaltern-Dienste;

2) der Sergeant Hanke im Unterbeamten-Dienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Werner im Subaltern-Dienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerar Lungwitz im Subaltern-Dienste.

Digitized by Google

Bei dem Kreisgerichte zu Striegau.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Hülfsexekutor Joseph Grosser zu Bolkenhain.

Bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerar Bergis im Subaltern-Dienste.

Verzeichniß

der bestätigten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Stadt Breslau.			
Drei Berge-Bezirk	Ritter	Seifensiedermeister	Breslau.
Drei Linden-Bezirk	Fuchs	Kaufmann	dto.
Franziskaner Bezirk	Steulmann	Kaufmann	dto.
Kreis Neumarkt.			
Lissa Radten Muckerau	Helbig	Kaufmann	Lissa.
Wültschkau	Schubert	Freigutsbesitzer	Wültschkau.
Groß-Peterwitz Koslau Zaugwitz	Bobertag	Wirthschafts-Inspektor	Groß-Peterwitz.
Kreis Ohlau.			
Goy und Jätzdorf	Baumgart	Gerichts- und Erbscholze	Goy.
Kreis Striegau.			
Ober-, Mittel-, Nieder-Gutschdorf	Pittermann	Förster	Ober-Gutschdorf.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Wohlau.		
Seifrodau und Kunern	Wein	Schullehrer	Strien.
Riemberg	Christen	Gutspächter	Riemberg.

Chronik.

Verdienstliche Handlung.

Der Töpfergeselle August Schlink zu Konradswaldau, Trebnitzer Kreises, hat am 1. Juli 1849 bei dem dort ausgebrochenen Feuer zwei Kinder mit eigener Lebensgefahr aus den Flammen gerettet. Für diese löbliche Handlung ist dem August Schlink eine Rettungsprämie von 5 Rthlr. zu Theil geworden.

Der Kreissekretär Schmidt in Striegau ist kommissarisch zum Polizei-Anwalte für diejenigen Ortschaften des Kreises Bolkenhayn, welche in Strafsachen ihren Gerichtsstand unmittelbar vor dem Kreisgericht zu Striegau haben, ernannt, und

der pensionirte Proviant-Amts-Kontroleur Melzer in Reinerz als interimistischer Polizei-Anwalt daselbst bestallt worden.

Der bisherige Rektor des Gymnasiums zu Sagan Dr. Johann Flögel ist zum Direktor dieser Anstalt Allerhöchsten Orts befördert worden.

Bestätiget:

Der bisherige Hilfslehrer Mende zu Groß-Kniegnitz als Lehrer, Kantor und Organist an der evangelischen Schule zu Silberberg.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 5. Breslau, den 30. Januar 1850.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24. November c. genehmige Ich hierdurch, daß die Bearbeitung der Eindeichungs- und Deich-Societäts-Angelegenheiten vom 1. Januar 1850 ab an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übergeht, mit Vorbehalt der Theilnahme des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Fällen, in denen auch das Interesse der Schifffahrt und der Strompolizei betheiligt ist, namentlich auch bei neuen Deichanlagen in der Nähe schiffbarer Ströme. — Die großen Deichverbesserungs-Arbeiten, welche zur Sicherstellung der Ostseisenbahn und deren Strombrücken an der Weichsel und Nogat derzeit ausgeführt werden, so wie die bereits eingeleitete Melioration des Nieder-Oderbruchs sollen jedoch bis zur Vollendung der zur Ausführung zu bringenden Anlagen dem Ministerium für Handel ꝛc. verbleiben.

Potsdam, den 26. November 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

gegengez. v. Manteuffel. von der Heydt.

An das Staats-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Extrakt.

In Verfolg der Instruktion vom 4. Juni d. J., durch welche die Auseinandersetzungs-Behörden bereits angewiesen worden sind, die Ausführung des den Kammern im Entwurfe vorgelegten Gesetzes wegen Ablösung der Reallasten ꝛc. ꝛc. vorzubereiten, wird nunmehr, nachdem das mit Zustimmuug der Kammern abgefaßte Gesetz vom 19. November d. J.,

betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Markt-Orte,

durch die Gesetzsammlung (S. 413) verkündet worden ist, auf Grund des § 7 desselben, über die Ausführung dieses Gesetzes Folgendes bestimmt:

Digitized by Google

I.

Zunächst kommt es darauf an, die Wahlen der Wahlmänner Seitens der Verpflichteten und sodann die Wahlen der Mitglieder der Distrikts-Kommissionen zu veranlassen.

Die Leitung der Wahlen der Wahlmänner liegt nach dem Gesetze den Gemeinde-Vorständen (Orts-Gerichten, Dorf-Gerichten, Magistraten ꝛc. ꝛc.), die Leitung der Wahlen der Mitglieder der Distrikts-Kommissionen dagegen den Kreis-Vorständen (Landraths-Aemtern) ob.

Hierbei sind nachstehende nähere Vorschriften zu beachten:

1) Soweit in dem Bezirk der Auseinandersetzungsbehörde die Feststellung von Normalpreisen überhaupt erforderlich ist (§ 6 des Gesetzes vom 19. November c.), muß jeder Gemeinde eine Aufforderung zur Wahl eines Wahlmannes nach dem unter a beiliegenden Formulare unter Beifügung eines Formulars zu der über die erfolgte Wahl aufzunehmenden Verhandlung (Anlage unter B) zugefertigt werden. Eine jede Auseinandersetzungsbehörde hat daher eine dem Bedürfniß in ihrem Bezirke entsprechende Anzahl dieser Formulare drucken zu lassen, wobei in denjenigen Landestheilen, in welchen die polnische Sprache gesprochen wird, zu erwägen ist, ob es rathsam erscheint, die Formulare auch in der gedachten Sprache abzufassen.

   Sollten nach den örtlichen Verhältnissen Zusätze zu dem Formulare A erforderlich sein, so bleibt der Auseinandersetzungs-Behörde deren Hinzufügung überlassen.

2) Da es angemessen erscheint, daß die Wahlen der Mitglieder der Distrikts-Kommissionen Seitens der Wahlmänner in jeder Provinz oder doch wenigstens in jedem Regierungsbezirk, an ein und demselben Tage erfolgen, so hat die Auseinandersetzungs-Behörde, nach Rücksprache mit dem Ober-Präsidium der Provinz, den Tag, bis zu welchem die Wahlmänner in den Gemeinden gewählt sein müssen, so wie den spätern Tag, an welchem sich die Wahlmänner vor dem Landraths-Amte zur Wahl der Mitglieder der Distrikts-Kommission einzufinden haben, zu bestimmen und in dem Formulare unter a sofort anzugeben.

   Beide Zeitpunkte sind dergestalt zu bestimmen, daß zwischen ihnen ein Zeitraum von acht Tagen frei bleibt.

3) Die Auseinandersetzungs-Behörde hat einem jeden Kreis-Landraths-Amte ihres Bezirks die erforderliche Zahl der Formulare A und B mit der Aufforderung zu übersenden:

   a. unter Benutzung der letzteren eine jede Gemeinde des landräthlichen Kreises zur Wahl eines Wahlmannes anzuweisen, demnächst aber

   b. von den an dem bezeichneten spätern Tage bei dem Landraths-Amte sich einfindenden Wahlmännern die erforderliche Zahl von Mitgliedern für die Distrikts-Kommissionen wählen zu lassen. (Siehe unter Nr. 7 und 11.)

Digitized by Google

4) Den Landraths-Aemtern bleibt überlassen in denjenigen Gemeinden, in welchen es erforderlich erscheinen sollte, dem Orts-Vorstande, Behufs der Leitung des Wahlgeschäfts, den Ortsgeistlichen, den Schullehrer oder einen sonst dazu geeigneten Mann zuzuordnen, dem nöthigenfalls auch die Ausfüllung des Protokolls (Formular B.) übertragen werden kann.

5) Die von dem Berechtigten im Kreise nach § 3 Nr. 2 des Gesetzes unter dem Vorsitz des Kreis-Landraths unmittelbar vorzunehmende Wahl von Mitgliedern für die Distrikts-Kommission (siehe unter Nr. 7 und 11) ist 14 Tage nach der von den Wahlmännern der Verpflichteten vorgenommenen Wahl der Kommissionsmitglieder zu bewirken.

6) Die Berechtigten sind zu diesem Wahltermine von Seiten des Landraths-Amtes durch eine öffentliche, nach dem unter C. beiliegenden Formular abzufassende, und einmal in das Amts- oder Kreisblatt und in eine der in dem Kreise besonders verbreiteten Zeitungen einzurückende Bekanntmachung vorzuladen.

7) Die Landraths-Aemter haben sowohl von den Wahlmännern den Verpflichteten, als von den Berechtigten, für jedes durch dieselben erwählte Mitglied der Distrikts-Kommission zugleich einen Stellvertreter für dasselbe erwählen zu lassen.

Das Gesetz bestimmt dies zwar nicht; die angeordnete Maaßregel erscheint aber zweckmäßig, weil sonst das zufällige Ausscheiden eines Mitgliedes der Distrikts-Kommission jedesmal die Geschäfte derselben auf eine nachtheilige Weise bis zur erfolgten Vornahme einer Neuwahl unterbrechen würde.

8) Wer mehrere in dem Kreise berechtigte Güter besitzt, hat dennoch nur Eine Stimme bei der Wahl der Kommissionsmitglieder in dem Kreise.

Der Königliche Domainen-Fiskus, welcher ablösbare Reallasten im Kreise bezieht, kann durch einen Bevollmächtigten an der Wahl der Kommissions-Mitglieder theilnehmen.

Gleiche Befugniß, das Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben, steht auch jedem andern Berechtigten zu.

Dem Landraths-Amte gebührt die vorläufige Prüfung der Legitimation solcher Bevollmächtigten.

9) Besitzt ein zu ablöslichen Reallasten Berechtigter in dem Kreise zugleich ein zu dergleichen Lasten verpflichtetes Grundstück oder ist sein berechtigtes Grundstück einem andern Berechtigten zu ablöslichen Leistungen verpflichtet, so ist derselbe befugt, nicht nur unter den Berechtigten an der Wahl der Mitglieder der Distrikts-Kommission, sondern auch unter den Verpflichteten an der Wahl des Wahlmannes Theil zu nehmen.

10) Durch die im § 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. November d. J. enthaltene Hinweisung auf das Wahlreglement vom 31. Mai 1849 haben nur die Bestimmun-

Digitized by Google

gen dieses Reglements über die Ausmittelung der absoluten Majorität auch bei den Wahlen, um welche es sich hier handelt, für anwendbar erklärt werden sollen. Diese Bestimmungen sind daher in das für die Wahl der Wahlmänner abgefaßte Formular A. unter Nr. 3 aufgenommen und sie finden auch Anwendung bei der Wahl der Kommissions-Mitglieder.

11) Die Bestimmung der Zahl der in jedem Kreise von den Wahlmännern sowohl, als von den Berechtigten zu erwählenden Mitglieder für die Distrikts-Kommission ist nach § 3 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 19. November d. J. durch die Auseinandersetzungs-Behörde zu treffen; sie hängt aber von dem Umfange der nach § 2 a. a. O. durch eben diese Behörde zuvor zu bestimmenden Preis-Distrikte ab.

Hieraus ergiebt sich, daß eine jede Auseinandersetzungs-Behörde, wenn sie es nicht etwa schon in Folge der in der Instruktion vom 4. Juni d. J. enthaltenen Anweisung gethan haben sollte, vor allen Dingen jetzt ungesäumt die Bestimmung der Preis-Distrikte zu treffen hat, weil sie nicht früher den betreffenden Landraths-Aemtern die Zahl der in jedem Kreise zu wählenden Mitglieder der Distrikts-Kommission bezeichnet und also bis dahin auch die Vornehmung der Wahlen nicht veranlassen kann.

Uebrigens werden in Gemäßheit jener gesetzlichen Vorschriften die Auseinandersetzungs-Behörden von der unter Nr. I. der Instruktion vom 4. Juni c. ihnen auferlegten Pflicht, ihre Vorschläge über die zu bildenden Distrikte dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen, hierdurch entbunden und es wird ihnen vielmehr überlassen, die Distrikte selbstständig zu bestimmen.

12) Ist eine Auseinandersetzungs-Behörde der Meinung, daß die Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 19. November c. in ihrem Geschäftsbezirk, oder in einem Theile desselben anwendbar sei und also die Feststellung von Normalpreisen dort unterbleiben könne, so hat dieselbe hierüber ungesäumt an das unterzeichnete Ministerium zu berichten, bis zum Eingange der Entscheidung des Letztern aber sowohl die Wahlen der Wahlmänner, als die der Kommissions-Mitglieder daselbst auszusetzen.

13) Soweit die unter 1 bis 10 vorstehender Bestimmungen das von den Landraths-Aemtern bei den Wahlen zu beobachtende Verfahren betreffen, müssen dieselben den gedachten Behörden zugleich bei den ihnen wegen der Wahlen zu ertheilenden Aufträgen mitgetheilt werden.

14) Damit jedoch alle bei den Wahlen betheiligten Personen schon im Voraus auf diese wichtigen Geschäfte aufmerksam gemacht und in den Stand gesetzt werden, sich darauf vorzubereiten, hat eine jede Auseinandersetzungs-Behörde, sobald sie mit dem Ober-Präsidium der Provinz die unter Nr. 2 bestimmte Rücksprache getroffen hat, sogleich ihrerseits eine öffentliche Bekanntmachung durch eine der in

Digitized by Google

ihrem Bezirke am meisten verbreiteten Zeitungen zu erlassen, in welcher der Zweck der zu bildenden Distrikts-Kommissionen im Allgemeinen anzugeben und zugleich zu verkünden ist:

in welchen Tagen in den Gemeinden des Bezirks die Wahlen der Wahlmänner stattfinden,

daß acht Tage nach diesen Wahlen in der ganzen Provinz (oder in dem Regierungs-Bezirk) Seitens der Wahlmänner die Wahlen der Mitglieder zur Distrikts-Kommission erfolgen und

daß vierzehn Tage darauf die Mitglieder zur Distrikts-Kommission Seitens der Berechtigten erwählt, diese Letzteren aber zu dem Wahltermin keine besondere Vorladung erhalten, sondern nur durch die öffentlichen Blätter von den Landraths-Aemtern vorgeladen werden würden.

ꝛc. ꝛc. Berlin, den 7. Dezember 1849.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage:

(gez.) von Manteuffel.

Circulare
an sämmtliche Königliche General-Kommissionen
und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen
so wie
an die Königliche Regierung zu Koblenz.

Vorstehender Auszug aus der von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten unter dem 7. Dezember v. J. erlassenen Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 19. November v. J.,

betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normal-Preise und Normal-Marktorte,

wird den sämmtlichen geistlichen und Schul-Instituten zur Kenntnißnahme und Beachtung wegen Abwartung der Termine zur Wahl der Mitglieder der Distrikts-Kommissionen Seitens der Berechtigten mit dem Bemerken hierdurch mitgetheilt, daß es nach der übereinstimmenden Ansicht der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für landwirthschaftliche Angelegenheiten keinem Bedenken unterliegen wird, die Pfarrer und Lehrer als Nießbraucher auch ohne besondere Vollmacht als Vertreter der Pfarren und Schulen zuzulassen.

Breslau, den 23. Januar 1850. II.

Digitized by Google

Anweisung an die Gerichte

wegen Benachrichtigung der Ober-Staatsanwaltschaft von der Einsendung der Ehescheidungs- und Untersuchungs-Akten an das Königliche Ober-Tribunal.

Die Gerichte erster Instanz unseres Departements werden hierdurch angewiesen, sowohl in Ehescheidungs- als in Untersuchungs-Sachen von der Einsendung der Akten an das Ober-Tribunal zur Abfassung des Revisions-Erkenntnisses resp. zur Entscheidung auf eine angebrachte Nichtigkeits-Beschwerde, jedesmal gleichzeitig dem Königl. Ober-Staatsanwalte unter abschriftlicher Beifügung der etwa noch mitzutheilenden Gegenschrift, Nachricht zu geben, damit derselbe in Stand gesetzt werde, die Bureau-Akten an die Ober-Staatsanwaltschaft zu Berlin zum Gebrauch bei der Verhandlung vor dem Ober-Tribunal zeitig und vollständig einzusenden.

Breslau, den 20. Januar 1850.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Mit dem freihändigen Ankauf von Naturalien für die unter ihrer Verwaltung stehenden Königlichen Magazine für das Jahr 1850 sind die nachgenannten Königlichen Magazin-Beamten und Verwaltungen von uns beauftragt worden, und zwar:

1) Der Proviantmeister, Kriegsrath Körte in Breslau, für das Königliche Proviant-Amt zu Breslau;
2) der Proviantmeister Waltsgott in Neisse für das Königliche Proviant-Amt zu Neisse;
3) der Proviantmeister Grosse in Glatz für das Königliche Festungs-Magazin zu Glatz;
4) der Magazin-Rendant Häusler in Kosel für das Königliche Festungs-Magazin zu Kosel;
5) der Magazin-Rendant Buske in Silberberg für das Königliche Festungs-Magazin zu Silberberg, insoweit daselbst überhaupt Ankäufe angeordnet werden;
6) der Reserve-Magazin-Rendant Jäsrich zu Brieg für das Königliche Reserve-Magazin zu Brieg, und
7) die Magazin-Verwaltung zu Schweidnitz für die dortigen Magazine, insoweit Ankäufe daselbst angeordnet werden.

Den obigen Beamten und Magazin-Verwaltungen liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in die Königlichen Magazine eingelieferten Naturalien die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt an die Verkäufer aus der Königlichen Magazin-Kasse zu leisten und damit niemals im Rückstande zu bleiben.

Digitized by Google

Wenn demnach die Bezahlung des Kaufgeldes nicht Zug um Zug bei der Einlieferung der verkauften Naturalien erfolgt, so sind die Verkäufer verpflichtet, der unterzeichneten Militär-Intendantur sofort davon Anzeige zu machen, widrigenfalls sie gemäß § 90 und 150 Th. I. Tit. 13 des Allgemeinen Landrechts mit ihren Ansprüchen sich allein an die Ankaufs-Kommissarien zu halten und aus der dafür nicht Gewähr leistenden Königlichen Kasse keine Zahlung zu erwarten haben.

Vorstehendes wird in Folge höherer Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 18. Januar 1850.

Königliche Intendantur des VI. Armee-Corps.
Messerschmidt.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Termin zur Prüfung pro rectoratu im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau ist auf den 14. März d. J. dergestalt anberaumt worden, daß die zu prüfenden Kandidaten schon vorher die Klausurarbeiten anzufertigen haben, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß diejenigen Kandidaten, welche sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, sich spätestens am 12. März c. mit den erforderlichen Zeugnissen über Vollendung ihres akademischen Triennums, event. der bestandenen theologischen Prüfung und einem Atteste über ihr Wohlverhalten versehen, bei dem Königlichen Seminar- und Schulanstalts-Direktor Herrn Fürbringer in Bunzlau zu melden und die Entscheidung über ihre Zulassung zu gewärtigen haben.

Breslau, den 14. Januar 1850.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Da der Kursus im hiesigen Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar künftig Ostern beginnen und schließen soll, so wird die diesjährige Präparanden-Prüfung hiermit auf den 18. und 19. März d. J. anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor der 17. März c., Nachmittags 2 Uhr, festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 9. März erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) Ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen, und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;

Digitized by Google

3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung;

4) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerial-Blatt 1840, Seite 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest, nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten 2 Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung; Atteste, die nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;

5) eine schriftliche, von den Ortsbehörden beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 20 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginne eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminare zu verwenden;

6) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen. Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. Der Tauf- und Familienname des Präparanden,
b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt,
c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben sind,
d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten,
e. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17. Lebensjahr erreicht und das 20. noch nicht überschritten haben.

Münsterberg, den 16. Januar 1850.

Der Seminar-Direktor
Bock.

Patentirung.

Dem Verfertiger meteorologischer Instrumente Primavesi und dem Mechaniker und Optiker Schäffer zu Magdeburg ist unter dem 18. Januar 1850 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Manometer, der in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6. Breslau, den 6. Februar 1850.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3201 den Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für Benutzung der Brücke über die Lahn bei Dorlar. Vom 22. Juni v. J.; dann

die Allerhöchsten Erlasse:

Nr. 3202 vom 26. November v. J., betreffend das Ressort in Deichsachen; und

Nr. 3203 vom 17. Dezember v. J., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Altena; ferner

Nr. 3204 die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu den unterm 30. Mai 1849 erlassenen Verordnungen über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer und über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern. Vom 22. Dezember v. J.; desgleichen

Nr. 3205 vom 31. desselben Monats und Jahres, über die mit Allerhöchster Genehmigung erfolgte Bestätigung mehrerer Abänderungen der durch die Allerhöchste Ordre vom 4. Juli 1843 genehmigten Statuten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia;

Nr. 3206 vom 4. Januar d. J. der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 15. Juni 1849 erlassenen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen Telegraphen-Anstalten; weiter

Nr. 3207 vom 8. d. M. und Jahres über die unter dem 19. November 1849 erfolgte Bestätigung der Statuten der Boitzenburg-Greiffenberger Chaussee-Gesellschaft; und

Nr. 3208 vom 16. l. M. und Jahres, der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3. März 1849, betreffend die Abänderung des Zolltarifs hinsichtlich des Eingangszolles auf ungereinigte Soda.

Digitized by Google

Das 2te Stück:

Nr. 3209. Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Düsseldorf von 400,000 Rthlr., unter Aufhebung des früheren Privilegiums wegen Emission solcher Obligationen zum Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 17. Dezember 1849; unter

Nr. 3210. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Januar 1850, betreffend die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens, nebst zugehöriger Verordnung vom 22. Dezember 1849; und unter

Nr. 3211. Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 9. Februar 1849 wegen der Errichtung von Gewerbe-Gerichten. Vom 20. Januar 1850.

Das 3te Stück:

Nr. 3212. Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat. Vom 31. Januar 1850.

Bekanntmachung.

Wiederincourssetzung der von dem General-Post-Amte außer Cours gesetzten Staats-Papiere durch die Ober-Post-Direktionen.

In Folge der durch die Allerhöchste Verordnung vom 19. September v. J. genehmigten Reorganisation der Post-Verwaltung werden die im Depositorio der bisherigen General-Post-Kasse befindlichen Staats- und andern kourshabenden Papiere bei den seit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Ober-Post-Direktionen ferner aufbewahrt.

Diese Papiere sind sämmtlich mit dem Außer-Coursetzungs-Stempel des General-Post-Amts versehen.

Bei Auslieferung solcher Papiere wird deren Wiederinkourssetzung unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bekanntmachung durch die betreffenden Ober-Post-Direktionen in folgender Art geschehen:

„Wieder in Cours gesetzt.
(s. Bekanntmachung vom 30. Januar 1850, Regierungs-Amtsblatts № Pag.)
N. N. den ten
Königliche Ober-Post-Direktion.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. d. M. wird hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1850 der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission auch der Gymnasial-Direktor Professor Dr. Schönborn als Mitglied angehört.

Breslau, den 28. Januar 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die in dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende September 1849 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen-Rentämtern zum Umtausch gegen die Interimsquittungen zugefertigt worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraume Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Domainen-Rentämtern abzugeben und dafür die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 30. Januar 1850. III.

Betrifft die Veranstaltung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Zeestow, Regierungs-Bezirks Potsdam.

Das Dorf Zeestow, im Regierungs-Bezirk Potsdam, ist im Jahre 1847 durch eine Feuersbrunst fast gänzlich zerstört worden, namentlich waren hierbei auch das Pfarr- und Küster-Etablissement sowie die Kirche ein Raub der Flammen geworden. Die Wirthe haben ihre Gehöfte seitdem größten Theils wieder aufgebaut, auch die Pfarr- und Küstergebäude sind von der Gemeinde mit großer Bereitwilligkeit wieder hergestellt worden, und nur der Neubau der Kirche ist bis jetzt unterblieben, weil die Mittel der Gemeinde inzwischen völlig erschöpft sind und dieselbe zu Folge des Brandunglücks für eine längere Reihe von Jahren außer Stande ist, den sie treffenden Kostentheil aufzubringen, die Kosten des Neubaues aber aus dem Kirchenvermögen nicht gedeckt werden können. Die Nothwendigkeit der baldigen Ausführung desselben stellt sich jedoch um so fühlbarer heraus, als der Gottesdienst zur Zeit in dem Schulzimmer abgehalten werden muß, dessen Räumlichkeit dem vorhandenen Bedürfnisse in keiner Weise genügt.

Digitized by Google

In Berücksichtigung dieses Sachverhältnisses ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Behufs der Unterstützung der Gemeinde Zeestow beim Wiederaufbau ihrer Kirche, eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte bewilligt und die Anordnung derselben von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Schlesien mittelst Erlaß vom 14. d. M. verfügt worden. Demnach nun werden die Herren Superintendenten unseres Regierungs Bezirks, so wie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Abhaltung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden milden Gaben binnen acht Wochen bei unserer Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Beifügung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 21. Januar 1850. II.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Justiz haben mittelst Reskripts vom 5. d. M. auf Grund der Nr. 2 und 3 der General-Konzession vom 23. Juli 1845 der Gemeinde der von der evangelischen Landeskirche getrennten Lutheraner zu Lutzine, Kreis Trebnitz, die Genehmigung des Staats und in Verbindung damit die Rechte einer moralischen Person ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 22. Januar 1850. II.

Den Kaufmann Moritz Gutsch zu Breslau haben wir heute als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 14. Januar 1850. I.

Bekanntmachung.

Im § 18 der Instruktion für die Polizei-Anwalte vom 23. April 1849 ist diesen Beamten die Pflicht auferlegt, ihre Akten dem Ober-Staats-Anwalte zum Gebrauche in zweiter Instanz einzusenden, wenn ein oder der andere Theil appellirt hat. Diese Vorschrift wird nicht überall befolgt, weshalb Anlaß vorhanden ist, die Herren Polizei-Anwalte an die Befolgung derselben zu erinnern.

Digitized by Google

Die Bureau-Akten müssen jedenfalls das Konzept oder eine Abschrift der Anklage, die Urtelsformel, einen Vermerk über die wesentlichen Gründe und die in den zulässigen Fällen neu angebrachten Thatsachen enthalten. Auch haben sich die Herren Polizei-Anwälte bei der Einsendung über die Glaubwürdigkeit der vom Gegner neu vorgeschlagenen Zeugen zu äußern und namentlich die Thatsachen möglichst mit Beweismitteln belegt einzuberichten, welche gesetzlich die Glaubwürdigkeit schwächen oder aufheben.

Breslau, am 29. Januar 1850.

Königlicher Ober-Staats-Anwalt.
Fuchs.

Anweisung an die Gerichte

wegen Benachrichtigung der Landraths-Aemter von Untersuchungen gegen in militärpflichtigem Alter stehenden Personen.

Es sind neuerlich mehrere Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, in denen es von Gerichten erster Instanz unseres Departements, der gemessenen Anweisung in den allgemeinen Verfügungen vom 16. Dezember 1839, Justiz-Ministerial-Blatt für 1840 S. 18, und vom 15. Juni 1841, Justiz-Ministerial-Blatt S. 207, zuwider, verabsäumt worden ist, den Königlichen Landraths-Aemtern von der Einleitung von Untersuchungen gegen Personen, welche das militärpflichtige Alter erreicht haben, Nachricht zu ertheilen. Diese Benachrichtigung liegt nach wie vor den Gerichten, nicht, wie irrthümlich angenommen worden, der Staatsanwaltschaft, ob und ist jederzeit mit der Verfügung wegen Eröffnung der Untersuchung zu verbinden. Diejenigen Gerichte unseres Departements, welche von jetzt an jene Anweisung unbeachtet lassen, werden unnachsichtlich mit den in den allegirten Ministerial-Reskripten angeordneten Strafen belegt werden.

Breslau, den 17. Januar 1850.

Königliches Appellations-Gericht.
Kriminal-Senat.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die evangelische Pfarrstelle in Ober-Haselbach, Kreis Landeshut, ist erledigt. Dieselbe ist Privatpatronats und gewährt nach einer Veranschlagung vom Jahre 1847 ein Einkommen von 676 Rthlr. Bewerbungsgesuche sind an den Magistrat in Schmiedeberg zu richten.

Breslau, den 17. Januar 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Die evangelische Pfarrstelle in Goldentraum, Kreis Lauban, ist erledigt worden. Das jährliche Einkommen derselben beträgt 301 Rthlr. und ist selbige Privat-Patronats. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Regierungs-Referendarius a. D. von Uechtritz auf Tzschocha zu richten.

Breslau, den 18. Januar 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro ministerio die Kandidaten des Predigtamtes:

Ernst August Eduard Feige aus Braunau, Kreis Löwenberg, alt 26¾ Jahr;
Johann Friedrich Reinhold Franz aus Reichenbach, alt 27 Jahr;
Johann Theodor Ludwig aus Oberbreit in Baiern, alt 27 Jahr;
Martin Gustav Andreas Nagel aus Hirschberg, alt 28 Jahr;
Karl Gottfried Otto Reiche aus Döberle, Kreis Oels, alt 24¼ Jahr;
Friedrich August Syring aus Breslau, alt 26½ Jahr,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten haben.

Breslau, den 18. Januar 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Patent-Erlöschungen.

Das dem Mechaniker Robson zu Berlin unter dem 11. September 1848 ertheilte Patent

auf eine neue Konstruktion des Rahmwerks und der Dampfzuführung nach den Cylindern der Lokomotiven, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Das dem Franz Adolph Taurinus zu Köln unterm 23. April 1846 ertheilte Patent

auf ein nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtetes Schleusen-System

ist erloschen.

Chronik.

Der Maurermeister Eduard Gustav Robert Schiffter zu Brieg ist an Stelle seines verstorbenen Vaters zum Beisitzer bei der dasigen Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission ernannt worden.

Bestätigt:

Der Adjuvant Ernst Volkmer als vierter Lehrer an der katholischen Schule zu Habelschwerdt;

die Vokation für den bisherigen Pastor in Steinseiffersdorf, Heinrich Meißner, als Pastor in Langenwaldau, Kreis Liegnitz;

der auf sechs Jahre zum Bürgermeister in Glatz gewählte Ober-Gerichts-Assessor Warnatsch;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Amand Conrath zu Frankenstein;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Gustav Schlabitz zu Polnisch-Wartenberg;

der auf sechs Jahre gewählte Kämmerer Rathmann Wilhelm Heilmann zu Reichenstein.

Digitized by Google

Vermächtnisse.

Der zu Bulchau, Ohlauer Kreises, verstorbene Brauermeister Karl Purle hat

der katholischen Pfarrkirche zu Ohlau zum Bau einer Orgel letztwillig 40 Rthlr.

und

die Bauerauszügler Miserreschen Eheleute zu Stannowitz haben

der katholischen Pfarrkirche zu Ohlau . . . . . 50 Rthlr.

zum Bau einer Orgel ausgesetzt.

Dem schlesischen Verein für Blinden-Unterricht wurden vermacht:

von der hier verstorbenen Karoline Christiane verwittwete Raue, geborne Müller . . . . . 500 —

von der hier verstorbenen Johanna Dorothea verwittwete Regierungs-Sekretär Jäckel, geborne Groß . . . . . 50 —

Die Erben des zu Protsch, Breslauer Kreises, verstorbenen Rittergut-Besitzers Karl John haben

den Armen in Protsch und Weide ein Kapital von . . 200 —

ausgesetzt.

Pocken-Ausbruch.

In Brandt, Kreis Habelschwerdt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7. Breslau, den 13. Februar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens betreffend.

In Folge höherer Anordnung wird der nachstehende Allerhöchste Erlaß vom 14. Januar 1850, so wie die dazu gehörige Verordnung vom 22. Dezember 1849 und die Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Handelsministers vom 22. Januar 1850, betreffend:

die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Februar 1850. I.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums habe Ich beschlossen, eine neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens eintreten zu lassen, um für die oberen Staats-Bau-Beamten eine lebendigere Theilnahme an der Leitung und Entwickelung der Bau-Angelegenheiten herbeizuführen und den Geschäftsgang abzukürzen. Ich genehmige daher die anliegende, von dem Staats-Ministerium unterm 22. Dezember 1849 vorgelegte Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens, indem Ich insbesondere zu der Auflösung der Ober-Bau-Deputation Meine Zustimmung ertheile und die gegenwärtigen Mitglieder derselben, unter Belassung ihres bisherigen Gehalts, hierdurch zu Ministerial-Bau-Räthen ernenne. Wegen Ausführung dieses Erlasses, welcher nebst der Verordnung vom 22. Dezember 1849 durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen ist, hat das Staats-Ministerium das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, den 14. Januar 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

An das Staats-Ministerium.

Digitized by Google

Verordnung
über die obere Verwaltung des Bauwesens.

§ 1.

Die Ober-Bau-Deputation wird aufgelöst.

§ 2.

Die bisher von der Ober-Bau-Deputation wahrgenommenen Geschäfte gehen, so weit nicht in § 6 ein Anderes bestimmt ist, auf die Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über, in welche die gegenwärtigen Mitglieder der Ober-Bau-Deputation nach Maßgabe der nach § 5 zu treffenden näheren Bestimmung als Ministerial-Bauräthe eintreten.

Zu den unter Theilnahme der Ministerial-Bauräthe zu bearbeitenden Angelegenheiten gehören namentlich:

a. Die Personalien der Bau-Verwaltung und die Ueberwachung der Geschäftsführung der Bau-Beamten,

b. die Berathung des Bau-Bedürfnisses und die Aufstellung des Bau-Etats für die Staatsbauten,

c. die Prüfung und Feststellung der betreffenden Bau-Entwürfe und Kosten-Anschläge,

d. die oberste Leitung und Ueberwachung der Ausführung dieser Bauten.

e. die Vermessungs-Angelegenheiten, so weit solche zum Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehören,

f. die Bau-Polizei-Angelegenheiten.

§ 3.

Die Geschäfte werden unter die Mitglieder der Bau-Abtheilung (§ 2) so vertheilt, daß die Ministerial-Bauräthe auch an der Verwaltung und an der Berathung des Bau-Bedürfnisses Theil nehmen.

Die Prüfung und Feststellung der Bau-Entwürfe und Kosten-Anschläge erfolgt durch die einzelnen Ministerial-Bauräthe unter ihrer persönlichen Verantwortung Namens der Bau-Abtheilung, wobei die revidirenden Räthe auch dafür verantwortlich bleiben, daß die Entwürfe von den Bau-Beamten gehörig bearbeitet und von den Regierungs-Bauräthen gründlich vorrevidirt werden. Behufs der oberen Leitung und Ueberwachung der Ausführung der Bauten durch die Ministerial-Bauräthe, werden dieselben mit den erforderlichen Dienstreisen beauftragt werden und dadurch zugleich Gelegenheit erhalten, selbst in den Erfahrungen fortzugehen, so wie das dienstliche Verhalten der Regierungs-Bauräthe und der übrigen Bau-

Digitized by Google

Beamten näher kennen zu lernen, so daß sie im Stande sind, über deren Qualifikation bei vorkommenden Stellen-Besetzungen gründlich zu urtheilen.

§ 4.

Die bei einigen Ministerien für die Bau-Angelegenheiten angestellten technischen Räthe und Bau-Revisoren verbleiben in ihren Funktionen. Ob noch bei anderen Ministerien dergleichen Ministerial-Bauräthe zu bestellen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten. Die Vorschläge zur Ernennung solcher Ministerial-Bauräthe erfolgen jedoch stets unter Theilnahme des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Von denjenigen Ministerien, bei denen besondere Ministerial-Bauräthe nicht fungiren, sind die Gutachten über Baupläne, so wie die Prüfung und Feststellung der Entwürfe und Kosten-Anschläge, so weit solche nach den bestehenden Vorschriften bisher der Super-Revision der Ober-Bau-Deputation bedurften, bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen, bei welchem diese Arbeiten durch die betreffenden Ministerial-Bauräthe zu bewirken sind.

§ 5.

Welche von den gegenwärtigen Mitgliedern der Ober-Bau-Deputation der Bau-Abtheilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und welche etwa anderen Ministerien (§ 4) zuzuweisen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

§ 6.

Außer der Bau-Abtheilung im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wird eine technische Bau-Deputation errichtet, welche dazu bestimmt ist, das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung würdig zu repräsentiren, große öffentliche Bau-Unternehmungen in baulich technischer Hinsicht zu beurtheilen, die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich technischer Beziehung zu begutachten, für weitere Ausbildung des Baufaches Sorge zu tragen, die sämmtlichen Prüfungen der Bauführer und Baumeister zu bewirken, und das Kuratorium der Bau-Akademie zu bilden.

Die zu begutachtenden Gegenstände werden der technischen Bau-Deputation durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugewiesen, durch dessen Vermittelung auch die von den übrigen Ministerien gewünschten Gutachten der Deputation über bauliche Angelegenheiten einzuholen sind. Außerdem ist jeder Ministerial-Baurath eben so befugt als verpflichtet, diejenigen Bau-Entwürfe, welche ihm zur Super-Revision zukommen und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von Interesse für die technische Bau-Deputation erscheinen, zu deren Kenntniß und Besprechung zu bringen.

Die Revision von Kosten-Anschlägen bleibt von den Funktionen der technischen Bau-Deputation gänzlich ausgeschlossen.

Digitized by Google

§ 7.

Sämmtliche Ministerial-Bauräthe sind durch ihre Ernennung zugleich auch Mitglieder der technischen Bau-Deputation. Außerdem bleibt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten, solche, dem preußischen Staate angehörige Baumeister, welche sich in künstlerischer oder wissenschaftlicher Beziehung besonders auszeichnen, zu Mitgliedern der technischen Bau-Deputation Allerhöchsten Orts in Vorschlag zu bringen.

Ein Gehalt ist mit dem Ehrenamte eines Mitgliedes der technischen Bau-Deputation nicht verbunden.

§ 8.

Die technische Bau-Deputation versammelt sich regelmäßig wöchentlich einmal; der Vorsitzende kann jedoch die Mitglieder außerdem bei dringenden Veranlassungen zu außerordentlichen Versammlungen berufen. Alle in Berlin anwesende Mitglieder sind verpflichtet, an den Versammlungen, so wie an den Prüfungen der Bauführer und Baumeister, Theil zu nehmen. Außerhalb Berlin wohnhafte Mitglieder können, wenn es erforderlich scheint, zu einzelnen Berathungen und Prüfungen einberufen werden.

§ 9.

Die technische Bau-Deputation ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet und hat an denselben jährlich einen Geschäfts-Bericht über ihre gesammte Thätigkeit, namentlich auch über die von ihr abgehaltenen Prüfungen zu erstatten. Ihre Verhältnisse werden durch ein von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassendes Geschäfts-Reglement näher festgestellt.

Berlin, den 22. Dezember 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Januar 1850, betreffend die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens, und die zugehörige Verordnung vom 22. Dezember 1849 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin angeordnete Auflösung der Königlichen Ober-Bau-Deputation und der Uebergang der Geschäfte der letzteren auf die Abtheilung für Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten am ersten März d. J. stattfinden und an demselben Tage auch die zu errichtende technische Bau-Deputation in Wirksamkeit treten, bis dahin aber die Kö-

Digitized by Google

nigliche Ober-Bau-Deputation ihre Geschäfte in bisheriger Weise fortführen, namentlich auch die Prüfungen der Kandidaten des Bausaches bewirken wird.

Berlin, den 22. Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Die Bestimmung des § 75 des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825, nach welcher nur diejenigen Aerzte, welche eine vielseitige Bildung nachweisen und die Staats-Prüfungen mit einem ausgezeichneten Erfolge zurückgelegt haben, zu der Physikats-Prüfung bald nach erlangter Approbation, alle übrigen aber erst nach Verlauf mehrerer Jahre zugelassen werden sollen, wenn sie außer einem guten moralischen Betragen zugleich nachweisen können, daß sie während dieses Zeitraums als wissenschaftliche Aerzte einen guten Ruf, das Vertrauen ihrer Kranken und die Achtung ihrer Kollegen sich erworben haben, ist bisher so interpretirt worden, daß die Kandidaten, welche bei der Approbation die Censur „gut" oder „sehr gut" erhalten, übrigens aber den vorstehend erwähnten Bedingungen Genüge geleistet hatten, schon mit Ablauf von zwei Jahren nach erlangter Approbation zu der Physikats-Prüfung zugelassen wurden. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß solche junge Aerzte nicht selten diejenige Reife des Urtheils und den Grad wissenschaftlicher Bildung noch nicht besitzen, welche unerläßlich sind, um die Qualifikation zur Anstellung als Physikus zu erlangen, daß sie mithin in der Prüfung den Anforderungen theils nur nothdürftig, theils gar nicht genügen konnten und ihre Zurückweisung nothwendig wurde.

In neuerer Zeit hat überdies der Andrang solcher jungen Aerzte zu den Physikats-Prüfungen in unverhältnißmäßiger Weise zugenommen, so daß voraussichtlich eine große Zahl derselben zur Anstellung im Staatsdienste entweder gar nicht, oder erst spät wird gelangen können, und unter den zahlreichen Bewerbern um Physikatsstellen hat die überwiegende Mehrzahl stets nur die dritte Censurnummer in der Physikats-Prüfung erworben.

Um diesen unverkennbaren Uebelständen möglichst entgegenzuwirken, habe ich bereits der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen eine strenge Kritik der Leistungen der Kandidaten in den Physikats-Prüfungen zur Pflicht gemacht. Außerdem bestimme ich auf Grund des angeführten § 75 des Prüfungs-Reglements, daß von jetzt an nur diejenigen Kandidaten, welche bei ihrer Approbation die Censur: „vorzüglich gut" erhalten haben, bald nach erlangter Approbation sich zu den Physikats-Prüfungen melden dürfen, diejenigen aber, welche mit der zweiten Censur: „sehr gut" die Staats-Prüfung bestanden, nicht früher, als drei Jahre nach erlangter Approbation und diejenigen, welche nur die dritte Censur „gut" erhalten haben nicht vor Ablauf von vier Jahren nach ihrer Approbation zu den

Digitized by Google

Physikats-Prüfungen zugelassen werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie die übrigen, im § 75 des Prüfungs-Reglements vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

Berlin, den 13. Januar 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. v. Ladenberg.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. Januar 1850. I.

Betreffend Pharmacopoea Borussica.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unterm 21. h. bestimmt, daß jeder Apotheker-Gehülfe und Lehrling, so wie der Apothekenbesitzer selbst im eignen Besitz eines Exemplars der neuesten Ausgabe der **Pharmacopoea Borussica** sich befinden, und vom 1. April c. ab bei den Apotheken-Revisionen oder sonst ausweisen muß. Indem wir dies hohe Reskript zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir die Apotheker des Departements auf, diesem Befehle nachzukommen, und haben sich die Königl. Kreis-Physiker bei den ihnen aufgetragnen Apotheken-Revisionen von dessen Befolgung zu überzeugen.

Breslau, den 29. Januar 1850. I.

Den Geschäftsbetrieb der Londoner Medical Invalid and General Life Assurance Society betreffend.

Da die **Medical Invalid and General Life Assurance Society** solche Geschäfte betreibt, für welche der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ein ausschließliches Privilegium für Preußen ertheilt ist, so ist derselben nach einem Erlaß des Königlichen Ministerii die nach § 18 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erforderliche Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb innerhalb der Preußischen Staaten durch Agenten für die Dauer jenes Privilegiums versagt worden, was hierdurch zur Beachtung für die Behörden und das betreffende Publikum zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 30. Januar 1850. I.

Digitized by Google

Die dem Kaufmann Kothe zu Trachenberg ertheilte Vollmacht zur Vermittelung von Agenturgeschäften für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt ist von der hiesigen Haupt-Agentur dieser Gesellschaft zurückgezogen worden.

Breslau, den 5. Februar 1850. I.

Betrifft die Veranstaltung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen zum Neubau einer evangelischen Kirche in Jablonne, Bomster Kreises, Regierungs-Bezirk Posen.

Die evangelische Gemeinde in Jablonne, bestehend aus den Ortschaften Jablonne, Blenke, Wioske und Wioski-Hauland, deren Mitglieder früher zur Kirche in Rakwitz gehörten, von dieser Kirche aber an $\frac{3}{4}$ — $1\frac{3}{4}$ Meilen entfernt waren, beschloß im Jahre 1845 unter Aufbietung aller ihrer Kräfte, ein eigenes Kirchsystem zu gründen.

Obschon sie nur 713 Rthlr. Klassensteuer jährlich zahlen, so erklärten sie sich doch bereit, eine jährliche Summe von über 300 Rthlr. (außer den Stolgebühren) zur Unterhaltung des zu gründenden Kirchensystems aufzubringen und für den Bau der kirchlichen Gebäude 2390 Rthlr. zu beschaffen. Diese Anerbietungen erreichten nach näheren Erörterungen die äußerste Grenze ihrer Leistungsfähigkeit, und es würde, da die offerirte jährliche Summe zur Deckung der Entschädigungs-Ansprüche ihrer frühern Parochial-Kirche eben so wenig zureichte, wie der zu beschaffende Baufonds zur Aufführung der nöthigen Gebäude, ganz von dem Plane abstrahirt sein, wenn nicht auf die Beihilfe des Staats gerechnet wäre. In der That ließ sich Letzterer auch dazu bereit finden, zur Erfüllung des Etats jährlich eine Summe von 210 Rthlr. zuzuschießen, so lange die zu entschädigenden Kirchenbedienten im Amte sein würden. Dagegen hatte freilich das Königliche Ministerium im Oktober des Jahres 1847 für die nächste Zukunft die Erwirkung eines Königlichen Gnadengeschenks zur Deckung der Baukosten nicht in Aussicht stellen können, vielmehr den Rath gegeben, daß, da Interimslokale zur einstweiligen Unterbringung des Pfarrers und Abhaltung des Gottesdienstes ermittelt worden, durch Einziehung und zinsbare Anlegung der offerirten Beiträge die Mittel beschafft würden. Demnach glaubte die Gemeinde mit Rücksicht auf die von ihr gebrachten großen Opfer und gestützt auf die Erfahrung, daß unter gleichen Umständen niemals eine Bau-Unterstützung abgeschlagen worden, mit der Eröffnung des Kirchsystems vorgehen zu können.

Der Pfarrer wurde Anfangs des Jahres 1848 berufen; da trat die unglückliche Katastrophe des März ein und damit schwand für die Gemeinde jede Aussicht auf eine Unterstützung Seitens des Staats. Inzwischen war aber die Organisation des Kirchsystems durch die Vocirung des Pfarrers zu weit vorgeschritten, als daß eine Wiederaufhebung der Parochie noch möglich gewesen wäre. Gleichzeitig ergab sich auch, daß die Interimslokale ohne Benachtheiligung des kirchlichen Lebens nur bis dahin beibehalten werden konnten, daß der Neubau beendigt sein würde, und daß daher mit dem Letzteren unverzüglich vorgegangen

Digitized by Google

werden müsse. Denn die Bauerhütte, in welcher der Pfarrer mit seiner Familie untergebracht worden, bot nur das dürftigste, auf die Länge unerträgliche Unterkommen, so daß die Gemeinde sich überzeugte, daß vor allem mit dem Pfarrhausbau der Anfang gemacht werden müsse. Das ist nun auch im vorigen Jahre geschehen, dadurch sind aber fast alle Gelder, welche die Gemeinde zum Bau offerirt hatte, verausgabt. Der Bau des Kirchengebäudes ist indeß nicht minder dringlich, weil der Gottesdienst bald in dem Schulhause der einen, bald der andern der zur Parochie gehörenden Gemeinde abgehalten wird, keines dieser Häuser aber nur einen nur einigermaßen entsprechenden Raum darbietet. Zum Bau des Kirchengebäudes fehlt es nun aber gänzlich an Mitteln, und wenn schon zeither die nothwendig gewesene rasche Beitreibung der offerirten Baugelder grade in der jetzigen bewegten Zeit höchst ungünstig auf den kirchlichen Sinn vieler Gemeindeglieder eingewirkt hat, so steht zu besorgen, daß die mit so großen Opfern zu Stande gekommene Gemeinde, die fast aus 1400 Seelen besteht, gänzlich zur Auflösung kommen werde, wenn ihr nicht irgend wie die Mittel zur Beschaffung eines Gotteshauses gewährt werden, in welchem sie erst zu dem rechten Genuß und Segen der kirchlichen Gemeinschaft gelangen wird.

Da nun der Staat, gestützt auf die Verfassungs-Urkunde, welche den Kirchen die bisherigen Fonds gewährleistet, zu neuen Bewilligungen aber keine Autorisation giebt, jede Bau-Unterstützung ablehnt, so kann das kirchliche Leben der Gemeinde nur durch die Mildthätigkeit ihrer Glaubensverwandten erhalten werden.

In Folge dieser Sachlage ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Posen, Behufs der Unterstützung der evangelischen Gemeinde Jablonne bei dem Neubau ihrer Kirche, eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte bewilligt und die Anordnung derselben von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Schlesien mittelst Erlaß vom 24. v. M. verfügt worden. Die Herren Superintendenten unseres Regierungs-Bezirks, so wie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt werden demnach nun hierdurch aufgefordert, wegen Abhaltung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranstalten, daß die einkommenden milden Gaben binnen acht Wochen bei unserer Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblatts-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Beifügung einer Nachweisung des Kollekten Ertrages erwartet.

Breslau, den 1. Februar 1850. II.

Digitized by Google

Der Königliche Superintendent, Konsistorial-Rath Falk hierselbst ist auf seinen Antrag von dem Inspektorate über die evangelischen Schulen zu Brocke, Neudorf-Kommende, Groß-Oldern, Schönborn, Woischwitz, Klein-Sägewitz, Treschen, Rosenthal, Maria-Höfchen, Groß-Mochbern, Pöpelwitz, Gabitz, Gräbschen, Bettlern, Karawane, Koberwitz, Pleische, Schlanz, Zaungarten, Zweibrodt, Marschwitz, Stabelwitz, Pathendorf, Tannwald und Groß-Nädlitz entbunden und die diesfälligen Geschäfte dem Königlichen Superintendenten Pastor Heinrich hierselbst übertragen worden, was hiermit zur Kenntniß der betreffenden Herren Landräthe, Revisoren und der resp. Schul-Patrocinien und Gemeinden gebracht wird.

Breslau, den 29. Januar 1850. II.

Die Annahme und Prüfung von Civil-Supernumerarien bei den Justiz-Behörden betreffend.

Des Königs Majestät haben durch den nachstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 19. d. M., in Betreff der Annahme der Civil-Supernumerarien, die Ordre vom 28. November 1838 (Jahrbücher Band 52 S. 507), wonach im Departement der Justiz-Verwaltung ausnahmsweise keine Civil-Supernumerarien vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre angenommen werden sollen, die nicht Militärdienste geleistet haben, nach dem Antrage des Justiz-Ministers aufzuheben und anderweitige Vorschriften hierüber zu ertheilen geruht.

Auf Grund dieses Allerhöchsten Erlasses und mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen in dem Geschäftskreise der Gerichte, welche auch auf die Stellung und den Wirkungskreis der Subaltern-Beamten nicht ohne Einfluß geblieben sind, werden über die Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernumerarien, so wie über die Prüfung der Subaltern-Beamten bei den Gerichten hierdurch nachfolgende Bestimmungen erlassen:

1) Die Annahme als Civil-Supernumerar Seitens der Appellationsgerichte kann nach der Allerhöchsten Ordre vom 31. Oktober 1827 Nr. 9 (Jahrbücher Band 32 S. 298) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 19. November d. J. erfolgen, wenn der Anzunehmende

   a. das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat und die Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht, beziehungsweise die Befreiung vom Militärdienste nachweist, oder eine Bescheinigung darüber beibringt, daß er bei der Meldung zum Militärdienste einstweilen zurückgestellt worden ist,

   b. den Nachweis führt, daß er sich wenigstens drei Jahre lang aus eigenen Mitteln, oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ohne Beihülfe des Staats zu ernähren vermag;

   c. aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder einer zu Abiturienten-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule mit dem Zeugnisse guter, sittlicher Aufführung entlassen worden ist, oder doch das Zeugniß der vollständigen Reife für diese Klasse erhalten hat.

Digitized by Google

Außerdem muß darauf geachtet werden, daß

d. der Anzunehmende eine deutliche Handschrift besitzt und nicht etwa körperlich unfähig ist, den Dienstpflichten vollständig zu genügen. Als Regel ist festzuhalten, daß der Anzunehmende nicht über 30 Jahre alt sein darf.

2) Die durch die Allerhöchste Ordre vom 31. Oktober 1827 gestattete Ertheilung der Dispensation von dem Erfordernisse Nr. 1 c. soll so viel als möglich beschränkt werden. Eine solche Dispensation ist daher von den Appellationsgerichten künftig nur dann bei dem Justiz-Minister zu beantragen, wenn der Bewerber mindestens die dritte Klasse eines Gymnasiums oder einer höheren Bürger- oder Realschule besucht, oder doch das Zeugniß der Reife für diese Klasse erlangt und außerdem seine gute praktische Brauchbarkeit bereits durch mehrjährige Beschäftigung bei Behörden dargethan hat.

3) Nach erfolgter Annahme ist der Civil-Supernumerar einem Kreis- oder Stadtgerichte zu überweisen und sowohl bei diesem, als auch vorzugsweise bei einer dazu gehörigen Gerichtskommission nach näherer Anordnung des Direktors mindestens anderthalb Jahre lang praktisch zu beschäftigen. Die hiervon abweichenden Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 23. April d. J. Nr. 2 und 3 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 245) werden hierdurch aufgehoben.

4) Nach dem Ablaufe dieses Zeitraums, welcher verlängert werden kann, wenn der Civil-Supernumerar entweder selbst darauf anträgt, oder wenn seine Leistungen als ungenügend befunden werden, ist der Eintritt desselben in die Bureaus des Appellationsgerichts auf den Bericht des betreffenden Kreis- oder Stadtgerichts-Direktors, welcher sich dabei über den Grad der von dem Civil-Supernumerar erlangten Ausbildung und über die Führung desselben zu äußern hat, zu veranlassen.

5) Die Zulassung zur Aktuariats-Prüfung darf vor Ablauf der unter Nr. 3 erwähnten anderthalbjährigen Beschäftigung nur alsdann bewilligt werden, wenn durch ein besonderes Zeugniß des betreffenden Gerichts-Direktors nachgewiesen wird, daß der Kandidat die erforderliche Reife zu dieser Prüfnng bereits erlangt habe. Dagegen ist die Ablegung der Prüfung als Kriminal- oder Civil-Protokollführer durch die vollständige Erledigung jenes Kursus nicht bedingt.

Hinsichtlich derjenigen Civil-Supernumerarien, welche bei ihrer Annahme noch nicht die Leistung der Militärpflicht oder die Befreiung von derselben nachweisen konnten, weil sie bei der Meldung zum Militärdienste einstweilen zurückgestellt waren, ist die Zulassung zur Aktuariats-Prüfung von der nachträglichen Beibringung dieses Nachweises abhängig.

6) In Betreff der Aktuariats-Prüfung selbst, so wie der Prüfung als Kriminal- oder Civil-Protokollführer bleiben die Reskripte vom 26. Juni 1833 (Jahrbücher Band 45

Digitized by Google

S. 477 bis 481) und vom 23. April d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 245) auch ferner maaßgebend, jedoch muß die in den §§ 34 und 38 der Kriminalordnung bezeichnete Prüfung als Kriminal-Aktuarius oder Kriminal-Protokollführer neben allgemeiner Kenntniß des Kriminal-Rechts und des Kriminal-Kostenwesens, jetzt vorzugsweise auf das Verfahren nach der Verordnung vom 3. Januar d. J. (Gesetzsammlung S. 14 ff.) und auf Gewandtheit in der selbstständigen Abfassung eines Protokolls gerichtet werden.

Die Examinatoren haben bei diesen Prüfungen mit Sorgfalt und mit der den höheren Anforderungen, welche gegenwärtig an die Subaltern-Beamten zu machen sind, entsprechenden Strenge zu verfahren, und Kandidaten, welche den bestehenden Vorschriften in Bezug auf das Maaß der Kenntnisse und der natürlichen Fähigkeiten nicht volles Genüge leisten, ohne Nachsicht zurückzuweisen. Fällt die Prüfung günstig aus, so ist nach Maaßgabe der Leistungen des Kandidaten das Prädikat:

Vorschriftsmäßig bestanden, gut oder ausgezeichnet bestanden,

zu ertheilen, und dasselbe in das über die Prüfung auszustellende Zeugniß mit aufzunehmen.

7) Für diejenigen, welche sich lediglich dem Kassen- und Kalkulatur-Fache widmen wollen, ist an der Stelle des Aktuariats-Examens eine besondere, auf die Deposital- und Salarien-Kassen-Verwaltung, das Etatswesen, die Kalkulaturgeschäfte, die Gebühren-Taxe und das Stempelwesen zu richtende Prüfung zu veranlassen, nach deren Ergebnisse sich die Examinatoren Behufs der Ertheilung des dem Kandidaten auszustellenden Zeugnisses darüber zu äußern haben:

ob derselbe vorschriftsmäßige, gute oder ausgezeichnete Befähigung zur selbstständigen Verwaltung eines Kassen- oder Kalkulatur-Amts nachgewiesen hat.

8) Civil-Supernumerarien, welche nicht innerhalb vier Jahren nach ihrer Annahme sich zu der Prüfung als Aktuarius oder als Kassen- oder Rechnungs-Beamte melden, sind durch den Präsidenten des Appellations-Gerichts von Amtswegen aufzufordern, sich dieser Prüfung zu unterziehen. Jeder Civil-Supernumerar, welcher dieselbe bis zum Ablaufe des fünften Jahres nicht wirklich besteht, ist zu entlassen.

9) Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird schließlich noch bemerkt, daß die Funktion eines Gerichtsschreibers nach der Verordnung vom 3. Januar d. J. in Gemäßheit der §§ 34 und 38 der Kriminal-Ordnung formell die Qualifikation eines Kriminal-Aktuarius oder Kriminal-Protokollführers erfordert, bei ihrer Wichtigkeit aber für die mündlichen Verhandlungen vor dem Kollegium nur solchen Beamten zu übertragen ist, welche sich durch tüchtige Leistungen besonders auszeichnen.

Digitized by Google

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Berlin, den 26. November 1849.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausschluß derjenigen im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Kön.

Auf Ihren Bericht vom 8. November d. J. will Ich die Ordre vom 28. November 1838, wodurch es für das Departement der Justiz-Verwaltung ausnahmsweise bei der Anordnung belassen worden ist, daß Civil-Supernumerarien, welche keine Militardienste geleistet haben, vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre nicht angenommen werden sollen, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen veränderten Verhältnisse aufheben. Es soll künftig auch im Departement der Justiz-Verwaltung nur die Ordre vom 31. Oktober 1827 unter Nr. 9 mit der Maaßgabe zur Anwendung kommen, daß die Zulassung als Civil-Supernumerar nicht vor vollendetem 18. Lebensjahre stattfindet und dabei die Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht oder die Befreiung vom Militärdienste nachgewiesen werden muß. Diejenigen, welche sich zum Militärdienste gemeldet haben, jedoch einstweilen zurückgestellt worden sind, können zwar als Civil-Supernumerarien angenommen werden, haben aber den oben bezeichneten Nachweis vor der Zulassung zur Aktuariats-Prüfung beizubringen.

Sanssouci, den 19. November 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) Simons.

An
den Justiz-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre und Ministerial-Erlaß werden auf den Grund des Ministerial-Reskripts vom 29. Januar d. J. hierdurch zur Kenntniß des größeren Publikums gebracht.

Breslau, am 2. Februar 1850.

Das Appellations-Gerichts-Präsidium.
Hundrich.

Digitized by Google

Anweisung an die Gerichte
in Betreff der Einlieferung von Festungs-Gefangenen.

Wir finden uns veranlaßt, den Gerichten erster Instanz unseres Departements die genaue Befolgung der Circular-Verfügung vom 2. August 1824, von Kamptz Jahrbücher Band 24 Seite 159, in Erinnerung gebracht durch das Reskript vom 5. Februar 1833, v. K. Bd. 41 S. 281, gemessenst einzuschärfen, wonach bei Ablieferung der zur Festungsstrafe verurtheilten Landwehrmänner sogleich für die Uebersendung der erforderlichen Verpflegungsgelder an die Militärbehörde Sorge zu tragen, oder derselben ein Attest über das Unvermögen des Verurtheilten und der zu seiner Verpflegung gesetzlich verpflichteten Verwandten mit zu übersenden ist. Die Gerichte, welche diese Vorschriften außer Acht lassen, setzen sich ernstlichen Rügen aus und werden für die entstehenden Weiterungen und Kosten verantwortlich, indem die Königlichen Festungs-Kommandanturen nicht verpflichtet sind, Sträflinge aufzunehmen, bei deren Einlieferung die allegirten Verordnungen nicht befolgt worden.

Breslau, den 29. Januar 1850.

Königliches Appellations-Gericht.
Kriminal-Senat.

Patentirungen.

Dem Kaufmann Peter Köhler zu Aachen ist unter dem 29. Januar 1850 ein Einführungs-Patent

> auf ein durch Beschreibung erläutertes Gerbverfahren, insoweit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Julius Marcus zu Köln ist unter dem 29. Januar 1850 ein Patent

> auf eine Centrifugal-Pumpe und auf einen Kondensator für Dampfmaschinen in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzungen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patent-Verlängerung.

Die Dauer des dem Maschinenmeister Pipo in der Sudenburg-Magdeburg unter dem 10. Juli 1844 ertheilten Patents

auf eine Mähleneisenbüchse, insoweit solche nach dem vorgelegten Modell und der Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

wird bis zum 10. Juli 1854 hierdurch verlängert.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro Januar 1850.

Dem Appellations-Gerichtsrath Schuppe in Glogau und

dem Kreisgerichts-Direktor Lachmund in Bunzlau ist der rothe Adlerorden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Befördert:

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Kaschel zum Gerichts-Assessor.

Entlassen:

Der Justizrath Neumann in Grünberg ist auf sein Ansuchen Behufs Eintritts in Kommunal-Dienste als Rechts-Anwalt entlassen worden, hat jedoch sein Amt als Notar behalten.

Pensionirt:

Der Kanzlist Jeeckel beim Kreisgericht in Liegnitz ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden;

desgleichen der Bote und Exekutor Dietrich beim Kreisgericht in Liegnitz, und

der Bote und Exekutor Gerwien bei der Gerichts-Kommission in Polkwitz.

Digitized by Google

Chronik.

Bestätigt:

Der bisherige Diakonus an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena hieselbst Johann Karl Herrmann **Schmeidler** als Archidiakonus und Senior an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin hieselbst;

der bisherige Schuladjuvant Balthasar **Seifert** als katholischer Schullehrer in Pronzendorf, Steinauer Kreises;

der bisherige Schullehrer Anton **Niekel** als katholischer Schullehrer und Organist in Margareth, Kreis Breslau;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Ferdinand **Reischock**, und

der auf sechs Jahre gewählte Kämmerer und Rathmann Dr. **Andermann**, beide zu Auras.

Vermächtniß.

Die hier verstorbene Wittwe des Partikulier **Raue**, Karoline Christiane geborne Müller, hat

dem hiesigen städtischen Armenhause . . . . . 2,000 Rthlr.

letztwillig ausgesetzt.

Getreide- und Fourage-Marktpreis-Tabelle
von den Städten des Regierungs-Departements Breslau pro Monat Januar 1850.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel: Weizen höchster Preis	Weizen niedrigster Preis	Roggen höchster Preis	Roggen niedrigster Preis	Gerste höchster Preis	Gerste niedrigster Preis	Hafer höchster Preis	Hafer niedrigster Preis	Der Centner Heu.	Das Schock Stroh.
		Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.
1	Breslau	1 22 6	1 8 10	— 29 1	— 26 6	— 24 7	— 20 10	— 19 5	— 16 3	— 20 4	4 21 8
2	Brieg	1 22 —	1 16 6	— 27 9	— 24 —	— 23 3	— 20 —	— 16 9	— 13 6	— 19 —	3 13 9
3	Frankenstein	1 24 3	1 10 7	— 27 3	— 23 —	— 21 9	— 19 —	— 16 6	— 14 6	— 18 —	3 — —
4	Glatz	1 22 6	1 14 3	— 26 10	— 24 —	— 21 —	— 18 —	— 15 4	— 13 —	— 19 —	3 10 —
5	Guhrau	1 24 6	1 19 —	— 26 10	— 25 2	— 22 6	— 21 —	— 16 6	— 15 8	— 17 —	3 15 —
6	Habelschwerdt	1 21 3	1 15 4	— 28 —	— 24 —	— 19 8	— 17 1	— 14 9	— 12 6	— 16 6	3 15 —
7	Herrnstadt	1 15 —	1 12 —	— 26 —	— 23 —	— 25 —	— 22 —	— 17 —	— 14 —	— 16 —	4 — —
8	Münsterberg	1 21 9	1 14 9	— 25 —	— 22 9	— 20 3	— 18 6	— 15 3	— 13 6	— 19 —	2 25 —
9	Namslau	1 17 3	1 14 11	— 23 11	— 21 11	— 23 2	— 21 4	— 17 1	— 15 5	— 14 7	3 19 9
10	Neumarkt	1 22 —	1 15 —	— 28 —	— 24 —	— 24 —	— 20 —	— 18 —	— 14 —	— 25 —	4 10 —
11	Nimptsch	1 22 —	1 4 —	— 26 —	— 20 —	— 22 —	— 18 —	— 19 —	— 17 —	— 22 —	4 15 —
12	Ohlau	1 16 3	1 12 3	— 26 6	— 25 6	— 22 —	— 20 —	— 16 3	— 14 9	— — —	— — —
13	Oels	1 19 3	1 16 3	— 24 —	— 22 —	— 22 8	— 20 4	— 17 11	— 15 6	— 13 11	3 12 6
14	Prausnitz	1 20 1	1 18 —	— 26 —	— 25 —	— 22 —	— 20 9	— 16 6	— 15 3	— 17 5	3 21 —
15	Reichenbach	1 19 3	1 9 3	— 28 6	— 24 6	— 23 3	— 19 3	— 17 6	— 15 6	— 25 —	4 15 —
16	Reichenstein	1 25 9	1 12 6	— 26 10	— 24 4	— 21 9	— 18 7	— 15 6	— 12 6	— 17 6	3 5 —
17	Schweidnitz	1 25 9	1 18 —	— 27 —	— 21 —	— 23 6	— 18 6	— 17 6	— 14 3	— 23 6	4 22 6
18	Steinau	1 17 6	1 16 —	— 25 6	— 25 —	— 23 —	— 22 —	— 16 —	— 15 —	— 15 —	3 10 —
19	Strehlen	1 21 6	1 6 3	— 25 10	— 23 3	— 22 —	— 18 9	— 16 4	— 14 3	— — —	— — —
20	Trachenberg	1 20 7	1 18 6	— 26 —	— 24 —	— 22 6	— 20 —	— 16 —	— 14 6	— 15 —	3 13 9
21	Striegau	1 20 9	1 16 9	— 27 —	— 25 —	— 23 9	— 19 3	— 17 3	— 15 3	1 2 —	4 10 —
22	Trebnitz	1 18 —	1 16 3	— 26 —	— 25 —	— 23 —	— 22 —	— 16 3	— 15 3	— 17 —	3 20 —
23	Wohlau	1 20 —	1 18 —	— 26 —	— 24 —	— 23 —	— 21 —	— 16 —	— 15 —	— 18 —	3 10 —
24	Winzig	1 19 —	1 17 —	— 27 —	— 25 —	— 24 —	— 22 —	— 16 —	— 14 —	— 17 —	3 22 6
	Im Durchschnitt	1 20 9	1 14 2	— 26 6	— 23 10	— 22 3	— 19 11	— 16 8	— 14 7	— 19 —	3 22 2

Mittel-Marktpreis 1 Rtl. 17 Sg. 6 Pf. — Rtl. 25 Sg. 2 Pf. — Rtl. 21 Sg. 1 Pf. — Rtl. 15 Sgr. 8 Pf.

Breslau, den 9. Februar 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von Grcß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8. Breslau, den 20. Februar 1850.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3213. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Braunsberger Kreises zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 17. Dezember 1849.

Nr. 3214. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Januar l. J., betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei Vergehen auf die Gemeinde-Chaussee von Hilden über polnische Mütze bis Vohwinkel; ferner

Nr. 3215. Das Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 14. Januar l. J.;

Nr. 3216. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. ejusd., betreffend die Uebertragung der oberen Leitung der General-Ordens-Kommission an den Präsidenten des Staats-Ministeriums; dann

Nr. 3217. Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Vom 30. v. M.;

Nr. 3218. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 44 des westpreußischen Provinzialrechts. Vom 11. Februar d. J.; und

Nr. 3219. Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 20. Dezember 1848, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien. Vom 12. d. M.

Digitized by Google

Das 5te Stück:

Nr. 3220. Das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit. Vom 12. d. M.;
und
Nr. 3221. Das Gesetz, betreffend die Stellung unter Polizei-Aufsicht. Vom 12. d. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf § 6 des Statuts des Herrnprotsch-Brandschützer Deichverbandes vom 2. Oktober pr. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Deichrolle des genannten Verbandes, nachdem sie von uns festgestellt worden, bei den Mitgliedern des Deichamts von den Betheiligten eingesehen werden kann, Reklamationen dagegen aber binnen vier Wochen vom heutigen Tage an bei Vermeidung der Präklusion bei dem Deichdirektor, Oberamtmann Kutzner in Herrnprotsch, angebracht werden müssen.

Breslau, den 20. Februar 1850. I.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. v. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in unserem Departement pro 1850 noch die nachgenannten Privat-Beschälstationen errichtet worden sind:

I. Im Kreise Breslau:

1) In Malkwitz bei dem Brauer Dörrast, dessen Hengst „Taurus" von Leubuser Landgestüts-Race, metallbraun ohne Abzeichen, 6½ Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

2) in Opperau bei dem Gerichtsscholzen Kattge ein Beschäler von veredelter schlesischer Race, Fuchs mit Bläße und weißen Hinterfüßen, 6 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;

3) in Woischwitz bei dem Häusler Strasnitzky, dessen Hengst „Percival" von böhmischer Race, lichtbraun mit Spitzstern und Schnäutzel, 9 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

4) in Sambowitz bei dem Bauergutsbesitzer Daniel Raabe ein Beschäler von veredelter Race, Dunkelfuchs mit breiter Bläße und am rechten Hinterfuße weiß gefesselt, 8 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

5) in Meleschwitz bei dem Bauergutsbesitzer Leopold Pelka, dessen Hengst „Wilhelm" von dem Hengst gleiches Namens aus dem Gräflich Saurma'schen Gestüt in Jeltsch, braun mit Stern, 6½ Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß;

Digitized by Google

6) ebendaselbst bei dem Bauergutsbesitzer Matthäus Karrasch ein Beschäler von Landgestütsrace, Fuchs mit Bläſſe und weißen Hinterfüßen bis an die Knie, so wie mit weißen Vorderfüßen, einer bis an das Knie, der andere niedriger, 7 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;

7) in Groß-Nädlitz bei dem Besitzer Konstantin Meyer, dessen Hengst „Tell" von dem Vollbluthengst „Strry" aus dem Gräflich Saurma-Jeltscher Gestüt und einer Halbblutstute, lichtbraun mit kleinem Stern, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

II. Im Kreise Münsterberg:

in Leipe bei dem Bauer August Cänger ein Beschäler von Landgestütsrace, rothbraun mit linker weißer Vorderkrone, 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

III. Im Kreise Namslau:

1) In Strehlitz bei dem Gutspächter Schöbel dessen Hengst „Trebbler" von dem Vollbluthengst gleiches Namens, braun ohne Abzeichen, 6 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;

2) in Dziedzitz bei dem Bauer Krowiorsch ein Hengst von deutscher Race, Fuchs mit Bläſſe, der linke Hinter- und der rechte Vorderfuß weiß, 4 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

3) in Simmelwitz bei dem Bauer Gerlitz ein dunkelbrauner Beschäler mit weißem linken Hinterfessel, deutsche Race, 4 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß;

4) in Obischau bei dem Scholzen Mücke ein Hengst, gleichfalls von deutscher Race, dunkelbraun mit Stern und weißem rechten Hinterfuß, 4 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

Breslau, den 11. Februar 1850. I.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. Januar c., betreffend die Errichtung Königlicher Landbeschälstationen im diesseitigen Departement pro 1850, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß als dritter Stations-Ort für den Kreis Militsch nunmehr Graschnitz bestimmt ist und dort zwei Königliche Landbeschäler des Leubuser Gestüts aufgestellt sind.

Breslau, den 13. Februar 1850. I.

Unsere Bekanntmachung vom 11. Januar c., betreffend die Einrichtung von Privat-Beschälstationen im diesseitigen Departement pro 1850 (Seite 16 bis 18 des diesjährigen Amtsblattes), wird ad III. Nr. 1 dahin berichtiget, daß der dort näher bezeichnete, dem

Digitized by Google

Bauer Vincenz Mandel gehörige Hengst „Pluto" nicht, wie dort angegeben, in Neu-Weistritz, sondern in Alt-Weistritz, Kreis Habelschwerdt, stationirt ist.

Breslau, den 15. Februar 1850. I.

Verordnung.

Da den Quästuren der inländischen Universitäten bei jeder neuen Anstellung ein Nachweis darüber zugehen muß, ob dem Angestellten Honorare während seiner Universitäts-Studien gestundet worden sind, so werden Patrone und Kirchen-Vorstände hierdurch verpflichtet, bei Einreichung der Vokationen für neu angestellte Geistliche außer den sonst vorgeschriebenen Attesten jedesmal auch eine beglaubigte Abschrift des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses beizufügen.

Breslau, den 2. Februar 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Präparanden- oder Aufnahme-Prüfung findet in dem unterzeichneten Seminar an den beiden ersten Tagen der Charwoche statt und haben sich die Prüflinge Montag am 25. März, früh um 7 Uhr, — und zwar nicht eher und nicht später — in dem Prüfungssaale des Seminars gemeinsam einzufinden, nachdem sie bis zum 10. März, außer den resp. noch nachzubringenden Wiederimpfungs-Attesten, folgende Schriftstücke eingesendet:

1) Einen Bericht über ihre Weiterbildung seit der Aspiranten-Prüfung;

2) ein verschlossenes Zeugniß über Fleiß und Führung;

3) eine von den Ortsbehörden beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, bezüglich der Unterhaltungskosten während der Seminarzeit, auch im Falle, daß dieselbe schon jetzt wieder auf drei Jahre bestimmt würde.

Die Aspiranten- oder Vorprüfung findet dagegen an den beiden ersten Tagen nach dem weißen Sonntage statt, wozu die sechzehnjährigen Prüflinge am 8. April früh um sieben Uhr, — und zwar nicht eher und nicht später — im Prüfungssaale des Seminars sich gemeinsam einzufinden haben, nachdem sie bis zum 1. April nachstehende stempelfreie Ausweise eingereicht:

1) Das Taufzeugniß;

2) ein Führungs-Zeugniß, von dem Ortspfarrer seines dermaligen, und, wenn der Aspirant binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen ist, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;

Digitized by Google

3) ein Zeugniß des Schulen-Inspektors über die Vorprüfung;

4) ein Gesundheits-Attest, ausgestellt in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840, Seite 231), nebst einer besonderen Bescheinigung über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung; Atteste, die nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen.

5) einen Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen. Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. Der Tauf- und Familienname,
b. das Jahr und der Tag der Geburt, so wie der Ort nebst Angabe des Kreises,
c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben sind,
d. Angabe des Lehrers, bei welchem der Aspirant seine Vorbildung genossen, so wie des Schulen-Inspektorats.

Breslau, den 12. Februar 1850.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Direktor Baucke.

Bekanntmachung.

Die Nachprüfung der betreffenden Adjuvanten, so wie die damit verbundene Extraprüfung nicht im Seminar vorgebildeter Individuen findet in dem unterzeichneten Seminar auch diesmal am Montag und Dienstag vor dem Himmelfahrtsfeste, als am 6. und 7. Mai, statt. Die letzteren haben zu diesem Behufe vorerst die Genehigung Eines Königlichen Hochpreislichen Provinzial-Schul-Kollegiums einzuholen und sämmtliche Prüflinge ihre schriftliche Anmeldung bis zum 1. Mai zu besorgen. Die persönliche gemeinsame Anmeldung findet Montag, als am 6. Mai früh um 7 Uhr, im Prüfungssaale des Seminars statt.

Breslau, den 12. Februar 1850.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Direktor Baucke.

Patentirungen.

Dem Büchsenmachermeister Eduard Müller zu Berlin ist unter dem 9. Februar 1850 ein Patent

auf die durch Modell nachgewiesene Konstruktion eines Galloschenhalters

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Den Mechanikern Vital Dälen und Adolph Kühne zu Köln ist unter dem 9. Februar 1850 ein Patent

auf eine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung für neu und eigenthümlich erkannte Konstruktion von Walzen-Dampfschiffen

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat Januar 1850.

Bei dem Appellations-Gerichte.

I. Befördert:
1) Die Auskultatoren Herrmann v. Gillern, Rudolph v. Hülsen, Lewald, Nerlich, Nessel, Niepel, Alfred v. Rosenberg, Robert v. Rosenberg und Schulze zu Referendarien;
2) die Rechtskandidaten v. Bequignolles und Kessel zu Auskultatoren.

II. Versetzt:
1) Die Referendarien Lewald und Niepel an das Appellations-Gericht zu Berlin;
2) die Referendarien Behrends und v. Wenckstern von den Appellations-Gerichten resp. zu Naumburg und zu Ratibor an das Appellations-Gericht zu Breslau;
3) der Referendarius Nerlich an das Appellations-Gericht zu Ratibor;
4) die Auskultatoren v. Bequignolles und Kessel an die Appellations-Gerichte resp. zu Glogau und zu Ratibor.

III. Des Amtes als Richter entsetzt:
Der Ober-Landesgerichts-Assessor Karl Heinrich Moritz Müller.

IV. Seines Amtes entsetzt:
Der Bote Ignatz Gottwald.

Bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

I. Befördert:
Der Aktuarius Ulrich zu Landeshut zum etatsmäßigen Bureau-Vorsteher.

II. Pensionirt:
Der Exekutor Knappe.

III. Verstorben:
Der Referendarius Stiepold und der Diätarius Schnier.

Bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein.

Versetzt:
Der Obergerichts-Assessor Niemann an das Kreisgericht zu Habelschwerdt.

Digitized by Google

Bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

Pensionirt:

Der Gefangenwärter Harbig.

Bei dem Kreisgerichte zu Oels.

Neu angestellt:

Der ehemalige Stammgefreite Standke als Unterbeamte.

Bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.

Neu angestellt:

Der vormalige Gerichtsamts-Exekutor Döring als Unterbeamte.

Bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

Neu angestellt:

Der Unteroffizier Franz Weiß als Unterbeamte.

Bei dem Kreisgerichte zu Wartenberg.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Hülfsbote Beyer.

Verzeichniß

der bestätigten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Neumarkt.			
Gniesgau, Brandschütz, Leonhardwitz	May	Rittergutsbesitzer	Gniesgau.
Kreis Waldenburg.			
Görbersdorf	Maisel	Gerichtsschreiber	Lang-Waltersdorf.
Alt-Friedersdorf	Hausdorf	Feldgärtner	Alt-Friedersdorf.
Kreis Wohlau.			
Bschanz, Wahren, Klein-Sürchen	Hippert	Wirthschafts-Inspektor	Wahren.
Dyhrnfurth	Sander	Posthalter	Dyhrnfurth.

Verzeichniß

der in dem Monat Januar 1850 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Saganer Kreis.			
Küpper mit sämmtlichen Antheilen Klein-Kothau Charlottenthal	Gräß	Häusler und Gerichtsschreiber	Mittel-Küpper.
Altkirch und Brennstadt	Eichler	Gerichtsscholz	Altkirch.
Löwenberger Kreis.			
Ober-Kesselsdorf	Stelzer	Bauergutsbesitzer	Ober-Kesselsdorf.
Plagwitz (beide Antheile) Braunau mit Weinberg Ober-Nieder-Moys	Dammer	Gerichtsscholz	Plagwitz.
Stadt Greiffenberg	Weissig	Kaufmann	Greiffenberg.

Chronik.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. Dezember v. J. dem Königlichen Regierungs-Vice-Präsidenten, Geheimen Ober-Regierungs-Rath Freiherrn v. Kottwitz hierselbst die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand unter Beilegung des Charakters als Ehrenmitglied der hiesigen Königlichen Regierung und Verleihung des rothen Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub Allergnädigst zu bewilligen und zugleich den früheren Königlichen Ober-Regierungs-Rath, Herrn Grafen von Zedlitz, genannt Trützschler von Falkenstein, zum Königlichen Regierungs-Vice-Präsidenten der hiesigen Regierung zu ernennen geruht.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Breslau, den 27. Februar 1850.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 6te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3222. Das Gesetz, betreffend die Einführung der allgemeinen Wechselordnung für Deutschland. Vom 15. d. M.

Patentirungen.

Dem Civil-Ingenieur C. G. Kind zu Styringen bei Saarbrück ist unter dem 12. Februar 1850 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Niederbringung von gebohrten Schächten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tuchfabrikanten Daniel Jurisch zu Sommerfeld in der Neumark ist unter dem 12. Februar 1850 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Entschweißen und Spühlen der Wolle in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Der Königl. Polizeirath Werner hieselbst ist wegen seiner anderweiten Amtsgeschäfte von den Funktionen eines Polizei-Anwalts für den Bezirk des hiesigen Königl. Stadtgerichts entbunden und an seine Stelle der Königl. Polizei-Sekretär Nitschke als interimistischer Polizei-Anwalt und der Referendarius Kusche hieselbst zu dessen Gehülfen und resp. Substituten ernannt worden.

Digitized by Google

Der Bürgermeister Kattner zu Nimptsch ist als interimistischer Polizei-Anwalt für die Stadt Nimptsch bestellt worden.

Concessionirung.

Der Lehrerin Marie Elisabeth Basden hieselbst ist zur Errichtung einer Privat-Unterrichts-Anstalt für Töchter höherer Stände am hiesigen Orte, respektive zur Fortführung der hierselbst bestehenden Latzelschen Anstalt, die Konzession ertheilt worden.

Verdienstliche Handlung.

Der Marine-Soldat Fischergeselle August Langner zu Brieg hat am 9. d. M. bei Gelegenheit des Eisganges den in die Oder gestürzten Wehrmann Picholeck vom 22sten Landwehr-Regiment mit eigner Lebensgefahr von dem Ertrinken gerettet. Für diese verdienstliche, der Nacheiferung würdige Handlung ist der Langner mit einer Prämie von 5 Rthlr. belohnt worden.

Bestätiget:

Der interimistische Bürgermeister Rettig in Sulau;

der bisherige Lehrer und Organist Kober zu Straussency als evangelischer Organist und Schullehrer in Rosenhayn, Ohlauer Kreises;

als Lehrer der fünften Klasse an der evangelischen Stadtschule zu Namslau der bisherige Lehrer Reinhold Behnisch aus Obischau, und

als Lehrer der sechsten Klasse an der evangelischen Stadtschule zu Namslau der bisherige Adjuvant Julius Kalkbrenner in Pontwitz;

der bisherige interimistische katholische Schullehrer und Organist Franz Hoffmann in Kaltenbrunn, Schweidnitzer Kreises, nunmehr definitiv.

Vermächtnisse.

Der am 12. Oktober 1849 zu Neurode verstorbene Müllermeister Ignatz Menzel hat in seinem Testamente

der dortigen Armenkasse ein Legat von . . . . . 50 Rthlr.

und

der am 23. November pr. zu Friedland, Waldenburger Kreises, verstorbene Bürger und Kaufmann Johann Gottlieb Mäntler in seinem Testament

der dasigen städtischen Armenkasse ein Legat von . . . 80 —

letztwillig vermacht.

Die zu Schweidnitz verstorbene Schuhmacher- und Hausbesitzer-Wittwe Johanne Friederike Justrau geborne Gäbler hat

der dortigen Armenkasse ein Legat von . . . . . 10 —

zugewendet.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10. Breslau, den 6. März 1850.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 7te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3223. Das Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission. Vom 24. l. M., und

Nr. 3224. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen. Von demselben Tage.

Das 8te Stück:

Nr. 3225. Die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 7. Januar d. J.;

Nr. 3226. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten, betreffend die Genehmigung des chausseemäßigen Ausbaues der Straße von Guttentag über Mischline bis zur Peiskretscham-Malapaner Chaussee durch den zu diesem Zweck gebildeten Bauverein, so wie die Bewilligung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen; ferner

Nr. 3227. Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 21. Juli 1849, das Verfahren in Civil-Prozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein betreffend. Vom 23. Februar d. J.;

Nr. 3228. Das Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen. Vom 24. Februar; und

Nr. 3229. Das Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste berufener Reserve- und Landwehrmannschaften. Vom 27. desselben Monats.

Digitized by Google

Verwarnung.

Die Betheiligung an einer von dem Vereine für Gewerbtreibende in Kassel beabsichtigten Ausspielung betreffend.

Es sind in neuerer Zeit Aufforderungen zur Betheiligung an einer von der Direktion des Vereins für Gewerbtreibende (gezeichnet G. W. Knetsch, Kassel 1849) veranstalteten Verlosung gewerblicher Gegenstände, in den diesseitigen Staaten in Umlauf gesetzt worden. Da dieses Unternehmen für die letzteren die erforderliche Genehmigung nicht erhalten hat, so wird das Publikum vor der strafbaren Betheiligung an demselben hierdurch zur Vermeidung nachtheiliger Folgen ausdrücklich gewarnt.

Berlin, den 19. Februar 1850.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Puttkammer.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
Horn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Prüfung der Kreis-Thierärzte.

Um zu verhüten, daß, wie in neuerer Zeit nicht selten geschehen, Thierärzte erster Klasse bald nach ihrer Approbation, und ohne durch selbstständige Ausübung ihrer Kunst eine auf eigene hinreichende Erfahrung gestützte Reife des Urtheils sich angeeignet zu haben, ihre Zulassung zur Erwerbung der Qualifikation als Kreis-Thierarzt nachsuchen, bestimme ich hierdurch im Anschluß an die für die Zulassung zu den Physikats-Prüfungen durch den Cirkular-Erlaß vom 13. v. M. getroffene Anordnung, daß fortan nur diejenigen Thierärzte erster Klasse, welche bei den Staats-Prüfungen die Censur „vorzüglich gut" erhalten haben, nach einem Jahre; diejenigen, welche die zweite Note „sehr gut" erhalten haben, nach drei Jahren; und alle übrigen nicht vor Ablauf von vier Jahren nach erhaltener Approbation zur Ausarbeitung der Probe-Arbeiten zugelassen werden dürfen.

Berlin, den 13. Februar 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Ladenberg.

Vorstehendes Reskript wird hier zur Beachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 25. Februar 1850. I.

Digitized by Google

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Januar d. J. ist der von der General-Versammlung der Aktionäre für die Schweidnitz-Waldenburger rothe Höhe-Straße in der Verhandlung vom 24. September v. J. gefaßte Beschluß genehmigt worden, durch welchen der § 27 des Vereins-Statutes dahin abgeändert wird:

„Zur Deckung außerordentlicher Reparatur-Kosten, wie bei Neuschüttungen, ungewöhnlichen Wasserschäden u. s. w., wird ein Reserve-Fond angelegt.

Derselbe wird gebildet:

a. durch die vom Staat gewährte Prämie von 6391 Rthlr. 15 Sgr.;

b. durch jährliche Ueberweisung von 200 Rthlr., in Worten: zweihundert Thaler, aus den Einnahmen der Straße.

Sobald und so lange in dem Reserve-Fond 9000 Rthlr., in Worten: Neuntausend Thaler, enthalten sind, werden keine weitern Zuschüsse gemacht.

Der Verein aber ist verpflichtet, jährlich fort, wie bisher schon geschehen und wie das Bedürfniß solches erfordert, den fünften Theil der Straße mit einer durchschnittlich 4 Zoll starken Decklage von festem Gestein zu versehen und die Straße durchaus vorschriftsmäßig zu unterhalten."

Dies wird in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 9. November 1843 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 25. Februar 1850. I.

Da zur Kenntniß der Behörden gekommen ist, daß die von dem Dr. Apitz gegründete sogenannte Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützung-Kasse neuerdings ihre Wirksamkeit auch auf die Provinz Schlesien ausgedehnt hat, so machen wir gemäß höherer Anordnung darauf aufmerksam, daß die gedachte Kasse statutenmäßig nur befugt ist, Bewohner der Provinz Brandenburg zu Mitgliedern aufzunehmen, und daß dieselbe zwar in einer im Jahre 1848 abgehaltenen General-Versammlung die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf die übrigen Provinzen des Preußischen Staats und auf das Ausland beschlossen hat, daß dieser Beschluß aber zeither die Genehmigung der Staatsbehörden nicht erhalten hat.

Breslau, den 25. Februar 1850. I.

Die Beiträge zur Unterhaltung der Irren-Anstalten und der Freistellen in den Taubstummen-Instituten für das Jahr 1850 bleiben unverändert; sie sind daher in der bisherigen Weise einzuziehen und an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse hierselbst abzuführen.

Breslau, den 26. Februar 1850. I.

Digitized by Google

In Gemäßheit des Gesetzes vom 24. April 1848 (Gesetz-Sammlung pro 1848, Seite 131) und des Reskriptes der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 25. Dezember pr. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. April c. ab in Schweidnitz auf den Antrag der städtischen Behörden eine Wildpretsteuer erhoben werden wird und zwar in folgenden Beträgen:

1)	Von einem Stück Rothwild	3	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2)	von einem Stück Dammwild	2	"	—	"	—	"
3)	von einem Wild-Schwein	1	"	15	"	—	"
4)	von einem Reh	—	"	15	"	—	"
5)	von einem Frischling (d. i. 1 Jahr alt) .	—	"	15	"	—	"
6)	von einem Hasen	—	"	2	"	—	"
7)	von einer wilden Ente	—	"	1	"	—	"
8)	von einem Fasan, einer Waldschnepfe, einem Birkhuhn, einem Haselhuhn, einem Auerhahn oder einem Trappen	—	"	2	"	6	"
9)	von einem Rebhuhn	—	"	—	"	6	"

Für das Ziemer eines Hirsches, Schweines oder Rehes wird die Hälfte und für die Keule oder das Vorderblatt dieser Thiere, so wie für den Kopf eines Schweines der vierte Theil des Steuerbetrages von dem ganzen Thiere erhoben.

Von dem erwähnten Zeitpunkt ab wird das Königliche Haupt-Steueramt zu Schweidnitz die Erhebung dieser Steuer veranlassen.

Für das zum Durchgange angemeldete Wildpret kann ein Aufenthalt von 24 Stunden gestattet werden. Sowohl dieses, als das zum sofortigen Durchgange bestimmte Wildpret kann mittelst Thor-Anmelde-Scheines abgefertigt werden und unterliegt keiner Steuer, wenn der Ausgang vorschriftsmäßig erfolgt.

Für die Erhebung dieser Steuer treten dieselben Vorschriften in Kraft, nach welchen die Erhebung der Schlachtsteuer erfolgt; auch sind dabei die zum Schutz der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen.

Dasjenige Wild, welches von dem zum Zollvereine nicht gehörenden Auslande eingeht und erweislich verzollt worden, ist von obiger Steuer freizulassen.

Breslau, den 20. Februar 1850. I.

Die Gemeinde zu Groß-Wierau, Kreis Schweidnitz, hat uns angezeigt, daß sich während der daselbst herrschenden Cholera der Königliche Landrath des Kreises, Herr v. Gellhorn, der Königliche Kreis-Physikus und Sanitätsrath, Herr Dr. Schlegel, und der dortige Geistliche, Herr Pfarrer Schotte, mit einem eben so unermüdlichen, als aufopfernden und segensreichen Eifer der Kranken angenommen und dadurch zur Minderung der Leiden, welche die Gemeinde betrafen, wesentlich beigetragen haben.

Digitized by Google

Indem wir dieses amtlich zu unserer Kenntniß gelangte rühmliche Verfahren öffentlich bekannt machen, sprechen wir zugleich gern dafür unsern wohlverdienten Dank aus.

Breslau, den 1. März 1850. I.

Der nächste Jahrmarkt in Constadt, Regierungs-Bezirks Oppeln, wird statt am 6ten den 11. März c. abgehalten werden.

Breslau, den 27. Februar 1850. I.

Den Rathmann Leupold in Freiburg haben wir heute als Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847.

Breslau, den 26. Februar 1850. I.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Paul Kunisch aus Breslau ist heute als Feldmesser vorschriftsmäßig vereidet worden.

Breslau, den 28. Februar 1850. I.

Bekanntmachung.

Durch den Tod des Pastors Göbel in Groß-Rinnersdorf, Kreis Lüben, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt eine jährliche Einnahme von 424 Rthlr. und besitzt das Patronat über selbiges der dortige Rittergutsbesitzer Britt.

Breslau, den 18. Februar 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Patentirungen.

Dem Kommissions-Rath Kaselowski zu Berlin ist unter dem 21. Februar 1850 ein Patent

auf eine Mangel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Einrichtung und Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Kaufmann Noack zu Berlin ist unter dem 24. Februar 1850 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung an Perkussions-Gewehren, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker Adolph-Linz zu Trier ist unter dem 24. Februar 1850 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um das Ammoniak aus dem bei der Destillation der Steinkohlen erhaltenen Theerwasser zu gewinnen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Des Königs Majestät haben die Versetzung des Landraths Wohlauer Kreises, Kober, in den Ruhestand Allergnädigst zu genehmigen geruhet.

Bestätiget:

Die Vokation des Predigt-Amts-Kandidaten Ernst Robert Erbs als Pastor in Groß-Peiskerau, Kreis Ohlau;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Ignatz Modler zu Reichthal;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Johann Selinka zu Mittelwalde;

der auf sechs Jahre gewählte Rathmann und Kämmerer Friedrich Wilhelm Kuske zu Köben;

der frühere Adjuvant Ernst Eduard Benjamin Kupfermann als evangelischer Schullehrer zu Beckern, Ohlauer Kreises;

der Schullehrer und Organist Gottlieb Esche aus Brieg als evangelischer Schullehrer und Organist zu Fürsten-Ellguth, Oelser Kreises;

der bisherige Hilfslehrer Paul Tschirsch als vierter Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Trachenberg;

der bisherige Hilfslehrer in Bolkenhain Karl Wilhelm Hornig aus Konradswaldau als Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Schweidnitz;

der zeitherige Adjuvant an der evangelischen Schule zu Friedland Friedrich Wilhelm Scholz aus Baumgarten als Lehrer an der evangelischen Schule in Leutmannsdorf, Schweidnitzer Kreises.

Ausbruch der ächten Menschenpocken.

In Loßwitz, Wohlauer Kreises.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 9 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1850.

Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des preußischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staats-Grundgesetz, wie folgt:

Titel I.
Vom Staatsgebiete.

Art. 1.

Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.

Art. 2.

Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II.
Von den Rechten der Preußen.

Art. 3.

Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4.

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standes-Vorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Digitized by Google

Art. 5.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung, zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 6.

Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, so wie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Art. 7.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Art. 8.

Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 9.

Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 10.

Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögens-Einziehung finden nicht statt.

Art. 11.

Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 12.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13.

Die Religions-Gesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Digitized by Google

Art. 14.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16.

Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 17.

Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 18.

Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, so weit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 19.

Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

Art. 20.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21.

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22.

Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen und zu leiten steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Digitized by Google

Art. 23.

Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24.

Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25.

Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 26.

Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 27.

Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Art. 28.

Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellungen begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Art. 29.

Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Digitized by Google

Art. 30.

Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Art. 31.

Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 32.

Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 33.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 34.

Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Art. 35.

Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Art. 36.

Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Art. 37.

Der Militär-Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militär-Disziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Art. 38.

Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl, versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Digitized by Google

Art. 39.

Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 40.

Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. Auf Familienstiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 41.

Vorstehende Bestimmungen (Art. 40) finden auf die Thronlehen, das königliche Haus- und prinzliche Fideikommiß, so wie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechts-Verhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Art. 42.

Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen andern Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

1) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien;
2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten.

Titel III.

Vom Könige.

Art. 43.

Die Person des Königs ist unverletzlich.

Digitized by Google

Art. 44.

Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 45.

Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 46.

Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 47.

Der König besetzt alle Stellen im Heere, so wie in den übrigen Zweigen des Staats-Dienstes, sofern nicht das Gesetz ein anderes verordnet.

Art. 48.

Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handels-Verträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Art. 49.

Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 50.

Dem König steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 51.

Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechszig Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Digitized by Google

Art. 52.

Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 53.

Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 54.

Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 55.

Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 56.

Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 57.

Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

Art. 58.

Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staats-Ministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Art. 59.

Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Jan. 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

Digitized by Google

Titel IV.

Von den Ministern.

Art. 60.

Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 61.

Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V.

Von den Kammern.

Art. 62.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

Art. 63.

Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 64.

Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Digitized by Google

Art. 65.

Die erste Kammer besteht:

a) aus den großjährigen Königlichen Prinzen;

b) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen — und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch Königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienst-Verhältnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staates, ferner auch so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußen hat;

c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl darf den zehnten Theil der zu a und b genannten Mitglieder nicht übersteigen.

d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70), welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden;

e) aus dreißig, nach Maßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäthen gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes.

Die Gesammtzahl der unter a. bis c. genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d. und e. bezeichneten nicht übersteigen.

Eine Auflösung der ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.

Art. 66.

Die Bildung der ersten Kammer in der Art 65 bestimmten Weise tritt am 7. August des Jahres 1852 ein.

Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für die erste Kammer vom 6. Dezember 1848.

Art. 67.

Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Art. 68.

Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem Preußischen Staatsverbande angehört hat.

Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten.

Digitized by Google

Art. 69.

Die zweite Kammer besteht aus dreihundert und fünfzig Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

Art. 70.

Jeder Preuße, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

Art. 71.

Auf jede Vollzahl von zweihundert und fünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet;

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

Art. 72.

Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Art. 73.

Die Legislaturperiode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Digitized by Google

Art. 74.

Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 75.

Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 76.

Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Art. 77.

Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 78.

Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 79.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 80.

Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 81.

Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Digitized by Google

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 82.

Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 83.

Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 84.

Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochene Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civil-Haft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 85.

Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 86.

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 87.

Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amts-Suspension, welche nicht Kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder

Digitized by Google

in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 88.

Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Art. 89.

Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 90.

Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 91.

Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 92.

Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen.

Art. 93.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 94.

Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene.

Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Art. 95.

Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hoch-

Digitized by Google

verraths und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz.

Art. 96.

Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 97.

Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militär-Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Titel VII.

Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staats-Beamten.

Art. 98.

Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staats-Beamten einschließlich der Staats-Anwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staats-Beamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Titel VIII.

Von den Finanzen.

Art. 99.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 100.

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 101.

In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 102.

Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Digitized by Google

Art. 103.

Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staats.

Art. 104.

Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 105.

Die Vetretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des Preußischen Staates wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:

1) Ueber die innern und besondern Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

   Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staats-Regierung unterworfen sind.

2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt.

   Ueber die Betheiligung des Staates bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeinde-Ordnung das Nähere bestimmen.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates zu.

   Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Orts-Polizei bestimmt das Gesetz.

   Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden.

4) Die Berathungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 106.

Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

Art. 107.

Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit, bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 21 Tagen liegen muß, genügt.

Art. 108.

Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams, und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Art. 109.

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 110.

Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 111.

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 112.

Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 113.

Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

Digitized by Google

Art. 114.

Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

Art. 115.

Bis zum Erlasse des im Artikel 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

Art. 116.

Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem Einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Art. 117.

Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdiener-Gesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Art. 118.

Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaates in Uebereinstimmung stehen.

Art. 119.

Das im Artikel 54 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung (Art. 62 und 108).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Digitized by Google

Außerordentliches Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Breslau, den 8. März 1850.

Reglement

zur

Ausführung des Wahl-Gesetzes für die erste Kammer

vom 6. Dezember 1848.

Wahlen der Wahlmänner.

§ 1.

In jeder Gemeinde wird sofort von der Ortsbehörde ein Verzeichniß derjenigen Einwohner aufgestellt, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet und seit 6 Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde gehabt haben, nicht in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren, und

entweder 20 Sgr. monatlicher Klassensteuer zahlen, oder binnen 3 Tagen nach in ortsüblicher Weise erfolgter öffentlicher Aufforderung ein Grundvermögen im Werth von mindestens 5000 Thaler, oder ein reines jährliches Einkommen von mindestens 500 Thaler glaubhaft nachweisen.

§ 2.

Das Verzeichniß (§ 1) wird nebst den dazu gehörigen Verhandlungen dem Landrath innerhalb einer von demselben zu bestimmenden Frist eingereicht. Der Landrath prüft dasselbe, stellt die Urwählerliste danach fest und veranlaßt, daß dieselbe in der Gemeinde auf ortsübliche Weise sofort bekannt gemacht wird.

§ 3.

Einwendungen gegen die Wählerliste sind innerhalb drei Tagen nach der Bekanntmachung bei der nach dem § 4 zur Entscheidung berufenen Kommission durch Vermittelung des Landraths unter Beifügung der Beweismittel schriftlich anzubringen.

Digitized by Google

§ 4.

Die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen erfolgt, innerhalb drei Tagen nach Ablauf der Präklusivfrist (§ 3), für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften durch die nach der Verordnung vom 17. Januar 1830 (Gesetz-Sammlung S. 19) zur Mitwirkung bei der Klassensteuer-Veranlagung bestimmte Kommission, in den nicht klassensteuerpflichtigen Orten durch eine besondere Kommission, deren Mitgliederzahl vom Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister) zu bestimmen ist. Die Mitglieder der letzteren Kommission werden zur Hälfte von dem Gemeinde-Vorstande, zur Hälfte von den Gemeinde-Vertretern gewählt.

Der Landrath hat für den rechtzeitigen Zusammentritt der Kommission zu sorgen.

§ 5.

Sobald die erhobenen Einwendungen erledigt sind, werden die Urwähler-Listen von dem Landrath nach den erfolgten Entscheidungen berichtigt. Derselbe zeigt demnächst die Zahl der in den einzelnen Gemeinden seines Kreises vorhandenen Urwähler der Regierung übersichtlich an, damit diese zu beurtheilen vermag, ob nach Art. 5 des Gesetzes vom 6. Dezember 1848 in einem Wahlbezirke direkte Wahlen vorzunehmen sind.

§ 6.

Hat eine Gemeinde oder eine nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehörende bewohnte Besitzung nach den festgestellten Listen weniger als 100 stimmberechtigte Urwähler, so wird dieselbe durch den Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahldistrikt verbunden. Der Landrath bestimmt zugleich den Ort, wo die Wahl der Wahlmänner vorzunehmen ist.

In allen Gemeinden, welche nach der festgestellten Liste 200 oder mehr Urwähler haben, werden von dem Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister, Amtmann, Ortsbehörde) Wahlabtheilungen dergestalt gebildet, daß in keiner derselben mehr als 5 Wahlmänner zu wählen, also höchstens 599 Wähler enthalten sind.

§ 7.

In jedem Wahlbezirk (Gemeinde, Distrikt, Abtheilung) wird auf jede Vollzahl von 100 Urwählern Ein Wahlmann gewählt.

§ 8.

Die Wahl wird von einem Wahlvorsteher geleitet.

Derselbe wird in denjenigen Städten, welche 100 oder mehr Wähler enthalten, von dem Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister), in allen übrigen Wahlbezirken von dem Landrath ernannt. In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Wahlvorstehers für etwa-

Digitized by Google

nige Verhinderungsfälle ernannt. In den Landgemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen ist in der Regel ein in dem Wahlbezirk wohnender Bürgermeister oder Amtmann, in den übrigen Provinzen ein geschäftskundiger stimmberechtigter Einwohner mit der Wahl zu beauftragen.

§ 9.

Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfange der Monarchie am 16. März 1850 abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahlabtheilungen sind, so werden die Wahlen überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§ 10.

Die Wähler sind zu den Wahlen in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§ 11.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung des Art. 4 des Wahlgesetzes und der §§ 11 — 16 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Wähler vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst sich an der Wahl betheiligen.

§ 12.

Der Wahlvorsteher ernennt einen Protokollführer und 1 bis 6 Beisitzer und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt. Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Wählerliste.

§ 13.

Der Protokollführer ruft die Namen der Wähler in der Folge, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Wählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als Wahlmänner zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Wählers, und in Gegenwart desselben, in die Wählerliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Wähler selbst eintragen.

Digitized by Google

§ 14.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmen. Ungültig sind solche Wahlstimmen, welche unter Protest oder Vorbehalt abgegeben worden, oder welche auf andere als die nach Art. 4 des Wahlgesetzes oder § 15 des Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 15.

Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl. Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§ 16.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung. Jede Ablehnung hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 17.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, und vom Wahlvorstande zu unterzeichnen. Der Wahlvorsteher reicht das Wahlprotokoll dem Wahlkommissar ein.

Wahl der Abgeordneten.

§ 18.

Die Bezirke zur Wahl der Abgeordneten sind von den Regierungen nach Maßgabe der Bevölkerung zu bilden.

Bei der Abgrenzung derselben ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine Theilung der Kreise möglichst vermieden und den Wahlmännern die Theilnahme an der Wahl nicht unnöthig erschwert wird.

§ 19.

Die Regierung bestimmt den Wahl-Kommissar, so wie den Wahlort, und läßt davon die Wahlvorsteher durch die Landräthe benachrichtigen.

Digitized by Google

§ 20.

Falls in einem Wahlbezirke sich weniger als 1000 Urwähler befinden, hat die Regierung die Wahl-Abtheilungen für die alsdann vorzunehmenden direkten Wahlen zu bilden, und die Wahl-Kommissarien, so wie die Wahlorte für die Abtheilungen zu bestimmen.

§ 21.

Der Wahl-Kommissarius stellt aus den eingereichten Wahlverhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf, und ladet dieselben zur Wahl der vom Wahlbezirk zu wählenden Abgeordneten schriftlich ein, ebenso die Wähler im Falle der direkten Wahl (Artikel 5 des Wahlgesetzes).

§ 22.

Die Wahl der Abgeordneten wird im ganzen Umfange der Monarchie am 4. April 1850 vorgenommen.

§ 23.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung des Artikels 8 des Wahlgesetzes sowie der §§ 24 — 27 dieses Reglements eröffnet.

§ 24.

Der Protokollführer und 1 — 6 Beisitzer werden auf Vorschlag des Wahl-Kommissarius von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch Akklamation oder vermittelst Aufhebens der Hände nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt, und vom Wahlkommissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§ 25.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen, dem er seine Stimme giebt, auf einen Zettel schreibt.

Diesen Zettel übergiebt er dem Wahl-Kommissar. Der Wahl-Kommissar nennt den Namen dem Protokollführer und dieser trägt denselben neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein.

Die Stimmzettel sind aufzubewahren und dem Wahlprotokolle beizufügen.

§ 26.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Digitized by Google

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf andere, als die in der Wahl gebliebenenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§ 27.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 28.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach Art. 8 des Wahlgesetzes wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 29.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weitern Veranlassung vorzulegen hat.

§ 30.

In den keinem landräthlichen Kreis-Verbande angehörigen Städten werden die nach Obigem dem Landrath obliegenden Funktionen von dem Magistrat oder Bürgermeister ausgeübt.

Digitized by Google

In der Stadt Berlin versieht der Magistrat sowohl die Funktionen des Landraths als die der Regierung.

Berlin, den 28. Februar 1850.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz. von Stockhausen.

Bekanntmachung.

Betreffend die Wahlen der Abgeordneten für die erste Kammer für die Zeit bis zum 7. August 1852.

In Gemäßheit des interimistischen Wahlgesetzes für die erste Kammer vom 6. Dezember 1848 und des Reglements zur Ausführung dieses Wahlgesetzes vom 28. v. M., so wie eines Erlasses des Königlichen Ministerii des Innern vom 26. v. M. bestimmen wir hiermit, daß in unserm Verwaltungsbezirk für die Wahlen der auf die Zeit bis zum 7. August 1852 zu wählenden Abgeordneten zur ersten Kammer folgende sechs Wahlbezirke stattfinden, und daß als Wahlkommissare an nachbezeichneten Wahlorten folgende Personen fungiren sollen:

I. Stadt und Kreis Breslau: zwei Abgeordnete; Wahlort: Breslau; Wahlkommissar: Bürgermeister Bartsch.

II. Die Kreise Glatz, Habelschwerdt und Frankenstein: zwei Abgeordnete; Wahlort: Glatz; Wahlkommissar: Regierungs-Referendarius v. Schütz.

III. Die Kreise Oels, Militsch, Trebnitz, Wartenberg und Namslau: drei Abgeordnete; Wahlort: Oels; Wahlkommissar: Landrath, Geheimer Regierungs-Rath v. Prittwitz.

IV. Die Kreise Schweidnitz, Striegau, Reichenbach und Waldenburg: zwei Abgeordnete; Wahlort: Schweidnitz; Wahlkommissar: Landrath v. Gellhorn.

Digitized by Google

V. Die Kreiſe Strehlen, Münſterberg, Nimptſch, Ohlau und Brieg: zwei Abgeordnete; Wahlort: Strehlen; Wahlkommiſſar: Landrath v. Koſchembahr.

VI. Die Kreiſe Wohlau, Steinau, Guhrau und Neumarkt: zwei Abgeordnete; Wahlort: Wohlau; Wahlkommiſſar: Landes-Aelteſter v. Niebelſchütz.

Breslau, den 7. März 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11. Breslau, den 13. März 1850.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3230. Die Ministerial-Erklärung vom 4. Februar 1850, betreffend die Erweiterung der Uebereinkunft mit Anhalt-Bernburg wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel, vom 27. August und 5. September 1839;

Nr. 3231. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Februar 1850, betreffend die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing; und

Nr. 3232. Das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Zins-Garantie des Staates für die Aktien der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Krefeld-Krefs-Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Februar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bereits durch das Publikandum der unterzeichneten Königlichen Regierung vom 20. Januar 1838 (Amtsblatt pro 1838, S. 26) ist der Verkauf des sogenannten Fliegenpapiers, wegen des für das Leben und die Gesundheit der Menschen gefährlichen Arsenikgehaltes desselben, ohne alle Ausnahme verboten worden. Da dieses Verbot neuerdings wiederum mehrfach übertreten worden, so sehen wir uns unter Hinweisung auf das obenerwähnte Publikandum, und zugleich auf Grund der Bestimmungen des § 692 Tit. 20 Theil 2 des allgemeinen Landrechts und des § 11 der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 veranlaßt, sowohl den Gebrauch, als den Verkauf des in Rede stehenden Fliegenpapiers, wie hiermit geschieht, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Rthlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe wiederholt zu untersagen.

Breslau, den 6. März 1850. I.

Digitized by Google

In das Korrektions-Haus zu Schweidnitz werden wiederum, den bestehenden Vorschriften entgegen, häufig kranke und arbeitsunfähige Personen abgeliefert, bei denen der Zweck der korrektionellen Detention, — Besserung durch Gewöhnung an angestrengte Arbeit-Ordnung, — nicht erreicht werden kann. Sämmtliche Polizei-Behörden, welche die Anordnung solcher Detentionen bei uns nachsuchen und resp. die Ablieferung an die Korrektions-Anstalt bewirken, werden daher hierdurch erinnert, kein Individuum, auch wenn für dasselbe die Annahme-Ordre schon ausgestellt ist, abführen zu lassen, wenn nicht durch ärztliche Untersuchung seine Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zuvor festgestellt worden ist, widrigenfalls sie die Rücksendung des betreffenden Individuums unter Auferlegung der entstandenen Transport-Kosten zu gewärtigen haben.

Breslau, den 7. März 1850. I.

Betrifft den Verkauf von vier Domainen-Vorwerken im Regierungs-Bezirk Posen.

Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Posen vom 13. Januar d. J.,

betreffend den Verkauf der im Kröbener Kreise des Regierungs-Bezirks Posen belegenen vier Domainen-Vorwerke Chumiętek, Potarzyce, Wymysłowo und Domachowo im Wege des Meistgebots,

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beschreibungen dieser Vorwerke, welche über die Veräußerung und die dabei zum Grunde zu legenden Bedingungen das Nähere enthalten, sowohl in unserer Domainen-Registratur als bei dem Königlichen Rentamte in Reichenbach zur Einsicht der Kauflustigen bereit liegen.

Breslau, den 7. März 1850. III.

Bekanntmachung.

Die bei der Stadt Kröben im Kröbener Kreise des Regierungs-Bezirks Posen belegenen, zu Johannis 1850 pachtlos werdenden Domainen-Vorwerke:

1) Chumiętek mit einem Areal von

6	Morgen	114	Quadr.-Ruthen	Obstgarten,
730	=	118	=	Acker,
197	=	66	=	Wiese,
108	=	2	=	Hütung,
11	=	137	=	Hof- und Baustellen,
10	=	114	=	Gräben und Teiche,
20	=	72	=	Wege und Unland,

in Summa 1085 Morgen 83 Quadr.-Ruthen,

mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 23820 Thaler.

Digitized by Google

2) Potarzyce, mit einem Areal von

674	Morgen	39	Quadr.-Ruthen	Gärten und Acker, welcher durchgängig kleefähig ist,
27	=	—	=	Wegen, Gräben, Unland,
4	=	109	=	Hof- und Bauſtellen,
in Summa 705	Morgen	148	Quadr.-Ruthen,	

mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 16430 Thaler.

3) Wymysłowo, mit einem Areal von

710	Morgen	132	Quadr.-Ruthen	Acker und Gärten,
23	=	84	=	Wieſen,
5	=	120	=	Hütung,
9	=	145	=	Bauſtelle,
3	=	26	=	Gräben,
26	=	23	=	Wege und Unland,
in Summa 778	Morgen	170	Quadr.-Ruthen,	

mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 17510 Thaler.

4) Domachowo, mit einem Areal von

5	Morgen	38	Quadr.-Ruthen	Hof- und Bauſtelle,
302	=	71	=	Acker und Gärten,
31	=	90	=	Wieſen,
232	=	110	=	Hütung,
8	=	23	=	Wege und Unland,
in Summa von 579	Morgen	152	Quadr.-Ruthen,	

mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 12510 Thaler,

ſollen, ein jedes Vorwerk einzeln, in dem am 7. Mai 1850 Vormittags 10 Uhr im Vorwerks-Wohnhauſe zu Chumiętek vor dem Regierungsrath Meerkatz anſtehenden Licitations-Termine an den Meiſtbietenden veräußert werden.

Nach drei Uhr Nachmittags werden neue Licitanten nicht mehr zugelaſſen. Die Bietungs-Kaution beträgt ein Zehntheil des Gebots und iſt baar oder in inländiſchen öffentlichen Papieren nach dem Courswerth zu deponiren.

Die Veräußerungs-Bedingungen ſind in den Bureaux der Regierungen zu Poſen, Bromberg, Breslau, Liegnitz und Frankfurt, ſowie an Ort und Stelle in dem Bureau des Polizei-Diſtrikts-Kommiſſar Calomski zu Kröben einzuſehen.

Poſen, den 13. Januar 1850.

Die Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.
v. Scheel.

Der Kaufmann Johann Tannhäuser zu Raudten hat aufgehört, Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein.

Breslau, den 2. März 1850. I.

Ankündigung der Vorlesungen,

welche im Sommer-Semester 1850 auf der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau gehalten werden sollen.

1)	Landwirthschaftliche Betriebslehre.	Direktor Heinrich.
2)	Ueber Abschätzung größerer Landgüter.	
3)	Spezieller Pflanzenbau.	Administrator Settegast.
4)	Wiesenbau.	
5)	Schafzucht.	
6)	Anleitung zur Wirthschaftsführung auf größern Landgütern, mit Hinweisung auf den Proskauer Wirthschaftsbetrieb, verbunden mit Exkursionen und Demonstrationen.	
7)	Die forstlich wichtigen Laub- und Nadelhölzer Deutschlands.	Dr. Heinzel.
8)	Landwirthschaftliche Botanik.	
9)	Allgemeine, so wie land- und forstwissenschaftliche Zoologie.	
10)	Praktische Uebungen in anatomisch physiologischen Untersuchungen der landwirthschaftlichen Kultur-Pflanzen. Uebungen im Analysiren und Bestimmen derselben.	
11)	Botanische Exkursionen.	
12)	Organische Chemie.	Dr. Krocker.
13)	Landwirthschaftliche Technologie.	
14)	Anleitungen zu agronomisch-technischen Untersuchungen.	
15)	Uebungen in landwirthschaftlich chemischen Arbeiten im Laboratorium.	
16)	Angewandte Mathematik. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren.	Rendant Schneider.
17)	Zeichnen.	
18)	Waldbau und Forstschutz, verbunden mit Exkursionen.	Oberförster Wagner.
19)	Obstbaumzucht mit Demonstrationen im Instituts-Garten.	Gärtner Stoll.
20)	Demonstrationen über Zubereitung des Flachses.	Lehrer Richter.

Digitized by Google

Die Vorlesungen des Sommer-Semesters 1850 beginnen den 8. April d. J.

Anmeldungen zur Aufnahme von Studirenden sind an das unterzeichnete Direktorium zu richten, welches über die Bedingungen der Aufnahme die erforderlichen Nachrichten ertheilen wird.

Proskau bei Oppeln, den 23. Februar 1850.

Das Direktorium der Königlich landwirthschaftlichen Lehranstalt.
Heinrich.

Patentirungen.

Dem Stempel-Revisor C. T. R. Mendelssohn in Berlin sind unter dem 5. März 1850 Patente, und zwar:

1) auf eine mechanische Schneide- und Wasch-Vorrichtung für Steinkohlen,
2) auf einen Verkoakungs-Ofen,
3) auf eine Vorrichtung zum Eindicken des Theers, und
4) auf eine Menge- und Formmaschine für Brennsteine aus Kohlen und Pech, in den durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro Februar 1850.

Befördert:

Der Appellations-Gerichts-Auskultator Meerholz zum Referendarius.

Versetzt:

Der Obergerichts-Assessor v. Rottengatter ist von Groß-Strehlitz, wo ihm das Direktorium des Kreisgerichts übertragen war, auf seinen Antrag an das Kreisgericht zu Glogau wiederum zurückversetzt worden;

der Appellations-Gerichts-Auskultator v. Bequignolles vom Appellations-Gericht in Breslau an das in Glogau.

Pensionirt:

Der Registrator Niemz beim Kreisgericht in Liegnitz;
der Kanzlist Göbel beim Kreisgericht in Glogau.

Gestorben:

Der Salarien-Kassen-Rendant Wenzel beim Kreisgericht in Lauban;
der Gefangenwärter Härtel beim Kreisgericht in Glogau.

Digitized by Google

Verzeichniß
der in dem Monat Februar 1850 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Stadt Goldberg	Krusche	Posamentirer	Goldberg.
Pilgramsdorf und Neuwiese	Gamper	Chirurgus	Pilgramsdorf.
Giersdorf und Erneſtinenthal	Zaretzki	Schullehrer	Giersdorf.
Bunzlauer Kreis.			
Eckersdorf	Altmann	Häusler	Eckersdorf.
Löwenberger Kreis.			
Ober- und Nieder-Mauer	Schröter	Bauergutsbesitzer	Ober-Mauer.

Chronik.

An die Stelle des Königlichen Regierungs-Assessor von Düring ist zum administrativen Kommissarius bei dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate hierselbst der Königliche Regierungs-Rath von Nostitz ernannt worden.

Konzessionirung:

Dem evangelischen Predigt-Amts-Kandidaten Kober zu Prauenitz ist zur Anlegung einer Privat-Unterrichts-Anstalt für Knaben daselbst die Konzession ertheilt worden.

Auszeichnung:

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 19. Januar c. dem Gensdarmen Stumpf, so wie dem (inzwischen verstorbenen) Kretschmerschenken Finke hierselbst das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Bestätiget:

Die Vokation für den bisherigen Pastor secundarius Karl August Leberecht Hollstein in Messersdorf, Kreis Lauban, als Oberpfarrer daselbst;

die Vokation für den Kandidaten des Predigt-Amtes Julius Eduard Wehlam als Pfarr-Substituten cum spe succedendi in Schleife, Kreis Rothenburg.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 11 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1850.

Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker betreffend.

Nachdem in der Mehrzahl der Kreise unseres Bezirks die Vorbereitungen zur Einrichtung der Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker nach Maaßgabe des § 39 der Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der Gewerbe-Ordnung (Gesetz-Sammlung de 1849 S. 93), beendet, resp. solche bereits wirklich ins Leben getreten sind, so wird in Gemäßheit der desfalls ergangenen höheren Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

I. daß

1) die Stadt Nimptsch zum Sitz aller Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommissionen für den Nimptscher Kreis bestimmt und zum Vorsitzenden derselben der Rathmann Hampel daselbst von uns ernannt ist.

2) Desgleichen die Stadt Schweidnitz — für den Schweidnitzer Kreis — Vorsitzender: interimistischer Bürgermeister Schmidt.

3) Desgleichen die Stadt Striegau — für den Striegauer Kreis — Vorsitzender: Bürgermeister Scheider.

4) Desgleichen die Stadt Frankenstein — für den Frankensteiner Kreis — Vorsitzender: Bürgermeister Studemund.

5) Desgleichen die Stadt Steinau — für den Steinauer Kreis — Vorsitzender: Bürgermeister Herrmann.

6) Desgleichen die Stadt Oels — für den Oelser Kreis — Vorsitzender: Syndikus v. Kraker.

7) Desgleichen die Stadt Neumarkt — für den Neumarkter Kreis — Vorsitzender: Kaufmann Weber.

8) Desgleichen die Stadt Polnisch-Wartenberg — für den Wartenberger Kreis — Vorsitzender: Apotheker und Stadtverordneten-Vorsteher Herrmann.

Digitized by Google

9) Desgleichen die Stadt Namslau — für den Namslauer Kreis — Vorsitzender: Kaufmann und Rathmann Härtel.

10) Desgleichen die Stadt Guhrau — für den Guhrauer Kreis — Vorsitzender: Kreissekretair Kummer.

11) Desgleichen die Stadt Strehlen — für den Strehlener Kreis — Vorsitzender: Rathmann Beck.

12) Desgleichen die Stadt Ohlau — für den Ohlauer Kreis — Vorsitzender: Kämmerer Schwarzer.

13) Desgleichen die Stadt Glatz — für den Glatzer Kreis — Vorsitzender: Rathmann August Rößner.

14) Desgleichen die Stadt Waldenburg — für den Waldenburger Kreis — Vorsitzender: Rathmann Schützenhofer.

15) Desgleichen die Stadt Trebnitz — für den Trebnitzer Kreis — Vorsitzender: Bürgermeister Schaffer.

16) Desgleichen die Stadt Brieg — für den Brieger Kreis — Vorsitzender: Rathmann Jander.

II.

In den vorgedachten Kreisen sind für jetzt besondere Innungs-Prüfungs-Kommissionen (§ 37 der Verordnung vom 9. Februar a. pr.) nicht zu bilden gewesen. Sobald dies künftighin der Fall sein möchte, wird darüber besondere Bekanntmachung ergehen.

III.

In Betreff der Kompetenz der neuen Prüfungs-Kommissionen wird demnächst noch allgemein Folgendes zur Nachachtung für die Behörden und für die Gewerbtreibenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Vor den bei den Innungen (später etwa cf. ad II.) zu bildenden Prüfungs-Kommissionen haben

   a. diejenigen, welche der Innung beitreten wollen, die nach § 108 der Gewerbe-Ordnung erforderliche Meisterprüfung;

   b. diejenigen Lehrlinge, welche bei Mitgliedern der Innung gelernt haben, die im § 157 a. a. O. erwähnte Gesellen-Prüfung abzulegen.

B. Bis dahin, wo solche besondere Innungs-Prüfungs-Kommissionen in den betreffenden Kreisen nicht eingerichtet sind, erfolgt die vorgedachte, zum Beitritt zu einer Innung wie zum selbstständigen Gewerbebetrieb (§ 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849) überhaupt befähigende Meisterprüfung vor der (gegenwärtig einge-

Digitized by Google

richteten) Kreis-Prüfungs-Kommission, welche an die Stelle der auf Grund des § 162 der Gewerbe-Ordnung eingerichteten Prüfungsbehörden tritt. In Betreff der Gesellen-Prüfungen (sub A. b.) verbleibt es bis zu jenem Zeitpunkt bei den Bestimmungen des § 157 a. a. O., so daß also die besondern Vorschriften des § 37 der Verordnung vom 9. Februar 1849 bis zu der Bildung solcher Innungs-Prüfungs-Kommissionen einstweilen außer Anwendung bleiben, und die Prüfung der bei Innungen ausgebildeten Lehrlinge von den bisher schon dazu verordneten Innungsgenossen erfolgt.

C. Wer, ohne einer Innung beizutreten, die Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines der im § 23 der Verordnung vom 9. Februar v. J. gedachten Handwerke nachweisen will, hat sich nach seiner Wahl entweder an diejenige Kreis-Prüfungs-Kommission seines Handwerks, in deren Wahlbezirk er wohnt (cf. ad I.) oder zur Zeit der Meldung zur Prüfung beschäftigt ist, oder an die Prüfungs-Kommission einer in demselben Bezirk bestehenden (cf. ad II. und III. B.) Innung zu wenden. Dasselbe gilt für die Gesellenprüfung derjenigen Lehrlinge, welche nicht bei Innungs-Genossen gelernt haben.

D. Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnen-Baumeister und Schornsteinfeger haben sich nach § 24 der Verordnung vom 9. Februar v. J. über die Befähigung zum selbstständigen Betrieb ihres Handwerks durch das im § 45 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen.

Dies Zeugniß soll nach § 108 a. a. O. auch bei den Innungen der eben genannten Handwerker zum Nachweis der gewerblichen Befähigung für den Eintritt in die Innung genügen. Demzufolge haben die Prüfungs-Kommissionen der für diese Handwerker bestehenden Innungen keine Meisterprüfungen, sondern nur Gesellenprüfungen abzuhalten.

E. Die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Kommissionen für dieselben Handwerker ist im § 39 der Verordnung vom 9. Februar v. J. nicht angeordnet, weil für die Meisterprüfungen der Bauhandwerker schon besondere Prüfungs-Kommissionen bestehen, bei welchen die zur Erlangung des Befähigungszeugnisses der Regierung (§ 45 der Gewerbe-Ordnung) erforderlichen Prüfungen abzulegen sind.

Sollte sich jedoch das Bedürfniß von Kreis-Prüfungs-Kommissionen für die Gesellenprüfung solcher Lehrlinge von Bauhandwerkern, deren Lehrherren keiner Innung angehören, herausstellen, so wird mit deren Einrichtung ebenfalls vorgegangen werden, um den betheiligten Lehrlingen, den Bestimmungen des § 40 der Verordnung vom 9. Februar v. J. gemäß, Gelegenheit zur Ablegung der Gesellenprüfung zu gewähren.

Digitized by Google

IV.

In der Anlage wird schließlich die auf Grund des § 42 a. a. O. von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 31. März 1849 ertheilte Anweisung für die nach den §§ 37, 39 der Verordnung vom 9. Februar 1849 gebildeten Prüfungs-Kommissionen in Betreff der Prüfungs-Aufgaben, der Form der Prüfungs-Zeugnisse, und zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den Prüfungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

V.

Die betreffenden Kreis-Landräthe werden angewiesen, die Einsetzung der qu. Prüfungs-Kommissionen öffentlich bekannt zu machen. Sobald dies geschehen ist, treten die bisherigen auf Grund des § 162 der Gewerbe-Ordnung eingerichteten Prüfungsbehörden (also mit Ausnahme der oben sub III. E. und § 108 der Gewerbe-Ordnung und Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. September 1848 erwähnten besondern Prüfungs-Behörden) außer Thätigkeit, und die über das Verfahren bei jenen Prüfungsbehörden ergangenen Vorschriften, insbesondere auch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. Juli 1846 (Amtsblatt S. 205) und vom 17. Mai 1848 (Amtsblatt S. 192), außer Kraft.

Breslau, den 6. März 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Anweisung

für die nach §§ 37, 39 der Verordnung vom 9. Februar 1849 gebildeten

Prüfungs-Kommissionen.

Zur Ausführung der Bestimmungen in den §§ 37 ff. der Verordnung vom 9. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 3102) wird für die Prüfungs-Kommissionen der Innungen (§ 37 a. a. O.) und für die Kreis-Prüfungs-Kommissionen (§ 39 a. a. O.) in Betreff der Meister- und Gesellen-Prüfungen der Handwerker nachstehende Anweisung ertheilt.

§ 1.

Jede Prüfungs-Kommission hat mit Zustimmung des Gewerberathes (§ 1 a. a. O.) diejenigen Aufgaben für die Meister-Prüfungen und für die Gesellen-Prüfungen festzusetzen, unter welchen die bei der Kommission zu Prüfenden ihre Probe-Arbeiten (Meisterstücke, Gesellenstücke) wählen dürfen. Von den zur Auswahl gestellten Prüfungs-Aufgaben kann jede

Digitized by Google

aus einem Stücke oder aus mehreren Stücken bestehen. Ungewöhnliche oder schwer zu verwerthende Arbeiten sind zur Aufnahme in das Verzeichniß der Probe-Aufgaben nicht geeignet.

§ 2.

Jede Prüfungs-Kommission hat ferner mit Zustimmung des Gewerberathes den Betrag der Gebühren festzusetzen, welche von den bei ihr zu Prüfenden zur Deckung der durch die Prüfungen entstehenden Kosten zu entrichten sind.

Der mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst niedrig zu bestimmende Gebührensatz darf bei keiner Kommission

a. für die Meister-Prüfung den Betrag von zehn Thalern,

b. für die Gesellen-Prüfung den Betrag von drei Thalern,

übersteigen.

§ 3.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission einzureichen. Zur Begründung des Gesuches gehört der Nachweis, daß der Antragsteller den Bedingungen genügt habe, von deren Erfüllung die Zulassung zur Meister-Prüfung (§ 35 a. a. O.) oder zur Gesellen-Prüfung (§ 36 a. a. O.) abhängt.

Vor Einleitung der Prüfung hat der zu Prüfende die nach § 2 festzusetzende Prüfungsgebühr:

a. wenn die Prüfung bei der Kommission einer Innung stattfindet, an die Innungskasse,

b. wenn eine Kreis-Prüfungs-Kommission die Prüfung bewirkt, an den Vorsitzenden dieser Kommission,

zu zahlen.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung der Prüfungsgebühren wegen Unvermögens entscheidet die Prüfungs-Kommission.

§ 4.

Ist den Bedingungen der Zulassung zur Prüfung genügt, so beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Kommission zur Abhaltung der mündlichen Prüfung.

Zu den bei einer Kreis-Prüfungs-Kommission abzuhaltenden Prüfungen beruft der Vorsitzende zwei Meister und zwei Gesellen aus der Zahl der nach § 39 der Verordnung vom 9. Februar 1849 gewählten Gewerbetreibenden.

Die gleichzeitige Abhaltung mehrerer Prüfungen in demselben Termine ist zulässig; auch können regelmäßig wiederkehrende Prüfungstermine anberaumt werden, um die während der dazwischen liegenden Fristen angemeldeten Prüfungsgesuche zusammen zu erledigen. Es darf jedoch kein Prüfungsgesuch länger als vier Wochen nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr unerledigt bleiben.

Digitized by Google

§ 5.

Bei der mündlichen Prüfung hat der zu Prüfende seine Kenntniß von der Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Materialien darzuthun, die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit anzugeben, und seine Bekanntschaft mit dem bei den Arbeiten seines Gewerbes anzuwendenden Verfahren nachzuweisen. Die Berechnung und Niederschreibung eines Kosten-Anschlages kann ihm von der Kommission aufgegeben werden, und wenn sein Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen oder Modelliren erfordert, so ist die Prüfung auch hierauf zu richten.

Bei den Gesellen-Prüfungen bleibt dem Ermessen der Kommission überlassen, wie weit die zu stellenden Fragen auf obige Gegenstände zu erstrecken sind.

§ 6.

Nach abgehaltener mündlicher Prüfung hat der zu Prüfende zu erklären, welche von den nach § 1 zur Auswahl gestellten Probe-Aufgaben er ausführen will.

Derselbe kann, auch wenn die mündliche Prüfung nach der Ansicht der Kommission ungünstig ausgefallen ist, die Fortsetzung der Prüfung verlangen. Verzichtet er freiwillig auf die weitere Prüfung, so muß ihm die Hälfte der eingezahlten Prüfungsgebühren zurückgezahlt werden.

Ueber das Ergebniß der mündlichen Prüfung und über die zur Fortsetzung der Prüfung getroffenen Einleitungen (§ 7) ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen.

§ 7.

In der Regel hat der zu Prüfende die Probe-Arbeit an dem Orte, wo die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, unter der Aufsicht zweier Mitglieder der Kommission, anzufertigen. Die Wahl der Werkstatt bleibt demselben überlassen. In Ermangelung einer sonstigen Gelegenheit zur Ausführung der Probe-Arbeit muß dem zu Prüfenden auf Verlangen die Mitbenutzung der Werkstatt eines der Kommissions-Mitglieder gestattet werden. Den Betrag der für diese Mitbenutzung zu zahlenden Vergütigung hat, wenn darüber eine Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu Stande kommt, die Prüfungs-Kommission zu bestimmen.

§ 8.

Nach Umständen kann dem zu Prüfenden die Anfertigung der Probe-Arbeit an einem andern Orte als am Sitze der Prüfungs-Kommission gestattet werden, wenn seine Verhältnisse für die Gewährung des hierauf gerichteten Antrages sprechen, und wenn sich Gelegenheit findet, an dem betreffenden Orte eine zuverlässige Beaufsichtigung des Antragstellers während der Anfertigung der Probe-Arbeit eintreten zu lassen.

§ 9.

Auf die Anzeige, daß die Probe-Arbeit fertig sei, beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Kommission zur Besichtigung der Probe-Arbeit, welche der versammelten Kommission vorzuzeigen ist.

Digitized by Google

Ist die Anfertigung der Probe-Arbeit nicht von Mitgliedern der Kommission beaufsichtigt worden, so hat der Vorsitzende zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis zu führen ist, daß die vorgezeigte Probe-Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt sei.

§ 10.

Ueber das Ergebniß der Prüfung beschließt die Kommission sofort nach erfolgter Besichtigung der Probe-Arbeit. Bei einer Verschiedenheit der Meinungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und bei etwaiger Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11.

Hat der Geprüfte nach der Ansicht der Kommission seine Befähigung genügend dargethan, so wird der hierüber gefaßte Beschluß niedergeschrieben und von den anwesenden Mitgliedern der Kommission vollzogen. Der Geprüfte erhält dann, je nachdem er die Meister-Prüfung oder die Gesellen-Prüfung bestanden hat, ein nach dem Formular in der Anlage zu A. oder zu B. kosten- und stempelfrei ausgefertigtes Prüfungs-Zeugniß.

§ 12.

Wird das Prüfungs-Zeugniß versagt, so muß der hierüber gefaßte, von den anwesenden Mitgliedern der Kommission zu vollziehende Beschluß mit genauer Bezeichnung der angefertigten Probe-Arbeit die Gründe angeben, aus welchen die Befähigung des Geprüften nicht für nachgewiesen erachtet ist. Eine Abschrift dieses Beschlusses ist dem Geprüften als Bescheid über den Ausfall der Prüfung mit der schriftlichen Belehrung zuzustellen:

> daß er den ihm gegen diesen Bescheid zustehenden Rekurs spätestens binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden der Kommission anzumelden habe, und daß er, wenn die Anmeldung des Rekurses binnen obiger Frist nicht erfolgen sollte, erst nach sechs Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden könne.

Die Versagung des Prüfungs-Zeugnisses giebt dem Geprüften keinen Anspruch auf Erstattung der für die Prüfung gezahlten Gebühren (§ 3).

§ 13.

Der Rekurs gegen den Bescheid einer Innungs-Prüfungs-Kommission geht an die Kreis-Prüfungs-Kommission desselben Handwerks; ist in erster Instanz von einer Kreis-Prüfungs-Kommission entschieden worden, so geht der Rekurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungs-Kommission desselben Handwerks, deren Wahl dem Rekurrenten freisteht.

An die hiernach in der Rekurs-Instanz entscheidende Kommission ist das rechtzeitig angemeldete Rekursgesuch mit den Verhandlungen über die stattgefundene Prüfung abzugeben.

Digitized by Google

§ 14.

Vor Einleitung der zweiten Prüfung sind diejenigen Gebühren zu zahlen, welche für die Meister- oder Gesellen-Prüfungen bei der in der Rekurs-Instanz entscheidenden Prüfungs-Kommission zu entrichten sind (§ 2).

§ 15.

Bei der Erledigung des Rekursgesuches ist, wenn Rekurrent nur in einem Theile der ersten Prüfung nicht bestanden hat, die weitere Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

Ist bei der Prüfung in erster Instanz die angefertigte Probe-Arbeit nicht probemäßig befunden worden, so steht dem Rekurrenten frei, dieselbe Probe-Arbeit der in der Rekurs-Instanz entscheidenden Prüfungs-Kommission zur nochmaligen Beurtheilung vorzuzeigen. Diese Kommission hat in solchem Falle darüber zu entscheiden, ob die vorgezeigte Probe-Arbeit zum Nachweise der Befähigung des Rekurrenten genügt, oder ob dieser eine neue Probe-Aufgabe zu lösen hat.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 12 auch für die in der Rekurs-Instanz abgehaltenen Prüfungen; jedoch ist gegen die in dieser Instanz getroffene Entscheidung ein weiterer Rekurs nicht zulässig.

§ 16.

Für die nach § 3 den Innungs-Kassen zufließenden Gebühren hat jede Innung:

a. das zu den Versammlungen ihrer Prüfungs-Kommission erforderliche Lokal zu beschaffen,

b. die außerdem entstehenden Kosten für den Geschäftsbetrieb der Kommission an Schreibmaterialien, Schreibe- und Botengebühren u. s. w. zu decken,

c. den Mitgliedern der Kommission eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung für ihre Versäumnisse und Mühewaltungen zu gewähren.

Jeder Innung bleibt die Feststellung der Grundsätze überlassen, nach welchen die Ueberschüsse ihrer Einnahmen aus den Prüfungsgebühren nach Abzug der Kosten zu a. und b. unter die bei den Prüfungen zugezogenen Kommissions-Mitglieder vertheilt werden sollen.

§ 17.

Zu denselben Zwecken (§ 16) sind die bei den Kreis-Prüfungs-Kommissionen eingehenden Gebühren (§§ 3 und 14) zu verwenden.

Den Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommissionen kann zur Bestreitung des Aufwandes für den Geschäftsbetrieb (§ 16 a. und b.) und zur Entschädigung für ihre Mühwaltungen von der Regierung ein im Voraus bestimmter Theil jeder eingehenden Gebühren-Zahlung, welcher jedoch nicht über ein Dritttheil betragen darf, zugewiesen werden. Den nach Abzug dieses Antheils übrig bleibenden Betrag jeder Gebühren-Zahlung hat der Vor-

Digitized by Google

sitzende, nach Beendigung der betreffenden Prüfung, unter die bei derselben zugezogenen Gewerbetreibenden, nach Verhältniß ihrer Versäumniße oder Mühwaltungen, zu vertheilen. Werden von dem Vorsitzenden Mitglieder, welche nicht am Sitze der Kommission wohnen, zu einem dort anberaumten Prüfungs-Termine berufen, so sind die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungskosten vorweg aus der Gebühren-Einnahme zu decken; dem Geprüften darf dafür keine Zahlung angesonnen werden.

§ 18.

Kann der Geprüfte der in erster oder in zweiter Instanz über seine gewerbliche Befähigung entscheidenden Prüfungs-Kommission die angefertigte Probe-Arbeit nicht am Sitze der Kommission vorzeigen, und ist diese genöthigt, zur Besichtigung der Probe-Arbeit an einem anderen Orte zusammenzukommen, so hat der Geprüfte die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungskosten ohne Anrechnung auf die für die Prüfung gezahlten Gebühren zu erstatten. Der Betrag dieser Auslagen ist in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von der Regierung nach Vernehmung des Gewerberathes festzusetzen.

§ 19.

Die schriftlichen Geschäfte der Prüfungs-Kommission werden von dem Vorsitzenden besorgt. Derselbe hat die eingehenden Verfügungen, Schreiben und Gesuche im Namen der Kommission zu erledigen, die Prüfungs-Zeugnisse auszufertigen und alle die Prüfungs-Angelegenheiten betreffenden Schriftstücke und Konzepte aufzubewahren. Die Ausfertigungen der Prüfungs-Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern der Kommission, deren Auswahl dem Vorsitzenden überlassen bleibt, zu vollziehen. Für die Reinschriften aller sonstigen Bescheide, Erwiderungen und Berichte genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Die Innungs-Prüfungs-Kommissionen bedienen sich des Innungs-Siegels, die Kreis-Prüfungs-Kommission führt ein Siegel mit der Inschrift:

Kreis-Prüfungs-Kommission für Handwerker in N. (Name der Stadt, in welcher die Kommission ihren Sitz hat.)

§ 20.

Wenn für den Ort, in welchem die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, ein Gewerberath nicht besteht, so sind die demselben in den §§ 1, 2, 18 zugewiesenen Angelegenheiten von der Kommunal-Behörde zu erledigen.

Berlin, den 31. März 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Digitized by Google

A.

Zeugniß
für den N. N. aus N.
über
die bestandene Meister-Prüfung.

Nachdem der N. N. aus N. vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommission seine Befähigung zum selbstständigen Betriebe des N. Handwerks nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften dargethan hat, ist demselben zum Ausweis hierüber das gegenwärtige Zeugniß ertheilt worden.

N., den ꝛc.

Die Prüfungs-Kommission der N. Innung in N.

(Die Kreis-Prüfungs-Kommission des N. Handwerks in N.

(L. S.)

B.

Zeugniß
für den N. N. aus N.
über
die bestandene Gesellen-Prüfung.

Der N. N. aus N. hat vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommission nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften dargethan, daß er die einem N. Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, worüber demselben das gegenwärtige Zeugniß ertheilt wird.

N., den ꝛc.

Die Prüfungs-Kommission der N. Innung in N.

(Die Kreis-Prüfungs-Kommission des N. Handwerks in N.)

(L. S.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 12. Breslau, den 20. März 1850.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 10te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3233. Das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 2. März 1850; ferner unter

Nr. 3234. Das Gesetz über die Errichtung der Rentenbanken, von demselben Tage, und unter

Nr. 3235. Das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze. Von demselben Tage.

Das 11te und 12te Stück:

Nr. 3236. Das Gesetz, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke, vom 3. März 1850;

Nr. 3237. Das Gesetz, betreffend die auf Mühlen-Grundstücken haftenden Reallasten, vom 11. März 1850;

Nr. 3238. Die Verordnung vom 16. Februar 1850, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Gutentag im Jahre 1846 vernichteten Hypotheken-Bücher und Grund-Akten und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente;

Nr. 3239. Die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuts-Aenderungen, welche durch die mit der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Krefeld, Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft beziehungsweise unterm 29. und 26. September 1849 abgeschlossenen Verträge herbeigeführt worden, vom 4. März 1850;

Nr. 3240. Den allerhöchsten Erlaß vom 4. März 1850 wegen Einsetzung der königlichen Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn;

Digitized by Google

Nr. 3241. Die Bekanntmachung vom 7. März 1850, betreffend die Abänderung der bisherigen und die Allerhöchste Genehmigung der neuen Statuten des Eschweiler Bergwerks-Vereins; und unter

Nr. 3242. Das Gesetz, die unverzinsliche Staatsschuld betreffend, vom 7. März 1850.

Das 13te und 14te Stück:

Nr. 3243. Das Jagdpolizei-Gesetz, vom 7. März 1850; unter

Nr. 3244. Das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär-Verwaltung für das Jahr 1850, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel; vom 7. März 1850, und unter

Nr. 3245. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen, und die Abänderung der Injurienstrafen, vom 11. März 1850.

Warnung.

Es sind preußische Banknoten à 25 Rthlr. vorgekommen, welche durch Abschneiden, Ausschneiden und Zusammenkleben einzelner Theile in derselben Art verfälscht worden, wie dies in Betreff der Kassen-Anweisungen durch die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 11. Dezember 1849 zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist. Diese verfälschten Banknoten sind daran kenntlich, daß sie entweder durch Abschneiden am Rande ungefähr $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{3}$ Zoll, auch wohl um $\frac{1}{2}$ Zoll kürzer als die ächten, oder durch Papierstreifen, welche den fehlenden Theil ersetzen, zusammengeklebt sind und im letzteren Falle aus zwei dadurch verbundenen Theilen verschiedener ächter Banknoten bestehen. Wir warnen das Publikum vor der Annahme solcher verfälschten Banknoten, für welche, ohne Unterschied des Betrages der einzelnen Stücke, ein Ersatz nicht geleistet wird.

Zugleich wird hierdurch die gefällige Mitwirkung des Publikums wiederholentlich mit dem Anheimgeben in Anspruch genommen, bei dem Empfange von preußischen Banknoten deren Buchstaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25, 50, 100 und 500 Rthlr.), in der Regel ohne zu große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Ersatz des Schadens zu erlangen.

Berlin, den 8. März 1850.

Königlich-Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt. Woywod.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Befehl des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringe ich hierdurch noch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Administration der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und des Betriebes auf derselben, nach Maaßgabe des § 14 des Statuts der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, Gesetz-Sammlung pro 1843 Seite 371 u. f., vom 1. Januar 1850 ab auf den Staat übergegangen ist, und durch eine von dem Königlichen Ministerio, unter dem Namen Königliche Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, eingesetzte, aus dem Eisenbahn-Direktor Costanoble als Vorsitzenden, dem bisherigen Betriebs-Direktor v. Glümer und dem bisherigen Ober-Baumeister Schwedler als Mitgliedern bestehende Behörde verwaltet wird, welcher im Allgemeinen die gesammte, durch das Statut den Gesellschaftsvorständen beigelegte Geschäftsführung zusteht.

Breslau, den 5. März 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11. Februar c. den ordentlichen Professor der hiesigen Universität, Dr. Barkow, in Stelle des verstorbenen Königlichen Medizinal-Raths Dr. Hanke, zum Medizinal-Rath und Mitgliede des hiesigen Medizinal-Kollegiums Allergnädigst zu ernennen geruht.

Breslau, den 16. März 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den pro 1849 eingegangenen Zinsen des zur Unterstützung der in den Kriegen 1813/15 invalide gewordenen Soldaten, welche geborene Schlesier sind, ausgesetzten Legates der in Breslau verstorbenen Frau Maria Eleonore verwittw. Bäckermeister Günther geb. Roßbach am Todestage der Stifterin den 23. Dezember praet. die nachgenannten Invaliden resp. deren Hinterbliebenen mit Unterstützungen betheilt worden sind:

Digitized by Google

1) Christian Krera zu Eckersdorf, Kreis Namslau,	mit	2	Thlr.	21	Sgr.	9	Pf.
2) Daniel Loba zu Rattwitz, Kreis Ohlau, . .	=	2	=	21	=	9	=
3) Anton Kutsch zu Niesnig, Kreis Ohlau, . .	=	2	=	21	=	9	=
4) Gottlieb Tietze zu Kamöse, Kreis Neumarkt, .	=	2	=	21	=	9	=
5) Gottlieb Hoffmann zu Alt-Scheitnig, Kr. Breslau,	=	2	=	21	=	9	=
6) Joseph Gräbsch zu Strachau, Kreis Nimptsch,	=	2	=	21	=	9	=
7) Joseph Hauptmann, resp. dessen Wittwe zu Breslau,	=	2	=	21	=	9	=
8) Martin Weinert zu Breslau	=	2	=	21	=	9	=
9) Gottlieb Becker zu Breslau	=	2	=	21	=	9	=
10) Gottlob Schulz zu Breslau	=	2	=	21	=	9	=
11) August Kosche zu Breslau	=	2	=	22	=	6	=
zusammen		30	Thaler.				

Breslau, den 15. März 1850. I.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 11. Januar und 11. Februar c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Bereich des diesseitigen Departements pro 1850 nachträglich noch die nachgenannten Privatbeschälstationen errichtet worden sind:

I. Im Kreise Brieg:

1) in Michelau ein dem Kaufmann Zindler zu Rosenthal gehöriger Hengst von Landgestütsrace, genannt „Rochus," rothbraun, an der rechten Hinterkrone und dem Ballen weiß gefleckt, 4½ Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß;

2) in Groß-Neudorf der daselbst von dem Bauergutsbesitzer Daniel Zindler aus Rosenthal aufgestellte Hengst „Pius," ebenfalls von Landgestütsrace, kastanienbraun mit Stern, am rechten Vorder- und rechten Hinterfuß weiß, 5 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß;

3) in Mollwitz bei dem Bauergutsbesitzer Christian Langner dessen Hengst „Midas" von Landgestütsrace, kastanienbraun mit Stern, am rechten Hinterfuße weiß gefesselt und am linken Vorderfuße mit weißem Ballen, 7 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß.

II. Im Kreise Nimptsch:

1) in Grün-Hartau bei dem Bauergutsbesitzer Hagedorn dessen Hengst „Solon," von böhmischer Race, Schwarzfuchs mit Bläsfe, weißen Hinterfüßen und weißem linken Vorderfuß, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

Digitized by Google

2) in Goltschau bei dem Bauergutsbesitzer Kappler dessen Hengst „Rocco," von böhmischer Race, Rappen ohne Abzeichen, 4½ Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

III. Im Kreise Ohlau:

1) in Jeltsch der dem dortigen Dominium gehörige Vollbluthengst „Fourtheen," braun mit auslaufendem Stern, 5 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß;

2) zu Klein-Oels bei dem Stellenbesitzer Karl Larisch ein Hengst, hellbraun mit Stern, kleiner Schnippe und weißen Füßen, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß;

3) zu Alt-Wansen bei dem Bauer Georg Hansel ein Rappen mit Stern und weißen Hinterfüßen, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

4) in Niefnig bei dem Bauer Franz Pantke dessen Hengst „Wagon," Brandfuchs ohne Abzeichen, 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

5) in Klosdorf bei dem Erbscholzen Seidel dessen Hengst „Pluto," schwarzbraun mit langer Bläße und rechtem weißen Hinterfessel, 3¼ Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

Breslau, den 9. März 1850. I.

Betrifft den Verkauf von vier Domainen-Vorwerken im Regierungs-Bezirk Posen.

Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Posen vom 13. Januar d. J.,

betreffend den Verkauf der im Kröbener Kreise des Regierungs-Bezirks Posen belegenen vier Domainen-Vorwerke Chumiętek, Potarzyce, Wymyslowo und Domachowo im Wege des Meistgebots,

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beschreibungen dieser Vorwerke, welche über die Veräußerung und die dabei zum Grunde zu legenden Bedingungen das Nähere enthalten, sowohl in unserer Domainen-Registratur als bei dem Königlichen Rentamte in Reichenbach zur Einsicht der Kauflustigen bereit liegen.

Breslau, den 7. März 1850. III.

Bekanntmachung.

Die bei der Stadt Kröben im Kröbener Kreise des Regierungs-Bezirks Posen belegenen, zu Johannis 1850 pachtlos werdenden Domainen-Vorwerke:

Digitized by Google

1) Chumiętek mit einem Areal von

6	Morgen	114	Quadr.=Ruthen	Obstgarten,
730	=	118	=	Acker,
197	=	66	=	Wiese,
108	=	2	=	Hütung,
11	=	137	=	Hof= und Baustellen,
10	=	114	=	Gräben und Teiche,
20	=	72	=	Wege und Unland,

in Summa 1085 Morgen 83 Quadr.=Ruthen,
mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 23820 Thaler.

2) Potarzyce, mit einem Areal von

674	Morgen	39	Quadr.=Ruthen	Gärten und Acker, welcher durchgängig kleefähig ist,
27	=	—	=	Wegen, Gräben, Unland,
4	=	109	=	Hof= und Baustellen,

in Summa 705 Morgen 148 Quadr.=Ruthen,
mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 16430 Thaler.

3) Wymysłowo, mit einem Areal von

710	Morgen	132	Quadr.=Ruthen	Acker und Gärten,
23	=	84	=	Wiesen,
5	=	120	=	Hütung,
9	=	145	=	Baustelle,
3	=	26	=	Gräben,
26	=	23	=	Wege und Unland,

in Summa 778 Morgen 170 Quadr.=Ruthen,
mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 17510 Thaler.

4) Domachowo, mit einem Areal von

5	Morgen	38	Quadr.=Ruthen	Hof= und Baustelle,
302	=	71	=	Acker und Gärten,
31	=	90	=	Wiesen,
232	=	110	=	Hütung,
8	=	23	=	Wege und Unland,

in Summa von 579 Morgen 152 Quadr.=Ruthen,
mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 12510 Thaler,

sollen, ein jedes Vorwerk einzeln, in dem am 7. Mai 1850 Vormittags 10 Uhr im Vorwerks=Wohnhause zu Chumiętek vor dem Regierungsrath Meerkatz anstehenden Licitations=Termine an den Meistbietenden veräußert werden.

Digitized by Google

Nach drei Uhr Nachmittags werden neue Licitanten nicht mehr zugelassen. Die Bietungs-Kaution beträgt ein Zehntheil des Gebots und ist baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerth zu deponiren.

Die Veräußerungs-Bedingungen sind in den Bureaux der Regierungen zu Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz und Frankfurt, sowie an Ort und Stelle in dem Bureau des Polizei-Distrikts-Kommissar Calomski zu Kröben einzusehen.

Posen, den 13. Januar 1850.

Die Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
v. Scheel.

Betrifft die Veräußerung des Vorwerks Olobok im Adelnauer Kreise des Regierungs-Bezirks Posen.

Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung in Posen vom 8. Februar d. J.,

betreffend den Verkauf des im Adelnauer Kreise des Regierungs-Bezirks Posen belegenen Domainen-Vorwerks Olobok im Wege des Meistgebots,

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beschreibung dieses Vorwerks, welche über die Veräußerung das Nähere enthält, sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Rent-Amte in Reichenbach, zur Einsicht der Kauflustigen bereit liegt.

Breslau, den 15. März 1850. III.

Bekanntmachung.

Das im Adelnauer Kreise des Regierungs-Bezirks Posen belegene Domainen-Vorwerk Olobok, welches nach Abzweigung einer zur Dismembration bestimmten, besonders zu veräußernden Fläche von 50 Morgen an Areal

Hof- und Baustellen . . .	3	Morgen 16	Quadr.-R.
Obstgarten	6	" 166	"
Acker, meist Gerstland . . .	314	" 23	"
Wiesen zu 10, 8 und 6 Ctr. pro Morgen guter Qualität . . .	63	" 123	"
an unnutzbarem Land . . .	3	" 148	"
in Summa	393	Morg. 116	Quadr.-R.

enthält und mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auf 9000 Thaler

taxirt ist, soll am 12. April a. c., Vormittags, in Olobok im Wohnhause des Vorwerksgehöftes durch den Herrn Regierungsrath Meerkatz meistbietend veräußert werden.

Nach drei Uhr Nachmittags werden neue Licitanten nicht mehr zugelassen.

Die zu bestellende Bietungs-Caution beträgt ein Zehntheil des Gebots.

Die Veräußerungs-Bedingungen sind in den Registraturen der unterzeichneten Königlichen Regierung, des Landraths-Amtes in Ostrowo und des Domainen-Rentamtes in Schildberg einzusehen.

Posen, den 8. Februar 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
v. Scheel.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Franz Rother aus Schlögel ist heute als Feldmesser vorschriftsmäßig vereidet worden.

Breslau, den 11. März 1850. I.

Der Feldmesser Cäsar Stenzel ist am 2. März c. als solcher vorschriftsmäßig vereidet worden.

Breslau, den 11. März 1850. I.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat Februar 1850.

Bei dem Appellationsgerichte.

I. Befördert:

Die Auskultatoren Grabowsky, Hellig und Langsfeld zu Referendarien.

II. Versetzt:

Der Auskultator Benno von Gillern an das Appellationsgericht zu Ratibor.

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Die Auskultatoren von Colomb, Bräuner und Louis Werner, letztere beiden Behufs Uebertritts zur Intendantur.

Digitized by Google

IV. Entlassen:

Der Auskultator Dillo.

Bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Pensionirt:

Der Registrator Frischling.

Bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

Neu angestellt:

Der Feldwebel Friedrich Jackisch als Unterbeamte.

Bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Obergerichts-Assessor Warnatsch bei Uebernahme des Bürgermeister-Postens zu Glatz.

Bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg.

I. Versetzt an dasselbe:

Der Obergerichts-Assessor Richtsteig zu Görlitz.

II. Pensionirt:

Der Gerichtsbote und Exekutor Geyer zu Schmiedeberg.

Bei dem Kreisgerichte zu Jauer.

Versetzt:

Der Kreisrichter Gärtner an das Kreisgericht zu Görlitz.

Bei dem Kreisgerichte zu Landeshut.

Neu angestellt:

1) Der Aktuarius Fliegel zu Löwenberg und der Civil-Supernumerarius Wein zu Neurode im Subaltern-Dienste;

2) der Unteroffizier Lademann und der Postbote Tschech als Unterbeamte.

Bei dem Kreisgerichte zu Militsch.

Neu angestellt:

Der Unteroffizier Friedrich Hänel als Unterbeamte.

Bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

Neu angestellt:

Der Magistrats-Bote Sprotte zu Ohlau als Unterbeamte.

Digitized by Google

Bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Eduard Rimpler im Subaltern-Dienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Neu angestellt:

Der Sergeant Johann Michalok als Unterbeamte.

Bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Gustav Junger im Subaltern-Dienste.

Chronik.

Der Bürgermeister Wagner zu Prausnitz ist zum interimistischen Polizei-Anwalte für den Bezirk der Gerichts-Kommission zu Prausnitz an Stelle des inzwischen von diesem Amte ausgeschiedenen Polizei-Inspektor Giese ernannt worden.

Nachdem der zum Polizei-Anwalte für den Bezirk der Gerichts-Kommission zu Reinerz bestellt gewesene pensionirte Proviant-Amts-Kontroleur Melzer von diesem Amte wiederum zurückgetreten, ist der Bürgermeister Wolff zu Lewin mit diesem Amte kommissarisch wiederum betraut worden.

Der praktische Arzt und Geburtshelfer Dr. Kühne in Guben ist zum Physikus des Steinauer Kreises ernannt worden.

Verdienstliche Handlung.

Der Häuslersohn Joseph Sismuth zu Mittel-Steine, Kreis Glatz, welcher am 21. Februar c. den in den angeschwollenen Steine-Fluß gestürzten Grenz-Aufseher Roth aus Neurode mit eigner Lebensgefahr von dem Ertrinken gerettet hat, ist mit einer Prämie von 5 Rthlrn. für diese verdienstliche, der Nacheiferung würdige Handlung belohnt worden.

Konzessionirung.

Der Lehrerin unverehelichte Eugenie Jäger hieselbst ist zur Errichtung einer Unterrichts-Anstalt für Mädchen in der Schweidnitzer Vorstadt die Konzession ertheilt worden.

Bestätigt:

der Lehrer Sauer zu Städtel, Kreis Ramslau, als evangelischer Schullehrer in Bobiele, Kreis Guhrau;

Digitized by Google

der bisherige Schullehrer Finster zu Bobiele, Kreis Guhrau, als evangelischer Schullehrer in Städtel, Kreis Namslau;

die Vokation des Kandidaten des Predigtamts Johann Gottlieb Ferdinand Strauß als Pastor in Alt-Wohlau, Kreis Wohlau;

der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte bisherige Rathsherr und Kämmerer Thamm zu Schweidnitz;

der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte bisherige unbesoldete Rathmann Furchner zu Köben;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Wilhelm Kater zu Militsch;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Gottlob Schöbel zu Gottesberg.

Vermächtnisse.

Der Bürger und Kaufmann Johann Gottlieb Mäntler zu Friedland, Waldenburger Kreises, hat

der dasigen evangelischen Schule letztwillig . . . . . 60 Rthlr.

und

der zu Schweidnitz am 31. Dezember pr. verstorbene Bürger Gottfried Schütze der städtischen Armenkasse daselbst . . . . . 20 Rthlr.

vermacht.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Marktpreis-Tabelle

von den Städten des Regierungs-Departements Breslau pro Monat Februar 1850.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel																Der Centner Heu.			Das Schock Stroh.		
		Weizen				Roggen				Gerste				Hafer									
		höchster Preis.			niedrigster Preis.	höchster Preis.			niedrigster Preis.	höchster Preis.			niedrigster Preis.	höchster Preis.			niedrigster Preis.						
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Breslau	1	20	9	1	6	7	—	27	4	—	24	7	—	23	1	—	19	6	—	19	4	—	16	—	—	21	10	4	21	8
2	Brieg	1	19	3	1	14	3	—	28	—	—	23	9	—	23	—	—	19	6	—	17	6	—	14	3	—	18	—	3	13	9
3	Frankenstein	1	22	6	1	8	9	—	26	6	—	23	—	—	21	3	—	17	7	—	17	—	—	15	—	—	18	—	3	10	—
4	Glatz	1	25	—	1	18	3	—	27	7	—	24	—	—	22	—	—	19	—	—	15	9	—	13	—	—	19	—	3	10	—
5	Guhrau	1	25	6	1	19	4	—	27	3	—	25	1	—	24	—	—	22	6	—	17	6	—	16	—	—	17	—	3	22	6
6	Habelschwerdt	1	21	3	1	14	—	—	28	1	—	24	9	—	20	6	—	17	7	—	14	7	—	12	7	—	16	—	3	12	—
7	Herrnstadt	1	16	—	1	13	—	—	27	—	—	24	—	—	26	—	—	23	—	—	17	6	—	14	6	—	18	—	4	5	—
8	Münsterberg	1	18	9	1	14	3	—	24	3	—	22	9	—	19	9	—	18	—	—	16	6	—	14	9	—	19	6	2	25	—
9	Namslau	1	17	9	1	14	9	—	24	4	—	22	3	—	22	7	—	20	7	—	17	—	—	15	2	—	15	—	3	20	—
10	Neumarkt	1	20	—	1	13	—	—	27	—	—	24	—	—	23	—	—	21	—	—	18	—	—	15	—	—	25	—	4	10	—
11	Nimptsch	1	21	6	1	4	—	—	26	—	—	20	—	—	22	—	—	17	—	—	20	—	—	18	—	—	25	—	4	15	—
12	Ohlau	1	16	6	1	13	—	—	26	3	—	24	3	—	21	6	—	20	—	—	16	3	—	15	—	—	—	—	—	—	—
13	Oels	1	16	10	1	14	8	—	24	—	—	21	7	—	23	3	—	20	10	—	17	6	—	15	9	—	15	7	3	24	2
14	Prausnitz	1	19	8	1	17	7	—	25	3	—	21	3	—	22	—	—	20	—	—	17	1	—	16	1	—	20	—	4	—	—
15	Reichenbach	1	19	—	1	9	—	—	28	3	—	24	3	—	23	—	—	19	—	—	18	—	—	16	—	—	24	—	4	15	—
16	Reichenstein	1	23	—	1	13	6	—	26	9	—	23	—	—	21	7	—	18	4	—	16	6	—	12	10	—	17	6	3	5	—
17	Schweidnitz	1	24	9	1	19	—	—	29	6	—	24	6	—	24	6	—	20	—	—	18	—	—	15	—	—	22	6	4	25	—
18	Steinau	1	17	6	1	16	—	—	25	—	—	23	—	—	24	—	—	22	—	—	17	—	—	15	—	—	15	—	3	12	—
19	Strehlen	1	20	6	1	5	9	—	25	—	—	22	3	—	21	9	—	18	6	—	17	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
20	Trebnitz	1	18	6	1	17	3	—	26	—	—	25	—	—	23	—	—	22	—	—	17	—	—	16	—	—	17	9	3	20	—
21	Striegau	1	19	6	1	15	6	—	27	3	—	24	3	—	24	—	—	20	—	—	18	—	—	16	—	1	2	—	4	10	—
22	Trachenberg	1	20	—	1	18	—	—	26	—	—	24	—	—	22	6	—	20	—	—	16	—	—	15	—	—	15	—	3	15	—
23	Wohlau	1	20	—	1	17	—	—	26	—	—	23	—	—	23	—	—	21	—	—	17	—	—	15	—	—	18	—	3	22	—
24	Winzig	1	20	—	1	18	—	—	27	6	—	25	6	—	25	—	—	23	—	—	16	—	—	14	—	—	17	—	4	—	—
	Im Durchschnitt	1	20	2	1	13	11	—	26	6	—	23	7	—	22	9	—	20	—	—	17	2	—	15	—	—	18	11	3	25	2

Mittel-Marktpreis 1 Rtl. 17 Sg. 1 Pf. — Rtl. 25 Sg. 1 Pf. — Rtl. 21 Sg. 5 Pf. — Rtl. 16 Sg. 1 Pf.

Breslau, den 9. März 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von Grass, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13. Breslau, den 27. März 1850.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15te und 16te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3246. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1849, vom 11. März 1850; unter

Nr. 3247. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1850, von demselben Tage; unter

Nr. 3248. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Februar 1850, durch welchen das der Stadt Neuß verliehene Privilegium vom 14. März 1849 zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen im Betrage von 80,000 Rthlr. für erloschen erklärt ist; unter

Nr. 3249. Das Gesetz, betreffend die Berichtigung der Kaufgelder für das dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten überwiesene Grundstück, vom 11. März 1850; unter

Nr. 3250. Das Gesetz, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker betreffend, von demselben Tage; und unter

Nr. 3251. Das Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens, von demselben Tage.

Bekanntmachung.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1849, Gesetz-Sammlung pro 1849 Seite 348, die Errichtung einer Handelskammer in der Stadt Hirschberg für die Kreise Schönau und Hirschberg, im Regierungs-Bezirk Liegnitz, genehmigt worden ist, haben die Handels- und Gewerbtreibenden, welche in der Steuer-Klasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten, am 7. Januar c. die Wahl der Mitglieder

Digitized by Google

und Stellvertreter der Handelskammer vorgenommen, und hat demnächst die Prüfung des Wahlakts stattgehabt.

Es sind gewählt worden:

A. Zu Mitgliedern der Handelskammer

1) der Kaufmann Rimann aus Hirschberg,
2) der Kaufmann Scheller aus Hirschberg,
3) der Papierfabrikbesitzer Kiesling aus Eichberg,
4) der Kaufmann Kirstein aus Hirschberg,
5) der Kaufmann Häusler aus Hirschberg.

B. Zu Stellvertretern

1) der Kaufmann Gringmuth aus Hirschberg,
2) der Kaufmann Franke aus Steinseiffen,
3) der Kaufmann Reichelt aus Petersdorf,
4) der Kaufmann Kertscher aus Schmiedeberg,
5) der Kaufmann Richter aus Warmbrunn,
6) der Kaufmann Berger aus Hirschberg.

Wegen der noch fehlenden beiden Mitglieder und eines Stellvertreters hat die Vornahme von Neuwahlen angeordnet werden müssen.

Indem ich durch diese Bekanntmachung der Vorschrift des § 8 loco citato genüge, bemerke ich gleichzeitig, daß ich die Königliche Regierung in Liegnitz beauftragt habe, die Mitglieder der Handelskammer und deren Stellvertreter in ihr Amt einzuführen, und die Handelskammer dadurch zu konstituiren.

Breslau, den 19. März 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien, zum Aufbau der abgebrannten evangelischen Kirche und Pfarrwirthschafts-Gebäude zu Brauchitschdorf, Regierungs-Bezirks Liegnitz.

In Folge Erlasses des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Schlesien vom 14. d. M., wonach von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf den Antrag der Königlichen Regierung in Liegnitz der Gemeinde Brauchitschdorf, Lübener Kreises, Behufs der Beschaffung ihres Kostenantheils zum Aufbau der im vorigen Jahre daselbst abgebrannten Kirche und Pfarr-Wirthschaftsgebäude eine

Digitized by Google

evangelische Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien bewilligt und demgemäß die Veranstaltung derselben verfügt worden, werden die Herren Superintendenten unseres Regierungs-Bezirks, so wie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Kollekte in der evangelischen Kirche das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden milden Gaben binnen acht Wochen bei unserer Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Beifügung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 19. März 1850. II.

Nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1830 werden die Präklusivtermine zur Anbringung etwaniger Reklamationen gegen die diesjährige Klassensteuer-Veranlagung unter Berücksichtigung der im § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 bestimmten Frist folgendermaßen festgestellt:

1)	für	den	Breslauer	Kreis	ist	der	Präklusivtermin	der	30. Juni,
2)	=	=	Brieger	=	=	=	=	=	13. April,
3)	=	=	Frankensteiner	=	=	=	=	=	10. Mai,
4)	=	=	Glatzer	=	=	=	=	=	10. Mai,
5)	=	=	Guhrauer	=	=	=	=	=	30. April,
6)	=	=	Habelschwerdter	=	=	=	=	=	30. April,
7)	=	=	Militscher	=	=	=	=	=	10. April,
8)	=	=	Münsterberger	=	=	=	=	=	30. Juni,
9)	=	=	Namslauer	=	=	=	=	=	30. Juni,
10)	=	=	Neumarkter	=	=	=	=	=	18. Juni,
11)	=	=	Nimptscher	=	=	=	=	=	30. April,
12)	=	=	Oelser	=	=	=	=	=	30. Juni,
13)	=	=	Ohlauer	=	=	=	=	=	30. April,
14)	=	=	Reichenbacher	=	=	=	=	=	31. Mai,
15)	=	=	Schweidnitzer	=	=	=	=	=	13. April,
16)	=	=	Steinauer	=	=	=	=	=	30. April,
17)	=	=	Strehlener	=	=	=	=	=	30. April,
18)	=	=	Striegauer	=	=	=	=	=	24. April,
19)	=	=	Trebnitzer	=	=	=	=	=	15. Mai,
20)	=	=	Waldenburger	=	=	=	=	=	23. Mai,
21)	=	=	Wartenberger	=	=	=	=	=	2. Juni,
22)	=	=	Wohlauer	=	=	=	=	=	15. Juni c.

Digitized by Google

Die Reklamationen selbst sind bis zum Ablaufe dieser Termine zufolge der Eingangs gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre bei den Herren Landräthen, nicht aber bei uns anzubringen.

Breslau, den 23. März 1850. III.

Nachdem nunmehr die Rechnung über die Fonds der Vieh-Assekuranz-Societät unsers Departements pro 1848 Seitens der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam dechargirt ist, bringen wir die Resultate dieser Rechnung zur allgemeinen Kenntniß.

Die Einnahme betrug:

I.	Bestand: Laut der am 31. Januar 1848 abgeschlossenen Rechnung pro 1847	3763	Rthlr.	23	Sgr.	10	Pf.
II.	Defekte	—	=	—	=	—	=
III.	An Societätsbeiträgen . . .	—	=	—	=	—	=
IV.	Ad extraordinaria: Zinsen à 2 Prozent von dem bei der Bank hier deponirten Bestandskapital per 3000 Rthlr. für ein Jahr	60	=	—	=	—	=
	Summa der Einnahme	3823	Rthlr.	23	Sgr.	10	Pf.

Die Ausgabe betrug:

I.	Societätshülfe	—	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
II.	Recepturtantieme: Von den sub Tit. IV. der Einnahme nachgewiesenen Zinsen per 60 Rthlr. ein Prozent für den Rendanten	—	=	18	=	—	=
III.	Ad extraordinaria: Für Beschaffung der Formulare zu Zu- und Abgangs-Nachweisungen zum Haupt-Kataster	17	=	4	=	6	=
	Summa der Ausgabe	17	Rthlr.	22	Sgr.	6	Pf.
	Mithin Bestand	3806	Rthlr.	1	Sgr.	4	Pf.
	und zwar:						
	a. baar	806	=	1	=	4	=
	b. Bankobligationen . . .	3000	=	—	=	—	=
	i. e. wie vor	3806	Rthlr.	1	Sgr.	4	Pf.

Breslau, den 22. März 1850. I.

Digitized by Google

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Bereich unseres Verwaltungs-Bezirkes pro 1850 nachträglich noch die nachgenannten Privat-Beschälstationen errichtet worden sind.

I. Im Kreise Glatz:

1) In Tuntschendorf bei dem Bauer Anton Paul dessen Hengst „Pluto" von schlesischer Race, braun mit weißer Nase und Oberlippe, 8 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

2) ebendaselbst bei dem Bernhard Dinter dessen Hengst „Cato," gleichfalls schlesischer Race, Rappen mit Stern und Schnurbläße, an beiden Hinterfüßen weiß gefesselt, 4 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;

3) in Ullersdorf, der dem Franz Wolff daselbst gehörige Hengst böhmischer Race, „Percellus," braun mit Stern, 4 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;

4) in Ober-Hannsdorf bei dem Franz Kuschel dessen Hengst „Eveque" von schlesischer Race, braun mit breiter durchgehender Bläße, am rechten Vorderfuß mit weißer Krone, am linken Vorder- und an beiden Hinterfüßen weiß gestiefelt, 4 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;

5) in Alt-Wilmsdorf bei dem Bauer Ignatz Just dessen Hengst „Atticus" von schlesischer Race, kirschbraun mit Stern und Schnippe, am rechten Hinterfuße weiß gefesselt, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;

6) in Glatz selbst bei dem Gastwirth Franz Brauner ein Hengst von veredelter schlesischer Race, genannt „Bruno," Goldfuchs mit länglicher Stirn, 6 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß.

II. Im Kreise Habelschwerdt:

in Ober-Langenau bei dem Joseph Franke dessen Hengst „Percellus," schlesische Race, hellbraun mit durchgehender Bläße, am linken Vorderfuß und an beiden Hinterfüßen weiß gefesselt, 4 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;

III. Im Kreise Militsch:

1) In Breschine-Sulau der den Baroneß Troschke'schen Erben daselbst gehörige Hengst „Yemen," von preußischer Race, rehbraun ohne Abzeichen, 7 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

2) in Groß-Kaschütz bei dem Bauergutsbesitzer David Thirock dessen Hengst „Aemolus," gleichfalls preußische Race, Schwarzschimmel mit rechtem weißen Vorderfessel, 4 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

Breslau, den 21. März 1850. I.

Digitized by Google

Betrifft den Verkauf von vier Domainen-Vorwerken im Regierungs-Bezirk Posen.

Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Posen vom 13. Januar d. J.,

betreffend den Verkauf der im Kröbener Kreise des Regierungs-Bezirks Posen belegenen vier Domainen-Vorwerke Chumiętek, Potarzyce, Wymysłowo und Domachowo im Wege des Meistgebots,

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beschreibungen dieser Vorwerke, welche über die Veräußerung und die dabei zum Grunde zu legenden Bedingungen das Nähere enthalten, sowohl in unserer Domainen-Registratur als bei dem Königlichen Rentamte in Reichenbach zur Einsicht der Kauflustigen bereit liegen.

Breslau, den 7. März 1850. III.

Bekanntmachung.

Die bei der Stadt Kröben im Kröbener Kreise des Regierungs-Bezirks Posen belegenen, zu Johannis 1850 pachtlos werdenden Domainen-Vorwerke:

1) Chumiętek mit einem Areal von

6	Morgen	114	Quadr.-Ruthen	Obstgarten,
730	=	118	=	Acker,
197	=	66	=	Wiese,
108	=	2	=	Hütung,
11	=	137	=	Hof- und Baustellen,
10	=	114	=	Gräben und Teiche,
20	=	72	=	Wege und Unland,
in Summa 1085	Morgen	83	Quadr.-Ruthen,	

mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 23820 Thaler.

2) Potarzyce, mit einem Areal von

674	Morgen	39	Quadr.-Ruthen	Gärten und Acker, welcher durchgängig kleefähig ist,
27	=	—	=	Wegen, Gräben, Unland,
4	=	109	=	Hof- und Baustellen,
in Summa 705	Morgen	148	Quadr.-Ruthen,	

mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 16430 Thaler.

3) Wymysłowo, mit einem Areal von

710	Morgen	132	Quadr.-Ruthen	Acker und Gärten,
23	=	84	=	Wiesen,
5	=	120	=	Hütung,
9	=	145	=	Baustelle,

Digitized by Google

3	Morgen	26	Quadr.=Ruthen	Gräben,
26	=	23	=	Wege und Unland,
in Summa 778	Morgen	170	Quadr.=Ruthen,	

mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 17510 Thaler.

4) Domachowo, mit einem Areal von

5	Morgen	38	Quadr.=Ruthen	Hof= und Baustelle,
302	=	71	=	Acker und Gärten,
31	=	90	=	Wiesen,
232	=	110	=	Hütung,
8	=	23	=	Wege und Unland,
in Summa von 579	Morgen	152	Quadr.=Ruthen,	

mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 12510 Thaler,

sollen, ein jedes Vorwerk einzeln, in dem am 7. Mai 1850 Vormittags 10 Uhr im Vorwerks=Wohnhause zu Chumiętek vor dem Regierungsrath Meerkatz anstehenden Licitations=Termine an den Meistbietenden veräußert werden.

Nach drei Uhr Nachmittags werden neue Licitanten nicht mehr zugelassen. Die Bietungs=Kaution beträgt ein Zehntheil des Gebots und ist baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerth zu deponiren.

Die Veräußerungs=Bedingungen sind in den Bureaux der Regierungen zu Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz und Frankfurt, sowie an Ort und Stelle in dem Bureau des Polizei=Distrikts=Kommissar Calomski zu Kröben einzusehen.

Posen, den 13. Januar 1850.

Die Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
v. Scheel.

Betrifft die Veräußerung des Vorwerks Olobok im Adelnauer Kreise des Regierungs=Bezirks Posen.

Die nachstehende Bekanntmachnng der Königlichen Regierung in Posen vom 8. Februar d. J.,

betreffend den Verkauf des im Adelnauer Kreise des Regierungs=Bezirks Posen belegenen Domainen=Vorwerks Olobok im Wege des Meistgebots,

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beschreibung dieses Vorwerks, welche über die Veräußerung das Nähere enthält, sowohl in unserer Domainen=Registratur, als bei dem Königlichen Rent=Amte in Reichenbach, zur Einsicht der Kauflustigen bereit liegt.

Breslau, den 15. März 1850. III.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das im Adelnauer Kreise des Regierungs-Bezirks Posen belegene Domainen-Vorwerk Dlobok, welches nach Abzweigung einer zur Dismembration bestimmten, besonders zu veräußernden Fläche von 50 Morgen an Areal

Hof- und Baustellen . . .	3	Morgen 16	Quadr.-R.
Obstgarten	6	= 166	=
Acker, meist Gerstland . . .	314	= 23	=
Wiesen zu 10, 8 und 6 Ctr. pro Morgen guter Qualität . . .	65	= 123	=
an unnutzbarem Land . . .	3	= 148	=
in Summa	393	Morg. 116	Quadr.-R.

enthält und mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auf 9000 Thaler taxirt ist, soll am 12. April a. c., Vormittags, in Dlobok im Wohnhause des Vorwerksgehöftes durch den Herrn Regierungsrath Meerkatz meistbietend veräußert werden.

Nach drei Uhr Nachmittags werden neue Licitanten nicht mehr zugelassen.

Die zu bestellende Bietungs-Caution beträgt ein Zehntheil des Gebots.

Die Veräußerungs-Bedingungen sind in den Registraturen der unterzeichneten Königlichen Regierung, des Landraths-Amtes in Ostrowo und des Domainen-Rentamtes in Schildberg einzusehen.

Posen, den 8. Februar 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
v. Scheel.

Da bei dem am 1. Juni 1846 in der Stadt Guttentag stattgefundenen Brande die Hypothekenbücher und Grundakten des damaligen Stadtgerichts Guttentag und der Gerichtsämter von Frei-Kadlub und Kolonie Friedrichsgrätz zum großen Theil verbrannt, behufs deren Wiederherstellung aber nach § 3 Titel 4 der allgemeinen Hypotheken-Ordnung besondere Anweisungen erforderlich sind, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 9. Februar d. J.:

1) Alle diejenigen, denen auf solche in der jetzt zur Gerichts-Kommission Guttentag gehörigen Stadt Guttentag, in dem zum Kreisgerichte Rosenberg gehörigen Dorfe Frei-Kadlub und in der zum Kreisgerichte Oppeln gehörigen Kolonie Friedrichsgrätz gelegene Grundstücke oder Gerechtigkeiten, worüber das Hypothekenbuch und die Grundakten, oder eins von beiden vernichtet sind, Eigenthums-, Hypotheken- oder andere Real-Rechte oder Ansprüche zustehen, sollen durch eine in den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter der Regierungen zu Oppeln und Breslau dreimal (monat-

Digitized by Google

lich einmal) einzurückende und an der betreffenden Gerichtsstelle auszuhängende Vorladung öffentlich aufgefordert werden:

ihre Rechte oder Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Frist, deren Ablauf dem Tage nach bestimmt zu bezeichnen ist, bei dem betreffenden Gerichte anzumelden und nachzuweisen.

2) Wer dieser Aufforderung keine Folge leistet, behält zwar seine Rechte gegen die Person seines Schuldners und dessen Erben, er kann sich auch an das ihm verhaftete Grundstück halten, so lange sich solches noch in den Händen seines Schuldners oder dessen Erben befindet, er verliert aber, in so weit der Schuldner das Recht oder den Anspruch nicht selbst zur Eintragung angemeldet, oder, wenn der Richter aus andern Dokumenten davon Kenntniß erhielt, solche nicht anerkannt und deren Eintragung bewilligt hat,

a. sein Realrecht in Beziehung auf jeden Dritten, der im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuchs nach dessen Wiederherstellung das Grundstück oder die Gerechtigkeit erwirbt,

b. sein Vorzugsrecht in Beziehung auf alle übrige Realberechtigte, deren Hypotheken- oder andere Realansprüche vor den seinigen eingetragen worden sind,

und haftet zugleich für jeden von seinem Dokument späterhin gemachten Mißbrauch und den dadurch und aus der Nichtbefolgung der an ihn ergangenen Aufforderung entstandenen Schaden.

Diese Folgen sind in der öffentlichen Vorladung zu 1 den Ausbleibenden anzukündigen.

3) Die Interessenten sollen bei diesem Aufgebot und der Wiederherstellung der Hypothekenbücher und Grundakten von allen Gerichtskosten und Stempelgebühren befreit sein.

4) Wenn nach diesen Vorschriften das Aufgebot erfolgt ist, bedarf es auch weiter keines besonderen Aufgebots zur Amortisation der bis dahin verlorenen, auf einen gewissen Inhaber lautenden Hypotheken-Instrumente, welche die Grundstücke betreffen, die innerhalb des Bezirks belegen sind, über welchen sich das Aufgebot erstreckt, vielmehr soll die Quittung, oder so weit der Anspruch noch besteht, der Mortifikationsschein des Berechtigten, auch die Stelle des Präklusions-Erkenntnisses vertreten.

5) Bei nothwendigen Subhastationen, welche gegenwärtig und bis zur erfolgten Wiederherstellung des Hypothekenbuchs eingeleitet worden, ist das Gericht verbunden, die Aufnahme der Taxe und den Bietungstermin nur denjenigen Hypothekengläubigern und Realberechtigten besonders bekannt zu machen, deren Rechte bis zur Einleitung der Subhastation zu den neu angelegten Grundakten angemeldet sind. Allen etwanigen, dem Gerichte noch nicht wieder bekannt gewordenen Hypothekengläubigern und

Digitized by Google

Realberechtigten, so wie allen sonstigen unbekannten Realprätendenten ist in dem öffentlichen Subhastations-Patente die Warnung zu stellen:

daß bei ihrem Ausbleiben im Bietungstermine ohne Rücksicht auf sie mit dem Zuschlage und der Vertheilung der Kaufgelder werde verfahren und sie mit ihren Rechten und Ansprüchen an das Gut nicht weiter werden gehört werden.

Sie haben diese Verordnung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 16. Februar 1850.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. Simons.

An den Justizminister.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Restauration der Hypothekenbücher und Grundakten der Stadt Guttentag, der Ortschaft Frei-Kadlub und der Kolonie Friedrichsgrätz der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Guttentag kommissarisch übertragen worden ist.

Ratibor, den 15. März 1850.

Königliches Appellations-Gericht.

gez. von Möller.

Bekanntmachung.

Nachdem die Gesetze über die Ablösung der Reallasten ꝛc. verkündet sind, ist es die Aufgabe der unterzeichneten Behörde, dieselben ins Leben zu führen und fruchtbar zu machen.

Die General-Kommission wird alle ihre Kräfte aufbieten, um das ihr gestellte Ziel in möglichst kurzer Frist zu erreichen, und so die Versöhnung und Beruhigung herbeizuführen, welche mit Recht von diesen Gesetzen erwartet wird.

Die Vergütigung für die Dienste und Naturalleistungen erfolgt bei der Ablösung nach den durch die Distrikts-Kommissionen ermittelten Normal-Preisen. Mit der Ermittelung dieser den Ablösungen zum Grunde zu legenden Normal-Preise sind die Distrikts-Kommissionen gegenwärtig beschäftigt.

Es wird auf die möglichste Beschleunigung dieser Arbeiten Bedacht genommen und es steht ihre Vollendung in nicht zu langer Zeit zu erwarten. Es ist jedoch nicht nöthig, daß mit Anbringung der Provokation bis zur erfolgten Feststellung der Normal-Preise gewartet wird. Es ist sogar wünschenswerth, daß die Provokationen möglichst bald angebracht werden. Dies ist auch von vielen Seiten schon geschehen.

Man hat sich jedoch in diesen Provokationen auf einen ganz allgemeinen Antrag auf Ablösung oder Regulirung beschränkt. Bei dem Andrang einer so großen Masse von Ar-

Digitized by Google

beiten muß die General-Kommission mehr wie bisher wünschen und entschieden darauf halten, daß gleich vollständige Provokationen, die sich möglichst auf alle in demselben Ort vorkommende Reallasten erstrecken, eingereicht werden. Um den Betheiligten dies zu erleichtern, hat dieselbe eine Anweisung über den Inhalt der Provokation ꝛc. aufstellen lassen.

Dieselbe, so wie Formulare zu den, den Provokationen beizufügenden Prästations-Tabellen sind in der Buchdruckerei von Brehmer u. Minuth, Sandstraße Nr. 14 hierselbst, und in den Bureaux unserer Spezial-Kommissarien vorräthig. Es soll darauf Bedacht genommen werden, daß sie künftig in allen Kreisstädten zu haben sind. Die Aufstellung der Provokation und der Prästations-Tabelle wird hiernach eine ganz mechanische Arbeit.

Da, wo keine Naturalien, für welche Normalpreise festzustellen sind, vorkommen, z. B. wo bloße Geldabgaben vorkommen, kann sofort mit der definitiven Auseinandersetzung durch Vermittelung der Rentenbank vorgegangen werden.

Auch in denjenigen Auseinandersetzungen, in welchen es auf Ablösung solcher Naturalien ankommt, für welche nach dem Gesetz Normal-Preise festzustellen sind, wird häufig mit der Regulirung schon jetzt vorgegangen werden können, sei es, daß über den Preis der Naturalleistungen eine Einigung zu Stande kommt, sei es, daß alle übrigen Verhältnisse soweit festgestellt werden, daß, sobald die Normal-Preise feststehen, nur noch ein Rechen-Exempel zu machen ist, um die Sache zu Ende zu bringen.

Schließlich werden die Herren Landräthe derjenigen Kreise, in welchen Kreisblätter gehalten werden, ersucht, die Aufnahme dieser Bekanntmachung auch in den Kreisblättern veranlassen zu wollen.

Breslau, den 23. März 1850.

Königliche General-Kommission für Schlesien.
Elwanger.

Bekanntmachung.

Es haben auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi nachbenannte Kandidaten der Theologie, als:

August Reinhold Heumann aus Groß-Ujeschütz, Kreis Trebnitz, alt 26¾ Jahr;
Herrmann Julius Mäker aus Rawicz, alt 25¾ Jahr;
Karl Alfred Massalien aus Görlitz, alt 22 Jahr;
August Herrmann Schier aus Schreiberhau, alt 29 Jahr;
Oskar Theodor Walther aus Tarnowitz, alt 23 Jahr,

die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben die Kandidaten des Predigtamts:

August Wilhelm von Cölln aus Breslau, alt 28 Jahr;
Johann Karl Gottlieb Hoffmann aus Gersdorf bei Lauban, alt 31 Jahr;
Karl August Fedor Köhler aus Breslau, alt 27½ Jahr;

Digitized by Google

Adolph Wilhelm Eduard Methner aus Wiltschau bei Breslau, alt 28 Jahr;
Karl Wilhelm Otto Ferdinand Rambach aus Dittersbach bei Lüben, alt 26 Jahr;
Gustav Adam Täsler aus Schmollen bei Oels, alt 28 Jahr;
Karl Heinrich Ewald Weber aus Malapane, alt 25¼ Jahr,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 7. März 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Patentirungen.

Dem Rudolph Rädsch zu Sorau ist unter dem 11. März 1850 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektrischen Druck-Telegraphen, insoweit die Konstruktion desselben als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem J. W. Kreutzer zu Aachen ist unter dem 18. März 1850 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene neue Art von Drathsprungfedern zu Polsterarbeiten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Der Bürgermeister Warnatsch zu Glatz ist zum interimistischen Polizei-Anwalte für den Polizei-Bezirk der Stadt Glatz, an Stelle des von diesem Amte inzwischen zurückgetretenen Kämmerers Koch, ernannt worden.

Bestätigt:

Der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Joseph Ressel zu Neurode;
der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Ernst Mahlberg zu Juliusburg.

Blattern-Ausbruch.

In Bielwiese, Kreis Steinau.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14. Breslau, den 3. April **1850.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 17te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3252. Das Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 4. März 1850; und unter

Nr. 3253. Das Privilegium wegen Emission von 1,300,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 11. März 1850.

Das 18te Stück:

Nr. 3254. Die Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat, vom 11. März 1850; unter

Nr. 3255. Die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preußischen Staat, von demselben Tage; und unter

Nr. 3256. Das Gesetz für die Polizei-Verwaltung, von demselben Tage.

Das 19te Stück:

Nr. 3257. Das Gesetz, betreffend die Gewährung einer Beihülfe aus der Staatskasse an die Meliorations-Societät der Bocker Haide, vom 11. März 1850; unter

Nr. 3258. Das Gesetz, betreffend die an Stelle der Vermögens-Konfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militärpflichtige zu verhängende Geldbuße, von demselben Tage; unter

Nr. 3259. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. März 1850, betreffend die durch die veränderte Staatsverfassung nöthig gewordenen Abänderungen in der Organisation des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien; und unter

Digitized by Google

Nr. 3260. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1850, betreffend die Anciennetäts-Verhältnisse, die Gehaltsstufen und den Rang der richterlichen Beamten, so wie der Beamten der Staatsanwaltschaft.

Das 20ste Stück:

Nr. 3261. Die Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes, vom 11. März 1850; und unter

Nr. 3262. Das Gesetz, betreffend die neue Eintheilung der Bezirke der Hypotheken-Aemter im Bereiche des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, von demselben Tage.

Bekanntmachung.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November v. J. (Gesetz-Sammlung pro 1849, Stück 41 Seite 435) die Errichtung einer Handelskammer in der Stadt Görlitz für die Stadt und den Kreis Görlitz genehmigt worden ist, haben die Handels- und Gewerbetreibenden, welche in der Steuer-Klasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten, in Görlitz am 2. Februar und 18. März die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer vorgenommen, und hat demnächst die Prüfung des Wahlakts stattgehabt.

Es sind gewählt worden:

A. Zu Mitgliedern der Handelskammer

1) der Kaufmann Ferdinand Schmidt,
2) der Stadtverordneten-Vorsteher, Kaufmann Hecker,
3) der Fabrikbesitzer Geisler,
4) der Kaufmann Oettel,
5) der Kommerzienrath Bauer, sämmtlich zu Görlitz,
6) der Kaufmann Halle,
7) der Kaufmann Jäsrich zu Reichenbach.

B. Zu Stellvertretern

1) der Gutsbesitzer und Stärkefabrikant Meuder in Zodel,
2) der Kaufmann James Schmidt,
3) der Kaufmann A. Starke zu Görlitz.

Indem ich durch diese Bekanntmachung der Vorschrift des § 8 der Verordnung vom 11. Februar 1848 genüge, bemerke ich gleichzeitig, daß ich die Königliche Regierung in

Digitized by Google

Liegnitz beauftragt habe, die Mitglieder der Görlitzer Handelskammer und deren Stellvertreter in ihr Amt einzuführen, und die Handelskammer dadurch zu konstituiren.

Breslau, den 25. März 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Folge höherer Anordnung ist von den im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau geltenden landespolizeilichen Straf-Verordnungen eine Nachweisung angefertigt und an die Polizeirichter und Polizei-Anwalte vertheilt worden. — Da diese Nachweisung zu dem Zwecke angefertigt worden ist, um bei Verfolgung und Bestrafung der Polizeivergehen das Auffinden der zu treffenden landespolizeilichen Straf-Verordnungen zu erleichtern, so ist dieselbe auch allen Orts-Polizei-Behörden, und überhaupt allen denen, welche von den erwähnten Straf-Verordnungen eine Uebersicht gewinnen wollen, zur Anschaffung zu empfehlen. Es wird daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß noch Druckexemplare von dieser Nachweisung bei der Buchhandlung von Graß, Barth und Comp. hierselbst für den Preis von 6 Sgr. pro Exemplar zu haben sind.

Breslau, den 26. März 1850. I.

Die Direktion der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hatte aus den Ueberschüssen des Instituts bereits im vorigen Monat für die Ueberschwemmten im Guhrauer Kreise 500 Rthlr. bewilligt und dem Comitee zum Besten der Verunglückten direkt überwiesen. Gegenwärtig hat die gedachte Direktion abermals 500 Rthlr. zu dem gedachten Zwecke an das Königl. Ober-Präsidium übersandt.

Indem wir Namens der Ueberschwemmten für diese beiden Zuwendungen unsern wärmsten Dank ausdrücken, bringen wir dadurch die Wohlthätigkeit des Instituts gern zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 25. März 1850. I.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den Preis des nach der fünften Ausgabe der Pharmacopöe (Seite 174) bereiteten Ex-

Digitized by Google

tractum Graminis liquidum auf 3 Sgr. für die Unze, und des Extractum Taraxaci liquidum auf 3 Sgr. 4 Pf. für die Unze festgesetzt, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 26. März 1850. I.

Von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Schlesien ist beschlossen, für die Stadt Reichthal, Kreis Namslau, die Konzession zur Errichtung einer Apotheke zu ertheilen.

Es werden daher approbirte Apotheker, welche gesonnen sind, sich um diese Konzession zu bewerben, aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbation und ihrer sämmtlichen Dokumente binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 19. März 1850. I.

Der gegenwärtige Haupt-Agent der Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland, Kaufmann Heinrich August Schneider hierselbst, legt diese Agentur am 1. April d. J. nieder. Dagegen haben wir den Kaufmann Heinrich Cadura hierselbst als General-Agenten der genannten Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank von dem 1. April d. J. ab heute bestätigt.

Breslau, den 21. März 1850. I.

Betrifft die Veräußerung des Vorwerks Olobok im Adelnauer Kreise des Regierungs-Bezirks Posen.

Die nachstehende Bekanntmachnng der Königlichen Regierung in Posen vom 8. Februar d. J.,

betreffend den Verkauf des im Adelnauer Kreise des Regierungs-Bezirks Posen belegenen Domainen-Vorwerks Olobok im Wege des Meistgebots,

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beschreibung dieses Vorwerks, welche über die Veräußerung das Nähere enthält, sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Rent-Amte in Reichenbach, zur Einsicht der Kauflustigen bereit liegt.

Breslau, den 15. März 1850. III.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das im Adelnauer Kreise des Regierungs-Bezirks Posen belegene Domainen-Vorwerk Olobok, welches nach Abzweigung einer zur Dismembration bestimmten, besonders zu veräußernden Fläche von 50 Morgen an Areal

Hof- und Baustellen . . .	3	Morgen 16	Quadr.-R.
Obstgarten	6	" 166	"
Acker, meist Gerstland . . .	314	" 23	"
Wiesen zu 10, 8 und 6 Ctr. pro Morgen guter Qualität . . .	65	" 123	"
an unnutzbarem Land . . .	3	" 148	"
in Summa	393	Morg. 116	Quadr.-R.

enthält und mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auf 9000 Thaler taxirt ist, soll am 12. April a. c., Vormittags, in Olobok im Wohnhause des Vorwerksgehöftes durch den Herrn Regierungsrath Meerkatz meistbietend veräußert werden.

Nach drei Uhr Nachmittags werden neue Licitanten nicht mehr zugelassen.

Die zu bestellende Bietungs-Caution beträgt ein Zehntheil des Gebots.

Die Veräußerungs-Bedingungen sind in den Registraturen der unterzeichneten Königlichen Regierung, des Landraths-Amtes in Ostrowo und des Domainen-Rentamtes in Schildberg einzusehen.

Posen, den 8. Februar 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
v. Scheel.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Königliche Ober-Berg-Amt wird in Folge seiner Allerhöchsten Orts befohlenen Verlegung nach Breslau an genanntem Orte den 6. April d. J. — in dem Hause Nr. 7 auf der neuen Taschenstraße — seine Amtsthätigkeit beginnen, setzt hiervon das Publikum in Kenntniß und wünscht, daß Behörden und Privaten ihm bis dahin nur in dringenden Fällen Schreiben u. dergl. zusenden mögen.

Brieg, den 25. März 1850.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Digitized by Google

Verordnung
des Ober-Staats-Anwalts.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Einverständnisse mit dem Präsidium der Königlichen Regierung hieselbst auf den Grund höherer Ermächtigung die Staatsanwälte Nessel in Schweidnitz, Hoffmann in Glatz, Dr. Krätzig in Brieg, Gerlach in Frankenstein, Irgahn in Waldenburg, Wielisch in Neumarkt und die stellvertretenden Verwalter der Staatsanwaltschaft Hollmann in Strehlen, Rödenbeck in Trebnitz und Freiherr von Kützow in Oels angewiesen worden sind, vom 1. April d. J. ab, in Ansehung der in dem Abschnitte II. der Verordnung vom 3. Januar 1849 erwähnten Vergehen die in § 28 der Verordnung den Polizei-Anwälten überwiesenen Geschäfte bei den an ihren Wohnsitzen befindlichen Kreisgerichten zu übernehmen.

Die Polizei-Anwälte haben ihnen die Akten in diesen Sachen zu überliefern und die neu eingehenden Sachen alsbald an sie abzugeben.

Die Verfolgung der im Abschnitte V. der Anordnung erwähnten Polizei-Vergehen verbleibt überall den Polizei-Anwälten.

Breslau, den 1. März 1850.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Fuchs.

Bekanntmachung.

Durch das Gesetz über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom 2. März d. J. und das Mühlengesetz vom 11. März d. J. ist das Sistirungs-Gesetz vom 9. Oktober 1848 aufgehoben. — Es können somit die bisher aufgelaufenen Rückstände der auf bäuerlichen Grundstücken, Mühlen ꝛc. haftenden gutsherrlichen Abgaben im Wege Rechtens eingezogen werden. — Nach § 99 des Ablösungs-Gesetzes und § 10 des Rentenbank-Gesetzes ist es zulässig:

> daß Rückstände, welche den doppelten Betrag der ermittelten Jahresrente nicht übersteigen, durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst werden, wenn beide Theile darüber einig sind.

Es steht zu erwarten, daß die Berechtigten den Verpflichteten, für welche die Ablösung der Rückstände durch Vermittelung der Rentenbank eine erhebliche Erleichterung ist, in dieser Art die Berichtigung der Rückstände in der Regel da nachgeben werden, wo die Bedürftigkeit derselben dafür spricht.

Wir werden unsere Kommissarien anweisen, sich die Herbeiführung solcher Vereinigungen aus allen Kräften angelegen sein zu lassen.

Digitized by Google

Wir machen jedoch die Verpflichteten darauf aufmerksam, daß eine solche Vermittelung durch die Rentenbank nur für zweijährige Rückstände zulässig ist. — Die laufenden Abgaben müssen demnach pünktlich abgeführt werden, widrigenfalls deren Berichtigung mit allen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln erzwungen werden wird.

Die Verweigerung der laufenden Abgaben würde außerdem die angedeutete Erleichterung Hinsichts der zweijährigen Rückstände oft verhindern und unmöglich machen.

Breslau, am 22. März 1850.

Königliche General-Kommission von Schlesien.
(gez.) Elwanger.

Bekanntmachung.

Durch den am 24. v. M. erfolgten Tod des Pastors Warmuth in Lerchenborn, Kreis Lüben, ist das dortige evangelische Pfarramt, mit welchem ein jährliches Dienst-Einkommen von 504 Rthlr. verbunden ist, erledigt worden. Patron ist der Majoratsherr von Bohlen auf Lerchenborn.

Breslau, den 18. März 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Patentirungen.

Dem Orgelbauer Joseph Chwatal zu Merseburg ist unter dem 20. März 1850 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Anordnnng der Traktur für Orgelwerke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Instrumentenmacher A. Kiesling zu Greifenhagen ist unter dem 22. März 1850 ein Patent

auf eine Mechanik mit doppeltem Stößer für Pianoforte's, wie dieselbe durch Modell nachgewiesen ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Kommissions-Rath Nikolaus Dreyse zu Sömmerda ist unter dem 23. März 1850 ein Patent

auf mehrere durch vorgelegte Modelle nachgewiesene Verbesserungen in der Konstruktion des von hinten zu ladenden Zündnadelgewehrs,

auf fünfzehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Walder zu Blaffertsberg bei Ronsdorf, im Kreise Lennep, ist unter dem 25. März 1850 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Konstruktion eines Thüren-Stechschlosses,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Johann Gottlob Seyring in Berlin ist unter dem 27. März 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Formen der Zuckermasse in Brode vermittelst der Centrifugalkraft,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Bestätigt:

Der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte Rathmann Wolff zu Steinau.

Vermächtnisse.

Der am 22. Mai 1849 zu Freiburg verstorbene Rittergutsbesitzer und vormalige Kaufmann August Kramsta hat

1) für die Freiburger Schulen	1600	Rthlr.
2) für die Freiburger Armen-Kasse	1600	—
3) für arme Bürger in Freiburg	1000	—

letztwillig ausgesetzt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15. Breslau, den 10. April **1850.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über die Ausbildung und Prüfung der Forstkandidaten, welche sich zur dereinstigen Anstellung als Oberförster befähigen wollen, eine das Regulativ vom 21. März 1831 abändernde Verordnung vom 17. d. M. vom Königlichen Finanz-Ministerio erlassen worden ist, welche die Betheiligten bei jedem Königlichen Forst-Inspektor oder Oberförster einsehen können.

Breslau, den 30. März 1850. III.

Betrifft die Resultate der Verwaltung der Pensions-Anstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer des Breslauer Regierungs-Bezirks pro 1849.

Die Pensions-Anstalt für emeritirte Elementar-Schullehrer des Breslauer Regierungs-Bezirks hat im abgelaufenen Jahre in ihrer beitragspflichtigen Mitgliederzahl, welche am Schlusse des Jahres 1848 1587 betrug, durch 5 an neucreirten Schul- und resp. Lehrerstellen angestellte Lehrer, um 5 sich vermehrt und ist sonach bis auf 1592 angewachsen.

Den am Schlusse des Jahres 1848 überhaupt verbliebenen Pensionsempfängern, 61 an der Zahl, traten im Laufe des Jahres 1849 in den beiden, noch in dasselbe übertragenen Expektanten und drei andern, inhabil befundenen und daher sofort emeritirten und in den Pensionsgenuß gesetzten Lehrern, 5 neu hinzu. Es befanden sich demnach im Pensionsgenusse überhaupt 66 Pensionäre und bezogen von ihnen 49 eine Pension von 40 Rthlr., 14 eine dergleichen von 36 Rthlr., 2 eine von 32 Rthlr. und 1 eine gleiche Unterstützung von 24 Rthlr.

Von diesen gingen mit Tode ab: 7, und es verblieb sonach am Schlusse des Jahres 1849 ein Bestand von 59 Pensionären. Die Zahl der seit dem fünfzehnjährigen Bestehen der Anstalt überhaupt pensionirten und in den Pensionsgenuß gesetzten dienstunfähigen Lehrer betrug 125 und der davon Gestorbenen 66.

Digitized by Google

Bei dem Pensionsfonds betrug pro 1849

A. Die Einnahme,

bestehend:

1)	aus dem baaren Bestande des vorhergegangenen Jahres von	88	Rthlr.	17	Sgr.	8 Pf.
2)	in den laufenden Jahres-Beiträgen (excl. eines in Rest-Einnahme zu übertragenden Betrages von 6 Rthlr.) von	2182	=	12	=	6 =
3)	in einem Beitragsrest-Zutritt früherer Jahre von	6	=	22	=	6 =
4)	in den Zinsen von dem aufgesammelten und kapitalisirten Reserve-Fonds und den inzwischen bei der Bank belegten zur zweiten halbjährigen Pensionsraten-Zahlung übergehaltenen Beitragsgeldern von . . .	193	=	26	=	3 =
	in Summa	2471	Rthlr.	18	Sgr.	11 Pf.

B. Die Ausgabe,

und zwar:

1)	auf Pensionen an die im Genusse derselben befindlichen Lehrer (excl. eines noch nicht abgehobenen und daher als Restausgabe zu übertragen gewesenen Betrages von 10 Rthlr.)	2307	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
2)	auf Sterbe- und Gnadenmonate der Hinterbliebenen verstorbener Pensionäre	28	=	20	=	— =
3)	auf Verwaltungs-Kosten	—	=	15	=	10 =
	in Summa	2336	Rthlr.	5	Sgr.	10 Pf.

Abschluß.

Von obiger Einnahme ad A. von .	2471	Rthlr.	18	Sgr.	11 Pf.
die ad B. vorstehende Ausgabe von .	2336	=	5	=	10 =
ab, verbleibt baarer Bestand . .	135	Rthlr.	13	Sgr.	1 Pf.

Dieser Baar-Bestand, dem, früher aus den ersten Beitrittsjahren aufgesammelten Reserve-Fonds, welcher am Schlusse des Jahres 1848 in zinsbar angelegtem Kapital bis auf . . . . . 3975 Rthlr. — Sgr. — Pf.

angewachsen war, mit . . . . . 135 = 13 = 1 =

hinzugerechnet, ergiebt am Schlusse des Jahres 1849 einen Vermögens-Bestand von überhaupt . 4110 Rthlr. 13 Sgr. 1 Pf.

Digitized by Google

Bei dem gegenwärtigen befriedigenden Zustande der Anstalt, welche im abgelaufenen Jahre jedem inhabilen Lehrer, sogleich nach erfolgter Pensionsregulirung und Austritt aus seinem Amte, die ihm zustehende Pension zu gewähren vermochte, kann der Hoffnung Raum gegeben werden, daß auch fernerhin den Ansprüchen vollständig zu genügen möglich sein wird.

Breslau, den 20. März 1850. II.

Bekanntmachung.

Betreffend die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1849.

Der Geschäfts-Kreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts ist im Jahre 1849 wie folgt ermittelt.

Von 1381 Schiedsmännern sind 9317 Streitigkeiten verhandelt, davon sind 8276 durch Vergleich beendigt und wegen Ausbleibens der Parteien 243 reponirt worden; nicht zu schlichten waren 749 und anhängig blieben am Schlusse des Jahres 49 Sachen. Im Durchschnitt kamen auf einen Schiedsmann etwa 6 verglichene Streitigkeiten und 1 nicht verglichene.

Die meisten Streitsachen haben verglichen:

1)	der Schiedsmann	Kopp zu Schreiberhau von . . .	342 —	327,
2)	= =	Lehrer Scholz in Schmiedeberg von .	127 —	124,
3)	= =	Bäckermeister Otto in Glatz von .	143 —	123,
4)	= =	Kaufmann Arnold in Schweidnitz von .	121 —	116,
5)	= =	Wolff in Steinau von . . .	110 —	108,
6)	= =	Rendant Klinkert in Frankenstein von .	105 —	93,
7)	= =	Tautz in Neurode von . . .	119 —	91,
8)	= =	Kaufmann Gunske hier . . .	86 —	86,
9)	= =	Rother in Schlegel von . . .	89 —	81,
10)	= =	Rendant Geier in Landeshut von . .	72 —	70,
11)	= =	Gasthofbesitzer Schiller in Jauer von .	65 —	65,
12)	= =	Kaufmann Müller hier von . . .	68 —	59,
13)	= =	Rathsherr Scheil in Schweidnitz von .	59 —	58,
14)	= =	Rathmann Jäger in Gottesberg von .	61 —	58,
15)	= =	Lehrer Gorschke in Konradau von .	75 —	54,
16)	= =	Partikulier Kärger hier von . .	98 —	51,
17)	= =	Heidenreich in Glausche von . .	50 —	50.

Breslau, den 26. März 1850.

Königliches Appellations-Gericht.
Hundrich.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nach einem Beschluß des Königlichen Staats-Ministerii vom 17. März d. J. soll die Vereidigung der Lokalbeamten der General-Kommission auf die Verfassung gleichzeitig mit der Vereidigung der Lokalbeamten der betreffenden Königlichen Regierung durch die Landräthe oder die sonst von der Königlichen Regierung beauftragten Beamten erfolgen.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß und Nachachtung der in unserem Geschäfts-Kreis angestellten Königlichen Beamten.

Breslau, den 3. April 1850.

Königliche General-Kommission von Schlesien.
Elwanger.

Bekanntmachung.

Im Postengange zwischen Steinau und Glogau resp. Köben und Lüben treten mit dem 1. Mai c. nachstehende Veränderungen ein:

1) Die Personen-Post zwischen Steinau und Glogau wird aus Steinau statt täglich nur noch Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 3 Uhr früh und aus Glogau an denselben Tagen um 6 Uhr Nachmittags abgefertigt werden und nach 5 Stunden Beförderungszeit in Glogau, resp. Steinau ankommen.

2) Die Personen-Post zwischen Lüben und Köben wird aufgehoben, dagegen nur noch eine Personen-Post zwischen Lüben und Raudten kursiren, welche am Montag, Mittwoch und Freitag um 7 Uhr früh aus Raudten, und an denselben Tagen um 3½ Uhr Nachmittags aus Lüben abgefertigt und nach 2 Stunden Beförderungszeit in Lüben resp. Raudten ankommen wird.

3) Zwischen Steinau und Raudten kommt eine Personen-Post in Gang, die aus Steinau Montag, Mittwoch und Freitag 3½ Uhr Nachmittags und aus Köben an den darauf folgenden Tagen um 5½ Uhr früh abgehen wird, und 1 Stunde 40 Minuten Beförderungszeit hat, und endlich wird

4) zwischen den letztgenannten Orten an den übrigen Tagen eine Botenpost aus Steinau um 3½ Uhr Nachmittags und aus Köben 5½ Uhr früh abgehen und nach 3 Stunden Beförderungszeit in Köben resp. Steinau ankommen.

Breslau, den 5. April 1850.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Kaufmann Ludwig Kohlstadt zu Köln ist unter dem 29. März 1850 ein Patent

auf einen Schützen für Bandmühlenstühle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kommissions-Rathe Kaselowsky zu Berlin ist unter dem 29. März 1850 ein Patent

auf eine Wasch-Vorrichtung für gewebte Zeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Schlossern und Maschinenbauern Gebrüdern Clemens zu Erkelenz ist unter dem 29. März 1850 ein Patent

auf eine Zuhaltung an Permutationsschlössern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 25. März 1850 ein Einführungs-Patent

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Apparate zur Erzeugung von Zink-Oxyd, insoweit dieselben als neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bereiche der Königlichen Intendantur des sechsten Armee-Corps.

1) Der Sekretariats-Assistent, Intendantur-Sekretär Zöller wurde zur Intendantur des zweiten Armee-Corps nach Stettin versetzt;
2) der Intendantur-Sekretariats-Assistent, Lieutenant Großmann von dort hierher.
3) Ferner sind versetzt worden:
   der Intendantur-Sekretariats-Assistent Metzner nach Posen,
   " " " " Koßmaly nach Koblenz,
   " " " " Lieutenant Aßmann nach Koblenz.

Digitized by Google

4) Der interimistische Lazareth-Inspektor erster Klasse Schneider zu Breslau wurde bestätigt;
5) der interimistische kontrolführende Magazin-Assistent Homburg zu Schweidnitz desgleichen;
6) der Kasernen-Inspektor zweiter Klasse Pollier zu Glatz ist als interimistischer Kasernen-Inspektor erster Klasse zu Inowraclaw angestellt worden;
7) der Kasernen-Inspektor zweiter Klasse Standtke zu Köln desgleichen in Glatz;
8) der Lazareth-Inspektor erster Klasse, Möhlis, wurde von Glogau nach Neisse versetzt;
9) der Lazareth-Inspektor Wiedemann zu Silberberg ist gestorben;
10) der ehemalige Wachtmeister Dittebrand zu Posen ist zum interimistischen Lazareth-Unter-Inspektor in Silberberg ernannt worden;
11) der invalide Feuerwerker Waschke von hier, desgleichen in Posen.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro März 1850.

Befördert:

Der Obergerichts-Assessor Simon in Berlin zum Rechtsanwalt beim Kreisgericht in Grünberg unter Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts in Glogau;

der Appellations-Gerichts-Auskultator v. Nickisch-Rosenegk zum Referendarius.

Versetzt:

Der Obergerichts-Assessor Richtsteig vom Kreisgericht in Görlitz an das in Hirschberg;

der Obergerichts-Assessor Kreisrichter Gärtner in Jauer an das Kreisgericht in Görlitz;

der Obergerichts-Assessor v. Sprenger als Staatsanwalt nach Löwenberg;

der Obergerichts-Assessor v. Düesberg beim Kreisgericht in Glogau als Vertreter des nach Löwenberg versetzten Staats-Anwalts v. Sprenger an das Appellations-Gericht;

der Obergerichts-Assessor v. Chappuis zur Vertretung einer Richterstelle an das Kreisgericht in Guhrau;

der bisherige Kreisrichter Barschdorf in Löwenberg ist in seine frühere Stellung als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Liegnitz zurückversetzt, so wie als Notar im Departement des Appellations-Gerichts in Glogau angestellt worden.

Digitized by Google

Außerdem sind versetzt:

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Treutler an das Appellations-Gericht in Breslau;

die Appellations-Gerichts-Auskultatoren Richter und Freiherr v. Rothkirch-Trach, ersterer vom Appellations-Gericht in Breslau, letzterer von dem in Naumburg a. S. an das Appellations-Gericht in Glogau.

Aus dem Justizdienst auf Ansuchen entlassen:

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Germershausen mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

Pensionirt:

Der Patrimonial-Gerichtsbote und Exekutor Beuthner in Reichenbach.

Gestorben:

Der Kreisgerichts-Deposital-Rendant Scholz in Bunzlau.

Glogau, den 31. März 1850.

Königliches Appellations-Gericht.
v. Pförtner.

Verzeichniß
der in dem Monat März 1850 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Bunzlauer Kreis.		
Lichtenwaldau	von Unwerth	Rittergutsbesitzer	Lichtenwaldau.
Gersdorf	Brodt	Brauereibesitzer	Gersdorf.
	Goldberg-Hainauer Kreis.		
Nieder-Schellendorf	Kuhm	Freigärtner	Nieder-Schellendorf.
	Grünberger Kreis.		
Schweinitz I. Anth. und Wittgenau	Vogel	Kantor	Schweinitz I. Anth.
Schweinitz II. Anthls.	Schneeweiß	Kantor	Schweinitz II. Anth.
Kleinitz, Karschin, Sedschin	Stahn	Ziegelstreichermeister	Kleinitz.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Groß- und Wenig-Lessen Lesgen Seedorf und Seifersdorf	Lepper	Nahrungsbesitzer, Förster	Groß-Lessen.
Ober-Mittel-Nieder-Ochelhermsdorf	Ullmann	Tischlermeister	Mittel-Ochelhermsdorf.
Klein-Heinersdorf	Lincke	Brauereibesitzer	Klein-Heinersdorf.

Chronik.

Dem Polizei-Anwalt Dortschi zu Festenberg ist die interimistische Verwaltung der Bürgermeisterstelle in Festenberg übertragen worden.

Verdienstliche Handlungen:

Der Dienstjunge Gottlieb Müller, Sohn des Auszügler Müller zu Woitsdorf, Oelser Kreises, hat am Charfreitage 1848 die in den Weidefluß gestürzte Tochter des Müller Hoffmann daselbst mit eigner Lebensgefahr vor dem Ertrinken gerettet; eben so hat

der Schwimmlehrer August Seiffert hieselbst am 1. März c. mit eigner Lebensgefahr den in den hiesigen Stadtgraben gestürzten Schuhmacher-Lehrling Adolph Nicolaus vor dem Tode des Ertrinkens gerettet; eben so hat

der Inwohner und Weber Karl Luscher zu Königswalde, Kreis Glatz, am 20. Februar c. bei seiner Anwesenheit in Rudolphswaldau, Kreis Waldenburg, den Häuslersohn Krause dortselbst mit eigner Lebensgefahr vor dem Ertrinken gerettet.

Für diese rühmlichen, der Nacheiferung würdigen Handlungen ist sowohl der Gottlieb Müller als der Schwimmlehrer August Seiffert und der Weber Luscher jeder mit einer Rettungs-Prämie von 5 Rthlr. belohnt worden.

Blattern-Ausbruch.

In Trembatschau, Kreis Wartenberg.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16. Breslau, den 17. April 1850.

Bekanntmachung.

Da die für weibliche Sträflinge bestimmte Staf-Anstalt in Sagan überfüllt ist, während in der Straf-Anstalt zu Brieg noch circa 40 bis 50 Plätze für weibliche Sträflinge disponibel sind, so werden diejenigen Gerichte der hiesigen Provinz, welche bisher die weiblichen Sträflinge nach der Strafanstalt in Sagan abgeliefert haben, hierdurch ergebenst ersucht, von jetzt ab bis auf weitere Bekanntmachung die weiblichen Sträflinge nicht in die Straf-Anstalt zu Sagan, sondern in die Brieger Strafanstalt abzuliefern.

Breslau, den 8. April 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In die durch die Allerhöchste Ordre vom 5. November 1833 festgesetzte Formel des von neu angestellten unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienern zu leistenden Eides sollen von nun ab und in Gemäßheit der Vorschrift des Artikels 108 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. nach dem mit Allerhöchster Genehmigung gefaßten Beschlusse des Königlichen Staats-Ministeriums vom 12. Februar d. J. vor dem Schlußworte

will

die Worte aufgenommen werden:

„auch die Verfassung gewissenhaft beobachten."

Der Diensteid ist künftig wie bisher von dem Schwörenden vollständig auszusprechen, und dabei Jedem freizustellen, den Eidesworten am Schlusse die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Breslau, den 10. April 1850. Pl.

Digitized by Google

Den Premier-Lieutenant a. D. Herrn Wollschläger zu Ohlau haben wir heute als Agenten der „Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin" auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847 bestätigt.

Breslau, den 5. April 1850. I.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar d. J., die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen betreffend (Gesetz-Sammlung Seite 62), sind die erforderlichen Einleitungen getroffen worden. Mit Rücksicht darauf, daß im § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juni vorigen Jahres (Gesetz-Sammlung pro 1849, Seite 237) allen Behörden und Privat-Personen die Verpflichtung auferlegt worden ist, die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Kauf- und Pacht-Anschläge, Kataster, Privilegien und alle sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Gesetzes von Nutzen sein können, den damit beauftragten Beamten auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung zugänglich zu machen, werden die Herren Spezial-Kommissarien unseres Geschäfts-Bezirks angewiesen, den mit der Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar d. J. beauftragten Beamten die Einsicht und Benutzung der bei Ihnen befindlichen, hierbei in Betracht kommenden Schriftstücke bereitwilligst zu gestatten; auf Erfordern Abschriften oder Auszüge daraus gegen Erstattung der Schreibgebühren zu ertheilen, auch den etwa an sie ergehenden Requisitionen um selbstthätige Mitwirkung bei dem Grundsteuer-Veranlagungs-Geschäft oder bei Beschaffung der dazu erforderlichen Unterlagen überall nachzukommen.

Breslau, den 4. April 1850.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Bekanntmachung.

Durch kriegsrechtliches, vom Königlichen General-Kommando des 8. Armee-Corps am 15. März d. J. bestätigtes Erkenntniß, d. d. Saarlouis, den 11. März d. J., ist

der Musketier Karl Heinrich Oskar Bree des 36. Infanterie-Regiments, gebürtig aus Stroppen, Kreis Trebnitz, Regierungs-Bezirk Breslau,

in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von 50 Rthlrn. verurtheilt.

Saarlouis, den 26. März 1850.

Königliches Kommandantur-Gericht.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Ober-Hütten-Inspektor Menzel zu Königshütte in Schlesien ist unter dem 4. April 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Darstellung des Zinkoxyds, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Besitzer Borsig zu Berlin ist unter dem 7. April 1850 ein Patent

auf eine Bremsvorrichtung für Eisenbahn-Wagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne die Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Apotheker Pierloz-Feldmann zu Aachen ist, unter Aufhebung des ihm unterm 2. Januar d. J. ertheilten Patentes

auf ein Verfahren zum Ausbringen des Zinks aus dem Galmei,

anderweit unterm 6. April d. J. ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Ausbringen des Zinks aus Zink-Erzen

auf fünf Jahre, von diesem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat März 1850.

I. Allerhöchst ernannt:

1) Der interimistische Ober-Staats-Anwalt Fuchs zum Ober-Staats-Anwalt;

2) der interimistische Staats-Anwalt Meyer zu Breslau bei dem Stadtgerichte und Kreisgerichte daselbst zum Staats-Anwalt;

3) der interimistische Staats-Anwalt Dr. jur. Krätzig zu Brieg, zur Zeit für die Kreisgerichts-Bezirke Brieg und Namslau, zum Staats-Anwalt;

Digitized by Google

4) der interimistische Staats-Anwalt Gerlach zu Frankenstein, zur Zeit für die Kreisgerichts-Bezirke Frankenstein und Münsterberg, zum Staats-Anwalt;
5) der interimistische Staats-Anwalt Hoffmann zu Glatz, zur Zeit für die Kreis-Gerichts-Bezirke Glatz und Habelschwerdt, zum Staats-Anwalt;
6) der interimistische Staats-Anwalt Irgahn zu Waldenburg für die Kreisgerichts-Bezirke Waldenburg und Landeshut zum Staats-Anwalt;
7) der interimistische Staats-Anwalt Nessel zu Schweidnitz für die Kreisgerichts-Bezirke Schweidnitz und Reichenbach zum Staats-Anwalt.

II. Befördert:

1) Der Referendarius Friedrich August Theodor Schulz zum Gerichts-Assessor;
2) die Auskultatoren Julius Heyer, Gustav Neudeck und Herrmann David Schulz zu Referendarien;
3) die Rechtskandidaten Altmann, Eiteldinger, Glauer, Masuch, Niedergesäß, Oelsner, Pfitzner und Pleßner zu Auskultatoren.

III. Versetzt:

1) Der Referendarius Herrmann v. Gillern an das Appellations-Gericht zu Ratibor;
2) der Referendarius Loebell an das Appellations-Gericht zu Berlin;
3) der Referendarius Herrmann David Schulz an das Appellations-Gericht zu Glogau;
4) der Auskultator Altmann an das Appellations-Gericht zu Posen;
5) der Auskultator Pleßner an das Appellations-Gericht zu Ratibor.

IV. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Auskultator v. Lucadou.

Bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Hülfsbote Mischke.

Bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.

Entlassen:

Der Hülfsexekutor Weiß.

Bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg.

Dem Gerichts-Assessor Klette ist die Verwaltung des Amtes als Gerichts-Kommissarius in Schmiedeberg übertragen worden.

Digitized by Google

Bei dem Kreisgerichte zu Jauer.

Neu angestellt:

Der Aktuarius Gerstmann als Hülfsarbeiter im Subaltern-Dienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Landeshut.

Neu angestellt:

Der Polizei-Sergeant August Schur als Unterbeamte.

Bei dem Kreisgerichte zu Militsch.

Verstorben:

Der Rechts-Anwalt und Notar Thebesius zu Militsch.

Bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Häsner im Subaltern-Dienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Unterbeamte Lindner.

Verzeichniß

der bestätigten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Stadt Breslau.		
Postbezirk	Bernhard Frank	Kaufmann	Breslau.
	Kreis Neumarkt.		
Fürstenau	Becker	Gerichtsschreiber	Fürstenau.
	Kreis Oels.		
Zantoch	Kiock	Wirthschaftsbeamter	Zantoch.
Sechskiefern	Schönknecht	Rendant	Schönwald.
Ober- und Nieder-Prietzen	Bruckisch	Organist	Ober-Prietzen.
Groß- und Klein-Zöllnig, Krompusch, Sadewitz	Dittrich	Schullehrer	Sadewitz.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Striegau.		
Möhnersdorf Alt-Striegau	John Hennig	Gerichtsscholz Vorwerksbesitzer	Möhnersdorf. Alt-Striegau.

Chronik.

Auszeichnungen.

Des Königs Majestät haben nachstehend verzeichneten Personen:

1) Dem Schulzen Baudis zu Schmograu, Kreis Namslau;
2) Dem Gerichtsscholzen Bähnisch zu Herrnmotschelnitz, Kreis Wohlau;
3) dem evangelischen Lehrer Raabe zu Petranowitz, Kreis Wohlau;
4) dem Gerichtsscholzen Jaroß zu Karlsberg, Kreis Brieg;
5) dem katholischen Lehrer und Organisten Lude zu Schabenau, Kreis Guhrau;
6) dem Erbscholzen Müller zu Tarnau, Kreis Frankenstein;
7) dem katholischen Lehrer Briesewitz zu Oltaschin, Kreis Breslau;
8) dem evangelischen Lehrer Trappenberg zu Gabitz, Kreis Breslau,

das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Angestellt wurde:

Der invalide Unteroffizier Karl Andorff als Kreisbote in Oels.

Bestätigt:

Die Vokation für den dritten Prediger und Pastor an der Hofkirche in Breslau, Dr. Johann Franz Albert Gillet, zum zweiten Prediger und Pastor an derselben Kirche;

die Vokation des Predigtamts-Kandidaten Johann Heinrich Friedrich Frobenius zum Pastor in Steinseiffersdorf, Kreis Reichenbach;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Herrmann Preuß zu Trachenberg;

der Rektor der Bürgerschule in Schrimm, Preis, als zweiter Lehrer am katholischen Seminar in Peiskretscham;

der bisherige Schullehrer August Fiering aus Bankwitz als katholischer Schullehrer, Organist und Küster zu Steinersdorf, Namslauer Kreises;

Digitized by Google

der bisherige dritte Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Reichenbach August Meybehm als Kantor, Organist und zweiter Lehrer an der katholischen Pfarrkirche ad St. Georgium, bezüglich an der Stadtschule daselbst;

der bisherige dritte Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Strehlen Eduard Franke als dritter Lehrer an derselben katholischen Stadtschule zu Reichenbach.

Pensionirt:

Der Oberlehrer Dr. Schneider am Waisenhause und der Schulanstalt zu Bunzlau.

Vermächtnisse und Geschenke.

Der Pfarrer Franz Steiner zu Münsterberg hat

zur Errichtung eines Krankenbettes in dem Filial-Institute der barmherzigen Brüder zu Frankenstein . . . . . 1500 Rthlr.,

fundirt.

Der zu Waldenburg verstorbene Kaufmann Leuschner hat

der evangelischen Schulkasse daselbst . . . . . 100 —

und

der dasigen Armenkasse . . . . . 100 —

letztwillig ausgesetzt.

Blattern-Ausbrüche.

In Gohlau, Neumarkter Kreises; zu Fürstlich-Neudorf und Bralin, Wartenberger Kreises.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Marktpreis-Tabelle
von den Städten des Regierungs-Departements Breslau pro Monat März 1850.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel								Der Centner		Das Schock		
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Heu.		Stroh.		
		höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.					
		Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.		Rtl. Sg. Pf.		
1	Breslau	1 18 9	1 4 3	— 25 7	— 22 3	— 21 11	— 19 —	— 18 7	— 16 3	—	25 3	4	21	6
2	Brieg	1 16 2	1 10 10	— 27 5	— 23 7	— 23 —	— 19 —	— 17 —	— 13 7	—	18 —	3	15	—
3	Frankenstein	1 21 —	1 6 7	— 24 9	— 22 3	— 20 3	— 17 —	— 16 6	— 14 6	—	18 —	3	—	—
4	Glatz	1 22 —	1 15 6	— 25 10	— 22 3	— 20 9	— 17 9	— 15 3	— 12 10	—	19 —	3	5	—
5	Guhrau	1 25 —	1 19 4	— 26 2	— 24 2	— 23 —	— 21 4	— 17 2	— 16 —	—	18 —	3	15	—
6	Habelschwerdt	1 20 9	1 13 —	— 27 —	— 23 —	— 19 10	— 17 9	— 14 4	— 12 6	—	16 6	3	14	—
7	Herrnstadt	1 15 6	1 12 6	— 26 6	— 23 6	— 25 6	— 22 6	— 17 —	— 14 —	—	19 —	4	—	—
8	Münsterberg	1 19 —	1 3 —	— 24 —	— 19 —	— 20 —	— 16 —	— 17 —	— 13 —	—	19 6	2	25	—
9	Namslau	1 16 2	1 13 11	— 22 10	— 20 10	— 21 10	— 20 1	— 16 5	— 15 —	—	15 —	3	19	7
10	Neumarkt	1 18 —	1 12 —	— 25 —	— 23 —	— 22 —	— 19 —	— 17 —	— 14 —	—	24 —	4	—	—
11	Nimptsch	1 16 —	— 29 —	— 24 —	— 18 —	— 21 —	— 15 6	— 20 —	— 18 —	—	25 —	4	15	—
12	Ohlau	1 13 8	1 9 4	— 24 9	— 23 3	— 20 3	— 18 9	— 16 —	— 14 8	—	— —	—	—	—
13	Oels	1 8 7	1 15 3	— 23 10	— 21 3	— 23 1	— 20 6	— 17 3	— 15 5	—	14 5	3	13	9
14	Prausnitz	1 17 4	1 15 1	— 23 10	— 22 4	— 20 9	— 19 9	— 16 6	— 15 3	—	20 —	4	—	—
15	Reichenbach	1 16 —	1 6 —	— 26 3	— 22 3	— 22 —	— 18 —	— 17 3	— 15 3	—	24 —	4	15	—
16	Reichenstein	1 22 9	1 12 —	— 25 —	— 23 —	— 20 9	— 17 6	— 17 —	— 13 7	—	17 6	3	5	—
17	Schweidnitz	1 23 —	1 16 10	— 26 7	— 20 5	— 23 —	— 18 5	— 17 10	— 14 5	—	25 —	4	15	—
18	Steinau	1 17 6	1 15 —	— 25 —	— 23 —	— 23 —	— 21 —	— 18 —	— 16 —	—	15 —	3	15	—
19	Strehlen	1 18 —	1 5 2	— 24 2	— 20 10	— 19 7	— 16 11	— 16 2	— 14 —	—	— —	—	—	—
20	Trachenberg	1 17 6	1 15 —	— 24 7	— 22 7	— 20 6	— 18 4	— 15 4	— 14 4	—	15 —	3	10	—
21	Striegau	1 16 3	1 12 3	— 25 3	— 21 3	— 22 3	— 18 3	— 16 3	— 14 3	1	— —	4	10	—
22	Trebnitz	1 15 2	1 14 —	— 24 —	— 22 7	— 21 —	— 20 —	— 16 5	— 15 5	—	17 —	3	25	—
23	Wohlau	1 19 —	1 16 —	— 24 —	— 23 —	— 22 —	— 21 —	— 17 —	— 16 —	—	15 —	3	15	—
24	Winzig	1 20 6	1 18 6	— 25 6	— 23 6	— 24 —	— 22 —	— 15 —	— 13 —	—	17 —	4	—	—
	Im Durchschnitt	1 18 1	1 12 11	— 25 1	— 22 2	— 21 9	— 19 —	— 16 9	— 14 8	—	19 5	3	22	5

Mittel-Marktpreis 1 Rtl. 15 Sg. 6 Pf. — Rtl. 23 Sg. 8 Pf. — Rtl. 20 Sg. 5 Pf. — Rtl. 15 Sg. 9 Pf.

Breslau, den 10. April 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 17. Breslau, den 25. April 1850.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 21ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3263. Das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preußischen Staatsgebiete, vom 12. März 1850; unter

Nr. 3264. Den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen wegen Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, vom 7. Dezember 1849; unter

Nr. 3265. Das Patent wegen Besitznahme des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen und des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen, vom 12. März 1850; unter

Nr. 3266. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Februar 1850, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Aktien-Gesellschaft für den Bau der Chaussee von Gröningen über Groß-Oschersleben nach Neindorf, und unter

Nr. 3267. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1850, die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Schwedt betreffend.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1850 betreffend.

Regierungsbezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, in die-

Digitized by Google

sem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

Den 22. Mai in Kreuzburg,
= 25. = = Oels,
= 27. = = Trebnitz,
= 30. = = Liegnitz.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 5. April 1850.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
von Dobeneck. Mentzel. von Schütz

Bekanntmachung.

Von den nach unserer Bekanntmachung vom 29. März v. J. (Breslauer Regierungs-Amtsblatt Nr. 14) den Kirchen zu Schwanowitz und Pramsen angeblich gestohlenen Staats-Schuldscheinen, sind die Staats-Schuldscheine

Nr. 138,998 Lit. F. über 100 Rthlr.
und = 36,822 = G. = 50 =

wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 12. April 1850.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Bekanntmachung.

Die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar d. J., die Aufhebung der Grundsteuer-befreiungen betreffend, macht vielfache umfassende Aufnahmen nothwendig. Diese werden sofort in Angriff genommen werden, weil das ganze Geschäft im Laufe des Sommers vollen-

Digitized by Google

det werden soll, da die Resultate der Veranlagung, nebst dem Entwurfe eines die Erhebung der neuen Grundsteuer anordnenden Gesetzes den Kammern bei ihrem Wieder-Zusammentritt vorgelegt werden sollen.

Zur Leitung dieses Geschäftes sind, höherer Anordnung gemäß, für jeden Kreis Kommissarien von uns ernannt worden, und zwar:

1) Für den Kreis Breslau der Königl. Landrath Herr Graf v. Königsdorff,
2) = = = Brieg = = = = v. Rohrscheidt,
3) = = = Frankenstein = = = Graf v. Strachwitz,
4) = = = Guhrau = = = = v. Köckritz,
5) = = = Habelschwerdt der Königl. Landrathsamtsverweser Herr Miketta,
6) = = = Militsch der Königl. Landrath Herr v. Scheliha,
7) = = = Münsterberg der Königl. Landrathsamtsverweser, Obergerichts-Assessor Herr Schwenzner,
8) = = = Namslau der Königl. Landrathsamtsverweser, Amtsrath Herr Bendemann,
9) = = = Neumarkt der Königl. Landrathsamtsverweser, Regierungs-Referendar Herr Aschenborn,
10) = = = Nimptsch der Königl. Landrathsamtsverweser Herr v. Prittwitz,
11) = = = Oels der Königl. Landrath, Geheime Regierungsrath Herr v. Prittwitz,
12) = = = Ohlau der Königl. Landrathsamtsverweser, Regierungs-Assessor Herr Dietlein,
13) = = = Reichenbach der Königl. Landrathsamtsverweser, Regierungs-Referendarius Herr Olearius,
14) = = = Schweidnitz der Königl. Landrath Herr v. Gellhorn,
15) = = = Steinau a. O. der Königl. Landrath Herr Freiherr v. Wechmar,
16) = = = Striegau der Königl. Landrathsamtsverweser, Regierungs-Assessor Herr v. Rohrscheidt,
17) = = = Trebnitz der Königl. Landrath Herr v. Poser,
18) = = = Waldenburg der Königl. Landrath Herr v. Ende,
19) = = = Polnisch-Wartenberg der Königl. Landrath Herr Freiherr v. Zedlitz,
20) = = = Wohlau der Königl. Landrathsamtsverweser Herr v. Niebelschütz,
21) = = = Strehlen der Kreisdeputirte Herr v. Lieres auf Plohmühle,
22) = = = Glatz der Königl. Kreis-Steuer-Einnehmer Herr Pohl in Glatz.

Digitized by Google

Die Aufnahme der städtischen Gebäude und Feldmarken wird durch besonders dazu ernannte Mitglieder des Magistrats unter Leitung der Kreis-Kommissarien erfolgen. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, geben wir uns der Ueberzeugung hin, daß die Besitzer jeder Art von Grundstücken es sich angelegen sein lassen werden, den Kommissarien dies schwierige Geschäft durch willfähriges Entgegenkommen zu erleichtern.

Breslau, den 10. April 1850.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Verfügung:

Nachdem die wiederholt gegen die Wahrscheinlichkeit eines dauernden Bestandes der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse erhobenen Bedenken durch sachverständige Gutachten beseitigt sind, und dieselbe bereits ein sehr erhebliches Gesellschafts-Vermögen erworben hat, glaube ich keinen Anstand nehmen zu dürfen, die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit über die Provinz Brandenburg hinaus zu genehmigen. Indem ich diese Genehmigung hiermit ertheile, erachte ich vor Bestätigung der Statuten, welche dazu in ihrer jetzigen Gestalt nicht geeignet sind, und vor Beschlußnahme über die Befürwortung der Ertheilung von Korporationsrechten an die Gesellschaft noch eine abermalige Erwägung einiger Erinnerungen gegen die vorgelegten Statuten für nothwendig, und kann daher der Gesellschaft nur die Ermächtigung ertheilen, einstweilen bis zum 1. Oktober c. nach den vorgelegten, revidirten Statuten zu verfahren und zwar unter der Aufsicht des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidiums, welches dieselbe vorläufig nach Maaßgabe dieser Statuten zu üben hat. ꝛc.

Berlin, den 16. Februar 1850.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Manteuffel.

An
das Kuratorium der Berliner Aussteuer-,
Sterbe- und Unterstützungs-Kasse
hier.

I. 2018 B.

wird hierdurch in Gemäßheit höhern Auftrags zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. April 1850. I.

Digitized by Google

Der diesjährige Frühjahrs-Wollmarkt in Schweidnitz wird nicht den 22., sondern den 29. Mai abgehalten werden.

Breslau, den 16. April 1850. I.

Bekanntmachung.

Höherer Anordnung zufolge soll ein Theil der zu den Königl. Domänen-Vorwerken

Poppelau, Bürtultau und Chwallowitz

gehörigen Ländereien in Parzellen meistbietend veräußert werden.

Die Vorwerke liegen im Rybniker Kreise, eine Meile von der Kreisstadt Rybnik, gegen drei Meilen von Ratibor und vier starke Meilen von Gleiwitz entfernt.

I. Von dem Vorwerk Poppelau sind zur Parzellirung bestimmt . . . . . 194 Morgen 160 Q.-Rth.
und sollen diese entweder in drei größeren Parzellen von 60 bis 70 Morgen, oder in 33 kleineren Parzellen von 3 bis 6 Morgen veräußert werden.

II. Von dem Vorwerk Bürtultau sollen verkauft werden . . . . . 217 Morgen 123 Q.-Rth.
und zwar entweder in 9 größeren Parzellen von 12 bis 55 Morgen, oder in 35 kleineren Parzellen von 5 bis 7 Morgen.

III. Von dem Vorwerk Chwallowitz sind . . 210 Morgen 44 Q.-Rth.

Summa 622 Morgen 147 Q.-Rth.

zur Dismembration bestimmt, und sollen diese Grundstücke entweder in 4 größeren Parzellen von 8, 11, 27 und 159 Morgen und einigen Q.-Ruthen und in einer kleinen von 2 Morgen 150 Q.-Ruthen, oder in 36 kleinen Parzellen von 3 bis 6 Morgen veräußert werden.

Die Kaufgelder-Minima sind festgestellt:

I. Bei der Veräußerung in größeren Parzellen:

1) für 194 Morgen 160 Q.-R. vom Vorwerk Poppelau neben einer vorläufig auf 14 Rthlr. 26 Sgr. ermittelten jährlichen Grundsteuer auf . . 1870 Rthlr.

Digitized by Google

2) für 217 Morgen 123 □.=R. vom Vorwerk Bürtultau neben einer vorläufigen Grundsteuer von 24 Rthlr. 15 Sgr. auf . . . . . 3065 Rthlr.

3) für 210 Morgen 44 □.=R vom Vorwerk Chwallowitz desgleichen von 12 Rthlr. 4 Sgr. auf . . 1521 Rthlr.

zusammen neben der vorläufigen Grundsteuer von 51 Rthlr. 15 Sgr. auf . . . . . 6456 Rthlr.

II. Bei der Veräußerung in kleineren Parzellen.

Für die vorbezeichneten Flächen:

1) von Poppelau neben einer vorläufigen Grundsteuer von 15 Rtl. 10 Sgr. auf 1857 Rthlr.
2) von Bürtultau = = = = = 24 = 26 = = 3068 =
3) von Chwallowitz = = = = = 12 = 14 = = 1525 =

zusammen neben einer vorläufigen Grundsteuer von 52 Rtl. 20 Sgr. auf 6450 Rthlr.

Die Käufer der Parzellen erwerben, so weit solche bestellt sind, die auf denselben zu erwartende Erndte, deren Werth durch Sachverständige abgeschätzt, und außer dem Meistgebote vom Käufer baar bezahlt wird.

In Betreff der Kaufgelderzahlung wird festgesetzt, daß ¼ vor der Uebergabe, ¼ binnen Jahresfrist, und die letzte Hälfte binnen drei Jahren nach der Veräußerung zu zahlen sind.

Die übrigen sowohl speziellen als allgemeinen Veräußerungs=Bedingungen, die Licitations=Regeln und die Veräußerungs=Pläne, desgleichen die Skizzen von dem zu veräußernden Terrain liegen auf dem Königl. Domainen=Rentamt zu Rybnik und in unserer Domainen=Registratur zur Einsicht bereit; auch ist der Beamte in Poppelau angewiesen, Kaufliebhabern auf Verlangen Auskunft zu geben.

Der Termin zur Licitation ist auf den 29sten, 30sten und 31. Mai c., und zwar in der Art festgesetzt, daß

am 29. Mai auf dem Vorwerk Poppelau,
am 30. Mai = = = Bürtultau,
und am 31. Mai = = = Chwallowitz,

jedesmal Morgens 8 Uhr mit dem Ausgebote begonnen wird.

Nach 4 Uhr Abends werden für die bis dahin zum Ausgebote gekommenen Parzellen neue Bieter nicht mehr angenommen.

Die zu stellende Bietungs=Kaution ist $\frac{1}{10}$ des Gebots.

Oppeln, den 18. April 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Biewald.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem der Superintendent Georgy zu Löwenberg, seinem Antrage gemäß, von der Verwaltung der ersten Löwenberger Superintendentur entbunden worden ist, so haben wir die gedachte Verwaltung dem Superintendenten Meisner interimistisch übertragen und bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 5. April 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Edictal-Citation.

Der Husar Karl Theodor Adolph Galler des 12ten Husaren-Regiments, 26 Jahre alt, aus Breslau gebürtig, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten und spätestens in dem auf den 20. August d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumten Termin auf hiesiger Hauptwache einzufinden, widrigenfalls er in contumaciam als Deserteur erachtet und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt wird.

Trier, den 11. April 1850.

Königliches Gericht der 16. Division.

Patentirung.

Dem Goldarbeiter Wildt und dem Buchbinder Freudenberg zu Simmern ist unter dem 12. April 1850 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Messer- und Gabelschalen mit Metallverzierungen zu versehen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Der Bürgermeister Remus zu Hundsfeld ist zum Polizei-Anwalte für die Gerichtstage in Hundsfeld kommissarisch bestellt worden.

Nach der freiwilligen Niederlegung des Amtes eines Instituts-Arztes bei der Irren-Versorgungs-Anstalt in Brieg von Seiten des Königlichen Sanitäts-Raths Dr. Meyer ist diese Stelle, so wie das Amt eines ersten Mitgliedes der die Verwaltung des Instituts führenden Provinzial-Ständischen Administration, dem Königlichen Sanitätsrath Dr. Ehrlich in Brieg interimistisch übertragen werden.

Dem Rathmann Gröger zu Habelschwerdt ist die interimistische Verwaltung des Bürgermeister-Amtes dortselbst übertragen worden.

Digitized by Google

An die Stelle des nach Berlin versetzten Direktor der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau, Fürbringer, wurde der bisherige Seminar-Direktor Stolzenburg in Steinau a. O. berufen, und an dessen Stelle der Lehrer Jungklaaß aus Stettin zum Direktor des Schullehrer-Seminars in Steinau befördert.

Verdienstliche Handlung.

Der Schießhaus-Pächter Friedrich Löwe zu Steinau hat am 9. März c. den Tagearbeitersohn Wotag mit eigner Lebensgefahr vor dem Ertrinken errettet. Für diese verdienstliche, der Nacheiferung würdige Handlung wurde ihm eine Prämie von 5 Rthlr. zu Theil.

Bestätigt:

Der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Martin Tittler zu Winzig;
der Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Hartmann als Kantor, Organist und zweiter Lehrer an der evangelischen Kirche und Schule in Trachenberg;
der bisherige Lehrer zu Schweinern Gottfried Arlt als evangelischer Schullehrer in Hünern, Trebnitzer Kreises.

Vermächtnisse.

Die am 2. April 1849 hierselbst unverehelicht verstorbene Johanne Beate Hennig hat der hiesigen Armen-Verpflegung ein Legat von . . . . 3000 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Der zu Reinerz verstorbene Papiermacher Christian Feist hat der dasigen evangelischen Kirche . . . . . 50 — vermacht.

Die zu Ohlau verstorbene Kaufmannswittwe Johanne Friederike Albertine Klinger geborne Pähler hat der dasigen evangel. Kirche unter Stiftung einer Jahresschlußpredigt 1000 — zugewendet.

Der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt hieselbst wurde zugewendet:

a. von der vorgedachten Kaufmannswittwe Klinger geb. Pähler zu Ohlau 100 —
b. von dem verstorbenen Königl. Kommerzien-Rath Johann George Rudolph Gevers zu Görlitz . . . . . 1000 —

Druckfehler-Berichtigung.

Der nach Stück-Nummer 16 Seite 178 des Amtsblattes in der „Chronik" unter „Auszeichnungen" sub Nr. 7 aufgeführte katholische Lehrer zu Oltaschin, Breslauer Kreises, heißt nicht wie angegeben Briesewitz, sondern Brusewitz.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 18. Breslau, den 1. Mai 1850.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 22ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3268. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1850, betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Münster über Senden und Lüdinghausen nach Kastrop bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

Nr. 3269. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1850, die Errichtung einer Handelskammer für den Landkreis Aachen, mit Ausschluß von Burtscheid und für den Kreis Düren betreffend; und unter

Nr. 3270. Die Allerhöchsten Erlasse vom 19. September 1849, 25. März und 3. April 1850, die zeitgemäße Umgestaltung der Verwaltung des Postwesens betreffend.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1850 betreffend.

Regierungsbezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

Den 22. Mai in Kreuzburg,
" 25. " " Oels,
" 27. " " Trebnitz,
" 30. " " Liegnitz.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Digitized by Google

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 5. April 1850.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
von Dobeneck. Mentzel. von Schüz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Ausgabe fremder Silbermünzen zu einem höheren Werth.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. November 1829 (Gesetz-Samml. für 1830, Seite 3) enthält im § 4 folgende Bestimmung:

„Im Handel und gemeinen Verkehr sollen die fremden Silbermünzen nur zu dem Werth ausgegeben werden dürfen, welcher ihnen in der, der Bekanntmachung vom 27. November 1821 (Gesetz-Samml. von 1821, S. 190 ff.) beigefügten Vergleichs-Tabelle gegen Preußisches Geld beigelegt ist, und dürfen sie zu einem höheren Werthe bei Zahlungen nicht aufgedrungen werden. Zur Annahme dieser Münzen ist übrigens Niemand verpflichtet."

Da in neuerer Zeit mehrfache Zuwiderhandlungen gegen das vorstehende gesetzliche Verbot zu unserer Kenntniß gekommen sind, so finden wir uns veranlaßt, auf Grund der durch den § 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 uns beigelegten Befugniß, gegen Uebertretungen dieses Verbots eine Strafe von ein bis fünfzig Thalern oder verhältnißmäßiges Gefängniß hierdurch festzusetzen, und weisen alle Polizei-Behörden, Magistrate ꝛc. unseres Bezirks an, die Beachtung jenes Verbots sorgfältig zu überwachen, und Uebertretungen bei den betreffenden Polizei-Anwälten zu denunziren.

Gleichzeitig republiziren wir einen Extrakt aus der Vergleichs-Tabelle de 1821 in Betreff derjenigen Gold- und Silbermünzen, welche nach den uns zugegangenen Nachrichten im diesseitigen Bezirk zu einem höheren Werth, als dem in der Vergleichs-Tabelle angegebenen besonders häufig ausgegeben werden.

Digitized by Google

Extrakt aus der Vergleichungs-Tabelle

des Werths nachbenannter fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld nach dem Münz-Edikt vom 30. September 1821.

Benennung der Münzen.	In Friedrichsd'ors à 5 Rthlr., den Rthlr. zu 30 Sgr. oder 360 Pf. gerechnet. Rthlr.	Sgr.	Pfg.	In Courant, den Rthlr. zu 30 Sgr. gerechnet. Rthlr.	Sgr.	Pfg.
I. Gold-Sorten. (Das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt.)						
12. Ein vollwichtiger holländischer, kremnitzer, österreichischer oder anderer deutscher Dukaten .	2	22	6			
13. Ein russischer Dukaten, seit 1797 geprägt .	2	22	6			
II. Silber-Münzen.						
35. Ein polnischer Species-Thaler von 1765 bis 1786. . .	..	..	..	1	10	7
36. = = ½ dergl.	..	..	..	—	20	3
37. = = ¼ dergl. oder ⅓ Thalerstück.	..	..	..	—	10	—
38. = = ⅛ dergl. oder 1/16 Thalerstück bis 1786 . .	..	..	..	—	4	9
39. = = Species-Thaler von 1787 bis 1793 . .	..	..	..	1	9	4
40. = = ½ dergl.	..	..	..	—	19	8
41. = = ¼ dergl. oder ⅓ Thalerstück (2 Fl.) von 1807 bis 1821 .	..	..	..	—	9	5
42. = = ⅛ dergl. oder 1/16 Thalerstück (1 Fl.)	..	..	..	—	4	8
43. Ein Königl. polnisches 5 Fl.-Stück vom Jahre 1816 an .	..	..	..	—	23	6

Schließlich bemerken wir, daß es in Betreff des Verkehrs mit fremden Scheidemünzen bei unseren Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 11. August 1847 und 1. Dezember 1849 sein Bewenden behält.

Breslau, den 18. April 1850.

I.

Digitized by Google

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im vierten Quartal 1849 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domänen-Rent-Aemtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertigt worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraume Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen an die betreffenden Domänen-Rent-Aemter abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 23. April 1850. III.

Mittelst Circular-Verfügung vom 31. Mai 1839 ist zwar das Verfahren:

> die Chaussee-Fahrbahnen auf einem Theil der Breite in der Weise abzusperren, daß die Fuhrwerke in Schlangenlinien geleitet werden müssen,

untersagt worden. Wenn indessen zur besseren Erhaltung der Bahnen eine möglichst gleichmäßige Benutzung in deren Breite als ein wesentliches Erforderniß erscheint, die Gewohnheit der Fuhrleute aber, die Bahnen nur in deren Mitte zu befahren, um so nachtheiligere Folgen, insbesondere für solche Chausseestrecken herbeiführt, auf welchen bei nassem Wetter wegen mangelhafter Beschaffenheit oder ungünstiger örtlicher Umstände leicht tiefe Geleise hervorgebracht werden, die bei großer Erschwerung des Verkehrs die Unterhaltungskosten bedeutend steigern, und wenn ferner neue Steindecken nur durch eine sofort nach der Eröffnung eintretende gleichmäßige Befahrung zu derjenigen Befestigung gelangen können, die zur völligen Erreichung des Zwecks und zur nachhaltigen Dauer unerläßlich ist: so finde ich mich bewogen, sowohl im Interesse des Publikums, um der bisherigen, aus mangelhaftem Zustande der Chausseen hervorgegangenen, Erschwerung des Verkehrs zu begegnen, als auch im Interesse der Staatskassen, um eine Ermäßigung der bedeutenden Unterhaltungskosten zu erreichen, das oben bezeichnete Verbot für solche Chausseen hiedurch wieder aufzuheben, auf welchen eine starke Frequenz nicht stattfindet, so daß also beispielsweise in der Regel auf Chausseestrecken in der Nähe volkreicher Städte der Zweck auch ferner in der bisherigen Art durch sogenannte Parallel-Sperrungen zu erreichen gesucht werden muß.

Um aber durch das für die Instandhaltung der Bahnen so wirksame Hülfsmittel der Schlangenfahrt nicht wesentliche Belästigung für den Verkehr herbeizuführen, werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die Maaßregel darf überall nur während der Tageszeit stattfinden.
2) Sie darf zur vollkommneren Befestigung neuer Steindecken erst nachdem dieselben gehörig abgewalzt und mit Deckmaterial versehen sind, auf ältern, einer solchen Instandsetzung nicht unterworfenen, Bahnstrecken aber nur nach Aufgang des Frostes oder bei anhaltendem Regenwetter angewendet werden.

Digitized by Google

3) Die Vorlagen, zu welchen Steine von angemessener Größe oder Faschinen zu verwenden sind, dürfen auf jeder Seite der Bahn nie weniger als 20 Ruthen von einander entfernt sein, so daß also die Entfernung der Vorlage auf der rechten Seite von der nächsten auf der linken mindestens 10 Ruthen beträgt.

4) Bei den Vorlagen muß der freie Theil der Bahn einen hinlänglichen Raum für die Passage bieten.

Berlin, den 27. März 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Die vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, den sämmtlichen Wegebau-Beamten aber deren pünktliche Befolgung zur Pflicht gemacht.

Breslau, den 27. April 1850. I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im diesseitigen Verwaltungsbezirk und zwar im Kreise Steinau pro 1850 nachträglich noch die nachgenannten Privat-Beschäl-Stationen errichtet worden sind:

1) Zu Thiemendorf bei dem Bauer Joseph Leuschner ein kastanienbrauner Hengst von Landrace, 13 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß; und

2) zu Geißendorf bei dem Häusler Gottfried Kubsch ein schwarzbrauner Beschäler mit kleinem Stern, ebenfalls Landrace, 7 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß.

Breslau, den 19. April 1850. I.

Den Zimmermeister Daniel Lattke zu Steinau a. O. haben wir heute als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 23. April 1850. I.

Bekanntmachung.

Höherer Anordnung zufolge soll ein Theil der zu den Königl. Domänen-Vorwerken

Poppelau, Bürtultau und Chwallowitz

gehörigen Ländereien in Parzellen meistbietend veräußert werden.

Die Vorwerke liegen im Rybniker Kreise, eine Meile von der Kreisstadt Rybnik, gegen drei Meilen von Ratibor und vier starke Meilen von Gleiwitz entfernt.

Digitized by Google

I. Von dem Vorwerk Poppelau sind zur Parzellirung bestimmt . . . . . 194 Morgen 160 Q.-Rth.
und sollen diese entweder in drei größeren Parzellen von 60 bis 70 Morgen, oder in 33 kleineren Parzellen von 3 bis 6 Morgen veräußert werden.

II. Von dem Vorwerk Bürtultau sollen verkauft werden . . . . . 217 Morgen 123 Q.-Rth.
und zwar entweder in 9 größeren Parzellen von 12 bis 55 Morgen, oder in 35 kleineren Parzellen von 5 bis 7 Morgen.

III. Von dem Vorwerk Chwallowitz sind . . 210 Morgen 44 Q.-Rth.

Summa 622 Morgen 147 Q.-Rth.

zur Dismembration bestimmt, und sollen diese Grundstücke entweder in 4 größeren Parzellen von 8, 11, 27 und 159 Morgen und einigen Q.-Ruthen und in einer kleinen von 2 Morgen 150 Q.-Ruthen, oder in 36 kleinen Parzellen von 3 bis 6 Morgen veräußert werden.

Die Kaufgelder-Minima sind festgestellt:

I. Bei der Veräußerung in größeren Parzellen:

1) für 194 Morgen 160 Q.-R. vom Vorwerk Poppelau neben einer vorläufig auf 14 Rthlr. 26 Sgr. ermittelten jährlichen Grundsteuer auf . . . 1870 Rthlr.
2) für 217 Morgen 123 Q.-R. vom Vorwerk Bürtultau neben einer vorläufigen Grundsteuer von 24 Rthlr. 15 Sgr. auf . . . . . 3065 Rthlr.
3) für 210 Morgen 44 Q.-R. vom Vorwerk Chwallowitz desgleichen von 12 Rthlr. 4 Sgr. auf . . . 1521 Rthlr.

zusammen neben der vorläufigen Grundsteuer von 51 Rthlr. 15 Sgr. auf . . . . . 6456 Rthlr.

II. Bei der Veräußerung in kleineren Parzellen.

Für die vorbezeichneten Flächen:

1) von Poppelau neben einer vorläufigen Grundsteuer von 15 Rtl. 10 Sgr. auf 1857 Rthlr.
2) von Bürtultau = = = = = 24 = 26 = = 3068 =
3) von Chwallowitz = = = = = 12 = 14 = = 1525 =

zusammen neben einer vorläufigen Grundsteuer von 52 Rtl. 20 Sgr. auf 6450 Rthlr.

Digitized by Google

Die Käufer der Parzellen erwerben, so weit solche bestellt sind, die auf denselben zu erwartende Erndte, deren Werth durch Sachverständige abgeschätzt, und außer dem Meistgebote vom Käufer baar bezahlt wird.

In Betreff der Kaufgelderzahlung wird festgesetzt, daß ¼ vor der Uebergabe, ¼ binnen Jahresfrist, und die letzte Hälfte binnen drei Jahren nach der Veräußerung zu zahlen sind.

Die übrigen sowohl speziellen als allgemeinen Veräußerungs-Bedingungen, die Licitations-Regeln und die Veräußerungs-Pläne, desgleichen die Skizzen von dem zu veräußernden Terrain liegen auf dem Königl. Domainen-Rentamt zu Rybnik und in unserer Domainen-Registratur zur Einsicht bereit; auch ist der Beamte in Poppelau angewiesen, Kaufliebhabern auf Verlangen Auskunft zu geben.

Der Termin zur Licitation ist auf den 29sten, 30sten und 31. Mai c., und zwar in der Art festgesetzt, daß

am 29. Mai auf dem Vorwerk Poppelau,
am 30. Mai = = = Bürtultau,
und am 31. Mai = = = Chwallowitz,

jedesmal Morgens 8 Uhr mit dem Ausgebote begonnen wird.

Nach 4 Uhr Abends werden für die bis dahin zum Ausgebote gekommenen Parzellen neue Bieter nicht mehr angenommen.

Die zu stellende Bietungs-Kaution ist $\frac{1}{10}$ des Gebots.

Oppeln, den 18. April 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Biewald.

Bekanntmachung.

In der Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 9. November 1845 ist zu 5. vorgeschrieben, daß der Viehsalzbezug nur gegen Uebergabe einer schriftlichen Bedarfs-Anmeldung bei der betreffenden Verkaufsstelle gestattet sein soll.

Von dieser Vorschrift soll indeß nach einer neuen höheren Beschließung bis auf Weiteres versuchsweise abgesehen, und das Viehsalz denen, welche sich deshalb melden, gegen

Digitized by Google

mündliche Angabe derjenigen Nachrichten, welche zur Führung der angeordneten Registerführung erforderlich sind, abgelassen werden.

Das betreffende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 19. April 1850.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:
Der Regierungs-Rath
Giseke.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Mit Bezugnahme auf die allgemeinen Bestimmungen vom 8. April 1840 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1849 erfolgten und bei uns gebuchten Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen aller bestehenden Jahres-Gesellschaften, in unserem Bureau sowohl, als bei sämmtlichen Agenturen, vom 1. Mai d. J. ab auf 4 Wochen — d. i. bis zum 1. Juni d. J. — ausliegen wird.

Jedem, der im Jahre 1849 hier oder bei den Agenturen Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen geleistet hat, bleibt es überlassen, sich aus jener Nachweisung zu überzeugen, ob die darin bei seinen Nummern aufgeführten Nachtragszahlungen mit den Quittungen auf den Interimsscheinen übereinstimmen, und sind etwaige Abweichungen sogleich und spätestens innerhalb 4 Wochen nach Auslegung der Nachweisungen, uns unmittelbar zu melden, indem die Anstalt — unterbleibt eine solche Meldung — nur für die in der Nachweisung aufgeführten Nachtragszahlungen stehen kann.

Die Eingangs erwähnte allgemeine Bestimmung vom 8. April 1840 ist auf der ausgelegten Nachweisung mit abgedruckt.

Berlin, den 15. April 1850.

Direktion der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Breslau, den 22. April 1850.

C. S. Weiß, Haupt-Agent.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 18 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1850.

Nachdem der Herr Minister des Innern in Gemäßheit des § 145 der neuen Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen getroffen hat, bringen wir die hierüber ertheilte Instruktion vom 23. v. M. zur öffentlichen Kenntniß und lassen gleichzeitig einen Abdruck der Gemeinde-Ordnung vom 11. März c. selbst folgen.

Die Kreisbehörden sind wegen der zu treffenden weitern Einleitungen von uns mit besonderer Anweisung versehen worden.

Breslau, den 22. April 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Instruktion

zur

Einführung der Gemeinde-Ordnung

vom 11. März 1850.

---

§ 1.

Wo und so lange ein Gemeinderath, Gemeindevorstand, Bürgermeister, Kreisausschuß oder Bezirksrath noch nicht vorhanden ist, werden die Verrichtungen, welche denselben in der Gemeinde-Ordnung zugewiesen sind, so weit es zur Einführung der letzteren darauf ankommt, in der nachbestimmten Weise ausgeübt:

a. die Regierungen haben die Stelle der Bezirksräthe, die Landräthe die Stelle der Kreisausschüsse einzunehmen;

b. die bisherigen gewählten Gemeindevertretungen versehen die Geschäfte des Gemeinderathes;

Digitized by Google

c. wo eine gewählte Gemeindevertretung, ein Bürgermeister oder ein Gemeindevorstand noch nicht vorhanden ist, sind deren Geschäfte einstweilen von der örtlichen Polizeibehörde, resp. von dem Gemeindevorsteher (Ortsvorsteher, Schulzen ꝛc.) nach näherer Bestimmung und unter der Leitung des Landraths wahrzunehmen.

Es wird den Regierungen überlassen, für einzelne Orte oder Distrikte besondere Kommissarien zur Einführung der Gemeinde-Ordnung zu ernennen und ihnen zu diesem Zwecke die Befugnisse der Orts- oder Kreisbehörden zu übertragen.

§ 2.

Die Bildung der Kreis-Kommissionen (§ 148 der G.-O.) ist für alle Kreise, in denen es Grundstücke giebt, die nicht zu einem Gemeindebezirke gehören, unverzüglich zu bewirken, und wie dieses geschehen, berichtlich anzuzeigen, indem zugleich die erforderlichen Vorschläge wegen Bildung der Bezirks-Kommissionen (§ 149 der G.-O.) gemacht werden.

§ 3.

Die Vorschläge über die Art und Weise, wie die Bestimmungen des § 146 der G.-O. in jedem einzelnen Kreise auszuführen sind, werden von dem Landrathe unter Beifügung der nöthigen statistischen Nachweisungen und Belege entworfen, um demnächst der Kreis-Kommission zur Beschlußnahme vorgelegt zu werden. Sollte sich die Kommission mit den Vorschlägen nicht einverstanden erklären, so ist unter möglichster Berücksichtigung ihrer abweichenden Ansichten ein neues Projekt aufzustellen und ihrer Beschlußnahme zu unterbreiten.

Die Regierungen werden davon, so viel als möglich durch abzuordnende Kommissarien oder durch mündliche Vorträge der einzuberufenden Landräthe Kenntniß nehmen und die letzteren mit der erforderlichen Anleitung versehen.

§ 4.

Bei Bildung der Gemeindebezirke können drei Fälle vorkommen:

a. daß einzelne Besitzungen, Güter oder sonstige Grundstücke, die noch keiner Gemeinde angehören, mit einer bestehenden Gemeinde verbunden werden,

b. daß durch Zusammenlegung von dergleichen Grundstücken ꝛc. ein neuer Gemeindebezirk gebildet wird,

c. daß ein einzelnes größeres Besitzthum für sich allein für einen Gemeindebezirk erklärt wird.

Welche von diesen drei Arten der Kreis-Kommission vorzuschlagen ist, muß nach der Natur der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle bemessen werden. Die Bestandtheile der Gemeinde dürfen nicht so weit von einander entfernt sein, daß eine wirksame Wechselhülfe derselben oder eine gemeinsame Verwaltung allzusehr erschwert wird. Es ist so viel als möglich darauf zu sehen, daß der Grundsatz der Selbstverwaltung der Kommunal-Angelegenheiten durch gewählte Vertretungen und Vorstände verwirklicht werde; aus diesem Grunde

Digitized by Google

wird der sub a. erwähnte Fall die Regel bilden müssen. Sodann kommt es darauf an, daß der Gemeindeverband die nöthigen Kräfte besitze, um für sich allein den Anforderungen der Armenpflege und anderen natürlichen oder gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden zu entsprechen. Die Grenzen bestehender Kirchen- und Schulverbände werden nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, und wenigstens nicht ohne dringenden Grund von den Gemeindegrenzen zu durchschneiden sein. —

Es bleibt den Regierungen überlassen, die von den Landräthen, bei Aufstellung ihrer Vorschläge, zu beachtenden Momente, nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse näher zu bezeichnen.

Die Schwierigkeiten, welche die Zutheilung der Waldungen darbietet, werden durch die Bestimmungen des § 3 und nöthigenfalls durch Anwendung des § 155 d. G.-O. und des oben sub c. erwähnten Ausführungsmodus zu überwinden sein.

§ 5.

Die erfolgte Bildung der Kreis-Kommission ist zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Der Geschäftsgang derselben ist durch eine von dem Regierungs-Präsidenten zu erlassende Geschäfts-Ordnung zu regeln.

Die Landräthe und die Ortsbehörden sind verpflichtet, den Kreis-Kommissionen auf Verlangen jede, auf ihr Geschäft bezügliche, Auskunft zu ertheilen.

Mit den Betheiligten haben die Kreis-Kommissionen in der Regel nur mündlich zu verhandeln und darüber Protokolle aufzunehmen. Eine Ausnahme findet Statt, wenn der Betheiligte eine glaubhafte Bescheinigung darüber beibringt, daß er nicht persönlich erscheinen kann.

§ 6.

Die Kreis-Kommissionen fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 7.

Die Endbeschlüsse, sowohl über die Abgrenzung des Gemeindebezirks, als über die etwa erforderliche Regulirung der Vermögensverhältnisse (§ 147 der G.-O.) müssen mit besonderer Sorgfalt und Genauigkeit abgefaßt werden. Die Betheiligten erhalten eine Ausfertigung derselben mit der Benachrichtigung, daß ihnen innerhalb 4 Wochen die Berufung an die Bezirks-Kommission zustehe.

Die Berufung ist bei der Kreis-Kommission anzubringen und von dieser der Bezirks-Kommission vorzulegen, nachdem die übrigen Betheiligten aufgefordert worden sind, sich auch ihrerseits über die Sache zu erklären.

§ 8.

Die Bezirks-Kommission kann behufs der ihr nöthig erscheinenden Ermittelungen Zeugen und Sachverständige vernehmen, von den Verhandlungen der Orts-, Kreis- und Bezirks-

Digitized by Google

Behörden durch Vermittelung ihres Vorsitzenden Einsicht nehmen, Kommissarien absenden oder den Kreis-Kommissionen, Landräthen und Ortsbehörden Aufträge ertheilen.

Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Geschäftsgang wird durch eine von dem Ober-Präsidenten zu erlassende Geschäfts-Ordnung geregelt.

§ 9.

Die Endbeschlüsse der Bezirks-Kommission, so wie die innerhalb der Berufungsfrist nicht angefochtenen Beschlüsse der Kreis-Kommissionen werden nebst einer übersichtlichen Zusammenstellung dem Minister des Innern zur Bestätigung eingereicht.

Die Haupterwägungsgründe müssen allen diesen Beschlüssen beigefügt sein.

§ 10.

Sobald in einem Kreise die Bildung der Gemeindebezirke vollendet ist, veranlaßt der Landrath (in den Gemeinden, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, der Magistrat oder Bürgermeister) die Aufnahme, Offenlegung und Feststellung der Gemeindewähler-Listen nach den Vorschriften des Gesetzes (§§ 4 und 5, 17 und 18, 75 und 76 der G.-O.).

Bevor dies geschieht, muß die Frage erledigt sein, ob die Vertretungen bereits bestehender Gemeinden darauf antragen wollen, daß dieselben, nach § 154 der Gemeinde-Ordnung, beziehungsweise den größeren oder kleineren Gemeinden gleichgestellt werden, und ob mehrere Gemeinden nach § 151 l. c. sogleich zu Einer Gemeinde vereinigt zu werden verlangen.

§ 11.

Bei dem den Grund- und Hausbesitzern in Gemeinden, die nach Titel III. zu verwalten sind, durch § 4 Nr. 4 beigelegten Wählerrechte ist zu beachten, daß dasselbe nicht auf Haus- und Grundbesitzer beschränkt, sondern auf diejenigen ausgedehnt werden soll, deren Beitrag zu den direkten Staatssteuern etwa weniger als 2 Rthlr. jährlich betragen möchte. In die Wählerlisten sind also zuvörderst diejenigen aufzunehmen, welche — mögen sie Grundbesitzer sein oder nicht — den Steuerbetrag von mindestens 2 Rthlr. entrichten; sodann aber auch diejenigen Minderbesteuerten, welche seit einem Jahre in dem Gemeindebezirke ein Grundstück im Werthe von 100 Rthlr. oder ein Haus besitzen.

Zu den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden im Sinne der §§ 4 und 11 der Gemeinde-Ordnung werden auch diejenigen gerechnet, deren Bevölkerung theilweise (in dem Umkreise außerhalb der Mauern) klassensteuerpflichtig ist.

§ 12.

Zu den von den Gehalts- und Pensions-Ansprüchen der jetzigen Gemeindebeamten handelnden §§ 157 und 158 ist Folgendes zu bemerken:

Digitized by Google

Die Absicht des Gesetzes geht im Allgemeinen dahin, sowohl die Verwaltung wie die Vertretung der Gemeinden auch in ihrem Personal umzugestalten und zu erneuern, und somit die früher auf den Grund der bisherigen Verfassung erfolgten Wahlen und Ernennungen erlöschen zu lassen, dergestalt, daß sowohl die Gemeindevertretungen als die Gemeindevorstände neu gewählt werden. Nur in Bezug auf die Bürgermeister, die besoldeten Mitglieder der Magistrate und die andern besoldeten Gemeindebeamten tritt eine durch die Billigkeit gegen diese Beamten und durch das finanzielle Interesse der Gemeinden erforderte Ausnahme ein, welche durch die angeführten §§ näher dahin bestimmt wird, daß

a. die nicht gewählten Bürgermeister, Amtmänner und Ober-Bürgermeister (in den Gemeinden, wo bisher eine Wahl nicht Statt fand) zwar keinen Anspruch auf Beibehaltung machen, dagegen aber, wenn sie zu den in § 157 bezeichneten Kategorien gehören und weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen noch durch anderweitige Anstellung entschädigt werden, die nach der Dauer ihrer Dienstzeit näher bestimmte Pension verlangen können. — In Bezug auf die Regulirung dieser Pensions-Angelegenheiten sind die Vorschriften der beiden letzten Absätze des § 61 maaßgebend; —

b. daß die gewählten Ober-Bürgermeister und Bürgermeister, die besoldeten Stadträthe und die sonstigen besoldeten Gemeindebeamten, mit Ausnahme der etwa besoldeten Schulzen und Orts- oder Gemeindevorsteher, so wie der Erb- oder Lehnschulzen, in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen sind und für die Zukunft ihre bisherigen Pensions-Ansprüche behalten.

Uebrigens haben die Behörden ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß auch diejenigen der bisherigen Kommunal- und Polizeibeamten, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes durch andere ersetzt werden sollen, so lange in Wirksamkeit bleiben, bis sie wirklich ersetzt sind. Da die bisherige Verfassung in den einzelnen Gemeinden nicht eher außer Kraft tritt, als bis die neue Gemeinde-Ordnung in denselben eingeführt, und daß dies geschehen, durch das Amtsblatt verkündigt ist (§ 156 der G.-O.), so wird es nur einer gehörigen Belehrung über diesen Punkt bedürfen, um etwaige Mißverständnisse in jener Beziehung zu beseitigen.

§ 13.

Das ganze Einführungsgeschäft wird unter die Leitung der Ober-Präsidenten gestellt, welche insbesondere auf die rasche und vorschriftsmäßige Förderung desselben hinzuwirken und alle zwei Monate über den Fortgang zu berichten haben.

Berlin, den 23. März 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Digitized by Google

Gemeinde-Ordnung
für den Preußischen Staat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

Titel I.
Von den Grundlagen der Gemeindeverfassung.

§ 1.

Zu einem Gemeindebezirk (Gemarkung, Feldflur, Bann) gehören alle innerhalb der Grenzen desselben gelegenen Grundstücke.

Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören oder einen solchen bilden.

Veränderungen von Gemeindebezirken können nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden und nach Anhörung der Kreis-Vertretung durch einen Beschluß des Bezirksrathes bewirkt werden.

Dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Königs und tritt in Kraft, nachdem er durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden ist. Veränderungen von Gemeindebezirken, welche bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 2.

Alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören zur Gemeinde.

Als Einwohner werden Diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeindebezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§ 3.

Alle Einwohner (§ 2) der Gemeinde sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit solchen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, ingleichen die darauf bezüglichen, auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt.

Wer in der Gemeinde Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche

Digitized by Google

auf den Grundbesitz, oder auf das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Inwieweit Waldungen zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen der ersteren zu den Gemeinden zu bemessen. Die Provinzial-Versammlung hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen.

Bis zum Erlasse solcher Bestimmungen können Waldbesitzer zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten im höheren Maaße als bisher gegen ihren Willen nur insoweit herangezogen werden, als es von dem Bezirksrathe im Einverständniß mit dem Regierungspräsidenten für angemessen erachtet wird. In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz bleibt es bis zum Erlasse solcher Bestimmungen bei den bisherigen Rechten und Pflichten des Staats als Waldbesitzer.

Die im § 7, § 8 und 9 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 (Gesetzsammlung S. 31 und 32) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sollen im ganzen Staate von Gemeinde-Auflagen insoweit befreit sein, als sie diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung dieser Gemeinde-Ordnung bereits besaßen.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neubebaute Grundstücke sind zuläßig.

Alle sonstigen, nicht persönlichen Befreiungen können von den Gemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist. Wer auf Entschädigung Anspruch machen will, muß diesen Anspruch binnen Jahresfrist nach Einführung dieser Gemeinde-Ordnung in der betreffenden Gemeinde (§ 156.) bei dem Gemeindevorstande anmelden, widrigenfalls die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen. Die Entschädigung wird zum 20fachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor der Verkündigung dieser Gemeinde-Ordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungs-Maaßstab durch speciellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungs-Betrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Alle persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§ 4.

Jeder selbstständige Preuße ist Gemeindewähler, wenn er seit einem Jahre:

1) Einwohner des Gemeindebezirks ist (§ 2.);
2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und
3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat; endlich

Digitized by Google

4) mindestens zwei Thaler als Jahresbetrag an direkten Steuern entrichtet, oder, sofern es sich um eine, nach den Bestimmungen des Titel III. verwaltete Gemeinde handelt, ein Grundstück im Werthe von 100 Rthlr. oder ein Haus im Gemeindebezirke besitzt.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden tritt an die Stelle des Beitrags zu den direkten Staatsabgaben der Nachweis, daß das Gemeinde-Mitglied ein reines jährliches Einkommen bezieht, welches beträgt:

für Gemeinden von	weniger als	10,000 Einwohner	200 Rthlr.
= = =	10,000 — 50,000	=	250 =
= = =	mehr als 50,000	=	300 =

Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

Als selbstständig wird nach vollendetem 25. Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Zu den unbesoldeten Stellen in der Gemeindeverwaltung, sowie zur Gemeindevertretung können nur solche Einwohner des Gemeindebezirks, welche Gemeindewähler sind, gewählt werden.

Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind Diejenigen, welche sich in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht im Vollbesitze der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befinden.

Wahlrecht und Wählbarkeit ruhen so lange, als der dazu Berechtigte sich in gerichtlicher Haft, oder in Kriminalunterſuchung, oder in Konkurs befindet. Wo das Rheinische Civilgesetzbuch gilt, ruhen das Wahlrecht und die Wählbarkeit desjenigen, der in Zahlungsunfähigkeit verfällt, so lange, bis die Rehabilitirung ausgesprochen ist.

§ 5.

Wer in einer Gemeinde seit einem Jahre mehr als Einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben entrichtet, ist, auch ohne in der Gemeinde zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse, um Gemeindewähler zu sein, vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maaße in der Gemeinde besteuert sind.

§ 6.

Die Gemeinden sind Korporationen.

Jeder Gemeinde steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu.

§ 7.

In den Gemeinden wird ein Gemeindevorstand und ein Gemeinderath gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Gemeindevorstand ist die Obrigkeit des Orts und verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten.

Digitized by Google

Die mit den Lehn- und Erbschulzengütern verbundenen Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzenamtes sind aufgehoben.

§ 8.

Jede Gemeinde ist befugt, ihre besondere Verfassung in einem Gemeindestatut zu verzeichnen, welches alsdann die Grundlage dieser besonderen Verfassung bildet.

Gegenstände eines solchen Statuts sind:

1) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;

2) Bestimmungen über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen.

Das Gemeindestatut bedarf der Bestätigung des Bezirksrathes nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreisausschuß.

§ 9.

Für Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben, kommen in der Regel die Bestimmungen des Titel II., für Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben, in der Regel die Bestimmungen des Titel III. zur Anwendung.

Auf den Antrag des in jenen Gemeinden nach dem Titel II., in diesen nach dem Titel III. gewählten Gemeinderathes können jedoch von dem Bezirksrathe auch Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern den Bestimmungen des Titel III., und Gemeinden mit nicht mehr als 1500 Einwohnern den Bestimmungen des Titel II. unterworfen werden.

Titel II.

Von den Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben.

Abschnitt I.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinderathes.

§ 10.

Der Gemeinderath besteht aus 12 Mitgliedern (Gemeindeverordneten) in Gemeinden von weniger als 2,500 Einwohnern,

aus	18	in Gemeinden	von	2,500	bis	5,000	Einwohnern,
=	24	=	=	5,001	=	10,000	=
=	30	=	=	10,001	=	20,000	=
=	36	=	=	20,001	=	30,000	=
=	42	=	=	30,001	=	50,000	=
=	48	=	=	50,001	=	70,000	=
=	54	=	=	70,001	=	90,000	=
=	60	=	=	90,001	=	120,000	=

Digitized by Google

In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner 6 Gemeindeverordnete hinzu.

Wo die Zahl der Mitglieder nach den bisherigen Bestimmungen eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, so lange nicht der neugewählte Gemeinderath mit Genehmigung des Bezirksrathes eine Verminderung oder Vermehrung derselben beschlossen hat.

§ 11.

Zum Zwecke der Wahl des Gemeinderathes werden die Gemeindewähler (§§ 4 und 5) nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatsabgaben), in den Gemeinden, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, nach Maaßgabe ihres Einkommens in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus Denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuer aller Gemeindewähler entrichten, oder welche das höchste Einkommen bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammteinkommens aller Gemeindewähler besitzen.

In die erste Abtheilung gehört auch Derjenige, dessen Steuerbetrag oder Einkommen nur theilweise in das erste Drittel fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammtsteuer resp. des Gesammteinkommens dieser Wähler.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuer für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Die Dienste (§ 49) kommen gleich den Abgaben in Anrechnung.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage oder Einkommen, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Mitglieder zum Gemeinderath, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§ 12.

Gehören zu einer Abtheilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl in derselben nach Bezirken geschehen. Auch die aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden können in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Gemeideverordneten werden nach Maaßgabe der Zahl der Wähler von dem Gemeindevorstande festgesetzt.

§ 13.

Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften umfassen, kann der Bezirksrath nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wieviel Mitglieder des Gemeinderathes aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

Digitized by Google

§ 14.

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeindeverordneten muß aus Grundbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen. Befinden sich in einer Gemeinde gar keine oder nur sehr wenige Grundbesitzer, so können statt derselben oder gleich ihnen Pächter gewählt werden. Die nähere Bestimmung hierüber ist von dem Bezirksrathe für jeden einzelnen Ort zu treffen.

§ 15.

Mitglieder des Gemeinderathes können nicht sein:

1) die vom Staate ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörde (§ 138);
2) die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die sonstigen Gemeinde-Beamten;
3) die Mitglieder der Kreis-, Stadt- und Landgerichte, mit Einschluß der Einzelrichter ihrer Gerichtssprengel, ingleichen die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe;
4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
5) die Polizei-Beamten;
6) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderathes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der Aeltere allein zugelassen.

§ 16.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf 6 Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Wählbarkeit (§ 4). Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§ 17.

Eine Liste der Gemeindewähler, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Gemeindevorstande geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahl-Abtheilungen und in dem Falle des § 12 nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§ 18.

Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Gemeindevorstand zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Gemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorstande Einwendungen erheben.

Der Gemeinderath entscheidet darüber bis zum 15. August.

Digitized by Google

Innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung der Entscheidung ist die Berufung an den Bezirksrath zulässig, welcher binnen 4 Wochen endgültig entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses unter Angabe der Gründe 8 Tage vorher von dem Gemeindevorstande mitzutheilen.

§ 19.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes finden alle zwei Jahre im November statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder können von dem Gemeinderathe veranlaßt oder von dem Bezirksrathe angeordnet werden. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Bezirken (§ 12.) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Wahl der zu wählenden Gemeindeverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 20.

Der Gemeinderath hat jeder Zeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern (§ 14.) zu treffen.

Ist die Zahl der Grundbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderathes jeder Zeit wieder gewählt werden.

§ 21.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§ 17, 18) verzeichneten Wähler durch den Gemeindevorstand zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§ 22.

Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von dem Gemeinderathe gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von dem Gemeinderathe ein Stellvertreter gewählt.

Digitized by Google

§ 23.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die im § 5. erwähnten, außerhalb der Gemeinde wohnenden, höchstbesteuerten und juristischen Personen, sowie die durch den Militairdienst von ihrem Gemeindebezirk entfernten Wähler können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst Gemeindewähler sein.

Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§ 24.

Gewählt sind Diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, soweit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes acht Tage vorher berufen. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter Denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erkären, welche Wahl er annehmen will.

§ 25.

Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Gemeindevorstande aufzubewahren. Der Gemeindevorstand hat das Ergebniß der vollendeten Wahl sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde, innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichtsbehörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§ 26.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinderathes treten mit dem Anfang des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Digitized by Google

Der Gemeindevorstand hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Abschnitt II.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeindevorstandes.

§ 27.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten als dessen Stellvertreter und einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathmännern), nämlich in Gemeinden von

weniger als		2,500	Einwohnern	2	Schöffen,
2,500	bis	10,000	=	4	=
10,001	=	30,000	=	6	=
30,001	=	60,000	=	8	=
60,001	=	100,000	=	10	=

Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner zwei Schöffen hinzu. Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes (Magistrats) nach den bisherigen Bestimmungen eine größere gewesen ist, verbleibt es bei der letzteren so lange, als nicht der Gemeinderath mit Genehmigung des Bezirksrathes eine Verminderung beschlossen hat.

Alle Gemeinden von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Gemeindevorstande in Ortsbezirke getheilt, nach Anhörung des Gemeinderathes.

Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher vom Gemeinderathe aus den Wählern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Gemeindevorstande bestätigt wird.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Gemeindevorstandes und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

In den in § 13. erwähnten Ortschaften kann der Bürgermeister nach Bestimmung des Landrathes durch ein daselbst wohnendes Mitglied des Gemeinderathes, welches dieser zu wählen hat, vertreten werden.

§ 28.

Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht sein:

1) die Mitglieder der Aufsichtsbehörde;
2) die Mitglieder des Gemeinderathes, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte einschließlich des Gemeinde-Einnehmers;
3) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staatsanwaltschaft;
5) die Polizeibeamten;
6) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Digitized by Google

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Geindevorstandes sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes und Gemeinderathes sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung S. 18.) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§ 29.

Die Beigeordneten und die Schöffen, deren Zahl in § 27. bestimmt ist, werden von dem Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Außer den Schöffen können, wo es das Bedürfniß erfordert, noch ein oder mehrere besoldete Mitglieder (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath u. s. w.) für besondere Geschäftszweige gewählt werden.

Die Bürgermeister und die etwaigen besoldeten Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vom Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit auf 12 Jahre gewählt.

§ 30.

Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeindevorstandes wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 31.

Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in den übrigen Gemeinden den Regierungspräsidenten zu. Die Bestätigung kann nur nach Anhörung des Bezirksrathes versagt werden. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl.

Wird auch diese Wahl nach Anhörung des Bezirksrathes, nicht bestätigt, so steht dem Könige, beziehungsweise dem Regierungspräsidenten, die Ernennung auf höchstens 6 Jahre zu.

Dasselbe findet statt, wenn der Gemeinderath die Wahl verweigern sollte.

Digitized by Google

§ 32.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes in Eid und Pflicht genommen, der Bürgermeister wird vom Regierungspräsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes vereidet.

Abschnitt III.

Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinderathes.

§ 33.

Der Gemeinderath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeindevorstande überwiesen sind. Sein Gutachten giebt er über alle Gegenstände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegtwerden.

Die von dem Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend, doch kann der Gemeinderath nicht die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung bringen.

Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde oder der Bezirksregierung an ihn gewiesen sind. Der Gemeinderath kontrolirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§ 34.

Der Gemeinderath wählt jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte.

Der Gemeinderath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern.

Der Vorstand wird zu allen Versammlungen eingeladen; der Gemeinderath kann verlangen, daß Abgeordnete des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§ 35.

Die Zusammenberufung des Gemeinderathes geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderathes oder von dem Gemeindevorstande verlangt wird.

§ 36.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für allemal von dem Gemeinderathe festgestellt.

Digitized by Google

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statt haben.

§ 37.

Durch Beschluß des Gemeinderathes können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinderathes und dem Vorstande angezeigt werden.

§ 38.

Der Gemeinderath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 39.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

Bei allen Wahlen findet das im § 30. vorgeschriebene Verfahren statt.

§ 40.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf Derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Gemeindevorstand, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Aufsichtsbehörde für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§ 41.

Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schenken gehalten werden.

§ 42.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

Digitized by Google

§ 43.

Die Beschlüsse des Gemeinderathes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Gemeinderathe gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten.

Alle Beschlüsse sind dem Gemeindevorstande mitzutheilen.

§ 44.

Der Gemeinderath beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann der Gemeinderath nur insofern beschließen, als er dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen, sowie auf dasjenige, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

§ 45.

Die Genehmigung des Bezirksrathes ist erforderlich:

1) zu Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, sowie zu Anleihen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vergrößert wird;

2) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dgl.).

§ 46.

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann der Gemeinderath von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig machen.

Durch die Zahlung dieser Abgaben, sowie anderer Abgaben für besondere Vortheile, die der Aufenthalt in einer Gemeinde gewährt, darf aber niemals die Ausübung der in §§ 3. und 4. bezeichneten Rechte bedingt werden.

Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert werden.

Derartige Beschlüsse des Gemeinderathes bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

Digitized by Google

§ 47.

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können von dem Gemeinderathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staatsabgaben mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beschlossen werden.

Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf die direkten Steuern gelegt werden, sowie zur Erhebung aller anderen Arten von Gemeinde-Abgaben, muß die Genehmigung des Bezirksrathes eingeholt werden.

Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn auf die Gewerbesteuer gar keine oder geringere Zuschläge gelegt werden sollen.

Zuschläge, welche die Hälfte des Betrages der Staatsabgaben überschreiten, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirksregierung erhoben werden.

So lange die Revision der Steuergesetzgebung noch nicht beendigt ist, können die Gemeinde-Behörden es bei den Grundsätzen, nach welchen die Gemeinde-Abgaben bisher erhoben worden sind, belassen. Beschließt der Gemeinderath eine Abänderung dieser Grundsätze, so kommen die vorstehenden Bestimmungen in Anwendung.

§ 48.

Beschlüsse des Gemeinderathes über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung.

§ 49.

Der Gemeinderath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichten; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maaßstabe der Gemeinde-Abgaben, oder in deren Ermangelung nach dem Maaßstabe der direkten Steuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes. Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§ 50.

Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

§ 51.

Der Gemeinderath wählt den Gemeinde-Einnehmer und bestimmt die von diesem, sowie von anderen Gemeindebeamten, zu leistenden Kautionen.

§ 52.

Die Erhebung der Gemeindegefälle, sowie die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden, können demselben Einnehmer übertragen werden.

Digitized by Google

Abschnitt IV.

Von den Geschäften des Gemeinde-Vorstandes.

§ 53.

Der Gemeindevorstand hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

1) die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;

2) die Beschlüsse des Gemeinderathes vorzubereiten und auszuführen.

Der Gemeindevorstand hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinderathes zu beanstanden, die er für das Gemeindewohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächsten Gemeinderaths-Sitzung keine Verständigung der beiden Gemeinde-Behörden, so ist die Entscheidung des Bezirksrathes einzuholen. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Gemeindevorstand die Ernennung des gewählten Einnehmers (§ 51) beanstanden zu müssen glaubt;

3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;

4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderaths-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist dem Gemeinderathe Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied des Gemeinderathes zuzuziehen;

5) die Gemeinde in Prozessen zu vertreten;

6) das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;

7) die Gemeindebeamten, nachdem der Gemeinderath darüber vernommen worden ist, anzustellen und dieselben einschließlich des Gemeinde-Einnehmers zu beaufsichtigen;

8) die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren;

9) die Gemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;

10) die Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie vom Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

Digitized by Google

§ 54.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

§ 55.

Der Bürgermeister leitet und vertheilt die Geschäfte des Gemeindevorstandes.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Vorstand einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung Behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

§ 56.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge können auf Beschluß des Gemeinderathes besondere Deputationen aus Mitgliedern des Vorstandes, Gemeindeverordneten und Gemeindewählern gebildet werden. Die Gemeindeverordneten und die Gemeindewähler werden von dem Gemeinderathe, die Mitglieder des Vorstandes von dem Bürgermeister bestimmt. Dergleichen Deputationen sind dem Gemeindevorstande untergeordnet. Ein von dem Bürgermeister bezeichnetes Mitglied des Gemeindevorstandes führt den Vorsitz.

§ 57.

Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinderath mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Gemeindevorstand in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 58.

Der Bürgermeister hat in der Gemeinde, nach näherer Bestimmung der Gesetze, folgende Geschäfte zu besorgen:

1) die Handhabung der Ortspolizei, soweit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist;
2) die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
3) die Führung der Personenstands-Register;
4) die Verrichtungen des Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2, 3 und 4 andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Digitized by Google

Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirkes gegen angemessene Entschädigung übertragen werden;

5) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

§ 59.

In Betreff der Befugniß der Gemeinde-Behörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Abschnitt V.

Von den Gehältern und Pensionen.

§ 60.

Die Bürgermeister haben Anspruch auf Besoldung, die Schöffen werden nicht besoldet.

Die Besoldungen der Bürgermeister und der übrigen Gemeindebeamten werden vor der Wahl oder der Ernennung derselben von dem Gemeinderathe festgestellt. In Bezug auf diese Besoldungen hat jedoch die Provinzial-Versammlung die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen.

Den Beigeordneten (§ 27) können feste Entschädigungsbeträge gewährt werden.

§ 61.

Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksrathes eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit oder, wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

1/4	des	Gehalts	nach	6jähriger	Dienstzeit,	
1/2	=	=	=	12	=	=
2/3	=	=	=	24	=	=

Diese Bestimmungen finden auf die vom Staate auf Grund des § 31 bestellten Bürgermeister keine Anwendung.

Ueber die Pensionsansprüche entscheidet der Bezirksrath. Gegen den Beschluß des Bezirksrathes, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit bezieht, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.

Digitized by Google

Abschnitt VI.

Von dem Gemeindehaushalte.

§ 62.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Gemeindevorstand jährlich im September einen Haushalts-Etat.

Der Entwurf wird 14 Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren, von dem Gemeindevorstande zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinderathe festgestellt.

Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.

§ 63.

Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderathes.

§ 64.

Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§ 49), so wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§ 46) und die sonstigen Gemeindegefälle sind durch den Einnehmer zu erheben und werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben.

§ 65.

Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeindevorstande einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinneruugen und Bemerkungen dem Gemeinderathe zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe während 14 Tagen zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt (§ 62). Der Gemeindevorstand kann nicht verlangen, bei der Prüfung zugegen zu sein.

§ 66.

Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein.

Der Bürgermeister hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

§ 67.

Ueber alle Theile des Gemeindevermögens hat der Gemeindevorstand ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderathe bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Digitized by Google

Titel III.

Von den Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben.

Abschnitt I.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinderathes.

§ 68.

Der Gemeinderath besteht außer dem Gemeindevorsteher (§ 94) in der Regel aus 6 Mitgliedern.

Diese Zahl kann nach Anhörung der Gemeindewähler durch Beschluß des Kreisausschusses bis auf 3 vermindert oder bis auf 12 vermehrt werden.

Außer den gewählten Mitgliedern gehören zum Gemeinderathe auch diejenigen im Gemeindebezirke ansässigen Grundeigenthümer, welche die erforderlichen Eigenschaften der Gemeindewähler (§ 4) haben und mehr als ¼ der gesammten Gemeinde-Abgaben aufbringen.

Wenn die so Berechtigten juristische oder unter Vormundschaft oder Kuratel stehende Personen oder Frauen sind, so findet Vertretung statt. Die Vertreter müssen Gemeindewähler sein.

§ 69.

Zum Zwecke der Wahl des Gemeinderathes werden die Gemeindewähler (§§ 4 und 5) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatsabgaben) in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus Denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuern aller Gemeindewähler entrichten.

In die erste Abtheilung gehört auch Derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittel fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammtsteuer dieser Wähler.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer andern Gemeinde entrichtet werden (§ 3), so wie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Die Dienste (§ 110) kommen, so weit sie in den Etat aufgenommen sind (§ 120), gleich den Abgaben in Anrechnung.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Mitglieder zum Gemeinderath, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

Digitized by Google

§ 70.

Gemeinden, die aus mehreren Ortschaften bestehen, können in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Gemeindeverordneten werden nach Maßgabe der Zahl der Wähler von dem Gemeindevorsteher festgesetzt.

§ 71.

Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften umfassen, kann der Kreisausschuß nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinderathes aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§ 72.

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeindeverordneten muß aus Grundbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen. Befinden sich in einer Gemeinde gar keine oder nur sehr wenige Grundbesitzer, so können statt derselben, oder gleich ihnen Pächter gewählt werden. Die nähere Bestimmung hierüber ist von dem Kreisausschuß für jeden einzelnen Ort zu treffen.

§ 73.

Mitglieder des Gemeinderathes können nicht sein:

1) die vom Staate ernannten Mitglieder der Aufsichtsbehörde;
2) die nicht zum Gemeindevorstande gehörigen Gemeindebeamten;
3) die Mitglieder der Kreis-, Stadt- und Landgerichte, mit Einschluß der Einzelrichter ihrer Gerichtssprengel; ingleichen die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe;
4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
5) die Polizeibeamten;
6) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderathes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§ 74.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf 6 Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Wählbarkeit (§ 4). Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§ 75.

Eine Liste der Gemeindewähler, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Gemeindevorsteher geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Digitized by Google

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und in dem Falle des § 70 nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§ 76.

Vom 1. bis zum 15. Juli schreitet der Gemeindevorsteher zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Gemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorsteher Einwendungen erheben.

Der Gemeinderath entscheidet darüber bis zum 15. August.

Innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung der Entscheidung ist die Berufung an den Kreisausschuß zulässig, welcher binnen vier Wochen endgültig entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses unter Angabe der Gründe acht Tage vorher von dem Gemeindevorsteher mitzutheilen.

§ 77.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes finden alle 2 Jahre im November Statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten Abtheilung zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder können von dem Gemeinderathe veranlaßt oder von dem Kreisausschusse angeordnet werden. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Bezirken (§ 70) vorgenommen, von welchen der Ausgeschiedene gewählt war.

Ist die Zahl der zu wählenden Gemeindeverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 78.

Der Gemeinderath hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern (§ 72) zu treffen.

Ist die Zahl der Grundbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderathes jeder Zeit wieder gewählt werden.

§ 79.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§ 75, 76) verzeichneten Wähler durch den Gemeindevorsteher zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Digitized by Google

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§ 80.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von dem Gemeinderathe gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von dem Gemeinderathe ein Stellvertreter gewählt.

§ 81.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die im § 5 erwähnten, außerhalb der Gemeinde wohnenden, höchstbesteuerten und juristischen Personen, sowie die durch den Militairdienst von ihrem Gemeindebezirk entfernten Wähler können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst Gemeindewähler sein.

Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§ 82.

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes acht Tage vorher berufen. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§ 83.

Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Gemeindevorsteher aufzubewahren. Der Gemeindevorsteher hat das Ergebniß der vollendeten Wahl sofort bekannt zu machen.

Digitized by Google

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde, innerhalb 10 Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichtsbehörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb 20 Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§ 84.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinderathes treten mit dem Anfang des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Der Gemeindevorsteher hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Abschnitt II.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeindevorstandes.

§ 85.

Der Gemeindevorstand besteht aus einem Gemeindevorsteher und zwei Schöffen, die den Gemeindevorsteher zu unterstützen und in Verhinderungsfällen seine Stelle zu vertreten haben.

Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes (Magistrats) nach den bisherigen Bestimmungen eine größere gewesen ist, verbleibt es bei der letzteren so lange, als nicht der Gemeinderath mit Genehmigung des Kreisausschusses eine Verminderung beschlossen hat.

In den im § 71 erwähnten Ortschaften kann der Gemeindevorsteher nach Bestimmung des Landraths durch ein daselbst wohnendes Mitglied des Gemeinderathes, welches dieser zu wählen hat, vertreten werden.

§ 86.

Außer den Schöffen können, wo es das Bedürfniß erfordert, noch ein oder mehrere besoldete Mitglieder (Kämmerer u. s. w.) für besondere Geschäftszweige gewählt werden.

Die Schöffen können Mitglieder des Gemeinderathes sein.

§ 87.

Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht sein:

1) die von der Staatsregierung ernannten Mitglieder der Aufsichtsbehörde;
2) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen;
3) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staatsanwaltschaft;
4) die Polizeibeamten;
5) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Digitized by Google

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes und Gemeinderathes sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung S. 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Gemeindevorsteher sein.

§ 88.

Der Gemeindevorsteher, welcher in dem Gemeindebezirke ansässig sein muß, so wie die Schöffen, werden von dem Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

§ 89.

Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeindevorstandes wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 90.

Die Wahl des Vorstehers und der Schöffen erfolgt auf 6 Jahre.

Nach dreijähriger Dienstzeit kann der Gemeindevorsteher von dem Gemeinderathe auf 12 Jahre gewählt werden.

Alle 3 Jahre scheidet einer der Schöffen aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Der das erste Mal Ausscheidende wird durch das Loos bestimmt. Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden.

§ 91.

Die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrath.

Diese Bestätigung kann nur nach Anhörung des Kreisausschusses versagt werden.

Wird die Bestätigung der Wahl versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl.

Wird auch diese Wahl, nach Anhörung des Kreisausschusses, nicht bestätigt, so steht dem Landrath die Ernennung des Vorstehers, resp. der Schöffen, auf die Dauer von höchstens 6 Jahren zu.

Dasselbe findet statt, wenn der Gemeinderath die Wahl verweigern sollte.

§ 92.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vor ihrem Amtsantritte durch den Landrath oder einen von ihm zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes in Eid und Pflicht genommen.

Digitized by Google

Abschnitt III.

Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeiderathes.

§ 93.

Der Gemeinderath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeindevorsteher überwiesen sind. Sein Gutachten giebt er über alle Gegenstände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden.

Die von dem Gemeinderath gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend, doch kann der Gemeinderath nicht die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung bringen.

Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde oder der Bezirksregierung an ihn gewiesen sind. Der Gemeinderath kontrolirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zweck die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§ 94.

Der Gemeinderath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern. Der Gemeinde-Vorsteher ist stimmberechtigter Vorsitzender des Gemeinderathes.

§ 95.

Die Zusammenberufung des Gemeiderathes geschieht durch den Gemeindevorsteher; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderathes verlangt wird.

§ 96.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für alle Mal von dem Gemeinderathe festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statt haben.

§ 97.

Durch Beschluß des Gemeinderathes können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinderathes und dem Vorsteher angezeigt werden.

§ 98.

Der Gemeinderath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte und wenigstens 3 seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegegen sind. Eine Ausnahme hier-

Digitized by Google

von findet ſtatt, wenn der Gemeinderath, zum dritten Male zur Verhandlung über denſelben Gegenſtand zuſammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erſchienen iſt.

Bei der zweiten und dritten Zuſammenberufung muß auf dieſe Beſtimmung ausdrücklich hingewieſen werden.

§ 99.

Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Wer nicht mitſtimmt, wird zwar als anweſend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden feſtgeſtellt.

Bei allen Wahlen findet das im § 89 vorgeſchriebene Verfahren ſtatt.

§ 100.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf Derjenige nicht Theil nehmen, deſſen Intereſſe mit dem der Gemeinde im Widerſpruch ſteht. Kann wegen dieſer Ausſchließung eine beſchlußfähige Verſammlung nicht gehalten werden, ſo hat der Gemeindevorſteher, oder wenn auch dieſer aus dem vorgedachten Grunde betheiligt iſt, die Aufſichtsbehörde für die Wahrung des Gemeindeintereſſes zu ſorgen und nöthigenfalls einen beſonderen Vertreter für die Gemeinde zu beſtellen.

§ 101.

Die Sitzungen des Gemeinderathes ſind öffentlich. Für einzelne Gegenſtände kann durch beſonderen Beſchluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeſchloſſen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäuſern oder Schenken gehalten werden.

§ 102.

Der Vorſitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und ſchließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Verſammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen laſſen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verurſacht.

§ 103.

Die Beſchlüſſe des Gemeinderathes und die Namen der dabei anweſend geweſenen Mitglieder ſind in ein beſonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorſitzenden und wenigſtens einem Mitgliede unterzeichnet. Die Stelle des letztern kann ein von dem Gemeiderathe gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu vereideter Protokollführer vertreten.

§ 104.

Auf Beſchluß des Gemeinderathes und mit Genehmigung des Kreisausſchuſſes kann das Erforderniß der Protokollaufnahme über Gemeinderathsbeſchlüſſe auf beſtimmte Gegenſtände beſchränkt werden.

Digitized by Google

§ 105.

Der Gemeinderath beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeindekorporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann der Gemeinderath nur insofern beschließen, als er dazu durch den Willen der Betheiligten, oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches blos den Hausbesitzern oder andern Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

§ 106.

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann der Gemeinderath von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig machen.

Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert werden.

Derartige Beschlüsse des Gemeinderathes bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen, oder auf sonstigen besondern Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

§ 107.

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können von dem Gemeinderathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staatsabgaben mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beschlossen werden.

Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf die direkten Steuern gelegt werden, so wie zur Erhebung aller anderen Arten von Gemeindeabgaben, muß die Genehmigung des Bezirksrathes eingeholt werden.

Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn auf die Gewerbesteuer gar keine oder geringere Zuschläge gelegt werden sollen.

Zuschläge, welche die Hälfte des Betrages der Staatsabgaben überschreiten, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirksregierung erhoben werden.

So lange die Revision der Steuergesetzgebung noch nicht beendigt ist, können die Gemeindebehörden es bei den Grundsätzen, nach welchen die Gemeindeabgaben bisher erhoben worden sind, belassen. Beschließt der Gemeinderath eine Abänderung dieser Grundsätze, so kommen die vorstehenden Bestimmungen in Anwendung.

§ 108.

Zur freiwilligen Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, ist erforderlich:

Digitized by Google

a) Einverständniß zwischen Gemeinderath und Gemeindevorsteher;
b) Genehmigung der Aufsichtsbehörde, und
c) öffentliche Lizitation auf den Grund einer Taxe.

Zu Veränderungen in dem Genusse an Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide, Halde, Torfstich u. dgl.) ist die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.

§ 109.

Beschlüsse des Gemeinderathes über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung.

§ 110.

Der Gemeinderath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) Behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichten; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maaßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maaßstabe der direkten Steuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes. Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§ 111.

Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

§ 112.

Der Gemeinderath wählt den Gemeinde-Einnehmer und bestimmt die von diesem, so wie von andern Gemeindebeamten zu leistenden Kautionen.

§ 113.

Die Erhebung der Gemeindegefälle, so wie die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden, können demselben Einnehmer übertragen werden.

Abschnitt IV.

Von den Geschäften des Gemeindevorstandes.

§ 114.

Der Gemeindevorsteher hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte zu besorgen:

1) die Gesetze, die Verordnungen und die Beschüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;

Digitized by Google

dahin gehört:

a) die Handhabung der Ortspolizei, so weit sie nicht besondern Behörden übertragen ist;
b) die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
c) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allmeinen Staatsverwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Die Führung der Personenstandsregister und die Verrichtungen des Polizei-Anwaltes können dem Gemeindevorsteher gegen seinen Willen nicht übertragen werden;

2) die Beschlüsse des Gemeinderathes vorzubereiten und auszuführen.

Der Gemeindevorsteher hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinderathes zu beanstanden, die er für das Gemeindewohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächsten Gemeinderaths-Sitzung keine Verständigung der beiden Gemeindebehörden, so ist die Entscheidung des Kreisausschusses einzuholen. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Gemeindevorsteher die Ernennung des gewählten Einnehmers (§ 112) beanstanden zu müssen glaubt;

3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besondern Gemeinderaths-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist dem Gemeinderathe Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied des Gemeinderathes zuzuziehen;
5) die Gemeinde in Prozessen zu vertreten;
6) das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
7) die Gemeindebeamten, nachdem der Gemeinderath darüber vernommen worden ist, anzustellen und dieselben, einschließlich des Gemeide-Einnehmers, zu beaufsichtigen;
8) die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren;
9) die Gemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Gemeindevorsteher oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;
10) die Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§ 115.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung ein-

Digitized by Google

zelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge, können besondere Deputationen aus Gemeindeverordneten und Gemeindewählern von dem Gemeinderath gewählt werden. Stimmberechtigter Vorsitzender derselben ist ein vom Gemeindevorsteher zu bezeichnendes Mitglied des Gemeindevorstandes. Dergleichen Deputationen sind dem Gemeindevorsteher untergeordnet.

§ 116

Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinderath mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Gemeindevorsteher in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 117.

In Betreff der Befugniß der Gemeindebehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Abschnitt V.

Von den Dienst-Entschädigungen der Gemeindevorsteher.

§ 118.

Die Gemeindevorsteher haben Anspruch auf Gewährung einer mit ihrer amtlichen Mühwaltung und ihren Unkosten in billigem Verhältnisse stehenden Vergütigung. Dieselbe wird in Ermangelung einer Vereinigung von dem Kreisausschusse nach Anhörung des Gemeinderathes festgestellt.

Nutzungen aus Gemeindegrundstücken, welche bisher dem Gemeindevorsteher als Entschädigung für seine Mühwaltung überwiesen waren, können zu diesem Zwecke auch ferner verwendet werden.

§ 119.

Die Gemeindevorsteher erhalten keine Pension, sofern sie ihnen nicht durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß des Gemeinderathes zugesichert ist.

Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.

Abschnitt VI.

Von dem Gemeindehaushalte.

§ 120.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Gemeindevorsteher jährlich im September einen Haushalts-Etat. Der

Digitized by Google

Entwurf wird 14 Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren, von dem Gemeinderathe zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinderathe festgestellt.

Die Aufstellung des Haushalts = Etats erfolgt auf 3 Jahre, wenn es von dem Gemeinderathe beschlossen und von dem Kreisausschusse genehmigt wird.

Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.

§ 121.

Der Gemeindevorsteher hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderathes.

§ 122.

Die Gemeinde=Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§ 110.), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§ 106.) und die sonstigen Gemeindegefälle sind durch den Einnehmer zu erheben und werden von den Säumigen im Steuer=Exekutionswege beigetrieben.

§ 123.

Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeindevorsteher einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Gemeinderathe zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe während 14 Tagen zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt.

§ 124.

Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein.

Der Gemeindevorsteher hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungs=Beschlusses vorzulegen.

§ 125.

Ueber alle Theile des Gemeindevermögens hat der Gemeindevorsteher ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderathe bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel IV.

Von den Sammtgemeinden und Polizeibezirken.

§ 126.

Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeindeverbandes nicht entsprechen, können sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einer Sammtgemeinde vereinigen.

Digitized by Google

Die zu einer Sammtgemeide gehörenden Gemeinden werden Einzelgemeinden genannt.

Gemeinden, welche eine genügende Polizeiverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen nicht vermögen, werden mit benachbarten Gemeinden zu einem Polizeibezirke vereinigt. Die Bildung solcher Bezirke erfolgt durch die Staatsregierung.

Vereinigungen von zwei oder mehreren Gemeinden, welche für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen oder Gemeinde-Interesse errichtet sind, oder künftig errichtet werden, werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 127.

Jede Einzelgemeinde wird hinsichtlich ihrer besonderen Angelegenheiten von einem Gemeinderath vertreten, und von einem Gemeindevorstande verwaltet.

§ 128.

Die Verwaltung der Einzelgemeinden wird von dem Vorsteher der Sammtgemeinde (Bürgermeister, Oberschulze) beaufsichtigt. Derselbe kann, so oft er es angemessen findet, in jeder Einzelgemeinde den Vorsitz im Gemeinderathe führen, und muß die Berathungen über den Haushalts-Etat und die Rechnungen leiten, sowie die Hebelisten vollstreckbar erklären.

§ 129.

Mit Ausnahme der im § 128 angeführten Punkte gelten für die Vertretung und Verwaltung der Einzelgemeinden dieselben Vorschriften, welche für die, nicht zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden in den Titeln II. und III. dieses Gesetzes gegeben sind.

§ 130.

Jede Sammtgemeinde wird für die gemeinsamen Angelegenheiten ihrer Einzelgemeinden von einem Sammtgemeinderath vertreten und von einem innerhalb der Sammtgemeinde wohnenden Vorsteher (Bürgermeister, Oberschulze) verwaltet.

Als Stellvertreter des Vorstehers in Behinderungsfällen werden ein oder mehrere Beigeordnete gewählt. Die Beigeordneten können Mitglieder des Sammtgemeinderaths sein.

§ 131.

Was zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu rechnen ist, darüber haben die Gemeinderäthe der Einzelgemeinden zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung des Bezirksrathes.

In welchem Verhältnisse die Einzelgemeinden zu den gemeinsamen Bedürfnissen und Lasten der Sammtgemeinden beizutragen haben, wird von dem Bezirksrathe nach Vernehmung der Gemeinderäthe der Einzelgemeinden und des Sammtgemeinderathes festgesetzt. Soweit die Einzelgemeinden sich über diesen Gegenstand einigen, hat der Bezirksrath lediglich die Uebereinkunft derselben zu bestätigen.

Digitized by Google

§ 132.

Jede Einzelgemeinde hat wenigstens ein Mitglied zum Sammtgemeinderathe zu wählen. Sind die Einzelgemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der Abgeordneten ein, worüber der Bezirksrath zu bestimmen hat.

Die Wahlen werden von den Gemeinderäthen der Einzelgemeinden nach den Vorschriften der §§ 29 und 30 vorgenommen.

Die Mitglieder der Sammtgemeinderäthe erhalten nur eine Vergütigung für ihre baaren Auslagen, jedoch keine Zehrungs- und Reisekosten.

§ 133.

Der Vorsteher der Sammtgemeinde hat den Vorsitz mit Stimmrecht im Sammtgemeinderath. Im Uebrigen haben der Vorsteher der Sammtgemeinde, dessen Beigeordnete und der Sammtgemeinderath in Bezug auf die Sammtgemeinde dieselben Rechte und Pflichten, welche einerseits dem Gemeindevorstande, dem Bürgermeister und den Beigeordneten, und andererseits dem Gemeinderathe in Bezug auf die, nicht zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden in Titel II. dieses Gesetzes beigelegt sind.

Auf die Wahl, Bestätigung oder Ernennung des Vorstehers der Sammtgemeinde und dessen Beigeordneten finden die Bestimmungen der §§ 29, 30 und 31 Anwendung; jedoch steht die Bestätigung des Vorstehers der Sammtgemeinde auch in dem Falle dem Regierungspräsidenten zu, wenn die Sammtgemeinde mehr als 10,000 Einwohner zählt.

Hinsichtlich der Ansprüche der Vorsteher der Sammtgemeinden auf Besoldung und Pension, und der Beigeordneten auf Entschädigung, gelten die Bestimmungen der §§ 60 und 61.

§ 134.

Auch diejenigen Angelegenheiten, bei welchen mehr als eine, aber nicht alle Einzelgemeinden einer Sammtgemeinde betheiligt sind, gehören zum Geschäftskreise des Vorstehers und des Sammtgemeinderathes; jedoch haben die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden über solche Angelegenheiten nicht mit zu beschließen.

§ 135.

Den Vorstehern der Sammtgemeinden (§ 126) können von der Staatsregierung die § 58 bezeichneten Geschäfte übertragen werden.

Wo Polizeibezirke gebildet werden müssen (§ 126), sind für die im § 58 bezeichneten Geschäfte besondere Bezirksbeamte (Kreis-Amtmänner) zu bestellen. Das Amt derselben ist ein, jedesmal auf 3 Jahre von der Staats-Regierung aus den Eingesessenen des Bezirks zu besetzendes, unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt.

Findet sich kein geeigneter Eingesessener, welcher das Amt übernehmen will, so werden die Geschäfte, bis sich ein solcher Eingesessener findet, durch einen von der Staatsregierung ernannten Kommissar auf Kosten des Bezirks verwaltet.

Digitized by Google

Die erforderlichen Büreaukosten sind in jedem Falle nach Feststellung der Bezirksregierung von den betheiligten Gemeinden aufzubringen.

Inwieweit der Staat zu diesen Kosten beizutragen hat, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung der örtlichen Polizei-Verwaltung zu bemessen.

§ 136.

In Polizei-Angelegenheiten (§ 58, 1 und 2) sind die Gemeindevorsteher Organe und Hülfsbehörden des Vorstehers der Sammtgemeinde oder des Bezirksbeamten.

Titel V.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen.

§ 137.

Ein jeder Gemeindewähler ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens 3 Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheiten;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über 60 Jahre;
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5) die Verwaltung eines andern öffentlichen Amtes;
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinderathes eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Gemeinderathes der den Gemeindewählern in diesem Gesetze beigelegten Rechte auf 3 bis 6 Jahre verlustig erklärt werden.

Der Beschluß des Gemeinderathes bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§ 138).

Titel VI.

Von der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung.

§ 138.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird, insofern nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Gemeinden

Google

von mehr als 10,000 Einwohnern von dem Bezirksrathe, bei den übrigen Gemeinden in erster Instanz von dem Kreisausschusse, in zweiter Instanz von dem Bezirksrathe geführt. Der letztere kann dem Kreisausschusse Aufträge ertheilen.

§ 139.

Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten können nur innerhalb vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung erhoben werden, insofern sie nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft sind.

§ 140.

Wenn der Gemeinderath einen Beschluß gefaßt hat, welcher dessen Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Staatsinteresse verletzt, so hat der Bürgermeister oder Gemeindevorsteher, bei Sammtgemeinden deren Vorsteher, von Amtswegen oder auf Geheiß der Staatsverwaltungs-Behörde die Ausführung zu untersagen. Derselbe ist alsdann verpflichtet, sofort die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen und den Gemeinderath davon zu benachrichtigen. Der Regierungspräsident hat seine Entscheidung nach Berathung mit dem Bezirksrathe unter Anführung der Gründe zu geben.

§ 141.

Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt der Regierungspräsident, nach Berathung mit dem Bezirksrathe, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§ 142.

Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten steht in den Fällen der §§ 140 und 141 dem Gemeinderathe innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister des Innern zu.

Bei Gemeinden, welche nach den Bestimmungen des Titel III. verwaltet werden, steht die in den §§ 140 und 141 dem Regierungspräsidenten nach Anhörung des Bezirksrathes vorbehaltene Entscheidung dem Landrathe nach Anhörung des Kreisausschusses zu. Gegen die Entscheidung des Landraths findet innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Regierungspräsidenten statt.

§ 143.

Der Minister des Innern kann einen Gemeindevorstand, einen Gemeinderath oder einen Sammtgemeinderath vorläufig und auf höchstens ein Jahr seiner Verrichtungen entheben und dieselben besonderen Kommissarien übertragen. Die schließliche Bestimmung erfolgt alsdann durch ein Gesetz, dessen Entwurf den Kammern, sobald dieselben versammelt sind, vorzulegen ist.

Digitized by Google

§ 144.

In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, Mitglieder des Vorstandes und sonstigen Gemeinde-Beamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel VII.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 145.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§ 146.

Wo Gemeindebezirke noch nicht bestehen, ist zuvörderst deren Bildung in einer den Zwecken des Gemeindeverbandes entsprechenden Weise zu bewirken. Insbesondere werden einzelne Besitzungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören, für selbstständige Gemeinden erklärt, oder mit einander zu Gemeinden vereinigt, oder mit schon bestehenden Gemeinden verbunden.

Einzelne Grundstücke, welche im Bezirke einer Gemeinde liegen, bisher aber zu einer anderen Gemeinde gehört haben, sind der ersteren einzuverleiben.

§ 147.

Die Ausführung dieser Bestimmungen (§ 146) und die dazu etwa erforderliche Regulirung der Vermögensverhältnisse der zu einem Gemeindeverbande neu vereinigten Bestandtheile erfolgt nach Vernehmung der Betheiligten durch eine in jedem Kreise niederzusetzende Kreiskommission, von welcher die Berufung an eine in jedem Regierungsbezirk zu bildende Bezirkskommission stattfindet. Die Bezirkskommission entscheidet über die angefochtenen Beschlüsse der Kreiskommission endgültig. In allen Fällen unterliegen diese Beschlüsse der Bestätigung des Ministers des Innern.

§ 148.

Die Kreiskommission besteht:

1) aus einem von der Regierung ernannten Kommissarius, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;
2) aus drei von den bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzern gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertretern;
3) aus denjenigen drei gewählten Abgeordneten der Landgemeinden, welche Mitglieder des Kreistags sind, oder deren Stellvertretern. Sind die Landgemeinden auf den Kreistagen durch mehr als drei gewählte Abgeordnete vertreten, so haben diese aus ihrer Mitte die drei Mitglieder der Kommission zu wählen;

Digitized by Google

4) aus drei von den Vertretern der Städte auf den Kreistagen gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertretern.

§ 149.

Die Bezirkskommission besteht aus:

1) dem Regierungspräsidenten, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;

2) drei der bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertretern;

3) drei der bisher im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertretern;

4) drei Vertretern der Städte.

Die ad 2 bis 4 gedachten Mitglieder werden von dem Minister des Innern nach Vernehmung des Gutachtens des Regierungspräsidenten und des Oberpräsidenten ernannt.

Die Entscheidungen der Kreis- und Bezirkskommissionen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Ist bei der Neubildung eines Gemeindebezirks keine Stadt betheiligt, so haben sich die Vertreter der Städte bei Fassung der desfallsigen Beschlüsse des Mitstimmens zu enthalten, wie dasselbe im Falle der Betheiligung einer Stadt die Vertreter der Klasse ad 2 und 3 zu thun haben, welche dabei etwa unbetheiligt ist.

§ 150.

Die Veränderung bereits bestehender Sammtgemeindebezirke (Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, Aemter in der Provinz Westphalen) kann, sofern nicht alle betheiligten Gemeinden darüber einig sind, erst nach Einführung der neuen Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung erfolgen. Die Provinzialversammlung hat darüber demnächst mit Genehmigung des Königs die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen.

§ 151.

Eine Veränderung bestehender oder in Gemäßheit des § 146 neu gebildeter Gemeindebezirke darf erst eintreten, wenn das gegenwärtige Gesetz vollständig ausgeführt ist, es sei denn, daß zwei oder mehrere der bisherigen Gemeinden sich sogleich bei Einführung dieser Gemeindeordnung zu Einer Gemeinde vereinigen wollen.

§ 152.

Die Verrichtungen, welche in diesem Gesetze dem Gemeinderathe, dem Gemeindevorstande, dem Bürgermeister, dem Kreisausschusse und dem Bezirksrathe beigelegt sind, sollen, wo und so lange dergleichen Behörden noch nicht vorhanden sind, von denjenigen Behörden ausgeübt werden, welche der Minister des Innern bezeichnen wird.

Digitized by Google

§ 153.

Ist der neugewählte Gemeinderath nach zwei Mal, mit Zwischenräumen von acht Tagen, wiederholter Berathung der Ansicht, daß es angemessen sei, statt des kollegialischen Gemeindevorstandes nur einen Bürgermeister, der zugleich den Vorsitz im Gemeinderathe zu führen hat, mit einem oder mehreren Beigeordneten zu wählen, so bleibt es einstweilen bei dieser Einrichtung bis zur anderweitigen Beschlußnahme der Provinzialversammlung.

§ 154.

Bei Einführung der Gemeinde-Ordnung kann die gegenwärtige Gemeindevertretung, wo eine solche vorhanden ist, unter Genehmigung des Bezirksrathes beschließen: ob zunächst die Bestimmungen des Tit. II. oder des Tit. III. auf die Gemeinde angewendet werden sollen.

§ 155.

Für Gemeinden, in welchen eine gewählte Vertretung bisher nicht bestanden hat, und in welchen die Bedingungen zur Errichtung einer solchen Vertretung und eines nach den Vorschriften des Titel III. gebildeten Gemeindevorstandes auch jetzt noch nicht vorhanden sind, kann mit Vorbehalt einer anderweitigen Bestimmung der Provinzialversammlung einstweilen ein Vorsteher von der Aufsichtsbehörde ernannt werden, der die Verwaltung zu führen und die Gemeinde zu vertreten hat. Bei der Wahl dieses Vorstehers ist auf die der Gemeinde angehörigen Grundbesitzer, deren Befähigung vorausgesetzt, vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§ 156.

Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung gegenwärtiger Gemeinde-Ordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft.

§ 157.

Die seitherigen nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Amtmänner, welche bei Einführung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension.

Diejenigen dieser Beamten, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmäßig niemals oder doch nur aus besonderen Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleichzusetzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten ist. Blos vorläufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmung angestellten Beamten steht dieser Anspruch erst nach 6jähriger Dienstzeit zu.

Digitized by Google

Die Pension beträgt:

nach kürzerer als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$, nach 12- oder mehr als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{2}$, nach 24jähriger Dienstzeit $\frac{2}{3}$

des seitherigen reinen Diensteinkommens. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.

Die Schulzen und Orts- und Gemeindevorsteher haben keinen Anspruch auf Pension.

Die Pensionen werden von den Gemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet.

§ 158.

Alle in § 157 nicht bezeichneten Gemeindebeamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 19. Breslau, den 8. Mai 1850.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1850 betreffend.

Regierungsbezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

Den 22. Mai in Kreuzburg,
= 25. = = Oels,
= 27. = = Trebnitz,
= 30. = = Liegnitz.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 5. April 1850.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
von Dobeneck. Mentzel. von Schütz.

Digitized by Google

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1849 als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Betrag. Rthlr.	
I. Staats-Schuldscheine de 1811.			
69,511	K.	100	vom 24. August 1848.
148,596	K.	100	
II. Staats-Schuldscheine de 1842.			
131,639	F.	100	vom 12. Oktober 1848.
131,640	„	100	
131,641	„	100	
131,649	„	100	
24,477	G.	50	
24,478	„	50	
24,479	„	50	
24,480	„	50	
24,488	„	50	
24,490	„	50	
24,491	„	50	
24,492	„	50	
24,493	„	50	
24,494	„	50	
33,656	H.	25	
33,675	„	25	
33,680	„	25	

Digitized by Google

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Betrag. Rthlr.	
noch II. Staats-Schuldscheine de 1842.			
103,016	F.	100	vom 24. August 1848.
103,017	„	100	
103,021	„	100	
103,022	„	100	
180,656	„	100	vom 15. Juni 1848.
36,606	A.	1000	vom 8. März 1849.
36,607	A.	1000	
10,457	E.	200	
10,458	„	200	
10,459	„	200	
94,237	F.	100	
94,238	„	100	
94,240	„	100	
94,241	„	100	
22,065	G.	50	
22,066	„	50	
25,577	H.	25	
13,809	E.	200	vom 8. März 1849.
13,810	„	200	
160,094	F.	100	

Berlin, den 10. April 1850.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.
Klemm. Jacubowski. Hehlen.

Breslau, den 4. Mai 1850. I.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Betreffend die Einzahlung von Ablösungs-Kapitalien für Amts-Prästationen, welche an Königliche Haus-Fideikommiß-Aemter zu leisten sind.

Die Einsaßen der Königlichen Hausfideikommiß-Aemter werden hiermit davon in Kenntniß gesetzt, daß Ablösungs-Kapitalien für Amts-Prästationen, welche an Königliche Hausfideikommiß-Aemter zu leisten sind, rechtsgültig nur an die Königliche Hofkammer-Rentei in Berlin gezahlt werden können und daß die Reluenten, wenn sie die Zahlung an eine Amtskasse abführen wollen, dazu spezielle Erlaubniß bei der Königlichen Hofkammer in Berlin und eine Annahme-Autorisation für die Spezial-Kasse nachsuchen müssen.

Berlin, den 4. April 1850.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Bekanntmachung der polnischen Bank zu Warschau vom $\frac{28.\ \text{März}}{9.\ \text{April}}$ d. J., wonach die polnischen Guldenscheine bis zum $\frac{20.\ \text{August}}{1.\ \text{September}}$ c. gegen Rubelscheine eingelöst werden sollen, wird hierdurch im höheren Auftrage zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 1. Mai 1850. I.

Uebersetzung.

Warschauer Tagesblatt vom 11. April 1850. Nr. 96.

In Gemäßheit des Allerhöchsten Ukases vom $\frac{3.}{15.}$ September 1841, wonach die polnische Bank ermächtigt worden, Scheine, die auf Silberrubel lauten, in Umlauf zu setzen und gleichzeitig einen entsprechenden Werth von polnischen Guldenscheinen aus dem Umlaufe zurückzuziehen, ferner erwägend, daß in Folge fortwährender Einwechselung jener Guldenscheine nur noch eine geringe Anzahl derselben sich noch im Umlaufe befindet, bringt die polnische Bank zur allgemeinen Kenntniß, daß, nach der Anordnung der Ober-Behörden, die Provinzial-Staats-Kassen angewiesen worden sind, die Einwechselung der Guldenscheine zu besorgen und dieselben bis zum $\frac{20.\ \text{August}}{1.\ \text{September}}$ d. J., d. h. die früheren Kassenscheine, die 5- und 100-Gulden-Bankscheine, bis zu dem vorstehenden Termine in allen Zahlungen anzunehmen, indem man nach Ablauf dieser Frist diese Scheine nur in der Bank-Kasse bis zu der später anzuberaumenden Präklusivfrist wird einwechseln können. Die polnische Bank fordert demnach die betheiligten Perso-

Digitized by Google

nen auf, vor Ablauf des auf den $\frac{\text{20. August}}{\text{1. September}}$ d. J. anberaumten Termins sich an die Staats-Kassen, nämlich an die Gubernial-, Kreis- und an die in ihrer Nähe belegenen Kämmerei-Kassen zu wenden und die Guldenscheine einzuwechseln, indem sie später die Portokosten zu tragen haben würden, da die Guldenscheine an die Bank-Kasse zu Warschau, zur Einwechselung gegen Rubelscheine oder baares Geld, eingesandt werden müßten.

Warschau, den $\frac{\text{28. März}}{\text{9. April}}$ 1850.

Der Präsident, Geheime Rath.
gez. Tymowski.
Der Kanzlei-Vorsteher.
gez. Lubkowski.

Die an der Oder belegene, dem Domainen-Fiskus zugehörige Tuchwalke in Brieg, welche bisher verpachtet gewesen, soll auf höhere Anordnung im Wege des Meistgebots in dem am 26. Mai d. J. in der Tuchwalke selbst von unserem Kommissarius, Regierungs-Assessor Heermann, anberaumten Termine öffentlich verkauft werden.

Die Veräußerungs- und Licitations-Bedingungen und die Situationspläne der Mühle können jederzeit auf unserer Registratur und auf dem Rentamte zu Brieg eingesehen werden, wobei noch bemerkt wird, daß die zur Mühle gehörende bedeutende Wasserkraft und die übrigen Lokalitäten die Umwandlung derselben in eine andere Fabrikanlage gestatten.

Breslau, den 20. April 1850. III.

Nach einer Mittheilung des Direktoriums des schlesischen Provinzial-Vereins für die Besserung der Straf-Gefangenen haben sich die für eine gedeihliche Wirksamkeit desselben unentbehrlichen Lokal-Vereine in den letzten Jahren nicht allein nicht vermehrt, sondern sogar mehrere sich aufgelöst. Wir veranlassen demnach sämmtliche Kreis- und Orts-Behörden, sich nach Kräften zu bemühen, diese Vereine wieder ins Leben zu rufen, sie in ihrer Wirksamkeit in jeder Weise zu unterstützen, und sich mit denselben überall, wo die Veranlassung zu einer besonderen Fürsorge für einen entlassenen Sträfling vorliegt, in Verbindung zu setzen.

Breslau, den 30. April 1850. I.

Digitized by Google

Den Kaufmann Albert Rauer zu Striegau haben wir heute als Spezial-Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 23. April 1850. I.

Der Kaufmann Adolph Bacher zu Raudten hat aufgehört, Agent der Feuer-Versicherungsanstalt „Borussia" zu Königsberg zu sein.

Dagegen haben wir in gleicher Eigenschaft den Rathmann Wilhelm Wolff in Steinau a. O., auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 23. April 1850. I.

Einer Anzeige des Magistrats zu Schildberg zufolge hat der dortige Bürger und Fleischermeister Ignatz Stempniewicz vor 14 Tagen zwei Schweine (Rangen), welche von Tollwuth befallen sind, getödtet und die Cadaver vergraben.

Derselbe hat aber auch von 20 Stück Ferkeln und zwei Rangen, welche wahrscheinlich mit den von der Tollwuth befallenen Schweinen in Berührung gekommen sind, 12 Stück auf dem Wochenmarkt zu Kobylin an einen unbekannten Schwarzviehhändler aus Schlesien verkauft.

Wir machen dies bekannt, indem wir die Königlichen Landraths-Aemter, Magisträte und andere Polizeibehörden auffordern, sich die Ermittelung der etwa auf dem Markte zu Kobylin erkauften Schweine angelegen sein zu lassen, diese sofort unter Aufsicht zu stellen und den betreffenden Kreis-Thier-Arzt mit der Untersuchung zu beauftragen, so wie denselben zu sofortiger Berichterstattung an uns aufzufordern.

Breslau, den 30. April 1850. I.

Bekanntmachung.

Höherer Anordnung zufolge soll ein Theil der zu den Königl. Domänen-Vorwerken

Poppelau, Bürtultau und Chwallowitz

gehörigen Ländereien in Parzellen meistbietend veräußert werden.

Die Vorwerke liegen im Rybniker Kreise, eine Meile von der Kreisstadt Rybnik, gegen drei Meilen von Ratibor und vier starke Meilen von Gleiwitz entfernt.

Digitized by Google

I. Von dem Vorwerk Poppelau sind zur Parzellirung bestimmt . . . . . 194 Morgen 160 Q.-Rth.
und sollen diese entweder in drei größeren Parzellen von 60 bis 70 Morgen, oder in 33 kleineren Parzellen von 3 bis 6 Morgen veräußert werden.

II. Von dem Vorwerk Bürtultau sollen verkauft werden . . . . . 217 Morgen 123 Q.-Rth.
und zwar entweder in 9 größeren Parzellen von 12 bis 55 Morgen, oder in 35 kleineren Parzellen von 5 bis 7 Morgen.

III. Von dem Vorwerk Chwallowitz sind . . 210 Morgen 44 Q.-Rth.

Summa 622 Morgen 147 Q.-Rth.

zur Dismembration bestimmt, und sollen diese Grundstücke entweder in 4 größeren Parzellen von 8, 11, 27 und 159 Morgen und einigen Q.-Ruthen und in einer kleinen von 2 Morgen 150 Q.-Ruthen, oder in 36 kleinen Parzellen von 3 bis 6 Morgen veräußert werden.

Die Kaufgelder-Minima sind festgestellt:

I. Bei der Veräußerung in größeren Parzellen:

1) für 194 Morgen 160 Q.-R. vom Vorwerk Poppelau neben einer vorläufig auf 14 Rthlr. 26 Sgr. ermittelten jährlichen Grundsteuer auf . . 1870 Rthlr.
2) für 217 Morgen 123 Q.-R. vom Vorwerk Bürtultau neben einer vorläufigen Grundsteuer von 24 Rthlr. 15 Sgr. auf . . . . . 3065 Rthlr.
3) für 210 Morgen 44 Q.-R. vom Vorwerk Chwallowitz desgleichen von 12 Rthlr. 4 Sgr. auf . . 1521 Rthlr.

zusammen neben der vorläufigen Grundsteuer von 51 Rthlr. 15 Sgr. auf . . . . . 6456 Rthlr.

II. Bei der Veräußerung in kleineren Parzellen.

Für die vorbezeichneten Flächen:

1) von Poppelau neben einer vorläufigen Grundsteuer von 15 Rtl. 10 Sgr. auf 1857 Rthlr.
2) von Bürtultau = = = = = 24 = 26 = = 3068 =
3) von Chwallowitz = = = = = 12 = 14 = = 1525 =

zusammen neben einer vorläufigen Grundsteuer von 52 Rtl. 20 Sgr. auf 6450 Rthlr.

Digitized by Google

Die Käufer der Parzellen erwerben, so weit solche bestellt sind, die auf denselben zu erwartende Erndte, deren Werth durch Sachverständige abgeschätzt, und außer dem Meistgebote vom Käufer baar bezahlt wird.

In Betreff der Kaufgelderzahlung wird festgesetzt, daß ¼ vor der Uebergabe, ¼ binnen Jahresfrist, und die letzte Hälfte binnen drei Jahren nach der Veräußerung zu zahlen sind.

Die übrigen sowohl speziellen als allgemeinen Veräußerungs-Bedingungen, die Licitations-Regeln und die Veräußerungs-Pläne, desgleichen die Skizzen von dem zu veräußernden Terrain liegen auf dem Königl. Domainen-Rentamt zu Rybnik und in unserer Domainen-Registratur zur Einsicht bereit; auch ist der Beamte in Poppelau angewiesen, Kaufliebhabern auf Verlangen Auskunft zu geben.

Der Termin zur Licitation ist auf den 29sten, 30sten und 31. Mai c., und zwar in der Art festgesetzt, daß

am 29. Mai auf dem Vorwerk Poppelau,
am 30. Mai = = = Bürtultau,
und am 31. Mai = = = Chwallowitz,

jedesmal Morgens 8 Uhr mit dem Ausgebote begonnen wird.

Nach 4 Uhr Abends werden für die bis dahin zum Ausgebote gekommenen Parzellen neue Bieter nicht mehr angenommen.

Die zu stellende Bietungs-Kaution ist $\frac{1}{10}$ des Gebots.

Oppeln, den 18. April 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Biewald.

Bekanntmachung.

Das im Bomster Kreise des Regierungs-Bezirks Posen, 1½ Meile von jeder der beiden Marktstädte Karge und Wollstein entfernte Domänen-Vorwerk Jażynice wird zu Johanni d. J. dismembrirt, und es sollen in nachstehend bestimmten, vor dem Regierungs-Rath Meerkatz im Vorwerkswohnhause zu Jażynice anstehenden Termine meistbietend versteigert werden:

Digitized by Google

a. Das verbleibende Restvorwerk Jażynice mit einem Areal von

5	Morg.	94	Qu.=R.	Hof= und Baustellen,
3	=	29	=	Dorfsgärten,
466	=	88	=	Acker,
99	=	142	=	Wiese,
154	=	2	=	Hütung,
8	=	153	=	bestandene Hütung (Birkenpflanzung),
47	=	53	=	Wege, Gräben, Kanäle und Unland,

in Summa von 785 Morg. 21 Qu.=R.;

mit dem dazu gehörigen Gebäude, dem Vorwerkswohnhause nebst Stallgebäude, einem neuen und einem alten Schaafstall, Scheune, Viehstall, Speicher und einem Vierfamilienhause nebst Stallgebäude, auf 10,790 Rthlr. taxirt, am 7. Juni c., Vormittags 10 Uhr.

b. Die links des Obra=Kanals belegene, zum bisherigen Vorwerk Jażynice gehörig gewesene Fläche von

62	Morg.	44	Qu.=R.	Acker,
115	=	179	=	Wiesen,
163	=	6	=	Hütung,
7	=	88	=	unnutzbares Land,

in Summa von 348 Morg. 137 Qu.R.;

auf 3460 Rthlr. taxirt, parzellenweise zu 5 bis 10 Morgen, am 8. Juni c., Vormittags 10 Uhr.

Die Bietungs=Kaution beträgt ein Zehntheil des Meistgebots. Nach drei Uhr des Nachmittags werden keine neue Licitanten mehr zugelassen.

Die Veräußerungs=Bedingungen, deren definitive Festsetzung vor dem Termine dem Königlichen Finanz=Ministerio vorbehalten bleibt, sind zur Einsicht in den Büreaux der Domainen=Abtheilungen der Königlichen Regierungen zu Posen, Breslau, Frankfurt, Liegnitz, des Landraths=Amts zu Wollstein und des Domainen=Amts zu Jaromirz vom 10. Mai c. ab ausgelegt.

Posen, den 1. Mai 1850.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

v. Scheel.

Digitized by Google

Oeffentliche Vorladung.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Militär-Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1849 zu haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen 2 Monaten, spätestens aber bis zum 15. Juli c., bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

	Bezeichnung der Truppentheile und Militär-Verwaltungen.	Garnison-Orte.
1	2. Bataillon 3. Garde-Landwehr-Regiment	Breslau.
2	Regiments-Oekonomie-Kommission des 7. Infanterie-Regiments	abkommandirt in
3	1., 2. und Füsilier-Bataillon 7. Infanterie-Regiments .	Schleswig.
4	Regiments-Oekonomie-Kommission des 11. Infanterie-Regiments	Breslau.
5	1., 2. und Füsilier-Bataillon des 11. Infanterie-Regiments	dto.
6	1. Küraſſier-Regiment und dessen Oekonomie-Kommission .	dto.
7	6. Jäger-Bataillon und dessen Oekonomie-Kommission .	dto.
8	6. Artillerie-Brigade (jetzt 6. Artillerie-Regiment) so wie deren Haupt- und Spezial-Oekonomie-Kommission . .	dto. Glatz, Silberberg.
9	4. Husaren-Regiment, dessen Oekonomie-Kommission und Lazarethe	Ohlau, Strehlen.
10	1. Bataillon 22. Infanterie-Regiments und dessen Oekonomie-Kommission zu	Glatz.
11	Füsilier-Bataillon 23. Infanterie-Regiments und dessen Oekonomie-Kommission	dto.
12	Die letzterem attachirte Straf-Abtheilung . . .	dto.
13	6. Husaren-Regiment (1. Eskadron) und deren Lazareth .	Münsterberg.
14	Die selbstständige Straf-Abtheilung zu	Silberberg.
15	11. Invaliden-Kompagnie und deren Kranken-Verpflegungs-Kommission	Habelschwerdt.
16	Detachement der 12. Invaliden-Kompagnie und dessen Kranken-Verpflegungs-Kommission	Reichenstein.

Digitized by Google

	Bezeichnung der Truppentheile und Militär-Verwaltungen.	Garnison-Orte.
17	1., 2. und 3. Bataillon 10. Landwehr-Regiments incl. Eskadrons und attachirten Veteranen-Section	Breslau, Oels, Schweidnitz.
18	1., 2. und 3. Bataillon 11. Landwehr-Regiments incl. Eskadrons und attachirten Veteranen-Sektion	Glatz, Brieg, Frankenstein.
19	Landwehr-Bataillon 38. Infanterie-Regiments incl. Eskadron und attachirten Veteranen-Sektion	Wohlau.
20	2. Bataillon 23. Infanterie-Regiments und dessen Oekonomie-Kommission	Schweidnitz.
21	Die demselben attachirte Strafabtheilung zu . . .	dto.
22	Die Halbinvaliden-Sektion des 1. Küraſſier-, 4. Husaren-Regiments und 6. Artillerie-Brigade	Breslau, Ohlau.
23	6. Gensdarmerie-Brigade	Breslau.
24	11. Divisionsschule	dto.
25	Garnisonschule zu	Silberberg.
26	Garnisonschule zu	Schweidnitz.
27	Garnison-, Kirchen- und Begräbnißkassen zu . . .	Breslau, Glatz, Schweidnitz.
28	Die Artillerie-Depots zu	Breslau, Glatz, Silberberg und Schweidnitz.
29	Die Garnison-Lazarethe zu	Breslau, Brieg, Glatz, Frankenstein, Wohlau, Schweidnitz und Silberberg.
30	Die Belagerungs-Lazarethe zu	Glatz, Schweidnitz und Silberberg.
31	Das Montirungs-Depot zu	Breslau.
32	Das Train-Depot	dto.
33	Das Proviant-Amt zu	dto.
34	Die Festungs-Magazin-Verwaltungen zu . . .	Glatz, Schweidnitz, Silberberg.

Digitized by Google

	Bezeichnung der Truppentheile und Militär-Verwaltungen.	Garnison-Orte.
35	Die Reserve-Magazin-Verwaltung zu	Brieg.
36	Die Festungs-Dotirungs-, extraordinäre Festungs-Bau- und eisernen Bestandskassen, die extraordinären Artillerie-Bau-Kassen und Festungs-Revenüen-Kassen	Glatz, Schweidnitz und Silberberg.
37	Die Garnison-Verwaltungen zu	Breslau, Brieg, Glatz, Schweidnitz und Silberberg.
38	Die magistratualischen Garnison-Verwaltungen zu . . .	Frankenstein, Reichenstein, Habelschwerdt Münsterberg, Neumarkt, Oels, Ohlau, Strehlen, Militsch, Winzig, Wohlau.
39	Die Bureau- und Bibliotheken-Kasse der unterzeichneten Intendantur.	
40	Das 1. Bataillon (Glatz) 11. Landwehr-Regiments nachträglich pro 1848	Glatz.
41	Das 2. Bataillon (Brieg) 11. Landwehr-Regiments nachträglich pro 1848	Brieg.
42	Die Kantonnements-Lazarethe zu	Oels, Neumarkt und Köben.

Breslau, den 16. April 1850.

Königliche Intendantur des VI. Armee-Corps.

Messerschmidt.

Bekanntmachung.

Es ist mehrfach der Fall vorgekommen, daß die zur Ablieferung an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse geeigneten Massen durch ungerechtfertigte Bestellung von Abwesenheits-Kuratoren in Fällen, auf welche der Anhangs- § 391 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Anwendung findet, zum großen Nachtheil der Interessenten sowohl als der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse selbst, erheblich verringert, oder gar absorbirt worden sind. Den Gerichten des Departements wird deshalb die sorgfältige Beobachtung der erwähnten Gesetz-Vorschrift in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 23. April 1850.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Es ist Absicht, die Chausseegeld-Hebestellen zu Weitzenrode, Ober-Weistritz, Tannhausen und Adelsbach im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Schweidnitz zum 1. Juli d. J. an die Bestbietenden zu verpachten. Der Lizitations-Termin wird am 21. Mai c. von Vormittags 9 Uhr an bei dem gedachten Haupt-Amte abgehalten, und können sowohl im Geschäftslokale des letzteren als auch im Sekretariate des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats hieselbst die Verpachtungs-Bedingungen eingesehen werden.

Breslau, den 26. April 1850.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Regierungs-Rath

Giseke.

Patentirungen.

Den Seidenwaaren-Fabrikanten Scheibler und Comp. in Krefeld ist unter dem 2. Mai 1850 ein Patent

> auf eine Weblade mit mehreren Schützen zur Anfertigung von Bändern in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Privatgelehrten Heinrich Moll zu Berlin ist unter dem 3. Mai 1850 ein Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten sogenannten Ampelosen, ohne Jemand in Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro April 1850.

Befördert:

Die Obergerichts-Assessoren Müller und v. Rottengatter sind zu Appellations-Gerichts-Räthen Allerhöchst ernannt worden.

Den Rechtsanwalten und Notaren Uttech in Görlitz und Uhse in Goldberg ist der Charakter „Justizrath" Allerhöchst verliehen worden.

Die Appellations-Gerichts-Auskultatoren Haack, Kosche und Michaelis zu Referendarien.

Versetzt:

Die Referendarien Schulz und Elsner von Gronow, ersterer vom Appellations-Gericht in Breslau, letzterer von dem in Ratibor, an das Appellations-Gericht in Glogau;

desgleichen der Appellations-Gerichts-Auskultator Max Werdermann vom Appellations-Gericht in Breslau, und

der Rechts-Kandidat v. Haugwitz von dem in Magdeburg an das Appellations-Gericht in Glogau.

Pensionirt:

Der Ober-Landesgerichts-Exekutor Rosinsky.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in dem Monat April 1850 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Bunzlauer Kreis.		
Greulich	Rahn	Tischler	Greulich.
Possen	Anders	Kretschmer	Possen.
Bunzlau, Stadt	Heinitz	Kaufmann	Bunzlau.

Chronik.

Auszeichnung.

Se. Majestät der König haben dem katholischen Schullehrer und Küster Anton Rentwig in Raudnitz, Frankensteiner Kreises, bei Gelegenheit seines fünfzigjährigen Dienst-Jubiläums das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Dem katholischen Schulamts-Kandidaten Beda Machmor zu Briese, Oelser Kreises, ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Definitiv wurde angestellt:

Der Oberjäger Johann Friedrich Alexander Frenzel als Königl. Förster zu Friedrichsgrund, Forstrevier Carlsberg.

Der seitherige Kaplan in Sagan Johann Karl Emmerich ist als katholischer Religionslehrer am Gymnasium zu Groß-Glogau angestellt, und

der bisherige Hülfslehrer Franz Kirchner am hiesigen katholischen Schullehrer-Seminar zugleich als Normallehrer an der am Seminar errichteten Uebungsschule definitiv ernannt worden.

Bestätigt:

Der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Stadtrath Friedrich Körner hieselbst;

der Adjuvant Franz Friedrich als katholischer Schullehrer zu Tampadel, Kreis Schweidnitz;

Digitized by Google

der bisherige Schullehrer Julius Fellmann aus Möhnersdorf als evangelischer Schullehrer zu Zieserwitz, Neumarkter Kreises;

der bisherige Schulamts-Kandidat Julius Gottlieb Rogner als evangelischer Schullehrer in Nesigode, Militscher Kreises;

an der evangelischen Stadtschule zu Neumarkt:

in die durch den Tod des Lehrer Greßner vacante dritte Lehrerstelle der bisherige vierte Lehrer Karl Ernst Hanske;

in die dadurch vacante vierte Lehrerstelle der bisherige fünfte Lehrer Friedrich Wilhelm Baum; und

in die dadurch vacante fünfte Lehrerstelle der seitherige Hülfslehrer Karl August Bähnisch.

Vermächtnisse.

Der Packhof-Inspektor Franz Tschauder hat

in seiner am 13. Februar c. eröffneten letztwilligen Verfügung der Wunsterschen Jubiläums-Stiftung . . . . . 10 Rthlr.

vermacht.

Die zu Schweidnitz verstorbene Knopfmacher-Wittwe Elisabeth Sölter geborne Teichmann hat

dem Bürger-Hospital daselbst . . . . . 25 Rthlr.

letztwillig zugewendet.

Blattern-Ausbruch.

In Herrnmotschelnitz, Wohlauer Kreises.

Druckfehler-Berichtigung.

In der in Stück-Nummer 15 Seite 167 enthaltenen Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts hieselbst vom 26. März c. ist sub Nr. 15 statt: Lehrer Gorschke „Lehrer Gorsolke" zu lesen.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 20. Breslau, den 15. Mai 1850.

Allgemeine-Gesetz-Sammlung.

Das 23ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3271. Das Statut der Bank des Berliner Kassen-Vereins vom 15. April 1850.

In Gemäßheit meiner Bekanntmachung vom 4. September und 26. Dezember pr. hat nunmehr in der am 27. November pr. abgehaltenen Versammlung derjenigen Handel- und Gewerbtreibenden, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten, die Wahl des im Glatzer Kreise zu erwählenden dritten Stellvertreters der Glatzer Handelskammer stattgefunden, und da sich gegen den Wahlakt bei der vorgenommenen Prüfung nichts zu erinnern gefunden hat, so proklamire ich für den Glatzer Kreis

zum dritten Stellvertreter der Glatzer Handelskammer den Kaufmann A. Hilzhofer in Glatz

mit dem Bemerken: daß ich die Einführung des Gewählten in sein Amt veranlaßt habe.

Breslau, den 26. April 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Eine nicht geringe Anzahl von Staatsbeamten glaubt noch immer, das Vereinsrecht in demselben Umfange, wie es den übrigen Staatsbürgern freisteht, ausüben zu können, und darin keiner anderen Beschränkung unterworfen zu sein, als daß sie sich der Theilnahme an solchen Vereinen enthalten müssen, deren Zwecke den allgemeinen Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen. Diese Auffassung entspricht in keiner Weise der jetzigen gesetzlichen Stellung und den besonderen Pflichten der Staatsbeamten.

Digitized by Google

Nach dem allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 10 sind die Staatsbeamten vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen (§ 1). Sie sind, außer zur Erfüllung der allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupt des Staats besondere Treue, besonderen Gehorsam schuldig und dem Staate zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan (§§ 2 und 3).

Diesen allgemeinen Grundsätzen entsprechend, zählt die Verordnung vom 11. Juli v. J. die Pflicht der Treue und das Fernhalten von feindseliger Parteinahme gegen die Staatsregierung zu den Dienstpflichten der Beamten und bedroht deren Verletzung unbedingt mit Entfernung aus dem Amte (§ 20 a. a. O.). In die Kategorie einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung fällt aber unzweifelhaft die Theilnahme an Vereinen, welche statutenmäßig oder faktisch eine der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgen, eine systematische Opposition gegen dieselbe unterhalten und betreiben, den bestehenden verfassungsmäßigen Zustand zu untergraben suchen, die Pflicht der Treue gegen das Oberhaupt des Staats, den König, gering achten und, anstatt die Regierung zu unterstützen, ihr in allen Maaßnahmen hemmend entgegen zu treten bemüht sind.

Von Beamten, die an solchen Bestrebungen sich betheiligen, resp. durch Theilnahme an solche Bestrebungen unterstützenden Vereinen ihre Zustimmung zu den Tendenzen derselben zu erkennen geben, läßt sich nicht erwarten, daß sie ihrer vorzugsweisen Bestimmung, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen, irgend wie genügen werden. Mit solchen Beamten kann aber auch die Verantwortlichkeit der Minister nicht bestehen. Dies gilt nicht blos von den eigentlich vollziehenden Regierungs-Organen im engeren Sinne, sondern auch von allen Staats-Beamten, da dieselben bald in größerem, bald in geringerem Maaße als Organe der Regierung betrachtet werden müssen. Insbesondere sind hiervon die öffentlichen Lehrer nicht ausgeschlossen, da sie, insoweit sie nicht direkt Anordnungen der Regierungen auszuführen haben, doch dazu berufen sind, die künftige Generation zu bilden und vor Allem die Pflicht haben, der Jugend Ehrfurcht gegen Gott, Treue gegen den König, Achtung vor dem Gesetz einzuprägen und in ihr den Sinn für Ordnung und Recht zu wecken.

Daß eine diesem Zwecke entsprechende Wirksamkeit von Lehrern nicht erwartet werden kann, welche Vereinen der oben erwähnten Art angehören, bedarf keiner Ausführung.

In Erwägung der angeführten gesetzlichen Bestimmungen und der daraus sich ergebenden besonderen Stellung der Staatsbeamten, hat daher auch das Königliche Staats-Ministerium einstimmig als unzweifelhaft anerkannt, daß die Theilnahme an Vereinen der vorerwähnten Kategorie mit den Pflichten der Staatsbeamten nicht vereinbar sei, und daß Beamte, welche gleichwohl an solchen Vereinen sich betheiligen, nach § 20 der Verordnung vom 11. Juli v. J. die Dienstentlassung treffen könne, ohne daß es einer vorhergegangenen Aufforderung zum Austritt aus dem Verein resp. eines Verbots der Theilnahme an demselben bedürfe.

Indem wir diesen Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die sämmtlichen unserer Disciplin unterworfenen Per-

Digitized by Google

sonen des Lehrerstandes wiederholt darauf hin, daß sie durch Betheiligung an den mehrerwähnten Vereinen sich einer nach der Vorschrift des § 20 der Verordnung vom 11. Juli v. J. mit der Dienstentlassung zu bestrafenden feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung schuldig machen, und daß wir verpflichtet und entschlossen sind, nach jener Bestimmung mit Ernst und Strenge zu verfahren.

Breslau, den 30. April 1850.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien,
und
Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Betrifft die Veranstaltung einer allgemeinen evangelischen Kirchen-Kollekte, Behufs der Vollendung des Neubaues der evangelischen Kirche zu Lublinitz.

Die evangelische Gemeinde zu Lublinitz hat bis zum Jahre 1848 in einer kleinen, von Schrotholz erbauten katholischen Kapelle ihren Gottesdienst abgehalten.

Dieses Kirchen-Gebäude droht indeß einzustürzen, und sieht sich die evangelische Gemeinde auch dieses äußerst ungünstigen Versammlungs-Lokals in Kurzem beraubt.

Sie ist dadurch in die Nothwendigkeit versetzt worden, dem schon lange gefühlten Bedürfnisse eines eigenen Gotteshauses durch den Bau desselben abzuhelfen, dessen Kosten äußerst sparsam veranschlagt, auf 8500 Rthlr. berechnet sind.

Durch freiwillige Beiträge und einige Vermächtnisse war ein Fonds von 3256 Rthlr. vorhanden; die Hoffnung, eine Beihülfe aus Staatsfonds zu erhalten, ist aber in Folge der gegenwärtigen Verhältnisse des Staates vereitelt worden.

Um nicht länger des Gottesdienstes in einem angemessenen Lokal zu entbehren, hat die sehr arme evangelische Gemeinde im vorigen Jahre den Bau der Kirche in Angriff genommen, und das Gebäude bis unter das Dach gebracht, wofür eine Ausgabe von 4936 Rthlr. erwachsen ist, von welcher aber die Gemeinde für entnommene Bau-Materialien noch 1680 Rthlr. schuldet.

Der Vollendungsbau der Kirche mit Thurm, Glocken und Orgel erfordert noch die Summe von 3500 Rthlr.

Die evangelische Gemeinde hat daher incl. der Schuld für Bau-Materialien, per 1650 Rthlr., überhaupt noch 5180 Rthlr. aufzubringen, welche aber von den armen, durch die geleisteten Beiträge schon erschöpften, so wie durch mehrjährige Mißernten, durch Hungersnoth und Seuchen schwer heimgesuchten Mitgliedern der evangelischen Gemeinde nicht mehr zu erschwingen sind, und insofern ihr daher nicht anderweite Hülfe von edeldenkenden Menschenfreunden zu Theil werden sollte, wird sie der Gefahr ausgesetzt sein, den Fortbau der Kirche einstellen zu müssen und dadurch ihr ganzes Kirchensystem zerfallen zu sehen.

In Folge dieser Umstände hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Oppeln sich

Digitized by Google

bewogen gefunden, Behufs der Vollendung des Neubaues der evangelischen Kirche in Lublinitz eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte zu bewilligen, und werden demnach zu Folge Erlasses des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Schlesien vom 28. v. M. die Herren Superintendenten unseres Regierungs-Bezirks, so wie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Abhaltung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden milden Gaben binnen acht Wochen bei unserer Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblatts-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Beifügung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 4. Mai 1850. II.

Nachdem durch Artikel 4 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. festgestellt ist, daß bei Besetzung öffentlicher Aemter die gesetzlichen Bedingungen auch ferner einzuhalten seien, und dadurch die in dieser Beziehung vorgekommenen Zweifel beseitigt sind, ist höchsten Ortes ferner der Grundsatz zur Richtschnur angenommen,

> daß die Beilegung der Anstellungsfähigkeit bei des Königs Majestät nur dann zu befürworten vorbehalten wird, wenn dieses dem öffentlichen Interesse entspricht, und gleichzeitig derjenige, für welchen der Antrag gemacht werden soll, Aussicht auf die Uebertragung einer bestimmten Stelle hat;

welches hiermit zur Nachricht und Beachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 8. Mai 1850. I.

Die Conservation der historischen und Kunstdenkmäler betreffend.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Excellenz:

Nach den Bestimmungen in § 48 und in § 109 der Gemeinde-Ordnung vom 11. v. M. bedürfen die Beschlüsse des Gemeinderathes über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen von Sachen, welche einen besondern wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben ꝛc., der Genehmigung der Bezirksregierungen. In Betreff dieser Sachen und insbesondere der historischen und Kunstdenkmäler und im Interesse ihrer, durch den Conservator der Kunstdenkmäler vertretenen, angemessenen Erhaltung bleibt hiebei die frühere Bestimmung aufrecht, wonach die Königliche Regierung vor desfallsigen Beschlüssen jedesmal zunächst an mich zu berichten und meinen Bescheid zu gewärtigen hat. Indem ich die Königliche Regierung hiervon zur Nachachtung bei vorkommenden Fällen in Kenntniß setze, bemerke ich, daß selbstredend unter wesentlichen Veränderungen in diesem Belang alle diejenigen zu verstehen sind, bei denen der alter-

Digitized by Google

thümliche und Kunst-Charakter eines Denkmals im Ganzen oder Einzelnen verändert wird.

Berlin, den 13. April 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung, und es wird gleichzeitig den Gemeindevorständen in etwa vorkommenden Fällen die Einholung unserer Genehmigung zur Pflicht gemacht.

Breslau, den 7. Mai 1850. Pl.

Bekanntmachung.

Das im Bomster Kreise des Regierungs-Bezirks Posen, 1½ Meile von jeder der beiden Marktstädte Karge und Wollstein entfernte Domänen-Vorwerk Jaźyniec wird zu Johanni d. J. dismembrirt, und es sollen in nachstehend bestimmtem, vor dem Regierungs-Rath Meerkatz im Vorwerkswohnhause zu Jaźyniec anstehenden Termine meistbietend versteigert werden:

a. Das verbleibende Restvorwerk Jaźyniec mit einem Areal von

5	Morg.	94	Qu.-R.	Hof- und Baustellen,
3	=	29	=	Dorfsgärten,
466	=	88	=	Acker,
99	=	142	=	Wiese,
154	=	2	=	Hütung,
8	=	153	=	bestandene Hütung (Birkenpflanzung),
47	=	53	=	Wege, Gräben, Kanäle und Unland,

in Summa von 785 Morg. 21 Qu.-R.;
mit dem dazu gehörigen Gebäude, dem Vorwerkswohnhause nebst Stallgebäude, einem neuen und einem alten Schaafstall, Scheune, Viehstall, Speicher und einem Vierfamilienhause nebst Stallgebäude, auf 10,790 Rthlr. taxirt, am 7. Juni c., Vormittags 10 Uhr.

b. Die links des Obra-Kanals belegene, zum bisherigen Vorwerk Jaźyniec gehörig gewesene Fläche von

62	Morg.	44	Qu.-R.	Acker,
115	=	179	=	Wiesen,
163	=	6	=	Hütung,
7	=	88	=	unnutzbares Land,

in Summa von 348 Morg. 137 Qu.-R.;
auf 3460 Rthlr. taxirt, parzellenweise zu 5 bis 10 Morgen, am 8. Juni c., Vormittags 10 Uhr.

Digitized by Google

Die Bietungs-Kaution beträgt ein Zehntheil des Meistgebots. Nach drei Uhr des Nachmittags werden keine neue Licitanten mehr zugelassen.

Die Veräußerungs-Bedingungen, deren definitive Festsetzung vor dem Termine dem Königlichen Finanz-Ministerio vorbehalten bleibt, sind zur Einsicht in den Büreaux der Domainen-Abtheilungen der Königlichen Regierungen zu Posen, Breslau, Frankfurt, Liegnitz, des Landraths-Amts zu Wollstein und des Domainen-Amts zu Jaromirz vom 10. Mai c. ab ausgelegt.

Posen, den 1. Mai 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.
v. Scheel.

Bekanntmachung.

Das im Schildberger Kreise des Regierungsbezirks Posen, unweit der schlesischen Grenze 1½ Meile von der Marktstadt Wartenberg entfernt belegene Domänen-Vorwerk Parzynow, mit der dazu gehörigen Parzynower und Kobylagoraer Forst bestehend:

a. aus dem Vorwerk Parzynow mit einem Areal					
an Hof- und Baustellen . . .			8	Morg. 99	Quadr.-R.
Obstgarten			4	" 2	"
an Acker	198 Morg.	157 Quadr.-R.	Gerstland,		
	530 "	36 "	Haferland,		
	277 "	129 "	3jähr. Roggenboden,		
	20 "	38 "	6jähr. Roggenland,		
in Summa			1027	" —	"
an Wiesen, zu 12, 10, 8, 6, 5, 4, 3 und 2 Centner pro Morgen, vorzugsweise zu 8 und 6 Centner pro Morgen			101	" 70	"
an Hütungen zu 3, 4, 6, 8, 16 und 20 Morgen pro Haupt-Rindvieh			46	" 112	"
Birkenschonung			8	" 161	"
Lehmgrube			1	" 53	"
Unland			11	" 27	"
in Summa			1209	Morg. 27	Quadr.-R.

mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-gebäuden und einer massiven Brennerei.

Digitized by Google

b. einem Forstetablissement mit Wohnhause, Stall und Scheune von . . . . . 14 Morg. 16 Quadr.-R.

c. der bestandenen Forst
zu Kobylagora von 1178 Morg. 104 Quadr.-R.
zu Parzynow von 945 = 68 =

in Summa von . . 2123 = 172 =

d. den Forstrodeländereien von . . . . 302 = 92 =

in Summa aus einem Areal von 3649 Morg. 127 Quadr.-R.

das ganze Areal servitutfrei, mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 24030 Rthlr.,

soll in dem vor dem Regierungsrath Meerkatz in loco Parzynow im Vorwerks-Wohnhause den 15. Juni a. c. Vormittags 10 Uhr anstehenden Termine alternativ zum Verkauf, oder das Vorwerk von 1209 Morg. 27 Quadr.-R. nebst Inventarium — allein mit Ausschluß der sub b., c. und d. bezeichneten Forstgrundstücke — für welches das Pachtminimum auf 375 Rthlr. jährlich berechnet ist — zur Pacht auf die sechs Jahre von Johanni 1850 bis Johanni 1856 öffentlich ausgeboten werden.

Nach 3 Uhr Nachmittags wird kein neuer Licitant zugelassen.

Die Veräußerungs- und Pachtbedingungen liegen vom 20. d. M. ab in den Büreaux des Rentamts zu Schildberg, der III. Abtheilung der Königlichen Regierungen zu Posen, Breslau, Oppeln und Liegnitz und bei dem Administrator v. Zerboni zu Parzynow aus.

Die Bietungs-Kaution beim Kauf beträgt $\frac{1}{10}$ des Meistgebots. Das Kaufgeld ist mit einem Viertheil vor der Uebergabe, einem Viertheil binnen 2 Jahren, einem Viertheil binnen sechs Jahren und einem Viertheil binnen 10 Jahren nach der Uebergabe zu zahlen.

Pachtbewerber haben sich über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 4000 Rthlr. im Licitations-Termin auszuweisen. Die zu bestellende Bietungs- und Pacht-Kaution beträgt 1000 Rthlr. Unter den drei Bestbietenden Pachtbewerbern bleibt dem Königlichen Finanz-Ministerio die Auswahl.

Die definitive Festsetzung der Veräußerungs- und Pachtbedingungen, des Kauf- und Pachtgelder-Minimums bis zum Licitations-Termin bleibt dem Königlichen Finanz-Ministerio vorbehalten.

Posen, den 4. Mai 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
Kretzschmer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Höherer Anordnung zufolge soll für jeden der beiden Kreise Adelnau und Pleschen ein besonderer Kreis-Thierarzt angestellt werden. Wir fordern daher die Herren Thierärzte, welche sich um eine dieser beiden Stellen bewerben wollen, hiermit auf, sich deshalb binnen vier Wochen bei uns zu melden und ihren Gesuchen ihre Fähigkeitszeugnisse urschriftlich oder in beglaubter Abschrift mit der Anzeige beizufügen, ob und in wie weit sie der polnischen Sprache mächtig sind.

Posen, den 30. April 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die Verlooſung der polniſchen Pfandbriefe betreffend.

Die Verzeichniſſe

a. der am 25. und 26. März d. J. verlooſeten polniſchen Pfandbriefe,
b. der vom zweiten Halbjahr 1826 bis zum zweiten Halbjahr 1849 verlooſeten, aber bis zum 4/16. März d. J. nicht eingelöſeten Pfandbriefe,
c. derjenigen Pfandbriefe und Koupons, welche vom Jahre 1830 bis zum 1/13. Februar 1850 geſetzlich aus dem Umlaufe abgerufen und an deren Stelle entweder Duplikate ausgeſtellt worden, oder deren Auszahlung nebſt den fälligen Prozenten bereits ſtattgefunden,

ſind von Warſchau hier eingegangen.

Dieſe Verzeichniſſe können bei dem Depoſital-Rendanten des hieſigen Königlichen Stadtgerichts, Rechnungsrath Grauer, eingeſehen werden.

Breslau, den 26. April 1850.

Königliches Appellations-Gericht.
Uhden.

Bekanntmachung.

Betreffend die diesjährige Nach- und Kommiſſions-Prüfung an dem Seminar zu Bunzlau.

Zur Nachprüfung der mit Nr. III. entlaſſenen früheren Seminarzöglinge, ſo wie zur Kommiſſions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien gebildeten evangeliſchen Schulamts-Bewerber iſt an dem evangeliſchen Seminar zu Bunzlau ein Termin auf den 11. bis 13. Juni d. J. angeſetzt.

Die Anmeldungen zu dieſer Prüfung müſſen bis ſpäteſtens den 10. Juni bei dem Seminar-Direktor Stolzenburg erfolgen, und haben die ſich Meldenden dabei folgende Papiere beizubringen.

Digitized by Google

1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand;

2) einen von ihnen selbst verfertigten Lebenslauf;

3) die Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere;

4) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulamte.

Am 14. Juni wird ebendaselbst eine Prüfung für Lehrerinnen stattfinden, und haben die zu derselben sich Meldenden bis spätestens zum 13. Juni die oben näher bezeichneten Papiere dem Direktor Stolzenburg einzureichen.

Breslau, den 28. April 1850.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Bekanntmachung.

Es ist Absicht, die Chausseegeld-Hebestellen zu Weitzenrode, Ober-Weistritz, Tannhausen und Adelsbach im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Schweidnitz zum 1. Juli d. J. an die Bestbietenden zu verpachten. Der Lizitations-Termin wird am 21. Mai c. von Vormittags 9 Uhr an bei dem gedachten Haupt-Amte abgehalten, und können sowohl im Geschäftslokale des letzteren als auch im Sekretariate des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats hieselbst die Verpachtungs-Bedingungen eingesehen werden.

Breslau, den 26. April 1850.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Regierungs-Rath
Giseke.

Patentirungen.

Dem Büchsenmachermeister Eduard Müller zu Berlin ist unter dem 5. Mai 1850 ein Patent

auf einen durch Modell dargestellten Spornhalter, so weit solcher für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Sekretär Adolph Eduard Glückmann in Berlin ist unter dem 4. Mai 1850 ein Einführungs-Patent

auf eine Kämm-Maschine für Wolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann in Breslau ist unter dem 3. Mai 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kataraktsteuerung für Dampfmaschinen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat April 1850.

Bei dem Appellations-Gerichte.

I. Allerhöchst ernannt:

1) Die Obergerichts-Assessoren von Küster und Balan zu Räthen bei dem Kollegium;

2) der Obergerichts-Assessor von Glan zum Rath bei dem Appellations-Gericht zu Ratibor.

II. Befördert:

1) Die Auskultatoren Fritsch, Golz II., Primker und Schedler zu Referendarien;

2) die Rechtskandidaten Bergel, Kettner, Löwe, Lonicer, Freiherr v. Seherr-Thoß und Werdermann zu Auskultatoren;

3) die Hülfsboten Görlitz, Herde, Kempe II. und Mannhaupt zu etatsmäßigen Boten;

4) der Unteroffizier Gottschlich zum Hausaufwärter und Nachtwächter.

III. Versetzt:

1) Der Gerichts-Assessor Schulz an das Appellations-Gericht zu Ratibor;

Digitized by Google

2) der Referendarius Treutler von dem Appellations-Gerichte zu Glogau an das Appellations-Gericht zu Breslau;

3) der Auskultator Böhm von dem Appellations-Gerichte zu Ratibor an das Appellations-Gericht zu Breslau;

4) der Auskultator Lonicer an das Appellations-Gericht zu Ratibor;

5) der Auskultator Graf Mielżynski von dem Appellations-Gericht zu Berlin an das Appellations-Gericht zu Breslau;

6) der Auskultator Werdermann an das Appellations-Gericht zu Glogau.

Bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Versetzt:

Die Kanzlisten Ambrosius, Heinze, Hodann und Weiß an das Stadtgericht zu Breslau.

Bei dem Kreisgerichte zu Brieg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag:

Der Hülfsexekutor Holdt.

Bei dem Kreisgerichte zu Landeshut.

Pensionirt:

Der Exekutor Hanke.

Bei dem Kreisgerichte zu Militsch.

Ernannt:

Der bisherige Kreisrichter, Gerichts-Assessor König zu Beuthen O. S. zum Rechtsanwalt und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts.

Bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

Pensionirt:

Der Exekutor Prahl.

Bei dem Kreisgerichte zu Wartenberg.

I. Versetzt:

Der Hülfsexekutor Neugebauer an das Kreisgericht zu Oppeln.

II. Verstorben:

1) Der Kanzlist und interimistische Büreau-Vorsteher Langner;

2) der Bote Finster.

Digitized by Google

Chronik.

Für den Polizei-Bezirk der Stadt Neumarkt ist der Stadt-Secretär Schumann daselbst in Betreff der Verfolgung aller Polizei-Uebertretungen zum interimistischen Polizei-Anwalt ernannt worden.

Verdienstliche Handlungen:

Der Fischergeselle Samuel Benjamin Seidel und der Tagearbeiter Wilhelm Sinner, beide zu Brieg, haben am 3. April c. die Dienstknechte Christian Jaron und August Grzeia aus Michelwitz mit eigner Lebensgefahr vor der Gefahr des Verunglückens in der Oder gerettet; eben so hat

der Einwohner Ernst Mielich zu Grunau, Breslauer Kreises, das dreijährige Kind des dortigen Einliegers George Weber vor dem Ertrinken mit eigner Lebensgefahr geschützt. Für diese verdienstlichen der Nacheiferung würdigen Handlungen ist den beiden ersten eine Prämie von 6 Rthlr. und dem letztern eine von 5 Rthlr. zu Theil geworden.

Angestellt wurde:

der bisherige Korrektionshaus-Aufseher Joseph Deinert als Kreisbote zu Reichenbach.

Bestätigt:

Der bisherige Pastor zu Czernilow in Böhmen Joseph Chlumsky als evangelischer Pastor zu Straußeney, Kreis Glatz;

der Predigtamts-Kandidat Karl Sinner als evangelischer Pastor in Zesse!, Oelser Kreises;

der bisherige Adjuvant Johann Gasse als katholischer Schullehrer und Organist in Lossen, Trebnitzer Kreises.

Vermächtniß.

Die verwittwete Waage-Rendant Schütz geborne Kluge hieselbst hat

der Gustav-Adolph-Stiftung . . . . . 5 Rthlr.

letztwillig zugewendet.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21. Breslau, den 22. Mai 1850.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 24ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3272. Die Allerhöchsten Erlasse vom 15. April und 7. Mai 1850, betreffend die Aufnahme einer Staats-Anleihe von achtzehn Millionen Thalern; und unter

Nr. 3273. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1850, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Schlesischen Landschafts-Reglements vom 9. Juli 1770 über die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. April c. bestimmt haben, daß dem Herrn Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und dem Herrn Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, als den Häuptern beider Linien des Fürstlich Hohenzollerschen Hauses, in den Königlichen Staaten das Prädikat „Hoheit" beigelegt werden soll.

Breslau, den 13. Mai 1850. I.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 20. April d. J. auf den 26. Mai d. J. angesetzte Termin zur Veräußerung der an der Oder belegenen, dem Domainen-Fiskus zugehörigen, Tuchwalke in Brieg im Wege des öffentlichen Meistgebots wird hierdurch vorläufig aufgehoben.

Breslau, den 17. Mai 1850. III.

Digitized by Google

Empfehlenswerthes Buch.

Erläuterungen zu dem Gesetze, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850. Verlag der Deckerschen Geheimen Hofbuchdruckerei in Berlin.

Breslau, den 13. Mai 1850. I.

Bekanntmachung.

Das im Bomster Kreise des Regierungs-Bezirks Posen, 1½ Meile von jeder der beiden Marktstädte Karge und Wollstein entfernte Domänen-Vorwerk Jażyniec wird zu Johanni d. J. dismembrirt, und es sollen in nachstehend bestimmtem, vor dem Regierungs-Rath Meerkatz im Vorwerkswohnhause zu Jażyniec anstehenden Termine meistbietend versteigert werden:

a. Das verbleibende Restvorwerk Jażyniec mit einem Areal von

5	Morg.	94	Qu.-R.	Hof- und Baustellen,
3	=	29	=	Dorfsgärten,
466	=	88	=	Acker,
99	=	142	=	Wiese,
154	=	2	=	Hütung,
8	=	153	=	bestandene Hütung (Birkenpflanzung),
47	=	53	=	Wege, Gräben, Kanäle und Unland,

in Summa von 785 Morg. 21 Qu.-R.;

mit dem dazu gehörigen Gebäude, dem Vorwerkswohnhause nebst Stallgebäude, einem neuen und einem alten Schaafstall, Scheune, Viehstall, Speicher und einem Vierfamilienhause nebst Stallgebäude, auf 10,790 Rthlr. taxirt, am 7. Juni c., Vormittags 10 Uhr.

b. Die links des Obra-Kanals belegene, zum bisherigen Vorwerk Jażyniec gehörig gewesene Fläche von

62	Morg.	44	Qu.-R.	Acker,
115	=	179	=	Wiesen,
163	=	6	=	Hütung,
7	=	88	=	unnutzbares Land,

in Summa von 348 Morg. 137 Qu.-R.;

auf 3460 Rthlr. taxirt, parzellenweise zu 5 bis 10 Morgen, am 8. Juni c., Vormittags 10 Uhr.

Digitized by Google

Die Bietungs-Kaution beträgt ein Zehntheil des Meistgebots. Nach drei Uhr des Nachmittags werden keine neue Licitanten mehr zugelassen.

Die Veräußerungs-Bedingungen, deren definitive Festsetzung vor dem Termine dem Königlichen Finanz-Ministerio vorbehalten bleibt, sind zur Einsicht in den Büreaux der Domainen-Abtheilungen der Königlichen Regierungen zu Posen, Breslau, Frankfurt, Liegnitz, des Landraths-Amts zu Wollstein und des Domainen-Amts zu Jaromirz vom 10. Mai c. ab ausgelegt.

Posen, den 1. Mai 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.
v. Scheel.

Bekanntmachung.

Das im Schildberger Kreise des Regierungsbezirks Posen, unweit der schlesischen Grenze 1½ Meile von der Marktstadt Wartenberg entfernt belegene Domänen-Vorwerk Parzynow, mit der dazu gehörigen Parzynower und Kobylagoraer Forst bestehend:

a.	aus dem Vorwerk Parzynow mit einem Areal					
	an Hof- und Baustellen . . .			8	Morg. 99	Quadr.-R.
	Obstgarten			4	" 2	"
	an Acker 198 Morg. 157 Quadr.-R. Gerstland,					
	530 " 36 " Haferland,					
	277 " 129 " 3jähr. Roggenboden,					
	20 " 38 " 6jähr. Roggenland,					
	in Summa			1027	" —	"
	an Wiesen, zu 12, 10, 8, 6, 5, 4, 3 und 2 Centner pro Morgen, vorzugsweise zu 8 und 6 Centner pro Morgen			101	" 70	"
	an Hütungen zu 3, 4, 6, 8, 16 und 20 Morgen pro Haupt-Rindvieh			46	" 112	"
	Birkenschonung			8	" 161	"
	Lehmgrube			1	" 53	"
	Unland			11	" 27	"
			in Summa	1209	Morg. 27	Quadr.-R.

mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-gebäuden und einer massiven Brennerei.

Digitized by Google

b. einem Forstetablissement mit Wohnhause, Stall und Scheune von . . . . . 14 Morg. 16 Quadr.-R.

c. der bestandenen Forst
zu Kobylagora von 1178 Morg. 104 Quadr.-R.
zu Parzynow von 945 = 68 =

in Summa von . . 2123 = 172 =

d. den Forstrodeländereien von . . . . 302 = 92 =

in Summa aus einem Areal von 3649 Morg. 127 Quadr.-R.

das ganze Areal servitutfrei, mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 24030 Rthlr.,

soll in dem vor dem Regierungsrath Meerkatz in loco Parzynow im Vorwerks-Wohnhause den 15. Juni a. c. Vormittags 10 Uhr anstehenden Termine alternativ zum Verkauf, oder das Vorwerk von 1209 Morg. 27 Quadr.-R. nebst Inventarium — allein mit Ausschluß der sub b., c. und d. bezeichneten Forstgrundstücke — für welches das Pachtminimum auf 375 Rthlr. jährlich berechnet ist — zur Pacht auf die sechs Jahre von Johanni 1850 bis Johanni 1856 öffentlich ausgeboten werden.

Nach 3 Uhr Nachmittags wird kein neuer Licitant zugelassen.

Die Veräußerungs- und Pachtbedingungen liegen vom 20. d. M. ab in den Büreaux des Rentamts zu Schildberg, der III. Abtheilung der Königlichen Regierungen zu Posen, Breslau, Oppeln und Liegnitz und bei dem Administrator v. Zerboni zu Parzynow aus.

Die Bietungs-Kaution beim Kauf beträgt $\frac{1}{10}$ des Meistgebots. Das Kaufgeld ist mit einem Viertheil vor der Uebergabe, einem Viertheil binnen 2 Jahren, einem Viertheil binnen sechs Jahren und einem Viertheil binnen 10 Jahren nach der Uebergabe zu zahlen.

Pachtbewerber haben sich über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 4000 Rthlr. im Licitations-Termin auszuweisen. Die zu bestellende Bietungs- und Pacht-Kaution beträgt 1000 Rthlr. Unter den drei bestbietenden Pachtbewerbern bleibt dem Königlichen Finanz-Ministerio die Auswahl.

Die definitive Festsetzung der Veräußerungs- und Pachtbedingungen, des Kauf- und Pachtgelder-Minimums bis zum Licitations-Termin bleibt dem Königlichen Finanz-Ministerio vorbehalten.

Posen, den 4. Mai 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
Kretzschmer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die durch den Tod des bisherigen Pächters zu Johannis c. pachtlos werdende Domaine Strzelno nebst Zubehör, im Inowraclawer Kreise des Bromberger Regierungs-Bezirks, 2¾ Meilen von Inowraclaw, 8½ Meile von Bromberg entfernt, soll in dem auf

Freitag den 31. Mai 1850 Vormittags 10 Uhr im Amtshause zu Strzelno vor dem Regierungs-Assessor von Schierstedt

anberaumten Termine im Wege des Meistgebots von Johannis d. J. ab auf 18 Jahre anderweit verpachtet werden.

Bietungslustige haben sich über ihr Vermögen und ihre Qualifikation im Termine auszuweisen. Der Meistbietende hat eine Kaution von 1600 Rthlr. baar oder in inländischen Staatspapieren zu bestellen. Die Auswahl unter den drei Bestbietenden und Ertheilung des Zuschlags bleiben dem Königlichen Finanz-Ministerio vorbehalten. Der Termin wird um 6 Uhr Abends geschlossen.

Die Verpachtung erfolgt auf Grund der für Verpachtungen von Domainen in der Provinz Posen unter dem 23. April 1837 festgestellten allgemeinen und der in unserer Registratur nebst Anschlägen und Charten einzusehenden, jedoch der Festsetzung des Königlichen Finanz-Ministeriums noch unterliegenden speciellen Bedingungen.

Die Pachtstücke bestehen:

a.	in dem Vorwerk Strzelno, mit der daselbst befindlichen Brau- und Brennerei, Oelmühle, Fischerei, mit einem Areal von . . .	1633	Morgen,
b.	in dem Vorwerk Gay von	766	—
c.	in dem Vorwerk Mlyny	1769	—
d.	in dem Vorwerk Blawatty, mit der daselbst befindlichen Ziegelei und einem Areal von	858	—
e.	in dem Vorwerk Naskrentny mit einem Areal von .	293	—
f.	in den an letzteres angrenzenden früher städtischen und geistlichen Grundstücken von	493	—
	Summa	5812	Morgen,

worunter circa 1000 Morgen Stau- und Rieselwiesen.

Das Pachtminimum beträgt 5529 Rthlr. 21 Sgr. 9 Pf.

Die erste Pachtrate muß sogleich nach Ertheilung des Zuschlages und vor der zu Johannis c. stattfindenden Uebergabe gezahlt werden.

Bromberg, den 4. Mai 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Es ist Absicht, die Chausseegeld-Hebestellen zu Weitzenrode, Ober-Weistritz, Tannhausen und Adelsbach im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Schweidnitz zum 1. Juli d. J. an die Bestbietenden zu verpachten. Der Lizitations-Termin wird am 21. Mai c. von Vormittags 9 Uhr an bei dem gedachten Haupt-Amte abgehalten, und können sowohl im Geschäftslokale des letzteren als auch im Sekretariate des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats hieselbst die Verpachtungs-Bedingungen eingesehen werden.

Breslau, den 26. April 1850.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:
Der Regierungs-Rath
Giseke.

Patentirungen.

Dem Dr. phil. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 10. Mai 1850 ein Patent

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Zucker aus dem Rübensafte und den Melassen darzustellen, ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Operationen zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Heinrich Metzges zu Krefeld und dem Georg Sander zu Kitzingen ist unter dem 14. Mai 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, um Fahrzeuge auf Flüssen fortzuschaffen,

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer C. Dannenberger in Berlin ist unter dem 15. Mai 1850 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, Kupfer- oder Stahlplatten für die Ausübung der sogenannten schwarzen Kunst vorzurichten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem L. W. Moll in Breslau ist unter dem 15. Mai 1850 ein Patent

auf einen durch Modell nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Rost für Feuerungs-Anlagen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das der Eveline Schulz in Berlin unter dem 5. Mai 1849 ertheilte Patent

auf ein Krankenbett

ist aufgehoben.

Chronik.

Der Rathmann Gröger zu Habelschwerdt ist zum Polizei-Anwalt für den Polizei-Bezirk der Stadt Habelschwerdt kommissarisch ernannt worden.

Concessionirung.

Dem Dr. phil. Reichenbach zu Reichenbach wurde die Concession zur Errichtung einer Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt für Knaben daselbst ertheilt.

Charakter-Erhöhung.

Dem Pächter der Königlichen Domaine Herrnstadt, Louis Bullrich daselbst, wurde der Charakter eines „Königlichen Ober-Amtmanns" verliehen.

Verdienstliche Handlung.

Der Gartenknecht Thasler zu Reichenbach hat am 22. Februar c. die in dem hochangeschwollenen Peilefluß verunglückte unverehelichte Lehmann mit eigner Lebensgefahr vor dem Ertrinken gerettet. Für diese verdienstliche, der Nacheiferung würdige Handlung ist der Thasler mit einer Prämie von 5 Rthlr. belohnt worden.

Bestätigt:

Der bisherige Pfarrsubstitut Reinhold Kabel in Ohlau als erster Pastor an der dasigen evangelischen Kirche;

der bisherige Pastor in Klein-Gaffron, Karl Wilhelm Bäck, als zweiter evangelischer Pastor in Striegau.

Blattern-Ausbruch.

In Rommenau, Kreis Neumarkt.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Marktpreis-Tabelle
von den Städten des Regierungs-Departements Breslau pro Monat April 1850.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel								Der Centner		Das Schock	
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer					
		höchster Preis	niedrigster Preis	höchster Preis	niedrigster Preis	höchster Preis	niedrigster Preis	höchster Preis	niedrigster Preis	Heu.		Stroh.	
		Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.		Rtl. Sg. Pf.	
1	Breslau	1 19 10	1 2 11	— 26 —	— 23 —	— 20 11	— 18 5	— 18 4	— 16 —	— 25 —		4 21 8	
2	Brieg	1 19 6	1 14 6	— 27 3	— 23 9	— 22 9	— 19 3	— 17 3	— 14 —	— 18 —		3 15 —	
3	Frankenstein	1 23 9	1 10 6	— 29 —	— 20 9	— 22 3	— 17 3	— 18 9	— 15 —	— 20 —		3 — —	
4	Glatz	1 22 6	1 14 3	— 25 10	— 22 3	— 20 9	— 18 —	— 15 3	— 13 1	— 20 —		3 10 —	
5	Guhrau	1 23 —	1 17 8	— 25 4	— 24 —	— 22 —	— 20 6	— 16 9	— 15 3	— 17 —		3 5 —	
6	Habelschwerdt	1 23 1	1 15 9	— 26 1	— 22 6	— 20 1	— 17 9	— 14 3	— 12 7	— 16 —		3 10 —	
7	Herrnstadt	1 15 —	1 12 —	— 26 —	— 23 —	— 25 —	— 22 —	— 18 —	— 15 —	— 20 —		4 — —	
8	Münsterberg	1 20 3	1 8 6	— 26 —	— 23 —	— 19 9	— 17 6	— 17 3	— 15 3	— 19 6		2 25 —	
9	Namslau	1 14 7	1 11 8	— 22 4	— 20 4	— 21 11	— 19 11	— 16 8	— 14 11	— 16 —		3 20 —	
10	Neumarkt	1 19 —	1 12 —	— 27 —	— 23 —	— 23 —	— 19 —	— 18 —	— 14 —	— 25 —		4 — —	
11	Nimptsch	1 18 —	1 — —	— 26 —	— 20 —	— 20 —	— 16 —	— 20 —	— 18 —	— 25 —		4 15 —	
12	Ohlau	1 16 3	1 13 6	— 25 3	— 23 3	— 20 6	— 19 —	— 16 6	— 15 3	— — —		— — —	
13	Oels	1 17 6	1 14 5	— 24 —	— 21 10	— 23 3	— 20 5	— 18 6	— 16 3	— 14 7		3 19 2	
14	Prausnitz	1 18 1	1 15 4	— 24 7	— 22 11	— 21 9	— 20 1	— 17 2	— 15 7	— 19 4		3 25 4	
15	Reichenbach	1 16 5	1 6 5	— 27 —	— 23 —	— 22 10	— 18 10	— 18 2	— 16 2	— 24 —		4 5 —	
16	Reichenstein	1 21 8	1 13 7	— 26 7	— 23 7	— 22 —	— 17 5	— 17 2	— 14 1	— 17 6		3 5 —	
17	Schweidnitz	1 23 3	1 14 9	— 27 6	— 22 9	— 23 —	— 18 3	— 19 —	— 15 —	— 26 —		4 22 6	
18	Steinau	1 20 —	1 18 —	— 25 —	— 23 —	— 23 —	— 21 —	— 18 —	— 16 —	— 15 —		3 15 —	
19	Strehlen	1 19 7	1 5 6	— 25 3	— 22 4	— 20 7	— 18 1	— 17 —	— 14 6	— — —		— — —	
20	Trachenberg	1 17 6	1 15 —	— 24 —	— 22 —	— 20 —	— 18 —	— 16 —	— 14 6	— 15 —		3 10 —	
21	Striegau	1 17 10	1 13 10	— 25 10	— 22 2	— 23 3	— 19 3	— 16 7	— 14 7	1 — —		4 10 —	
22	Trebnitz	1 16 1	1 14 —	— 24 1	— 21 11	— 20 9	— 19 7	— 16 —	— 15 —	— 17 —		3 25 —	
23	Wohlau	1 19 —	1 16 —	— 25 —	— 22 6	— 23 —	— 21 —	— 18 —	— 16 —	— 17 —		3 16 —	
24	Winzig	1 20 —	1 18 —	— 25 —	— 23 —	— 24 —	— 22 —	— 16 —	— 14 —	— 17 —		4 — —	
	Im Durchschnitt	1 19 3	1 12 5	— 25 8	— 22 6	— 21 11	— 19 1	— 17 3	— 15 —	— 19 9		3 6 11	

Mittel-Marktpreis 1 Rtl. 15 Sg. 10 Pf. — Rtl. 24 Sg. 1 Pf. — Rtl. 20 Sg. 6 Pf. — Rtl. 16 Sg. 7 Pf.

Breslau, den 14. Mai 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von Grass, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22. Breslau, den 29. Mai 1850.

Bekanntmachung.

Das Deichgesetz vom 28. Januar 1848, Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848 Seite 54, verordnet im § 11,

> daß die Besitzer sämmtlicher der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke zu Deichverbänden vereinigt werden sollen, wenn es zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landeskultur erforderlich ist, Deiche anzulegen, zu erweitern oder zu erhalten.

Die Ausführung dieses Gesetzes, welche bisher durch die unruhige Zeit verzögert worden, ist jetzt von dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten überall angeordnet, insbesondere auch in der Provinz Schlesien, wo der mangelhafte Zustand des Deichwesens dessen bessere Regulirung dringend nothwendig macht.

In Schlesien sind für die Deichregulirungen zwei besondere Kommissarien bestellt, der Herr Regierungsrath Kuh in Breslau für die Regierungs-Bezirke Breslau und Oppeln, und der Herr Regierungsrath Wulfsheim in Glogau für den Regierungs-Bezirk Liegnitz. Die Kommissarien haben ihr schwieriges Geschäft bereits begonnen. Sie werden dabei vor Allem der bereitwilligen Mitwirkung der Interessenten bedürfen, zu deren Gewährung ich die Grundbesitzer der Niederungen hierdurch angelegentlich auffordere. Die Kosten der kommissarischen Verhandlungen und der bautechnischen Projektirungs-Arbeiten werden aus der Staatskasse bestritten. Nur die Kosten der Vermessung und Katastrirung des Inundationsgebietes fallen gleich den Deichbau-Kosten selbst den Interessenten zur Last.

Die Bestimmungen der durch den Amtsblatt-Erlaß meines Amtsvorgängers vom 27. Juni 1832 ihrem wesentlichen Inhalte nach publicirten Allerhöchsten Ordres vom 24. April und 22. Juli 1830 wegen Unterhaltung der Haupt-Oderdämme und Deiche, so wie die auf Grund der eben erwähnten Allerhöchsten Ordres gebildeten provisorischen Deichverbände werden nach Beschluß des Königlichen Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten so lange aufrecht erhalten, bis die neuen Deichverbände ins Leben getreten sind. Die Betheiligten werden wohlthun, die Bildung der neuen Deichverbände zu beschleunigen und

Digitized by Google

dadurch an die Stelle des, in den Allerhöchsten Ordres vom 24. April und 22. Juli 1830 festgesetzten Beitragsfußes möglichst bald einen richtigen Beitragsmaaßstab zu setzen.

Endlich mache ich darauf aufmerksam, daß eine Unterstützung aus der Staatskasse durch Geldvorschüsse bei Deichbrüchen für keine Niederung beantragt werden kann, welche auf die Bildung der Deichverbände nicht eingehen will.

Breslau, den 25. Mai 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Statt des Kreis-Deputirten v. Lieres ist der Regierungs-Referendarius v. Jendrikowsky zum Ausführungs-Kommissarius des Gesetzes vom 24. Februar d. J., die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen betreffend, für den Kreis Strehlen von uns ernannt worden.

Breslau, den 22. Mai 1850.

Königliches Regierungs-Präsidium.
v. Schleinitz. Graf Zedlitz-Trützschler.

Bedingungen,

unter denen junge Leute zur Erlernung des Schiffsdienstes in die Königliche Marine zunächst als Schiffsjungen eingestellt werden dürfen.

1) Vor zurückgelegtem 14ten, wie nach zurückgelegtem 16ten Jahre sind keine Jungen aufzunehmen, eben so wenig kränkliche, oder schwächliche, weshalb Taufscheine und ärztliche Atteste incl. Impfscheine vorher vorzulegen sind; eine ärztliche Untersuchung an Bord durch den Marine-Arzt wird außerdem noch vorbehalten.

2) Außer den genannten Attesten hat jeder zum Eintritt sich meldende Junge die Einwilligung dazu von seinen Eltern oder Vormund aufzuweisen, worin ausgesprochen ist, daß dieselben, mit den Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel sich für den Seedienst einschreiben zu lassen, erlauben.

3) Diejenigen Jungen, welche auf diese Weise auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf dreier Jahre, welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe des Matrosen dritter Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen

Digitized by Google

gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht, noch anderweitige zwei Jahre dem Staate als Matrosen oder Unteroffiziere zu dienen.

Es ist aber dabei immer vorausgesetzt, daß jeder Schiffsjunge, welcher in seiner Führung und seiner Tüchtigkeit nicht den an denselben zu machenden Anforderungen genügt, ohne Weiteres entlassen werden kann.

Es könnten jedoch Fälle vorkommen, wobei es sich herausstellte, daß der Schiffsjunge nicht für den Matrosendienst geeignet, dennoch zum Dienste im Marinier-Corps tauglich wäre. In solchem Falle muß ein Jeder dieselben oben erwähnten Bedingungen nach Maaßgabe der in dem Institut zugebrachten Zeit, durch Dienste in diesem Corps, event. in der Landarmee erfüllen.

Sind unter den Schiffsjungen solche, die noch vor Ablauf der drei Uebungsjahre zu Matrosen dritter Klasse befördert werden, so kann dennoch denselben von der Verpflichtung zu weiterer Dienstzeit, welche aber von dem Tage ihrer Beförderung zum Matrosen dritter Klasse ab gerechnet wird, nichts erlassen werden.

Hingegen wird den Jungen Folgendes in Aussicht gestellt:

a. Im ersten Dienstjahr erhalten sie nur Bekleidung und Beköstigung am Bord, wie am Lande, aber kein Gehalt.

b. Im zweiten Dienstjahr erhalten diejenigen, welche sich bewähren, monatlich 1 Rthlr., nebst dem Ersatz der Kosten für Branntwein, wo solcher als tägliche Ration verabreicht wird.

c. Im dritten Dienstjahr erhalten die weiter sich Bewährenden 2 Rthlr. monatlich Gehalt nebst dem Ersatz der Kosten für Branntwein.

Beides, Gehalt und der qu. Kostenersatz, wird erst am Ende des Jahres oder bei der darauf erfolgenden Heimkehr, jedenfalls nur im Inlande, ausgezahlt, und sind die Jungen befugt, darüber zum Vortheil ihrer Eltern halbjährlich zu disponiren.

d. Nach dreijähriger Dienstzeit, wenn sie über 17 Jahre hinaus sind, werden sie, wenn dieses nicht aus Rücksicht auf ihre Körperstärke und Gewandtheit schon eher hat stattfinden können, zum Matrosen dritter Klasse befördert.

e. Eine weitere Beförderung zum Matrosen zweiter und erster Klasse hängt ganz von ihrer seemännischen Tüchtigkeit und Kenntniß der Geschützbedienung ab,

f. ihre weitere Beförderung zu den verschiedenen Chargen der Unteroffiziere bis zum Deckoffizier von ihrem Betragen, ordnungsmäßigen Verfahren und Diensteifer, sobald sie sich als tüchtige Seeleute und im Artillerie-Dienst bewährt haben.

Auf Befehl des Königlichen Ober-Kommandos der Marine werden vorstehende unter dem 25. v. M. Allerhöchst genehmigte Bedingungen, unter denen die Annahme von jungen

Digitized by Google

Leuten in das Schiffsjungen-Institut erfolgen kann, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Eltern oder Vormünder, welche dieses Jahr ihre Söhne resp. Mündel in diesem Institut unterzubringen wünschen, solche bis zum 10. Juni c. beim Königlichen Marine-Kommando zu Stettin unter Beibringung der sub 1 und 2 geforderten Atteste portofrei schriftlich anzumelden haben.

Es wird sodann die nähere Bescheidung hinsichts ihrer Annahme, event. bis zu welchem Termin die jungen Leute auf ihre Kosten hier eintreffen müssen, um eingekleidet und auf einem schon in der Ausrüstung begriffenen Transportschiffe eingeschifft zu werden, erfolgen.

Stettin, den 17. Mai 1850.

Der Kommodore.
Schröder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezugnahme auf unsere ausführliche Bekanntmachung vom 16. September 1837 (Amtsblatt pro 1837, Seite 249) bringen wir auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. September 1831 wiederholt in Erinnerung, daß Militärpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere keineswegs überhoben werden.

Zugleich werden sämmtliche Herren Geistliche unseres Verwaltungs-Bezirks ohne Unterschied der Konfession veranlaßt, die Militärpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf die Allerhöchste Bestimmung aufmerksam zu machen, und darüber zu ihrem Ausweise eine Verhandlung mit denselben aufzunehmen, wozu es jedoch eines Stempelbogens nicht bedarf.

Breslau, den 10. Mai 1850. Pl.

Betrifft die Veranstaltung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen zum Neubau einer evangelischen Kirche zu Seelscheid, Siegschen Kreises, Regierungs-Bezirkes Köln.

Zu Seelscheid, im Regierungs-Bezirk Köln, bestand ein Simultaneum zwischen Katholiken und Protestanten. Die Simultankirche wurde in Folge ihrer Baufälligkeit im März 1842 polizeilich geschlossen. — Dies gab Veranlassung zur Aufhebung des seit mehreren Jahrhunderten hergebrachten Simultaneums, welches zuletzt beiden Theilen lästig ward und dessen Auflösung daher auch von der Staatsregierung im Interesse des kirchlichen Friedens gewünscht und gefördert werden mußte. Im Verfolg der diesfälligen Verhandlungen verblieb der katholischen Gemeinde die bis dahin gemeinschaftliche Kirche, zu deren Instandsetzung eine Beihülfe aus der Staatskasse bewilligt und gezahlt wurde. Die evangelische

Digitized by Google

Gemeinde dagegen muß sich eine neue Kirche bauen und hält einstweilen ihren Gottesdienst in einem Interimslokale. Zu den Kirchenbaukosten ist der evangelischen Gemeinde eine Beihülfe aus der Staatskasse zugesichert. Der Betrag derselben sollte nach Maßgabe des Bedürfnisses und der eigenen Anstrengungen der Gemeinde bemessen und Sr. Majestät dem Könige in Vorschlag gebracht werden.

Das Baubedürfniß ist auf ungefähr 15,800 Rthlr. festgestellt, zu welchem die Gemeinde allenfalls 6,800 Rthlr. beizutragen im Stande erachtet ward. Diese, hauptsächlich nur aus kleinen Ackerleuten bestehend, ist inzwischen auf Ansammlung eines Baufonds bedacht gewesen, hat etwa 5000 Rthlr. zusammengebracht und, außer dem hölzernen Kirchzelte, ein Schul- und Pfarrhaus aus eigenen Mitteln, wenn auch nicht, ohne sich mit Schulden zu belasten, gebaut, somit aber gezeigt, daß es ihr nicht an gutem Willen fehlt, für ihre kirchlichen und Schulbedürfnisse ernstlich und redlich zu sorgen, wenngleich die beiden letzten Jahre und die diesen vorangegangenen Nothjahre solchem Streben nicht besonders günstig waren.

In Folge dieser Sachlage ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Köln, Behufs der Unterstützung der evangelischen Gemeinde Seelscheid, im Siegkreise, bei dem Neubau einer Kirche, eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte bewilligt und die Anordnung derselben von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Schlesien mittelst Erlasses vom 7. Mai d. J. — O. P. 3011 — verfügt worden. Demnach werden die Herren Superintendenten unseres Regierungs-Bezirks, so wie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Abhaltung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden milden Gaben binnen acht Wochen bei unserer Instituten-Hauptkasse, an welche solche nach Maßgabe unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt sein können.

Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Beifügung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 13. Mai 1850. II.

Betrifft die Veranstaltung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Seligenfeld, Landkreises Königsberg i. Pr., Regierungsbezirkes Königsberg.

Am 1. Oktober 1845 brannte, vom Blitze entzündet, die unter dem Patronate des Königlichen Hospitals zu Königsberg i. Pr. stehende Kirche zu Seligenfeld gänzlich nieder. Zur nothdürftigen Wiederherstellung derselben sind 5297 Rthlr. 24 Sgr., zur gänzlichen Wiederherstellung außerdem noch mindestens 2000 Rthlr. erforderlich. Die Mitglieder der Kirchengemeinde, welche zusammen 161 Hufen besitzen, trifft hierbei eine Baulast von ungefähr 4000 Rthlr., so daß von der Hufe ungefähr 25 Rthlr. als Beitrag zu leisten sind.

Digitized by Google

Die zur Parochie gehörigen Ortschaften sind aber mehr oder minder ganz verschuldet, ihre Eingesessenen sind fast nur zahlungsunfähige Instleute und Tagelöhner, zudem haben sie vor dem Brande für ihre Verhältnisse sehr bedeutende Kirchen- und Schulbauten auszuführen gehabt, so daß sie jetzt, wo durch mehrjährige Mißernte der Kartoffeln, so wie durch den ungünstigen Einfluß der unsichern Zustände der letzten beiden Jahre und die gegenwärtig sehr niedrigen Getreidepreise ihre Nahrungs- und Erwerbs-Verhältnisse sich nicht verbessert, im Gegentheil verschlechtert haben, nicht im Stande sind, ohne die mildthätige Beihülfe ihrer Glaubensgenossen die Kirche wieder aufzubauen, wozu sie selbst gleichwohl nach Kräften Opfer zu bringen bereit sind.

In Folge dieser Sachlage ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Behufs der Unterstützung der evangelischen Gemeinde zu Seligenfeld zu dem Wiederaufbau ihrer Kirche, eine allgemeine evangelische Kirchenkollekte bewilligt und die Anordnung derselben von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Schlesien mittelst Erlaß vom 12. Mai dieses Jahres — O. P. 2992 — verfügt worden. Die Herren Superintendenten unseres Regierungs-Bezirks, so wie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt werden demnach hierdurch aufgefordert, wegen Abhaltung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden milden Gaben binnen acht Wochen bei unserer Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maßgabe unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt sein können.

Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Beifügung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 16. Mai 1850. II.

Die Verordnung vom 19. Januar 1848 (Amtsblatt Seite 25), wodurch die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, so wie der Handel mit den obigen, mittelst solcher Farben gefärbten Gegenstände, unter Androhung einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern verboten ist, bringen wir in Verfolg unserer Verordnung vom 6. September 1848 (Amtsblatt Seite 405) hiermit in Erinnerung, dehnen auch in Gemäßheit eines Erlasses der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und der Medizinal-Angelegenheiten, so wie für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8. d. M. jenes Verbot auf das Bedrucken von Fenster-Rouleaux, Gardinen zum Ziehen oder Rollen aus und bedrohen dasselbe in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 265) für den Bereich unseres ganzen Verwaltungs-Bezirks mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Breslau, den 16. Mai 1850. I.

Digitized by Google

Die von uns unterm 12. Mai v. J. erlassene Bekanntmachung (Amtsblatt pro 1849 S. 242), nach welcher dem Entdecker von Baumfreveln auf den Staatsstraßen, der den Thäter dergestalt zur Anzeige bringt, daß er gerichtlich belangt werden kann, eine Belohnung von 5 bis 10 Rthlr. verheißen worden, wird hierdurch erneuert.

Breslau, den 15. Mai 1850. 1.

Bekanntmachung.

Die im Bomster Kreise des hiesigen Regierungs-Bezirks unmittelbar an der Schlesischen Grenze belegene Domaine Karge, bestehend aus

1) dem Vorwerke Karge mit einem Areal von				
a. Acker, größtentheils Gerst- und Haferboden	1,171	Morg.	117	Quadr.-R.
b. Gärten	16	=	146	=
c. Wiesen von 2—10 Centner Ertrag pro Morgen	376	=	6	=
d. Raume Hütungen	118	=	—	=
e. Hof- und Baustellen	11	=	100	=
f. Rohrschnitt	4	=	44	=
g. Gewässer	42	=	175	=
h. Unland ꝛc.	38	=	58	=
Zusammen	1,780	Morg.	26	Quadr.-R.
2) dem Vorwerke Liehne mit einem Areal von				
a. Gärten	2	Morg.	114	Quadr.-R.
b. Acker	321	=	114	=
c. Wiesen	56	=	15	=
d. Hütungen	208	=	65	=
e. Hof- und Baustellen	—	=	178	=
f. Gewässer (Liehner See)	109	=	121	=
g. Gräben ꝛc.	1	=	82	=
Zusammen	700	Morg.	149	Quadr.-R.
3) den Forsten mit einem Flächen-Inhalte von	716	=	23	=
überhaupt also mit einem Areale von	3,198	Morg.	18	Quadr.-R.

soll mit den zu beiden Vorwerken gehörigen Gebäuden, im Ganzen in dem am 17. Juni d. J. Nachmittags 4 Uhr im Schlosse zu Karge vor dem Regierungs-Rath Kretzschmer anstehenden Licitations-Termin an den Meistbietenden veräußert werden, das Vorwerk Liehne jedoch nur dann, wenn der zur Veräußerung desselben in Parzellen durch unsere Bekanntmachung vom 30. April d. J. anberaumte Termin kein günstiges Resultat ergiebt.

Der Veräußerungs-Anschlag ist noch nicht definitiv festgestellt, wird aber voraussichtlich ein Minimum des Kaufgeldes von 50 bis 55,000 Rthlr. ergeben.

Digitized by Google

Beide Vorwerke sind mit vollständigem lebenden und todten Inventario besetzt.

Die Bietungs-Kaution beträgt ein Zehntheil der Anschlagssumme und ist baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Kourswerth zu deponiren.

Die Veräußerungs-Bedingungen sind in den Büreaux der Königlichen Regierungen zu Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz und Frankfurt a. O., so wie bei der Königlichen Administration zu Karge acht Tage vor dem Veräußerungs-Termin einzusehen.

Bemerkt wird hierbei, daß der durch unsere Bekanntmachung vom 30. April d. J. zur Verpachtung von Karge am 18. Juni d. J. an Ort und Stelle anberaumte Termin nur dann abgehalten werden wird, wenn der vorstehend gedachte Verkaufs-Termin kein annehmbares Resultat gewähren sollte.

Posen, den 15. Mai 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
Kretzschmer.

Bekanntmachung.

Das im Schildberger Kreise des Regierungsbezirks Posen, unweit der schlesischen Grenze, 1½ Meile von der Marktstadt Wartenberg entfernt belegene Domänen-Vorwerk Parzynow, mit der dazu gehörigen Parzynower und Kobylagoraer Forst bestehend:

a.	aus dem Vorwerk Parzynow mit einem Areal				
	an Hof- und Baustellen			8 Morg.	99 Quadr.-R.
	Obstgarten			4 "	2 "
	an Acker	198 Morg.	157 Quadr.-R. Gerstland,		
		530 "	36 " Haferland,		
		277 "	129 " 3jähr. Roggenboden,		
		20 "	38 " 6jähr. Roggenland,		
	in Summa			1027 "	— "
	an Wiesen, zu 12, 10, 8, 6, 5, 4, 3 und 2 Centner pro Morgen, vorzugsweise zu 8 und 6 Centner pro Morgen			101 "	70 "
	an Hütungen zu 3, 4, 6, 8, 16 und 20 Morgen pro Haupt-Rindvieh			46 "	112 "
	Birkenschonung			8 "	161 "
	Lehmgrube			1 "	53 "
	Unland			11 "	27 "
			in Summa	1209 Morg.	27 Quadr.-R.

mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-gebäuden und einer massiven Brennerei.

Digitized by Google

b. einem Forstetablissement mit Wohnhause, Stall und Scheune von . . . . . 14 Morg. 16 Quadr.-R.

c. der bestandenen Forst
zu Kobylagora von 1178 Morg. 104 Quadr.-R.
zu Parzynow von 945 = 68 =

in Summa von . . 2123 = 172 =

d. den Forstrodeländereien von . . . . 302 = 92 =

in Summa aus einem Areal von 3649 Morg. 127 Quadr.-R.

das ganze Areal servitutfrei, mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 24030 Rthlr.,

soll in dem vor dem Regierungsrath Meerkatz in loco Parzynow im Vorwerks-Wohnhause den 15. Juni a. c. Vormittags 10 Uhr anstehenden Termine alternativ zum Verkauf, oder das Vorwerk von 1209 Morg. 27 Quadr.-R. nebst Inventarium — allein mit Ausschluß der sub b., c. und d. bezeichneten Forstgrundstücke — für welches das Pachtminimum auf 375 Rthlr. jährlich berechnet ist — zur Pacht auf die sechs Jahre von Johanni 1850 bis Johanni 1856 öffentlich ausgeboten werden.

Nach 3 Uhr Nachmittags wird kein neuer Licitant zugelassen.

Die Veräußerungs- und Pachtbedingungen liegen vom 20. d. M. ab in den Büreaux des Rentamts zu Schildberg, der III. Abtheilung der Königlichen Regierungen zu Posen, Breslau, Oppeln und Liegnitz und bei dem Administrator v. Zerboni zu Parzynow aus.

Die Bietungs-Kaution beim Kauf beträgt $\frac{1}{10}$ des Meistgebots. Das Kaufgeld ist mit einem Viertheil vor der Uebergabe, einem Viertheil binnen 2 Jahren, einem Viertheil binnen sechs Jahren und einem Viertheil binnen 10 Jahren nach der Uebergabe zu zahlen.

Pachtbewerber haben sich über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 4000 Rthlr. im Licitations-Termin auszuweisen. Die zu bestellende Bietungs- und Pacht-Kaution beträgt 1000 Rthlr. Unter den drei bestbietenden Pachtbewerbern bleibt dem Königlichen Finanz-Ministerio die Auswahl.

Die definitive Festsetzung der Veräußerungs- und Pachtbedingungen, des Kauf- und Pachtgelder-Minimums bis zum Licitations-Termin bleibt dem Königlichen Finanz-Ministerio vorbehalten.

Posen, den 4. Mai 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
Kretzschmer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die durch den Tod des bisherigen Pächters zu Johannis c. pachtlos werdende Domaine Strzelno nebst Zubehör, im Inowraclawer Kreise des Bromberger Regierungs-Bezirks, 2¾ Meilen von Inowraclaw, 8½ Meile von Bromberg entfernt, soll in dem auf

Freitag den 31. Mai 1850 Vormittags 10 Uhr im Amtshause zu Strzelno vor dem Regierungs-Assessor von Schierstedt

anberaumten Termine im Wege des Meistgebots von Johannis d. J. ab auf 18 Jahre anderweit verpachtet werden.

Bietungslustige haben sich über ihr Vermögen und ihre Qualifikation im Termine auszuweisen. Der Meistbietende hat eine Kaution von 1600 Rthlr. baar oder in inländischen Staatspapieren zu bestellen. Die Auswahl unter den drei Bestbietenden und Ertheilung des Zuschlags bleiben dem Königlichen Finanz-Ministerio vorbehalten. Der Termin wird um 6 Uhr Abends geschlossen.

Die Verpachtung erfolgt auf Grund der für Verpachtungen von Domainen in der Provinz Posen unter dem 23. April 1837 festgestellten allgemeinen und der in unserer Registratur nebst Anschlägen und Charten einzusehenden, jedoch der Festsetzung des Königlichen Finanz-Ministeriums noch unterliegenden speciellen Bedingungen.

Die Pachtstücke bestehen:

a.	in dem Vorwerk Strzelno, mit der daselbst befindlichen Brau- und Brennerei, Oelmühle, Fischerei, mit einem Areal von	1633	Morgen,
b.	in dem Vorwerk Gay von	766	—
c.	in dem Vorwerk Mlyny	1769	—
d.	in dem Vorwerk Blawatty, mit der daselbst befindlichen Ziegelei und einem Areal von	858	—
e.	in dem Vorwerk Naskrentny mit einem Areal von .	293	—
f.	in den an letzteres angrenzenden früher städtischen und geistlichen Grundstücken von	493	—
	Summa	5812	Morgen,

worunter circa 1000 Morgen Stau- und Rieselwiesen.

Das Pachtminimum beträgt 5529 Rthlr. 21 Sgr. 9 Pf.

Die erste Pachtrate muß sogleich nach Ertheilung des Zuschlages und vor der zu Johannis c. stattfindenden Uebergabe gezahlt werden.

Bromberg, den 4. Mai 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die von dem Geheimen Kommerzien-Rath Oelsner gegründete Stiftung zur technischen Ausbildung unbemittelter Mädchen aus dem Bürgerstande der Stadt Goldberg betreffend.

Den Königlichen Kreisgerichten unseres Departements wird in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 7. d. M. der Inhalt der uns durch dasselbe zugefertigten Allerhöchsten Kabinetsordre de dato Charlottenburg den 6. März d. J.,

wonach des Königs Majestät der von dem ꝛc. Oelsner durch Aussetzung eines Legats von 2000 Rthlr. gegründeten Stiftung zur technischen Ausbildung unbemittelter Mädchen aus dem Bürgerstande der Stadt Goldberg die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und derselben zugleich die Rechte einer Korporation, so weit solche zur Erwerbung von Kapitalien und Grundstücken erforderlich sind, so wie unter Erlaß des Erbschaftsstempels für das Oelsner'sche Legat die Stempel- und Portofreiheit in dem Umfange, wie selbige den öffentlich anerkannten milden Stiftungen nach der jedesmaligen Gesetzgebung zusteht, zu verleihen geruht haben,

zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 14. Mai 1850.

Königliches Appellations-Gericht.
Uhden.

Kriegsrechtliches Erkenntniß.

In der Untersuchungs-Sache wider

1) den Wehrmann Robert Scholz, geboren den 24. Mai 1824 zu Breslau;
2) den Wehrmann August Vogel, geboren den 8. Oktober 1818 zu Ober-Löschen, Kreis Sprottau;
3) den Wehrmann Wilhelm Jänsch, geboren den 13. September 1820 zu Malsen bei Breslau;
4) den Wehrmann Werner Schreiber, geboren den 1. Juni 1822 zu Gommern,

sämmtlich vom 2. Bataillon (Burg) des 26. Landwehr-Regiments,

erkennt ein gehörig besetztes und vereidetes Kriegsgericht den Akten gemäß:

daß sämmtliche vorbenannte Inkulpaten in contumaciam für Deserteure zu erachten und ein Jeder von ihnen in eine Geldstrafe von (50) fünfzig Thalern, welche in Betreff des Scholz zum Besten der Regierungs-Hauptkasse zu Breslau, in Betreff des Vogel zum Besten der Regierungs-Hauptkasse zu Breslau, in Betreff des Jänsch zum Besten der Regierungs-Hauptkasse zu Breslau, in Betreff des Schreiber zum Besten der Regierungs-Hauptkasse zu Magdeburg einzuziehen, zu verurtheilen.

B. R. W.

Digitized by Google

Gründe:

Die im Tenor des Erkenntnisses aufgeführten Militär-Personen haben sich im Laufe des vorigen Jahres nach erfolgter Einstellung von ihrem Truppentheil ohne Urlaub entfernt und da sie nach 48stündiger Abwesenheit den gesetzlichen Vermuthungen der §§ 92 und 94, I. M.-St.-G. als Deserteure anzusehen waren, so wurde das Erforderliche wegen Beschlagnahme ihres Vermögens und wegen Vernehmung der resp. vorhandenen Angehörigen veranlaßt. Nur bei dem Wehrmann Scholz war die Vermögens-Beschlagnahme zu beantragen unausführbar, da nach einer Benachrichtigung des Polizei-Präsidii zu Breslau die Eltern desselben, ohne Vermögen zu hinterlassen, verstorben waren.

Nachdem die Inkulpaten länger als vier Wochen abwesend gewesen waren, wurde der förmliche Desertions-Prozeß eingeleitet und dieselben edictaliter vorgeladen. Diese Ediktal-Citationen sind mit dem vorgeschriebenen dreimonatlichen Zeitraume in die Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Trier und der betreffenden Regierungen der Heimathsorte der Inkulpaten eingerückt, und da somit die in den §§ 245 und 248 bis 251, II. Mil.-Str.-Gesb. vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet, die Inkulpaten auch in dem peremtorischen Termine am 15. April d. J. nicht erschienen sind, so mußte dem § 108 a. a. O. und dem Gesetze vom 4. Januar 1849 gemäß überall wie geschehen erkannt werden.

Saarlouis, den 18. April 1850.

Das Kriegsgericht.

Das vorstehende kriegsgerichtliche Erkenntniß wird pure dahin bestätigt, daß

1) der Wehrmann Scholz,
2) = = Vogel,
3) = = Jänsch und
4) = = Schreiber,

sämmtlich vom 2. Bataillon (Burg) 26. Landwehr-Regiments, in contumaciam für Deserteure zu erklären und ein Jeder derselben in eine Geldbuße von fünfzig (50) Thalern zum Besten der Regierungs-Hauptkasse der resp. heimathlichen Provinz zu verurtheilen.

Magdeburg, den 8. Mai 1850.

Der General-Lieutenant und interimistische kommandirende General des IV. Armee-Corps.

gez. v. Herrmann.

Das Kommandantur-Gericht.

Für den abwesenden Kommandanten:

von Trotha, Oberst und Kommandeur des vierten Infanterie-Regiments.

Maurer, Ober-Gerichts-Assessor.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Königliche Flachsbauschule für Nieder-Schlesien ist seit dem 1. Juli pr. nach Rüstern bei Liegnitz verlegt und durch Bestimmung der betreffenden hohen Behörden unter die Leitung des Unterzeichneten gestellt, so wie in der Art organisirt worden, daß eben sowohl der Anstalt eine entschiedenere Wirksamkeit, als auch denen, die sie besuchen, ein gewisserer Nutzen gesichert wird.

Jungen Landwirthen, gleichviel, zu welcher Kategorie sie sich rechnen, Fabrikanten und Kaufleuten, welche sich über das Wesen des Flachshandels und dessen Bedeutsamkeit für ihr Fach unterrichten wollen, so wie Arbeitern aus dem hiesigen oder den benachbarten Kreisen, welche Gelegenheit nehmen wollen, eine lohnende Beschäftigung kennen zu lernen, wird das benannte Institut zum Besuch empfohlen, und ist für alle Erfordernisse solcher Besucher der Anstalt vorgesorgt.

Besonders wird auf den Beginn der Frühjahrsröste im Monat Mai aufmerksam gemacht und jede Anmeldung in portofreien Briefen an den Unterzeichneten mindestens acht Tage vor dem Eintritt erbeten.

Rüstern, den 20. April 1850.

A. Rufin.

Bekanntmachung.

Der Pastor primarius Konrad Wilhelm Leonhard zu Lauban ist am 27. April d. J. in dem Alter von 87 Jahren verstorben.

Das jährliche Einkommen der Stelle ist im Jahre 1847 auf 781 Rthlr. veranschlagt worden und das Patronatrecht steht dem dasigen Magistrat zu.

Breslau, den 8. Mai 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Es haben auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi nachbenannte Kandidaten der Theologie, als:

Friedrich Konstantin Robert Aust aus Bielau bei Hainau, 27½ Jahr alt;
Friedrich August Bergan aus Förstgen, 25½ Jahr alt;
Karl Heinrich August Exner aus Hausdorf bei Hohenfriedeberg, 28 Jahr alt;
Herrmann Schwarzer aus Eisenberg bei Strehlen, 24 Jahr alt;
Ludwig Karl Friedrich Moritz Wilking aus Breslau, 23¾ Jahr alt;
Emil Theodor Leopold Winkler aus Zedlitz bei Ohlau, 25¾ Jahr alt,

die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Digitized by Google

Eben so haben die Kandidaten des Predigtamtes:

Karl Julius Ehler aus Schweidnitz, alt 28½ Jahr;
Arnold Friedrich Rudolph Fichtner aus Poln.-Lissa, alt 30 Jahr;
Julius Arthur Karl König aus Oels, alt 27½ Jahr;
Karl Wilhelm Müller aus Breslau, alt 30 Jahr;
Karl Friedrich Desiderius Richter aus Silberberg, alt 26¾ Jahr;
Emil Otto Hugo Steiner aus Hundsfeld, alt 32½ Jahr,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 7. Mai 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Patentirungen.

Dem Universitäts-Mechanikus Robert zu Barth ist unterm 16. Mai 1850 ein Patent

auf die Verfertigung einer für neu und eigenthümlich erachteten Vorrichtung, die prismatischen Farben vermittelst Interferenz des Lichtes zu zeigen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Betriebsbeamten Berger zu Josephinenhütte bei Sorau im Kreise Pleß ist unter dem 17. Mai 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und erläuterte Vorrichtung zum Auffangen der Zinkblumen bei Zink-Destillations-Oefen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Christian Rhodius zu Sterner-Hütte bei Linz am Rhein ist unter dem 20. Mai 1850 ein Patent

auf ein Verfahren zur vollständigen Entschwefelung schwefelhaltiger Erze in Röstöfen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Johann Gottlob Seyrig zu Berlin ist unter dem 23. Mai 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum selbstthätigen Entleeren des Inhalts der Trommeln bei Centrifugal-Apparaten, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion in Breslau für den Monat Mai 1850.

I. Etatsmäßig angestellt:

1) Der bisher bei dem Post-Speditions-Comtoir Nr. 4 in Berlin beschäftigte Post-Expeditions-Gehilfe Karl Adolph Krause als Post-Expediteur in Neumarkt;

2) der bisherige Post-Expeditions-Gehilfe Gustav Fiebig aus Polnisch-Wartenberg als Post-Expediteur in Tannhausen;

3) der invalide Unteroffizier Johann Karl August Stumpe aus Goldberg als Post-Packbote in Breslau.

II. Pensionirt:

Der Postmeister, Major a. D. v. Zedlitz zu Neumarkt, vom 1. Mai ab.

III. Aus dem Dienste entlassen:

Der Premier-Lieutenant a. D., Post-Expediteur Gustav Burow zu Tannhausen.

Chronik.

Der Bürgermeister Menzel zu Reichthal ist in Ansehung aller bei den Gerichtstagen zu Reichthal zu verfolgenden Vergehen und Polizei-Kontraventionen zum Polizei-Anwalt kommissarisch ernannt worden.

Konzessionirung.

Dem Predigtamts-Candidaten Dr. Hans Mauersberger hieselbst ist zur Errichtung einer Privat-Unterrichts-Anstalt für die weibliche Jugend am hiesigen Orte, resp. zur Fortführung der hierselbst bestehenden Sabatuschschen Töchterschule die Konzession ertheilt worden.

Digitized by Google

Verdienstliche Handlungen.

Der Bauer-Auszügler Franz Gottwald zu Ullersdorf, Kreis Glatz, hat am 18. Februar c. in Eisersdorf den Häuslersohn Wilhelm Otto mit eigner Lebensgefahr vor dem Ertrinken gerettet; und eben so ist

der Tagearbeiter August Kebisch aus Prauckau, Kreis Wohlau, welcher in der sogenannten alten Oder bei Maltsch verunglückt war, durch den Inwohner August Gimmel und den Häusler Gottfried Kranz aus Maltsch, Kreis Neumarkt, mit eigner Gefahr für die Rettenden vor dem Ertrinken gerettet worden.

Für diese verdienstlichen, der Nacheiferung würdigen Handlungen haben Gottwald und Gimmel jeder eine Rettungsprämie von 5 Rthlr. und der ꝛc. Kranz eine solche von 3 Rthlr. erhalten.

Bestätigt wurden:

Die hier auf anderweite zwölf Jahre Wiedergewählten:

1) der Bürgermeister Bartsch
2) der Syndikus Anders
3) der Stadtrath Becker

} hierselbst;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathsherr R. L. Grosse zu Brieg;

der auf sechs Jahre gewählte Rathmann und Kämmerer Karl Seidel zu Prausnitz;

der bisherige Hülfslehrer Friedrich Hubatscheck zu Mittel-Podiebrad als wirklicher evangelischer Schullehrer in Tschermine, Wartenberger Kreises;

der bisherige Schullehrer Franz Greckſch zu Langenau als katholischer Schullehrer und Organist zu Seitsch, Guhrauer Kreises;

der bisherige Adjuvant Johann Binnert in Gottesberg als katholischer Schullehrer daselbst;

der bisherige Seminarist Johann Gottfried Wiesner aus Göppersdorf als evangelischer Schullehrer in Silbitz und Strachau, Nimptscher Kreises.

Blattern-Ausbruch.

In der Stadt Winzig.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 23. Breslau, den 5. Juni 1850.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 25ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3274. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1850, betreffend die Errichtung eines Landgerichts in Bonn für die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Sieg und Waldbroel; unter

Nr. 3275. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1850, betreffend die Aufhebung des Friedensgerichts zu Wildenburg und die Errichtung eines besonderen Friedensgerichts in Eckenhagen für die Bürgermeistereien Eckenhagen, Denklingen und Friesenhagen; unter

Nr. 3276. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1850, betreffend die der Stadt Erfurt verliehene Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für eine halbe Meile auf der Straße vom Krämpfer Thore zu Erfurt nach der Großherzoglich Weimarschen Landesgrenze in der Richtung auf Kerspleben; und unter

Nr. 3277. Die Bekanntmachung vom 17. Mai 1850, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Kompagnie.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. März c., die Bildung von Kreisprüfungs-Kommissionen betreffend, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß ferner:

Digitized by Google

1) Die Stadt Habelschwerdt zum Sitz der sämmtlichen Handwerker-Kreisprüfungs-Kommissionen des Habelschwerdter Kreises bestimmt, und zum Vorsitzenden derselben der interimistische Bürgermeister Rathmann Gröger ernannt worden ist;

2) desgleichen die Stadt Münsterberg für den Münsterberger Kreis, Vorsitzender Kämmerer Ziegenmeier;

3) desgleichen die Stadt Reichenbach für den Reichenbacher Kreis, Vorsitzender Bürgermeister Wagener daselbst;

4) desgleichen die Stadt Militsch für den Militscher Kreis, jedoch mit Ausnahme des zu demselben gehörigen Fürstenthums Trachenberg incl. der Städte Trachenberg und Prausnitz, Vorsitzender Bürgermeister Generlich zu Militsch;

5) desgleichen für den übrigen Theil des Militscher Kreises die Stadt Trachenberg, Vorsitzender der Bürgermeister Keil zu Trachenberg.

Im Uebrigen verweisen wir auf die oben genannte Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. März c.

Breslau, den 22. Mai 1850. I.

Das Königliche Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat beschlossen, für jeden der Kreise Namslau und Guhrau einen eigens bestellten Kreis-Thierarzt zu ernennen, und hat demselben ein Gehalt von 100 Rthlr. bestimmt.

Diesem Beschlusse zufolge fordern wir Thierärzte I. Klasse, welche sich die Qualifikation zur Uebernahme eines solchen Amtes erworben haben, auf, sich unter Einsendung ihrer Approbation und der etwa in ihren Händen befindlichen sonstigen Zeugnisse über ihr bisheriges Verhalten, wozu ganz besonders landräthliche oder magistratualische Atteste gehören würden, bei uns dieserhalb

binnen 6 Wochen

zu melden.

Breslau, den 23. Mai 1850. I.

Der Rittergutsbesitzer Königliche Kammerherr v. Teichmann hat auf dem Terrain seines Rittergutes Pontwitz, Oelser Kreises, circa 5000 Schritt von diesem und zwar zwischen der Oels-Wartenberger Chaussee und dem Dorfe Nieder-Pontwitz in westlicher Richtung ein neues Vorwerk angelegt, welchem mit unsrer Genehmigung der Name: „Groß-Vorwerk" beigelegt worden ist. Das Gehöfte, welches zum Theil im Sommer des lau-

Digitized by Google

fenden Jahres völlig ausgebaut werden soll, wird aus einem Beamtenhause, einem Gesindehause nebst Stallungen, einer Scheuer und zwei Schaafstallgebäuden bestehen.

Wir machen dies zur Nachricht hierdurch bekannt.

Breslau, den 24. Mai 1850. I.

Das im Brieger Kreise, 2 Meilen von der Kreisstadt entfernte Domainen-Vorwerk Raschwitz soll zu Johannis 1850 aus der Pacht des Domainen-Amts Karlsmarkt genommen und vom 1. Oktober 1850 ab im Wege des Meistgebots parzellarisch verzeitpachtet werden. Die gesammte diesjährige Ernte soll jedoch auf dem Halme in angemessenen kleinen Parzellen an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Behufe haben wir auf

Donnerstag den 20. Juni 1850, Vormittags 10 Uhr, in dem Schäfer-Wohnhause auf dem Vorwerke Raschwitz vor dem Regierungsrath v. Massow,

einen Termin anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen, deren definitive Festsetzung bis zum Licitations-Termine dem Königlichen Finanz-Ministerium vorbehalten bleibt, liegen von heute ab jederzeit in unserer Registratur, so wie in den Rentämtern zu Brieg und Karlsmarkt zur Einsicht aus.

Kauflustige, welche ausreichende Zahlungs-Mittel nachzuweisen und eine Bietungs-Kaution bis zu $\frac{1}{3}$tel ihres Gebots zu bestellen vermögen, werden zu dem gedachten Licitations-Termine hierdurch eingeladen.

Breslau, den 27. Mai 1850. III.

Der Forstmeister Wagner in Trebnitz ist vom 1. Juni c. ab seinem Antrage nach aus dem Königlichen Dienste geschieden.

Breslau, den 30. Mai 1850. III.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die im Bomster Kreise des hiesigen Regierungs-Bezirks unmittelbar an der Schlesischen Grenze belegene Domaine Karge, bestehend aus

1) dem Vorwerke Karge mit einem Areal von

a. Acker, größtentheils Gerst- und Haferboden	1,171	Morg.	117	Quadr.-R.
b. Gärten	16	=	146	=
c. Wiesen von 2—10 Centner Ertrag pro Morgen	376	=	6	=
d. Raume Hütungen	118	=	—	=
e. Hof- und Baustellen	11	=	100	=
f. Rohrschnitt	4	=	44	=
g. Gewässer	42	=	175	=
h. Unland ꝛc.	38	=	58	=
Zusammen	1,780	Morg.	26	Quadr.-R.

2) dem Vorwerke Liehne mit einem Areal von

a. Gärten	2	Morg.	114	Quadr.-R.
b. Acker	321	=	114	=
c. Wiesen	56	=	15	=
d. Hütungen	208	=	65	=
e. Hof- und Baustellen	—	=	178	=
f. Gewässer (Liehner See)	109	=	121	=
g. Gräben ꝛc.	1	=	82	=
Zusammen	700	Morg.	149	Quadr.-R.

3) den Forsten mit einem Flächen-Inhalte von . 716 = 23 =

überhaupt also mit einem Areale von 3,198 Morg. 18 Quadr.-R.

soll mit den zu beiden Vorwerken gehörigen Gebäuden, im Ganzen in dem am 17. Juni d. J. Nachmittags 4 Uhr im Schlosse zu Karge vor dem Regierungs-Rath Kretzschmer anstehenden Licitations-Termin an den Meistbietenden veräußert werden, das Vorwerk Liehne jedoch nur dann, wenn der zur Veräußerung desselben in Parzellen durch unsere Bekanntmachung vom 30. April d. J. anberaumte Termin kein günstiges Resultat ergiebt.

Der Veräußerungs-Anschlag ist noch nicht definitiv festgestellt, wird aber voraussichtlich ein Minimum des Kaufgeldes von 50 bis 55,000 Rthlr. ergeben.

Beide Vorwerke sind mit vollständigem lebenden und todten Inventario besetzt.

Digitized by Google

Die Bietungs-Kaution beträgt ein Zehntheil der Anschlagssumme und ist baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Kourswerth zu deponiren.

Die Veräußerungs-Bedingungen sind in den Büreaux der Königlichen Regierungen zu Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz und Frankfurt a. O., so wie bei der Königlichen Administration zu Karge acht Tage vor dem Veräußerungs-Termin einzusehen.

Bemerkt wird hierbei, daß der durch unsere Bekanntmachung vom 30. April d. J. zur Verpachtung von Karge am 18. Juni d. J. an Ort und Stelle anberaumte Termin nur dann abgehalten werden wird, wenn der vorstehend gedachte Verkaufs-Termin kein annehmbares Resultat gewähren sollte.

Posen, den 15. Mai 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
Kretzschmer.

Rescript

der Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern vom 6. Mai d. J. über die Verpflichtung zur Uebernahme der durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, so wie durch die Verfolgung der Thäter entstehenden uneinziehbaren Kosten.

Es sind seit Emanation der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 mehrfache Anfragen ergangen über die Verpflichtung zur Uebernahme der durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, so wie durch die Verfolgung der Thäter, entstehenden uneinziehbaren Kosten. In dieser Beziehung sind für die durch Zahlung oder Verrechnung noch nicht endgültig erledigten Fälle dieser Art und bis zur Ausführung der Gemeinde-Ordnung und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März c. nachfolgende Bestimmungen zu beobachten.

Bei Beantwortung der Frage, welcher Behörde resp. Kasse jene Verpflichtung obliege, ist im Allgemeinen davon auszugehen, daß jede Behörde die, innerhalb ihres Amtsbereiches erwachsenen Auslagen zu übernehmen hat. Demgemäß sind von den vorgedachten Kosten die Haft- und Transportkosten mit dem Augenblicke der Ueberweisung des Verdächtigen von der Polizei- an die Gerichtsbehörde, sei es Behufs der Voruntersuchung oder der förmlichen Untersuchung, von dem Kriminal-Fonds, beziehungsweise den noch zur Uebertragung der Kriminal-Kosten subsidiarisch verhafteten städtischen Gemeinden zu tragen. Haft- und Transportkosten, welche bis zu solcher Ueberweisung, oder, ohne daß es zu dieser überhaupt gekommen, erwachsen, fallen, wenn sie innerhalb des Bereichs einer Polizeibehörde, deren Kosten eine städtische Gemeinde zu tragen hat, entstanden sind, dieser zur Last; in allen andern Fällen hat sie der fiskalische Polizei-Fonds zu tragen.

Digitized by Google

Reise- und Zehrungskosten der Zeugen, solche Reisekosten der Staats-Anwälte, welche in Fällen entstanden sind, wo dieselben nach § 7 der Verordnung vom 3. Januar pr. verfahren sind, Kosten der Erhebung des Thatbestandes, der Einnahme des Augenscheins, der Haussuchungen ꝛc. fallen dem Kriminalfonds, oder den noch für die Kriminalkosten subsidiär verhafteten städtischen Gemeinden alsdann zur Last, wenn die Maaßregeln, durch oder für welche die Kosten entstanden, von der Gerichtsbehörde vorgenommen sind, und zwar ohne Unterschied, ob eine Untersuchung eingeleitet worden, oder nicht, da in beiden Fällen diese Maaßregeln lediglich Handlungen der strafgerichtlichen Amtsthätigkeit sind.

Wären dieselben aber auch nicht durch die Gerichtsbehörde vorgenommen, so fallen doch die dadurch entstehenden Kosten, wenn die Maaßregeln, für welche sie erwachsen sind, als Theile der Verhandlungen einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung, oder auch vor derselben auf Verlangen des Staats-Anwalts von der Polizeibehörde vorgenommen worden, ebenfalls dem Kriminalfonds, oder den zur Uebertragung der Kriminalkosten subsidiär verpflichteten städtischen Gemeinden zur Last, wogegen die fraglichen Maaßregeln, wenn sie nicht als Theile der Verhandlungen einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung, oder auch vor derselben nicht auf Verlangen des Staatsanwalts vorgenommen worden, lediglich im Bereiche der Polizei-Verwaltung vorgenommen sind, und deshalb auch die dadurch entstehenden Kosten, falls diese Maaßregeln innerhalb des Bereichs einer Polizeibehörde, deren Kosten eine städtische Gemeinde zu tragen hat, ausgeführt sind, dieser Gemeinde, andernfalls aber dem fiskalischen Polizei-Fonds zur Last fallen.

Berlin, den 6. Mai 1850.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Rabe. Der Justiz-Minister. Simons. Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Puttkammer.

An das Königliche Appellationsgericht zu Breslau.
F. M. I. 5032.
J. M. I. 1843.
M. d. J. II. 1612.

Vorstehendes Rescript wird den Gerichten erster Instanz unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 22. Mai 1850.

Königliches Appellations-Gericht.
Kriminal-Senat.
Starke.

Digitized by Google

Patentirung.

Dem Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin ist unter dem 23. Mai 1850 ein Patent

auf eine Gas-Trocknen-Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Stadtrichter Trunk und dem Hofmechanikus Zwez zu Eisenach unter dem 6. August 1849 ertheilte Patent

auf einen Apparat, um durch einen elektrischen Strom ein Lärmsignal zu geben,

ist aufgehoben worden.

Chronik.

Verdienstliche Handlung.

Der Mehlhändler Springer zu Löwen hat am 24. April c. den Einwohner Schulz aus Cantersdorf und den Dienstknecht Pliesch aus Schloß Löwen, welche im Neissefluß verunglückt waren, mit eigner Lebensgefahr vor dem Ertrinken gerettet. Für diese verdienstliche, der Nacheiferung würdige Handlung ist dem ꝛc. Springer eine Rettungs-Prämie von 10 Rthlr. bewilligt worden.

Bestätiget:

Der bisherige General-Substitut hierselbst Karl Richter als Pastor in Kaiserswaldau, Hirschberger Kreises;

der bisherige Pastor zu Trachenberg Herrmann Julius Karl Prusse als Pastor in Constadt;

der Predigtamts-Kandidat Heinrich Adolph Stosch als Pastor zu Kotzenau, Kreis Lüben.

Vocirt wurden in Breslau:

der bisherige dritte Lehrer an der hiesigen evangelischen Elementarschule Nr. 8 Theodor Peuckert als erster Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 22;

der bisherige Hilfslehrer Karl Speck aus Schmollen, Oelser Kreises, als dritter Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 6;

Digitized by Google

der bisherige Hülfslehrer Gottlieb Günther in Lissa als Hilfslehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 16;

der Schulamts-Kandidat Herrmann Heinrich Henkel als Hilfslehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 8.

Vermächtnisse.

Der zu Freiburg verstorbene Geheime Kommerzienrath Georg Gottlob Kramsta hat vermacht:

1) dem Magistrat zu Freiburg . . . . . 1000 Rthlr.,

von deren Zinsen verarmte Bürger daselbst unterstützt werden sollen.

2) der evangelischen Schule erster Klasse . . . . 1000 —

wovon die Zinsen zur Bezahlung von Privat-Stunden armer fähiger Knaben verwandt werden sollen;

3) den andern Klassen der evangelischen Schulen . . . 1000 —

wovon die Zinsen zu den Privat-Stunden an fähige arme Knaben und Mädchen zu verwenden sind;

4) zur Vertheilung an hülfsbedürftige Roh-Weber auf die Hand 2000 —

5) zur Vertheilung an die Armen zu Freiburg . . . 100 —

" " " " " " Polsnitz . . . 20 —

" " " " " " Gäbersdorf . . 40 —

" " " " " " Puschkau . . . 25 —

" " " " " " Tschechen . . . 25 —

" " " " " " Förstchen . . . 10 —

" " " " " " Striegauer Kreises . 10 —

6) an die evangelische Schule zu Polsnitz . . . . . 100 —

wovon die Zinsen zur Bezahlung des Schulgeldes armer Kinder der Farbe-, Mangel- und Bleicharbeiter verwendet werden sollen.

Blattern-Ausbruch.

In Porschwitz, Kreis Steinau.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 24. Breslau, den 12. Juni 1850.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 26ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3278. Die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849. Vom 5. Juni 1850; unter

Nr. 3279. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1850, die Wiederannahme der Bezeichnung: Kammergericht, von Seiten des Appellations-Gerichts zu Berlin betreffend; unter

Nr. 3280. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1850, betreffend die Errichtung einer besonderen Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken; und unter

Nr. 3281. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1850, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Charlotte Königlicher Hoheit.

Bekanntmachung.

Durch die Amtsblatt-Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums von Schlesien und der hiesigen Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen-Verwaltung und Schulwesen, vom 30. April d. J. — in Nr. 20, Seite 213 bis 215 des Amtsblattes pro 1850 — sind die sämmtlichen, der Disziplin der vorgedachten Behörden unterworfenen Personen des Lehrerstandes über die Unzuläßigkeit der Betheiligung an solchen Vereinen belehrt und resp. vor der Theilnahme an solchen Vereinen gewarnt worden, welche statutenmäßig oder faktisch eine der Staats-Regierung feindselige Tendenz verfolgen, eine systematische Opposition gegen dieselbe unterhalten, den bestehenden verfassungsmäßigen Zustand zu untergraben suchen, die Pflicht der Treue gegen den König geringachten und anstatt die Regierung

Digitized by Google

zu unterstützen, ihr hemmend entgegenzutreten bemüht sind. Im Anschluß an diese Verfügung bringen wir die in derselben ausgesprochenen Grundsätze hierdurch auch zur Kenntniß der übrigen unmittelbaren und mittelbaren Beamten des hiesigen Regierungs-Bezirks, und fordern die sämmtlichen Beamten zur genauen Nachachtung mit dem Bemerken auf, daß, je fester wir auch in der hier in Rede stehenden Beziehung der Ehrenhaftigkeit und der Pflichttreue der Beamten vertrauen, um so mehr uns die Pflicht obliegt, da, wo dieses Vertrauen getäuscht werden sollte, mit aller Strenge und Energie einzuschreiten.

Breslau, den 5. Juni 1850.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Prämien für Belebungs-Versuche.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Ansprüche auf Geldprämien für Wiederbelebungs-Versuche, welche an Verunglückten mit oder ohne Erfolg vorgenommen wurden, bei Vermeidung des Verlustes des Anrechts binnen drei Monaten nach dem betreffenden Vorfalle bei der Orts- oder Kreis-Behörde und wenn hierauf von dieser kein oder ein ablehnender Bescheid erfolgt ist, binnen 6 Monaten nach dem Vorfalle bei der betreffenden Regierung angemeldet werden müssen.

Breslau, den 29. Mai 1850. I.

Die Bauführer-Prüfungen betreffend.

Die nachstehende, von der Königlichen technischen Bau-Deputation erlassene nachträgliche Bekanntmachung über einen Gegenstand der Bauführer-Prüfung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Bekanntmachung.

Die Bauführer-Prüfungen betreffend.

Durch Verfügung Sr. Excellenz des Königlichen Geheimen Staats-Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit Bezug auf die in der Bekanntmachung der Königlichen Ober-Bau-Deputation vom 18. September v. J. enthaltenen Anforderungen bei den Prüfungen der Bauführer angeordnet worden, daß bei denselben künftig auch Differenzial- und Integral-Rechnung, für die angewandte Mathematik aber

Digitized by Google

neben der elementaren, auch analytische Beweisführung gefordert werde, für welche jetzt ein Lehrgang auf der Königlichen Bau-Akademie eingerichtet ist. Diese Einrichtung trifft jedoch nur diejenigen, welche sich nach dem 30. September 1851 zur Bauführer-Prüfung melden, indem es den Kandidaten, welche sich früher melden, überlassen bleibt, die Prüfung in der höheren Analysis abzulehnen.

Berlin, den 8. Mai 1850.

Königliche technische Bau-Deputation.

Breslau, den 2. Juni 1850. I.

Das Dominium Jeltsch, Ohlauer Kreises, hat innerhalb der Jeltscher Feldmark auf Dominial-Grundstücken zwischen Jeltsch und Ottag und ¼ Meile von Grünntanne in südlicher Richtung, ungefähr 300 Schritt von dem Wege zwischen Jeltsch und Grüntanne, zur bessern Bewirthschaftung der Dominialfelder ein neues Vorwerk, bestehend aus einem Gesindehause einem Stallgebäude und zwei Scheuern angelegt, welchem mit unserer Genehmigung der Name „Annahof" beigelegt worden.

Wir machen dies zur Nachricht hierdurch bekannt.

Breslau, den 25. Mai 1850. I.

An Stelle des ausgeschiedenen bisherigen Agenten der „Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin," Karl Ludwig Sonnenberg in Breslau, haben wir heute den Kaufmann Oswald Reich daselbst in gleicher Eigenschaft bestätigt.

Breslau, den 10. Juni 1850. I.

Verordnung
des Ober-Staats-Anwalts.

Schon früher sind die Beamten der Staatsanwaltschaft von dem Unterzeichneten darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Strafrechtspflege nur durch einträchtiges Zusammenwirken aller Organe der gesetzlichen Gewalt zu dem gemeinschaftlichen Ziele, der Achtung vor dem Gesetze, der ungehinderten Wirksamkeit desselben und der Befestigung der Ordnung im Staate, gelangen kann. Gleichwohl ist von den Staats- und Polizei-Anwälten in mehreren Fällen unterlassen worden, sich mit den Verwaltungsbehörden in solchen Sachen, bei deren Ausfalle die letztern wesentlich betheiligt sind, in die geeignete Verbindung zu setzen. Sie werden deshalb, auf Befehl des Herrn Justiz-Ministers, darauf aufmerksam gemacht:

Digitized by Google

1) daß ihnen, so oft eine Aeußerung der Verwaltungsbehörde zur Aufklärung des Sachverhältnisses gereichen kann, oder von derselben die Mittheilung von Materialien, welche hierzu, so wie für die Entscheidung der Sache von Erheblichkeit sein möchten, zu erwarten ist, obliegt, mit den betreffenden Verwaltungsbehörden in Verbindung zu treten und ihnen zu diesem Behufe geeigneten Falls die Akten vorzulegen;

2) daß den Verwaltungsbehörden in allen dergleichen Fällen in Gemäßheit des § 22 der Instruktion für die Staats- und Polizei-Anwälte vom 13. November v. J. (Justiz-Ministerialblatt S. 466) und der allgemeinen Verfügung vom 28. April d. J. (Justiz-Ministerialblatt S. 147) von den ergangenen Entscheidungen sofort Mittheilung gemacht werden muß;

3) daß, wenn auch die Einlegung des Rechtsmittels von dem pflichtmäßigen Ermessen des Staats- und resp. Polizei-Anwalts abhängt, es doch dem öffentlichen Interesse, so wie der Stellung der Behörden zu einander entspricht, in allen denjenigen Fällen, wo die noch im Wege eines Rechtsmittels anfechtbare Entscheidung sich nicht auf Thatsachen gründet, welche die Unschuld des Angeklagten klar herausgestellt haben, und insbesondere, wenn sie auf einer nicht unzweifelhaften Gesetzesauslegung beruht, sobald sie gegen den Antrag der Verwaltungs-Behörde ausgefallen ist, das Rechtsmittel einzulegen und die Aeußerung der Verwaltungsbehörde unter Mittheilung der Akten einzuholen, in derartigen Fällen aber zugleich, um eine solche rechtzeitige Aeußerung möglich zu machen, so weit es gesetzlich zulässig ist, eine angemessene Verlängerung der Frist zur Rechtfertigung des Rechtsmittels bei dem Gerichte zu beantragen.

Es wird erwartet, daß die Vertreter der Staatsbehörde fortan überall hiernach verfahren.

Breslau, am 3. Juni 1850.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Fuchs.

Verordnung

des Ober-Staats-Anwalts an die Polizei-Anwälte des Regierungs-Bezirks.

Durch die Justiz-Ministerial-Verordnung vom 28. April d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 147) ist die bisher den Gerichten obgelegene Verpflichtung zur Benachrichtigung anderer Behörden von der Einleitung und dem Ausfalle von Untersuchungen den Staats- und Polizei-Anwälten übertragen worden. Demgemäß werden hierdurch die Polizei-Anwälte angewiesen:

Digitized by Google

1) Von jeder Einleitung einer Kriminal-Untersuchung gegen einen Angeschuldigten, welcher das militärpflichtige Alter erreicht hat und zum Militärdienste noch nicht herangezogen ist, so wie von dem Ausfalle derselben dem betreffenden Kreis-Landrathe, und in denjenigen Städten, welche einem Kreise nicht angehören, der Behörde, durch welche die Aushebung der Militärpflichtigen bewirkt wird, Nachricht zu geben;

2) von jeder gegen einen beurlaubten Kriegs-Reservisten oder Landwehrmann eingeleiteten Kriminal-Untersuchung und von deren Ausfalle der betreffenden Militär-Behörde Mittheilung zu machen;

3) in den Fällen, in welchen auf Stellung unter Polizei-Aufsicht in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Februar l. J. erkannt ist, müssen sie der Orts-Polizei-Behörde des Verurtheilten eine beglaubigte Abschrift der Urtelsformel zusenden;

4) in den zur Entscheidung der Gerichte gelangenden Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen ist eine Ausfertigung der Urtelsformel bei den Gerichten zu erbitten und diese dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor einzusenden;

5) in denjenigen Untersuchungen, bei deren Ausfalle Staats- oder Gemeinde-Kassen interessiren, müssen sie den betreffenden Behörden von den ergangenen richterlichen Entscheidungen gleichfalls Kenntniß geben;

6) auch haben die Polizei-Anwälte den Polizei-Verwaltungs-Behörden des Orts, wo das Polizei-Vergehen begangen worden, und wenn der Uebertreter einen andern Wohnsitz hat, auch der Polizei-Behörde seines Wohnorts von dem Ausfalle einer jeden wegen eines Verbrechens oder einer Polizei-Uebertretung eingeleiteten Untersuchung, sobald das gerichtliche Erkenntniß oder der die Anklage definitiv zurückweisende Bescheid ergangen ist, Behufs der Führung einer amtlichen Kontrole, Nachricht zu ertheilen.

Breslau, den 28. Mai 1850.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Fuchs.

Bekanntmachung.

Der Geschäftskreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts (14 Kreise, mit 728,133 Seelen) hat im Jahre 1849 nachstehendes Resultat gewährt.

Von 633 Schiedsmännern sind 5881 Streitigkeiten (1294 weniger als im Jahre 1848) verhandelt und davon 4823 (1139 weniger als im Jahre 1848) durch Vergleich erledigt worden.

Digitized by Google

Wegen Ausbleibens der Parteien sind 597 anhängig gemachte Sachen reponirt worden, nicht zu schlichten waren 386 und anhängig blieben am Jahresabschluß 75 Streitsachen.

Im Durchschnitt kamen auf einen Schiedsmann 7 verglichene Sachen und zwei nicht verglichene.

Zur Gesammtzahl der Einwohner verhält sich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen wie 1 zu 124 und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 151.

Die meisten Streitsachen haben im Jahre 1849 verglichen:

1)	Der Rentier und Rathsherr Schädler in Glogau .	von 1076	— 662,
2)	der Rathsherr Borch in Grünberg	= 116	— 116,
3)	= Rathmann Klante in Beuthen	= 123	— 107,
4)	= Apotheker Wolf in Bunzlau	= 104	— 84,
5)	= Haupt-Instituten-Kassen-Rendant Tschentscher in Goldberg	78	— 72,
6)	= ꝛc. Altmann in Siegersdorf	= 71	— 63,
7)	= Tischler Fraaß in Freistadt	= 69	— 62,
8)	= Gerichtsmann Kühn in Waldau	= 56	— 56,
9)	= Dr. Menzel in Neusalz	= 65	— 54,
10)	= Kaufmann Sender in Löwenberg	= 57	— 53,
11)	= Partikulier und Rathmann Franke in Guhrau .	= 55	— 51,
12)	= Schullehrer Leckelt in Paritz	= 51	— 50.

Indem dies hierdurch bekannt gemacht wird, ist noch zu erwähnen, daß die Schiedsmänner 1 und 5 in den vorhergehenden 10 Jahren,

der Schiedsmann ad 10 in den vorhergehenden 5 Jahren,
der Schiedsmann ad 4 in den vorhergehenden 3 Jahren,
die Schiedsmänner ad 5 und 7 im vorhergehenden Jahre

schon wegen ihrer rühmlichen Wirksamkeit öffentlich genannt worden sind.

Glogau, den 28. Mai 1850.

Königliches Appellations-Gericht.
Graf Rittberg.

Bekanntmachung.

Durch ein Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 23. Mai d. J. ist der § 4 des Landfeuer-Societäts-Reglements für Schlesien vom 6. Mai 1842 dahin declarirt worden:

daß bei allen Rechtsangelegenheiten und Prozessen, bei denen die genannte Societät als Contrahent oder Partei auftritt, diejenigen Gerichtskosten, deren Bezahlung

Digitized by Google

der Societät obliegt, mit Ausnahme der Kopialien und Botengebühren, so wie der sonstigen baaren Auslagen, außer Ansatz zu lassen sind.

Hiernach haben sich die Gerichte unsers Departements für alle die Fälle zu achten, in denen die Gerichtssporteln von der genannten Societät noch nicht eingezahlt sind.

Glogau, den 4. Juni 1850.

Königliches Appellations-Gericht.
Graf Rittberg.

Bekanntmachung.

Die im Bomster Kreise des hiesigen Regierungs-Bezirks unmittelbar an der Schlesischen Grenze belegene Domaine Karge, bestehend aus

1)	dem Vorwerke Karge mit einem Areal von				
	a. Acker, größtentheils Gerst- und Haferboden	1,171	Morg.	117	Quadr.-R.
	b. Gärten	16	=	146	=
	c. Wiesen von 2—10 Centner Ertrag pro Morgen	376	=	6	=
	d. Raume Hütungen	118	=	—	=
	e. Hof- und Baustellen . . .	11	=	100	=
	f. Rohrschnitt	4	=	44	=
	g. Gewässer	42	=	175	=
	h. Unland ꝛc.	38	=	58	=
	Zusammen	1,780	Morg.	26	Quadr.-R.
2)	dem Vorwerke Liehne mit einem Areal von				
	a. Gärten	2	Morg.	114	Quadr.-R.
	b. Acker	321	=	114	=
	c. Wiesen	56	=	15	=
	d. Hütungen	208	=	65	=
	e. Hof- und Baustellen . . .	—	=	178	=
	f. Gewässer (Liehner See) . . .	109	=	121	=
	g. Gräben ꝛc.	1	=	82	=
	Zusammen	700	Morg.	149	Quadr.-R.
3)	den Forsten mit einem Flächen-Inhalte von .	716	=	23	=
	überhaupt also mit einem Areale von	3,198	Morg.	18	Quadr.-R.

Digitized by Google

soll mit den zu beiden Vorwerken gehörigen Gebäuden, im Ganzen in dem am 17. Juni d. J. Nachmittags 4 Uhr im Schlosse zu Karge vor dem Regierungs-Rath Kretzschmer anstehenden Licitations-Termin an den Meistbietenden veräußert werden, das Vorwerk Liehne jedoch nur dann, wenn der zur Veräußerung desselben in Parzellen durch unsere Bekanntmachung vom 30. April d. J. anberaumte Termin kein günstiges Resultat ergiebt.

Der Veräußerungs-Anschlag ist noch nicht definitiv festgestellt, wird aber voraussichtlich ein Minimum des Kaufgeldes von 50 bis 55,000 Rthlr. ergeben.

Beide Vorwerke sind mit vollständigem lebenden und todten Inventario besetzt.

Die Bietungs-Kaution beträgt ein Zehntheil der Anschlagssumme und ist baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Kourswerth zu deponiren.

Die Veräußerungs-Bedingungen sind in den Büreaux der Königlichen Regierungen zu Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz und Frankfurt a. O., so wie bei der Königlichen Administration zu Karge acht Tage vor dem Veräußerungs-Termin einzusehen.

Bemerkt wird hierbei, daß der durch unsere Bekanntmachung vom 30. April d. J. zur Verpachtung von Karge am 18. Juni d. J. an Ort und Stelle anberaumte Termin nur dann abgehalten werden wird, wenn der vorstehend gedachte Verkaufs-Termin kein annehmbares Resultat gewähren sollte.

Posen, den 15. Mai 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
Kretzschmer.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker betreffend.

Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Tabak sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuerbehörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29/3. 28 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 et sequentibus bestimmten Strafen ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preuß. der Steuer- oder Zollbehörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 1. Juni 1850.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Digitized by Google

Patent-Erlöschung.

Das dem Ingenieur Adolph Schulz zu Mainz unter dem 20. April 1849 ertheilte Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Winkelschieber für Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat Mai 1850.

Bei dem Appellations-Gerichte.

I. Befördert:

1) Die Auskultatoren v. Eicke und Julius Müller zu Referendarien;

2) die Rechtskandidaten Grudzielsky und Wagner zu Auskultatoren.

II. Versetzt:

1) Der Referendarius Wollheim an das Appellationsgericht zu Bromberg;

2) der Auskultator Graf Henckel v. Donnersmark an das Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.;

3) der Auskultator Oswald Treutler von dem Appellationsgericht zu Berlin an das Kreisgericht zu Waldenburg;

4) der Auskultator Zander von dem Appellationsgericht zu Berlin an das Kreisgericht zu Hirschberg.

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

1) Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Dziuba, und ist demselben der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden;

2) der Referendarius Neumann.

Bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

1) Mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers führt der frühere Landgerichts-Rath, Rechtsanwalt und Notar Szarbinowsky fortan statt des Titels „Landgerichts-Rath" den Titel „Justiz-Rath".

2) Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Häuser-Administrations-Inspektor Sauer.

Digitized by Google

Bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg.

1) Mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers hat der Rechts-Anwalt und Notar von Münstermann den Wohnsitz von Schmiedeberg nach Hirschberg verlegt.

2) Entlassen:

Der Hilfsbote Schmiedel.

Bei dem Kreisgerichte zu Militsch.

Verstorben:

Der Rechts-Anwalt Pohl.

Bei dem Kreisgerichte zu Namslau.

1) Versetzt:

Der Direktor Paul in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Leobschütz.

2) Allerhöchst ernannt:

Der Obergerichts-Assessor Meridies zu Creuzburg zum Direktor.

Bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

Versetzt:

Der diätarisch beschäftigte Civil-Supernumerarius Pantell an das Appellations-Gericht.

Bei dem Kreisgerichte zu Oels.

Ernannt:

Der Staatsanwalts-Gehülfe, Obergerichts-Assessor Freiherr v. Lützow zu Oels zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Grünberg.

Bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.

1) Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Hülfsbote Pohl.

2) Verstorben:

Der Kriminal-Aktuarius, Sekretär Rudolph.

Bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.

Verstorben:

Der Kreisgerichts-Rath, frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Freiherr v. Bömelburg.

Digitized by Google

Bei dem Kreisgerichte zu Wartenberg.

Entlassen:

Der Diätarius Kandzia.

Bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

Entlassen:

Der Hülfs-Exekutor Scholz zu Raudten.

Verzeichniß

der bestätigten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Stadt Breslau.		
Albrechts-Bezirk	Strack	Hofglasermeister	Breslau.
	Kreis Neumarkt.		
Gloschkau Ganscherau Kniegnitz	Schmogk	Schullehrer	Gloschkau.
	Kreis Oels.		
Groß- und Klein-Weigelsdorf	Baron Moritz von Strachwitz	Rittergutsbesitzer	Groß-Weigelsdorf.
Strehlitz	Hein	Generalpächter	Strehlitz.
	Kreis Ohlau.		
Zottwitz	Christoph	Schullehrer	Zottwitz.
	Kreis Waldenburg.		
Stadt Waldenburg	Strauch	Knappschafts-Arzt	Waldenburg.
	Kreis Wohlau.		
Klein-Schmograu	v. Beöczy	Rittmeister und Rittergutsbesitzer	Klein-Schmograu.

Digitized by Google

Chronik.

Auszeichnung:

Des Königs Majestät haben dem evangelischen Schullehrer und Organisten Krause zu Pawellau, Trebnitzer Kreises, bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Bestätiget:

Der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann August Leuschner zu Sulau;

die auf sechs Jahre gewählten unbesoldeten Rathmänner Dr. Hugo Gotheim und Gustav Weber zu Neumarkt;

der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte bisherige Kämmerer und Rathmann Röhrich zu Herrnstadt;

der bisherige Predigtamts-Kandidat Julius Gustav Zuern als Pastor secundarius und Diaconus in Meffersdorf, Kreis Lauban;

der zeitherige Organist und dritte Lehrer Karl Gottlob Benjamin Jäkel als Kantor und zweiter Lehrer an der evangelischen Kirche und Stadtschule zu Guhrau;

der zeitherige fünfte Lehrer Karl Wilhelm August Worst als Organist und dritter Kollege, so wie Lehrer der zweiten Mädchenklasse bei der evangelischen Kirche und Schule daselbst;

der zeitherige sechste Lehrer Karl Weitze als vierter Kollege und Lehrer der zweiten Knabenklasse bei der evangelischen Stadtschule daselbst;

der Lehrer Herrmann Stein als sechster Kollege und Lehrer der dritten Knabenklasse bei der evangelischen Stadtschule daselbst.

Vermächtnisse.

Der am 27. September 1849 verstorbene Pfarrer Peuckert von Milkau hat

dem Convent der Elisabethinerinnen hieselbst . . . . . 50 Rthlr.

und

dem Convent der barmherzigen Brüder hieselbst . . . . 50 —

letztwillig ausgesetzt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 25. Breslau, den 19. Juni **1850.**

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimme ich hierdurch, daß zur Gültigkeit einer polizeilichen Vorschrift, welche von einer Bezirksregierung auf den Grund der angeführten Gesetzesstellen erlassen wird, Folgendes erforderlich ist:

1) Der Erlaß muß ausdrücklich auf den § 11 des besagten Gesetzes Bezug nehmen und als polizeiliche Vorschrift, Polizei-Verordnung oder Polizei-Reglement bezeichnet sein;

2) die Strafe der Nichtbefolgung oder Uebertretung ist innerhalb des zulässigen Betrages von 10 Thalern dergestalt festzusetzen, daß entweder eine bestimmte Summe oder ein Minimum und Maximum oder auch nur das letztere angegeben wird.

3) die Verkündigung muß durch Aufnahme des ganzen Erlasses in das Amtsblatt bewirkt werden.

Jede außerdem erfolgende anderweitige Bekanntmachung, zu welcher die Behörden sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit bewogen finden mögen, ist ohne Einfluß auf die gesetzliche Wirkung polizeilicher Vorschriften der Bezirks-Regierungen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. Juni 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

An die Königliche Regierung
zu Breslau.
II. 4535.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Behufs der Ausführung der Oderdeich-Regulirung in hiesiger Provinz habe ich den Geschäftskreis der nach meiner Bekanntmachung vom 25. Mai c. damit beauftragten Ministerial-Kommissarien innerhalb des hiesigen und des Regierungsbezirks Liegnitz folgendermaßen abgegrenzt. Es gehören:

1) Zu dem Geschäftsbereich des Regierungs-Rath Kuh:

a. Auf dem rechten Oderufer:

Alle Niederungen, Deiche und Entwässerungs-Anlagen, welche sich bis an den hohen Thalrand bei den Schwusener Sandbergen im Glogauer Kreise erstrecken, an dessen Fuße der Bartschstrom sich in die Oder ergießt, also auch der von der Oder und Bartsch eingeschlossene Theil der Schwusener Feldmark im genannten Kreise.

b. Auf dem linken Oderufer:

Alle Niederungen, Deiche und Entwässerungs-Anlagen, die sich bis auf die natürliche Anhöhe erstrecken, auf welcher das Dorf Bartsch, Steinauer Kreises, liegt, also auch die im Liegnitzer Kreise belegene Niederung der Ortschaften Koitz, Rogau, Altläß, Parchwitz, einschließlich der Königlichen Fuchsberger Forsten.

2) Zu dem Geschäftsbereich des Regierungsrath Wulfsheim:

a. Auf dem rechten Oderufer:

alle Niederungen, Deiche und Entwässerungs-Anlagen unterhalb des Bartschstromes bei seiner Einmündung in die Oder, also auch der nicht von der Oder und Bartsch eingeschlossene Theil der unterhalb der Bartsch belegenen Niederung.

b. Auf dem linken Oderufer:

Alle Niederungen, Deiche und Entwässerungs-Anlagen unterhalb der natürlichen Anhöhe bei dem Dorfe Bartsch, also auch die unterhalb gelegenen Deiche längs der Dörfer Bartsch und Urschkau, Steinauer Kreises ꝛc. ꝛc.

Breslau, den 31. Mai 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Schleinitz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Wegen des im Weiberhause der Strafanstalt zu Brieg bevorstehenden größeren Baues, der die Räumung des ganzen Hinterhauses erforderlich macht, finde ich mich veranlaßt, diejenigen Gerichte der hiesigen Provinz, welche in Folge meiner Bekanntmachung vom 8. April c. die weiblichen Sträflinge in die Brieger Strafanstalt abgeliefert haben, hierdurch zu ersuchen, von jetzt ab keine weiblichen Sträflinge, ohne vorhergegangene Anfrage, an die Strafanstalt in Brieg weiter abliefern zu wollen.

Breslau, den 12. Juni 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das zeitherige Forstrevier Nesselgrund ist in die beiden Forstreviere Nesselgrund und Reinerz getrennt, und die Verwaltung des ersteren dem Oberförster Borchert in Nesselgrund, die des letzteren dem Oberförster Grafen zu Stolberg-Wernigerode in Reinerz übertragen worden.

Breslau, den 9. Juni 1850. III.

Durch den Tod des Königlichen Sanitätsrathes Dr. Schuster zu Münsterberg ist das dortige Kreis-Physikat vakant geworden. Wir fordern Aerzte, welche die erforderliche Qualifikation zu Verwaltung dieses Amtes besitzen, auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen als Aerzte, Geburtshelfer und gerichtliche Aerzte, so wie anderer, ihre Verdienstlichkeit nachweisenden Dokumente, welche sich etwa in ihren Händen befinden, binnen 6 Wochen bei uns zu diesem vakanten Posten zu melden.

Breslau, den 12. Juni 1850. I.

Verordnung
des Ober-Staats-Anwalts.

Die §§ 1538 bis 1554, Titel 20 Theil II. des allgemeinen Landrechts enthalten Polizeigesetze zur Verhütung der Feuersbrünste, und der § 1555 a. a. O. verweiset in Betreff der auf Zuwiderhandlungen gegen dieselben zu verhängenden Strafen auf besondere

Digitized by Google

Polizei-Verordnungen. Eine solche Verordnung ist z. B. das Edikt vom 11. Juli 1775, wegen des unbefugten Schießens in den Städten und Dörfern. Für alle die Fälle, wo es an einer besonderen Strafverordnung fehlt, hat aber die hiesige Königliche Regierung in der durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verordnung vom 28. April 1844 (Breslauer Amtsblatt 1844, S. 131) eine Geldbuße von höchstens 50 Thalern, oder eine Gefängnißstrafe von höchstens 6 Wochen auf die Zuwiderhandlungen gegen die erwähnten Polizeigesetze angedroht.

Auf diese Verordnung haben daher die Polizei-Anwälte ihre bei den Gerichten wegen der erwähnten Polizeivergehen zu stellenden Straf-Anträge zu gründen, so weit nicht andere besondere Verordnungen übertreten sind.

Breslau, am 5. Juni 1850.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Fuchs.

Patentirung.

Dem Mechanikus Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 11. Juni 1850 ein Patent

> auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ausführung und Verbindung einzelner Bewegungstheile für mechanische Webestühle, insoweit solche als neu erachtet sind,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

Das dem Fabrikenbesitzer A. Borsig in Berlin unter dem 30. Juni 1849 ertheilte Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Verbesserung der Windmühlenflügel und auf Vorrichtungen zur selbstthätigen Regulirung derselben, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

ist erloschen.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro Mai 1850.

A. Bei dem Appellations-Gericht in Glogau.

Befördert:

Der Auskultator Aue zum Appellations-Gerichts-Referendarius;

die Rechtskandidaten Gilbricht, v. Lucke und Schade zu Appellations-Gerichts-Auskultatoren;

der Ober-Registrator Hofrath Solbrig, die Registratoren Gottwald und Stempel und der Rendant der Appellations-Gerichts- und Hauptuntergerichts-Salarien-Kasse, Rechnungsrath Knorrn, zu Appellations-Gerichts-Sekretären;

der Salarien-Kassen-Kontroleur Hertramph interimistisch zum Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor;

der Kanzlei-Diätarius Künow zum Appellations-Gerichts-Kanzlisten.

Versetzt:

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Hettermann als Rath an das Stadtgericht in Berlin;

die Auskultatoren Hotopf und Schröter, ersterer vom Kammergericht, letzterer vom Appellations-Gericht in Frankfurt, an das Appellations-Gericht in Glogau.

B. Königliche Kreisgerichte.

Kreisgericht Bunzlau.

Direktor:

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Lachmund ist Allerhöchst zum Kreisgerichts-Direktor ernannt.

Räthe und Kreisrichter:

Der Patrimonialgerichts-Assessor Greulich,
der Obergerichts-Assessor Göbel,
der Land- und Stadtgerichts-Rath Seydel, unter Beilegung des Titels Kreisgerichts-Rath,
der Obergerichts-Assessor Wolff,
der Obergerichts-Assessor v. Spangenberg,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor und Patrimonialrichter Schüler,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor und Patrimonialrichter Förster, und zwar bei der Gerichtskommission in Naumburg a. Q.,

Digitized by Google

der Patrimonialrichter Pudor,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor und Patrimonialrichter Maschke
„zu Kreisrichtern."

Subalternen:

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretär Liebig,
der Aktuar Köbe, Verwalter der Sportelkasse bei der Gerichts-Kommission in Naumburg a. Q.,
der Civil-Supernumerar Thieme, fungirt als Deposital-Rendant,
der Civil-Supernumerar Gober,
der Civil-Supernumerar v. Müller,
der Civil-Supernumerar Esser
„zu Kreisgerichts-Sekretären."

Der Civil-Supernumerar Schulz,
der Civil-Supernumerar Plüschke,
der Civil-Supernumerar Göbel,
der Oberlandesgerichts-Kanzlei-Diätarius Rittmeister Meerholz,
der Civil-Supernumerar Langer
„zu Büreau-Assistenten."

Der bisherige erste Sekretär, Land- und Stadtgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Silz zum Kreisgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten, ist jedoch vorläufig von der Verwaltung des Depositi entbunden.

Der Civil-Supernumerar Prell interimistisch zum Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

Unterbeamten:

Der bisherige Bote und Exekutor Lischnewsky,
desgleichen Jung, mit den Funktionen des Botenmeisters,
desgleichen Kauffmann, bei der Gerichts-Kommission in Naumburg a. Q.,
desgleichen Lottig,
desgleichen Kunisch,
der Militär-Anwärter Zessack,
desgl. Häniſch,
desgl. Schlecht,
desgl. Schmidt,
der ehemalige Patrimonialgerichtsdiener George
„zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren."

Digitized by Google

Kreisgericht Freystadt.

Direktor:

Der Stadtrichter Tzschaschel ist Allerhöchst zum Kreisgerichts-Direktor ernannt.

Räthe und Kreisrichter:

Der Stadtrichter Brendel bei der Gerichtskommission in Beuthen,
der Patrimonialrichter, Fürstenthumsgerichts-Rath Kessler bei der Gerichtskommission in Karolath,
der Obergerichts-Assessor Grodke in Freystadt,
der Obergerichts-Assessor v. Gliszczynski in Freystadt,
der Patrimonialrichter Schober in Freystadt,
der Patrimonialrichter und Stadtgerichts-Assessor Hoffmann bei der Gerichtskommission in Neusalz,
der Obergerichts-Assessor Fritsch in Freystadt
„zu Kreisrichtern."

Subalternen:

Der Land- und Stadtgerichts-Registrator und Rendant Graff,
der Patrimonialgerichts-Registrator Gottwald bei der Gerichtskommission in Karolath,
der Patrimonialgerichts-Aktuarius Schmidt I. bei der Gerichtskommission in Karolath und zugleich Verwalter der Sportelkasse daselbst,
der Patrimonialgerichts-Aktuarius Schmidt II. bei der Gerichtskommission in Beuthen und zugleich Verwalter der Sportelkasse daselbst,
der Civil-Supernumerar Schönfeld bei der Gerichtskommission in Neusalz und zugleich Verwalter der Sportelkasse daselbst,
der Civil-Supernumerar Bräun in Freystadt
„zu Kreisgerichts-Sekretären."

Der Patrimonialgerichts-Subaltern-Beamte Woytschach,
desgl. Koschel,
der Civil-Supernumerar Pfänder,
desgl. Thiele
„zu Büreau-Assistenten."

Der Land- und Stadtgerichts-Rendant Matthäus zum Kreisgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten.

Der Civil-Supernumerar Gilbricht interimistisch zum Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

Der Aktuarius Fröhlich Aktuarius in Schlawa.

Digitized by Google

Unterbeamte:

Der Land- und Stadtgerichts-Bote und Exekutor Bock in Freystadt,
desgl. Künzel mit den Funktionen des Botenmeisters,
der Patrimonialgerichts-Bote und Exekutor Sander bei der Gerichtskommission in Beuthen,
der Land- und Stadtgerichts-Bote Ludwig in Freystadt,
desgl. Lindner bei der Gerichtskommission in Neusalz,
desgl. Beer bei der Gerichtskommission in Beuthen,
der freiwillige Jäger Hartig bei der Gerichtskommission in Karolath,
der Militär-Anwärter Tilgner in Freystadt,
desgl. Römer in Freystadt
„zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren."

Der Gerichtsdiener Kliem Gerichtsdiener in Schlawa.

Kreisgericht Glogau.

Direktor:

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Geheime Justiz-Rath Hartmann ist Allerhöchst zum Kreisgerichts-Direktor ernannt worden.

Räthe und Kreisrichter:

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Thurner unter Beilegung des Titels Kreisgerichts-Rath,
der Stadtrichter und Justiz-Rath Nitschke unter Beilegung des Titels Kreisgerichts-Rath bei der Gerichts-Kommission in Polkwitz,
der Land- und Stadtgerichts-Rath von Gizycki unter Beilegung des Titels Kreisgerichts-Rath,
der Land- und Stadtgerichts-Rath Busch unter Beilegung des Titels Kreisgerichts-Rath,
der Obergerichts-Assessor von Köckritz,
der Obergerichts-Assessor von Brandenstein,
der Obergerichts-Assessor v. Nickisch-Rosenegk,
der Patrimonialrichter Mündel,
der Patrimonialrichter Hertel,
der Patrimonialrichter Kaulfuß,
der Obergerichts-Assessor Groß
„zu Kreisrichtern."

Digitized by Google

Subalternen:

Der Oberlandesgerichts-Archivarius Siegismund,
der Sekretär und Aktuarius Stephan,
der Oberlandesgerichts-Registrator Theidel,
der Oberlandesgerichts-Sportel-Revisor Krug,
der Oberlandesgerichts-Kalkulator Trenk,
der Patrimonialrichter Albinus,
der Oberlandesgerichts-Referendarius Machui
„zu Kreis-Gerichts-Sekretären."

Der Oberlandesgerichts-Depositat-Kassen-Buchhalter Pflanz,
der Civil-Supernumerar Wohlfarth,
der Civil-Supernumerar Seupelt,
der Civil-Supernumerar Schaller
„zu Bureau-Assistenten."

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Pleßner zum Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant.

Der Civil-Supernumerar Hirschmann zum Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

Der Depositat-Rendant Bergmann zum Kreisgerichts-Depositat-Rendanten.

Unterbeamte:

Der Oberlandesgerichts-Botenmeister Böhler zum Kreisgerichts-Botenmeister.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote und Exekutor Hoffmann,
der Oberlandesgerichts-Bote Riedel,
der Land- und Stadtgerichts-Bote Enzig,
der Kriminal-Bote bei dem Inquisitoriat in Fraustadt Tietz,
der Oberlandesgerichts-Bote Nitsche,
der Militär-Anwärter Kirsch bei der Gerichts-Kommission in Polkwitz,
desgl. Flöschel,
desgl. Nerlich,
desgl. Weichert,
desgl. Baum
„zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren."

Kreisgericht Görlitz.

Direktor:

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath König ist Allerhöchst zum Kreisgerichts-Direktor ernannt worden.

Digitized by Google

Räthe und Kreisrichter:

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Mosig unter Beilegung des Titels Kreisgerichts-Rath,
der Land- und Stadtgerichts-Rath Paul unter Beilegung des Titels Kreisgerichts-Rath,
der Land- und Stadtrichter und Kreis-Justizrath zur Hellen unter Beilegung des Titels Kreisgerichts-Rath,
der Land- und Stadtgerichts-Rath v. Kamptz unter Beilegung des Titels Kreisgerichts-Rath,
der Land- und Stadtgerichts-Rath Winterfeld unter Beilegung des Titels Kreis-Kreisgerichts-Rath,
der Land- und Stadtgerichts-Rath Haberstrohm unter Beilegung des Titels Kreisgerichts-Rath,
der Obergerichts-Assessor Pflesser,
der Obergerichts-Assessor Gärtner,
der Obergerichts-Assessor Bock,
der Patrimonialrichter Pfennigwerth
„zu Kreisrichtern."

Der Kreisgerichts-Rath Winterfeld ist aber vom 1. Juli d. J. ab an das Kreisgericht in Bütow versetzt.

Subalternen:

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretär Lindmar,
der Land- und Stadtgerichts-Sekretär und Kanzlei-Direktor Diettrich,
der Land- und Stadtgerichts-Sekretär Kahlert,
der Land- und Stadtgerichts-Sekretär Tiesler,
der Land- und Stadtgerichts-Sekretär Fleck
„zu Kreisgerichts-Sekretären."

Der Botenmeister und Exekutions-Inspektor Rißler fungirt als Botenmeister und Exekutions-Inspektor.

Der Oberlandesgerichts-Kanzlist Hornig,
der Bureau-Assistent Starke,
der Civil-Supernumerar Holzbecher, verwaltet die Sportelkasse bei der Gerichts-Kommission in Reichenbach,
der Obergerichts-Referendarius Hoffmann,
der Civil-Supernumerar Krämer,
der ehemalige freiwillige Jäger, Applikant Fröhlich
„zu Bureau-Assistenten."

Digitized by Google

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Lilie zum Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant.

Der Land- und Stadtgerichts Salarien-Kassen-Kontroleur Giesche zum Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

Der Land- und Stadtgerichts-Deposital-Rendant Schönborn zum Kreisgerichts-Deposital-Rendant.

Unterbeamte:

Der Land- und Stadtgerichts-Bote und Exekutor Michaelis,
desgleichen Eifler,
desgleichen Haack,
desgleichen Harmuth,
desgleichen Böhm,
der ehemalige freiwillige Jäger Nickels,
der Militär-Anwärter Liebe,
der Patrimonialgerichtsbote Haase,
der ehemalige freiwillige Hornist Edelmann, Letzterer interimistisch,
„zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren."

Der Gefangen-Inspektor Beelitz zum Kreisgerichts-Gefangen-Inspektor.

Kreisgericht Goldberg.

Direktor:

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Schubert ist Allerhöchst zum Kreisgerichts-Direktor ernannt worden.

Räthe und Kreisrichter:

Der Land- und Stadtgerichts-Rath v. Ziegler unter Beilegung des Titels Kreisgerichts-Rath bei der Gerichts-Kommission in Haynau,
der Obergerichts-Assessor Mattausch,
der Obergerichts-Assessor Anders,
der Patrimonialrichter und Land- und Stadtgerichts-Assessor Liebig bei der Gerichts-Kommission in Haynau,
der Obergerichts-Assessor Aßmann,
der Patrimonialrichter und Land- und Stadtgerichts-Assessor Eckard,
der Patrimonialrichter Rücker
„zu Kreisrichtern."

Subalternen:

Der Aktuarius Bahns,
der Land- und Stadtgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Fornfeist,

der Aktuarius und Rendant Gruber, zugleich Verwalter der Sportelkasse und des Depositorii bei der Gerichts-Kommission in Haynau,
der Civil-Supernumerar Menzel,
der Civil-Supernumerar Locken,
der Civil-Supernumerar Gundrum
„zu Kreis-Gerichts-Sekretären."

Der Oberlandesgerichts-Kanzlist Pfkiffer,
der Civil-Supernumerar Rosemann,
der Civil-Supernumerar Igel,
der Militär-Anwärter Braun
„zu Bureau-Assistenten."

Der Aktuarius und Rendant Beling zum Kreisgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten,

Der Civil-Supernumerar v. Gersdorf interimistisch zum Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

Unterbeamte:

Der Land- und Stadtgerichts-Bote und Exekutor Stumpe fungirt als Botenmeister,
desgleichen Kaul,
desgleichen Stephan I. bei der Gerichts-Kommission in Haynau,
desgleichen Möwes,
der ehemalige freiwillige Jäger Grieger,
der Militär-Anwärter Stephan II.,
desgl. Münzner bei der Gerichts-Kommission in Haynau,
desgl. Brettschneider,
desgl. Thiele
„zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren."

Der Militär-Anwärter Brinkmann zum Gerichtsdiener und Gefangenwärter in Goldberg.

Kreisgericht Grünberg.

Direktor:

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Granier ist Allerhöchst zum Kreisgerichts-Direktor ernannt worden.

Räthe und Kreisrichter:

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Schmidt unter Beilegung des Titels Kreisgerichts-Rath.

Digitized by Google

der Obergerichts-Assessor Rosenstiel,
der Obergerichts-Assessor Müller,
der Obergerichts-Assessor Hartmann,
der Obergerichts-Assessor Morgenroth,
der Obergerichts-Assessor Brassert,
der Patrimonialrichter Scheibel,
der Patrimonialrichter Michael bei der Gerichts-Kommission in Deutsch-Wartenberg,
der Obergerichts-Assessor Freiherr v. Lützow
„zu Kreis-Richtern."

Subalternen:

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretär und Kanzlei-Direktor Nickels,
der Patrimonialgerichts-Aktuarius Räbiger fungirt als Deposital-Rendant,
der Ingrossator Hoffmann,
der Patrimonialgerichts-Aktuarius Herrmann,
der Bureau-Vorsteher Happrich,
der Patrimonialrichter Langner
„zu Kreisgerichts-Sekretären."

Der Civil-Supernumerar Wilcke,
der Civil-Supernumerar Mosig, Verwalter der Sportelkasse bei der Gerichts-Kommission in Deutsch-Wartenberg,
der Civil-Supernumerar Jander,
der Militär-Anwärter Lange,
der Civil-Supernumerar Rauthe
„zu Bureau-Assistenten."

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Schnierstein zum Kreisgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur Werner zum Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

Unterbeamte:

Der Land- und Stadtgerichts-Bote und Exekutor Lerche,
desgleichen Kühn,
der Patrimonialgerichts-Diener Jende,
der Gefangen-Aufseher Steiger,
der Land- und Stadtgerichts-Bote und Exekutor Pietsch,
der Militär-Anwärter Schulz fungirt als Botenmeister,
desgl. Kriebel,
desgl. Kethner,
desgl. Schmolcke,

Digitized by Google

der Militär-Anwärter Schindler
„zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren."

Der Land- und Stadtgerichts-Bote und Exekutor Berthold zum Gefangen-Aufseher.
Der Militär-Anwärter Berndt zum Gefangenwärter.

Kreisgericht Guhrau.

Direktor:

Der Land- und Stadtrichter und Kreis-Justizrath Scheurich ist Allerhöchst zum Kreisgerichts-Direktor ernannt worden.

Räthe und Kreisrichter:

Der Obergerichts-Assessor Niedt,
der Obergerichts-Assessor v. Burgsdorf,
der Patrimonialrichter Justizrath Wildt unter Beilegung des Titels Kreisgerichts-Rath,
der Stadtrichter und Patrimonialrichter Hertel,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor und Patrimonialrichter Schulz
„zu Kreisrichtern."

Subalternen:

Der Aktuarius Schmidt,
der Aktuarius Gumpricht,
der Civil-Supernumerar Anders,
der Civil-Supernumerar Fechner, zugleich Verwalter der Sportelkasse bei der Gerichtskommission in Herrnstadt,
der Civil-Supernumerar Nerlich
„zu Kreisgerichts-Sekretären."

Der Civil-Supernumerar Pilz,
der Civil-Supernumerar Pinckner
„zu Büreau-Assistenten."

Der Aktuarius, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Marx zum Kreisgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten.

Der Civil-Supernumerar Hentschel zum Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

Unterbeamte:

Der Bote und Exekutor Kühn,
desgl. Arndt, bei der Gerichtskommission in Herrnstadt,
desgl. Hoch,

Digitized by Google

der Militär-Anwärter Stöhr fungirt als Botenmeister,
desgl. Günther,
desgl. Heinrich
„zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren."

Kreisgericht Lauban.

Direktor:

Der Land- und Stadtrichter und Kreis-Justizrath Baum ist Allerhöchst zum Kreisgerichts-Direktor ernannt worden.

Räthe und Kreisrichter:

Der Patrimonialrichter Skalley bei der Gerichtskommission in Meffersdorf,
der Obergerichts-Assessor Theuner,
der Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Assessor Königk,
der Patrimonialrichter Möser,
der Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Assessor Freiherr v. Seckendorf,
der Patrimonialrichter Stelzer,
der Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Assessor Ennicht,
der Gerichts-Assessor Kaschel
„zu Kreisrichtern."

Subalternen:

Der Land- und Stadtgerichts-Registrator Kühn,
der Privatgerichts-Aktuarius Oertel,
der Civil-Supernumerar Hänelt,
der Civil-Supernumerar Hirthe,
der Civil-Supernumerar Busse, fungirt zugleich als Deposital-Rendant,
der Civil-Supernumerar John I., Verwalter der Sportel-Kasse bei der Gerichtskommission in Seidenberg,
der Civil-Supernumerar Pelz
„zu Kreisgerichts-Sekretären."

Der Patrimonialgerichts-Aktuarius John II.,
der Civil-Supernumerar Gruhn,
der Civil-Supernumerar Petrowsky,
der Civil-Supernumerar Hübner II.
„zu Bureau-Assistenten."

Der Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Mattusch zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten, ist jedoch vorläufig von der Verwaltung des Depositi entbunden.

Digitized by Google

Der Civil-Supernumerar Hübner I. interimistisch zum Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

Unterbeamte:

Der Bote und Exekutor Krauth,
der Gefangen-Aufseher Bode,
der Bote und Exekutor Scholz I.,
der Militär-Anwärter Ziebe,
desgl. Welzel,
desgl. Sacher,
desgl. Baumgart,
desgl. Schmidt II.,
desgl. John,
desgl. Jekel, letzterer interimistisch,
„zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren."

Kreisgericht Liegnitz.

Direktor:

Der Tribunals-Rath Lühe ist Allerhöchst zum Kreisgerichts-Direktor ernannt worden.

Räthe und Kreisrichter:

der Land- und Stadtgerichts-Rath Kügler unter Beilegung des Titels Kreisgerichts-Rath,
der Land- und Stadtgerichts-Rath Eyssenhardt unter Beilegung des Titels Kreisgerichts-Rath,
der Justizrath v. Richthofen unter Beilegung des Titels Kreisgerichts-Rath,
der Land- und Stadtgerichts-Rath Zingel unter Beilegung des Titels Kreisgerichts-Rath,
der Obergerichts-Assessor Hoffmann,
der Obergerichts-Assessor Treblin,
der Obergerichts-Assessor und Land- und Stadtrichter Kiesewalter, bei der Gerichts-Kommission in Parchwitz,
der Obergerichts-Assessor Bartels,
der Obergerichts-Assessor Eyler,
der Obergerichts-Assessor Bassenge,
der Obergerichts-Assessor Severin,
der Obergerichts-Assessor Braun,
der Obergerichts-Assessor Brunn
„zu Kreisrichtern."

Digitized by Google

Subalternen:

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretär Gringmuth,
der Oberlandesgerichts-Ingrossator Hettwer fungirt als Deposital-Rendant,
der Land- und Stadtgerichts-Registrator Günther,
der Land- und Stadtgerichts-Sekretär Wildner,
der Civil-Supernumerar Centner,
der Civil-Supernumerar Köhler, Verwalter der Sportel-Kasse bei der Gerichtskommission in Parchwitz,
der Civil-Supernumerar Aue,
der Civil-Supernumerar Mischke, der letztere interimistisch,
„zu Kreisgerichts-Sekretären."

Der Oberlandesgerichts-Kanzlist Gregor,
der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Diätarius Rosemann,
der Civil-Supernumerar Winter,
der Auskultator Tremter,
der Civil-Supernumerar Woita,
der Civil-Supernumerar Zander, letzterer interimistisch,
„zu Bureau-Assistenten."

Der Land- und Stadtgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Süssenguth zum Kreisgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant, unter vorläufiger Entbindung von den Funktionen als Deposital-Rendant.

Der Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Buchhalter Höppner zum Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

Unterbeamte:

Der Land- und Stadtgerichtsbote und Exekutor Hartmann I.,
desgl. Bock,
desgl. Schuncke bei der Gerichtskommission in Parchwitz,
desgl. Herrmann I.,
desgl. Herrmann II.,
der Militär-Anwärter Modis, fungirt zugleich als Botenmeister,
desgl. Giehrig,
desgl. Fey,
desgl. Fechner,
desgl. Jüttner,
desgl. Vollmann,
desgl. Katscher,
desgl. Sacklowsky
„zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren."

Digitized by Google

Der Land- und Stadtgerichts-Gefangen-Aufseher Göbel zum Kreisgerichts-Gefangen-Aufseher.

Der Militär-Anwärter Hepprich zum Kreisgerichts-Gefangenwärter.

Kreisgericht Löwenberg.

Räthe und Kreisrichter:

Der Direktor des Gerichts-Amts Greiffenstein, Justizrath Hatscher, unter Beilegung des Titels Kreisgerichts-Rath,

der Land- und Stadtgerichts-Rath Meyer unter Beilegung des Titels Kreisgerichts-Rath,

der Stadtrichter Streckenbach bei der Gerichts-Kommission in Greiffenberg,

der Stadtrichter Matthäi bei der Gerichtskommission in Lähn,

der Obergerichts-Assessor Uhlmann,

der Obergerichts-Assessor Dr. Förster,

der Patrimonialrichter Schulze,

der Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Assessor Anderseck bei der Gerichtskommission in Liebenthal,

der Patrimonialrichter Fliegel,

der Land- und Stadtgerichts-Assessor und Patrimonialrichter Zencker bei der Gerichtskommission in Friedeberg a. Q.,

der Patrimonialrichter Schmidt bei der Gerichtskommission in Liebenthal

„zu Kreisrichtern."

Subalternen:

Der Land- und Stadtgerichts-Registrator Ilse, Verwalter der Sportelkasse bei der Gerichtskommission in Liebenthal,

der Aktuarius Schiche,

der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius und Rendant Ritter fungirt als Deposital-Rendant,

der Civil-Supernumerar Conrad,

der Civil-Supernumerar Tietze,

der Civil-Supernumerar Höppe,

der Civil-Supernumerar Stelzer, zugleich Verwalter der Sportelkasse bei der Gerichtskommission in Greiffenberg,

der Civil-Supernumerar Bartsch,

der Civil-Supernumerar Müller

„zu Kreisgerichts-Sekretären."

Der Civil-Supernumerar Fischer,

Digitized by Google

der Civil-Supernumerar Friedrich, Verwalter der Sportelkasse bei der Gerichtskommission in Lähn,
der Civil-Supernumerar Dreischuch
„zu Bureau-Assistenten."

Der Land- und Stadtgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Reinhold zum Kreisgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant unter vorläufiger Entbindung von den Funktionen als Deposital-Rendant.

Der Civil-Supernumerar Geißler interimistisch zum Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

Unterbeamte:

Der Stadtgerichts-Bote und Exekutor Teinert bei der Gerichtskommission in Greiffenberg,
desgl. Schnädelbach,
der Land- und Stadtgerichtsbote und Exekutor Paul,
desgl. Siegert,
desgl. Freitel, bei der Gerichtskommission in Liebenthal,
desgl. Scholz,
der Militär-Anwärter Hartmann,
desgl. Maywald,
desgl. Seewald bei der Gerichtskommission in Friedeberg a. Q.,
desgl. Wenzel bei der Gerichtskommission in Lähn,
desgl. Seibt,
der Patrimonialgerichts-Diener Krause bei der Gerichtskommission in Liebenthal
„zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren."

Kreisgericht Lüben.

Direktor:

Der Obergerichts-Assessor Jonas ist Allerhöchst zum Kreisgerichts-Direktor ernannt.

Räthe und Kreisrichter:

Der Obergerichts-Assessor Schneider,
der Obergerichts-Assessor Göhlich,
der Patrimonialrichter Wantke,
der Patrimonialrichter Treutler
„zu Kreisrichtern."

Subalternen:

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretär Wuttke,
der Aktuarius Treppe,
der Civil-Supernumerar Schäfer,
der Civil-Supernumerar Müller
„zu Kreisgerichts-Sekretären."

Der Civil-Supernumerar Rothe zum Bureau-Assistent.

Der Civil-Supernumerar Jakob zum Kreisgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant.

Der Civil-Supernumerar Beyer interimistisch zum Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

Unterbeamte:

Der Land- und Stadtgerichts-Bote und Exekutor Kemper,
desgl. Töpfer,
der Militär-Anwärter Hagemann, fungirt zugleich als Botenmeister,
desgl. Lachmann,
desgl. Baum,
desgl. Elsner
„zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren."

Kreisgericht Rothenburg.

Direktor:

Dirigent des Land- und Stadtgerichts Deutsch-Wartenberg v. Wurmb ist Allerhöchst zum Kreisgerichts-Direktor ernannt worden.

Räthe und Kreisrichter:

Der Obergerichts-Assessor Zettwach bei der Gerichtskommission in Muskau,
der Obergerichts-Assessor Anton,
der Patrimonialrichter v. Müller,
der Patrimonialrichter Geisdorf,
der Patrimonialrichter Knaust
„zu Kreisrichtern."

Subalternen:

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Wagler bei der Gerichtskommission in Muskau und Verwalter der Sportelkasse daselbst,
der Civil-Supernumerar Baumeister,

Digitized by Google

der Civil-Supernumerar Zeiske,
desgl. Lippmann,
desgl. Ebel
„zu Kreisgerichts-Sekretären."

Der Civil-Supernumerar v. Groß,
der Militär-Anwärter Müller,
der Civil-Supernumerar Sehmis bei der Gerichtskommission in Muskau
„zu Bureau-Assistenten."

Der Civil-Supernumerar Tägel zum Kreisgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten.

Der Civil-Supernumerar Schade interimistisch zum Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

Unterbeamte:

Der Militär-Anwärter Bartsch fungirt zugleich als Botenmeister,
desgl. Böseker,
desgl. Fiebig,
desgl. Schön,
desgl. Kassur,
der Patrimonialgerichts-Bote Nettermann
„zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren."

Kreisgericht Sagan.

Direktor:

Der standesherrliche Gerichts-Direktor v. Schrötter ist Allerhöchst zum Kreisgerichts-Direktor ernannt worden.

Räthe und Kreisrichter:

Der Fürstenthumsgerichts-Direktor Wunsch,
der Land- und Stadtgerichts-Rath Becker unter Beilegung des Titels Kreisgerichts-Rath,
der Fürstenthumsgerichts-Rath Metzke,
der Obergerichts-Assessor Borchmann,
der Fürstenthumsgerichts-Rath, Obergerichts-Assessor Elsholz,
der Obergerichts-Assessor v. Zieten,
der Patrimonialrichter Schwarzer bei der Gerichts-Kommission in Priebus,
der Patrimonialrichter Wollmann bei der Gerichts-Kommission in Halbau,
„zu Kreisrichtern."

Digitized by Google

Subalternen:

Der Fürstenthumsgerichts-Sekretär Horstig,
der Fürstenthumsgerichts-Sekretär Merres,
der Land- und Stadtgerichts-Sekretär Hoch,
der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Herrmann,
der Fürstenthumsgerichts-Rendant Giesel, Verwalter der Sportelkasse bei der Gerichts-Kommission in Halbau,
der Civil-Supernumerar Buschmann, Letzterer interimistisch,
„zu Kreisgerichts-Sekretären."

Der Civil-Supernumerar Jäger, Verwalter der Sportelkasse bei der Gerichtskommission in Priebus,
der Civil-Supernumerar Kublick,
der Civil-Supernumerar Ritter
„zu Bureau-Assistenten."

Der Land- und Stadtgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Winkler zum Kreisgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten.

Der Civil-Supernumerar Warsany interimistisch zum Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuar und Kanzlist Hindemith zum Aktuarius mit den Funktionen des Kanzlei-Inspektors.

Unterbeamte:

Der Land- und Stadtgerichts-Bote und Exekutor Giesel,
desgleichen Neander,
desgleichen Kunze,
der Militär-Anwärter Bessenroth fungirt als Botenmeister,
der Militär-Anwärter Hänelt bei der Gerichtskommission in Priebus,
der ehemalige freiwillige Jäger Latzel,
der Militär-Anwärter Stiller bei der Gerichtskommission in Halbau,
der Militär-Anwärter Weimann,
der Patrimonialgerichts-Bote Aubert
„zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren."

Kreisgericht Sprottau.

Direktor:

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath v. Reder ist Allerhöchst zum Kreisgerichts-Direktor ernannt worden.

Digitized by Google

Räthe und Kreisrichter:

Der Kreis-Justizrath und Patrimonialrichter Albinus unter Beilegung des Titels Kreisgerichts-Rath,
der Obergerichts-Assessor Weber,
der Obergerichts-Assessor v. Prittwitz,
der Patrimonialrichter Qual
„zu Kreisrichtern."

Subalternen:

Der Oberlandesgerichts-Registrator Schröder,
der Land- und Stadtgerichts-Sekretär Drewitz,
der Civil-Supernumerar Schellenberg,
der Civil-Supernumerar Wendler
„zu Kreisgerichts-Sekretären."

Der Civil-Supernumerar Menzel zum Bureau-Assistenten.

Der Land- und Stadtgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Seidel zum Kreisgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten.

Der Civil-Supernumerar Seydel interimistisch zum Kreis-Gerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportelrevisor.

Unterbeamte:

Der Land- und Stadtgerichts-Bote und Exekutor Brumm,
desgleichen Hartung,
der Militär-Anwärter Endriß fungirt als Botenmeister,
desgl. Lincke,
desgl. Pape,
desgl. Scholz
„zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren."

Chronik.

An Stelle des wegen Versetzung abgegangenen Polizei-Anwalts Bergmann zu Frankenstein ist der Bürgermeister Studemund daselbst zum Polizei-Anwalt für den dasigen Stadt-Bezirk und der Kreis-Sekretär Jurisch für den ländlichen Bezirk des Frankensteiner Kreisgerichts ernannt worden.

Digitized by Google

Belobigung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß am 13. v. M. der im Bielafluß bei Kunzendorf, Kreis Habelschwerdt, verunglückte Sohn der Johanna Volkmer daselbst durch die anerkennenswerthe gemeinschaftliche Wirksamkeit des Bauern Franz Hauck, des Stellmachers Joseph Förster und des Böttchers Franz Gottwald, sämmtlich aus Kunzendorf, vor dem Ertrinken gerettet worden ist.

Breslau, den 8. Juni 1850. I.

Versetzung:

Der Königl. Landrath v. Prittwitz ist von Habelschwerdt in gleicher Eigenschaft als Landrath nach Nimptsch versetzt worden.

Bestätigt:

Die auf sechs Jahre gewählten unbesoldeten Rathsherren:

Wilhelm Schmidt,
Wilhelm Breuer und
Karl Geisler zu Schweidnitz;

der Lehrer Ernst Friedrich Schmogk als evangelischer Schullehrer zu Gloschkau, Neumarkter Kreises.

Vermächtnisse.

Der zu Ohlau verstorbene Bürger und Gastwirth Gottlieb Wiehle hat der dasigen evangelischen Pfarrkirche ein Legat von . . . . 25 Rthlr. vermacht.

Die am 18. Dezember 1849 zu Glatz verstorbene verwittwet gewesene Kasernen-Inspektor Johanna Wolff geborne Anders hat . . . . . 50 — legirt, von deren Zinsen alljährlich zu Weihnachten fünf katholische Armen unterstützt werden sollen.

Blattern-Ausbruch.

In Piskorsine, Wohlauer Kreises, sind die modificirten Blattern ausgebrochen.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26. Breslau, den 26. Juni 1850.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit meiner Bekanntmachung vom 19. März c. hat nunmehr in der am 6. Mai c. abgehaltenen Versammlung derjenigen Handel- und Gewerbetreibenden, welche in der Steuer-Klasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten, die Wahl der für die Hirschberger Handelskammer von den Kreisen Schönau und Hirschberg noch zu erwählenden beiden Mitglieder und eines Stellvertreters stattgefunden, und da sich gegen den Wahlakt bei der vorgenommenen Prüfung nichts zu erinnern gefunden hat, so proklamire ich:

1) zum sechsten Mitgliede der Hirschberger Handelskammer den Fabrikbesitzer Weigert in Schmiedeberg;
2) zum siebenten Mitgliede der genannten Handelskammer den Kaufmann Gustav Scholz in Hirschberg;
3) zum siebenten Stellvertreter gedachter Handelskammer den Porzellanfabrikanten Unger in Hirschberg,

mit dem Bemerken, daß ich die Einführung der Gewählten in ihr Amt veranlaßt habe.

Breslau, den 20. Juni 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 6. März c. (außerordentliche Beilage zu Nr. 11 des diesjährigen Amtsblattes) und 22. Mai c. (Nr. 23 des

Digitized by Google

diesjährigen Amtsblattes) bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß ferner die Stadt Wohlau zum Sitze der sämmtlichen Kreis-Prüfungs-Kommissionen des Wohlauer Kreises bestimmt und zum Vorsitzenden derselben der Rathmann Lipfert ernannt worden ist. Im übrigen verweisen wir auf die bereits genannte Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. März c.

Breslau, den 10. Juni 1850. I.

Nachdem die Bildung der zur Ausführung des § 146 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. berufenen Kreis-Kommissionen nunmehr in allen Kreisen des diesseitigen Regierungs-Bezirks den Bestimmungen des § 148 der Gemeinde-Ordnung gemäß erfolgt ist, bringen wir dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Vorschläge über die Art und Weise, wie die Bestimmungen des § 146 der Gemeinde-Ordnung wegen Abgränzung der Gemeinde-Bezirke in jedem einzelnen Kreise auszuführen sind, von dem Landrathe entworfen und der betreffenden Kreis-Kommission demnächst zur Beschlußnahme werden vorgelegt werden.

Die Namen der Mitglieder der Kreis-Kommissionen werden für jeden einzelnen Kreis durch das betreffende Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Breslau, den 20. Juni 1850. I.

Bekanntmachung.

Betreffend die Gerichts-Ferien.

Die Gerichts-Ferien finden in der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. statt.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden.

Breslau, den 18. Juni 1850.

Königliches Appellations-Gericht.
Uhden.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 sequ. Titel I. der Depositat-Ordnung und in den Ministerial-Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Bd. 23 Seite 84 und Bd. 48 S. 491 — werden hierdurch folgende, die Depositat-Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine, dem Deponenten zu ertheilende, nach § 122 Titel II. der Depositat-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Ministerial-Blatt 1841 S. 272. —

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart von drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu conservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Depositat-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maaßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 14. Juni 1850.

Königliches Appellations-Gericht.
Graf Rittberg.

Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

„Die Gerichts-Ferien sollen in der Erndtezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden.

Digitized by Google

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine.

Die Partheien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen."

Diese Bestimmungen werden bei den Gerichten des Departements maaßgebend sein; die Partheien und Rechtsanwälte wollen sie beachten und in den Ferien Anträge nur in solchen Angelegenheiten einbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Die Kreisgerichte werden die § 10 der Ferien-Ordnung vorgeschriebene Bekanntmachung durch ein in ihrem Kreise gelesenes öffentliches Blatt und durch Aushang bei dem Hauptgericht und bei den Gerichts-Kommissionen ergehen lassen, und die Herren Direktoren werden den § 6 geordneten Bericht, soweit es noch nicht geschehen, erstatten.

Glogau, den 17. Juni 1850.

Königliches Appellations-Gericht.
Graf Rittberg.

Bekanntmachung.

Den Herren Polizei-Anwälten im Bezirke des Glogauer Appellations-Gerichts wird hierdurch Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Untersuchung der Chaussee-Polizei-Vergehen erfolgt ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der Chaussee durch den Polizei-Richter.

2) Die Untersuchung wegen Chaussee-Geld-Contraventionen erfolgt, wenn die Sache überhaupt zum Untersuchungs-Verfahren gelangt:
   a. bei Staats-Chausseen durch die Haupt-Steuer-Aemter;
   b. bei Provinzial-, Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-, Aktien- und Privat-Chausseen durch den Polizei-Richter.

3) Kontraventionen gegen die Gewerbe-Ordnung und gegen die Gewerbesteuer entscheidet der Polizei-Richter ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe.

4) Post- und Porto-Kontraventionen werden zunächst durch die Ober-Post-Direktoren entschieden. Trägt der Bestrafte innerhalb 10 Tagen nach Empfang des Straf-Resoluts auf rechtliches Gehör an, so tritt erst dann der Polizei-Anwalt in Wirksamkeit.

Digitized by Google

5) Strafen gegen Eltern, welche es verſäumen, ihre Kinder gehörig zur Schule zu ſenden, werden nicht vom Richter, ſondern von den Verwaltungs-Behörden feſtgeſetzt. Die Polizei-Anwälte dürfen ſich daher mit der Verfolgung ſolcher ſäumigen Perſonen nicht befaſſen.

6) Bei Umwandlung der im Adminiſtrativ-Verfahren wegen Steuer-, Zoll- und anderer Defraudationen feſtgeſetzten Geldbußen in Gefängnißſtrafen haben die Polizei-Anwälte die Betreibung der Sache vor dem Richter, wenn die Geldbuße 50 Rthlr. nicht überſteigt.

7) In Unterſuchungsſachen wider Angeſchuldigte, welche noch nicht zum Militär herangezogen ſind, die aber das militärpflichtige Alter erreicht haben, iſt der Civilbehörde, durch welche die Aushebung bewirkt wird, von der Einleitung der Kriminal-Unterſuchung und von dem Ausfall des End-Urtels ſchriftlich Nachricht zu ertheilen.

8) Dieſelbe Benachrichtigung erfolgt bezüglich der Kriegsreſerviſten, Landwehrleute und Landwehroffiziere an die betreffende Militärbehörde.

9) Der Orts-Polizei-Behörde iſt beglaubte Abſchrift des Tenors eines jeden Urtels zu überſenden, in welchem auf Stellung unter Polizei-Aufſicht erkannt iſt.

10) Von jeder gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Kriminal-Unterſuchung iſt der vorgeſetzten Dienſtbehörde des Angeſchuldigten unter kurzer Angabe der Veranlaſſung oder unter Mittheilung der Anklageſchrift Nachricht zu geben, auch bei ſolchen Unterſuchungen gegen Beamte des Richterſtandes, der Staats-Anwaltſchaft oder der Rechts-Anwaltſchaft an das Juſtiz-Miniſterium zu berichten.

11) Ueber die ergangenen Erkenntniſſe in den sub 10 erwähnten Unterſuchungen iſt der vorgeſetzten Dienſtbehörde ſchriftlich Mittheilung zu machen, und innerhalb der für die Einlegung des Rechtsmittels beſtimmten Friſt dem Departements-Chef des Beamten anzuzeigen, ob ein Rechtsmittel eingewendet worden, oder weshalb dies unterblieben ſei.

12) In den zu gerichtlicher Unterſuchung gelangenden Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen iſt der Provinzial-Steuer-Direktion reſp. der Königlichen Regierung eine beglaubte Abſchrift des ergangenen Urtels einzuſenden.

13) In Unterſuchungs-Sachen, bei deren Ausfall Staats- oder Gemeinde-Kaſſen intereſſiren, iſt den betreffenden Behörden von der ergangenen richterlichen Entſcheidung Anzeige zu machen.

14) Kann von Seiten einer Verwaltungsbehörde zur Aufklärung des Sachverhältniſſes in einer Unterſuchungs-Sache etwas geſchehen, ſo iſt dieſerhalb mit derſelben in Verbindung zu treten, auch können derſelben die Akten vorgelegt werden.

Digitized by Google

15) Steckbriefe werden nur dann von der Staats- resp. Polizei-Anwaltschaft erlassen, wenn noch keine Voruntersuchung eröffnet ist, und sind stets mit folgender Aufforderung zu verbinden:

> Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des (der) N. N. Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

16) Der für den Gerichtsstand geltende Grundsatz, daß 1) der Wohnort, 2) der Ort der That, 3) der Ort der Ergreifung nach näherer Bestimmung der Kriminal-Ordnung § 77 sequ. die Zuständigkeit begründet, ist auch für die Kompetenz des Polizei-Anwalts maaßgebend.

17) Ist ein Verbrechen durch mehrere Personen verübt, oder hat eine Person mehrere Verbrechen begangen, so richtet sich die Zuständigkeit des Gerichts resp. des Polizei-Anwalts nach dem schwersten Verbrechen, und alle Theilnehmer sind dem Gerichtsstande des letztern unterworfen.

18) Rücksichtlich der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist in allen Untersuchungen dahin zu wirken, daß doppelte Vernehmungen vermieden werden. Besonders ist, bezüglich der Gensdarmen und anderer Beamten der exekutiven Polizei, darauf zu sehen, daß sie durch Vorladungen in unbedeutenden Sachen ihrem Dienste möglichst wenig entzogen werden, wobei auf § 21 der Verordnung vom 3. Januar 1849 verwiesen wird.

19) Da die Mittheilung der gerichtlichen Erkenntnisse an die Staats- und Polizei-Anwälte der Regel nach nicht erfolgt und nur auf besonderes Verlangen Abschrift derselben ertheilt wird, so ist die Einrichtung zu treffen, daß in den Sachen, welche in die zweite Instanz gelangen, eine Abschrift des Protokolls, welches die Entscheidung enthält, oder des ausgefertigten Urtels zu den Bureau-Akten gelangt.

Glogau, den 16. Juni 1850.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Amecke.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung an dem hiesigen Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zur Aufnahme der Zöglinge in den ersten Kursus findet am 18. und 19. Juli statt. Diejenigen jungen Leute, welche der polnischen und deutschen Sprache mächtig und circa 17 Jahre alt, die Aufnahme in die Anstalt nachsuchen wollen, haben sich am 17. Juli Morgens 8 Uhr hierorts persönlich vorzustellen, vorher aber, spätestens bis Sonntag als den 14. Juli, bei der unterzeichneten Direktion folgende stempelfreie Schriftstücke einzureichen:

Digitized by Google

1) Den Lebenslauf; 2) das Taufzeugniß; 3) das Zeugniß über den ersten Abendmahlsempfang; 4) ein Gesundheits-Attest; 5) ein spezifizirtes Zeugniß über ihre Vorbildung von dem betreffenden Lehrer; 6) ein Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und Führung von dem Schulrevisor und Schulen-Inspektor; 7) eine Erklärung Seitens des Vaters oder des Vormundes, daß für ihren Unterhalt während der Seminarzeit gesorgt werden wird.

Peiskretscham, den 16. Juni 1850.

Die Direktion des Königlichen katholischen Schullehrer-Seminars.

Verzeichniß

der in den Monaten Mai und Juni c. bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Saganer Kreis.			
Reichenau, Paganz, Alt-Poydritz, Neu-Poydritz, Tschirnau, Theuern	Teichert	Bauergutsbesitzer und Ortsrichter	Reichenau.
Ober- und Nieder-Hartmannsdorf mit Hausdorf, Buhrau, Wiesau, Qumälisch	Schink	Glashüttenbesitzer	Wiesau.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Töppendorf	Schiller	Kantor	Ober-Alzenau.
Pohlswinkel	Rackwitz	Gerichtskretschmer	Pohlswinkel.

Digitized by Google

Chronik.

Auszeichnung.

Dem Schiffsfeuermann Anton Ruß aus Steine, Breslauer Kreises, ist für die von ihm bewirkte Lebensrettung des Schuhmachersohnes Gustav Kottler hierselbst mittels Allerhöchster Kabinetsordre vom 13. Mai c. das Verdienstehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Konzessionirung.

Dem Fräulein Pauline Krause zu Neumarkt ist zur Errichtung einer Privat-Unterrichts-Anstalt für Mädchen daselbst die Konzession ertheilt worden.

Verdienstliche Handlungen.

Es sind nachstehende Prämien bewilligt worden:

1) Dem Hausbesitzer Ernst Prause hierselbst 5 Rthlr., welcher am 22. Mai c. den im Ohlau-Fluße hierselbst verunglückten Invaliden Friedrich Lea mit eigner Gefahr vor dem Ertrinken gerettet;

2) dem Zimmergesellen Joseph Köhler zu Glatz 5 Rthlr., wegen der von ihm am 25. Mai c. daselbst mit eigner Gefahr bewirkten Lebensrettung des Schlossersohnes Karl Latte vor dem Ertrinken;

3) dem Freigärtner Friedrich Schubert zu Lobetinz, Neumarkter Kreises, 5 Rthlr., wegen der am 1. April c. mit eigner Gefahr bewirkten Rettung des in dem dortigen Dorfteiche verunglückten Sohnes des Inwohner Bernhard Langner vom Tode des Ertrinkens;

4) dem Freigärtner Joseph Stähr zu Gniesgau, Kreis Neumarkt, 3 Rthlr., welcher am 12. Februar c. die auf einer losgerissenen Eisscholle treibenden Karl und August Gebrüder Schubert, Friedrich Tietze und Karl Halisch aus Gniesgau mittels eines Kahns, jedoch nicht ohne eigne Gefahr, gerettet;

5) dem Invalidensohn Paul Seidel zu Trebnitz 3 Rthlr., wegen der von demselben am 25. Mai c. daselbst mit eigener Gefahr bewirkten Rettung des Schreibgehülfen Heinrich Berger vor dem Ertrinken.

Diese verdienstlichen, der Nacheifrung würdigen Handlungen werden hierdurch gern zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Vocationen wurden bestätigt:

für den Pfarrsubstituten Johann Karl Theodor Abicht als polnischer Prediger zu Namslau;

für den Predigtamts-Kandidaten Guido Karl Heinrich Otto Horter als deutscher Prediger zu Namslau;

Digitized by Google

für den Predigtamts-Kandidaten Siegismund Paul Gumal Pfitzner als Pastor in Flinsberg.

Bestätigt:

Der Seminarist Paul Albert Krause als Adjuvant bei der evangelischen Schule zu Schmollen, Oelser Kreises;

der Rektor Kämp als Rektor der hiesigen höhern evangelischen Bürgerschule zum heiligen Geist;

der auf sechs Jahre gewählte Kämmerer und Rathmann Ferdinand Lachel zu Zobten;

der auf anderweite sechs Jahre wiedergewählte Bürgermeister Birkner zu Guhrau.

Angestellt:

Die Sergeanten Gottlieb Schneider und Franz Prinz, ersterer als Aufseher und letzterer als Aufseher und Pförtner in der Korrektions-Anstalt zu Schweidnitz.

Vermächtniß.

Die am 2. Februar c. verstorbene Johanna Volkmer zu Mittelwalde hat

der dasigen Armen-Anstalt . . . . . 10 Rthlr.

legirt.

Blattern-Ausbrüche.

Zu Lahse, Wohlauer, und zu Rathen und Schmellwitz, Neumarkter Kreises.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Marktpreis-Tabelle
von den Städten des Regierungs-Departements Breslau pro Monat Mai 1850.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel												Der Centner		Das Schock		
		Weizen				Roggen				Gerste				Hafer				
		höchster Preis			niedrigster Preis	höchster Preis			niedrigster Preis	höchster Preis			niedrigster Preis	höchster Preis			niedrigster Preis						
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Breslau	1	23	9	1 8 11	1	—	4	— 26 11	—	23	6	— 20 3	—	20	4	— 17 9	— 25 —	4	25	—			
2	Brieg	1	23	3	1 17 6	—	29	9	— 26 —	—	23	3	— 19 9	—	18	9	— 15 3	— 18 6	3	16	3			
3	Frankenstein	2	—	—	1 14 6	1	2	9	— 23 6	—	22	9	— 18 3	—	20	—	— 16 —	— 20 —	3	—	—			
4	Glatz	1	28	9	1 19 —	1	—	9	— 26 —	—	22	9	— 19 6	—	17	3	— 14 —	— 20 —	3	10	—			
5	Guhrau	1	26	6	1 21 —	—	28	8	— 26 6	—	22	5	— 21 1	—	16	9	— 15 9	— 17 —	3	10	—			
6	Habelschwerdt	1	27	3	1 22 —	1	—	4	— 26 —	—	21	1	— 18 10	—	16	1	— 14 —	— 16 6	3	15	—			
7	Herrnstadt	1	16	—	1 12 6	—	27	—	— 24 —	—	26	—	— 22 6	—	18	—	— 15 6	— 20 —	4	—	—			
8	Münsterberg	1	22	9	1 16 —	—	29	—	— 26 6	—	21	9	— 19 6	—	20	—	— 17 6	— 20 6	2	25	—			
9	Namslau	1	19	8	1 16 7	—	25	5	— 23 5	—	23	5	— 21 5	—	19	7	— 17 7	— 16 9	3	20	3			
10	Neumarkt	1	25	—	1 16 —	1	3	—	— 26 —	—	24	—	— 20 —	—	20	—	— 16 —	— 24 —	4	—	—			
11	Nimptsch	1	25	—	1 7 —	1	4	—	— 28 —	—	25	—	— 20 —	—	22	—	— 20 —	— 25 —	4	15	—			
12	Ohlau	1	19	—	1 16 6	—	28	9	— 27 6	—	21	6	— 19 9	—	18	3	— 16 6	— — —	—	—	—			
13	Oels	1	17	4	1 14 9	—	25	9	— 23 3	—	23	3	— 20 7	—	19	3	— 17 2	— 14 10	3	14	5			
14	Prausnitz	1	23	7	1 19 2	—	28	9	— 26 2	—	23	1	— 20 9	—	18	5	— 16 9	— 16 2	3	11	10			
15	Reichenbach	1	21	9	1 11 9	1	2	6	— 28 6	—	25	—	— 21 —	—	20	3	— 18 3	— 24 —	4	5	—			
16	Reichenstein	1	24	10	1 11 7	1	1	1	— 27 —	—	23	3	— 18 9	—	19	3	— 16 6	— 18 —	3	5	—			
17	Schweidnitz	2	1	7	1 20 10	1	2	—	— 27 —	—	24	10	— 19 5	—	20	5	— 16 5	— 23 9	4	20	—			
18	Steinau	1	23	—	1 21 —	—	28	—	— 26 —	—	24	6	— 23 —	—	19	—	— 17 —	— 15 —	3	15	—			
19	Strehlen	1	24	5	1 19 6	—	28	5	— 24 2	—	22	1	— 19 —	—	19	2	— 16 —	— — —	—	—	—			
20	Trebnitz	1	18	6	1 16 6	—	28	9	— 27 —	—	22	9	— 21 9	—	17	—	— 16 —	— 17 —	3	28	9			
21	Striegau	1	21	6	1 17 6	1	—	—	— 28 —	—	29	9	— 20 9	—	19	3	— 17 3	1 — —	4	10	—			
22	Trachenberg	1	19	6	1 17 —	—	27	3	— 25 6	—	21	—	— 19 —	—	16	10	— 15 5	— 15 —	3	10	—			
23	Wohlau	1	20	—	1 13 —	—	27	—	— 24 —	—	25	—	— 23 —	—	20	—	— 18 —	— 18 —	3	16	—			
24	Winzig	1	25	—	1 23 —	1	1	—	— 29 —	—	25	—	— 23 —	—	17	6	— 15 6	— 20 —	4	—	—			
	Im Durchschnitt	1	23	3	1 12 5	—	29	7	— 26 2	—	23	8	— 20 6	—	18	11	— 16 6	— 19 9	3	21	11			

Mittel-Marktpreis 1 Rtl. 17 Sg. 10 Pf. — Rtl. 27 Sg. 10 Pf. — Rtl. 22 Sg. 1 Pf. — Rtl. 17 Sg. 8 Pf.

Breslau, den 17. Juni 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27. Breslau, den 3. Juli **1850.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 27ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3282. Die Verordnung über die Bildung zweier Abtheilungen bei der General-Kommission zu Stendal, vom 29. April 1850, und unter

Nr. 3283. Die Verordnung, betreffend die Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup und den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. September 1850 bis Ende August 1853, vom 19. Juni 1850.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 13. Januar d. J. — Nr. 330 — ist bestimmt worden, daß Kandidaten, welche bei ihrer Approbation die Censur „vorzüglich gut" erhalten haben, bald nach erlangter Approbation, diejenigen aber, welche mit der zweiten Censur „sehr gut" die Staatsprüfungen bestanden, nicht früher, als drei Jahre nach erlangter Approbation, und diejenigen, welche nur die dritte Censur „gut" erhalten haben, nicht vor Ablauf von vier Jahren nach ihrer Approbation zu den Physikatsprüfungen zugelassen werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie den übrigen, im Prüfungs-Reglement vorgeschriebenen Bedingungen genügt haben.

Da die nämlichen Gründe, welche den Erlaß dieser Anordnung nothwendig gemacht haben, auch in Beziehung auf die Zulassung der Wundärzte erster Klasse zu der chirurgisch-forensischen Prüfung obwalten, so bestimme ich, daß die in der Cirkular-Verfügung vom 13. Januar d. J. festgesetzten Termine auch für die Zulassung zu der chirurgisch-forensischen Prüfung gelten sollen und veranlasse die Königlichen Regierungen, nach dieser, durch das Amtsblatt zu veröffentlichenden Vorschrift von jetzt ab zu verfahren.

Berlin, den 19. Juni 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

Digitized by Google

Nach amtlicher Mittheilung sind Preußische Staats-Angehörige bei der Ueberfahrt nach Nord-Amerika, welche bei Handlungshäusern und Unternehmern in Liverpool bedungen worden, mannigfachen Nachtheilen dadurch ausgesetzt worden, daß die Unternehmer, namentlich die Firmen P. W. Byrnes und Comp. und Hirschmann Albert und Comp. in Liverpool, die von ihren Agenten auf dem Continente eingegangenen Verpflichtungen nicht für bindend erachtet und Passagiere auf andern, als den in der Zeitung zur Ueberfahrt bezeichneten Schiffen, wie auch nach andern Orten befördert haben, ohne dafür irgend eine Vergütung zu gewähren. So haben Auswanderer, welche in Folge einer Anzeige von Karl Sieg in der Nationalzeitung, daß ein Dampfschiff von Hamburg nach Neu-York Passagiere zu bestimmten Preisen befördere, durch Vermittlung von Karl Sieg in Berlin und von W. Sillem in Hamburg Plätze zur Ueberfahrt auf einem Dampfschiff bezahlt haben, es sich müssen gefallen lassen, von Liverpool aus auf Segelschiffen weiter befördert zu werden, während ihnen die Zurückerstattung der Differenz der Preissätze verweigert wurde.

Mit Rücksicht auf die vielfältigen bei dem Königlichen Preußischen Konsul in Liverpool vorgekommenen diesfälligen Beschwerden wird die Königliche Regierung veranlaßt, das betheiligte Publikum durch geeignete öffentliche Bekanntmachung auf jene Vorgänge aufmerksam zu machen, um sich solche zur Warnung dienen zu lassen.

Berlin, den 13. Juni 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
Pommer-Esche.

An die Königliche Regierung
zu Breslau.
IV. 6,145.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem der Herr Minister des Innern, dem Artikel 67 der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März d. J. gemäß, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen getroffen hat, bringen wir das darüber erlassene Regulativ vom 3. Juni d. J. hierunter zur öffentlichen Kenntniß.

Regulativ
zur Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850.

Zur Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März d. J. wird hierdurch auf den Grund des Artikels 67 dieses Gesetzes bestimmt, daß bis zur

Digitized by Google

Herstellung der neu zu bildenden Organe der Vertretung und Verwaltung, die Verrichtungen derselben wahrzunehmen sind, wie folgt:

A. Einstweilige Kreisvertretung.

§ 1.

Die Befugnisse der Kreisversammlung (Artikel 10 bis 14) werden von der im § 147 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. bezeichneten Kreiskommission, welche für diesen Zweck durch Hinzuziehung der Stellvertreter in ihrer Mitgliederzahl zu verstärken ist, unter dem Vorsitze des Landrathes ausgeübt.

Ob dergleichen Kommissionen auch in denjenigen Kreisen zu bilden sind, wo der in § 146 der Gemeinde-Ordnung vorgesehene Fall nicht vorkommt, hat der Ober-Präsident zu bestimmen.

§ 2.

Zu allen Beschlüssen, welche die Kreiskommissionen als einstweilige Kreisvertretungen fassen, ist die Genehmigung der Bezirksregierung und in den Fällen des Artikels 11 und des Artikels 13 Absatz 2 auch die daselbst erwähnte höhere Genehmigung erforderlich.

Auf Wahlen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 3.

Der in Artikel 10 vorgesehene Rekurs ist an den Ober-Präsidenten zu richten.

§ 4.

In Bezug auf die Fassung der Beschlüsse der einstweiligen Kreisvertretung kommt der Artikel 18 zur Anwendung.

In Ansehung der Diäten und Reisekosten-Vergütung ist nach den Vorschriften zu verfahren, welche hinsichtlich der Kommissionen für die Bildung der Gemeindebezirke gegeben worden sind.

B. Einstweilige Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten.

§ 5.

Diejenigen Geschäfte, welche nach den früheren Gesetzen, mit Ausnahme der im Artikel 68 angeführten Verordnung vom 30. Juni 1834, besonderen kreisständischen Kommissionen oder Deputirten übertragen waren, werden von diesen Kommissionen oder Deputirten, wie sie vor dem Erlasse der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung in Funktion waren, auch ferner besorgt.

Digitized by Google

Die etwa erforderlichen Neuwahlen zur Bildung oder Ergänzung solcher Organe werden von der Kreiskommission bewirkt. Wählbar sind alle Kreiseinsassen, welche zuletzt Mitglieder des Kreistages waren, oder dazu gewählt werden konnten.

§ 6.

Die Kreiskommission hat die Mitglieder der im § 7 des Gesetzes wegen Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften vom 27. Februar d. J. erwähnten Kommission zu wählen.

Wo das Bedürfniß zur Errichtung einer solchen Unterstützungs-Kommission eintritt, bevor die Kreiskommission gebildet ist, sind die Bezirks-Regierungen befugt, die Unterstützungs-Kommission vorläufig aus den in dem letzten Absatze des § 5 bezeichneten Personen zu bilden.

Die etwa bereits getroffenen Einleitungen wegen einer anderweitigen Zusammensetzung von Unterstützungs-Kommissionen sind zurückzunehmen.

§ 7.

Der Rendant und die etwa sonst erforderlichen Beamten der Kreiskorporation werden von der Kreiskommission provisorisch ernannt.

§ 8.

Alle in den vorstehenden §§ 5, 6 und 7 nicht erwähnten Geschäfte des Kreis-Ausschusses hat der Landrath zu besorgen.

Der Artikel 23 kommt nicht zur Anwendung.

Bei Lasten des Kreises, für welche der Vertheilungs-Maßstab bereits festgesetzt ist, wird die Vertheilung auf die verpflichteten Gemeinden ꝛc. durch den Landrath bewirkt, ohne daß es dazu eines Beschlusses der einstweiligen Kreisvertretung bedarf.

§ 9.

Der Geschäftsgang der einstweiligen Kreisvertretungen und Verwaltungs-Kommissionen (§§ 5 und 6) wird, soweit es nöthig ist, durch von den Regierungs-Präsidenten zu erlassende Geschäftsordnungen geregelt.

C. Einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte des Bezirksraths.

§ 10.

Die in den Artikeln 6 und 33 dem Bezirksrathe beigelegten Befugnisse werden von der Bezirksregierung ausgeübt. So lange die in § 148 der Gemeindeordnung bezeichneten Bezirkskommissionen bestehen, sind dieselben von den Regierungs-Präsidenten

Digitized by Google

jederzeit mit ihrem Gutachten zu vernehmen, bevor die Bezirksregierung auf den Grund der vorstehenden Bestimmung einen Beschluß faßt.

D. Einstweilige Provinzialvertretung.

§ 11.

Sofern die Errichtung einer einstweiligen, die Befugnisse der Provinzialversammlung ausübenden Vertretung in einer Provinz nach dem Ermessen des Ministers des Innern dringend erforderlich werden sollte, sind die Abgeordneten der einzelnen Kreise nach Maaßgabe der Artikel 41 und 44 von den einstweiligen Kreisvertretungen zu wählen. Wählbar sind die Mitglieder der Kreis-Kommission und deren Stellvertreter.

§ 12.

Alle Beschlüsse der einstweiligen Provinzialvertretung bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern.

§ 13.

Bei Lasten der Provinz, für welche der Vertheilungsmaßstab bereits festgesetzt ist, wird die Vertheilung auf die verpflichteten Bezirke oder Kreise durch den Ober-Präsidenten bewirkt, ohne daß es dazu eines Beschlusses der Provinzialvertretung bedarf.

E. Besondere Bestimmungen für einzelne Landestheile.

§ 14.

Inwieweit die Bestimmungen dieses Regulativs in der Provinz Posen zur Anwendung zu bringen sind, bleibt in Gemäßheit des Artikels 73 einer besondern Anordnung vorbehalten.

§ 15.

Die kommunallandständischen Einrichtungen (Art. 69) und deren Verwaltung werden durch gegenwärtiges Regulativ nicht berührt.

Berlin, den 3. Juni 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Breslau, den 21. Juni 1850. I.

Digitized by Google

Auf den Bericht vom 18. v. Mts. — Nr. 339 I. M. — eröffnen wir der Königlichen Regierung, daß das durch die Cirkular-Verfügung vom 3. Januar 1848 ausgesprochene Verbot der Anwendung grüner arsenikhaltender Kupferfarben zum Färben und Bedrucken von Papier, Tapeten u. s. w. und des Handels mit solchen Gegenständen, welches durch die Cirkular-Verfügung vom 8. v. Mts. auf das Bedrucken von Fenster-Rouleaux und Gardinen zum Ziehen oder Rollen ausgedehnt worden ist, allerdings auch auf den Handel mit so gefärbten Fenster-Vorhängen Anwendung findet.

Berlin, den 20. Juni 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Ladenberg.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
(gez.) v. Pommer-Esche.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

Breslau, den 29. Juni 1850. I.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. März d. J., die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Kommissionen betreffend, wird hierdurch ferner zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die Stadt Breslau zum Sitz aller Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommissionen der Stadt und des Kreises Breslau bestimmt worden ist.

Zu Vorsitzenden der Kommissionen sind ernannt worden:

1) Für die Prüfung der Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Konditoren der Herr Stadtrath Neumann;

2) für die Prüfung der Fleischer, Gerber aller Art, Lederbereiter, Korduaner, Pergamenter, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler, mit Einschluß der Riemer und Täschner, und Seifensieder Herr Stadtrath Pulvermacher;

3) für die Prüfung der Tapezirer, Buchbinder, Seiler und Reifschläger, Bürstenbinder, Perrückenmacher und Hutmacher Herr Stadtrath Jüttner;

4) für die Prüfung der Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentirer, Knopfmacher und Schneider Herr Stadtrath Krause;

5) für die Prüfung der Tischler und Stuhlmacher, Rademacher und Stellmacher, Groß- und Klein-Böttticher, Drechsler aller Art, Korbmacher, Korbflechter, Töpfer und Glaser Herr Stadtrath Froböß;

Digitized by Google

6) für die Prüfung der Grob- und Klein-Schmiede, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Feilenhauer, Nadler und Siebmacher, Klemptner, Schwertfeger, Gürtler, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Zinngießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silber-Schläger und Uhrmacher der Herr Stadtrath Gerlach; endlich

7) für die Prüfungen der Vergolder, Maler, Lackirer und Färber der Herr Stadtrath Zwinger.

Der hiesige Magistrat ist angewiesen worden, nunmehr für die sofortige Konstituirung der Prüfungs-Kommissionen zu sorgen und solche, soweit die Wahlen der übrigen Kommissions-Mitglieder bereits erfolgt sind, in Wirksamkeit treten zu lassen; soweit dies jedoch nicht der Fall ist, ungesäumt die nöthigen Wahlen anzuordnen.

Im Uebrigen verweisen wir auf den ferneren Inhalt der oben gedachten Amtsblatt-Bekanntmachung.

Breslau, den 26. Juni 1850. I.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat über die zweckmäßigste Bereitung der trockenen und gepulverten narkotischen Extracte sich gutachtliche Berichte erstatten lassen und diesen gemäß folgenden Erlaß uns zur Bekanntmachung zugesendet, welchem hohen Auftrage gemäß folgende Vorschrift in Zukunft zu beobachten ist:

> Eine Unze des narkotischen Extracts wird in einem Porzellangefäß mit sechs Drachmen möglichst feinen und getrockneten Süßholzpulvers gemischt und das Gemisch unter öfterem Umrühren bis zu 40 und 50° C. so lange getrocknet, als es noch an Gewicht verliert. Dann wird die Masse noch warm zerrieben und derselben so viel Süßholzpulver von derselben Beschaffenheit zugesetzt, daß man zwei Unzen Pulver erhält, welches in kleinen, wohlverschlossenen Gläsern vorsichtig und mit der Bezeichnung „sumatur duplum" aufzubewahren ist. Eine Drachme dieses Pulvers enthält ½ Drachme des narkotischen Extracts."

Der Taxpreis der auf diese Weise bereiteten trockenen narkotischen Extracte wird nach dem Vorschlage der genannten Kommission folgendermaßen festgestellt:

Extractum	Aconiti sicc.	.	1 Drachme	2	Sgr.	6 Pf.
dito	Belladonnae sicc.		—	2	=	6 =
dito	Conii sicc.	.	—	2	=	6 =
dito	Digitalis sicc.	.	—	2	=	6 =
dito	Hyoscyami sicc.		—	3	=	2 =
dito	Lactucae virosae sicc.		—	2	=	6 =

Digitized by Google

Von diesen Präparaten ist stets doppelt so viel zu nehmen und zu berechnen, als der Arzt von dem gewöhnlichen Extrakte verordnet hat.

Die Königlichen Regierungen und das hiesige Königl. Polizei-Präsidium haben diese Verordnung möglichst bald durch die Amtsblätter zur Kenntniß der betheiligten Medizinalpersonen zu bringen und dabei zugleich anzuordnen, daß die auf diese Weise bereiteten narkotischen Extracte vom 1. Oktober d. J. an in den Apotheken vorräthig gehalten werden müssen.

Wir fordern die Apotheker des Departements auf, sich pünktlich nach dieser hohen Anordnung zu richten.

Breslau, den 28. Juni 1850. I.

Justiz-Ministerial-Reskript wegen der subsidiarischen Verbindlichkeit der Stadtgemeinden zur Uebertragung der unvermeidlichen Kosten in Untersuchungen.

Bei mehreren Gerichten sind Zweifel darüber entstanden:

Ob in Untersuchungen wegen solcher Vergehen, wegen welcher nach der früheren Gesetzgebung nur eine fiskalische Untersuchung gemäß den Vorschriften des Titels 35 Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung einzuleiten war, desgleichen in Untersuchungen wegen Polizei-Uebertretungen nach Abschnitt V. der Verordnung vom 3. Januar v. J. (Gesetzsammlung S. 42 — 45), und in Untersuchungen gegen vormals eximirte Personen die subsidiarische Verbindlichkeit der Stadtgemeinden zur Uebertragung der unvermeidlichen Kosten in Fällen, in welchen sie in Gemäßheit des § 8 der Verordnung vom 2. Januar v. J. (Gesetz-Sammlung S. 3) noch stattfindet, eintritt;

oder:

Ob die unvermeidlichen baaren Auslagen in solchen Untersuchungen stets auf den Kriminalfond anzuweisen sind?

Die entstandenen Bedenken beruhen auf der Annahme, daß durch die veränderte Gesetzgebung die Verpflichtung der Stadtgemeinden nicht habe erschwert werden sollen, die Kosten daher in allen den Fällen, in welchen dieselben früher durch die Stadtgemeinden nicht zu übertragen waren, den letzteren auch gegenwärtig nicht zur Last fielen.

Diese Ansicht kann nicht für begründet erachtet werden.

Bei dem Erlasse neuer Gesetze über das Verfahren und den Gerichtsstand kann auf die Folgen, welche dieselben in Bezug auf den Kostenpunkt haben, keine Rücksicht genommen werden; die subsidiarisch verpflichteten Stadtgemeinden müssen sich denselben eben so unterwerfen, wie die zunächst für die Kosten verhafteten Angeschuldigten selbst.

Digitized by Google

Auch läßt sich überhaupt nicht geltend machen, daß die Verpflichtung hinsichtlich des Kostenpunktes unbedingt erschwert worden sei, weil das mündliche und im Instanzenzuge abgekürzte Untersuchungs-Verfahren in vielen Fällen eine Ermäßigung der Kosten in Vergleich zu den Kosten des früheren Verfahrens zur Folge hat. Es müssen daher gegenwärtig in jeder Untersuchung, wenn der Vorschrift des § 8 der Verordnung vom 2. Januar v. J. gemäß an sich die subsidiarische Verpflichtung einer Stadtkommune eintritt, die unvermeidlichen Kosten von derselben eingezogen werden.

Das Königliche Appellationsgericht hat hiernach sich zu achten und die Gerichte seines Departements mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 7. Juni 1850.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An das Königliche Appellationsgericht
zu Breslau.
I. 2289.

Vorstehendes Reskript wird den Gerichten erster Instanz unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 15. Juni 1850.

Königliches Appellations-Gericht.
Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Reskript:

Bei mehreren Gerichten sind bisher die Kosten für Reisen, welche Polizei-Anwälte, die nicht am Orte des betreffenden Gerichts selbst wohnen, nach dem Sitze desselben zur Wahrnehmung der anstehenden Termine in Untersuchungen wegen Vergehen und Polizei-Uebertretungen unternehmen, mit Bezug auf das Reskript vom 14. August v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 372), aus dem Kriminalfond gezahlt worden. Dies entspricht nicht der Anordnung in jenem Reskripte. Nach Maßgabe desselben dürfen nur solche Reisekosten der Polizei-Anwälte, welche dann entstehen, wenn dieselben Untersuchungs-Verhandlungen, Verhaftungen oder Beschlagnahmen nach § 7 der Verordnung vom 3. Januar v. J. (Gesetzsammlung S. 16) ausnahmsweise selbst vornehmen, und welche in diesem Falle als ein Bestandtheil der Untersuchungskosten anzusehen sind, auf den Kriminalfond angewiesen werden. Dagegen betreffen die Kosten der Reisen

Digitized by Google

der Polizei-Anwälte nach dem Sitze des Gerichts zur Wahrnehmung der anstehenden Termine die Besetzung des Gerichts bei den gerichtlichen Verhandlungen und fallen weder dem Angeschuldigten, noch dem zur Uebertragung der Untersuchungskosten bestimmten Kriminalfond oder den Kämmereien zur Last, sind vielmehr von derjenigen Behörde zu gewähren, welcher die Besetzung der Funktionen der Polizei-Anwälte zusteht. Sie müssen daher mit Bezug auf §§ 28, 163 der Verordnung vom 3. Januar v. J. (Gesetzsammlung S. 19 und 43) von den Königlichen Regierungen aus den polizeilichen Fonds gezahlt werden.

Das Königliche Appellations-Gericht hat hiernach zu verfahren und die Kreisgerichte des Departements mit Anweisung zu versehen, auch dafür zu sorgen, daß die im laufenden Jahre zu Unrecht aus dem Kriminalfond der Gerichte gezahlten Reisekosten der Polizei-Anwälte jenem Fond von der betreffenden Königlichen Regierung erstattet werden.

Berlin, den 20. Juni 1850.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An das Königliche Appellations-Gericht
zu Glogau.
I. 2489.

wird den Königlichen Kreis-Gerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht mit der Anweisung, die am Schlusse desselben enthaltene Bestimmung wegen Wiedereinziehung der Reisekosten der Polizei-Anwälte sofort zur Ausführung zu bringen.

Glogau, den 25. Juni 1850.

Königliches Appellations-Gericht.
Graf Rittberg.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Feststellung der Normalpreise ist erfolgt und es sind die nöthigen Vorbereitungen getroffen, in einer besonderen Beilage des nächsten Stücks des Amtsblatts eine Zusammenstellung der festgesetzten Normalpreise zu veröffentlichen. Das betheiligte Publikum setzen wir vorläufig hiervon in Kenntniß.

Breslau, den 30. Juni 1850.

Königliche General-Kommission von Schlesien.
Elwanger.

Patentirung.

Dem Seidenwebermeister Konrad Dornbusch zu Issum im Kreise Geldern ist unter dem 26. Juni 1850 ein Patent

auf eine Verbesserung an einer Spindel zum Spulen von Garn, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Weise,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Dem Königlichen Regierungs- und Baurath Herrmann ist Allerhöchsten Orts der Charakter eines „Geheimen Regierungs-Rathes" beigelegt.

Der bisherige interimistische Lehrer Eduard Metzner ist als vierter Lehrer an dem Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar in Peiskretscham angestellt worden.

Bestätiget:

Der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann August Krichler II. zu Namslau;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Kurts zu Münsterberg;

der bisherige Hilfslehrer Wilhelm Klahr zu Ullersdorf als katholischer Schullehrer zu Bielendorf, Habelschwerdter Kreises;

Digitized by Google

der bisherige Lehrer Ewald Gösgen als evangelischer Schullehrer in Johnsdorf, Brieger Kreises;

der Lehrer Karl Geisler als evangelischer Schullehrer zu Obischau, Kreis Namslau.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28. Breslau, den 10. Juli 1850.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. d. M. verbiete ich hiermit die in Leipzig im Verlage von Keil und Comp. erscheinende Zeitschrift „Deutsche Reichsbremse".

Berlin, den 25. Juni 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem nunmehr die Rechnung über die Fonds der Vieh-Assekuranz-Sozietät unseres Departements pro 1849 Seitens der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam dechargirt ist, bringen wir die Resultate dieser Rechnung zur allgemeinen Kenntniß.

Die Einnahme beträgt:

I.	Bestand: Laut der am 30. Januar 1849 abgeschlossenen Rechnung pro 1848	3806	Rthlr.	1	Sgr.	4 Pf.
II.	An Defekten	—	=	—	=	— =
III.	Sozietätsbeiträge	—	=	—	=	— =
IV.	Ad extraordinaria: Zinsen à 2 pCt. von den bei der Königlichen Bank deponirten 3000 Rthlr. für . . .	60	=	—	=	— =
	Summa der Einnahme	3866	Rthlr.	1	Sgr.	4 Pf.

Digitized by Google

Die Ausgabe beträgt:

I.	An Sozietätshilfe	—	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
II.	An Rezeptur-Tantieme:					
	Von dem bei der Königlichen Bank deponirten Kapital sind Zinsen eingegangen 60 Rthlr.; davon 1 pCt. für den Rendanten . . .	—	=	18	=	— =
III.	Ad extraordinaria:					
	Für Beschaffung von Formularen für Zu- und Abgangs-Nachweisungen pro 1849 . . .	15	=	28	=	9 =
	Summa der Ausgaben	16	Rthlr.	16	Sgr.	9 Pf.
	Mithin Bestand	3849	Rthlr.	14	Sgr.	7 Pf.
	und zwar:					
	Baar	849	Rthlr.	14	Sgr.	7 Pf.
	In Bank-Obligationen	3000	=	—	=	— =
	Zusammen wie vor	3849	Rthlr.	14	Sgr.	7 Pf.

Breslau, den 27. Juni 1850. I.

In Nr. 5 des Ministerial-Blatts für die gesammte innere Verwaltung, Jahrgang 1850, ist sub 193 ein Abdruck des Statuts für die Kreis-Sparkasse in Herfort enthalten. Dasselbe giebt durch die Bestimmung des § 30 zugleich die Möglichkeit an die Hand, Darlehne und Vorschüsse an kleine Landwirthe, Handwerker und Tagelöhner, wenn sie sich etabliren, oder sonst eine nützliche, ihre wirthschaftliche Lage verbessernde Verwendung machen wollen, zu gewähren. Wir machen die Landräthe und Magistrate auf dieses Statut aufmerksam, zur geeigneten Benutzung bei Einrichtung von Kreis- oder städtischen Sparkassen, oder bei Abänderung der Statuten schon bestehender Sparkassen.

Breslau, den 29. Juni 1850. I.

Betreffend die Veranstaltung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen des Regierungsbezirks Breslau für die dringenden kirchlichen Bedürfnisse der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Buenos-Ayres in Süd-Amerika.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß für das sehr dringende kirchliche Bedürfniß der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Buenos-Ayres eine allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen des Landes veranstaltet werde.

Die genannte Gemeinde, welcher des Königs Majestät bei ihrer Gründung im Jahre 1843 Allerhöchstihren Schutz zugesagt und die in der Person des Pastors Siegel einen, in der preußischen Landeskirche ordinirten Prediger erhalten, auch sich seitdem der Landeskirche angeschlossen hat und mit Allerhöchster Genehmigung in den preußischen kirchlichen Verband

Digitized by Google

aufgenommen worden ist, hat sich durch ihre von Anfang an unter den mannigfaltigsten Schwierigkeiten bewährte gesunde kirchliche Haltung, durch ihre mit großer Willigkeit für ihre kirchlichen Einrichtungen dargebrachten Leistungen und Opfer und durch den guten Namen, den sie der evangelischen Kirche Deutschlands in Südamerika erwirbt, der Theilnahme und Unterstützung der evangelischen Gemeinden des Vaterlandes in besonderem Maaße würdig gemacht.

Nachdem sie früher in der Englischen Kapelle gastliche Aufnahme gefunden, hat sie später ein Lokal mit Raum für den Gottesdienst, die Schule und die Pfarrwohnung gemiethet und steht jetzt im Begriff, eine eigene Kapelle zu bauen, wozu sie bereits in dem sehr theuren Lande ein Grundstück von 6400 Rthlr. Gold käuflich erworben hat.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Reskripts vom 25. v. M. beauftragen wir daher die Herren Superintendenten unseres Verwaltungsbezirkes, so wie den Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt, einen der nächsten Sonntage zur Abhaltung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen zu bestimmen und überhaupt das dieserhalb Erforderliche in der Art zu veranlassen, daß die diesfälligen milden Spenden binnen acht Wochen nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettels an unsere Instituten-Haupt-Kasse abgeführt werden können. Von der erfolgten Einsendung dieser Kollektengelder erwarten wir übrigens gleichzeitig Anzeige unter Beifügung einer Nachweisung des Ertrages.

Breslau, den 1. Juli 1850. II.

Der Feldmesser Robert Mende ist am 22. Juni c. als solcher vorschriftsmäßig vereidet worden.

Breslau, den 24. Juni 1850. I.

Den Kaufmann Rohrbach zu Landeck haben wir heute als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 bestätigt.

Breslau, den 1. Juli 1850. I.

Patentirungen.

Dem Kaufmann Peter Köhler zu Aachen ist unter dem 2. Juli 1850 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Konstruktion eines Ofenschachtes zur Verschmelzung der Zinkerze, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Fabrikbesitzer J. C. H. Litzmann zu Rummelsburg bei Berlin ist unter dem 27. Juni 1850 ein Patent

auf ein Verfahren, Leder zu gerben, so weit es für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Johann Oechelhäuser zu Siegen unterm 15. November 1846 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Lokomotiven zum Befahren stark ansteigender Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Chronik.

An Stelle des abgegangenen Polizei-Anwalt Kausler zu Münsterberg ist der Sekretär und Rechnungsführer Patzelt zu Heinrichau zum Polizei-Anwalt für den ländlichen Bezirk des Kreisgerichts zu Münsterberg im dasigen Kreise vom 1. Juli 1850 ab ernannt worden.

Angestellt:

Der bisherige Straf-Anstalts-Aufseher Pohl als Kreisbote in Wohlau.

Bestätigt:

Der bisherige Lehrer Gustav Seltsam als zweiter Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 16 hierselbst;

der bisherige Schullehrer Aloys Lilge zu Wüstendorf als katholischer Schullehrer und Organist in Wiesenthal, Münsterberberger Kreises.

Zur Nachricht.

Mit Bezug auf die in Stück-Nummer 27. Seite 313 enthaltene Bekanntmachung der Königlichen General-Kommission von Schlesien vom 30. Juni c. in Betreff der in gegenwärtiger Stück-Nummer 28 des Amtsblattes in einer besondern Beilage verheißenen Zusammenstellung der festgesetzten Normalpreise macht die unterzeichnete Redaktion nachrichtlich bekannt, daß erst das nächste Stück (Nr. 29) des Amtsblattes diese Zusammenstellung bringen wird, da der Umfang des Druckwerks, verbunden mit der erforderlich scheinenden Sorgsamkeit der Korrektur, eine größere Beschleunigung der Arbeit nicht zuließ.

Breslau, den 8. Juli 1850.

Die Amtsblatt-Redaktion.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 29. Breslau, den 17. Juli 1850.

An die Stelle des Landraths-Amts-Verwesers, Assessors von Rohrscheidt, ist der Kreis-Steuer-Empfänger Hasse zum Ausführungs-Commissarius des Gesetzes vom 24. Februar c., die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen betreffend, für den Kreis Striegau von uns ernannt worden.

Breslau, den 10. Juli 1850.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Höherer Anordnung gemäß und um das betheiligte Publikum vor Verlusten, Nachtheilen und Strafen zu schützen, machen wir, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. Dezember v. J., wiederholt darauf aufmerksam, daß der Werth der österreichischen Sechskreuzerstücke aus dem Jahre 1848 nach unserem Gelde nur 1 Sgr. 11 Pf. und derer aus dem Jahre 1849 nur 1 Sgr. 5 Pf. beträgt.

Ueber den Werth etwa neuerlich ausgeprägter Sechskreuzerstücke schweben noch Ermittelungen, deren Resultat seiner Zeit ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Breslau, den 11. Juli 1850. I.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß zu der im Jahre 1851 zu London zu eröffnenden Ausstellung von Industrie-Gegenständen aller Völker nur diejenigen fremden Industrie-Erzeugnisse zugelassen werden sollen, die mit Genehmigung der Central-Behörde des Landes, dem sie angehören, eingesendet werden. Diese Central-Behörde ist für Preußen, nach Anordnung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die in Berlin gebildete „Kommission für die Industrie-

Digitized by Google

Ausstellung in London." Zur Entgegennahme von Anmeldungen Gewerbtreibender im diesseitigen Verwaltungsbezirke ist in Breslau eine Bezirkskommission gebildet worden. Dieselbe besteht aus dem Landschafts-Repräsentanten Gr. v. Hoverden, dem Kommerzienrath Ruffer, dem Fabriken-Kommissarius Hofmann, dem Fabrik-Direktor Bischoff und den Kaufleuten C. F. Gerhardt, C. G. Kopisch und Em. Löwenfeld, unter dem Vorsitz des Regierungs-Assessor v. Beckedorff.

Die Anmeldung von Ausstellungs-Gegenständen muß spätestens bis zum 1. August d. J. erfolgen. Sie ist zu richten „An die Bezirkskommission für die Londoner Industrie-Ausstellung zu Breslau, abzugeben im Gebäude der Königlichen Regierung."

Später eingehende Meldungen finden keine Berücksichtigung.

Breslau, den 10. Juli 1850. I.

Nachdem die für den Bau der Chaussee von Frankenstein über Silberberg nach Volpersdorf zusammengetretene Gesellschaft diesen Bau von Frankenstein bis Silberberg in der Ausdehnung von 1½ Meile vollendet hat, wird unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 8. Oktober v. J. die Erhebung eines Chausseegeldes für 1½ Meile nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 an der Hebestelle zu Peterwitz vom 17. d. Mts. ab stattfinden. Die für gewisse Ortschaften angeordneten Ermäßigungen sind neben der Taristafel bemerkt.

Breslau, den 8. Juli 1850. I.

Die Errichtung eines neuen Etablissements betreffend.

Der Besitzer der Freien Minder-Standesherrschaft Neuschloß, Graf von Hochberg-Fürstenstein, hat den zum Dominio Neuschloß, Militscher Kreises, gehörigen sogenannten kleinen Neuteich trocken gelegt, daselbst ein neues Wirthschafts-Gehöft, bestehend aus einem Arbeiterhause, 3 Scheuern, 3 Stallungen und einem Magazingebäude, errichtet und demselben mit unserer Genehmigung den Namen „Adelhaidshof" beigelegt.

Wir machen dies hierdurch bekannt.

Breslau, den 1. Juli 1850. I.

An der Bürgerwerder-Schleuse zu Breslau sind Reparaturen auszuführen, welche während der Zeit vom 1. bis 18. August c. a. vorgenommen werden sollen und eine dreiwöchentliche Schließung nothwendig machen, wovon das betreffende Publikum hierdurch benachrichtigt wird.

Breslau, den 9. Juli 1850. Pl.

Digitized by Google

Nachstehende Bekanntmachung des Konvents der barmherzigen Brüder hierselbst bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Um für die Folge bei Nicht-Aufnahme von unangemeldeten und unheilbaren Kranken allen Unannehmlichkeiten mit den Ortsbehörden und einzelnen Personen auszuweichen, so sieht sich der unterzeichnete Konvent hierdurch veranlaßt, folgende Bekanntmachung ergehen zu lassen.

Da es sehr häufig vorkommt, daß Patienten ohne Rücksicht auf die früheren dergleichen Bekanntmachungen von nah und fern unangemeldet zur Aufnahme in unsere Heilanstalt gebracht werden, so bitten wir recht dringend, zu beachten, daß die Kranken zuvor schriftlich angemeldet und nach erfolgter Annahme in das Hospital gebracht werden; indem wir uns sonst, bei der beständigen Ueberfüllung der Krankensäle, in die traurige Nothwendigkeit versetzt sehen würden, ohne Ausnahme unangemeldet ankommende Kranke aus Mangel an Raum wieder abweisen zu müssen.

Ebenso muß die Heilbarkeit der angemeldeten Kranken in bedenklichen Fällen ärztlich erwiesen sein, weil Unheilbare in unserem Hospitale nach den Ordensstatuten aus wohlerwogenen Gründen nicht aufgenommen werden dürfen.

Breslau, den 1. Juli 1850.

Der Konvent der barmherzigen Brüder.

Breslau, den 6. Juli 1850. I.

Der Feldmesser David Nissen ist am 20. Juni c. als solcher vorschriftsmäßig vereidet worden.

Breslau, den 28. Juni 1850. I.

Der Feldmesser Paul Reitsch ist am 27. Juni c. als solcher vorschriftsmäßig vereidet worden.

Breslau, den 30. Juni 1850. I.

Bekanntmachung.

Nachdem die dreijährige Frist des Bestehens des gemäß Allerhöchster Verordnung vom 30. April 1847 gebildeten Ehrenrathes der Rechtsanwälte und Notarien unseres Departements abgelaufen war, wurde am 29. Juni c. die Wahl eines Vorsitzenden des Ehrenrathes, so wie die Ausscheidung der Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter derselben durch das Loos und die Neuwahl selbst bewirkt.

Digitized by Google

Der Ehrenrath wird nunmehr durch folgende wirkliche Mitglieder gebildet:

1) Justizrath Robe in Hirschberg,
2) Justizrath Beyer,
3) Rechtsanwalt Dr. Hayn,
4) Rechtsanwalt Haupt,
5) Justizrath Keck v. Schwarzbach in Jauer,
6) Justizrath Wentzky in Oels,
7) Rechtsanwalt Fischer,
8) Justizrath Hahn,
9) Rechtsanwalt Weymar,
10) Justizrath Gelineck II.

Stellvertreter sind:

1) Rechtsanwalt Löwe,
2) Rechtsanwalt Ottow in Brieg,
3) Justizrath Schneider,
4) Justizrath v. Hauteville zu Trebnitz,

Zum Präsidenten des Ehrenraths ist von diesem der Justizrath Hahn hierselbst erwählt worden.

In Gemäßheit des § 26 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1847 wird diese Neuwahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Juli 1850.

Das Präsidium des Königlichen Appellations-Gerichts.
Uhden.

Nachstehende Justiz-Ministerial-Verfügung:

Dem Königlichen Appellationsgerichte wird auf den Bericht vom 10. d. M. über

1) die Verrechnung der Diäten und Reisekosten der Staatsanwälte für Reisen zu den Audienzterminen bei demjenigen Kreisgericht, welches nicht an ihrem Wohnsitze seinen Sitz hat, und
2) die Diäten und Reisekosten der Staats-Anwälte in Ehescheidungs-Sachen,

eröffnet, daß zu 1) es bei der Anordnung in der allgemeinen Verfügung vom 21. v. M. (unter VI.), wonach die fragliche Ausgabe aus der Kreisgerichts-Salarien-Kasse am Wohnorte des Staatsanwalts zu leisten ist, sein Bewenden behält, weil dadurch die Sache sehr vereinfacht wird.

Das Gericht am Wohnorte des Staatsanwalts zahlt ihm sein Gehalt, sowie sein Pauschquantum für sächliche Ausgaben und erhält den Zuschuß zum Dispositionsfonds behufs der Gewährung der nöthigen Subalternbeamten für Rechnung der Büreaukasse des Justiz-Ministeriums; es muß daher vermieden werden, noch ein zweites Gericht

Digitized by Google

in die Abrechnung mit hineinzuziehen. Auch die Zahlung selbst erfolgt einfacher durch das Gericht am Wohnorte des Staatsanwalts. Eine materielle Prüfung der Liquidation steht den Gerichten überdies nicht zu, vielmehr nur eine allgemeine Kontrole über die Richtigkeit der Sätze, indem von dem pflichtmäßigen Verhalten der Staats-Anwälte und eventuell von dem Einschreiten des Oberstaatsanwalts erwartet wird, daß Ueberhebungen nicht vorkommen werden.

Zu 2) darf der Fall, daß für die Abhaltung von Terminen in Ehesachen besondere Reisekosten und Diäten des Staatsanwalts entstehen, gar nicht vorkommen. Dergleichen Termine müssen von den auswärtigen Gerichten überall auf die Tage, an welchen der Staatsanwalt nach den ergangenen Verordnungen in bestimmten wiederkehrenden Zeitabschnitten ohnehin in Strafsachen zu erscheinen hat, anberaumt, und in dieser Beziehung die bestimmtesten Anweisungen an dieselben erlassen werden, wenn bisher anders verfahren sein sollte. Tritt unabweislich dennoch einmal der Fall ein, daß in Ehesachen besondere Reisekosten und Diäten erwachsen, so sind auch diese zur Erstattung aus der Büreaukasse des Justiz-Ministeriums zu liquidiren.

Bei Einreichung der Erstattungs-Anträge wird übrigens hier geprüft werden, ob die Gerichte nach den ergangenen Anordnungen verfahren sind und ob ein nicht angemessenes Verfahren Mehrausgaben veranlaßt hat, welche sich nicht zur Erstattung eignen.

Berlin, den 30. Juni 1850.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Simons.

An das Königliche Appellations-Gericht
zu Insterburg

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Appellationsgerichts zur gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 30. Juni 1850.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Simons.

An das Königliche Appellations-Gericht.
zu Glogau.

I. 2547.

wird den Kreisgerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 9. Juli 1850.

Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die diesjährige Prüfung der Präparanden, behufs der Aufnahme in das Königliche Seminar zu Steinau a/O., wird

am 5. und 6. September

im Seminar-Gebäude stattfinden, und haben die betreffenden Präparanden zunächst, vom 15. August ab, ihre desfallsigen schriftlichen Gesuche an den unterzeichneten Direktor zu richten und sich sodann, am 4. September, Nachmittags 4 Uhr, bei demselben persönlich zu melden.

Mit dem schriftlichen Gesuche müssen folgende Ausweisungen eingereicht werden:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungsattest, ausgestellt von dem Ortspfarrer seines dermaligen, und, wenn er binnen Jahresfrist noch anders wo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltortes;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung;
4) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11. Mai 1840 (Ministerial-Blatt 1840 Seite 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest, nebst einem demselben beigefügten Impfschein;
5) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen. Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:
   a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden,
   b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt,
   c. Stand und Beruf des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind,
   d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten,
   e. wie oft derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen;
6) eine von den Eltern oder dem Vormunde ausgestellte Erklärung, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, die erforderlichen Unterhaltungskosten auf den Präparanden während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17. Lebensjahr erreicht und das 20. noch nicht überschritten haben.

Steinau, den 4. Juli 1850.

Jungklauß, Seminar-Direktor.

Digitized by Google

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Januar bis Ende Juni 1850 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Ernannt wurden:

Die Diätarien Premier-Lieutenant Kahl, Premier-Lieutenant von Westphal und Lange zu Sekretarien;

der Feldmesser Kloß, Oekonom Jänsch und Gutsbesitzer von Frankenberg zu Protokollführern;

der Rittergutspächter Willimek zu Makoschau und Renstiel zu Peiskretscham, beide zu Schiedsrichtern im Tosterkreise.

Versetzt wurden:

Der Regierungs-Rath Ranke von der General-Kommission zu Posen und die Spezial-Kommissarien Regierungs-Assessoren Freiherr von Rottenberg und Greiff in das Kollegium der hiesigen General-Kommission;

der Obergerichts-Assessor Engelken als Spezial-Kommissarius nach Liegnitz;

der Obergerichts-Assessor Biefel von Brieg nach Hirschberg;

der Oekonomie-Kommissarius Hobrecht von Ratibor nach Guttentag;

der Oekonomie-Kommissarius Kummer von Wongrowiec im Großherzogthum Posen nach Gleiwitz;

der Regierungs-Assessor und Spezial-Kommissarius Ewald von Oppeln nach Frankenstein;

der Oekonomie Kommissarius Baron von Nostitz von Oels nach Poln.-Wartenberg;

der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Bauck in Frankenstein als Spezial-Kommissarius nach Glatz;

der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Jouin in Gleiwitz als Spezial-Kommissarius nach Pleß;

der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Möbius in Breslau als Spezial-Kommissarius nach Brieg;

der Protokollführer Kroker als Oekonomie-Kommissions-Gehülfe nach Kreutzburg;

der Landschafts-Kalkulator Lauber aus Posen als Oekonomie-Kommissions-Gehülfe nach Kosel;

die Feldmesser Möbius von Wittstock nach Namslau und Peterson von Luckau nach Hoyerswerda.

Ausgeschieden ist auf sein Ansuchen:

Der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Speichert in Gleiwitz.

Pensionirt wurden auf ihr Ansuchen:

der Oekonomie-Kommissarius Sebald in Frankenstein mit dem Prädikat als Oekonomie-Kommissions-Rath;

der Vermessungs-Revisor Kern zu Rauden bei Rybnik.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

im Bereiche der Königlichen Intendantur des sechsten Armee-Corps.

1) Der Intendantur-Rath Hay ist nach Königsberg i. Pr. versetzt worden.
2) Der Intendantur-Assessor Krienes wurde mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. März d. J. zum Intendantur-Rath befördert.
3) Der Intendantur-Assessor Pflugradt wurde von Magdeburg hierher versetzt.
4) Der interimistische Proviant-Amts-Kontroleur Bornemann zu Neisse wurde bestätigt.
5) Desgleichen der kontrolführende Magazin-Assistent Kling zu Kosel.
6) Desgleichen der Montirungs-Depot-Kontroleur Laube zu Breslau.
7) Desgleichen der Lazareth-Inspektor zweiter Klasse Neumann zu Schweidnitz.
8) Der kontrolführende Kasernen-Inspektor erster Klasse v. Bönigk zu Neisse wurde zum Garnison-Verwaltungs-Kontroleur ernannt.
9) Der Kasernen-Inspektor v. Tluck zu Neisse ist auf sein Ansuchen wegen Ganz-Invalidität aus dem Garnison-Verwaltungs-Dienste verabschiedet und demselben die früher bezogene Militärpension wiedergewährt worden.
10) Der Oberfeuerwerker a. D. Bartz wurde als Kasernen-Inspektor zweiter Klasse in Neisse angestellt.
11) Der ehemalige Rendant des Invalidenhauses zu Rybnik, nachherige Kasernen-Inspektor Brust zu Breslau, wurde provisorisch mit der Verwaltung des Kasernements in Liegnitz beauftragt.
12) Dem ehemaligen Fortifikations-Bauschreiber Stübner ist die Stelle eines Kasernen-Inspektors zweiter Klasse in Breslau provisorisch verliehen worden.
13) Der Premier-Lieutenant a. D. Hülsen wurde als interimistischer Kasernen-Aufseher in Breslau angestellt.
14) Der Garnison-Verwaltungs-Inspektor Klinke in Schweidnitz ist zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor befördert, und
15) der Kasernen-Aufseher Hilpert zu Glatz als Kasernen-Inspektor zweiter Klasse nach Stettin versetzt worden.

Chronik.

An Stelle des abgegangenen Polizei-Anwalts Förster zu Waldenburg ist der Bürgermeister Vogel daselbst zum Polizei-Anwalt für alle Polizei-Vergehen für den Waldenburger Kreis, so weit derselbe sich unter der unmittelbaren Jurisdiktion des dortigen Kreisgerichts befindet, einschließlich der Kreisstadt Waldenburg interimistisch ernannt worden.

Bestätigt:

Der auf anderweite sechs Jahre wiedergewählte Rathmann Wilhelm Wiesner zu Ohlau.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 29 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1850.

Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit der Vorschriften in den §§ 67—72 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850, die Verhandlungen der Kommissionen über Feststellung der Normal-Marktorte und Normalpreise für sämmtliche Kommissions-Distrikte in der Provinz Schlesien beendigt, in dem größeren Theile der Kommissions-Distrikte die Kommissionen sich auch über die zu machenden Vorschläge vollständig geeinigt haben und in dem kleineren Theile die nach § 67 l. c. erforderliche Entscheidung der General-Kommission nothwendig geworden ist, so werden hierdurch die Normal-Marktorte und Normalpreise für diejenigen Kommissions-Distrikte des Regierungs-Bezirks Breslau, in welchen die Kommissionen sich über die Vorschläge vollständig geeinigt haben und solche von uns bestätigt worden, hier öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 69 des Gesetzes vom 2. März d. J. gelten dieselben für die nächsten 10 Jahre.

Zur Bildung eines Kommissions-Distrikts sind in der Regel zwei Kreise zusammengelegt worden, und nur in einzelnen Fällen bildet ein Kreis einen Kommissions-Bezirk. Zur besseren Uebersicht sollen jedoch in dieser Bekanntmachung die Kommissions-Bezirke in größeren Gruppen zusammengestellt werden.

Anlangend die Holzberechtigungen, so beruhen sie großentheils auf Servituten. Nur ausnahmsweise kommen sie als Realrechte vor. In den meisten Distrikten haben die Kommissionen von einer Feststellung der Holzpreise daher Abstand genommen. In einigen Distrikten ist eine solche Feststellung versucht. Da dieselben gesetzlich nur da zur Anwendung kommen können, wo die Holzberechtigungen als Realrechte vorkommen, so hat es nicht zweckmäßig erschienen, wegen der Lücken, welche die getroffenen Feststellungen enthalten, weitere Erörterungen zu veranlassen. Die diesfälligen Feststellungen und Erörterungen bleiben vorbehalten, wenn sich ein Bedürfniß zur Normirung der Holzpreise herausstellen sollte.

A. Betreffend die Kommissions-Distrikte

Wartenberg-Militsch-Trachenberg,
Oels-Trebnitz,
Wohlau,
Steinau-Guhrau.

Digitized by Google

A. Normal-Marktorte für die Ablösung der festen Abgaben in Körnern.

Als solche sind festgesetzt:

1) In dem Kreise Wartenberg die Stadt Wartenberg.

2) In dem Kreise Militsch-Trachenberg die Stadt Prausnitz, jedoch mit der Modifikation, daß aus dem östlich belegenen Theile des Kreises, in welchem sich die Stadt Militsch befindet, ein besonderer Preisbezirk für feste Abgaben in Körnern gebildet wird, welcher durch eine, durch folgende Ortschaften, nämlich:

Neu-Barnitz,
Ollsche,
Grabowke,
Hammer-Sulau und
Lunke

bezeichnete Linie begrenzt wird und die genannten Ortschaften selbst mit umfaßt.

In diesem besonderen Preisbezirke kommen zwar auch die Preise der Marktstadt Prausnitz zur Anwendung, jedoch mit einer Ermäßigung von 4 pCt. für Weizen und Roggen und 6 pCt. für Gerste und Hafer.

3) Aus dem Kreise Oels werden drei Preisbezirke gebildet, und für jeden derselben ein besonderer Normal-Marktort bestimmt. Diese Bezirke sind:

a. der südlich nach Breslau zu belegene Theil des Kreises, welcher durch eine, folgende Ortschaften, nämlich:

Loischwitz, Eichgrund, Dobrischau, Peucke, Raake, Neuhof, Pischkawe und Süßwinkel

gebildete Linie begrenzt wird und zu welchem die genannten Ortschaften mit gehören.

Für diesen Bezirk ist Breslau Normalmarktort, jedoch mit der Modifikation, daß die Marktpreise von Breslau hier um 2½ pCt. für alle Getreidearten ermäßigt werden.

b. der nach Namslau zu belegene Theil des Kreises, in welchem sich die Stadt Bernstadt befindet, und welcher durch eine, aus folgenden zu diesem Preisbezirke selbst mit gehörigen Ortschaften, nämlich:

Zantoch, Bielguth, Groß-Zöllnig, Schlitzendorf, Stronn, Gimmel, Obrat und Ulbersdorf

gebildete Linie begrenzt wird.

Für diesen Bezirk ist Bernstadt Normal-Marktort.

c. der ganze übrige Theil des Oelser Kreises, in welchem die Stadt Oels selbst Normal-Marktort ist.

4) Aus dem Kreise Trebnitz werden ebenfalls drei Preisbezirke für feste Geldabgaben in Körnern gebildet. Diese sind:

Digitized by Google

a. der Theil des Kreises, welcher nach Prausnitz hin liegt, in welchem die Stadt Stroppen belegen, und welcher durch eine, aus folgenden Ortschaften, nämlich:

Zechelwitz, Heidewilxen, Buckwitz, Droschen, Maltschawe, Groß-Martinau, Maluschütz, Kniegnitz, Kobelwitz, Kloch-Ellguth, Werndorf, Dörfel, Groß-Biadauschke, Briesche und Waldeck

gebildete Linie begrenzt wird.

In diesem Bezirke, zu welchem jedoch die genannten Grenzorte selbst nicht mit gehören, ist die Stadt Prausnitz Normal-Marktort.

b. der südlich nach Breslau zu belegene Theil des Kreises mit der Stadt Trebnitz, welcher durch eine, aus folgenden Ortschaften, nämlich:

Zechelwitz, Heidewilxen, Buckwitz, Droschen, Stadt Trebnitz, Polnischdorf, Schwundnig, Tschachawe, Skotschenine und Paulwitz

gebildete Linie begrenzt wird, und zu welchem die genannten Ortschaften sämmtlich mit gehören.

In diesem Bezirke ist Breslau der Normal-Marktort, jedoch mit der Modifikation, daß die Marktpreise von Breslau hier nur mit einer Ermäßigung von 2½ pCt. für alle Getreide-Arten zur Anwendung kommen.

c. der ganze übrige nördlich belegene Theil des Kreises, zu welchem auch die zu a. genannten Grenzorte Maltschawe, Groß-Martinau, Maluschütz, Kniegnitz, Kobelwitz, Kloch-Ellguth, Werndorf, Dörfel, Groß-Biadauschke, Briesche und Waldeck gehören.

In diesem Bezirke ist Breslau ebenfalls der Normal-Marktort, jedoch mit der Modifikation, daß hier dessen Preise nur mit einer Ermäßigung von 5 pCt. für alle Getreide-Arten zur Anwendung kommen.

5) In dem Kreise Wohlau die Marktstadt Wohlau.

6) In dem Kreise Guhrau die Marktstadt Guhrau.

7) Der Kreis Steinau wird in zwei Kreisbezirke getheilt; diese sind:

a. der südlich belegene Theil mit der Stadt Steinau, welcher durch eine, aus den Ortschaften

Mlietsch, Teschwitz, Ober- und Nieder-Deichslau und Preichau

gebildete Linie begrenzt wird und die genannten Ortschaften mit umfaßt.

Für diesen Bezirk bildet die Marktstadt Liegnitz den Normal-Marktort, jedoch mit der Modifikation, daß dessen Preise hier mit einer Ermäßigung von 3 pCt. für alle Getreide-Arten zur Anwendung kommen.

b. der übrige nördlich belegene Theil des Kreises.

Für diesen ist die Stadt Glogau der Normal-Marktort, jedoch mit der Modifikation, daß dessen Preise hier ebenfalls mit einer Ermäßigung von 3 pCt. für alle Getreide-Arten zur Anwendugn kommen.

Digitized by Google

B. Normalpreise für nach Tagen bestimmte Dienste, § 10 des Gesetzes vom 2. März 1850.

	Kommissions-Distrikt											
	Wartenberg-Militsch-Trachenberg.			Oels-Trebnitz.			Wohlau.			Steinau-Guhrau.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
I. Nach Tagen gemessene Handdienste ohne Angabe der Arbeit:												
1) ein Dienstag in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, bei einer wirklichen Arbeitsdauer von 11 Stunden:												
a. für den Mannstag . . .	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—
b. für den Weibertag . . .	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6
2) ein Dienstag in den Monaten März, April, September und Oktober, bei einer wirklichen Arbeitsdauer von 9 Stunden:												
a. für den Mannstag . . .	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
b. für den Weibertag . . .	—	2	—	—	2	3	—	2	3	—	2	—
3) ein Dienstag in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember bei einer wirklichen Arbeitsdauer von 7 Stunden:												
a. für den Mannstag . . .	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6
b. für den Weibertag . . .	—	1	8	—	2	—	—	2	—	—	1	6
Bei den von 1—3 bezeichneten Diensten wird eine längere Arbeitsdauer, als die angegebene von resp. 11, 9 und 7 Stunden nicht besonders vergütet. Steht aber urbarialmäßig oder sonst eine kürzere Arbeitsdauer fest, so wird für jede Stunde weniger Arbeitszeit überall und zwar:												
a. beim Mannstage . . .	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4
b. beim Weibertage . . .	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	$2\frac{1}{2}$
von obigen Preisen in Abzug gebracht.												
II. Nach Tagen gemessene Handdienste mit Angabe der Arbeit:												
1) ein Mannstag zum Hauen und jeder andern Arbeit in der Getreide-Erndte . .	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—
2) ein Weibertag zur Arbeit in der Getreide-Erndte ohne Unterschied der Arbeit .	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
Ist der Dienst ausdrücklich nur zum Rechen bestimmt, so ist der Normalpreis im Kommissions-Distrikte Wartenberg-Militsch-Trachenberg nur . . .	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

	Kommissions-Distrikt											
	Wartenberg-Militsch-Trachenberg.			Oels-Trebnitz.			Wohlau.			Steinau-Guhrau.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
3) ein Mannstag zum Hauen und jeder andern Arbeit in der Heu-Erndte . .	—	4	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—
4) ein Mannstag zum Hauen und jeder andern Arbeit in der Grummet-Erndte .	—	4	—	—	4	—	—	5	—	—	4	—
5) ein Weibertag zum Dürrmachen und jeder andern Arbeit in der Heu-Erndte .	—	2	6	—	3	—	—	3	—	—	2	6
6) ein Weibertag zum Dürrmachen und jeder andern Arbeit in der Grummet-Erndte	—	2	6	—	2	6	—	3	—	—	2	—
7) ein Tag zum Flachsdörren (Tag und Nacht)	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
8) ein Tag zum Fischebracken . .	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	—	—
9) ein Tag zum Netzeziehen beim Fischen	—	7	6	—	7	6	—	7	6	—	—	—
10) ein Tag zum Fischetragen und Wasserholen	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—
11) ein Tag zum Fischen überhaupt, d. h. wenn eine besondere Arbeit dabei nicht angegeben ist	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—
12) ein Tag zum Jäten, Raufen oder Rüffeln von Flachs	—	2	6	—	2	6	—	—	—	—	—	—
13) ein Tag zum Raupen im Forste .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
14) ein Tag zum Schaafewaschen ohne Unterschied	—	2	6	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Im Steinau-Guhrauer Distrikte ist unterschieden worden, ob der Mann oder das Weib zum Schaafewaschen kommen muß, und es ist der Normalpreis												
a. für den Mann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
b. für das Weib . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6
15) reservirte oder Hülfsdienste, oder andere einzelne Diensttage, bei welchen weder die Art der Arbeit, noch die Jahreszeit der Leistung bestimmt ist, bei denen aber der Berechtigte das Recht hat, sie zu jeder beliebigen Jahreszeit und zu jeder beliebigen Arbeit zu fordern,												
a. für den Mannstag . . .	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—
b. für den Weibertag . . .	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	2	6
Bei den vorstehend von 1 — 15 nor-												

Digitized by Google

	Kommissions-Distrikt											
	Wartenberg-Militsch-Trachenberg.			Oels-Trebnitz.			Wohlau.			Steinau-Guhrau.		
	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.
mirten Preisen sind bereits die Jahreszeit der Dienstleistung, so wie die Arbeitsdauer bei derselben berücksichtigt und kommen dieselben daher überall vollständig und ohne Abzug zur Anwendung. Uebrigens gelten diese Preise aber nur für die so nach ihrer Art bestimmten einzelnen Dienste, nicht aber für die gewöhnlichen Hofediensttage, an denen nach den bestehenden Wirthschaftsverhältnissen Arbeiten solcher Art ebenfalls vorgenommen werden müssen. Für alle übrigen nach Tagen gemessenen Handdienste, bei welchen die Art der Arbeit bestimmt ist und für welche vorstehend keine besonderen Preise ermittelt sind, kommen die zu **B I.** normirten Preise für nach Tagen gemessene Handdienste ohne Angabe der Arbeit, zur Anwendung.													
III. Nach Tagen gemessene Spanndienste												
1) Ein Diensttag in den Monaten Mai, Juni, Juli und August bei einer wirklichen Arbeitsdauer von 10½ Stunden:												
a. mit 4 Pferden . . .	—	27	—	—	27	—	—	27	—	—	27	—
b. mit 2 Pferden . . .	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Eine längere wirkliche Arbeitsdauer als 10½ Stunden, wird nicht besonders vergütigt. Steht aber urbarialmäßig oder sonst eine geringere wirkliche Arbeitsdauer in dieser Jahreszeit fest, so werden für jede Stunde:												
bei a.	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6
bei b.	—	1	5	—	1	5	—	1	5	—	1	5
von den normirten Preisen in Abzug gebracht.												

Digitized by Google

	Kommissions-Distrikt											
	Wartenberg-Militsch-Trachenberg.			Oels-Trebnitz.			Wohlau.			Steinau-Guhrau.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
2) ein Dienſttag in den Monaten März, April, September und Oktober bei einer wirklichen Arbeitsdauer von 8 Stunden:												
a. mit 4 Pferden . . .	—	21	—	—	21	—	—	21	—	—	21	—
b. mit 2 Pferden . . .	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—
Steht die wirkliche Arbeitsdauer auf längere oder kürzere Zeit als 8 Stunden in dieſer Jahreszeit urbarialmäßig oder ſonſt feſt, ſo werden für jede Stunde mehr oder weniger Arbeitszeit:												
bei a.	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6
bei b.	—	1	5	—	1	5	—	1	5	—	1	5
obigen Normalpreiſen resp. zu- oder abgerechnet.												
3) ein Dienſttag in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember bei einer wirklichen Arbeitsdauer von 6½ Stunden												
a. mit 4 Pferden . . .	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
b. mit 2 Pferden . . .	—	9	—	—	9	—	—	9	—	—	9	—
Steht die wirkliche Arbeitsdauer in dieſer Jahreszeit urbarialmäßig oder ſonſt auf längere oder kürzere Zeit als 6½ Stunden feſt, ſo werden für jede Stunde mehr oder weniger Arbeitszeit												
bei a.	—	2	3	—	2	3	—	2	3	—	2	3
bei b.	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3
obigen Normalpreiſen resp. zu- oder abgerechnet.												
Sollten 3ſpännige Dienſttage vorkommen, ſo iſt der Preis dafür aus dem Durchſchnittspreiſe der 4- und 2ſpännigen Dienſttage zu normiren. Dienſttage mit Ochſengeſpannen werden überall um ⅓ geringer vergütet, als Dienſttage mit Pferdegeſpannen gleicher Art. Die vorſtehend normirten Preiſe gelten übrigens für alle vorkommen-												

Digitized by Google

	Kommissions-Distrikt											
	Wartenberg-Militsch-Trachenberg.			Oels-Trebnitz.			Wohlau.			Steinau-Guhrau.		
	Rthl.	Sgr.	Pfg.	Rthl.	Sgr.	Pfg.	Rthl.	Sgr.	Pfg.	Rthl.	Sgr.	Pfg.
den, nach Tagen gemessenen Spanndienste, auch wenn die Art der Arbeit ausdrücklich bestimmt ist, und ist bei der Ablösung daher überall nur auf die Jahreszeit, in welcher die Arbeit zu leisten ist, und nicht auf die Art der Arbeit selbst zu rücksichtigen												
C. Normalpreise in Ansehung der Kosten für Haltung des eigenen Gespannes und der freien Handarbeit. §§ 11 u. 12 des Gesetzes v. 2. März 1850.												
I. Kosten für Haltung des eigenen Gespannes.												
1) Ein Arbeitstag in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, bei 10½ Stunden wirklicher Arbeitszeit												
a. mit 4 Pferden . . .	1	20	—	1	20	—	1	20	—	1	20	—
b. mit 2 Pferden . . .	—	27	—	—	27	—	—	27	—	—	27	—
2) ein Arbeitstag in den Monaten März, April, September und Oktober, bei 8 Stunden wirklicher Arbeitszeit												
a. mit 4 Pferden . . .	1	10	—	1	10	—	1	10	—	1	10	—
b. mit 2 Pferden . . .	—	21	—	—	21	—	—	21	—	—	21	—
3) ein Arbeitstag in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember, bei 6½ Stunden wirklicher Arbeitszeit												
a. mit 4 Pferden . . .	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
b. mit 2 Pferden . . .	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Bei den vorstehend normirten Kosten für Ersatz-Gespanntage sind die Kosten für den Knecht, so wie für die ganze Wagenfahrt und alles Ackergeräth schon mit inbegriffen. Es ist übrigens dabei vorausgesetzt, daß ein Pferd in solchem Hofegespanne 60 Rthlr.												

anzuschaffen kostet und daß es täglich 3 Metzen Hafer und 5 Pfd. Heu erhält.

Die Kosten eines eigenen Ochsengespannes sind überall um ⅓ niedriger zu berechnen, als die eines Pferdegespannes gleicher Art.

II. Kosten der freien Handarbeit.

	Kommissions-Distrikt											
	Wartenberg-Militsch-Trachenberg.			Oels-Trebnitz.			Wohlau.			Steinau-Guhrau.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) Ein männlicher freier Arbeiter kostet pro Tag												
a. in der Getreide-Erndte-Arbeit .	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	7	—
b. in der Heu-Erndte-Arbeit .	—	5	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—
c. in der Grummet-Erndte-Arbeit .	—	5	—	—	5	—	—	6	—	—	6	—
d. in aller sonstigen Arbeit in den 6 Sommermonaten vom 1. April bis 1. Oktober	—	4	6	—	5	—	—	6	—	—	5	—
e. im Monat Oktober . . .	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—
f. in den 5 Wintermonaten vom 1. November bis Ende März . . .	—	3	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—
2) ein weiblicher freier Arbeiter pro Tag												
a. in der Getreide-Erndte-Arbeit .	—	3	—	—	3	6	—	3	—	—	3	—
b. in der Heu-Erndte-Arbeit .	—	2	6	—	3	6	—	3	—	—	2	6
c. in der sonstigen Arbeit in den 6 Sommermonaten vom 1. April bis 1. Oktober	—	2	6	—	3	—	—	3	—	—	2	6
d. im Monat Oktober . . .	—	2	6	—	2	—	—	2	6	—	2	—
e. in den 5 Wintermonaten vom 1. November bis 1. März . . .	—	2	—	—	2	—	—	2	6	—	2	—

Bei vorstehend normirten Preisen für freie Handarbeit ist vorausgesetzt, daß der Arbeiter die Geräthschaften zur Handarbeit ohne weitere Entschädigung mitbringt.

Digitized by Google

D. Normalpreise für feste, nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben, sowie für alle Gegenleistungen. §§ 29—31 und 39. des Gesetzes vom 2. März 1850.

Bei nachstehenden Normalpreisen ist überall preußisches Maaß und Gewicht vorausgesetzt.

		Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt: Wartenberg-Militsch-Trachenberg. Rtl.	Sgr.	Pf.	Oels-Trebnitz. Rtl.	Sgr.	Pf.	Wohlau. Rtl.	Sgr.	Pf.	Steinau-Guhrau. Rtl.	Sgr.	Pf.
1)	eine Aus- oder Rücksatzkarpfe	Stück	—	1	6	—	1	6	—	—	—	—	—	—
2)	ein Auerhahn . .	=	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3)	Aftrich . . .	pro Scheffel gehäuft	—	8	—	—	—	—	—	8	—	—	5	—
4)	Aepfel, Borsdorfer .	Scheffel	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
5)	Asche	=	—	4	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
5)	Bier:													
	a. gewöhnliches Bier .	Quart	—	—	7	—	—	6	—	—	6	—	—	7
	b. Nachlauf, Langwel, Hausbier oder Coffent . .	=	—	—	$\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	1	—	—	—
7)	Branntwein . . .	=	—	2	6	—	3	—	—	2	6	—	2	6
8)	Butter . . .	pro Quart à 2 Pfd. preuß.	—	8	—	—	10	—	—	9	—	—	9	—
9)	Brod:													
	Brod kommt in mehrfacher Mischung aus verschiedenen Getreide-Arten und in verschiedenen Größen vor. Letztere ist immer so bezeichnet, daß feststeht, wie viel solcher Brode aus dem Scheffel Getreide gebacken werden. Als Normalpreis wird daher nur das Verhältniß festgestellt zwischen dem Preise des Brodes, was aus einem Scheffel Getreide gebacken werden kann und dem Normalpreise des Getreides, wobei angenommen ist, daß sich die Kosten des Backens incl. Holz mehr oder minder mit dem Werthe der Kleie kompensiren, das Brodgetreide aber als reines Zinsgetreide einen 5%													

Digitized by Google

		Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt											
			Wartenberg, Militsch-Trachenberg.			Oels-Trebnitz.			Wohlau.			Steinau-Guhrau.		
			Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
	geringeren Werth hat, als marktgängiges.													
	Der Werth des Brodes, welches aus einem Scheffel Getreide jeder Art gebacken wird, ist gleich	—	dem Normal-Markt-Preise nach Abzug von 5 pCt.			dem Normal-Markt-Preise nach Abzug von 5 pCt.			dem Normal-Markt-Preise nach Abzug von 5 pCt.			dem Normal-Markt-Preise ohne Abzug		
	Ist das Gewicht des Brodes angegeben, was nur in einzelnen Fällen vorkommt, . .	Pfd.	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	6
10)	ein Brackschaaf . .	Stück	—	25	—	1	—	—	1	15	—	1	—	—
11)	Buchweizen oder Haidekorn wird gerechnet . . .	—	wie Gerste			5 pCt. niedriger als Roggen			wie Gerste			wie Roggen		
12)	Dachschoben													
	a. von Roggenstroh oder reinem Rohr . . .	Schock Bürden à 5 Köpfe	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. von Schilf . .	dto.	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. von Senden . .	dto.	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d. von Roggenstroh .	Schock Bürden à 8 u. 7 Köpfe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
	e. von Rohr . .	dto.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
13)	Erbsen werden berechnet .	—	wie Roggen			8 pCt. höher als Roggen			3 pCt. höher als Roggen			3 pCt. höher als Roggen		
14)	Eier	Schock	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—
15)	Eicheln:													
	a. Steckeicheln . .	Scheffel	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	12	—
	b. Futtereicheln . .	dto.	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	8	—
	Dieser Normalpreis gilt jedoch nur für den Fall, daß die Eicheln aus eigenen Mitteln beschafft und nicht blos in dem Forste des Berechtigten gesammelt werden. In letzterem Falle, wo es sich daher nur um die Kosten des Sammelns handelt, ist der Preis:													
	a. für Steckeicheln .	Scheffel	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	6	—
	b. für Futtereicheln .	dto.	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—

Digitized by Google

	Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt											
		Wartenberg-Militsch-Trachenberg.			Oels-Trebnitz.			Wohlau.			Steinau-Guhrau.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
16) Fische, als Abgabe:													
a. für die Herrschaft	Gericht	—	3	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
b. für das Gesinde	dto.	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
17) Fische, als Gegenbelohnung für Dienste:													
a. eine Aus- oder Einsatz-, auch Fischerkarpfe genannt	Stück	—	2	6	—	2	9	—	—	—	—	—	—
b. Speisekarpfe	dto.	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
c. Weißfische	Metze oder Maaß	—	4	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
d. kleine Hechte	dto.	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18) Feld- oder Pferdebohnen werden berechnet	—	wie Roggen			wie Erbsen			wie Roggen			wie Erbsen		
19) Fleisch- und Schlachtstücke:													
a. gewöhnliches Fleisch zur Mahlzeit im Durchschnitt aller Fleischarten	Pfd.	—	1	6	—	1	6	—	1	6	—	2	—
b. eine Schweineschulter, wenn kein Gewicht angegeben ist	Stück	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	9	—
c. Schweineschulter	Pfd.	—	1	6	—	1	6	—	1	6	—	1	6
d. Rindszunge	Stück	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	6	—
e. Schweinszunge	dto.	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f. Schöpsenzunge	dto.	—	1	—	—	—	6	—	—	—	—	—	6
g. Schweinskopf	dto.	—	10	—	—	7	—	—	—	—	—	7	6
h. Kalbskopf	dto.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—
i. Schaafkopf	dto.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
k. Kalbsfüße, ungeputzt	ein Satz	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—
l. Schweinsfüße, ungeputzt	dto.	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	6
m. Kuheuter	Stück	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
n. Kälbergekröse	dto.	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
o. Kälbergeschling	dto.	—	1	6	—	1	6	—	—	—	—	—	—
p. Schweineherz	dto.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
20) Federn:													
a. Flaumfedern	Pfd.	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. geschlissene	dto.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. ungeschlissene	dto.	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Flederwische	das Paar	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

		Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt											
			Wartenberg-Militsch-Trachenberg.			Oels-Trebnitz.			Wohlau.			Steinau-Guhrau.		
			Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
21)	Flachs, geschwungen, vollständig ausgearbeitet	Pfd.	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
22)	Garn:													
	a. wergenes	Stück	—	12	—	—	10	—	—	10	—	—	8	—
	b. flächsenes	dto.	—	10	—	—	8	—	—	8	—	—	6	—
23)	Gerstengraupe	Metze	—	3	6	—	3	9	—	3	9	—	4	—
24)	gemechseltes Gemüse:													
	a. wenn dasselbe aus Erbsen, Graupe oder Hirse besteht	Quart	—	—	5	—	—	6	—	—	6	—	—	8
	b. wenn es aus Kartoffeln, Wurzeln oder Grünzeug besteht	dto.	—	—	3	—	—	4	—	—	3	—	—	4
25)	Grütze	Metze	—	3	6	—	3	9	—	3	9	—	4	—
26)	Hefe	Quart	—	4	—	—	1	6	—	1	6	—	2	—
27)	Hirse:													
	a. ungestampft	Scheffel	wie Weizen			10 pCt. niedriger als Weizen			15 pCt. niedriger als Weizen			1	17	6
	b. gestampft	Metze	—	7	—	—	7	6	—	7	—	—	7	—
28)	Hundehafer	—	15 pCt. niedriger als Marktpreis			—	—	—	—	—	—	—	—	—
29)	Hundemehl	gehäufter Scheffel	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30)	Heu:													
	a. gutes	Ctr.	—	18	—	—	15	—	—	—	—	—	18	—
	b. mittles	dto.	—	14	—	—	12	—	—	15	—	—	14	6
	c. schlechtes, doch noch zum Futtern brauchbar	dto.	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	9	6
31)	Inselt:													
	a. geschmolzenes	Pfd.	—	—	—	—	5	—	—	6	—	—	—	—
	b. ungeschmolzenes	dto.	—	—	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—
32)	Käse:													
	a. Schmerkäse	dto.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	b. trockene Käse	dto.	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—
	c. kleine Kuhkäse	Schock	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
	d. Quärge	dto.	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
33)	Kost, wenn die Bestandtheile nicht speziell angegeben sind:													
	a. ein Frühstück	Portion	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6

Digitized by Google

		Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt											
			Wartenberg-Militsch-Trachenberg.			Oels-Trebnitz.			Wohlau.			Steinau-Guhrau.		
			Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
	b. eine festliche Mahlzeit (Erndteschmaus)	Portion	—	4	—	—	3	6	—	3	6	—	4	—
	c. eine gewöhnliche Mahlzeit	dto.	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—
	d. ein Vesperbrod	dto.	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4
	e. ein Abendbrod	dto.	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8
	f. tägliche Kost oder Gesindekost	pro Tag	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6
34)	Klee, grüner	Ctr.	—	—	—	—	2	6	—	3	—	—	—	—
35)	Kleie:													
	a. Roggenkleie	pro Scheffel gehäuft	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	8	—
	b. von Menge-Metzgetreide	dto.	—	5	—	—	5	—	—	6	—	—	5	—
36)	Kuchen aus einer Metze Weizen	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37)	Kartoffeln	Scheffel	—	5	—	—	7	—	—	6	6	—	8	—
38)	Kraut	Schock	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—
39)	ein Kornsack	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40)	Krebse	pro Gericht	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	Krebse	pro Schock	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
41)	Kiessand, pro 2spänniges Fuder à 12 Kubikfuß, Grundgeld	—	—	2	—	—	2	—	—	2	6	—	—	—
42)	Kiehnäpfel	Scheffel	—	6	—	—	6	—	—	7	—	—	6	—
43)	Lein:													
	a. zur Saat	dto.	—	—	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—
	b. zum Schlagen	dto.	—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—
44)	Lehm, pro zweispänniges Fuder à 12 Kubikfuß, Grundgeld	—	—	2	—	—	2	—	—	2	6	—	2	6
45)	Lette, pro zweispänniges Fuder à 12 Kubikfuß, Grundgeld	—	—	4	—	—	4	—	—	5	—	—	5	—
46)	Leinewand:													
	a. grempelne	Schock	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
	b. wergene, zu Säcken,	dto.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
47)	Leinkuchen	pro Schock, à Stck. zu 3 Pfd.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—
48)	Leinöl	Quart	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
49)	Mehl aus gutem oder Brodgetreide zur Speise:													
	a. Weizenmehl	Scheffel	—	—	—	1	14	6	1	17	6	1	15	—
	b. Roggenmehl	dto.	—	—	—	—	20	9	—	21	6	—	21	6

Digitized by Google

	Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt											
		Wartenberg-Militsch-Trachenberg.			Oels-Trebnitz.			Wohlau.			Steinau-Guhrau.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
c. Gerstenmehl	Scheffel	—	—	—	—	21	6	—	22	6	—	20	6
d. gemischt aus Roggen und Gerste	dto.	—	—	—	—	20	—	—	22	—	—	21	—
Im Commissions-Distrikte Wartenberg-Militsch-Trachenberg sind für den Wartenberger Kreis und die beiden Bezirke des Militsch und Trachenberger Kreises besondere Preise festgestellt worden, und zwar:													
im Wartenberger Kreise:													
		Rtl.	Sgr.	Pf.									
a. Weizenmehl pr. Schfl.		1	14	5									
b. Roggenmehl =		—	20	7									
c. Gerstenmehl =		—	22	—									
d. Mehl, gemischt aus Roggen u. Gerste =		—	21	3									
im Bezirke des Militsch-Trachenberger Kreises, in welchem die Stadt Prausnitz liegt:													
		Rtl.	Sgr.	Pf.									
a. Weizenmehl pr. Schfl.		1	15	11									
b. Roggenmehl =		—	22	4									
c. Gerstenmehl =		—	23	2									
d. Mehl, gemischt aus Roggen u. Gerste =		—	22	9									
im Bezirke des Militsch-Trachenberger Kreises, in welchem die Stadt Militsch liegt:													
		Rtl.	Sgr.	Pf.									
a. Weizenmehl pr. Schfl.		1	14	6									
b. Roggenmehl =		—	21	5									
c. Gerstenmehl =		—	21	9									
d. Mehl, gemischt aus Roggen u. Gerste =		—	21	7									

Digitized by Google

	Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt											
		Wartenberg-Militsch-Trachenberg.			Oels-Trebnitz.			Wohlau.			Steinau-Guhrau.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
50) Mehlpappe	Portion	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	4
51) Milch:													
a. süße gute, wie sie von der Kuh kommt	Quart	—	—	6	—	—	6	—	—	8	—	—	8
b. abgelassene, noch zum Sieden brauchbar	=	—	—	2	—	—	3	—	—	3	—	—	3
c. Schlippermilch	=	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	2
d. Buttermilch	=	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	2
52) Metz- und Mengegetreide													
a. Metzroggen	Scheffel	—	27	8	—	28	1	—	28	—	—	28	—
b. wenn das Metzgetreide aus Gemenge besteht, ist das Gemenge nach Maaßgabe des Verhältnisses der verschiedenen Früchte in dem Gemenge aus folgenden für die einzelnen Früchte angegebenen Preisen zu berechnen:													
a. Roggen	=	—	24	11	—	25	4	—	25	—	—	25	—
b. Gerste	=	—	19	6	—	19	7	—	19	8	—	19	6
c. Hafer	=	—	13	8	—	14	—	—	13	—	—	13	—
d. Erbsen	=	—	24	11	—	—	—	—	25	—	—	25	—
53) Metz- und Mengemehl: Wenn die Mühlenabgabe nur in Mehl angegeben ist und nicht zugleich in Körnern, in welchem letzteren Falle immer die zu 52 festgesetzten Preise zur Anwendung kommen:													
a. aus ungemengtem Roggen	Scheffel geschlichtet	—	19	8	—	20	—	—	20	6	—	20	—
b. wenn das Mehl aus verschiedenen Früchten gemengt ist, ist das Gemenge nach Maaßgabe des Verhältnisses der verschiedenen Früchte in dem Gemenge													

Digitized by Google

		Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt											
			Wartenberg-Militsch-Trachenberg.			Oels-Trebnitz.			Wohlau.			Steinau-Guhrau.		
			Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.
	aus folgenden Preisen zu berechnen:													
	1. aus Roggen . .	Scheffel geschlichtet	—	18	2	—	18	6	—	—	—	—	—	—
	2. aus Gerste . .	dto.	—	18	11	—	18	11	—	—	—	—	—	—
	3. aus Hafer . .	dto.	—	19	1	—	18	8	—	—	—	—	—	—
	4. aus Erbsen . .	dto.	—	18	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. Metzmengemehl ohne Unterschied der Früchte .	dto.	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	18	—
54)	Mengsel . . .	gehäufter Scheffel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
55)	Obst, grünes, ohne Unterschied	Scheffel	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
56)	Pfeffer	Pfd.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
57)	Rohr zum Bau . .	Bund	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
58)	Raps, Winter-, wie er aus der Mandel kommt . .	Scheffel	—	—	—	1	20	—	1	25	—	1	25	—
59)	Rübs, Sommer-, wie er aus der Mandel kommt . .	=	—	—	—	1	10	—	1	10	—	1	10	—
60)	Rübs, Winter-, wie er aus der Mandel kommt . .	=	—	—	—	1	12	6	1	15	—	1	15	—
61)	Saamen-Getreide wird um 5 pCt. höher, als der Normalpreis berechnet.													
62)	Saamen von Wasserrüben .	Metze	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
63)	Sand, pro zweispänniges Fuder à 12 Kubikfuß, Grundgeld	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—
64)	Salz:													
	a. Siedsalz . . .	Metze	—	5	—	—	5	6	—	5	6	—	5	6
	b. Steinsalz . . .	Pfd.	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	10
65)	Schoben pro Schock Bürden à 5 Köpfe . . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
66)	Schwarzmehl . . .	Scheffel gehäuft	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—
67)	Seide:													
	a. gute . . .	Schock	—	1	6	—	1	6	—	—	—	—	—	—
	b. gebrauchte . . .	=	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—
68)	Streu:													
	a. gewöhnliche Streu von Stroh, ohne nähere Angabe .	pro Schock à 600 Pfd.	—	22	6	—	22	6	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

	Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt: Wartenberg-Militsch-Trachenberg. Rtl. Sgr. Pf.	Oels-Trebnitz. Rtl. Sgr. Pf.	Wohlau. Rtl. Sgr. Pf.	Steinau-Guhrau. Rtl. Sgr. Pf.
b. Nadelstreu, waldtrockne, zusammengeharkt und zum Aufladen bereit	pro Fuder à 10 Cntr.	— 12 6	— 15 —	— 14 3	— 15 —
c. Laubstreu von Buchen	dto.	— 10 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —
d. Laubstreu von Eichen, Birken u. s. w.	dto.	— 7 6	— 10 —	— 10 —	— 10 —
69) Staubmehl oder Steinaas	Scheffel gehäuft	— 6 —	— 6 —	— 6 —	— 6 —
70) Stroh:					
a. langes Roggenstroh	Schock à 1200 Pfd.	3 — —	3 10 —	3 15 —	3 15 —
b. langes Weizenstroh	dto.	2 — —	2 — —	2 — —	2 15 —
c. Krummstroh von Roggen	Schock à 600 Pfd.	1 — —	1 — —	1 5 —	1 5 —
d. Krummstroh von Weizen	dto.	— 20 —	1 — —	1 — —	1 — —
e. Gerststroh	Schock	1 5 —	1 10 —	1 10 —	1 12 6
f. Haferstroh	"	— 25 —	1 5 —	1 5 —	1 7 6
g. Erbsenstroh	"	— 25 —	1 — —	1 5 —	1 7 6
h. Wickenstroh	"	— 25 —	1 — —	1 5 —	1 7 6
i. Bohnenstroh	"	— 20 —	— 20 —	1 5 —	1 — —
k. Buchweizenstroh	"	— 15 —	— 15 —	— 20 —	— 20 —
l. Linsenstroh	"	— — —	1 10 —	— — —	1 7 6
m. Stroh u. Pahlen von Winter- und Sommer-Oelfrüchten	Schock à 600 Pfd.	— — —	1 — —	— 25 —	— 25 —
71) weiße Rüben	Scheffel	— — —	— — —	— 2 6	— 4 —
72) Steckrüben und Kohlrabi	dto.	— — —	— — —	— — —	— 4 —
73) Spreu von Getreide	pro Korb à 2 Scheffel	— — —	— 2 —	— — —	— — —
74) Weihnachtsstriezel	Stück	— 3 —	— — —	— — —	— — —
75) Thierabgaben:					
a. Spanferkel von 6 Wochen	"	— — —	— 25 —	— — —	— — —
b. ein dreijähriger Hammel ohne Wolle	"	— — —	2 — —	— — —	— — —
c. ein Sauglamm von ½ Jahr,	"	— — —	— 15 —	— — —	— — —
d. ein geschlachtetes Schaaf	"	— — —	1 — —	— — —	— — —
e. ein Hase ohne Fell	"	— — —	— — —	— 12 —	— — —
f. eine Gans zu Ostern	"	— 2 —	— 2 —	— — —	— — —
g. eine Gans zu Jakobi	"	— 6 —	— 6 —	— 6 —	— 8 —

Digitized by Google

	Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt											
		Wartenberg-Militsch-Trachenberg.			Oels-Trebnitz.			Wohlau.			Steinau-Guhrau.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
h. eine Gans zu Michaeli	Stück	—	9	—	—	9	—	—	8	—	—	8	—
i. eine Gans zu Martini.	=	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	8	—
k. ein junges Huhn .	=	—	2	—	—	2	6	—	2	6	—	2	—
l. ein altes Huhn . .	=	—	3	—	—	4	—	—	4	—	—	3	—
m. ein Hühnchen, wenn es aus dem Scheffel fliegen kann,	=	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
n. ein Kapaun . .	=	—	5	—	—	6	—	—	6	—	—	4	—
o. ein Bratlamm . .	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—
76) Tannenzapfen . . .	Scheffel	—	3	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—
77) Treber	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6
78) Ueberkehr . . .	Korb à 2 Scheffel	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
79) Unterrüben . . .	Schock	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	7	6
80) Vorschuhe . . .	ein Paar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—
81) Wassersuppe mit Salz .	Quart	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3
82) eine Wettergarbe in allen Getreidearten . . .	Stück	—	3	—	—	3	—	—	2	6	—	2	6
83) Werg:													
a. mittles . . .	Pfd.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
b. grobes . . .	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
84) Wicken werden berechnet .	—	10 pCt. niedriger als Roggen			wie Roggen			wie Erbsen			wie Erbsen		
85) Dachziegeln . . .	pro 1000	7	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
86) Mauerziegeln . . .	dto.	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
87) Dachreiter . . .	Stück	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
E. Normalpreise für Fütterung oder Mast von Vieh und für die Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh.													
1) Die Mast für ein Kuchelschwein	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	2	20	—
2) Haltung von Saamenvieh:													
a. eines Stammochsen für jede berechtigte Kuh . .	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	6	—
b. eines Ebers für jede berechtigte Sau . .	—	—	5	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—

Digitized by Google

B. Betreffend die Kommissions-Distrikte

Münsterberg-Frankenstein und
Reichenbach.

A. Normalmarktorte für die Ablösung der festen Abgaben in Körnern — §§ 18—28 des Gesetzes vom 2. März 1850.

Als solche sind festgesetzt:

1) In dem Kreise Münsterberg die Stadt Münsterberg. Da in derselben aber nur die Martini-Durchschnittspreise der letzten 18 Jahre bekannt sind, so sollen die, zu den gesetzlich vorgeschriebenen 24 Jahren fehlenden 6 Jahre 1826—1831 aus Preisen der Marktstadt Frankenstein ergänzt werden, jedoch mit der Maaßgabe, daß letztere Preise, und zwar beim Weizen um 6 pCt., beim Roggen um 2 pCt., bei der Gerste um 3 pCt. und beim Hafer um 7 pCt. ermäßigt werden.

2) In dem Kreise Frankenstein die Marktstadt Frankenstein. Für denjenigen Theil dieses Kreises, welcher auf dem rechten Ufer der Neisse liegt und folgende Ortschaften:

Nieder- und Ober-Eichau, Haag, Reichenstein, Johnsbach, Maifritzdorf, Gierichswalde, Dörndorf, Pilz, Wolmsdorf, Banau, Rogau, Hemmersdorf, Schrom, Heinrichswalde, Reichenau, Follmersdorf, Schlottendorf, Nieder- und Ober-Plottnitz

umfaßt, so wie für folgende einzelne Ortschaften:

Rosenbach, Lampersdorf, Raudnitz, Schreibersdorf, Michelsdorf, Raschdorf, Raschgrund, Schönwalde, Silberberg, Tränkendorf, Herzogswalde, Niklasdorf, Harte, Bauze, Grochau, Briesnitz, Kühnheide, Riegersdorf, Frankenberg, Dürr-Harthe, Beitzen, Wiltsch mit Siebershof, Giersdorf und Warthe

ist jedoch ein besonderer Preisbezirk bestimmt.

In diesem kommen zwar auch die Preise der Marktstadt Frankenstein zur Anwendung, jedoch mit einer Ermäßigung von 6 pCt. für Weizen und Gerste und 3 pCt. für Roggen und Hafer.

3) In dem Kreise Reichenbach die Marktstadt Reichenbach.

Digitized by Google

B. Normalpreise für nach Tagen bestimmte Dienste — § 10 des Gesetzes vom 2. März 1850.

I. Nach Tagen gemessene Handdienste ohne Angabe der Arbeit.

	Wirkliche Arbeitsdauer. Stunden.	Kommissions-Distrikt: Münsterberg-Frankenstein. ein Mannstag Rtl. Sgr. Pf.			Münsterberg-Frankenstein. ein Weibertag Rtl. Sgr. Pf.			Reichenbach. ein Mannstag Rtl. Sgr. Pf.			Reichenbach. ein Weibertag Rtl. Sgr. Pf.		
1) ein Diensttag in den Monaten Mai, Juni, Juli, August . .	11	—	3	6	—	2	6	—	3	6	—	2	6
2) ein Diensttag in den Monaten März, April, September und Oktober	9	—	3	—	—	2	3	—		—	—	2	3
3) ein Diensttag in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember	7	—	2	6	—	2	—	—	2	6	—	2	—
Bei den von 1—3. bezeichneten Diensten wird eine längere Arbeitsdauer, als die angegebene von resp. 11, 9 und 7 Stunden nicht besonders vergütigt. Steht aber urbarialmäßig oder sonst eine kürzere Arbeitsdauer fest, so werden vergütigt:													
a. bei den Diensten ad 1:													
α. für eine Stunde . .	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—	—
β. für zwei Stunden .	—	—	—	6	—	—	—	—	—	6	—	—	—
γ. für jede weitere Stunde	—	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—	—	—
δ. für jede Stunde . .	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3
b. bei den Diensten ad 2 und 3. pro Stunde	—	—	—	4	—	—	3	—	—	4	—	—	3
4) ein Diensttag von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang mit 4 Freistunden	—	—	3	6	—	2	6	—	3	6	—	2	6
5) ein Diensttag von 5 Uhr Morgens bis Sonnen-Untergang mit 3 Freistunden	—	—	3	6	—	2	6	—	3	6	—	2	6
6) ein Imbis- oder Frühstücks-Diensttag von 7 oder 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends . .	—	—	2	8	—	2	—	—	2	8	—	2	—

Digitized by Google

II. Nach Tagen gemessene Handdienste mit Angabe der Arbeit.

		Kommissions-Distrikt					
		Münsterberg-Frankenstein.			Reichenbach.		
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1)	ein Dienstag zum Hauen in der Winter-Erndte	—	5	—	—	5	—
2)	= = = = in der Sommer-Erndte	—	4	—	—	4	—
3)	= = = = von Gras	—	3	6	—	3	6
4)	= = = = von Grummt	—	3	—	—	3	—
5)	= = = = oder Reißen von Blattfrüchten	—	3	6	—	3	6
6)	= = = Rechen ohne Unterschied	—	3	—	—	3	—
7)	= = = Heudörren	—	3	—	—	3	—
8)	= = = Altern	—	4	—	—	4	—
9)	= = = Abladen	—	3	3	—	3	3
10)	= = = Abraffen	—	3	3	—	3	3
11)	= = zur Erndte überhaupt:						
	a. für den Mannstag	—	4	—	—	4	—
	b. für den Weibertag	—	3	3	—	3	2
12)	ein Tag zum Dörren, Jäten, Raufen oder Rüffeln von Flachs, sowie zu jeder andern Flachsarbeit	—	2	—	—	2	—
13)	ein Tag zum Düngerbreiten	—	2	3	—	2	3
14)	= = = Futtermachen	—	2	6	—	—	—
15)	= = = Hechselschneiden	—	3	—	—	3	—
16)	= = = Jäten	—	2	—	—	2	—
17)	= = = Kartoffelnlesen	—	2	—	—	2	6
18)	= = = Fischebracken	—	3	—	—	3	—
19)	= = = Netzeziehen beim Fischen	—	4	—	—	4	—
20)	= = = Fischetragen und Wasserholen beim Fischen	—	4	—	—	4	—
21)	= = = Fischen überhaupt ohne nähere Angabe der Arbeit	—	3	—	—	3	—
22)	= = = Grabenmachen	—	3	—	—	4	—
23)	= = = Wegebessern	—	2	—	—	2	—
24)	= = = Pflücken von Obst	—	2	—	—	—	—
25)	= = = Raupen	—	2	6	—	—	—
26)	= = = Schaafewaschen	—	4	—	—	4	—
27)	= = = Steinelesen	—	2	—	—	2	—
28)	= = = Schlämmen	—	3	—	—	3	—
29)	= = = Schneewegräumen	—	2	3	—	—	—
30)	= = = Teichaufeisen	—	2	6	—	—	—
31)	= = zu Handdiensten beim Wehrbau	—	4	—	—	—	—
32)	= = beim Steinebrechen	—	3	—	—	—	—

Digitized by Google

	Kommissions-Distrikt					
	Münsterberg-Frankenstein.			Reichenbach.		
	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.
33) ein Diensttag beim Wehrbau und beim Steinebrechen ungetrennt	—	3	6	—	—	—
34) = = zum Heben und Legen bei Bauten . . .	—	3	—	—	3	—
35) = = = Stöckeroden	—	3	—	—	3	6
36) ein Tag Handdienst beim Brauen	—	—	—	—	3	—

Bei den vorstehend sub 1—38. normirten Preisen sind bereits die Jahreszeit der Dienstleistung, sowie die Arbeitsdauer bei derselben berücksichtigt und kommen dieselben daher überall vollständig und ohne Abzug zur Anwendung. Uebrigens gelten diese Preise aber nur für die so nach ihrer Art bestimmten einzelnen Dienste, nicht aber für die gewöhnlichen Hofedienst tage, an denen nach den bestehenden Wirthschaftsverhältnissen Arbeiten solcher Art ebenfalls vorgenommen werden müssen. Für alle übrigen nach Tagen gemessenen Handdienste, bei welchen die Art der Arbeit bestimmt ist, und für welche vorstehend keine besonderen Preise normirt sind, kommen die zu B. 1. festgestellten Preise für nach Tagen gemessene Handdienste ohne Angabe der Arbeit zur Anwendung.

III. Nach Tagen gemessene Spanndienste.	Wirkliche Arbeits-Dauer. Stunden.	Kommissions-Distrikt																	
		Münsterberg-Frankenstein.												Reichenbach.					
		mit 4 Pferden			mit 3 Pferden			mit 2 Pferden			mit 1 Pferde			mit 4 Pferden			mit 2 Pferden		
		Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.
1) ein Diensttag in den Mon. Mai, Juni, Juli und August	10	—	25	—	—	19	6	—	14	—	—	9	4	—	27	—	—	15	—
Eine längere wirkliche Arbeitsdauer als 10 Stunden wird nicht besonders vergütigt; steht aber urbarialmäßig oder sonst eine geringere wirkliche Arbeitsdauer in dieser Jahreszeit fest, so werden																			
a. für eine oder zwei Stunden weniger pro Stunde	—	—	1	10	—	1	5	—	1	—	—	—	8	—	2	6	—	1	6

Digitized by Google

	Wirkliche Arbeitsdauer. Stunden.	Kommissions-Distrikt																	
		Münsterberg-Frankenstein.												Reichenbach.					
		mit 4 Pferden			mit 3 Pferden			mit 2 Pferden			mit 1 Pferde			mit 4 Pferden			mit 2 Pferden		
		Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.
b. für jede weitere Stunde .	—	—	2	8	—	2	1	—	1	6	—	1	—	—	2	6	—	1	6.
von den normirten Preisen in Abzug gebracht.																			
2) ein Dienstag in den Monaten März, April, September und Oktober	8	—	21	4	—	16	8	—	12	—	—	8	—	—	21	4	—	12	—
Steht die wirkliche Arbeitsdauer auf längere oder kürzere Zeit als 8 Stunden in dieser Jahreszeit urbarialmäßig oder sonst fest, so werden für jede Stunde mehr oder weniger Arbeit obigen Normalpreisen resp. zu- oder abgerechnet.	—	—	2	8	—	2	1	—	1	6	—	1	—	—	2	6	—	1	5
3) ein Dienstag in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember	$6\frac{1}{2}$	—	17	4	—	13	6	—	10	3	—	—	—	—	15	4	—	9	—
Steht die wirkliche Arbeitsdauer auf längere oder kürzere Zeit als $6\frac{1}{2}$ Stunden in dieser Jahreszeit urbarialmäßig oder sonst fest, so werden für jede Stunde mehr oder weniger Arbeit .	—	—	2	8	—	2	1	—	1	6	—	—	—	—	2	3	—	1	4

Digitized by Google

	Wirkliche Arbeitsdauer. Stunden.	Kommissions-Distrikt																	
		Münsterberg-Frankenstein.												Reichenbach.					
		mit 4 Pferden			mit 3 Pferden			mit 2 Pferden			mit 1 Pferde			mit 4 Pferden			mit 2 Pferden		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
obigen Normalsätzen resp. zu- oder abgerechnet.																			
4) ein Dienſttag von 4 bis 5 Stunden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	6	—	7	6
Bei diesen Dienſten wird vorausgesetzt, daß dieselben in die längeren Tage fallen und es von der Wahl des Berechtigten abhängt, ob dieselben Vor- oder Nachmittags zu leiſten ſind.																			
5) ein Dienſttag von Nachmittags 2 bis Abends 8 Uhr		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	6	—	7	6

Sollten im Kommiſſions-Diſtrikte Reichenbach dreiſpännige Dienſttage vorkommen, ſo iſt der Preis dafür aus dem Durchſchnittspreiſe der vier- und zweiſpännigen Dienſttage zu normiren. Dienſttage mit Ochſengeſpannen werden in den Preisbezirken

Münſterberg-Frankenſtein um $\frac{1}{3}$,
Reichenbach . . $\frac{1}{4}$

geringer vergütigt, als Dienſttage mit Pferdegeſpannen gleicher Art.

Die vorſtehend normirten Preiſe gelten übrigens für alle vorkommenden nach Tagen gemeſſenen Spanndienſte, auch wenn die Art der Arbeit ausdrücklich beſtimmt iſt, und iſt bei der Ablöſung daher überall nur auf die Jahreszeit, in welcher die Arbeit zu leiſten iſt, und nicht auf die Art der Arbeit ſelbſt zu rückſichtigen.

Digitized by Google

C, Normalpreise in Ansehung der Kosten für Haltung des eigenen Gespannes und der freien Handarbeit — §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 2. März 1850.

I. Kosten für Haltung des eigenen Gespannes.

	Wirkliche Arbeitsdauer. Stunden.	Kommissions-Distrikt: Münsterberg-Frankenstein. mit 4 Pferden Rtl. Sgr. Pfg.	mit 2 Pferden Rtl. Sgr. Pfg.	Reichenbach. mit 4 Pferden Rtl. Sgr. Pfg.	mit 2 Pferden Rtl. Sgr. Pfg.
1) ein Arbeitstag in den Monaten Mai, Juni, Juli und August . .	10	1 15 6	— 24 8	1 20 4	— 27 —
2) ein Arbeitstag in den Monaten März, April, September und Oktober	8	1 8 6	— 20 11	1 8 4	— 21 3
3) ein Arbeitstag in den Monaten Januar, Februar, November u. Dezember	6½	— 29 7	— 16 1	1 1 —	— 17 —

Bei den vorstehend normirten Preisen für Ersatz-Gespanne sind die Kosten für den Knecht, sowie für die ganze Wagenfahrt und alles Ackergeräthe schon mit inbegriffen. Es ist übrigens dabei vorausgesetzt, daß ein Pferd in einem solchen Hofgespanne 60 Thlr. anzuschaffen kostet, und daß es täglich 3 Metzen Hafer und 5 Pfund Heu erhält.

Die Kosten eines Ochsengespannes werden gegen die Kosten eines Pferdegespannes nach denselben Normalsätzen ermäßigt, welche oben ad B. III. angegeben sind.

II. Kosten der freien Handarbeit pro Tag.

	Kommissions-Distrikt: Münsterberg-Frankenstein. ein Mannstag Rtl. Sgr. Pfg.	ein Weibertag Rtl. Sgr. Pfg.	Reichenbach. ein Mannstag Rtl. Sgr. Pfg.	ein Weibertag Rtl. Sgr. Pfg.
1) in der Erndtezeit vom 15. Juli bis 1. September	— 5 —	— 4 —	— — —	— — —
2) in allen übrigen Jahreszeiten . .	— 4 —	— 3 —	— — —	— — —
3) in der Erndte-Arbeit ohne Unterschied	— — —	— — —	— 6 —	— 4 —
4) in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober in jeder anderen als Erndtearbeit .	— — —	— — —	— 5 —	— 3 —
5) in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April in jeder anderen als Erndtearbeit .	— — —	— — —	— 4 —	— 2 6

Bei vorstehend normirten Preisen für freie Handarbeit ist vorausgesetzt, daß der Hand-Arbeiter die Geräthschaften zur Arbeit ohne weitere Entschädigung mitbringt.

Digitized by Google

D. Normalpreise für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben, so wie Gegenleistungen.

§§ 29—31 und 59 des Gesetzes vom 2. März 1850.

Bei nachstehenden Normalpreisen ist, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich angegeben worden, überall preußisches Maaß und Gewicht zu verstehen.

		Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt					
			Münsterberg-Frankenstein.			Reichenbach.		
			Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1)	Bier:							
	a. gewöhnliches	Quart	—	—	5	—	—	5
	b. Langwel, Koffent oder Nachlauf	=	—	—	—	—	—	1½
2)	Branntwein	=	—	1	6	—	—	—
3)	Branntweingespüle	Eimer à 60 Quart	—	2	6	—	—	—
4)	Butter	Quart à 2 Pfd.	—	8	—	—	10	—
5)	Brod:							
	a. 1 Brod, halb Roggen, halb Gerste	Pfd. schles.	—	—	4	—	—	4
	b. 1 Brod, von 1 Metze Getreide, halb Korn, halb Gerste	Stück	—	3	2	—	3	2
	c. 1 Brod, 52 auf 1 Scheffel Getreide, halb Korn, halb Gerste	=	—	1	—	—	1	—
	d. 1 Petzgenbrod von ¼ Metze Roggen	=	—	—	11	—	—	11
	e. 1 Brod, 42 auf 1 Scheffel Getreide, ⅔ Gerste u. ⅓ Roggen	=	—	1	2½	—	1	2½
	f. 1 Brod, 28 auf 1 Scheffel Getreide, ⅔ Gerste u. ⅓ Roggen	=	—	1	10	—	1	10
	g. 1 Brod, 24 auf 1 Scheffel Getreide, ⅔ Gerste u. ⅓ Roggen	=	—	—	—	—	2	1½
	h. 1 Zeilenbrod, 60 auf 1 Scheffel Roggen	=	—	—	—	—	1	—
	ad a.—h. Breslauer Scheffel gemäß.							
6)	Brackschaaf	Stück	—	25	—	—	25	—
7)	Eier	Schock	—	8	—	—	8	—
8)	Erbsen	Scheffel	1	12	6	1	12	6
9)	Fischer-Aus- oder Einsatzkarpfe	Stück	—	—	—	—	3	—
10)	Flachs, geschwungener	Pfd.	—	2	6	—	—	—
11)	Fleischarten,							
	a. gewöhnliches, im Durchschnitt und ohne Unterschied	=	—	1	6	—	1	6
	b. Schweineschulter	Stück	—	8	—	—	8	—
	c. Schweineschulter	Pfd.	—	1	6	—	1	6
	d. Schweinskopf	Stück	—	6	—	—	6	—
	e. Rindszunge	=	—	4	—	—	4	6

Digitized by Google

		Einheit nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt					
			Münsterberg-Frankenstein.			Reichenbach.		
			Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
	f. Kalbsfüße, ungeputzt	4 Stück	—	—	—	—	—	6
	g. Gekröse	Stück	—	—	—	—	2	6
12)	Garn,							
	a. wergenes	=	—	8	—	—	8	—
	b. flächsenes	=	—	6	—	—	6	—
13)	Gemechseltes Gemüse, bestehend aus							
	a. Erbsen und Graupen	Quart	—	—	5	—	—	5
	b. Kartoffeln, Wurzeln und Grünzeug	=	—	—	3	—	—	—
14)	Gerstengraupe	Metze	—	3	9	—	3	9
15)	Grütze	=	—	3	9	—	3	9
16)	Hefe	Quart	—	1	3	—	1	6
17)	Heu, mittleres	Ctr.	—	15		—	15	—
18)	Hundehafer	Scheffel	wie Zinsgetreide			wie Zinsgetreide		
19)	Hundemehl	Viertel	—	—	—	—	2	6
20)	Inselt,							
	a. geschmolzenes	Pfd.	—	4	6	—	4	6
	b. ungeschmolzenes	=	—	2	—	—	2	—
21)	Käse, kleine, oder Quärge	Schock	—	10	—	—	10	—
22)	Kost, ein Erndteschmaus	Portion	—	5	6	—	—	—
23)	Kleie von Metzgetreide, ohne Unterschied der Früchte	Scheffel gehäuft	—	5	—	—	5	—
24)	Kartoffeln	Scheffel	—	7	6	—	7	6
25)	Krebse	Mandel	—	—	—	—	1	6
26)	Lehm, bloßes Grundgeld	Fuder	—	—	—	—	2	—
27)	Lette, dito	=	—	—	—	—	2	—
28)	Leinewand, wergene, zu Säcken	Schock	—	—	—	4	—	—
29)	Laubholz, als Futter für die Schaafe, für das zweispännige Fuder, à 10 Kubikfuß		—	10	—	—	10	—

Digitized by Google

	Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt: Münsterberg-Frankenstein, im Frankensteiner Kreise. Rtl. Sgr. Pf.	im besonderen Preisbezirk d. Frkst. Kr. Rtl. Sgr. Pf.	im Münsterberger Kreise. Rtl. Sgr. Pf.	Reichenbach. Rtl. Sgr. Pf.
30) Mehl:					
a. Weizenmehl	Scheffel geschlichtet	1 15 5	1 13 —	1 13 —	1 15 5
b. Roggenmehl	=	— 23 1	— 22 8	— 22 8	— 23 1
c. Gerstenmehl	=	— 21 5	— 19 4	— 20 6	— 21 5
d. gemischt aus Roggen und Gerste, aus marktgängigem Getreide	=	— 22 3	— 21 —	— 21 7	— 22 3

	Maaß oder Gewicht.	Münsterberg-Frankenstein.	
31) Milch:			
a. süße gute, wie sie von der Kuh kommt	Quart	— — 5	— — 8
b. abgelassene, noch zum Sieden brauchbar	=	— — 2½	— — 2
c. Schlippermilch	=	— — 1	— — 1
d. Buttermilch	=	— — 2	— — 2
32) Metz- oder Menge-Getreide:			
a. ungemengter Roggen	Scheffel geschlichtet	— 29 11	— 29 11
b. aus Gemenge bestehend:			
α. Roggen	=	— 25 11	— 25 11
β. Gerste	=	— 19 5	— 19 5
γ. Hafer	=	— 14 5	— 14 5

Da, wo das Metzgetreide aus Gemenge besteht, ist dasselbe nach Maaßgabe des Verhältnisses der verschiedenen Früchte in dem Gemenge nach den vorstehenden für die einzelnen Früchte angegebenen Preisen zu berechnen.

33) Metz- oder Mengemehl:

Wenn die Mühlenabgabe nur in Mehl angegeben ist und nicht zugleich in Körnern, in welchem letzteren Falle immer die zu 32) festgesetzten Preise zur Anwendung kommen,

a. aus ungemengtem Roggen	Scheffel geschlichtet	— 21 4	— 21 4
b. wenn das Mehl aus verschiedenen Früchten gemengt ist, ist das Gemenge nach Maaßgabe des Verhält-			

Digitized by Google

	Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt: Münsterberg-Frankenstein. Rtl.	Sgr.	Pf.	Reichenbach. Rtl.	Sgr.	Pf.
nisses der verschiedenen Früchte in dem Gemenge aus folgenden Preisen zu berechnen:							
α. aus Roggen	Scheffel geschlichtet	—	18	8	—	18	8
β. aus Gerste	=	—	16	5	—	16	5
γ. aus Hafer	=	—	16	5	—	16	5
34) Obst, Backobst, ohne Unterschied der Früchte	Metze	—	4	—	—	—	—
35) Pfeffer	Pfd.	—	8	—	—	—	—
36) Saamengetreide:							
a. im Distrikte Reichenbach 5 pCt. höher als die mittleren Marktpreise.							
b. im Distrikte Münsterberg-Frankenstein und zwar:							

	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			
	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	
α. im Frankensteiner Kreise mit Ausschluß der Gebirgs-Abtheilung	1	27	11	1	11	11	1	1	5	—	23	3	Scheffel
β. in demselben innerhalb der Gebirgs-Abtheilung	1	24	5	1	9	4½	1	—	5½	—	22	6	Scheffel
γ. im Münsterberger Kreise	1	24	10½	1	10	9	1	—	1	—	21	6	Scheffel

37) Sand, bloßes Grundgeld	Fuder	—	—	—	—	2	—
38) Salz:								
a. Siedesalz	Metze	—	5	—	—	5	—
b. Steinsalz	Pfd.	—	—	10	—	—	10
39) Sauerkraut	a. Quart	—	—	6	—	—	—
	b. Tonne à 60 Quart	1	—	—	—	—	—
40) Schweinefett	Pfd.	—	4	—	—	—	—
41) Schwarzmehl ohne Unterschied	Schffl. gehäuft	—	10	—	—	10	—
42) Seile:							
a. gute	Schock	—	2	6	—	—	—
b. gebrauchte	=	—	—	4	—	—	6
43) Semmel	Pfd.	—	—	8	—	—	8
44) Staubmehl oder Steinaas	Schffl. gehäuft	—	6	—	—	6	—

Digitized by Google

	Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt					
		Münsterberg-Frankenstein.			Reichenbach.		
		Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.
45) Streu:							
a. gewöhnliche, von Stroh, ohne nähere Angabe	Schock à 1200 Pfd.	1	15	—	—	—	—
b. Waldstreu, vollständig waldtrocken, zum Aufladen bereit:							
α. von Nadelholz	Fuder à 10 Ctr.	—	15	—	—	—	—
β. von Laubholz	=	—	10	—	—	—	—
46) Stroh:							
a. langes Roggenstroh	Schock à 1200 Pfd.	2	20	—	2	20	—
b. langes Weizenstroh	=	1	25	—	1	25	—
c. Krummstroh von Roggen	Schock à 600 Pfd.	1	—	—	1	—	—
d. Krummstroh von Weizen	=	—	25	—	—	25	—
e. Krummstroh von Gerste	=	1	5	—	1	5	—
f. Krummstroh von Hafer	=	1	—	—	1	—	—
g. Erbsenstroh	Schock	—	20	—	1	5	—
h. Wickenstroh	=	—	15	—	1	5	—
i. Bohnenstroh	=	—	15	—	1	5	—
k. Linsenstroh	=	—	15	—	1	5	—
47) Suppe ohne nähere Angabe	Portion	—	—	3	—	—	—
48) Thierabgaben:							
a. ein 14tägiges Kalb	Stück	2	15	—	—	—	—
b. ein 3 Monate altes Kalb	=	5	—	—	—	—	—
c. ein Mastkalb	=	6	—	—	—	—	—
d. ein gemästetes Kuchelschwein	=	8	—	—	—	—	—
e. eine Gans:							
zu Ostern	=	—	—	—	—	2	—
zu Jakobi	=	—	—	—	—	6	—
zu Michaelis	=	—	—	—	—	10	—
zu Martini	=	—	—	—	—	12	—
f. ein altes Huhn	=	—	4	—	—	4	—
g. ein junges Huhn	=	—	2	—	—	2	—
h. ein Hühnchen, wenn es aus dem Scheffel fliegen kann	=	—	1	3	—	1	3
i. ein Kapaun	=	—	6	—	—	5	—
49) Trebern, pro Scheffel Malz		—	3	—	—	—	—
50) Wasserſuppe mit Salz	Quart	—	—	—	—	—	3

Digitized by Google

	Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt Münsterberg-Frankenstein. Rth. Sgr. Pf.			Reichenbach. Rth. Sgr. Pf.		
31) Wettergarbe:							
a. von Weizen	Stück	—	3	6	—	3	6
b. von Roggen	=	—	3	6	—	3	6
c. von Gerste	=	—	3	6	—	3	6
d. von Hafer	=	—	3	6	—	3	6
32) Wicken	Scheffel	1	7	6	—	—	—
33) Wickengerste	=	1	—	—	—	—	—
34) Wickenhafer	=	—	25	—	—	—	—

E. Normalpreise für die Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh und für Fütterung und Mast von Vieh.

1) Für Haltung von Saamenvieh:							
a. eines Stammochsen für jede berechtigte Kuh		—	7	6	—	5	—
b. eines Ebers für jede berechtigte Sau		—	7	6	—	—	—
2) für Mast von Vieh:							
a. eines Stücks Rindvieh, pro Jahr		15	—	—	15	—	—
b. eines ausgewachsenen Schweins, pro Jahr		6	—	—	5	—	—
c. eines Kuchelschweins		3	10	—	3	15	—
d. eines Schweins, pro Woche		—	—	—	—	10	—

Digitized by Google

C. Betreffend die Kommissions-Distrikte

Schweidnitz-Striegau,
Strehlen-Nimptsch und
Ohlau-Brieg.

A. Normalmarktorte für die Ablösung der festen Abgaben in Körnern — §§ 18—28 des Gesetzes vom 2. März 1850.

Als solche sind festgesetzt:

1) in dem Kreise Schweidnitz die Stadt Schweidnitz, jedoch mit der Modifikation, daß aus dem Theile des Kreises, welcher an der Grenze des Neumarkter und Nimptscher Kreises liegt, und welcher durch eine, durch folgende Ortschaften:

Conradswaldau, Hohen-Poseritz, Domanze, Frauenhayn, Rungendorf, Kiesendorf, Floriansdorf, Marrdorf, Qualkau, Gorkau über den Zobten nach Silsterwitz

bezeichnete Linie begrenzt wird und die genannten Ortschaften mit umfaßt, ein besonderer Preisbezirk gebildet worden ist. In diesem besonderen Preisbezirke kommen zwar auch die Preise der Stadt Schweidnitz zur Anwendung, jedoch mit einer Ermäßigung von 3 pCt. für Weizen und Roggen, und 5 pCt. für Gerste und Hafer,

2) in dem Kreise Striegau die Stadt Striegau,

3) in dem Kreise Strehlen die Marktstadt Strehlen,

4) in dem Kreise Nimptsch die Marktstadt Reichenbach, jedoch mit der Modifikation, daß die in dieser festgesetzten Normalpreise bei dem Weizen und Roggen um 3 pCt., bei der Gerste und beim Hafer aber um 2 pCt. ermäßigt werden,

5) für den Kreis Ohlau die Stadt Ohlau,

6) für den Kreis Brieg die Stadt Brieg.

Digitized by Google

B. Normalpreise für nach Tagen bestimmte Dienste — § 10 des Gesetzes vom 2. März 1850.

	Wirkliche Arbeitsdauer. Stunden.	Kommissions-Distrikt															
		Schweidnitz-Striegau.						Strehlen-Nimptsch.						Ohlau-Breg.			
		Mannstag.			Weibertag.			Mannstag.			Weibertag.			Mannstag.			Weibertag.	
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
I. Nach Tagen gemessene Handdienste ohne Angabe der Arbeit.																			
1) ein Dienstag in den Monaten Mai, Juni, Juli u. August	11	—	3	6	—	2	6	—	3	6	—	2	6	—	3	6	—	2	6
2) ein Dienstag in den Mon. März, April, Septbr. u. Oktbr.	9	—	3	—	—	2	3	—	3	—	—	2	3	—	3	—	—	2	3
3) ein Dienstag in den Mon. Jan., Febr., Novbr. u. Dezbr.	7	—	2	6	—	2	—	—	2	6	—	2	—	—	2	6	—	2	—
Bei den von 1 — 3 bezeichneten Diensten wird eine längere Arbeitsdauer als die angegebene von resp. 11, 9 u. 7 Stunden nicht besonders vergütigt. Steht aber urbarialmäßig oder sonst eine kürzere Arbeitsdauer fest, so werden vergütigt:																			
a. bei den Diensten ad 1:																			
α. für 1 Stunde	—	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3
β. für 2 Stunden	—	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6
γ. für jede weitere Stunde .	—	—	—	4	—	—	3	—	—	4	—	—	3	—	—	4	—	—	3
b. bei den Diensten ad 2 und 3 pro Stunde .	—	—	—	4	—	—	3	—	—	4	—	—	3	—	—	4	—	—	3

Digitized by Google

II. Nach Tagen gemessene Handdienste mit Angabe der Arbeit.

		Kommissions-Distrikt								
		Schweidnitz-Striegau.			Strehlen-Nimptsch.			Ohlau-Brieg.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1)	Ein Dienstag zum Hauen in der Winter-Erndte	—	5	—	—	5	—	—	5	—
2)	" " " " in der Sommer-Erndte	—	4	—	—	4	6	—	4	6
3)	" " " " von Gras . .	—	—	—	—	4	—	—	4	—
4)	" " " " von Grummt . .	—	—	—	—	3	6	—	3	6
5)	" " " " oder Reißen von Blattfrüchten	—	—	—	—	4	—	—	4	6
6)	" " zum Rechen ohne Unterschied .	—	3	—	—	3	—	—	3	—
7)	" " zum Heudörren	—	2	6	—	2	6	—	2	6
8)	" " zum Abladen	—	—	—	—	—	—	—	5	—
9)	" " zum Altern, Abladen und Abraffen in dem Banfen:									
	a. für den Mann	—	4	—	—	4	—	—	4	—
	b. für das Weib	—	3	—	—	3	—	—	3	—
10)	ein Dienstag zur Erndte-Arbeit überhaupt:									
	a. für den Mann	—	4	—	—	—	—	—	—	—
	b. für das Weib	—	3	—	—	—	—	—	—	—
11)	ein Dienstag zum Dörren, Jäten, Raufen oder Rüffeln von Flachs, sowie zu jeder andern Flachsarbeit.	—	2	—	—	—	—	—	—	—
12)	ein Dienstag zum Flachsdörren	—	—	—	—	4	—	—	4	—
13)	" " zum Jäten, Raufen oder Rüffeln des Flachses	—	—	—	—	2	—	—	2	—
14)	" " zum Hechselschneiden . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—
15)	" " zum Jäten	—	2	—	—	2	—	—	2	—
16)	" " zum Fischebracken . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—
17)	" " zum Netzeziehen beim Fischen .	—	—	—	—	5	—	—	—	—
18)	" " zum Fischetragen u. Wasserholen beim Fischen	—	—	—	—	4	—	—	—	—
19)	" " zum Wegebessern	—	—	—	—	—	—	—	2	—
20)	" " zum Pflücken von Obst . .	—	—	—	—	2	6	—	—	—
21)	" " zum Raupen	—	2	—	—	2	6	—	3	—
22)	" " zum Schaafewaschen . . .	—	3	6	—	3	—	—	3	6
23)	" " zum Steinelesen	—	2	—	—	2	—	—	—	—
24)	" " zum Schlämmen	—	—	—	—	3	6	—	—	—
25)	" " beim Wehrbau und Steinebrechen .	—	3	6	—	—	—	—	—	—
26)	" " beim Stöckeroden . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—
27)	" " beim Schneiden in der Winterung .	—	—	—	—	4	—	—	4	—
28)	" " beim Schneiden in der Sommerung	—	—	—	—	—	—	—	3	6

Digitized by Google

Bei den vorstehend sub 1 bis 29 normirten Preisen sind bereits die Jahreszeit der Dienstleistung, sowie die Arbeitsdauer bei derselben berücksichtigt und kommen dieselben daher überall vollständig und ohne Abzug zur Anwendung. Uebrigens gelten diese Preise aber nur für die so nach ihrer Art bestimmten einzelnen Dienste, nicht aber für die gewöhnlichen Hofediensttage, an denen nach den bestehenden Wirthschaftsverhältnissen Arbeiten solcher Art ebenfalls vorgenommen werden müssen. Für alle übrigen nach Tagen gemessenen Handdienste, bei welchen die Art der Arbeit bestimmt ist und für welche vorstehend keine besonderen Preise normirt sind, kommen die zu B I. festgestellten Preise für nach Tagen gemessene Handdienste ohne Angabe der Arbeit zur Anwendung.

III. Nach Tagen gemessene Spanndienste.	Wirkliche Arbeitsdauer.	Kommissions-Distrikt															
		Schweidnitz-Striegau				Strehlen-Nimptsch				Ohlau-Brieg							
		mit 4 Pferden			mit 2 Pferden			mit 4 Pferden			mit 2 Pferden			mit 4 Pferden			mit 2 Pferden		
	Stunden.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) In den Monaten Mai, Juni, Juli und August	10	—	27	—	—	15	—	—	25	—	—	14	—	—	27	—	—	15	—
Eine längere wirkliche Arbeitsdauer als 10 Stunden wird nicht besonders vergütigt; steht aber urbarialmäßig oder sonst eine geringere wirkliche Arbeitsdauer fest, so wird für jede Stunde weniger Arbeit vergütigt, resp. in Abzug gebracht . .	—	—	2	6	—	1	5	—	2	4	—	1	3	—	2	6	—	1	5
2) in den Monaten März, April, September u. Oktober	8	—	21	—	—	12	—	—	21	—	—	12	—	—	21	—	—	12	—
Steht die wirkliche Arbeitsdauer auf längere oder kürzere Zeit als 8 Stunden fest, so werden für jede Stunde mehr oder weniger Arbeit . .	—	—	2	6	—	1	5	—	2	6	—	1	5	—	2	6	—	1	5

Digitized by Google

	Wirkliche Arbeitsdauer.	Kommissions-Distrikt															
		Schweidnitz-Striegau						Strehlen-Nimptsch						Ohlau-Brieg			
		mit 4 Pferden			mit 2 Pferden			mit 4 Pferden			mit 2 Pferden			mit 4 Pferden			mit 2 Pferden		
obigen Normalpreisen resp. zu- oder abgerechnet;	Stunden.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.
3) in den Monaten Januar, Februar, November u. Dezember .	$6\frac{1}{2}$	—	15	—	—	9	—	—	17	—	—	10	—	—	15	—	—	9	—
Steht die wirkliche Arbeitsdauer auf längere oder kürzere Zeit als $6\frac{1}{2}$ Stunden fest, so werden für jede Stunde mehr oder weniger Arbeit obigen Normalsätzen resp. zu- oder abgerechnet.	—	—	2	3	—	1	3	—	2	4	—	1	5	—	2	3	—	1	3

Sollten 3spännige Dienstage vorkommen, so ist der Preis dafür aus dem Durchschnittspreise der 4- und 2spännigen Dienstage zu normiren. Dienstage mit Ochsengespannen werden in diesen Kommissions-Distrikten überall um $\frac{1}{3}$ geringer vergütigt, als Dienstage mit Pferdegespannen gleicher Art.

Die vorstehend normirten Preise gelten übrigens für alle vorkommenden nach Tagen gemessenen Spanndienste, auch wenn die Art der Arbeit ausdrücklich bestimmt ist, und ist bei der Ablösung daher überall nur auf die Jahreszeit, in welcher die Arbeit zu leisten ist und nicht auf die Art der Arbeit selbst zu rücksichtigen.

Digitized by Google

C. Normalpreise in Ansehung der Kosten für Haltung des eigenen Gespannes und der freien Handarbeit. §§ 11 u. 12 des Gesetzes vom 2. März 1850.

	Wirkliche Arbeitsdauer.	Kommissions-Distrikt											
		Schweidnitz-Striegau				Strehlen-Nimptsch				Ohlau-Brieg			
		mit 4 Pferden		mit 2 Pferden		mit 4 Pferden		mit 2 Pferden		mit 4 Pferden		mit 2 Pferden	
	Stunden.	Rtl.	Sgr. Pf.	Rtl.	Sgr. Pf.	Rtl.	Sgr. Pf.	Rtl.	Sgr. Pf.	Rtl.	Sgr. Pf.	Rtl.	Sgr. Pf.
I. Kosten für Haltung des eigenen Gespannes pro Tag.													
1) In den Monaten Mai, Juni, Juli u. August	10	1	20 —	—	27 —	1	16 —	—	25 —	1	10 —	—	27 —
2) in den Monaten März, April, September u. Oktober	8	1	8 —	—	21 —	1	8 —	—	21 —	1	8 —	—	21 —
3) in den Monaten Januar, Februar, November u. Dezember	6½	1	1 —	—	17 —	1	— —	—	17 —	1	— —	—	15 —

Bei den vorstehend normirten Kosten für Ersatzgespanne sind die Kosten für den Knecht, so wie für die ganze Wagenfahrt und alles Ackergeräthe schon mit inbegriffen. Es ist übrigens dabei vorausgesetzt, daß ein Pferd in solchem Hofegespann 60 Thlr. anzuschaffen kostet und daß es täglich 3 Metzen Hafer und 5 Pfd. Heu erhält.

Die Kosten der Ochsengespanne werden auch hier um ⅓ niedriger berechnet, als die der Pferdegespanne gleicher Art.

Digitized by Google

II. Kosten der freien Handarbeit pro Tag.

	Kommissions-Distrikt																	
	Schweidnitz-Striegau						Strehlen-Nimptsch						Ohlau-Brieg					
	Mannstag.			Weibertag.			Mannstag.			Weibertag.			Mannstag.			Weibertag.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) In der Erndte-Arbeit ohne Unterschied .	—	7	—	—	4	—	—	6	—	—	4	—	—	6	—	—	4	—
2) in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober in jeder andern als Erndte-Arbeit	—	5	—	—	3	—	—	5	—	—	3	—	—	5	—	—	3	—
3) in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April in jeder andern als Erndte-Arbeit . .	—	4	—	—	2	6	—	4	—	—	2	6	—	4	—	—	2	6
4) in der Heu-Erndte-Arbeit . . .	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—

Bei den vorstehend normirten Preisen für freie Handarbeit ist vorausgesetzt, daß der Arbeiter die Geräthschaften zur Handarbeit ohne weitere Entschädigung mitbringt.

D. Normalpreise für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben, so wie für alle Gegenleistungen.
§§ 29 — 31 des Gesetzes vom 2. März 1850.

Bei nachstehenden Normalpreisen ist, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich angegeben, überall preuß. Maaß und Gewicht vorausgesetzt.

	Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt								
		Schweidnitz-Striegau.			Strehlen-Nimptsch.			Ohlau-Brieg.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) Astrich	Scheffel gehäuft	—	—	—	—	8	—	—	8	—
2) Auerhahn, ein alter, . . .	Stück	—	—	—	—	—	—	—	15	—
3) Backobst, ohne Unterschied der Früchte	Metze	—	—	—	—	3	—	—	3	—
4) Bier:										
a. Ganzbier zum Verkauf . .	Quart	—	—	—	—	—	8	—	—	—
b. gewöhnliches	"	—	—	5	—	—	6	—	—	6
c. Hausbier	"	—	—	—	—	—	—	—	—	6
d. Langwel, Koffent oder Nachlauf .	"	—	—	1	—	—	1	—	—	1

Digitized by Google

	Einheit, nach welcher gezählt wird. Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt								
		Schweidnitz-Striegau.			Strehlen-Nimptsch.			Ohlau-Brieg.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
5) Branntwein	Quart	—	1	6	—	2	—	—	2	—
6) Branntweingespüle	Eimer à 60 Quart.	—	2	6	—	2	6	—	2	6
7) Butter	Quart à 2 Pfd.	—	8	—	—	8	6	—	8	6
8) Brod:										
a. Brod kommt in mehrfacher Mischung aus verschiedenen Getreidearten und in verschiedenen Größen vor. Letztere ist immer so bezeichnet, daß feststeht, wie viel solcher Brode aus dem Scheffel Getreide gebacken werden. Als Normalpreis wird daher im Allgemeinen nur das Verhältniß festgestellt zwischen dem Preise des Brodes, was aus einem Scheffel Getreide gebacken werden kann, und dem Normalmarktpreise des Getreides, wobei angenommen wird, daß sich die Kosten des Backens incl. Holz mehr oder minder mit dem Werthe der Kleie compensiren, das Brodgetreide aber, als reines Zinsgetreide, einen um 5% geringeren Werth, als marktgängiges hat. In den Kommissions-Districten Strehlen-Nimptsch und Ohlau-Brieg ist als Norm besonders festgesetzt, daß die Kosten des Backens sich immer mit dem Werthe der Kleie compensiren und daß der Werth des erforderlichen Holzes mit 3 Sgr. für den Scheffel Getreide, dem Normalpreise des Getreides hinzugerechnet wird, um den Preis des Brodes, welches aus einem Scheffel Getreide gebacken wird, zu ermitteln.										
b. Für ein Brod, 20 Stück auf einen preuß. Scheffel, halb Roggen halb Gerste										
im Schweidnitzer Bezirke 1 Sgr. 9 Pf.										
im Striegauer Bezirke 1 = 8 =										
9) ein Brackschaaf	Stück	—	15	—	—	20	—	—	20	—

Digitized by Google

	Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt: Schweidnitz-Striegau. Rtl.	Sgr.	Pfg.	Strehlen-Nimptsch. Rtl.	Sgr.	Pfg.	Ohlau-Brieg. Rtl.	Sgr.	Pfg.
10) Buchweizen oder Heidekorn	Scheffel	—	—	—	wie Roggen			5 pCt. niedriger wie Roggen		
11) Butterstriezel:										
a. ein Gebäck aus Weizenmehl	—	—	—	—	—	2	6	—	2	6
b. ein Stück Butter	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—
12) Erbsen	Scheffel	wie Roggen			wie Roggen			10 pCt. höher wie Roggen		
13) Eier	Schock	—	6	—	—	8	—	—	10	—
14) Feld- oder Pferdebohnen	Scheffel	—	—	—	10 pCt. niedriger wie Roggen			wie Roggen		
15) Fische										
a. für die Herrschaft	Gericht	—	—	—	—	—	—	—	3	—
b. für das Gesinde	=	—	—	—	—	—	—	—	2	—
c. eine Aus- oder Einsatz-Karpfe, auch Fischer-Karpfe genannt	Stück	—	—	—	—	3	—	—	3	—
16) Flachs:										
a. grüner, wie er vom Felde eingebracht wird	Bund ohne Saamen	—	—	—	—	—	—	—	2	6
b. geschwungener pro Klobe à 15 Reisten zu 2 Handvoll	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
17) Fleischarten:										
a. gewöhnliches, im Durchschnitt	Pfd.	—	1	6	—	1	6	—	1	6
b. Rindsbraten	=	—	—	—	—	2	—	—	—	—
c. Schöpsenfleisch	=	—	—	—	—	—	—	—	1	3
d. Schweineschulter	Stück	—	8	—	—	8	—	—	9	—
e. Schweineschulter	Pfd. schlesisch	—	1	6	—	1	6	—	1	6
f. Schweinskopf	Stück	—	4	—	—	—	—	—	—	—
g. Rindszunge	=	—	4	—	—	—	—	—	6	—
h. Kuh-Euter	=	—	1	6	—	—	—	—	—	—
18) Garn:										
a. wergenes	=	—	8	—	—	8	—	—	8	—
b. flächsenes	=	—	6	—	—	6	—	—	10	—
19) Gemechseltes Gemüse:										
a. aus Erbsen und Graupen bestehend	Quart	—	—	5	—	—	5	—	—	5
b. aus Kartoffeln, Wurzeln und Grünzeug bestehend	=	—	—	3	—	—	3	—	—	3
20) Gerstengraupe	Metze	—	3	9	—	3	9	—	3	6

	Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht	Kommissions-Distrikt: Schweidnitz-Striegau. Rtl.	Sgr.	Pf.	Strehlen-Nimptsch. Rtl.	Sgr.	Pf.	Ohlau-Brieg. Rtl.	Sgr.	Pf.
21) Gerstengrütze	Metze	—	—	—	—	—	—	—	3	6
22) Grütze	=	—	3	9	—	3	—	—	—	—
23) Hefe	Quart	—	1	3	—	1	3	—	1	3
24) Hemden	Stück	—	—	—	—	—	—	—	15	—
25) Heu:										
a. gutes	Ctr.	—	—	—	—	18	—	—	—	—
b. mittleres	=	—	15	—	—	14	—	—	—	—
c. schlechtes, jedoch noch zum Füttern brauchbar	=	—	—	—	—	8	—	—	—	—
26) Hirse:										
a. ungestampft	Scheffel	—	—	—	wie Weizen			10 pCt. niedriger wie Weizen		
b. gestampft	Metze	—	—	—	—	8	—	—	7	6
27) Hundehafer	Scheffel	15 pCt. niedriger als der mittlere Marktpreis			15 pCt. niedriger als der Normal-Marktpreis.			10 pCt. niedriger wie Roggen		
28) Inselt:										
a. geschmolzenes	Pfd.	—	4	—	—	4	6	—	5	—
b. ungeschmolzenes	=	—	2	6	—	2	—	—	2	—
29) Käse:										
a. kleine Kuhkäse oder Quärge	Schock	—	8	—	—	15	—	—	12	6
b. Schmer-Käse	Quart	—	—	6	—	—	8	—	—	—
c. trockener Käse	Schock	—	—	—	—	12	—	—	—	—
30) Kiessand, bloßes Grundgeld,	Fuder	—	—	—	—	—	—	—	2	6
31) Kartoffeln	Scheffel	—	6	—	—	7	6	—	7	—
32) Kleie von Metzgetreide, ohne Unterschied der Früchte,	Scheffel gehäuft	—	5	—	—	5	—	—	5	—
33) Kopfkraut	Trage	—	—	—	—	4	—	—	—	—
34) Kost:										
a. ein Frühstück	Portion	—	—	6	—	—	6	—	—	6
b. ein Erndteschmaus	=	—	5	6	—	5	—	—	—	—
c. eine festliche Mahlzeit	=	—	5	6	—	3	—	—	3	—
d. eine gewöhnliche Mahlzeit	=	—	1	3	—	1	—	—	1	—
e. ein Vesperbrod	=	—	—	3	—	—	4	—	—	4
f. ein Abendbrod	=	—	—	9	—	—	8	—	—	8
g. eine tägliche oder Gesindekost überhaupt	=	—	2	6	—	2	6	—	2	6
35) Krebse	ein Gericht	—	—	—	—	—	—	—	2	6
36) Kuchen aus einer Metze Weizenmehl	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—
37) Kümmel	Pfd.	—	—	—	—	—	—	—	3	—

Google

	Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt														
		Schweidnitz-Striegau, und zwar									Strehlen-Nimptsch.			Ohlau-Brieg.		
		Schweidnitzer Hauptbezirk			Schweidnitzer Unter-Preisbezirk			Striegauer Bezirk								
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
38) Lehm, bloßes Grundgeld,	Fuder	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	6
39) Lette, bloßes Grundgeld	=	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	4	—	—	2	—
40) Leinewand:																
a. grempelne	Schock	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
b. wergene zu Säcken	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
41) Mehl:																
a. gutes, aus Brodgetreide, und zwar:																
α. Weizenmehl	Scheffel geschlichtet	1	11	5	1	10	2	1	11	3	1	11	8	1	12	4
β. Roggenmehl	=	—	21	6	—	20	10	—	20	5	—	22	6	—	22	6
γ. Gerstenmehl	=	—	20	6	—	19	6	—	19	8	—	19	6	—	19	3
b. gemischt aus Roggen und Gerste, marktgängigem Getreide	=	—	21	—	—	20	2	—	20	—	—	21	—	—	20	10
42) Mehlpappe	Portion	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3
43) Metz- oder Menge-Getreide:																
a. ungemengter Roggen	Scheffel geschlichtet	—	29	4	—	29	4	—	27	10	—	27	10	—	27	6
b. aus Gemenge bestehend:																
α. Roggen	=	—	25	5	—	25	5	—	24	2	—	25	2	—	24	10
β. Gerste	=	—	19	7	—	19	7	—	18	9	—	19	3	—	18	5
γ. Hafer	=	—	14	1	—	14	1	—	13	3	—	13	7	—	13	1

Da, wo das Metzgetreide aus Gemenge besteht, ist dasselbe nach Maaßgabe des Verhältnisses der verschiedenen Früchte in dem Gemenge nach den vorstehenden für die einzelnen Früchte angegebenen Preisen zu berechnen.

	Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt															
		Schweidnitz-Striegau, und zwar									Strehlen-Nimptsch.			Ohlau-Brieg.			
		Schweidnitzer Hauptbezirk			Schweidnitzer Unter-Preisbezirk			Striegauer Bezirk									
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	
44) Metz- oder Mengemehl:																	
Wenn die Mühlen-Abgabe nur in Mehl angegeben ist und nicht zugleich in Körnern, in welchem letzteren Falle immer die zu 43 festgesetzten Preise zur Anwendung kommen,																	
a. aus ungemengtem Roggen . .	Scheffel geschlichtet	—	20	11	—	20	11	—	19	10	—	19	7	—	19	4	
b. wenn das Mehl aus verschiedenen Früchten gemengt ist, ist das Gemenge nach Maaßgabe des Verhältnisses der verschiedenen Früchte in dem Gemenge aus folgenden Preisen zu berechnen.																	
α. aus Roggen .	=	—	18	3	—	18	3	—	17	5	—	18	2	—	17	11	
β. aus Gerste .	=	—	16	7	—	16	7	—	15	10	—	16	3	—	15	7	
γ. aus Hafer .	=	—	16	—	—	16	—	—	15	1	—	15	6	—	14	11	

Digitized by Google

	Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt: Schweidnitz-Striegau. Rtl.	Sgr.	Pfg.	Strehlen-Nimptsch. Rtl.	Sgr.	Pfg.	Ohlau-Brieg. Rtl.	Sgr.	Pfg.
45) Milch:										
a. süße gute, wie sie von der Kuh kommt	Quart	—	—	6	—	—	6	—	—	6
b. abgelassene, noch zum Sieden brauchbar	=	—	—	2	—	—	2	—	—	3
c. Schlippermilch	=	—	—	1	—	—	1	—	—	1
d. Buttermilch	=	—	—	1	—	—	1	—	—	1½
46) Pfeffer	Pfd.	—	8	—	—	6	—	—	7	6
47) Raps, Winterraps, wie er von der Mandel kommt	Scheffel	2	—	—	1	25	—	1	20	—
48) Rübs, Sommerrübs, wie er von der Mandel kommt	=	1	15	—	1	10	—	1	5	—
49) Rübs, Winterrübs, wie er von der Mandel kommt	=	1	25	—	1	17	6	1	10	—
50) Rohr:										
a. zum Decken	Schock Schauben	1	—	—	—	—	—	—	—	—
b. zum Bauen	Bund	—	4	—	—	—	—	—	—	—
51) Saamengetreide wird 5% höher als die mittleren Marktpreise berechnet.										
52) Saamen von Wasserrüben	Metze	—	—	—	—	—	—	—	20	—
53) Sand, bloßes Grundgeld	Fuder	—	1	—	—	1	6	—	2	—
54) Salz:										
a. Siedesalz	Metze	—	5	—	—	5	—	—	5	—
b. Steinsalz	Pfd.	—	—	—	—	—	—	—	—	10
55) Sauerkraut	Tonne à 60 Quart	—	—	—	1	—	—	—	—	—
56) Schobenköpfe von Roggenstroh	Schock	—	—	—	1	2	6	—	—	—
57) Schoben von Rohr	=	—	—	—	1	—	—	—	—	—
58) Schwarzmehl, ohne Unterschied	Scheffel gehäuft	—	10	—	—	10	—	—	10	—
59) Seile:										
a. gute	Schock	—	2	6	—	1	6	—	—	—
b. gebrauchte	=	—	—	4	—	—	3	—	—	3
60) Staubmehl oder Steinaas	Scheffel gehäuft	—	6	—	—	6	—	—	6	—
61) Streu:										
a. gewöhnliche, v. Stroh, ohne nähere Angabe	Schock à 1200 Pfund	1	15	—	1	15	—	1	20	—
b. Waldstreu, vollständig waldtrocken, zum Aufladen bereit:										
α. von Nadelholz	Fuder à 10 Ctr.	—	15	—	—	15	—	—	15	—
β. von Laubholz	=	—	10	—	—	10	—	—	10	—

Digitized by Google

	Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt								
		Schweidnitz-Striegau.			Strehlen-Nimptsch.			Ohlau-Brieg.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
62) Stroh:										
a. langes Roggenstroh	Schock à 1200 Pfund	3	—	—	2	20	—	2	25	—
b. langes Weizenstroh	=	2	—	—	2	—	—	2	—	—
c. Krummstroh von Roggen	Schock à 600 Pfund	1	—	—	1	—	—	1	—	—
d. Krummstroh von Weizen	=	1	—	—	—	25	—	—	25	—
e. Krummstroh von Gerste	=	1	5	—	1	10	—	1	10	—
f. Krummstroh von Hafer	=	1	—	—	1	—	—	1	5	—
g. Erbsenstroh	=	1	—	—	1	5	—	1	—	—
h. Wickenstroh	Schock	1	—	—	—	20	—	1	—	—
i. Bohnenstroh	=	—	15	—	—	20	—	—	20	—
k. Linsenstroh	=	—	—	—	1	5	—	1	10	—
l. Buchweizenstroh	=	—	20	—	—	20	—	—	20	—
m. Stroh und Pahlen von Winter- und Sommer-Oelfrüchten	600 Pfd.	—	—	—	1	—	—	1	—	—
63) Thierabgaben:										
a. ein 14tägiges Kalb	Stück	—	—	—	—	—	—	1	15	—
b. ein 3 Monate altes Kalb	=	—	—	—	—	—	—	3	—	—
c. ein 6 Wochen altes Ferkel	=	—	—	—	1	10	—	1	5	—
d. ein abgesetztes Lamm	=	—	—	—	—	—	—	—	15	—
e. ein Schöps	=	1	—	—	—	—	—	1	5	—
f. eine Gans:										
α. zu Ostern	=	—	2	—	—	2	—	—	2	—
β. zu Jakobi	=	—	6	—	—	6	—	—	6	—
γ. zu Michaelis	=	—	10	—	—	10	—	—	10	—
δ. zu Martini	=	—	10	—	—	10	—	—	10	—
g. ein altes Huhn	=	—	3	—	—	3	—	—	3	—
h. ein junges Huhn	=	—	1	6	—	2	—	—	2	—
i. ein Hühnchen, wenn es aus dem Scheffel fliegen kann	=	—	—	—	—	1	—	—	—	—
k. ein Kapaun	=	—	4	6	—	5	—	—	6	—
64) Treber, pro Scheffel Malz	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
65) Wassersuppe mit Salz	Quart	—	—	—	—	—	—	—	—	3
66) eine Wettergarbe in den verschiedenen Getreidearten	Stück	—	2	6	—	3	—	—	3	—

Digitized by Google

	Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt: Schweidnitz-Striegau. Rtl.	Sgr.	Pf.	Strehlen-Nimptsch. Rtl.	Sgr.	Pf.	Ohlau-Brieg. Rtl.	Sgr.	Pf.
67) Wasserüben, mit dem Kraute	Trage Scheffel	—	—	—	—	3	—	—	—	—
68) Wicken		wie Roggen			10 pCt. niedriger wie Roggen			wie Roggen		

E. Normalpreise für die Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh und für Mast-Horn-Vieh.

1) Für Haltung von Saamenvieh:										
a. eines Stammochsen für jede berechtigte Kuh	—	5	—	—	5	—	—	5	—
b. eines Ebers für jede berechtigte Sau	—	5	—	—	5	—	—	—	—
2) für Mast von Vieh, und zwar:										
a. eines Stücks Rindvieh pro Jahr	15	—	—	—	—	—	—	—	—
b. eines ausgewachsenen Schweines pro Jahr	6	—	—	—	—	—	—	—	—
c. eines Kuchelschweins pro Jahr	3	10	—	3	—	—	3	—	—
d. eines Schweines pro Woche	—	10	—	—	10	—	—	10	—

Digitized by Google

D. Betreffend den Kommissions-Distrikt Glatz-Habelschwerdt.

A. Normal-Marktorte für die Ablösung der festen Abgaben in Körnern — §§ 18—28 des Gesetzes vom zweiten März 1850.

Als solche sind festgesetzt:

1) In dem Kreise Glatz die Marktstadt Glatz, jedoch mit der Modifikation, daß zwei besondere Preisbezirke gebildet worden sind, nämlich

a. der Bezirk, in welchem die Städte Lewin und Reinerz liegen, und welcher durch eine, durch folgende Ortschaften:

Alt- und Neu-Scheibau, Wünscheldorf, Albendorf, Agnesfeld, Stolzenau, Rolling, Zettritz, Neuheide, Altheide und Falkenhain

bezeichnete Linie begrenzt wird, und die genannten Ortschaften selbst, sowie alle Orte, welche südwestlich von dieser Linie nach den Orten Lewin und Reinerz zu liegen, umfaßt.

In diesem besonderen Preisbezirke kommen zwar auch die Preise der Marktstadt Glatz zur Anwendung, jedoch mit einer Ermäßigung von

10 % für Weizen,
6 % für Roggen,
4 % für Gerste und
2 % für Hafer.

Die nachgenannten, in diesem besonderen Preisbezirke belegenen Ortschaften, nämlich:

Gallenau, Sackisch, Schlaney, Alt- und Neu-Scheibau und Wünschelburg

sind jedoch von diesem ausgeschlossen, so daß hinsichtlich dieser die vollen Preise des Marktortes Glatz zur Anwendung kommen.

b. der nördlich von der Stadt Neurode belegene Theil, welcher durch eine aus folgenden, zu diesem Preisbezirke mit gehörigen Ortschaften, nämlich:

Endeguth, Heindorffer, die Fluchthäuser, Niederhof, Nieder-Dörfel, Krainsdorf, die Achthäuser, Schützengrund, Ludwigsdorf, Harte, Alt-Mölke, Ober- und Nieder-Hausdorf und der Grenze des Reichenbacher Kreises

gebildete Linie begrenzt, zu welchem außerdem aber auch der in diesem Bezirke nicht gelegene Ort Reichenfort geschlagen wird.

Digitized by Google

In diesem besonderen Preisbezirke gelten zwar auch die Preise der Marktstadt Glatz, jedoch mit einer — den Preis des Hafers indessen nicht umfassenden — Ermäßigung von

4 % für Weizen,
3 % für Roggen,
2 % für Gerste.

2) In dem Kreise Habelschwerdt die Marktstadt Habelschwerdt, jedoch mit der Maaßgabe, daß, da die Getreidepreise für die Jahre von 1826 bis incl. 1835 nicht verzeichnet sind, diese ohne alle Modifikation aus den Preisen der Marktstadt Glatz ergänzt werden.

In dem Habelschwerdter Kreise wird aus der darin gelegenen Gebirgsgegend, welche durch eine aus folgenden, zu diesem Preisbezirke selbst mit gehörigen Ortschaften, nämlich:

Schönau, Voigtsdorf, Leuthen mit Weberschau, Karpfenstein, Alt- und Neu-Giersdorf, Kobelsbach, Mühlbach, Alt-Mohra, Wilhelmsthal, Kassengrund, Seitenberg, Walmsdorf, Tschihak, Martinsberg, Weiswasser, Steingrund, Glasegrund, Marienau, Wölfelsgrund, Usnitz, Michaelsthal, Hayn, Schönfeld, Rosenthal, Seitendorf, Lichtenwalde, Verlorenwasser, Hohendorf, Dohlengrund, Neu-Weistritz, Hammer, Spätenwald, Voigtsdorf, Huttengrund, Hubichsgrund, Steinhübel, Pohlsdorf und Nesselgrund

gebildete Linie begrenzt wird, ein besonderer Preisbezirk gebildet.

Für diesen besonderen Preisbezirk ist zwar Habelschwerdt Normal-Marktort, jedoch mit der Maaßgabe, daß, obgleich der Preis des Weizens unverändert zur Anwendung kommt, doch bei den übrigen Getreidearten, nämlich beim Roggen, bei der Gerste und beim Hafer eine Ermäßigung von 10 % des Preises eintritt.

B. Normalpreise für nach Tagen bestimmte Dienste — § 10 des Gesetzes vom 2. März 1850.

I. Nach Tagen gemessene Dienste ohne Angabe der Arbeit.

Bei diesen gelten die ad A. festgestellten Unterbezirke, jedoch mit der Maaßgabe, daß im Glatzer Kreise der Bezirk, in welchem die Städte Lewin und Reinerz liegen, im Allgemeinen mit dem Haupttheile des Kreises zusammenfällt. Es kommen daher nur die nachstehend bezeichneten Bezirke in Betracht:

Digitized by Google

	Kommissions-Distrikt									
	Glatz-Habelschwerdt, und zwar									
	der Hauptheil des Glatz-Habelschwdtr. Kreises.			der Neuroder Bezirk im Glatzer Kreise			der höhere Gebirgstheil im Habelschwerdter Kr.			Bemerkungen.
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	
1) ein Dienſttag in den Monaten Mai, Juni, Juli und Auguſt, bei einer wirklichen Arbeitsdauer von 10 — 11 Stunden:										
a. wenn die tägliche Gegenleiſtung an Koſt und Lohn im Ganzen mehr wie 3 Sgr. werth iſt, für den Mannstag . . .	—	4	—	—	3	9	—	3	6	
b. wenn eine tägliche Gegenbelohnung an Koſt und Lohn von geringerem Werthe gegeben wird,										
aa. für den Mannstag .	—	3	6	—	3	3	—	3	—	
bb. für den Weibertag .	—	2	6	—	2	3	—	2	—	
c. wenn für den Dienſt keine tägliche Gegenbelohnung verabreicht wird,										
aa. für den Mannstag .	—	3	—	—	2	9	—	2	6	
bb. für den Weibertag .	—	2	3	—	2	—	—	1	9	
Bei dieſen Dienſten wird eine längere Arbeitsdauer als die angegebene nicht beſonders vergütigt. Steht aber urbarialmäßig, oder ſonſt eine kürzere Arbeitsdauer als 10 Stunden feſt, ſo wird für jede Stunde weniger Arbeit										
aa. beim Mannstage,										
ad a.	—	—	4	—	—	4	—	—	$3\frac{1}{2}$	
ad b.	—	—	$3\frac{1}{2}$	—	—	$3\frac{1}{2}$	—	—	3	
ad c.	—	—	3	—	—	3	—	—	$2\frac{1}{2}$	
bb. beim Weibertage ad b. und c. von obigen Preiſen in Abzug gebracht.	—	—	2	—	—	2	—	—	$1\frac{1}{2}$	
2) ein Dienſttag in den Monaten März, April, September und Oktober bei einer wirklichen Arbeitsdauer von 9 Stunden:										

	Kommissions-Distrikt: Glatz-Habelschwerdt, und zwar: der Haupttheil des Glatz-Habelschwdtr. Kreises. Rtl. Sgr. Pfg.			der Neuroder Bezirk im Glatzer Kreise. Rtl. Sgr. Pfg.			der höhere Gebirgstheil im Habelschwerdter Kr. Rtl. Sgr. Pfg.			Bemerkungen.
a. bei täglicher Gegenbelohnung über 3 Sgr. Werth, für den Mannstag .	—	3	6	—	3	3	—	3	—	
b. bei täglicher Gegenbelohnung von geringerem Werthe										
aa. für den Mannstag .	—	3	—	—	2	9	—	2	6	
bb. für den Weibertag .	—	2	3	—	2	—	—	1	9	
c. ohne tägliche Gegenbelohnung,										
aa. beim Mannstage . .	—	2	6	—	2	3	—	2	—	
bb. beim Frauentage . .	—	2	—	—	1	9	—	1	6	
Steht urbarialmäßig oder sonst eine geringere Arbeitsdauer, als die angegebene, fest, so wird für jede Stunde weniger Arbeitszeit vergütigt:										
aa. beim Mannstage,										
ad a.	—	—	$3\frac{1}{2}$	—	—	$3\frac{1}{2}$	—	—	3	
ad b.	—	—	3	—	—	3	—	—	$2\frac{1}{2}$	
ad c.	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	2	
bb. beim Weibertage ad b. und c.	—	—	2	—	—	2	—	—	$1\frac{1}{2}$	
3) ein Dienstag in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember bei bei einer wirklichen Arbeitsdauer von 7 Stunden:										
a. bei einer täglichen Gegenbelohnung über 3 Sgr. Werth, beim Mannstage . .	—	3	—	—	2	9	—	2	6	
b. bei einer täglichen Gegenbelohnung von geringerem Werth,										
aa. beim Mannstage .	—	2	6	—	2	3	—	2	—	
bb. beim Weibertage .	—	2	—	—	1	9	—	1	6	
c. ohne tägliche Gegenbelohnung,										
aa. beim Mannstage .	—	2	—	—	1	9	—	1	6	
bb. beim Weibertage .	—	1	9	—	1	6	—	1	3	

	Kommissions-Distrikt									
	Glatz-Habelschwerdt, und zwar									
	der Haupttheil des Glatz-Habelschwdtr. Kreises.			der Neuroder Bezirk im Glatzer Kreise			der höhere Gebirgstheil im Habelschwerdter Kr.			Bemerkungen.
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	
Steht urbarialmäßig eine geringere Arbeitsdauer, als die angegebene von 7 Stunden, fest, so wird für jede Stunde weniger Arbeit vergütigt:										
aa. beim Mannstage										
ad a.	—	—	3	—	—	3	—	—	$2\frac{1}{2}$	
ad b.	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	2	
ad c.	—	—	2	—	—	2	—	—	$1\frac{1}{2}$	
bb. beim Weibertage										
ad b.	—	—	2	—	—	2	—	—	$1\frac{1}{2}$	
ad c.	—	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	1	
II. Nach Tagen gemessene Handdienste mit Angabe der Arbeit.										
Für diese Dienste kommen, so weit nicht nachstehend besondere Preise ausdrücklich normirt sind, die ad B. I. festgesetzten Preise zur Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß hier auf den Unterschied, ob Gegenbelohnungen für den Dienst gegeben werden, nicht Rücksicht genommen wird, vielmehr diejenigen Preise genommen werden, welche für Dienste mit täglicher Gegenbelohnung, bei den Männern jedoch von geringerem Werthe als 3 Sgr., normirt sind.										
1) ein Tag zum Hauen in der Winter-Erndte	—	4	6	—	4	—	—	4	—	
2) ein Tag zum Hauen im Sommerfelde	—	4	—	—	3	6	—	3	6	ad 2. Der geringere Preis von 3 Sgr. 6 Pf. gilt auch für den Bezirk des Glatzer Kr., in welchem die Städte Lewin und Reinerz liegen, mit der Be-
3) ein Tag zum Altern . . .	—	4	—	—	3	6	—	3	6	
4) ein Tag zum Abladen . .	—	3	—	—	3	—	—	3	—	
5) ein Tag zum Jäten oder Raupen ohne Unterschied	—	2	—	—	1	9	—	1	9	

	Kommissions-Distrikt									
	Glatz-Habelschwerdt, und zwar									
	der Hauptttheil des Glatz-Habelschwdtr. Kreises.			der Neurode Bezirk im Glatzer Kreise			der höhere Gebirgstheil im Habelschwerdter Kr.			Bemerkungen.
	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	
6) ein Tag zum Schaafewaschen .	—	4	—	—	3	6	—	3	6	grenzung, wie er für die marktgängigen Getreide-Arten oben ad A. 1) a. bezeichnet ist.
7) ein Tag zum Steinelesen . .	—	2	—	—	1	9	—	1	9	

Bei den vorstehend ad 1—7 normirten Preisen sind bereits die Jahreszeit der Dienstleistung, so wie die Arbeitsdauer bei derselben berücksichtigt, und kommen dieselben daher überall vollständig und ohne Abzug zur Anwendung. Uebrigens gelten diese Preise aber nur für die so nach ihrer Arbeit bestimmten einzelnen Dienste, nicht aber für die gewöhnlichen Hofedienstage, an denen nach den bestehenden Wirthschaftsverhältnissen Arbeiten solcher Art ebenfalls vorgenommen werden müssen.

III. Nach Tagen gemessene Spanndienste.

1) ein Dienstag in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, bei einer wirklichen Arbeitszeit von 10 Stunden:										
a. mit 4 Pferden . . .	—	27	—	—	23	6	—	23	6	
b. mit 3 Pferden . . .	—	20	—	—	17	—	—	17	—	
c. mit 2 Pferden . . .	—	15	—	—	12	6	—	12	6	
d. mit 1 Pferde . . .	—	9	—	—	7	6	—	7	6	

Eine längere wirkliche Arbeitsdauer als 10 Stunden, wird nicht besonders vergütigt. Steht aber urbarialmäßig oder sonst eine geringere wirkliche Arbeitsdauer in dieser Jahreszeit fest, so werden für jede Stunde

bei a.	—	2	6	—	2	3	—	2	3	
bei b.	—	1	10	—	1	6	—	1	6	

Digitized by Google

	Kommissions-Distrikt									Bemerkungen.
	Glatz-Habelschwerdt, und zwar									
	der Hauptheil des Glatz-Habelschwdtr. Kreises.			der Neuroder Bezirk im Glatzer Kreise			der höhere Gebirgstheil im Habelschwerdter Kr.			
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	
bei c.	—	1	5	—	1	2	—	1	2	
bei d.	—	—	10	—	—	8	—	—	8	
von den normirten Preisen in Abzug gebracht.										
2) ein Diensttag in den Monaten März, April, September und Oktober, bei einer wirklichen Arbeitsdauer von 8 Stunden:										
a. mit 4 Pferden . . .	—	21	—	—	17	6	—	17	6	
b. mit 3 Pferden . . .	—	16	—	—	13	6	—	13	6	
c. mit 2 Pferden . . .	—	12	—	—	10	—	—	10	—	
d. mit 1 Pferde . . .	—	7	6	—	6	3	—	6	3	
Für jede Stunde weniger Arbeit wird, insofern diese urbarialmäßig oder sonst feststeht, in dieser Jahreszeit										
bei a.	—	2	6	—	2	—	—	2	—	
bei b.	—	1	10	—	1	6	—	1	6	
bei c.	—	1	5	—	1	2	—	1	2	
bei d.	—	—	10	—	—	8	—	—	8	
in Abzug gebracht.										
3) ein Diensttag in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember bei einer wirklichen Arbeitszeit von 6½ Stunden:										
a. mit 4 Pferden . . .	—	15	—	—	12	6	—	12	6	
b. mit 3 Pferden . . .	—	12	—	—	10	—	—	10	—	
c. mit 2 Pferden . . .	—	9	—	—	7	6	—	7	6	
d. mit 1 Pferde . . .	—	6	—	—	5	—	—	5	—	
Steht urbarialmäßig oder sonst eine geringere Arbeitsdauer als 6½ Stunden in dieser Jahreszeit fest, so wird für jede Stunde weniger Arbeit										
bei a.	—	2	3	—	2	—	—	2	—	
bei b.	—	1	8	—	1	5	—	1	5	

	Kommissions-Distrikt: Glatz-Habelschwerdt, und zwar: der Hauptttheil des Glatz-Habelschwdtr. Kreises.			der Neuroder Bezirk im Glatzer Kreise			der höhere Gebirgstheil im Habelschwerdter Kr.			Bemerkungen.
	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	
bei c.	—	1	3	—	1	—	—	1	—	
bei d.	—	—	10	—	—	8	—	—	8	

von obigen Normalsätzen abgerechnet.

Dienstage mit Ochsengespannen werden überall um ⅓ geringer vergütet, als Dienstage mit Pferdegespannen gleicher Art.

Die vorstehend normirten Preise gelten übrigens für alle vorkommenden nach Tagen gemessenen Spanndienste, auch wenn die Art der Arbeit ausdrücklich bestimmt ist, und ist bei der Ablösung daher überall nur auf die Jahreszeit, in welcher die Arbeit zu leisten ist, und nicht auf die Art der Arbeit selbst zu rücksichtigen.

C. Normalpreise in Ansehung der Kosten für Haltung des eigenen Gespannes und der freien Handarbeit — §§ 11 u. 12 des Gesetzes vom 2. März 1850.

I. Kosten für Haltung des eigenen Gespannes.

1)	ein Arbeitstag in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, bei 10½ Stunden wirklicher Arbeitszeit:									
	a. mit 4 Pferden . . .	1	17	6	1	17	6	1	17	6
	b. mit 2 Pferden . . .	—	26	—	—	26	—	—	26	—
2)	ein Arbeitstag in den Monaten März, April, Septbr. und Oktbr., bei 8 Stunden wirklicher Arbeitszeit:									

Digitized by Google

	Kommissions-Distrikt Glatz-Habelschwerdt, und zwar der Haupttheil des Glatz-Habelschwdtr. Kreises.			der Neuroder Bezirk im Glatzer Kreise			der höhere Gebirgstheil im Habelschwerdter Kr.			Bemerkungen.
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	
a. mit 4 Pferden . . .	1	7	6	1	7	6	1	7	6	
b. mit 2 Pferden . . .	—	20	—	—	20	—	—	20	—	
3) ein Arbeitstag in den Monaten Januar, Febr., Novbr. und Dezbr., bei einer wirklichen Arbeitszeit von 6½ Stunden:										
a. mit 4 Pferden . . .	—	27	6	—	27	6	—	27	6	
b. mit 2 Pferden . . .	—	14	6	—	14	6	—	14	6	

Bei den vorstehend normirten Kosten für Ersatz-Gespanntage sind die Kosten für den Knecht, sowie für die ganze Wagenfahrt und alles Ackergeräth schon mit inbegriffen. Es ist übrigens dabei vorausgesetzt, daß ein Pferd in solchem Hofegespanne 60 Rtlr. anzuschaffen kostet und daß es jährlich 60 Schfl. Hafer und außerdem täglich 8 Pfd. Heu erhält.

Die Kosten eines eigenen Ochsengespannes sind überall um ⅓ niedriger zu berechnen, als die eines Pferdegespannes gleicher Art.

II. Kosten der freien Handarbeit.

1) ein männlicher freier Arbeiter kostet pro Tag:										
a. in der Erndte-Arbeit . .	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
b. in der übrigen Arbeit in den Monaten April bis incl. September	—	4	—	—	4	—	—	4	—	
c. in den 6 Wintermonaten vom 1. Oktober bis 1. April . .	—	3	—	—	3	—	—	3	—	
2) ein weiblicher freier Arbeiter kostet pro Tag:										
a. in der Erndte-Arbeit . .	—	4	—	—	4	—	—	4	—	

Digitized by Google

	Einheit nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt: Glatz-Habelschwerdt, und zwar: der Hauptttheil des Glatz-Habelschwdtr. Kreises. Rtl. Sgr. Pfg.			der Neuroder Bezirk im Glatzer Kreise Rtl. Sgr. Pfg.			der höhere Gebirgstheil im Habelschwerdter Kr. Rtl. Sgr. Pfg.			Bemerkungen.
b. in der sonstigen Arbeit in den Monaten April bis incl. September		—	3	—	—	3	—	—	3	—	
c. in den 6 Wintermonaten vom 1. Oktober bis 1. April . .		—	2	6	—	2	6	—	2	6	
Bei vorstehend normirten Preisen für freie Handarbeit ist vorausgesetzt, daß der Arbeiter die Geräthschaften ohne weitere Entschädigung mitbringt.											
D. Normalpreise für feste, nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben, sowie für alle Gegenleistungen — §§ 29—31 u. 59 des Gesetzes vom 2. März 1850.											
Bei nachstehenden Normalpreisen ist, insofern nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt, überall preuß. Maaß und Gewicht vorausgesetzt.											
1) Bier:											
a. gewöhnliches . .	Quart	—	—	5	—	—	5	—	—	5	
b. Tischbier . .	=	—	—	1	—	—	1	—	—	1	
2) Branntwein . .	=	—	2	—	—	2	—	—	2	—	
3) Butter . . .	Schles. Quart zu 2 pr. Pfd.	—	8	—	—	—	—	—	—	—	
4) Brod. Dieses kommt in mehrfacher Mischung aus verschiedenen Getreide-Arten und in verschiedenen Größen vor. In der Regel wird daher als Normalpreis nur das Verhältniß festgestellt, zwischen dem Preise des Brodes, was											

Digitized by Google

aus einem Scheffel Getreide gebacken werden kann, und dem Normalpreise des Getreides, wobei angenommen ist, daß sich die Kosten des Backens incl. Holz mit dem Werthe der Kleie kompensiren.

Wenn feststeht, daß aus dem Scheffel eine gewisse Anzahl Brode gebacken werden, so werden unter dem Scheffel immer Getreidekörner und nicht Mehl verstanden.

Besondere Normalpreise sind festgestellt:

	In den beiden Hauptttheilen von Glatz-Habelschwerdt.			In den besonderen Preisbezirken des Glatzer Kreises.			In dem besonderen Preisbezirke des Habelschwerdter Kr.		
	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.
a. für ein Brod, 60 auf 1 Scheffel, halb Roggen u. halb Gerste	—	—	$6\frac{1}{2}$	—	—	$6\frac{1}{4}$	—	—	6
b. für ein Brod, 60 auf 1 Scheffel, halb Roggen u. halb Gemenge, d. h. Gerste u. Hafer untermischt	—	—	6	—	—	$5\frac{3}{4}$	—	—	$5\frac{1}{2}$

		Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt: Glatz-Habelschwerdt. Rtl. Sgr. Pfg.		
5)	Bruchsteine pro Klafter, Grundgeld	. . . . .	—	1	—
6)	Erbsen	Scheffel	wie Roggen		
7)	Eier	Schock	—	8	—
8)	ein Erndteschmaus, wenn dessen Bestandtheile und Maaß nicht speziell angegeben sind	Portion	—	5	—
9)	Fleischarten:				
	a. Rindfleisch	Pfd.	—	2	—
	b. gewöhnliches Fleisch, im Durchschnitt aller Fleischarten	=	—	1	6
	c. eine Schweineschulter	Stück	—	8	—
	d. Schweineschulter	Pfd.	—	1	6
	e. eine Rindszunge	Stück	—	4	—
	f. eine Schöpsenzunge	=	—	1	—
	g. ein Schweinskopf	=	—	5	—
	h. ein Satz Kälberfüße, ungeputzt	. . . .	—	—	6
	i. Bratwurst	Pfd.	—	2	—
10)	Flachs, geschwungen, pro Kloben à 30 Reißen zu 2 Hand voll	. . . .	—	6	—
11)	Garn:				
	a. wergenes	Stück	—	8	—
	b. flächsenes	=	—	6	—
12)	Gerstengraupe	Metze	—	3	9

Digitized by Google

		Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt: Glatz-Habelschwerdt. Rtl. Sgr. Pf.
13)	Gemüse, gemechseltes, bestehend aus Erbsen und Graupen .	Quart	— — 5
14)	Gerstengrütze	Pfd.	— 3 9
15)	Hafergrütze	=	— 2 6
16)	Hundehafer	Scheffel	15% niedriger als gewöhnl. Hafer
17)	Hundemehl	=	— 10 —
18)	Inselt:		
	a. geschmolzen	Pfd.	— 4 —
	b. ungeschmolzen	=	— 2 —
19)	Käse:		
	a. trockene	Schock	— 5 —
	b. kleine Kuhkäse oder Quärge	=	— 8 —
20)	Kost oder Gesindekost, insofern der Werth oder die Bestandtheile nicht besonders angegeben sind:		
	a. Kost, täglich, bestehend aus Frühstück, Mittag- u. Abendbrod:		
	aa. in den Haupttheilen der Kreise Glatz und Habelschwerdt . . . . . 2 Sg. — Pf.		
	bb. in dem Neuroder Bezirke des Glatzer Kreises 1 = 9 =		
	cc. in dem hohen Bergbezirke des Habelschwerdter Kreises . . . . . 1 = 6 =		
	b. Vesper	Portion	— — 3
21)	Kalk:		
	a. Feldkalk	Schffl. gehäuft oder ganz Maaß	— 4 —
	b. Baukalk:		
	aa. in den Haupttheilen der Kreise Glatz und Habelschwerdt und in dem besonderen Neuroder Bezirke, pro Scheffel gehäuft oder ganz Maaß . . . . . 6 Sg. — Pf.		
	bb. in dem hohen Bergbezirke des Habelschwerdter Kreises, wozu in dieser Beziehung noch die Ortschaften Ebersdorf und Ober-Langenau geschlagen worden 8 = — =		
22)	Lehm, pro Fuder à 10 Kubikfuß, bloßes Grundgeld .		— 2 —
23)	Lette, = = = = = = = = .		— 2 —
24)	Leinöl	Pfd.	— 3 —

	Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt: Glatz-Habelschwerdt. Rtl. Sgr. Pf.
25) Leinkuchen	Schock	1 5 —
26) Laubholz als Futter für die Schaafe, pro Fuder à 2 Schock Gebund, zum Abfahren bereit	. . . .	— 10 —

27) Mehl:

	Im Haupttheile des Glatzer Kreises.			Im Neuroder Preisbezirke.			Im Lewiner und Reinerzer Preisbezirke.			Im Haupttheile des Habelschwerdter Kreises.			Im Bergbezirke des Habelschw. Kreises.			Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	
a. aus gutem od. Brodgetreide: aa. Weizenmehl .	1	14	4	1	12	6	1	9	10	1	14	2	1	14	2	pro Scheffel geschlichtet
bb. Roggenmehl .	—	22	8	—	22	—	—	21	4	—	22	8	—	20	5	
cc. Gerstenmehl .	—	21	4	—	20	11	—	20	6	—	21	4	—	19	2	
dd. Hafermehl .	—	21	—	—	20	11	—	20	6	—	20	10	—	19	—	
b. gemischt aus Roggen und Gerste .	—	22	—	—	21	5	—	20	11	—	22	—	—	19	10	

28) Mehlpappe	Portion	—	—	3
29) Milch:				
a. süße gute, wie sie von der Kuh kommt . . .	Quart	—	—	6
b. abgelassene, noch zum Sieden brauchbar . .	"	—	—	1½
c. Buttermilch	"	—	—	1
d. Molken	"	—	—	1
30) Metz- oder Mengegetreide:				
a. Metzroggen	Scheffel	—	29	5
b. wenn das Metzgetreide aus Gemenge besteht, ist das Gemenge nach Maaßgabe des Verhältnisses der verschiedenen Früchte in dem Gemenge aus folgenden, für die einzelnen Früchte angegebenen Preisen zu berechnen:				
a. Roggen	"	—	25	6
b. Gerste	"	—	19	3
c. Hafer	"	—	13	5

Digitized by Google

		Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt: Glatz-Habelschwerdt. Rtl. Sgr. Pfg.		
31)	Metz- und Mengemehl: Wenn die Mühlenabgabe nur in Mehl angegeben ist und nicht zugleich in Körnern, in welchem letzteren Falle immer die zu 30) festgesetzten Preise zur Anwendung kommen:				
	a. aus ungemengtem Roggen	Scheffel geschlichtet	—	21	—
	b. wenn das Mehl aus verschiedenen Früchten gemengt ist, ist das Gemenge nach Maaßgabe des Verhältnisses der verschiedenen Früchte in dem Gemenge aus folgenden Preisen zu berechnen:				
	a) aus Roggen	=	—	18	4
	b) aus Gerste	=	—	16	3
	c. aus Hafer	=	—	15	3
32)	Obst, gebackenes, ohne Unterschied	Scheffel	—	24	—
33)	Saamengetreide wird um 5 pCt. höher berechnet, als der Normalpreis beträgt.				
34)	Sand, pro Fuder, Grundgeld		—	1	—
35)	Sauerkraut	Tonne à 100 Quart	1	—	—
36)	Siedsalz	Metze	—	5	—
37)	Schwarzmehl	Scheffel gehäuft	—	10	—
38)	Seile, gebrauchte	Schock	—	—	4
39)	Streu, gewöhnliche von Stroh	Schock à 600 Pfd.	—	25	—
40)	Staubmehl oder Steinaas	Scheffel gehäuft	—	6	—
41)	Stroh:				
	a. langes Roggenstroh	Schock à 1200 Pfd.	3	—	—
	b. langes Weizenstroh	=	1	25	—
	c. Krummstroh von Roggen	Schock à 600 Pfd.	1	—	—
	d. Krummstroh von Weizen	=	—	25	—
	e. Gerstenstroh	=	1	5	—
	f. Haferstroh	=	1	5	—
	g. Erbsenstroh	=	—	25	—
	h. Wickenstroh	=	—	25	—

Digitized by Google

	Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Kommissions-Distrikt Glatz-Habelschwerdt. Rtl.	Sgr.	Pf.
42) Thierabgaben:				
a. eine Gans:				
aa. zu Ostern	Stück	—	2	—
bb. zu Jakobi	"	—	6	—
cc. zu Michaeli	"	—	10	—
dd. zu Martini	"	—	12	—
b. ein altes Huhn	"	—	3	—
c. ein junges Huhn	"	—	2	—
d. ein Hühnchen, wenn es aus dem Scheffel fliegen kann	"	—	1	3
43) Wicken	Scheffel	wie Gerste		
44) Ziegeln:				
a. Dachziegeln	1000 Stück	6	—	—
b. Mauerziegeln	"	5	—	—
c. Reiter	Stück	—	2	—

E. Normalpreise für Fütterung und Mast von Vieh und für die Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh.

1) Mast:				
a. eines Kuchelschweins		3	10	—
b. eines ausgewachsenen Schweins pro Woche		—	12	6
2) Haltung von Saamenvieh:				
eines Stammochsen für jede berechtigte Kuh		—	3	—

Digitized by Google

E. Betreffend den Kommissions-Distrikt

Breslau-Neumarkt.

A. Bestimmung der Normal-Marktorte für feste in Körnern bestehende Abgaben — § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Als solche sind festgesetzt:

I. für den Kreis Breslau die Stadt **Breslau**, jedoch unter folgenden Modifikationen:

1) für die unmittelbar um die Stadt Breslau herum gelegenen Ortschaften, und zwar bis an die nachstehend sub 2 bezeichnete Grenzlinie, kommen die gesetzlich vorgeschriebenen 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Stadt Breslau ohne Abzug auf Marktfuhrkosten zur Anwendung.

2) für die weiter entfernt belegenen Ortschaften, und zwar von einer durch folgende zu diesem Bezirke mit gehörigen Ortschaften gebildeten Grenzlinie an, nämlich:

Herrmannsdorf, Kriptau, Sibischau, Jäschgüttel, Polnisch-Gundau, Polnisch-Neudorf, Grünhübel, Karowane, Dürr-Althof, Schmortsch, Kattern, Tschechwitz, Steine, Wüstendorf und Krichen

werden diese Preise in allen Getreidearten um 2½ pCt. ermäßigt,

3) für die übrigen noch weiter entfernt liegenden, von einer, durch folgende zu diesem Bezirke mit gehörige Ortschaften, nämlich:

Gnichwitz, Wirrwitz, Guchelwitz, Pasterwitz, Bogenau, Alt- und Neu-Schliese

gebildeten Grenzlinie an, kommen die gesetzlich vorgeschriebenen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Stadt Breslau, jedoch mit einer Ermäßiguug von 5 pCt. für alle Getreidearten, zur Anwendung.

II. für den ganzen Kreis Neumarkt die Stadt Neumarkt mit den gesetzlich vorgeschriebenen 24jährigen Martini-Durchschnittspreisen ohne Abzug auf Marktfuhrkosten.

B. Normalpreise für Hand- und Spanndienste — §. 10 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

	Wirkliche Arbeitsdauer.	Normal-Preise.					
		Mannstag.			Weibertag.		
I. Für Handdienste, nach Tagen gemessen, ohne bestimmte Angabe der Arbeit.	Stunden.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) ein Dienstag in den Monaten Mai, Juni, Juli u. August	11	—	4	—	—	3	—
2) = = = = = = März, April, September und Oktober	9	—	3	6	—	2	6
3) ein Dienstag in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember	7	—	3	—	—	2	—

Digitized by Google

Eine längere, als die vorgedachte Arbeitszeit wird in keinem Falle vergütigt; steht dagegen urbarialmäßig oder sonst eine kürzere Arbeitsdauer fest, so wird für jede Stunde weniger Arbeit vergütigt:

dem Manne	4 Pf.
dem Weibe	3 =

II. Für Handdienste, nach Tagen gemessen, mit bestimmter Angabe der Arbeit.

Für diese Dienste kommen im Allgemeinen dieselben Preise und die wegen der etwaigen kürzeren, als der normalmäßigen Arbeitsdauer, getroffenen Bestimmungen **ad I.** zur Anwendung, und zwar nach Maaßgabe der Jahreszeit, in welcher die Dienste zu leisten sind.

Besondere Normalpreise werden nur für folgende Dienste festgesetzt, wobei die Jahreszeit und die Arbeitsdauer bereits berücksichtigt ist. Die Preise für diese Arbeiten kommen daher ohne alle weitere Ermäßigung zur Anwendung.

		Normal-Preise. Kl.	Sgr.	Pf.
1)	für die sämmtliche Hau-Arbeit in der Getreide-, Heu- und Grummt-Erndte pro Tag	—	5	6
2)	für alle übrigen männlichen Dienste in der Getreide-, Heu- und Grummt-Erndte pro Tag	—	5	—
3)	für alle Weiberarbeit in der Getreide-, Heu- und Grummt-Erndte pro Tag	—	3	6
4)	für 1 Tag zum Flachsdörren (Tag und Nacht)	—	6	—
5)	= = = = Fischebracken	—	5	—
6)	= = = = Netzeziehen	—	6	—
7)	= = = = Fischetragen und Wasserholen	—	5	—
8)	= = = = Fischen überhaupt	—	4	—
9)	für alle Hülfsdienste, alle reservirten Dienste, sowie für alle nach Tagen bestimmten Dienste, bei welchen der Berechtigte dieselben zu jeder Arbeit und zu jeder Jahreszeit verlangen kann:			
	für den Mannstag	—	5	6
	für den Weibertag	—	3	6

Sollte bei diesen Diensten die Belohnung pro Tag größer sein, als der Dienst-Normal-Preis dafür, so wird unter allen Umständen darauf nur die Gegenbelohnung kompensirt und von dem Berechtigten nichts herausgezahlt.

Diese Normalpreise resp. Bestimmungen gelten jedoch nur für die hier in Frage stehenden, nach ihrer Arbeit bestimmten einzelnen Dienste, nicht aber für die gewöhn-

Digitized by Google

lichen Hofdiensttage, an denen nach den bestehenden Wirthschaftsverhältnissen Arbeiten solcher Art ebenfalls vorgenommen werden müssen. Für letztere kommen immer nur die oben sub I. normirten allgemeinen Preise zur Anwendung.

III. Für Spanndienste,

a. nach Tagen gemessen, ohne Angabe der Arbeit.

	Wirkliche Arbeitszeit. Stunden.	Normal-Preise mit 4 Pferden Rth. Sgr. Pf.			mit 2 Pferden Rth. Sgr. Pf.		
1) ein Tag in den Monaten Mai, Juni, Juli und August	$10\frac{1}{2}$	—	27	—	—	15	—
Eine längere Arbeitsdauer wird nicht vergütigt; steht aber urbarialmäßig oder sonst eine geringere Arbeitszeit fest, so werden für jede Stunde weniger Arbeit . . in Abzug gebracht.	—	—	2	6	—	1	5
2) ein Tag in den Monaten März, April, September und Oktober	8	—	21	—	—	12	—
Steht urbarialmäßig oder sonst eine geringere oder längere Arbeitszeit fest, so werden für jede Stunde weniger oder mehr Arbeit . . . . . zu- oder abgerechnet.	—	—	2	6	—	1	5
3) ein Tag in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember	$6\frac{1}{2}$	—	15	—	—	9	—
Für jede Stunde mehr oder weniger Arbeit werden zu- oder abgerechnet.	—	—	2	3	—	1	3

Ochsengespanne werden gegen Pferdegespanne um $\frac{1}{3}$ geringer berechnet.

b. nach Tagen gemessen, mit Angabe der Arbeit.

Für diese Dienste kommen dieselben Normalpreise, je nach der Jahreszeit, für welche sie normirt worden, zur Anwendung, welche ad III. a. festgesetzt sind.

Digitized by Google

C. Normalpreise der Kosten der Ersatz-Gespanne und freien Arbeiter.

I. Der Ersatz-Gespanne.

	Wirkliche Arbeitszeit. Stunden.	Normal-Preise mit 4 Pferden Rtl. Sgr. Pf.	mit 2 Pferden Rtl. Sgr. Pf.
1) ein Arbeitstag in den Monaten Mai, Juni, Juli u. August	10½	1 20 —	— 27 —
2) = = = = = März, April, September und Oktober	8	1 10 —	— 21 —
3) ein Arbeitstag in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember	6½	1 — —	— 15 —

In diesen Preisen sind die Kosten für den Knecht, die Wagenfahrt und alles Ackergeräth mit enthalten.

Ochsengespanne werden gegen Pferdegespanne ebenfalls um ein Drittheil ermäßigt.

II. Der freien oder Ersatz-Arbeit.

	Normal-Preis. Rtl. Sgr. Pf.
1) ein männlicher freier Arbeiter erhält pro Tag:	
a. für alle wirklichen Hautage in der Getreide-Erndte und Heu-Arbeit	— 7 —
b. für alle übrige Erndte-Arbeit incl. der Grummt-Hautage . .	— 6 —
c. für die ganze übrige Sommerzeit vom 1. Mai bis incl. September	— 5 —
d. für die Winterzeit vom 1. Oktober bis Ende April . . .	— 4 —
2) ein weiblicher freier Arbeiter erhält pro Tag:	
a. für die ganze Getreide-Erndte und Heu-Arbeit	— 4 —
b. für die übrige Sommerzeit vom 1. Mai bis incl. Oktober einschließlich der Arbeit in der Grummt-Erndte	— 3 —
c. für die Winter-Monate vom 1. November bis Ende April .	— 2 6

In diesen Preisen sind die Kosten für die Arbeits-Geräthschaften, welche der freie Arbeiter mitbringt, enthalten.

Digitized by Google

D. Normalpreise für nicht marktgängige Natural-Abgaben und Dienstbelohnungen.	Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normal-Preis. Rtl.	Sgr.	Pf.
Bei allen Natural-Abgaben ist Preußisches Maaß und Gewicht vorausgesetzt.				
1) Auerhahn, ein alter, ...	Stück	—	15	—
2) Bier, gewöhnliches, ...	Quart	—	—	6
3) Branntwein	=	—	2	—
4) Branntwein-Gespüle	Eimer	—	3	—
5) Brackschaaf ohne Wolle	Stück	1	—	—
6) Brod.				
Die Lieferungen des Brodes kommen in verschiedenen Maaßen und Gemengen vor. In der Regel wird die Größe des Brodes in der Art bezeichnet, daß angegeben wird, wie viel davon aus einem Scheffel Getreide gebacken werden. Hiernach wird die Größe unter der festgestellten Norm, daß sich die Kosten des Backens einschließlich des dazu erforderlichen Holzes mit der Kleie und dem minderen Werthe des Getreides gegen marktgängiges compensiren, und der Preis des Brodes, welches aus einem Scheffel Getreide gebacken wird, in allen Fällen ermittelt.				
7) Butter	Quart à 2 Pfd.	—	9	—
8) Eier	Schock	—	8	—
9) Eicheln:				
a. Steckeicheln	Scheffel	—	12	—
b. das Sammeln derselben	=	—	6	—
c. Futtereicheln	=	—	8	—
d. das Sammeln derselben	=	—	4	—
10) Enten	Paar (2 Stück)	—	7	6
11) Erbsen	Scheffel	1	10	—
12) Feld- oder Pferdebohnen	=	wie Erbsen		
13) Fische:				
a. als Abgabe für die Herrschaft	ein Gericht	—	5	—
b. als Belohnung für das Fischen:				
α. eine Aus- oder Einsatz-Karpfe, auch Fischerkarpfe genannt	Stück	—	2	—
β. Weißfische	Metze	—	2	6
14) Fleischarten:				
a. Rindfleisch	Pfd.	—	1	6
b. Schöpsenfleisch	=	—	1	6
c. Kalbfleisch	=	—	1	6
d. Schweinefleisch	=	—	1	9

Digitized by Google

		Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normal-Preis. Rtl.	Sgr.	Pf.
	e. gewöhnliches Fleisch zu einer Mahlzeit	Pfd.	—	1	6
	f. eine Schweineschulter	Stück	—	8	—
	g. Schweineschulter	Pfd.	—	1	6
	h. ein Kalbskopf mit Zunge	Stück	—	2	—
	i. Kaldaunen	Gericht	—	1	—
15)	Garn:				
	a. wergenes	Stück	—	10	—
	b. flächsenes	=	—	8	—
16)	Gemechseltes Gemüse:				
	a. wenn dasselbe aus Erbsen und Graupen besteht	Quart	—	—	5
	b. wenn dasselbe aus Kartoffeln, Wurzeln und Grünzeug besteht	=	—	—	3
17)	Gerstengraupe	Metze	—	3	9
18)	Grütze	=	—	3	9
19)	Hafergrütze	=	—	3	—
20)	Hefe	Quart	—	1	6
21)	Hirse:				
	a. ungestampft	Scheffel	wie Weizen		
	b. gestampft	Metze	—	6	—
22)	Hopfen	Pfd.	—	10	—
23)	Inselt:				
	a. geschmolzen	=	—	5	—
	b. ungeschmolzen	=	—	2	6
24)	Käse:				
	a. Schmerkäse	Quart	—	—	6
	b. kleine Kuhkäse oder Quärge	Schock	—	8	—
25)	Kartoffeln	Scheffel	—	7	—
26)	Kiessand, bloßes Grundgeld, für	2spännig. Fuder à 12 Kbfß.	—	2	—
27)	Kleie:				
	a. von Menge-Metzgetreide	gehäufter Scheffel	—	6	—
	b. von reinem Roggen	=	—	10	—
28)	Kost, wenn deren Bestandtheile nicht näher angegeben sind:				
	a. ein Frühstück	Portion	—	—	6
	b. eine gewöhnliche Mahlzeit	=	—	1	—
	c. eine Vesper	=	—	—	6
	d. ein Abendbrod	=	—	—	9

Digitized by Google

		Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normal-Preis. Rtl.	Sgr.	Pf.
	e. eine festliche Mahlzeit oder Erndteschmaus	Portion	—	3	6
	f. tägliche Kost oder Gesindekost	pro Tag	—	2	9
29)	Krebse	Gericht	—	5	—
30)	Lehm, bloßes Grundgeld, für	Aspännig. Fuder à 12 Kbfß.	—	2	—
31)	Lette	dto.	—	5	—
32)	Malz	Scheffel	—	25	—
33)	Mehl aus gutem oder Brodgetreide:				
	a. Weizenmehl	Scheffel geschlichtet	1	12	6
	b. Roggenmehl	=	—	23	—
	c. Gerstenmehl	=	—	21	6
	d. Mehl, gemischt aus Roggen und Gerste	=	—	22	3
34)	Mehlpappe	Portion	—	—	3
35)	Metz- oder Menge-Getreide:				
	a. reiner Roggen	Scheffel geschlichtet	—	29	—
	b. wenn das Metzgetreide aus Gemenge besteht, so wird das Gemenge nach Maaßgabe des Verhältnisses der verschiedenen Früchte in dem Gemenge aus folgenden, für die einzelnen Früchte normirten Preisen berechnet:				
	α. für Roggen	Scheffel	—	26	—
	β. für Gerste	=	—	19	6
	γ. für Hafer	=	—	14	6
	c. Erbsen	=	wie Roggen		
36)	Metzmehl, wenn die Abgabe nur in Mehl angegeben und nicht zugleich in Körnern bezeichnet ist, in welchem letzteren Falle die zu 35) angegebenen Preise zur Anwendung kommen:				
	a. aus reinem Roggen	Scheffel geschlichtet	—	20	—
	b. wenn das Mehl gemengt aus verschiedenen Früchten besteht, beim Roggen, bei der Gerste und beim Hafer durchweg	Scheffel	—	18	—
37)	Milch:				
	a. wie sie von der Kuh kommt	Quart	—	—	8
	b. süße abgelassene	=	—	—	5
	c. abgelassene, schlechtere, halbsaure	=	—	—	3
	d. Schlippermilch	=	—	—	1
	e. Buttermilch	=	—	—	2
38)	Obst, grünes Waldobst	Scheffel	—	12	—

Digitized by Google

		Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normal-Preis. Rtl.	Sgr.	Pf.
39)	Rohr zum Bauen	Bund	—	2	—
40)	Rosinen	Pfd.	—	4	—
41)	Saamengetreide	Scheffel	5 pCt. höher als der Marktpreis		
42)	Sand, bloßes Grundgeld, für	2spännig. Fuder à 12 Kbfß.	—	1	—
43)	Schwarzmehl	Scheffel gehäuft	—	10	—
44)	Schweinefett	Pfd.	—	3	—
45)	Semmel	=	—	1	—
46)	Siedsalz	Metze	—	5	6
47)	Staubmehl oder Steinaas	gehäufter Scheffel	—	6	—
48)	Streu:				
	a. Nadelstreu, waldtrocken, zusammengeharkt und zum Aufladen bereit	2spännig. Fuder à 10 Ctr.	—	15	—
	b. Laubstreu, waldtrocken, zusammengeharkt und zum Aufladen bereit	dto.	—	10	—
	c. Teichstreu, heutrocken, excl. der Werbungskosten	dto.	—	15	—
49)	Stroh:				
	a. langes Roggenstroh	Schock à 1200 Pfd.	3	—	—
	b. langes Weizenstroh	dto.	2	—	—
	c. Krummstroh von Roggen	Schock à 600 Pfd.	1	—	—
	d. Krummstroh von Weizen	dto.	1	—	—
	e. Stroh von Gerste	Schock	1	5	—
	f. Stroh von Hafer	=	1	—	—
	g. Erbsen-, Wicken- und Linsen-Stroh	=	1	10	—
50)	Thierabgaben:				
	a. ein 14tägiges Kalb	Stück	1	15	—
	b. ein 3 Monate altes Kalb	=	4	—	—
	c. ein Ferkel von 6 Wochen	=	1	7	6
	d. eine Gans zu Martini	=	—	10	—
	e. ein junges Huhn	=	—	2	6
	f. ein altes Huhn	=	—	4	—
	g. ein Hühnchen, wenn es aus dem Scheffel fliegen kann	=	—	1	—
	h. ein Kapaun	=	—	6	—
51)	Thon	Fuder à 30 Kbfß.	1	—	—

Digitized by Google

	Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normal-Preis. Rtl.	Sgr.	Pf.
52) Wasserſuppe mit Salz	Quart	—	—	3
53) eine Wettergarbe in den verſchiedenen Getreidearten . .	Stück	—	3	—
54) Wicken	Scheffel	wie Roggen		

E. Normalpreiſe für die Vorhaltung der Saamenthiere und Maſt von Vieh.

I. Saamenthiere:			
a. für jede berechtigte Kuh	—	6	—
b. für jede berechtigte Sau	—	10	—
II. Maſt von Vieh:			
für die Maſt eines Kuchelſchweins (wenn nichts beſtimmt iſt) .	3	10	—

F. Betreffend den Kommiſſions-Diſtrikt Waldenburg.

A. Normal-Marktorte für die Ablöſung der feſten Geld-Abgaben in Körnern.

Als Normal Marktort iſt feſtgeſetzt:

für den Kreis Waldenburg die Marktſtadt Freyburg jedoch unter Bildung von zwei Preisbezirken. Es umfaſſen

der I. Preisbezirk folgende Ortſchaften:

Ober-Adelsbach, Nieder-Adelsbach, Altwaſſer, Alt-Läßig, Bärsdorf, Blumenau, Bärengrund-Antheil, Charlottenbrunn, Dittmannsdorf, Dittersbach, Donnerau, Erlenbuſch, Friedland, Alt-Friedland, Fellhammer, Fröhlichsdorf, Gottesberg, Göhlenau, Ober-Hermsdorf, Nieder-Hermsdorf, Hartau, Hausdorf, Neu-Krauſendorf, Konradsthal, Kynau, Langwaltersdorf, Lehmwaſſer, Alt-Liebichau, Neu-Liebichau, Lomnitz, Neuläßig, Neudorf, Polsnitz, Reußendorf, Ober-Salzbrunn, Nieder-Salzbrunn, Neu-Salzbrunn, Schenkendorf, Seitendorf, Sophienau, Sorgau, Steingrund, Steingrund-Antheil, Steinau, Thannhauſen, Waldenburg, Wäldchen, Nieder-Waltersdorf, Weißſtein, Ober-Wüſtegiersdorf, Nieder-Wüſtegiersdorf;

Digitized by Google

der II. Preisbezirk folgende Ortschaften:

Althain, Bärengrund, Dörnhau, Dorfbach, Kolonie Eckardtsberg, Falkenberg, Freudenburg, Alt- und Neu-Friedersdorf, Kolonie Friedrichsberg, Görbersdorf, Grund, Heinrichau, Jauernig, Kaltwasser, Michelsdorf, Neugericht, Neuhohendorf, Neuhayn, Neu-Wüstegiersdorf, Raspenau, Reimsbach, Reimswaldau, Rosenau, Ober-Rudolphswaldau, Nieder-Rudolphswaldau, Schmidtsdorf, Taschendorf, Wüstewaltersdorf, Zedlitzhaide.

Der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der Stadt Freyburg gilt als Martini-Durchschnitts-Marktpreis für diese Bezirke mit der Maaßgabe, daß er

im ersten Preisbezirke um 20 pCt.,
im zweiten Preisbezirke um 25 pCt.

ermäßigt wird.

B. Normal-Preise für Hand- und Spanndienste.

I. Für nach Tagen gemessene Handdienste ohne Angabe der Arbeit.

	Wirkliche Arbeits-Dauer. Stunden.	Normalpreise. Mannstag. Rtl.	Sgr.	Pf.	Weibertag. Rtl.	Sgr.	Pf.
1) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, und zwar:							
a. in den 8 Wochen, in welche die Erndte fällt	10	—	3	9	—	2	—
b. in den übrigen 8 Wochen dieser Jahresperiode	10	—	3	3			
2) in den Monaten März, April, September und Oktober	8	—	3	—	—	1	9
3) in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember	6½	—	2	6	—	1	6
Für eine längere Arbeitsdauer wird nichts vergütet, dagegen für jede Stunde weniger Arbeit, und zwar während der ganzen Jahreszeit, abgerechnet	—	—	—	4	—	—	2

II. Für Handdienste, nach Tagen gemessen, mit bestimmter Angabe der Arbeit.

Diese Dienste werden nach den sub I. normirten Preisen, und zwar nach dem Satz der Jahresperiode, in welcher die Arbeit verrichtet werden muß, entschädigt. Nur bei dem Brechen von Steinen und Wehrbauten wird pro Tag ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, entschädigt. Uebrigens sind die Kosten der Arbeitsgeräthe, welche beim Hofedienst mitzubringen sein sollten, bei den obigen Preisen schon berücksichtigt, und ist ausdrücklich noch festgesetzt, daß bei den Diensten die für die Beköstigung resp. Löhnung in Rechnung zu stellende Vergütigung den Werth der zu leistenden Dienste in keinem Falle übersteigen kann.

	—	—	3	6	—	—	—

Digitized by Google

III. Nach Tagen gemessene Spanndienste pro Tag.

	Wirkliche Arbeitsdauer. Stunden.	Normal-Preise mit 4 Pferden Rtl. Sgr. Pf.	mit 3 Pferden Rtl. Sgr. Pf.	mit 2 Pferden Rtl. Sgr. Pf.	mit 1 Pferde Rtl. Sgr. Pf.
1) In den Monaten Mai, Juni, Juli und August	10	— 19 6	— 18 —	— 12 —	— 7 —
2) in den Monaten März, April, September und Oktober	8	— 16 6	— 15 9	— 10 6	— 6 —
3) in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember	$6\frac{1}{2}$	— 14 —	— 13 6	— 9 —	— 5 6
Für jede Stunde weniger, als die angegebene Arbeitszeit werden abgerechnet		— 2 —	— 1 9	— 1 2	— 8

Dienſttage mit Ochſengeſpannen werden überall um $\frac{1}{3}$ geringer vergütigt als Dienſttage mit Pferdegeſpannen gleicher Art. Die vorſtehend normirten Preiſe gelten übrigens für alle vorkommenden, nach Tagen gemeſſenen Spanndienſte, auch wenn die Art der Arbeit ausdrücklich beſtimmt iſt, und iſt daher überall nur auf die Jahreszeit, in welcher die Arbeit zu leiſten iſt, und nicht auf die Art der Arbeit ſelbſt zu rückſichtigen.

C. Normalpreiſe in Anſehung der Koſten für Haltung des eigenen Geſpannes und der freien Handarbeit — §§ 11 und 12 des Geſetzes vom 2. März 1850.

	Wirkliche Arbeitsdauer. Stunden.	Normal-Preis mit 2 Pferden Rtl. Sgr. Pf.
I. Koſten für Haltung des eigenen Geſpannes.		
1) ein Arbeitstag in den Monaten Mai, Juni, Juli und August,	10	— 25 —
2) ein Arbeitstag in den Monaten März, April, September und Oktober	8	— 20 —
3) ein Arbeitstag in den Monaten Januar, Februar, November u. Dezember	$6\frac{1}{2}$	— 15 —

Bei den vorſtehend normirten Koſten für Erſatz-Geſpanntage ſind die Koſten für den Knecht, ſowie für die ganze Wagenfahrt und alles Ackergeräth ſchon mit inbegriffen. Die Koſten eines eigenen Ochſengeſpannes ſind überall um $\frac{1}{3}$ niedriger zu berechnen, als die eines Pferdegeſpannes.

II. Kosten der frein Handarbeit pro Tag.	Wirkliche Arbeitsdauer. Stunden.	Normal-Preise. Mannstag. Rtl.	Sgr.	Pf.	Weibertag. Rtl.	Sgr.	Pf.
1) ein Arbeitstag in den Monaten Mai, Juni, Juli und August	10	—	5	10	—	3	4
2) ein Arbeitstag in den Monaten März, April, September und Oktober	8	—	5	—	—	2	11
3) ein Arbeitstag in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember	6½	—	4	2	—	2	6

Bei vorstehend normirten Preisen ist vorausgesetzt, daß der freie Arbeiter die Geräthschaften zur Handarbeit ohne weitere Entschädigung mitbringt.

D. Normalpreise für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben, sowie für alle Gegenleistungen — §§ 29, 31 u. 59 des Gesetzes vom 2. März 1850.	Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normal-Preis. Rtl.	Sgr.	Pf.
1) Bier:				
a. gewöhnliches	Quart	—	—	7
b. Nachlauf, Langwel oder Koffent	=	—	—	1
2) Branntwein	=	—	2	6
3) Butter	Pfd.	—	5	—
4) Brod	=	—	—	4
5) Eier	Schock	—	9	—
6) Erbsen haben den Durchschnittspreis zwischen dem Martini-Durchschnittspreise vom Roggen und dem gelben Weizen des betreffenden Preisbezirks.				
7) Fleischarten:				
a. gewöhnliches Fleisch zu einer Mahlzeit	Pfd.	—	2	3
b. eine Schweineschulter	Stück	—	8	—
c. eine Rindszunge	=	—	4	—
d. ein Schweinskopf	=	—	5	—
8) gemechseltes Gemüse	Quart	—	—	10
9) Gerstengraupe	Metze	—	4	—

		Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normal-Preis. Rtl.	Sgr.	Pfg.
10)	Heu:				
	a. gutes	Ctr.	—	15	—
	b. mittleres	"	—	12	—
	c. schlechtes, jedoch zum Futtern noch brauchbar	"	—	10	—
11)	Hundehafer, 20% unter dem Martini-Durchschnittspreise des Hafers.				
12)	Inselt:				
	a. geschmolzenes	Pfd.	—	4	—
	b. ungeschmolzenes	"	—	2	—
13)	Käse:				
	a. trockener	"	—	2	—
	b. Quärge	Schock	—	10	—
14)	Kleie	Scheffel gehäuft	—	7	—
15)	Kost, ohne nähere Angabe der Bestandtheile:				
	a. ein Frühstück	Portion	—	—	7
	b. eine gewöhnliche Mahlzeit	"	—	1	3
	c. eine Vesper	"	—	—	7
	d. ein Abendbrod	"	—	—	7
	e. eine festliche Mahlzeit oder Erndteschmaus	"	—	3	6
16)	Mehl, aus gutem oder Brodgetreide:				
	a. Weizenmehl	Scheffel	—	26	—
	b. Roggenmehl	"	—	22	—
	c. Gerstenmehl	"	—	20	—
	d. Mehl, gemischt, halb von Roggen, halb von Gerste	"	—	16	—
17)	Metz- oder Menge-Getreide, unter Berücksichtigung der verschiedenen Getreidesorten, aus welchen die Mischung besteht, pro Scheffel jeder Sorte 5% unter dem Martini-Durchschnittspreise des betreffenden Preisbezirks.				
18)	Milch:				
	a. süße, gute	Quart	—	—	8
	b. abgelassene	"	—	—	2
	c. Buttermilch	"	—	—	2
19)	Papier:				
	a. feines	Ries	1	22	6
	b. mittleres	"	1	12	6
	c. geringes	"	1	—	—

Digitized by Google

		Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normal-Preis. Rtl.	Sgr.	Pf.
20)	Pfeffer	Pfd.	—	8	—
21)	Saamen-Getreide pro Scheffel 10% über dem Martini-Durchschnittspreise des betreffenden Preisbezirks.				
22)	Siedsalz	Metze	—	5	—
23)	Staubmehl oder Steinaas	gehäufter Scheffel	—	5	—
24)	Striezel	Pfd.	—	—	6
25)	Thierabgaben:				
	a. ein 14tägiges Kalb	Stück	1	15	—
	b. ein 3 Monate altes Kalb	"	2	15	—
	c. eine Gans:				
	α. zu Michaelis	"	—	8	—
	β. zu Martini	"	—	10	—
	d. ein junges Huhn	"	—	2	—
	e. ein altes Huhn	"	—	3	—
	f. ein Kapaun	"	—	5	—

E. Normalpreise für Fütterung oder Mast von Vieh und für die Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh.

1)	Die Mast für ein Kuchelschwein		2	20	—
2)	Haltung von Saamenvieh:				
	für jede berechtigte Kuh		—	5	—

Breslau, den 3. Juli 1850.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30. Breslau, den 24. Juli 1850.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 28ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3284. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1850, betreffend die Errichtung von Rentenbanken; unter

Nr. 3285. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1850, betreffend die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchen-Gemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des evangelischen Ober-Kirchen-Rathes nebst Ressort-Reglement für die evangelische Kirchen-Verwaltung, und unter

Nr. 3286. Die Verordnung, die Regulirung der oberen richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend. Vom 4. Juli 1850.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Presse vom 5. vor. Mts. verbiete ich hiermit den Verkauf, die Vertheilung, Ausstellung oder sonstige Verbreitung nachstehend benannter Zeitschriften:

1) Leipziger Reibeisen, redigirt von E. Kauffer, gedruckt bei Friedrich Andrä zu Leipzig;

2) Vaterlandsblätter, redigirt von C. E. Cramer, gedruckt bei Friedrich Andrä, in Kommissionsverlag von Heinrich Mathes, zu Leipzig.

Berlin, den 8. Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Kraft des § 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich für den Umfang des Preußischen Staates die zu Kassel bei Raabé und Comp. erschienene Schrift:

Das Preußenthum und die hohenzollernsche Politik; in vertrauten Briefen an einen Nordamerikaner. Erster Brief: Das Staats-Oberhaupt und die Staatsgewalt; zweiter Brief: Die Finanz-Verhältnisse.

Berlin, den 11. Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

An der Bürgerwerder-Schleuse zu Breslau sind Reparaturen auszuführen, welche während der Zeit vom 1. bis 18. August c. a. vorgenommen werden sollen und eine dreiwöchentliche Schließung nothwendig machen, wovon das betreffende Publikum hierdurch benachrichtigt wird.

Breslau, den 9. Juli 1850. Pl.

Durch den Tod des Königlichen Kreis-Wundarztes Gerke in Guhrau ist dessen Stelle vacant geworden. Wir fordern daher qualificirte Wundärzte auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und eines Attests der Ortsbehörde und des Kreis-Physikats über ihre Führung als Arzt binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 16. Juli 1850. I.

Der Kaufmann Julius Robert Schepp hierselbst hat aufgehört Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein.

Breslau, den 18. Juli 1850. I.

Der Feldmesser Julius Brier ist am 11. Juli c. a. als solcher vorschriftsmäßig vereidet worden.

Breslau, den 13. Juli 1850. I.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Wegen Anstellung eines Kreis-Thierarztes in Ratibor.

Höherer Anordnung gemäß soll für den Ratiborer Kreis ein besonderer Kreis-Thierarzt angestellt werden. Wir fordern daher qualifizirte Bewerber auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb vier Wochen bei uns zu melden.

Oppeln, den 8. Juli 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der Holzbedarf des unterzeichneten Königlichen Appellations-Gerichts und des hiesigen Königlichen Kreisgerichts für das Jahr 1850/51, im ungefähren Betrage von 140 Klaftern Eichen-, Birken- oder Erlenholz und 30 Klaftern Kiefernholz, soll an den Mindestfordernden verdungen werden.

Zu diesem Behufe ist ein Termin auf den 23. August d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Kanzleirath Behnisch im Parteienzimmer Nr. 1 des Appellations-Gerichts anberaumt worden. Es werden demnach Lieferungsbewerber hiermit aufgefordert, ihre Gebote bis zu diesem Termine schriftlich einzureichen, im Termine aber sich einzufinden und das Weitere zu gewärtigen. Die Lieferungs-Bedingungen, zu denen auch die Bestellung einer baaren Kaution von 100 Rthlrn. gehört, können bis zum Termine täglich mit Ausnahme des Sonntags in den Nachmittagsstunden in unserm Bureau I. bei dem Kanzleirath Stange eingesehen werden.

Breslau, den 11. Juli 1850.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

In Betreff des Gerichts-Bezirks bei dem Königlichen Kreisgericht zu Löwenberg und dessen Gerichts-Kommissionen zu Lähn, Friedeberg a. Q. und Liebenthal sind nachstehende Aenderungen eingetreten:

1) Von dem Bezirk des Gerichts zu Löwenberg sind die Ortschaften Süssenbach, Ober- und Nieder-Wiesenthal und Spiller, Matzdorfer und Alt-Kemnitzer Antheils, abgetrennt und die ersteren beiden der Gerichts-Kommission in Lähn, das Dorf Spiller aber der Gerichts-Kommission in Liebenthal überwiesen worden.

Digitized by Google

2) Aus dem Bezirke der Gerichts-Kommission in Liebenthal sind die Ortschaften Regensberg mit Kessel und Greifenthal ausgeschieden und dem Bezirk der Gerichts-Kommission zu Friedeberg a. Q. zugetreten,

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glogau, den 9. Juli 1850.

Königliches Appellations-Gericht.

Oeffentliche Vorladung.

Gegen

1) den Füsilier Otto Berthold, des 20sten Infanterie-Regiments, aus Hirschberg, Regierungs-Bezirk Breslau, gebürtig, welcher am 3. Januar d. J. aus dem Kantonirungs-Quartier Rastatt entwichen;

2) den Jäger Friedrich Herrmann Marschall, des 5ten Jäger-Bataillons, aus Löwen, Regierungs-Bezirk Breslau, gebürtig, welcher am 24. Februar d. J. aus dem Kantonirungs-Quartier Kehl desertirt;

3) den Bombardier Julius Lax des 8ten Artillerie-Regiments, aus Bernstadt, Regierungs-Bezirk Breslau, gebürtig, welcher am 1. April d. J. aus dem Kantonirungs-Quartier Rastatt verschwunden,

ist der Desertions-Prozeß eingeleitet worden. Dieselben werden aufgefordert, sich spätestens in dem zu ihrer Verantwortung,

auf den 31. Oktober d. J. vor dem Gouvernements-Gericht der Bundesfestung Mainz,

anberaumten Termin einzufinden, widrigenfalls die Untersuchung wird geschlossen, die Abwesenden für Deserteure erklärt und jeder zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Rthlr. wird verurtheilt werden.

Freiburg, den 10. Juli 1850.

Gericht der Königlich zweiten Division des Preußischen Armee-Corps in Baden.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachstehend werden die 24jährigen Martini-Durchschnittsmarktpreise derjenigen Städte des Regierungs-Bezirks Breslau, welche von Distrikts-Kommissionen zu Marktorten bestimmt sind (§ 19 und § 20 des Gesetzes vom 2. März 1850), für die Jahre 1826 bis einschließlich 1849, mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten dieser Jahre zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laufende №	Namen der Marktstädte.	Weizen						Roggen			Gerste			Hafer		
		weißer			gelber											
		der preußische Scheffel														
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Breslau	—	—	—	1	22	11	1	10	2	1	—	8	—	21	11
2	Brieg	—	—	—	1	19	1	1	7	11	—	28	5	—	19	2
3	Frankenstein	1	24	7	—	—	—	1	10	6	—	29	10	—	21	10
4	Glatz	—	—	—	1	23	10	1	9	3	—	29	9	—	20	9
5	Guhrau	—	—	—	1	23	11	1	7	6	1	—	4	—	20	2
6	Habelschwerdt	—	—	—	1	23	9	1	9	2	—	29	8	—	20	5
7	Münsterberg	—	—	—	1	20	4	1	8	2	—	28	7	—	20	3
8	Neumarkt	—	—	—	1	22	4	1	8	6	—	29	11	—	20	11
9	Oels	—	—	—	1	21	11	1	6	10	1	—	4	—	21	4
10	Bernstadt	—	—	—	1	22	5	1	6	9	—	29	5	—	21	3
11	Ohlau	—	—	—	1	19	10	1	8	2	—	27	10	—	20	2
12	Prausnitz	—	—	—	1	24	6	1	8	4	1	—	5	—	20	10
13	Reichenbach	—	—	—	1	19	3	1	9	10	1	—	3	—	21	5
14	Schweidnitz	1	26	1	1	19	11	1	9	1	1	—	2	—	21	6
15	Striegau	1	26	7	1	19	5	1	6	11	—	28	11	—	20	3
16	Polnisch-Wartenberg	—	—	—	1	24	6	1	5	5	—	28	10	—	21	9
17	Strehlen	—	—	—	1	18	8	1	7	8	—	27	11	—	19	7
18	Wohlau	—	—	—	1	23	6	1	8	7	1	—	3	—	20	—
19	Namslau	—	—	—	1	20	10	1	3	2	—	28	8	—	21	7
20	Freiburg	1	26	—	1	21	5	1	9	—	1	—	10	—	21	4
21	Liegnitz	—	—	—	1	23	8	1	8	3	1	1	3	—	21	2
22	Groß-Glogau	—	—	—	1	24	11	1	8	2	1	—	11	—	21	2

Digitized by Google

Anzeige.

Bei dem Unterzeichneten können, ohne Porto zahlen zu dürfen, in einem unversiegelten Briefe, welcher die Aufschrift führt; „Angelegenheit des Schlesischen Bienen-Vereins" bestellt werden: die Dzierzon'schen Bienenbücher, solche Bienenwohnungen, dann die Modelle zu diesen Bienenstöcken, ferner für 3 Sgr. der offizielle Bericht an das Landes-Oekonomie-Kollegium zu Berlin über die Arbeiterverhältnisse, verschiedene damit in Verbindung stehende Zustände und Zeitfragen, als: das Gesinde-Wesen, die Gerichts-Pflege, besonders die Kriminal-Justiz, Zunahme der Verbrechen, der Elementar-Unterricht in den Dorfschulen, die Unabhängigkeit der Schule von der Kirche, die Gehalts-Verbesserung der Lehrer, die Civil-Ehe ꝛc.

Von den Bienenwohnungen wird die halbe Eisenbahnfracht vergütigt, und die Modelle werden ganz portofrei übersendet.

Koppitz bei Grottkau, den 24. Juni 1850.

Bruckisch,
Vorsteher des Schlesischen Bienen-Vereins.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts und der Ober-Staats-Anwaltschaft zu Breslau für den Monat Juni.

A.

Bei dem Appellationsgericht.

I. Befördert:

1) Die Referendarien Wentzel und Wiener zu Gerichts-Assessoren,
2) die Auskultatoren Bach, Grauer und Rahn zu Referendarien,
3) die Rechtskandidaten Bade, Irgahn, Klör und Graf Stosch zu Auskultatoren,
4) der Archivarius Kanzleirath Stange,
5) der Salarienkassen-Kontroleur Bergmann,
6) der Registrator Czygan

zu Sekretären.

II. Versetzt:

Der Referendarius Liese an die Kreisgerichts-Deputation zu Schwerin zur Verwaltung einer Richterstelle.

III. Verstorben:

Der Bureau-Diätarius Blitzner.

Digitized by Google

B.

Bei der Ober-Staats-Anwaltschaft.

1) Dem Obergerichts-Assessor Herrmann Alexander Hoffmann sind die Funktionen eines Gehilfen der Ober-Staats-Anwaltschaft zu Breslau übertragen worden.

2) Der Gerichts-Assessor Heinze ist mit der Verwaltung der Geschäfte der Staats-Anwaltschaft zu Oels beauftragt worden.

3) Der vormalige Feldwebel, Lohnschreiber Martiske ist zum Bureaubeamten und der vormalige Unteroffizier, Lohnschreiber Suchantke zum Schreiber befördert worden.

C.

Bei den Kreisgerichten.

I. Bei dem Kreisgericht zu Breslau.

Ernannt:

Der bisherige Appellationsgerichts-Rath Wachler zum Kreisgerichts-Direktor durch Allerhöchstes Patent.

Der frühere Königliche Landgerichts-Rath Wichura unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
der Königliche Justizrath Tschierschky unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
der Königliche Landgerichts-Rath von Reinbaben unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
der Königliche Landgerichts-Rath van der Velde unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
der Königliche Landgerichts-Assessor Conrad,
desgl. Reimelt,
der frühere Patrimonialrichter Klingberg,
der bisherige Obergerichts-Assessor Abel,
der frühere Vikariatamts-Rath Ziegert,
der bisherige Obergerichts-Assessor Paritius,
der frühere Patrimonialrichter Schaubert
zu Kreisrichtern.

Der Sekretär von Devivere,
der Kanzlei-Direktor Mallickl,
der Hofrath Reisner,
der Sekretär Young,
der Kanzlei-Sekretär Mittmann bei dem Appellations-Gerichte zu Breslau,

Digitized by Google

der Journalist von Kleist,
der Registrator Hasselmann
zu Kreisgerichts-Sekretären.

Der Aktuarius Rauschmann bei der Gerichtskommission zu Kanth zum Sekretär,
der Rendant Cretius zum Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten,
der Rendant Kindler zum Kreisgerichts-Deposital-Rendanten,
der Buchhalter Speck zugleich zum Kreisgerichts-Sportelrevisor,
der Kanzlei-Inspektor von Aigner zum Kreisgerichts-Salarienkassen-Kontroleur.

Der Diätarius, Referendarius Prädel,
desgl. Dittinger,
der Aktuarius Jacob bei der Gerichtskommission zu Kanth,
desgl. Leitzmann,
desgl. Herrmann
zu Bureau-Assistenten.

Der Civil-Supernumerarius Konstantin Preiß und der Kanzleigehilfe Mitzlaff bei dem Stadtgericht zu Breslau
zu Bureau-Diätarien.

Der bisherige Exekutor Stinner,
desgl. Bunke,
desgl. Rentwig,
desgl. Kurtzer bei der Gerichtskommission zu Kanth,
der Kanzleidiener Kreß,
der Bote Göldner,
der Hilfsbote Volzmer,
desgl. Bernhard,
desgl. Dinter,
desgl. Milde,
desgl. Martin bei der Gerichtskommission zu Canth,
desgl. Luserke
zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren.

Der Unteroffizier Volkmann zum Hilfsboten.

Versetzt:

Der Kanzlei-Diätarius Baumann in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht.

Digitized by Google

II. Bei dem Kreisgericht zu Brieg.

Ernannt:

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Stilke zum Kreisgerichts-Direktor durch Allerhöchstes Patent.

Die früheren Königlichen Land- und Stadtgerichts-Räthe Fritsch,
Thiel,
Müller,
Pratsch,
unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Räthe",
die Königlichen Land- und Stadtgerichts-Assessoren Jüngling,
Paur,
Pietsch,
der bisherige Obergerichts-Assessor Körner,
desgl. Cholitz,
der frühere Patrimonialrichter Hübner
zu Kreisrichtern.

Der Sekretär, Hofrath Krätzig,
der Sekretär Herzog,
desgl. Fichtner,
desgl. Lindner,
der Registrator Borkert,
der Aktuarius Zornitius,
der Sekretär Ostmann
zu Kreisgerichts-Sekretären.

Der Rendant Anter zum Kreisgerichts-Deposital-Rendanten,
der Rendant Moser zum Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten.

Der Kassen-Assistent Kliche interimistisch zum Sportel-Revisor und Salarienkassen-Kontroleur.

Der Kanzlei-Inspektor Gründler zum Kreisgerichts-Kanzlei-Inspektor.

Der Kanzlist Schwarz zum Kreisgerichts-Kanzlisten.

Der Diätarius Dembczak,
der Diätarius, Auskultator Hoffmann bei dem Stadtgericht zu Breslau,
der Diätarius Schönbrunn
zu Bureau-Assistenten.

Der Gefangen-Inspektor Förster zum Kreisgerichts-Gefangen-Inspektor.

Digitized by Google

Die bisherigen Exekutoren Trautmann,
Hellmann,
Hoffmann,
Geitner,
Krusch,
Krügel,
Bruchmann,
die Hilfsboten Demuth,
Reinsch,
Wende
zu Kreis-Gerichts-Boten und Exekutoren.

Der Gefangenwärter Künzel zum Kreisgerichts-Gefangenwärter.
Der Gefangenwärter Kretschmer zum Kreisgerichts-Gefangenwärter.
Der Pförtner Wabrischineck zum Kreisgerichts-Pförtner.

III. Bei dem Kreisgericht zu Frankenstein.

Ernannt:

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Nessel zum Kreisgerichts-Direktor durch Allerhöchstes Patent.
Der frühere Patrimonialrichter und Königl. Niederländische Justizrath Mücke,
der Land- und Stadtrichter Heermann,
der Patrimonialrichter Obergerichts-Assessor Giersberg,
der frühere Stadtgerichts-Assessor Bernstein,
der Obergerichts-Assessor Frassong,
der frühere Patrimonialrichter und Königl. Niederländische Justizrath Groß,
der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Christoph
zu Kreisrichtern.

Der Ingrossator, Kanzlei-Direktor Kammler,
der frühere Oberlandesgerichts-Registrator Pfalz,
der vormalige Patrimonialgerichts-Beamte Bodelius,
der Registrator Klose
zu Kreisgerichts-Sekretairen.

Der Rendant Riedel zum Kreisgerichts-Deposital- und Salarienkassen-Rendanten,
der Aktuarius Zimmerlich interimistisch zum Sportel-Revisor und Salarienkassen-Kontrolleur,
der Aktuarius Tschentscher zum Bureau-Assistenten.

Die bisherigen Exekutoren Bauer,
Falke,
Gutsch,

Digitized by Google

der vormalige Patrimonialgerichtsbote Schneider,
die Hilfsboten Berger,
Erner,
Schmidt

zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren.

Versetzt:

Die Bureau-Diätarien Röpke und Bergmann in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hirschberg.

IV. Bei dem Kreisgericht zu Glatz.

Ernannt:

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath Hertzberg zum Kreisgerichts-Direktor, durch Allerhöchstes Patent.

Der frühere Königl. Kriminalrath Vogel unter Beilegung des Titels „Kreis-Gerichts-Rath",
der frühere Land- und Stadtgerichts-Rath Peschel unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
der frühere Land- und Stadtgerichts-Rath Fiebig unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",

der Obergerichts-Assessor Müller,
der Obergerichts-Assessor Wittke,
der frühere Rechtsanwalt und Notar, Obergerichts-Assessor Bouneß,
der frühere Patrimonialrichter Dittrich,
der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor und Patrimonialrichter Delius,
desgl. Wollny,
der frühere Patrimonialgerichts-Dirigent Scholz,
der frühere Patrimonialrichter Förster,
desgl. Schulz,
desgl. von Aigner,
der frühere Stadtgerichts-Assessor Zonzalla,
desgl. Lempart,
desgl. Schlegel

zu Kreisrichtern.

Der frühere Oberlandesgerichts-Kalkulator Heinrich,
der Aktuarius Wandel bei der Gerichtskommission zu Neurode,
der vorm. Justizamts-Registrator Grüger,
der Bureauvorsteher Hübner,

Digitized by Google

der vorm. Justizamts-Aktuarius Arndt,
der Registrator Baumann,
der vorm. Justizamts-Aktuarius Gersch,
der vorm. Gerichtsamts-Aktuarius Schmidt,
der Aktuarius Bartsch bei der Gerichtskommission zu Reinerz,
der Hilfsaktuarius Bernatzky,
desgl. Jacob bei der Gerichtskommission zu Reinerz,
desgl. Heinisch zu Wünschelburg

zu Kreisgerichts-Sekretairen.

Der Rendant Schneider zum Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten.

Der Aktuarius und Rendant Schön bei dem Kreisgerichte zu Kreuzburg zum Kreisgerichts-Sekretair und zum Deposital-Rendanten.

Der Diätarius Malende bei dem Stadtgerichte zu Breslau interimistisch zum Sportel-Revisor und Salarienkassen-Kontroleur.

Der vorm. Fürstenthumsgerichts-Kanzelist Tagmann bei dem Kreisgerichte zu Oels,
der vorm. Patrimonialgerichts-Aktuarius Hoffmann,
desgl. Dierig,
der Kanzlei-Diätarius Häring bei dem Kreisgerichte zu Breslau,
der Hilfs-Aktuarius Ritter,
desgl. Rinpler,
der Diätarius, Auskultator Zahn bei dem Stadtgerichte zu Breslau interimistisch,
desgl. Rung bei dem Stadtgerichte zu Breslau

zu Bureau-Assistenten.

Der Lohnschreiber Zenker bei dem Kreisgerichte zu Brieg zum Kanzlei-Diätarius.
Der Gefangen-Inspektor Bähnisch zum Kreisgerichts-Gefangen-Inspektor.

Der bisherige Exekutor Schwarz bei der Gerichtskommission zu Neurode,
desgl. Müller,
desgl. Tobias bei der Gerichtskommission zu Reinerz,
der Hilfsexekutor Ockert bei der Gerichtskommission zu Wünschelburg,
desgl. Mroß,
desgl. Hellmann bei der Gerichtskommission zu Reinerz,
desgl. Jäche desgl.
der vorm. Patrimonialgerichtsbote Gottschlich bei der Kreisgerichtsdeputation zu Neurode,
desgl. Sommer desgl.
desgl. Körner desgl.

Digitized by Google

der Hilfsbote Mathaes,
desgl. Gavohn,
desgl. Höpke,
desgl. Orzansgalla,
desgl. Kramer,
der vorm. Patrimonialgerichtsbote Schmidt

zu Kreisgerichtsboten und Exekutoren.

Der Gefangenwärter Raschke zum Kreisgerichts-Gefangenwärter.
Der Unteroffizier Bleil zum Hilfsboten,
der Vice-Feldwebel Buchs desgl.
der Unteroffizier Langer desgl.
der ehem. Sergeant Wilde desgl.

Versetzt:

Der Bureau-Diätarius von Aigner in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau.

desgl. Weigel in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hirschberg.

desgl. Junger in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau.

desgl. Reichel in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hirschberg.

V. Bei dem Kreisgericht zu Habelschwerdt.

Ernannt:

Der frühere Land- und Stadtrichter, Justizrath von Hartmann zum Kreisgerichts-Direktor, durch Allerhöchstes Patent.

Der frühere Königl. Kreis-Justizrath Anders unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",

der frühere Patrimonialrichter und Obergerichts-Assessor Grattenauer,
der bish. Gerichts-Assessor Niemann,
der frühere Patrimonialrichter Franz,
desgl. Koschella,
desgl. Bittner,
desgl. Heidrich,
der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Mund

zu Kreisrichtern.

Digitized by Google

Der Sekretair Pohl,
der Aktuarius Kessel bei der Gerichtskommission zu Landeck,
der Registratur-Assistent Thiel bei dem Stadtgericht zu Breslau,
der vorm. Patrimonialgerichts-Aktuar Hirschwälder,
desgl. Kurka,
der Hilfs-Aktuarius Seidel zu Mittelwalde

zu Kreisgerichts-Sekretairen.

Der Rendant Piper zum Kreisgerichts-Deposital- und Salarienkassen-Rendanten.

Der Hilfs-Aktuarius Mosler bei dem Kreisgerichte zu Ohlau interimistisch zum Sportelrevisor und Salarienkassen-Kontroleur.

Der vorm. Patrimonialgerichts-Aktuarius Rosenthal und der Kanzlei-Diätarius Becker bei dem Stadtgerichte zu Breslau zu Bureau-Assistenten.

Der Bezirks-Feldwebel Lips zu Schneidemühl zum Kanzlei-Diätarius.

Der bish. Exekutor Rohr,
desgl. Caspar bei der Gerichtskommission zu Landeck,
der vorm. Patrimonialgerichtsbote Kühn,
der Hilfsbote Marx,
desgl. Pohl bei der Gerichtskommission zu Landeck,
desgl. Schmidt

zu Kreisgerichtsboten und Exekutoren.

Der Sergeant Scheel zu Wohlau zum Hilfs-Exekutor.

Versetzt:

Der Bureau-Diätarius Büttner in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Oels.

VI. Bei dem Kreisgericht zu Hirschberg.

Ernannt:

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath v. Gilgenheimb zum Kreisgerichts-Direktor, durch Allerhöchstes Patent.

Der frühere Königl. Land- und Stadtgerichts-Rath Vietsch unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",

der frühere standesherrliche Justizrath Freihr. v. Vogten,
der frühere Patrimonialrichter Richter,
der frühere standesherrliche Justizrath Cogho,

Digitized by Google

der frühere Patrimonialrichter und Obergerichts-Assessor Schäffer,
desgl. und Königl. Justizrath Günther unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
desgl. und Land- und Stadtgerichts-Assessor Fliegel,
desgl. Härtel,
desgl. Lucas,
der bisherige Gerichts-Assessor Klette
zu Kreisrichtern.

Der Sekretair Hanke,
der vormalige Patrimonialgerichts-Beamte Genolla,
desgleichen Weinhold,
der Diätarius, Referendarius Tschiedel,
der Diätarius Noche,
desgl. Krumbhorn,
der vorm. Patrimonialgerichts-Sekretair Gründling
zu Kreisgerichts-Sekretairen.

Der Rendant Fuhrmann bei der Gerichtskommission zu Schmiedeberg zum Sekretair und zum Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte.

Der Rendant Schmidt zum Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten.

Der Aktuaris Neumann interim. zum Sportelrevisor und Salarienkassen-Kontroleur.

Der Kanzlist Reinboth bei der Gerichtskommission zu Schmiedeberg zum Kreisgerichts-Kanzlisten.

Der vorm. Patrimonialgerichts-Kanzelist Conrad,
der vorm. Patrimonialgerichts-Beamte Lange bei der Gerichtskommission zu Hermsdorf,
desgleichen Geßner,
der Diätarius von Kaminietz,
der Diätarius Mentzel bei dem Stadtgerichte zu Breslau
zu Bureau-Assistenten.

Die Civil-Supernumerarien Kinscher und Rudolph zu Bureau-Diätarien.

Der Bote Geitsch bei der Gerichtskommission zu Schmiedeberg,
der Exekutor Kiel,
desgl. Lehnert,
der vorm. Patrimonialgerichtsbote Maiwald,
desgleichen Würfel bei der Gerichtskommission zu Hermsdorf,

Digitized by Google

der Hilfsbote Schade bei der Gerichtskommission zu Schmiedeberg,
desgl. Hartmann
zu Kreisgerichtsboten und Exekutoren.

Der Gefreite August zum Hilfsboten.

VII. Bei dem Kreisgericht zu Jauer.

Ernannt:

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Oethloff zum Kreisgerichts-Direktor, durch Allerhöchstes Patent.

Der frühere Königl. Land- und Stadtgerichts-Rath Scharff unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
der frühere Königl. Land- und Stadtgerichts-Rath Grasnick unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
der frühere Königl. Land- und Stadtgerichts-Rath Prove unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
der frühere Patrimonialrichter Pflug in Schönau,
desgl. und Königl. Justizrath Martini unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
desgl. Pohler,
desgl. und Land- und Stadtgerichts-Assessor Kanther in Schönau,
desgl. Felscher in Schönau
zu Kreisrichtern.

Der Sekretair Scholz,
der Aktuarius Scholze bei der Gerichtskommission zu Schönau,
der Kriminal-Aktuarius von Peschke,
der vorm. Patrimonialgerichts-Aktuarius Jaithe,
der Registratur-Assistent, Referendarius Redecker bei dem Stadtgericht zu Breslau,
der Diätarius, Auskultator Kern bei dem Stadtgerichte zu Breslau,
der Diätarius Wolff bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt,
der vorm. Patrimonialgerichts-Aktuarius Hein, zugleich Kreisger.-Deposital-Rendant
zu Kreisgerichts-Sekretairen.

Der Rendant Hanke zum Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten.

Der Bureau-Diätarius Neunherz interimistisch zum Sportel-Revisor und Salarienkassen-Kontroleur.

Digitized by Google

Der Aktuarius Bergs,
der Protokollführer Stelzer,
der vorm. Patrimonialgerichtsbeamte Siegert,
desgl. Scholz
zu Bureau-Assistenten.

Der Civil-Supernumerarius Klingner zum Bureau-Diätarius.

Der Kanzleigehülfe Theunert, bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg zum Kanzlei-Diätarius.

Der Gefangen-Inspektor Geelhar zum Kreisgerichts-Gefangen-Inspektor.

Der bisherige Exekutor Reimann,
desgl. Mend,
desgl. Adam bei der Gerichtskommission zu Schönau,
der Hilfsbote Kunze bei der Gerichtskommission zu Schönau,
desgl. Rölle,
desgl. Bartsch,
desgl. Kretschmer,
desgl. Schulz,
desgl. Landmann
zu Kreisgerichtsboten und Exekutoren.

Der Gefangenwärter Schneider zum Kreisgerichts-Gefangenwärter.
Der Gefangenwärter Meyhöffer zum Kreisgerichtsdiener und Gefangenwärter.

VIII. Bei dem Kreisgerichte zu Landeshut.

Ernannt:

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Körner zum Kreisgerichts-Direktor, durch Allerhöchstes Patent.

Der frühere Königl. Land- und Stadtgerichts-Rath Röver unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
der frühere Königl. Land- und Stadtrichter Gierth,
der frühere Königl. Land- und Stadtgerichts-Assessor Riedel,
desgleichen Speck,
der frühere Patrimonialrichter und Land- und Stadtgerichts-Assessor Pläschke,
der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Lorentz
zu Kreis-Richtern.

Digitized by Google

Der Sekretair Müller bei der Gerichtskommission zu Schömberg,
der Kanzlei-Direktor Müller,
der Sekretair Thomas bei der Gerichtskommission zu Liebau,
der Aktuarius Amend

zu Kreisgerichts-Sekretairen.

Der Rendant Grosch zum Kreisgerichts-Deposital- und Salarienkassen-Rendanten.

Der vorm. Patrimonialgerichtsbeamte Seiffert interim. zum Sportel-Revisor und Salarienkassen-Kontroleur.

Der Hilfs-Aktuarius Geyer und der Hilfs-Aktuarius George bei der Gerichtskommission zu Liebau zu Bureau-Assistenten.

Der bisherige Exekutor Rieger bei der Gerichtskommission zu Liebau,
" desgl. Koblitz,
desgl. Gubert bei der Gerichtskommission zu Schömberg,
der Hilfsbote Trickart bei der Gerichtskommission zum Schömberg,
der Exekutor Kretschmer

zu Kreisgerichtsboten und Exekutoren.

IX. Bei dem Kreisgerichte zu Militsch.

Ernannt:

Der frühere Dirigent des Standesherrlichen Gerichts zu Militsch Michaelis zum Kreisgerichts-Direktor, durch Allerhöchstes Patent.

Der frühere Fürstenthumsgerichts-Direktor und Königl. Kreis-Justizrath v. Rosenberg unter Beilegung des Titels „Kreis-Gerichts-Rath",
der frühere Fürstenthumsgerichts-Rath Moritz,
der frühere Stadtrichter Löwe,
der frühere Standesherrliche Justizrath v. Prittwitz,
der frühere Fürstenthumsgerichts-Rath Schwarz,
der frühere Patrimonialrichter v. Sprockhoff,
der frühere Patrimonialrichter Graf Schweinitz,
der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Irmer

zu Kreisrichtern.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Oskar Albert Horn zum Rechtsanwalt.

Der vormalige Fürstenthumsgerichts-Sekretär und Rendant Bauschke bei der Kreisgerichts-Deputation zu Trachenberg,

Digitized by Google

der vormalige Patrimonialgerichtsamts-Aktuarius Endtricht,
der Standesherrliche Gerichtsregistrator Schmidt I.,
der Fürstenthumsgerichts-Aktuarius Ballnus,
desgleichen Registrator Ballmann bei der Kreisgerichts-Deputation zu Trachenberg,
der Diätarius, Auskultator Giemsa bei dem Stadtgerichte zu Breslau,
der Diätarius Gottschlich von dem Kreisgerichte zu Breslau bei der Kreisgerichts-Deputation zu Trachenberg

zu Kreisgerichts-Sekretären.

Der Standesherrliche Gerichtsrendant Thiele zum Kreisgerichts-Deposital- und Salarienkassen-Rendanten,
der vormalige Patrimonialgerichts-Sekretär Böhm interimistisch zum Sportelrevisor und Salarienkassen-Kontroleur,
der Lohnschreiber Ganser bei dem Appellationsgerichte zum Kanzleidiätarius.

Der Standesherrliche Gerichtskanzlist Kieschauer,
desgleichen Halbzart,
der vormalige Patrimonialgerichts-Aktuarius Miethe bei der Gerichtskommission zu Prausnitz,

zu Bureauassistenten.

Der vormalige Patrimonialgerichts-Bote Schmidt zu Trachenberg,
desgleichen Zahn zu Trachenberg,
desgleichen Schwirten zu Militsch,
desgleichen Thurnhöfer zu Trachenberg,
der vormalige freiwillige Jäger Altmann bei der Gerichtskommission zu Prausnitz,
der Hilfsbote Servotny,
der vormalige Patrimonialgerichts-Bote Danschütz zu Trachenberg

zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren.

Der Unteroffizier Frohnert zum Gerichtsdiener und Gefangenwärter.

X. Bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg.

Ernannt:

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Rath Hübner zum Kreisgerichts-Direktor, durch Allerhöchstes Patent.

der frühere Land- und Stadtrichter Zimmermann,
der bisherige Obergerichts-Assessor Wissowa zu Striegau,
der bisherige Obergerichts-Assessor Molle,

Digitized by Google

der bisherige Obergerichts-Assessor Rösler,
der frühere Patrimonialrichter Schröter
zu Kreisrichtern.

Der vormalige Patrimonialgerichts-Aktuarius Heinrich,
desgleichen Hauenschild,
der vormalige Patrimonialgerichts-Ingrossator Schiedeck,
der Aktuarius Hörmann
zu Kreisgerichts-Sekretären.

Der Aktuarius Klose zum Kreisgerichts-Deposital- und Salarienkassen-Rendanten,
der vormalige Patrimonialgerichts-Aktuarius Peltzel interimistisch zum Sportelrevisor und Salarienkassen-Kontroleur,
der Bureaudiätarius Zimmermann I. zum Bureauassistenten,
die Civilsupernumerarien Heinisch und Mildner zu Bureaudiätarien.

Der bisherige Exekutos Schneider,
der vormalige Patrimonialgerichts-Bote Grützner,
der Hilfsbote Ihm,
der Hilfsbote Schimoneck
zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren.

XI. Bei dem Kreisgerichte zu Namslau.

Ernannt:

Der frühere Königliche Land- und Stadtgerichts-Rath Schneider unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
der frühere Stadtrichter Schneider,
der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor und Obergerichts-Assessor Steicke,
der frühere Patrimonialrichter Schodstädt,
desgleichen Bogatsch,
zu Kreisrichtern.

Der Aktuarius Lorenz,
der Hilfsaktuarius Gerstberger,
der Hilfsaktuarius, Auskultator Wieczoreck,
der Diätarius Wegner
zu Kreisgerichts-Sekretären.

Der Rendant Neumann zum Kreisgerichts-Deposital- und Salarienkassen-Rendanten,
der Diätarius Keil bei dem Stadtgerichte zu Breslau, zum Sportelrevisor und Salarienkassen-Kontroleur,

Digitized by Google

der vormalige Patrimonialgerichts-Aktuarius Hart zum Bureauassistenten,
der vormalige Bezirksfeldwebel Jonas zum Kanzlei-Diätarius.

Der bisherige Exekutor Richter,
desgleichen Meyer,
der Hilfsbote Schwarz,
der Hilfsbote Dennert,
der Hilfsbote Zander
zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren.

Der vormalige Patrimonialgerichts-Bote Gärtner zum Hilfsexekutor.

XII. Bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

Ernannt:

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor, Obergerichts-Assessor Staats,
der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor, Obergerichts-Assessor Pauli zu Ohlau,
der bisherige Obergerichts-Assessor Schnabel,
der frühere Patrimonialrichter Lehwald,
desgleichen Pohler,
der frühere Stadtgerichts-Assessor Großmann
zu Kreisrichtern.

Der Registrator Vogel bei dem Stadtgerichte zu Breslau,
der Kanzleidirektor Reichelt,
der vormalige Patrimonialgerichts-Rendant Weisker,
der Diätarius, Auskultator Räde bei dem Stadtgerichte zu Breslau,
der Diätarius Gottwald
zu Kreisgerichts-Sekretären.

Der Rendant Maire zum Kreisgerichts-Deposital- und Salarienkassen-Rendanten,
der Diätarius Schneider bei dem Kreisgerichte zu Breslau interimistisch zum Sportelrevisor und zum Salarienkassen-Kontroleur,
der Diätarius Wander bei dem Stadtgerichte zu Breslau zum Bureauassistenten,
der Diätarius Drabich desgleichen,
der vormalige freiwillige Jäger Alter zum Kanzleidiätarius.

Der bisherige Exekutor Wagner,
desgleichen Peschel,
desgleichen Müller,
der Hilfsbote Koch
zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren.

Der Sergeant Ludwig zum Hilfsexekutor.

Digitized by Google

Versetzt:

Der Diätarius Fuchs in gleicher Eigenschaft an die Gerichtskommission zu Zobten.

XIII. Bei dem Kreisgerichte zu Oels.

Ernannt:

Der frühere Fürstenthumsgerichts-Direktor Wolff zu Oels zum Kreisgerichts-Direktor, durch Allerhöchstes Patent.

Der frühere Herzogliche Justizrath Reitsch,
desgleichen Kaiser,
der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Cleinow,
der frühere Herzogliche Justizrath v. Aulock,
der frühere Herzogliche Fürstenthumsgerichts-Rath Kleinwächter,
desgleichen von der Berswordt,
der frühere Fürstenthumsgerichts-Assessor, Obergerichts-Assessor Tülff,
der frühere Patrimonialrichter und Herzogl. Justizrath Groß,
der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Ender
zu Kreisrichtern.

Der vormalige Fürstenthumsgerichts-Sekretär Gebauer,
desgl. Registrator Glatz,
desgl. Kriminalaktuarius Hoffmann,
desgl. Kanzleiinspektor Körner,
der Hilfsaktuarius Eisner,
desgl. Revius
zu Kreisgerichts-Sekretären.

Der Rendant Fellenberg zum Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten,
der Kassenassistent Grande bei dem Stadtgerichte zu Breslau zum Kreisgerichts-Sekretär und zum Depositalrendanten,
der vormalige Fürstenthumsgerichts-Salarienkassen-Kontroleur Holtmann interimistisch zum Sportelrevisor und Salarienkassen-Kontroleur,
der vormalige Fürstenthumsgerichts-Kalkulator Hübner zum Bureauassistenten,
desgl. Kanzlist Ilisch desgl.
desgl. Aktuarius Kropf desgl.
der Aktuarius Thiel zum Bureaubeamten bei der Gerichtskommission zu Bernstadt,
die Lohnschreiber Killmann und Prochnau bei dem Kreisgerichte zu Ohlau zu Bureaudiätarien.

Der bisherige Exekutor Metzner,
der Hilfsbote Weigelt,

Digitized by Google

der Hilfsbote Gernoth,
desgl. Spieske,
desgl. Günther,
desgl. Metzner bei der Gerichtskommission zu Bernstadt

zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren.

Der Hilfsbote Klagus zum Boten und Gefangenwärter,
der vormalige Freiwillige Härtel zum Gerichtsdiener und Gefangenwärter.

XIV. Bei dem Kreisgerichte zu Ohlau.

Ernannt:

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Junge zum Kreisgerichts-Direktor, durch Allerhöchstes Patent.
Der frühere Königliche Land- und Stadtgerichts-Rath Cimander unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
der frühere Patrimonialrichter, Obergerichts-Assessor Schaubert,
der frühere Königliche Land- und Stadtgerichts-Rath Fischer unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
der frühere Königliche Land- und Stadtgerichts-Assessor, Obergerichts-Assessor Förster,
der frühere Patrimonialrichter, Obergerichts-Assessor Guhrauer,
desgl. Land- und Stadtgerichts-Assessor Schott,
desgl. Weidinger,
desgl. Lorch

zu Kreisrichtern.

Der Sekretär und Kanzleidirektor Bernhardt,
desgl. v. Kalbacher,
desgl. Wittke,
der Kanzlist Schneider,
der vormalige Patrimonialgerichts-Aktuarius Schmalz bei der Gerichtskommission zu Wansen,
der Hilfsaktuarius Schütthelm

zu Kreisgerichts-Sekretären.

der Rendant Laßwitz zum Kreisgerichts-Deposital- und Salarienkassen-Rendanten,
der Hilfsaktuarius Müller interimistisch zum Sportelrevisor und Salarienkassen-Kontroleur,
der Diätarius Starke,
der Diätarius John,
der Diätarius Horn bei dem Stadtgerichte zu Breslau, zu Bureauassistenten,
der Feldwebel Jerchel zum Kanzleidiätarius.

Digitized by Google

Der bisherige Exekutor Schröter,
desgl. Reiche,
der bisherige Bote Ziefer,
desgl. Geisler,
der bisherige Exekutor Stehr,
der Hilfsbote Marzloff,
desgl. Krompholz, zugleich Gefangenwärter bei der Gerichtskommission zu Wansen,
desgl. Nippert,
desgl. Schröer

zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren.

Versetzt:

Der Hilfsbote Hanke bei der Gerichtskommission zu Wansen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hirschberg.

XV. Bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

Ernannt:

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Polenz zum Kreisgerichts-Direktor, durch Allerhöchstes Patent.

Der frühere Patrimonialrichter und Königl. Justizrath Wichura unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
der frühere Patrimonialrichter und Königl. Justizrath Heege unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
der frühere Stadtrichter, Obergerichts-Assessor Wenzel,
der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor, Obergerichts-Assessor Gravenhorst,
der bisherige Obergerichts-Assessor Höfchen,
desgl. Graf zu Stolberg,
der frühere Patrimonialrichter Land- und Stadtgerichts-Assessor Rupprecht,
der frühere Patrimonialrichter Kaßner,
der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor v. Brehmer

zu Kreisrichtern.

Der vormalige Oberlandesgerichts-Depositalrendant Schipke,
der Ingrossator Bayer,
der Diätarius, Auskultator Fischer,
desgl. Jischke,
desgl. Melzer,
der vormalige Patrimonialgerichts-Aktuarius Steinberg

zu Kreisgerichts-Sekretären.

Digitized by Google

Der Rendant Ecke zum Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten,
der vormalige Patrimonialgerichts-Rendant Liehr zum Sekretär und Depositalrendanten,
der Aktuarius Körnig interimistisch zum Sportelrevisor und Salarienkassen-Kontroleur,
der vormalige Patrimonialgerichts-Registrator Hauptmann zum Bureauassistenten,
desgl. Aktuarius Mallin desgl.
desgl. Kanzlist Wolf desgl.

Der bisherige Exekutor Morawe,
der vormalige Patrimonialgerichts-Exekutor Kratzer,
desgl. Leuchtenberger,
der Hilfsbote Klobsch,
der vormalige Patrimonialgerichtsexekutor Steg
zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren.

Der Unteroffizier Valentin zu Münsterberg zum Hilfsboten und Exekutor.

XVI. Bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.

Ernannt:

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Schmidt zum Kreisgerichtsdirektor, durch Allerhöchstes Patent.

Der frühere Königliche Land- und Stadtgerichts-Rath Berger unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
der frühere Stadtrichter und Königliche Justizrath Fröhlich unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor v. Hugo,
der frühere Patrimonialrichter Latte,
der bisherige Gerichtsassessor Kaupisch
zu Kreisrichtern.

Der Registrator Fiskal,
der Ingrossator Woysch,
der Kriminalaktuarius, Referendarius Müller,
der Aktuarius und Rendant John bei der Gerichtskommission zu Zobten,
der Aktuarius Pohl,
der Hilfsaktuarius, Auskultator Pelikan,
der Hilfsaktuarius Schaff zu Zobten unter Versetzung an die Gerichtskommission zu Freiburg,
der Hilfsaktuarius Opitz
zu Kreisgerichts-Sekretären.

Digitized by Google

Der Rendant und Kanzleidirektor Lachel zum Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten,
der Appellationsgerichts-Salarienkassen-Diätarius Schuster zum Sekretär und Depositalrendanten,
der Hilfsaktuarius Langen interimistisch zum Sportelrevisor und Salarienkassen-Kontroleur.

Der Hilfsaktuarius Kammer,
der Diätarius Ostadny bei dem Stadtgerichte zu Breslau,
der Civil-Supernumerarius Hürdler,
der Diätarius Gottwald,
desgl. Hoffmann
zu Bureauassistenten.

Der Civilsupernumerarius Lingner zum Bureaudiätarius.

Der bisherige Exekutor Weigelt,
desgl. Zobel I.
desgl. Loos,
desgl. Gäbler bei der Gerichtskommission zu Zobten,
desgl. Gaffling desgl.
desgl. Zobel II.,
der Hilfsbote Büttner bei der Gerichtskommission zu Freiburg,
desgl. Jagsch,
desgl. Wegner,
desgl. Becker,
desgl. Ulber,
desgl. Limprecht,
desgl. Hauenschild,
desgl. Beyer,
zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren.

Der Hilfsgefangenwärter Kambley zum Gerichtsdiener und Gefangenwärter,
der Nachtwächter Schulz zum Gerichtsdiener und Gefangenwärter,
die verehelichte Unteroffizier Kaldun zu Ohlau zur Gefangenwärterin.

Versetzt:

Der Diätarius Riedel in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Neumarkt.

XVII. Bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.

Ernannt:

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor und Königliche Kreis-Justiz-Rath von Kujawa unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",

Digitized by Google

der frühere Königl. Land- und Stadtgerichts-Rath Hopf unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
der bisherige Königliche Justizrath Schregel unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor, Oberlandesgerichts-Assessor Menzel,
der frühere Patrimonial-Richter Wolf,
der frühere Patrimonial-Richter, Land- und Stadtgerichts-Assessor Schicke,
desgl. desgl. Eispert,
der Obergerichts-Assessor Felsmann zu Soldin

zu Kreisrichtern.

Der Rendant Haak bei der Gerichts-Deputation zu Nimptsch,
der Aktuarius Hirschel,
der Diätarius, Auskultator Reimann bei dem Stadtgerichte zu Breslau,
der Hilfs-Aktuarius Hanisch,
desgl. Zellner bei der Kreisgerichts-Deputation zu Nimptsch,
desgl. von Unruh,
desgl. Scholz bei dem Kreisgerichte zu Brieg

zu Kreisgerichts-Sekretären.

Der Rendant Weiß zum Kreisgerichts-Deposital- und Salarienkassen-Rendanten.

Der Hilfs-Aktuarius Laßwitz interimistisch zum Sportel-Revisor und Salarienkassen-Kontroleur.

Der Kanzlist Sitte bei der Kreisgerichts-Deputation zu Nimptsch,
der Hilfs-Aktuarius Köhler,
der Diätarius Prochnow bei dem Kreisgerichte zu Breslau

zu Bureau-Assistenten.

Der bisherige Exekutor Frühauf bei der Kreisgerichts-Deputation zu Nimptsch,
desgl. Anderschewsky,
desgl. Mathes,
desgl. Hannig,
desgl. Bursian bei der Kreisgerichts-Deputation zu Nimptsch,
der Hilfsbote Hache,
desgl. Bender,
desgl. Döring,

zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren.

Der Patrimonialgerichts-Exekutor Staroft zu Breslau zum Hilfsexekutor.

Versetzt:

Der interimistische Kreisgerichts-Direktor, Appellationsgerichts-Rath von Gilgenheimb als Rath an das Kammergericht,
der Diätarius Hoffmann in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Namslau,
desgl. Hochhäusler desgl. desgl. Waldenburg,
desgl. Bauch desgl. an das Stadtgericht zu Breslau.

XVIII. Bei dem Kreisgerichte zu Striegau.

Ernannt:

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Mantell zum Kreisgerichts-Direktor, durch Allerhöchstes Patent.

Der frühere Königliche Land- und Stadtgerichts-Rath George unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
der frühere Königliche Land- und Stadtgerichts-Assessor v. Salisch,
der bisherige Obergerichts-Assessor Baron v. Richthofen,
der frühere Patrimonialrichter und Königliche Justizrath Werner unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
der frühere Patrimonialrichter Goldstein,
desgl. Lindner,
desgl. Land- und Stadtgerichts-Assessor Heer,
desgl. Plaumann,
der bisherige Gerichts-Assessor Schaube zu Münsterberg
zu Kreisrichtern.

Der Sekretär Gruner,
der Aktuarius Heinrich bei der Kreisgerichts-Deputation zu Bolkenhayn,
der vormalige Fürstenthumsgerichts-Ingrossator Tischer,
der Diätarius, Referendarius Everken,
desgl. von Gersdorf bei dem Stadtgerichte zu Breslau,
desgl. Zickler bei dem Appellationsgerichte zu Breslau,
der Hilfsaktuarius John bei der Kreisgerichts-Deputation zu Bolkenhayn
zu Kreisgerichts-Sekretären.

Der Rendant Otto zum Kreisgerichts-Deposital- und Salarienkassen-Rendanten,
der Hilfsaktuarius Schickan interimistisch zum Sportel-Revisor und Salarienkassen-Kontroleur,
der vormalige Patrimonialgerichts-Aktuarius Tänzer zum Bureau-Assistenten,
der vormalige Fürstenthumsgerichts-Aktuarius Pförtner desgl.
der Diätarius Schumann bei dem Stadtgerichte zu Breslau desgl.
der Lohnschreiber Bernhard in Schweidnitz zum Kanzlei-Diätarius.

Digitized by Google

Der bisherige Exekutor Waacker,
desgl. Anders,
desgl. Kinast bei der Kreisgerichts-Deputation zu Bolkenhain,
der Hilfsbote Müller,
desgl. Wuttke,
desgl. Hoppe,
desgl. Beck bei der Kreisgerichts-Deputation zu Bolkenhayn,
desgl. Wendt,
desgl. von Schick bei der Kreisgerichts-Deputation zu Bolkenhayn,
zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren.

Versetzt:
Der Diätarius Thielicke in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau.

XIX. Bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

Ernannt:
Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Luther zum Kreisgerichts-Direktor, durch Allerhöchstes Patent.
der frühere Königliche Land- und Stadtgerichts-Rath Ressel unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
der frühere Fürstenthumsgerichts-Rath Lutheritz,
der frühere Fürstenthumsgerichts-Assessor Thalheim,
der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor, Obergerichts-Assessor Thiele,
der frühere Stadtrichter, Obergerichts-Assessor Wichura,
der bisherige Obergerichts-Assessor Scholz,
der frühere Patrimonialrichter Tiede,
der frühere Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Assessor Liehr
zu Kreisrichtern.

Der Sekretär Hübner,
desgl. Gerstenberger,
desgl. Czott,
der Registrator Maske,
der vormalige Fürstenthumsgerichts-Deposital-Rendant Krebs,
der vormalige Fürstenthumsgerichts-Registrator Behunek,
zu Kreisgerichts-Sekretären.

Der Rendant Weichert zum Kreisgerichts-Deposital- und Salarienkassen-Rendanten,
der Kontroleur Gottwald zugleich zum Kreisgerichts-Sportel-Revisor,
der Hilfsaktuarius Seiffert zum Bureau-Assistenten,
der vormalige Fürstenthumsgerichts-Kanzlist Sturm, bei dem Kreisgericht zu Oels, zum Bureau-Assistenten,
der Lohnschreiber Hilpert bei dem Appellationsgerichte zum Kanzlei-Diätarius.

Digitized by Google

Der bisherige Exekutor Joithe I.,
desgl. Joithe II.,
desgl. Blasche,
desgl. Flögel,
der Hilfsbote Pohl,
desgl. Kaprath,
desgl. Nickel
zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren.

Der Invalide Sabath zum Hilfsboten,
der Sergeant Göbel zum Hilfsexekutor.

Entlassen:

Der Bote Sonntag.

XX. Bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Ernannt:

Der frühere Justiz-Direktor bei dem Freistandesherrlichen Gerichte zu Fürstenstein Kretschmer zum Kreisgerichts-Direktor, durch Allerhöchstes Patent.

der frühere Standesherrliche Justizrath Schmieder,
desgl. Steinbeck,
der frühere Stadtrichter, Obergerichts-Assessor Koch,
der bisherige Obergerichts-Assessor Borchert,
desgl. Koblitz,
der frühere Patrimonialrichter, Königl. Justizrath Lindner unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
der frühere interimistische Stadtrichter Bauer,
der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Flögel,
desgl. Menzel,

zu Kreisrichtern.

Der vormalige Standesherrliche Gerichts-Sekretär Kühnel,
desgl. Rendant Theiniger bei der Gerichtskommission zu Fürstenstein,
der vormalige Standesherrliche Gerichts-Registrator Krause,
der Diätarius, Auskultator Lessel bei dem Stadtgerichte zu Breslau,
der Hilfsaktuarius Krause von dem Kreisgerichte zu Münsterberg bei der Gerichtskommission zu Friedland,
der Diätarius, Auskultator Ritschke
zu Kreisgerichts-Sekretären.

Der Rendant Buchwald zum Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten,

Digitized by Google

der vormalige Standesherrliche Gerichtsaktuarius Barthel zum Sekretär und Deposital-Rendanten,
der Hilfsaktuarius Scholz, interimistisch zum Sportel-Revisor und Salarienkassen-Kontroleur.

Der vormalige Fürstenthumsgerichts-Aktuarius Leckelt, zum Bureau-Assistenten.
der Hilfsaktuarius Liskait desgl.
der Kanzlei-Diätarius Ulfert bei dem Stadtgerichte zu Breslau, letzterer interimistisch, zum Bureau-Assistenten.

Der Lohnschreiber Sergeant Wäcker bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz zum Kanzlei-Diätarius.

Der bisherige Exekutor Schnitzlein,
der Hilfsbote Hesse,
desgl. Jäckel,
der vormalige Standesherrliche Gerichtsbote Kahl
zu Kreisgerichtsboten und Exekutoren.
Der Stammgefreite Garn zum Hilfsexekutor.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag:

Der Unterbeamte Michalock.

XXI. Bei dem Kreisgerichte zu Wartenberg.

Ernannt:

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Rath Weigelt zum Kreisgerichts-Direktor, durch Allerhöchstes Patent.

Der frühere Patrimonialrichter, Königliche Justizrath Scheurich unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
der frühere Land- und Stadtrichter, Obergerichts-Assessor Sittenfeld,
der frühere Patrimonialrichter, Obergerichts-Assessor Hübner,
der bisherige Obergerichts-Assessor Wentzky,
der frühere Patrimonialrichter, Stadtgerichts-Assessor Grützner,
der frühere Patrimonialrichter Schäfer,
der frühere Stadtgerichts-Assessor Pasch,
desgl. Lorentz
zu Kreisrichtern.

Der Aktuarius Schreiber bei der Gerichtskommission zu Festenberg,
der vormalige Standesherrliche Gerichts-Registrator Burgund,
der vormalige Justizamts-Aktuarius Wiesner,
der vormalige Standesherrliche Gerichtsaktuarius Sorge,

der Diätarius, Auskultatur Sylla bei dem Kreisgerichte zu Brieg,
desgl. Förster bei dem Kreisgerichte zu Brieg,
desgl. Fliegner desgl. Breslau
zu Kreisgerichts-Sekretären.

Der Rendant Mathes zum Kreisgerichts-Deposital- und Salarienkassen-Rendanten,
der vormalige Fürstenthumsgerichts-Salarienkassen-Kontroleur Beinert interimistisch zum Sportel-Revisor und Salarienkassen-Kontroleur,
der vormalige Standesherrliche Gerichts-Aktuarius Wosch zum Bureau-Assistenten,
der vormalige Fürstenthumsgerichts-Kanzlist Willum zum Bureau-Assistenten,
der Diätarius Materne bei dem Stadtgerichte zu Breslau desgl.

Der bisherige Exekutor Seja,
desgl. Lache bei der Gerichtskommission zu Festenberg,
der vormalige Patrimonialgerichts-Bote Samietz,
desgl. Zimny,
der Hilfsbote Walter bei dem Stadtgerichte zu Breslau,
desgl. Sperlich,
desgl. Czaya
zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren.

Der Unteroffizier Hampel zum Hilfsboten.

XXII. Bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

Ernannt:

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath von Gladis zum Kreisgerichts-Direktor, durch Allerhöchstes Patent.
Der frühere Land- und Stadtrichter und Königliche Justizrath Müller unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
der frühere Land- und Stadtgerichts-Rath Gobbin unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath",
der frühere Königliche Land- und Stadtgerichts-Rath Göppert unter Beilegung des Titels „Kreisgerichtsrath",
der frühere Land- und Stadtrichter, Obergerichts-Assessor Knöpfler,
der bisherige Obergerichts-Assessor Dittrich,
desgl. Gomille,
der frühere Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Assessor Reimann,
desgl. John,
desgl. Höppner,

Digitized by Google

der frühere Landgerichts-Assessor Blitzner,
der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Krüger
zu Kreisrichtern.

Der Ingrossator Beyer,
der Registrator Bartsch,
der Aktuarius Sannig bei der Gerichtskommission zu Raudten,
desgl. Pätz desgl. Winzig,
der vormalige Fürstenthumsgerichts-Aktuarius Behuneck bei der Gerichtskommission zu Winzig,
der Diätarius Matterne bei der Kreisgerichts-Deputation zu Steinau,
desgl. Hildebrandt bei dem Stadtgerichte zu Breslau,
desgl. Bleul
zu Kreisgerichts-Sekretären.

Der Rendant Schaff zum Kreisgerichts-Deposital- und Salarienkassen-Rendanten,
der Lohnschreiber Schwan bei dem Appellationsgerichte zum Kanzlei-Diätatius.
Der Aktuarius Bruckisch bei der Gerichtskommission zu Bernstadt zum Bureau-Assistenten,
der Kanzlei-Diätarius Borst bei dem Appellationsgerichte zu Breslau zum Bureau-Assistenten.

Der bisherige Exekutor Böhm zu Steinau,
desgl. Kautschke,
desgl. Simmon,
desgl. Schubert zu Winzig,
desgl. Ziegler,
desgl. Fückert,
desgl. Bräuer zu Raudten,
der Hilfsbote Dollmann zu Steinau,
desgl. Reimschüssel
zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren.

Der Unteroffizier Walter zum Hilfsboten.

Versetzt:

Der Hilfsexekutor Kiesewetter in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Militsch.

Breslau, den 17. Juli 1850.

Königliches Appellations-Gericht.
Uhden.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro Juni 1850.

Befördert:

Der geheime Justizrath Korb, vortragender Rath im Justiz-Ministerium, ist Allerhöchst zum Vize-Präsidenten bei dem Appellations-Gericht in Glogau ernannt worden;

zu Kreisrichtern sind ernannt worden:

Der frühere Stadtrichter Zenker in Friedeberg a. Q. bei dem Kreisgericht in Lauban,

der Patrimonialrichter Schröter in Sprottau bei dem Kreisgericht in Goldberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Haynau,

der Ober-Gerichts-Assessor Devaranne in Rothenburg bei dem Kreisgericht zu Sprottau,

der Ober-Gerichts-Assessor Weissig in Lauban bei dem Kreisgericht in Rothenburg;

der Auskultator Aue zum Appellationsgerichts-Referendarius;

der Oberlandesgerichts-Kanzlist Pietsch zum Sekretär beim Kreisgericht in Glogau;

der Civil-Supernumerarius Holzbecher zum Sekretär beim Kreisgericht in Görlitz;

der Civil-Supernumerarius Greulich zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Glogau.

Versetzt:

Der Kreisgerichts-Rath Winterfeldt in Görlitz als Rath an das Kreisgericht in Butow;

die Auskultatoren Schubert und Schmidt vom Appellationsgericht in Naumburg an der Saale an das Appellationsgericht in Glogau.

Aus dem Justiz-Dienst auf Ansuchen entlassen:

Der Obergerichts-Assessor v. Foller Behufs definitiven Uebertritts zur Verwaltung;

der Auskultator Lucanus.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königlichen Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen in dem ersten halben Jahre 1850, soweit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departements der Königlichen Regierung zu Breslau berühren.

Der Civil-Anwärter Lischke ist als Kalkulator bei dem Niederschlesischen Berg-Amte zu Waldenburg angestellt.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

in dem Bezirk der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Breslau für den Monat Juni 1850.

I. Pensionirt:

Der Briefträger Knötel in Frankenstein.

II. Versetzt:

1) Der Briefträger Räder vom Post-Comtoir zu Neumarkt nach dem Post-Comtoir zu Frankenstein;
2) der Briefträger Finke vom Post-Comtoir zu Winzig nach dem Post-Comtoir zu Glatz.

III. Entlassen:

Der Post-Expeditions-Gehilfe Rudolph, früher in Groß-Strehlitz, wegen Porto-Unterschlagung.

Patentirung.

Dem Wegeaufseher Christian Thielicke zu Unna ist unter dem 18. Juli 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Ziegelstreich-Maschinen zum Formen und Pressen der Thonsteine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Bestätigt:

Die Wahl des Gutspächter Kadla zu Kainowe, Trebnitzer Kreises, als Polizei-Kommissarius des 9ten Distrikts;

die Vokation des bisherigen Katecheten und ordinirten Hülfsprediger in Gebhardsdorf, Julius Eduard Bornmann, als Pastor in Goldentraum, Kreis Lauban;

die Vokation für den Predigtamts-Kandidaten Friedrich August Fuchs als Pastor in Ober-Haselbach, Kreis Landeshut.

Angestellt:

Der invalide Sergeant Knappe als Aufseher an der Strafanstalt in Brieg.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Marktpreis-Tabelle

von den Städten des Regierungs-Departements Breslau pro Monat Juni 1850.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel												Der Centner			Das Schock		
		Weizen				Roggen				Gerste				Hafer					
		höchster Preis			niedrigster Preis	höchster Preis			niedrigster Preis	höchster Preis			niedrigster Preis	höchster Preis			niedrigster Preis	Heu.			Stroh.		
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Breslau	1	25	—	1 10 —	1	—	6	— 27 1	—	22	8	— 20 6	—	21	—	— 18 —	—	23	—	5	—	—
2	Brieg	1	22	5	1 17 5	—	29	10	— 26 7	—	23	2	— 20 2	—	19	5	— 16 2	—	18	5	3	14	—
3	Frankenstein	1	25	6	1 10 9	—	26	3	— 23 3	—	20	9	— 17 6	—	18	6	— 15 9	—	18	—	3	—	—
4	Glatz	1	28	3	1 18 —	—	27	3	— 23 —	—	20	9	— 17 6	—	17	4	— 14 9	—	20	—	3	10	—
5	Guhrau	1	27	6	1 23 2	—	29	6	— 27 6	—	24	1	— 22 3	—	19	6	— 18 6	—	15	—	3	10	—
6	Habelschwerdt	1	24	3	1 15 7	—	28	1	— 24 —	—	19	3	— 16 7	—	15	—	— 12 9	—	16	—	3	16	—
7	Herrnstadt	1	16	—	1 12 6	—	28	—	— 25 —	—	26	—	— 23 —	—	19	—	— 16 —	—	20	—	4	—	—
8	Münsterberg	1	23	—	1 13 10	—	26	2	— 24 2	—	20	—	— 17 10	—	18	7	— 17 5	—	20	6	2	25	—
9	Namslau	1	22	11	1 18 11	—	25	8	— 22 9	—	23	9	— 21 7	—	20	1	— 17 7	—	16	3	3	18	—
10	Neumarkt	1	25	—	1 17 —	—	28	—	— 25 —	—	23	—	— 20 —	—	19	—	— 16 —	—	22	—	3	15	—
11	Nimptsch	1	20	—	1 — —	—	27	—	— 21 —	—	21	—	— 18 —	—	20	—	— 18 —	—	24	—	4	15	—
12	Ohlau	1	20	—	1 18 —	—	27	10	— 26 2	—	21	4	— 19 8	—	18	4	— 17 8	—	—	—	—	—	—
13	Oels	1	18	—	1 15 8	—	26	4	— 24 —	—	23	—	— 20 4	—	21	2	— 18 11	—	13	4	3	14	6
14	Prausnitz	1	21	7	1 18 1	—	28	4	— 26 7	—	23	1	— 20 10	—	17	6	— 16 —	—	16	—	3	8	1
15	Reichenbach	1	21	—	1 11 —	—	28	6	— 24 6	—	23	—	— 19 —	—	19	9	— 17 9	—	24	—	4	10	—
16	Reichenstein	1	25	10	1 13 —	—	27	7	— 23 9	—	20	4	— 17 10	—	18	7	— 16 —	—	18	—	3	5	—
17	Schweidnitz	1	29	9	1 21 6	—	28	—	— 23 9	—	23	3	— 19 9	—	19	6	— 15 —	—	23	—	4	15	—
18	Steinau	1	26	—	1 24 —	—	28	—	— 26 —	—	24	—	— 22 —	—	19	—	— 17 —	—	15	—	3	15	—
19	Strehlen	1	23	9	1 8 3	—	27	3	— 24 3	—	21	9	— 18 6	—	17	—	— 15 6	—	—	—	—	—	—
20	Trebnitz	1	19	2	1 17 2	—	28	—	— 27 —	—	23	—	— 22 —	—	18	2	— 17 2	—	17	—	4	—	—
21	Striegau	1	20	—	1 16 —	—	26	9	— 24 9	—	22	6	— 20 —	—	19	—	— 17 —	1	—	—	4	10	—
22	Trachenberg	1	20	—	1 17 6	—	28	—	— 26 —	—	20	—	— 18 —	—	18	—	— 16 9	—	15	—	3	10	—
23	Wohlau	1	26	—	1 24 —	—	29	—	— 27 —	—	24	—	— 22 —	—	20	—	— 18 —	—	18	—	3	25	—
24	Winzig	1	24	—	1 22 —	—	28	—	— 26 —	—	23	—	— 21 —	—	17	6	— 15 6	—	17	6	4	2	6
	Im Durchschnitt	1	23	1	1 16 —	—	27	10	— 24 11	—	22	4	— 19 10	—	18	9	— 16 8	—	19	1	3	21	9

Mittel-Marktpreis 1 Rtl. 19 Sg. 6 Pf. — Rtl. 26 Sg. 4 Pf. — Rtl. 21 Sg. 1 Pf. — Rtl. 17 Sg. 8 Pf.

Breslau, den 15. Juli 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 31. Breslau, den 31. Juli 1850.

Bekanntmachung.

In den Vorschriften vom 1. August 1849 für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen § 2 ad a., und für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin § 6 l. a. ist die Zulassung zu den Prüfungen des Baufaches und die Aufnahme bei der Bau-Akademie von dem Nachweis der Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums, oder aus der ersten Klasse der zu diesem Behuf besonders zu bezeichnenden höhern Realschulen abhängig gemacht. Unter Bezugnahme auf diese Vorschriften sind für jetzt und vorbehaltlich weiterer Bestimmungen nachstehend verzeichnete 18 Realschulen zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt erklärt und werden die betreffenden vorschriftsmäßig ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie als genügend anerkannt werden:

1) Aachen, Realschule,
2) Düsseldorf, dito,
3) Elberfeld, dito,
4) Köln, dito,
5) Siegen, dito,
6) Berlin, die Königliche Realschule,
7) Berlin, die städtische Gewerbeschule,
8) Breslau, die höhere Bürger- und Realschule,
9) Meseritz, Realschule,
10) Stettin, Friedrich-Wilhelmsschule (höhere Bürgerschule),
11) Königsberg, die höhere Bürgerschule im Löbenicht,
12) Königsberg, die Burgschule,
13) Memel, die höhere Bürger- und Realschule,
14) Insterburg, desgl.,
15) Tilsit, desgl.,
16) Danzig, die Petrischule,

Digitized by Google

17) Danzig, die Johannisschule,
18) Elbing, die höhere Bürger- und Realschule.

Berlin, den 13. Juli 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. v. Ladenberg.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
gez. v. Pommer-Esche.

Bekanntmachung.

Die Rentenbank für die hiesige Provinz soll jetzt bald in das Leben treten und mit dem 1. Oktober d. J. ihre volle Wirksamkeit beginnen.

Seitens der Königlichen Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind die Funktionen der Direktion provisorisch übertragen worden, und zwar:

die eines ersten Direktor, dem Ober-Regierungsrath und General-Kommissions-Direktor Herrn Elwanger,

die eines zweiten Mitgliedes der Direktion, dem Regierungsrath Herrn Riedel,

die eines dritten Mitgliedes und Provinzial-Rentmeisters, dem bisherigen Regierungs-Sekretär Herrn Partowicz.

Im höhern Auftrage bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 21. Juli 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

So erträglich auch die in den ersten drei Monaten des verflossenen Semesters eingetretenen Brandschäden waren, so ungewöhnlich fanden sie in den darauf folgenden Monaten statt. Es wurden nämlich Brandbonifikationen liquidirt in den Monaten

Januar	10,074	Rthlr.
Februar	23,481	=
März	28,250	=
April	74,629	=
Mai	41,342	=
Juni	66,674	=
in Summa	244,450	Rthlr.

Digitized by Google

Wenn auch von dieser bedeutenden Summe die Vergütigung der im Leobschützer Kreise vorgekommenen Brandschäden hinwiederum einen Betrag von 19,773 Rthlr.

in Anspruch nimmt, so haben dagegen andere Kreise größere oder, wo nicht solche erreichende, doch ebenfalls bedeutende Anforderungen gemacht, nämlich

der Kreis	Ohlau	22,337 "
" "	Nimptsch	21,423 "
" "	Neumarkt	16,615 "
" "	Strehlen	14,798 "
" "	Breslau	13,782 "
" "	Glogau	11,770 "
" "	Frankenstein	11,664 "
" "	Brieg	8,721 "

Es ist sehr betrübend, daß neun Kreise allein mit den dahin gezahlten Brandbonifikationen von 140,883 Rthlr. weit über die Hälfte der zur Deckung des Bedarfs auf sieben und funfzig Kreise ausgeschriebenen Beiträge in Anspruch nehmen und daß dies Mißverhältniß von Semester zu Semester wiederkehrt.

Noch betrübender ist es, daß sich, wenn die Provinzial-Direktion auf die in einigen dieser Kreise anscheinend vorliegenden hohen Versicherungen längst aufmerksam gemacht hat, die Richtigkeit der hier gemachten Ausstellungen erst bei den abgehaltenen bauamtlichen Nachrevisionen zu Tage legen muß. Auch überraschen immer noch die Brandstiftungen, welche bei Gebäuden von dismembrirten Grundstücken und bei im Baustande zurückgekommenen oder verlassenen Bauwerken stattfinden.

Der gefährlichen Einwirkung aller dieser Zustände auf das Gedeihen der Societät wird glücklicherweise von den Gemeinden der überwiegenden Mehrzahl der associirten Kreise durch zeitige Anzeige treu und gewissenhaft vorgebeugt. Aber auch die Kreis-Direktionen lassen es in den Gemeinden, wo diesem wichtigen Gegenstande die nöthige Aufmerksamkeit nicht geschenkt wird, wenigstens an eifriger Ueberwachung nicht fehlen, so daß die bezeichneten Mängel wohl immer mehr verschwinden werden.

Die vielen, in der zweiten Hälfte des verflossenen Semesters vorgekommenen Brandschäden haben aber auch hinwiederum den bei deren Feststellung, ganz besonders aber bei Bezahlung der Spritzen-Prämien nothwendigen Aufwand gesteigert, während die Versicherungs-Summe, weil viele Associaten der Kreise, in welchen boshafte Brandstiftungen selten und Brandstiftungen aus Eigennutz oder Verwahrlosung fast niemals vorkommen, die Verbindung mit Kreisen, in welchen unaufhörlich Brand gestiftet wird, aufgegeben haben, durch Kündigungen bis auf 53 Millionen zurückgegangen ist.

Die Geldmittel, welche zu der mit Zurechnung des Aufwandes auf Lösch-Prämien, Prämien für Entdeckung von Brandstiftern und sonstige verdienstliche Handlungen, Entschädigungen für verloren gegangene oder beschädigte Lösch-Geräthe, Meilengelder für die Ab-

Digitized by Google

schätzungs-Kommissionen wegen Prüfung von Versicherungs-Anträgen, und Abschätzung von Brandschäden, Gebühren der Baubeamten für Revision von Gebäude-Taxen, Tantiemen für die Kreis-Steuer-Einnehmer und Bureaukosten für die Provinzial- und die Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen, sich auf circa 254,450 Rthlr. belaufenden Gesammt-Ausgabe erforderlich sind, würden daher leichter und weniger fühlbar herbeizuschaffen sein, wenn die vielen Austritte nicht erfolgt wären. Es würde kein höherer Beitrag von den Associaten verlangt worden sein, als in dem ersten Semester des Jahres 1846 gefordert werden durfte, und als von den ausgeschiedenen, anderwärts versicherten Associaten vielleicht auch jetzt zu entrichten sein wird. Die Vertheilung dieses Aufwandes auf die verminderte Zahl Beitragspflichtiger muß sonach für die bei der Societät Verbliebenen selbstredend größere Leistungen herbeiführen, und sehe ich mich genöthiget, einen vier und ein halbfachen Beitrag auszuschreiben, welcher sich

in der ersten Klasse auf . . .	9	Sgr.,
= = zweiten = = . .	12	=
= = dritten = = . .	15	=
= = vierten = = . .	18	=

vom Hundert der Versicherungs-Summe berechnet.

Breslau, den 20. Juli 1850.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

An der Bürgerwerder-Schleuse zu Breslau sind Reparaturen auszuführen, welche während der Zeit vom 1. bis 18. August c. a. vorgenommen werden sollen und eine dreiwöchentliche Schließung nothwendig machen, wovon das betreffende Publikum hierdurch benachrichtigt wird.

Breslau, den 9. Juli 1850. Pl.

Patentirung.

Dem Herzoglich Sachsen-Koburgischen Hauptmann a. D. Freiherrn v. Seckendorff zu Heinrichshalle bei Gera ist unter dem 18. Juli 1850 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung von Glaubersalz in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Materialien zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32. Breslau, den 7. August 1850.

Bekanntmachung.

Kraft des § 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich nachstehende benannte Zeitschriften:

1) Die Verbrüderung. Organ der deutschen Arbeiter-Verbrüderung. Leipzig. Druck der Vereinsbuchdruckerei.

2) Concordia. Organ der Cigarren-Arbeiter. Hannover. Druck von Th. C. Göhmann.

für den Umfang des Preußischen Staats.

Berlin, den 18. Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Bekanntmachung.

Kraft des § 3 des Gesetzes vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates den Verkauf und die Verbreitung der in Paris, bureaux provisoires Rue des petites-écuries 31 und London 15 Paultons Square Chelsea, erscheinenden Zeitschrift:

Le Proscrit, journal de la Republique universelle.

Berlin, den 18. Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Kraft des § 3 der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates die im Verlage von Ernst Keil und Comp. in Leipzig erscheinende Zeitschrift:

„Der Leuchtthurm, Wochenschrift für Politik, Litteratur und gesellschaftliches Leben."

Berlin, den 20. Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Bekanntmachung.

Kraft des § 3 der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats die in Kassel in der Estienne'schen Druckerei erscheinende, von H. Heise und Dr. Kellner herausgegebene Zeitschrift:

„Die Hornisse."

Berlin, den 20. Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Bekanntmachung.

Kraft des § 3 der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der im Verlage von J. Vogt zu Bremen erscheinenden

„Tages-Chronik"

für den Umfang des Preußischen Staats.

Berlin, den 20. Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Bekanntmachung.

Kraft des § 3 der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates den Verkauf und die Verbreitung der Zeitschrift:

Digitized by Google

„Meyer's Universum. Ein belehrendes Bilderwerk für alle Stände. Hildburghausen und Amsterdam. Aus der Kunstanstalt des bibliographischen Instituts."

Berlin, den 23. Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Bekanntmachung.

Kraft des § 3 der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung

des Romans von Eugene Sue: die Geheimnisse des Volks, im Original.

Berlin, den 25. Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Vom Kampf um Völkerfreiheit. Ein Lesebuch fürs Deutsche Volk von Rudolph Dulon. Erstes Heft 1849. Zweites Heft 1850. Verlag von A. D. Geisler zu Bremen."

Berlin, den 25. Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. Juni d. J. zu bestimmen geruht haben, daß die vormalige Abtheilung des Königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen in Zukunft die Bezeichnung: „Evangelischer Ober-Kirchenrath" führen soll, und diese Allerhöchste Bestimmung zugleich mit dem Allerhöchst genehmigten Ressort-Reglement für die evangelische Kirchen-Verwaltung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, ist der

Digitized by Google

Evangelische Ober-Kirchenrath am 11. d. M. in die ihm angewiesenen Funktionen eingetreten und hat den Gebrauch der ihm beigelegten amtlichen Bezeichnung angenommen. Derselbe wird daher in den seiner amtlichen Wirksamkeit zugewiesenen evangelischen Kirchensachen unter dieser Bezeichnung fortan selbstständig verfügen, und veranlassen wir die Behörden und Privaten unseres Verwaltungs-Bezirks, in gleicher Weise nunmehr auch in denjenigen Angelegenheiten, welche der ausschließlichen Cognition des Ober-Kirchenraths nach Maaßgabe des Ressort-Reglements zugewiesen sind, die Adresse: „An den Evangelischen Ober-Kirchenrath zu Berlin" zu gebrauchen.

Breslau, den 31. Juli 1850. II.

Die vor dem Oderthore bei Brieg auf dem rechten Oderufer belegene, sogenannte polnische Ober-Mahl-Mühle nebst der mit derselben verbundenen, in ein Mühlenmahlwerk umgewandelten vormaligen Weißgerberwalke soll alternativ vom 1. September 1850 bis dahin 1851, also auf Ein Jahr, und dann wiederum vom 1. September 1850 bis 1. September 1853, also auf drei Jahre, im Wege des öffentlichen Meistgebots anderweitig in Pacht ausgegeben werden.

Zu diesem Behufe haben wir auf den 20. August d. J. vor unserem Kommissarius, Regierungsrath von Massow, einen Termin in dem Kreis-Steuer- und Rentamts-Lokale zu Brieg anberaumt.

Fiskus behält sich freie Wahl, ob er dem Meistbietenden für das einjährige Pachtgeschäft, oder dem für das dreijährige den Zuschlag ertheilen will.

Die Lizitations- und Verpachtungs-Bedingungen können jederzeit in unserer Domainen-Registratur und auf dem Rentamte zu Brieg eingesehen werden.

Breslau, den 29. Juli 1850. III.

Bekanntmachung.

Die nachstehend aufgeführten Auseinandersetzungen werden zur Ermittelung unbekannter Interessenten und Feststellung der Legitimation hiermit öffentlich bekannt gemacht und allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, wird überlassen, sich spätestens bis zu dem, auf

den 16. September d. J. Vormittags 9 Uhr,

in dem Amtslokal der unterzeichneten Behörde anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Fall einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden:

1) Reallasten-Ablösung zwischen der Herrschaft Wangern und den, derselben verpflichteten Stellenbesitzern zu Wangern, Kreis Breslau;

Digitized by Google

2) desgleichen zwischen der Herrschaft Wangern und den, derselben verpflichteten Stellenbesitzern zu Bogschütz, Kreis Breslau;

3) desgleichen zwischen der Herrschaft Wangern und den, derselben verpflichteten Stellenbesitzern zu Groß-Bresa, Kreis Breslau;

4) desgleichen zwischen der Herrschaft Wangern und deren Verpflichteten zu Märzdorf, Kreis Breslau;

5) Aufhebung der, der Gemeinde Kottwitz, Kreis Breslau, gegenüber dem Königlichen Domainen-Amte daselbst zustehenden Hütungsberechtigung;

6) Theilung der, der Stadtgemeinde zu Dyhrnfurt, Kreis Wohlau, gehörigen, sogenannten Bürgerhütung bei Dyhrnfurt;

7) Reallasten-Ablösung zwischen dem Rittergute Schwentnig, Kreis Nimptsch, und dessen verpflichteten Stellenbesitzern daselbst;

8) desgleichen zwischen dem Rittergute Klein-Kniegnitz nebst Schieferstein und dessen verpflichteten Stellenbesitzern daselbst, Kreis Nimptsch;

9) desgleichen zwischen dem Rittergute Przidrowitz, Kreis Nimptsch, und dessen verpflichteten Stellenbesitzern daselbst;

10) desgleichen zwischen dem Rittergute Klein-Oels, Kreis Ohlau, und dessen verpflichteten Stellenbesitzern daselbst;

11) desgleichen zwischen dem Rittergute Knieschwitz, Kreis Ohlau, und dessen verpflichteten Stellenbesitzern daselbst;

12) desgleichen zwischen dem Rittergute Krausenau, Kreis Ohlau, und dessen verpflichteten Stellenbesitzern daselbst;

13) desgleichen zwischen dem Rittergute Gaulau, Kreis Ohlau, und dessen verpflichteten Stellenbesitzern daselbst;

14) desgleichen zwischen dem Rittergute Johnwitz, Kreis Ohlau, und dessen verpflichteten Stellenbesitzern daselbst;

15) desgleichen zwischen dem Rittergute Alt-Wansen und dessen verpflichteten Stellenbesitzern daselbst, Kreis Ohlau;

16) desgleichen zwischen dem Rittergute Stadt Wansen und dessen verpflichteten Stellenbesitzern daselbst, Kreis Ohlau;

17) desgleichen zwischen dem Rittergute Bischwitz, Kreis Ohlau, und dessen verpflichteten Stellenbesitzern daselbst;

18) desgleichen zwischen dem Rittergute Spurwitz, Kreis Ohlau, und dessen verpflichteten Stellenbesitzern daselbst;

19) desgleichen zwischen dem Rittergute Halbendorf, Kreis Ohlau, und dessen verpflichteten Stellenbesitzern daselbst;

Digitized by Google

20) Gräserei-Gerechtigkeits-Ablösung zwischen dem Rittergute Neuvorwerk, Kreis Wohlau, und den Stellenbesitzern daselbst;

21) Reallasten-Ablösung zwischen den Rittergütern Dürrhartau und Kaltenhaus und deren verpflichteten Stellenbesitzern daselbst, Kreis Nimptsch.

Breslau, den 25. Juli 1850.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Bekanntmachung.

In dem evangelischen Schullehrer-Seminare finden in diesem Jahre folgende Prüfungen statt:

1) Die Rektorats-Prüfung den 30. September und 1. Oktober;
2) die Lehrerinnen-Prüfung den 4. Oktober;
3) die Kommissions- und Nachprüfung, jede für sich, vom 1. bis 3. Oktober,

und haben sich Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen unterwerfen wollen, bei dem Herrn Seminar-Direktor Bock in Münsterberg bis spätestens den 23. September d. J. schriftlich unter Einsendung

1) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand;
2) eines selbst verfertigten Lebenslaufes;
3) der Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt (bei den Kandidaten für die Rektorats-Prüfung das Zeugniß über Vollendung ihres akademischen Triennums, event. der bestandenen theologischen Prüfung) und über die Vorbereitung zum Schulfach insbesondere;
4) der Zeugnisse der Ortsbehörden und des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulamte,

zu melden.

Die persönlichen Meldungen finden zu der Prüfung

ad 1 den 29. September bis Nachmittag 5 Uhr;
ad 2 den 3. Oktober bis früh 8 Uhr;
ad 3 den 1. Oktober bis Nachmittag 5 Uhr,

bei dem gedachten Seminar-Direktor statt.

Breslau, den 19. Juni 1850.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Digitized by Google

Patentirung.

Dem Seidenweber-Meister Herrmann Casaretto zu Krefeld ist unter dem 29. Juli 1850 ein Patent

auf eine Trittmaschine zur Bewegung der Weberkämme in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Nachdem dem Bürgermeister Scheider zu Striegau die Funktionen eines Polizei-Anwaltes für die Stadt Striegau bereits am 29. März c. übertragen worden sind, ist derselbe jetzt auch zum Polizei-Anwalte für den gesammten übrigen Theil des Striegauer Kreises, an Stelle des inzwischen nach Steinau versetzten Kreis-Sekretärs Schmidt, kommissarisch ernannt worden.

Konzessionirung:

Dem evangelischen Predigt-Amts-Kandidaten Samuel Fürchtegott Bürger zu Neumarkt ist die Konzession zur Errichtung und Leitung einer Privat-Unterrichts-Anstalt für Knaben ertheilt worden.

Verdienstliche Handlungen:

Der Tischlerlehrling Wilhelm Liebster hieselbst hat am 1. d. M. hierorts mit eigner Gefahr den in der Oder verunglückten Knaben Richard Schindler; und

der Tagelöhner Klingberg zu Poppelwitz, Kreis Nimptsch, am 23. Juni den Knaben August Eckardt aus Jordansmühl, daselbst mit eigner Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Für diese verdienstliche, der Nacheiferung würdige Handlung ist der ꝛc. Liebster, so wie der ꝛc. Klingberg, jeder mit einer Prämie von 5 Rthlr. belohnt worden.

Versetzung:

Der Seminarlehrer Prange zu Weissenfels ist als Oberlehrer an das Waisenhaus in Bunzlau versetzt worden.

Digitized by Google

Vermächtnisse und Geschenke.

Die verwittwet verstorbene Karoline Christiane Raue geb. Müller hat

der Bürger-Versorgungs-Anstalt hierselbst . . . . . 2000 Rthlr.

und

die unverehelicht verstorbene Johanna Beate Hennig hat

dem Krankenhospitale zu Allerheiligen hierselbst . . . . . 3000 Rthlr.

letztwillig ausgesetzt.

Die verwittwete Marie Rosine Seipelt geborne Bischof zu Ober-Mittel-Peilau, Reichenbacher Kreises, hat

der dasigen neu erbauten evangelischen Kirche ein Kapital von . 1000 Rthlr.

geschenkt.

Der hiesigen Blinden-Unterrichts-Anstalt haben

a. der hier gestorbene Königliche Geheime Justizrath Freiherr v. Kottwitz nach mündlicher Anordnung . . . . . 200 Rthlr.

b. die Emma Friederike geb. Held verehelichte Dr. Krauß in ihrem am 22. März 1849 eröffneten Kodizille . . . . . 10 Rthlr.

legirt.

Der verstorbene Bauer-Auszügler Ratzke zu Wolmsdorf, Kreis Frankenstein, hat

zur Unterstützung der Ortsarmen daselbst . . . . . 200 Rthlr.

vermacht.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 33. Breslau, den 14. August 1850.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni c. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der im Verlage von Auguste Hohlfeld in Löbau erscheinenden, von Wilhelm Pretzsch redigirten, Zeitschrift:

Sächsischer Postillon, nebst deren Beiblatte: Die Abendglocke.

Berlin, den 5. August 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militär-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Sozietät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Sozietät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 4. August 1850.

Kriegs-Ministerium.
Militair-Oekonomie-Departement.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Folge höherer Bestimmung ist zu den Schulzeugnissen, so wie zu denjenigen Zeugnissen, welche zum Nachweise der geleisteten Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten, Behufs Nachsuchung der Feldmesser-Prüfungen eingereicht werden müssen, die Verwendung eines Stempels nicht erforderlich, vorausgesetzt, daß diese Zeugnisse lediglich dazu dienen, um auf Grund derselben dem Kandidaten ein mit dem behörenden Stempel zu versehendes amtliches Attest über den Ausfall der Prüfung, zu welcher es der Einreichung jener Zeugnisse bedarf, auszustellen.

Breslau, den 9. August 1850. I.

Wir finden uns besonders veranlaßt, das ländliche Publikum auf den Anbau des Hanfes aufmerksam zu machen; einmal ist derselbe an und für sich eine lohnende Frucht, zumal er auch mit geringer Kultur und auf schlechtem Boden wuchert und wiederholt auf ein und derselben Ackerfläche angebaut werden kann, andererseits aber als ein vollkommen bewährtes Schutzmittel gegen Raupenfraß für alle Kohl-, Rüben- und Rapsarten ꝛc. dient, indem sein Geruch von dem unter dem Namen Kohl- und Rüben-Weißlings-Schmetterling nicht vertragen wird; bekanntlich legt dieser Schmetterling unendliche Eier, aus denen die kleinen grünen Raupen hervorgehen, welche die bezeichneten Früchte oft gänzlich verwüsten und die auch den Obstbäumen so vielen Schaden beifügen. Der allerdings nicht angenehme Geruch des Hanfes, besonders zur Zeit der Blüthe, ist dem Menschen nicht schädlich, den fliegenden Insekten aber im höchsten Grade wiederwärtig und entschieden für sie vernichtend.

Beetweise oder Furchenweise um die zu schützenden Früchte angebaut, leistet der Hanf auf 100 Schritte Entfernnng ein untrügliches Mittel gegen diese verheerenden Insekten.

Breslau, den 10. August 1850. I.

Anzeige,

betreffend

den Central-Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Als bei Gelegenheit der großen Gewerbeausstellung der Zollvereinsstaaten zu Berlin, im Jahre 1844, der Gedanke, Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen zu begründen, angeregt wurde, fand derselbe allgemeinen, ungetheilten Beifall und dem zusammen-

Digitized by Google

tretenden Central-Verein wurde zur Erreichung seiner Zwecke von des Königs Majestät Allerhöchstselbst die Summe von 15,000 Thlrn. zur Verfügung gestellt, in der Voraussetzung, daß nicht ausschließlich die Errichtung von Spar-Prämienkassen ins Auge gefaßt, der Verein vielmehr seine Thätigkeit zugleich den anderen wohlthätigen Einrichtungen zuwenden werde, und — wie die Allerhöchste Ordre weiter bemerkte — in der Hoffnung, daß der Verein bald durch den Hinzutritt aller wahrhaft edlen Männer, insbesondere unter dem Gewerbestande, zu einem Baum erwachsen werde, der seine Zweige über das ganze Vaterland breitet.

Zufolge mehrfacher Bedenken der Staatsbehörden erhielt jedoch das „revidirte Statut des Central-Vereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen," angenommen in der General-Versammlung vom 2. März 1847, erst unterm 12. April 1848 die Genehmigung, nachdem am 31. März desselben Jahres die Allerhöchste Verleihung von Corporationsrechten erfolgt war. Unterm 3. Mai ej. wurde dem Verein auch die Portofreiheit für briefliche Mittheilungen, Sendungen von Schriften und Büchern — unter Kreuzcouvert — und letztere bis zum Gewichte von 10 Pfund, desgleichen für Geldsendungen, sämmtlich unter der Rubrik: „allgemeine Angelegenheiten für das Wohl der arbeitenden Klassen," durch das General-Postamt ertheilt.

Ueber die seitherige Thätigkeit des Vereins geben die sechs Hefte der Mittheilungen desselben (unter dem Titel: Mittheilungen des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, Berlin, in Commission bei Veit und Comp., erschienen) Aufschluß.

Es kam darauf an, daß sich der Verein für die vollständige Erfüllung seiner umfassenden statutenmäßigen Aufgabe mittelst planmäßig und consequent fortdauernder Thätigkeit durch diesen Zwecken entsprechende Einrichtungen in den Stand setze. Zu dem Ende hat der vereinigte Vorstand und Ausschuß des Vereins neuerlich beschlossen: „Die in den Wirkungskreis des Vereins fallenden verschiedenen Aufgaben Behufs einer fortgesetzten Bearbeitung derselben unter die einzelnen Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses nach bestimmten Geschäftskreisen, und zwar für jetzt in folgender Art zu vertheilen: 1) Spar- und Prämien-Kassen; 2) Gründung und Statuten der Lokal-Vereine, wie einzelne Anträge dieser Vereine auf Bewilligung von Vorschüssen und Unterstützungen; 3) Darlehns- und Vorschuß-Kassen, so wie Bankwesen für Gewerbtreibende und Arbeiter; 4) Aussteuer-Kassen; 5) Sterbe- und Krankenkassen; 6) Invaliden-Kassen und Alter-Versorgungs-Einrichtungen, auch in Bezug auf die Armenpflege; 7) organisatorische Einrichtungen unter den gewerbtreibenden Klassen, insbesondere zum Schutz und zur Sicherheit der beiderseitigen Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Lehrlingen, Gehülfen und Meistern; Fabrikordnungen, Genossenschaftsgerichte und die mit diesen Einrichtungen unmittelbar zusammenhängenden Unterstützungs-, Wander- und ähnliche Kassen, desgl. Beschäftigung der Gefangenen in den öffentlichen Anstalten; 8) Verbesserung des Gefängnißwesens, insbesondere Besserung der Entlassenen und Corrigenden; 9) Unterrichts- und Bildungswesen, namentlich Schuleinrichtungen für Fabrikkinder, Sonntags- und Handwerker-Fortbildungs-Schulen, Vereine junger Handwerker für diesen

Digitized by Google

Zweck, Klein-Kinderbewahranstalten; 10) Veranstaltung und Leitung einzurichtender öffentlicher Vorträge über sociale Einrichtungen und damit zusammenhängende staatswirthschaftliche Gegenstände; 11) Volksbibliotheken und Volksschriftenwesen; 12) Wohnungsverhältnisse in gesundheitspolizeilicher Hinsicht und in Beziehung auf die Zwecke der gemeinnützigen Baugesellschaft; 13) die Verhältnisse der landwirthschaftlichen Arbeiter und der Bodenkultur, so weit sie den Wirkungskreis des Vereins berühren, als z. B. innere Kolonisation; 14) Kassenwesen und besondere Fürsorge für die Ausbreitung des Vereins.

Außerdem ist ein General-Sekretär für den Central-Verein bestellt, welchem — unbeschadet der Selbstthätigkeit und Mitwirkung des Vorstandes, wie der einzelnen Mitglieder desselben und des Ausschusses — die Pflicht und der Beruf obliegt, sich in fortdauernder vollständiger Kenntniß und Uebersicht von allen wichtigen Schriften und Gegenständen, gesellschaftlichen Einrichtungen und Anstalten, sowohl im Vaterlande, wie in auswärtigen Ländern zu erhalten, welche in den Wirkungskreis des Vereins fallen, die Nachrichten darüber, wie die Materialien zur Benutzung bei Bearbeitung der einzelnen Geschäftszweige zu sammeln, ingleichen die Redaktion der periodischen Zeitschrift des Vereins, so wie etwaniger anderer fortlaufender Mittheilungen an die Mitglieder und durch die Presse zu besorgen.

Diesen Einrichtungen im Verein liegt der Zweck zum Grunde:

> Den Verein zu einem Mittelpunkt der Kenntniß der verschiedenen Systeme und Einrichtungen zu machen, welche seinen statutenmäßigen Wirkungskreis, insbesondere also die oben benannten Aufgaben seiner Thätigkeit betreffen, und darüber vollständige Nachrichten und umfassende statistische Uebersichten, sowohl aus dem Vaterlande, wie aus den auswärtigen Ländern zu sammeln, um den Behörden, Lokal-Vereinen und Privatpersonen zuverlässige Auskunft darüber geben zu können, zur Läuterung und Berichtigung der Ansichten auf diesen Gebieten und zur vollkommneren Beurtheilung des praktischen Werths und Erfolges jener verschiedenen sozialen Institutionen und Veranstaltungen beizutragen, auch zur Ausführung oder Vervollkommnung geprüfter und bewährter Einrichtungen der Art hinzuwirken.

Indem wir über diese Zwecke und Einrichtungen des Vereins öffentliche Mittheilung machen, richten wir an alle Vereine, Institute, Behörden und Privatpersonen, deren Thätigkeit in den Bereich des Central-Vereins fällt oder mit demselben verwandt ist, die Bitte, sich mit dem Vorstande unseres Vereins in Verbindung zu setzen und ihn von Einrichtungen der oben bezeichneten Art und den Wirkungen derselben zu unterrichten, überhaupt die Wirksamkeit unseres Vereins und die obigen Zwecke desselben, in lebendiger Theilnahme an demselben, kräftig unterstützen zu wollen, wogegen der Central-Verein, nach Maaßgabe der ihm zu Gebote stehenden Mittel und Kräfte, die verwandten Zwecke zu fördern, stets bereit sein wird.

Insbesondere ersuchen wir die Herausgeber von Schriften und Werken, welche den oben dargestellten Wirkungskreis des Vereins berühren, um Zusendung derselben, und bieten

Digitized by Google

wir gegen Uebersendung von Zeitschriften, Berichten und Statuten seitens anderer verwandter Vereine, Institute oder Unternehmer, den Austausch unserer periodisch erscheinenden gedruckten Mittheilungen an, welche letzteren es sich zugleich zur Aufgabe machen werden, von jenen Schriften und Werken, wie von diesen Zeitschriften, Berichten und Statuten fortlaufende Kenntniß zu geben.

Die verehrlichen Redaktionen der Zeitungen des engeren und weiteren Vaterlandes ersuchen wir ergebenst um kostenfreie Aufnahme dieser unserer gegenwärtigen Aufforderung, in dem Vertrauen, daß sie sich die Beförderung unserer gemeinnützigen Wirksamkeit auch ihrerseits angelegen sein lassen werden.

Berlin, den 12. Juni 1850.

Der Vorstand des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Patentirungen.

Dem Seidenwebermeister Johann Schloßmacher in Krefeld ist unter dem 3. August 1850 ein Patent

auf eine Vorrichtung am Scheerrahmen zum gleichmäßigen Anspannen der Garnfaden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlittschuh-Fabrikanten Eduard Engels zu Remscheid ist unter dem 4. August 1850 ein Patent

auf eine Befestigungsart der Schlittschuhe, wie sie durch Modell und Beschreibung nachgewiesen worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro Juli 1850.

Befördert:

Der Obergerichts-Assessor Baier zum Kreisrichter in Görlitz;

der Appellationsgerichts-Referendarius Mosig zum Gerichts-Assessor.

Versetzt:

Der Kreisgerichts-Rath Paschke in Muskau an das Kreisgericht in Grünberg;

der Kreisrichter Müller zu Grünberg an das Kreisgericht in Glogau;

der Kreisrichter v. Gliszczynski in Freistadt an das Kreisgericht in Görlitz.

In das Departement des Appellationsgerichts in Glogau:

Der Referendarius Rahn vom Appellationsgericht in Breslau;

der Referendarius Schultze vom Appellations-Gericht in Halberstadt;

der Auskultator Jeschke vom Kammergericht.

Chronik.

An Stelle des Kreissekretär Jurisch ist der Bureaugehülfe im Frankensteiner Landrathsamte, Sekretär Kroner zu Frankenstein, zum Polizei-Anwalte für den Frankensteiner Kreis, mit Ausnahme der Stadt Frankenstein und des Bezirks der Gerichts-Kommission zu Reichenstein, in Betreff der Verfolgung aller Polizei-Vergehen, kommissarisch ernannt worden.

Auszeichnung.

Dem katholischen Schullehrer Joseph Arlt in Bachowitz, Namslauer Kreises, ist das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Digitized by Google

Verdienstliche Handlung:

Der Inlieger Johann Weidlich zu Reichenau, Kreis Frankenstein, hat am 15. Juni c. den in Reichenau anwesenden 10jährigen Sohn der Auszügler-Wittwe Fischer aus Goslitz, Kreis Neisse, mit eigner Gefahr vor dem Ertrinken gerettet. Für diese rühmliche, der Nacheiferung würdige Handlung ist dem ꝛc. Weidlich eine Rettungs-Prämie von 5 Rthlr. zu Theil geworden.

Vermächtniß.

Der Königliche Kommerzien-Rath Jakob Donatus Molinari hat nach seinem am 7. Juli eröffneten Testamente

dem schlesischen Verein für Blinden-Unterricht . . . 50 Rthlr.

legirt.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Marktpreis-Tabelle

von den Städten des Regierungs-Departements Breslau pro Monat Juli 1850.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel: Weizen höchster Preis	Weizen niedrigster Preis	Roggen höchster Preis	Roggen niedrigster Preis	Gerste höchster Preis	Gerste niedrigster Preis	Hafer höchster Preis	Hafer niedrigster Preis	Der Centner Heu.	Das Schock Stroh.
		Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.
1	Breslau	1 26 4	1 10 11	1 2 10	— 29 —	— 23 9	— 20 9	— 20 7	— 18 4	— 21 —	5 — —
2	Brieg	1 23 —	1 18 —	1 — 9	— 27 —	— 23 3	— 19 9	— 18 9	— 16 —	— 16 —	3 13 9
3	Frankenstein	1 29 —	1 12 —	1 10 —	— 24 —	— 26 —	— 18 3	— 21 6	— 16 9	— 16 —	3 — —
4	Glatz	1 29 9	1 17 6	— 26 9	— 23 6	— 20 6	— 17 3	— 16 10	— 14 6	— 19 —	3 10 —
5	Guhrau	1 27 4	1 23 2	1 3 8	1 1 6	— 26 8	— 24 8	— 19 8	— 18 4	— 18 —	3 7 6
6	Habelschwerdt	1 26 7	1 15 2	— 27 5	— 23 2	— 18 11	— 15 10	— 15 —	— 12 7	— 17 —	3 25 —
7	Herrnstadt	1 20 —	1 15 —	1 4 —	1 1 —	— 26 —	— 24 —	— 20 —	— 18 —	— 15 —	4 — —
8	Münsterberg	1 24 3	1 16 6	— 29 —	— 25 9	— 21 6	— 19 —	— 19 3	— 17 3	— 18 6	2 25 —
9	Namslau	1 20 9	1 16 9	— 24 11	— 21 8	— 23 5	— 21 —	— 20 —	— 17 2	— 15 —	3 16 2
10	Neumarkt	1 28 —	1 19 —	1 9 —	— 26 —	— 27 —	— 20 —	— 23 —	— 17 —	— 22 —	4 — —
11	Nimptsch	1 24 —	1 5 —	— 28 —	— 22 —	— 22 —	— 19 —	— 20 —	— 18 —	— 24 —	4 15 —
12	Ohlau	1 20 —	1 18 3	— 29 —	— 27 9	— 21 3	— 19 9	— 18 3	— 17 3	— — —	— — —
13	Oels	1 18 —	1 15 6	— 27 4	— 24 7	— 23 6	— 20 9	— 21 —	— 18 9	— 10 7	3 12 6
14	Prausnitz	1 26 —	1 22 9	1 2 11	1 — 6	— 24 3	— 21 7	— 19 3	— 17 6	— 14 —	3 6 6
15	Reichenbach	1 23 5	1 13 5	1 2 —	— 28 —	— 24 5	— 20 5	— 20 7	— 18 7	— 20 —	4 10 —
16	Reichenstein	1 27 —	1 13 1	— 29 2	— 25 9	— 20 9	— 17 9	— 18 8	— 16 2	— 18 —	3 5 —
17	Schweidnitz	2 — 6	1 21 6	1 2 3	— 26 3	— 24 3	— 20 3	— 20 9	— 16 6	— 26 6	4 7 6
18	Steinau	1 25 6	1 24 —	1 — —	— 28 —	— 25 —	— 23 —	— 20 —	— 18 —	— 15 —	3 15 —
19	Strehlen	1 23 —	1 9 3	1 — 6	— 24 6	— 20 6	— 17 6	— 16 —	— 15 —	— — —	— — —
20	Trachenberg	1 23 9	1 20 10	1 2 —	— 29 9	— 22 —	— 20 —	— 18 9	— 17 1	— 15 —	3 10 —
21	Striegau	1 24 —	1 20 —	1 — 8	— 28 —	— 24 5	— 22 5	— 20 3	— 18 3	— 28 —	4 — —
22	Trebnitz	1 21 —	1 20 —	1 — —	— 27 9	— 23 9	— 22 9	— 20 3	— 19 3	— 14 3	4 — —
23	Wohlau	2 — —	1 28 —	1 10 —	1 6 —	— 26 —	— 24 —	— 22 —	— 20 —	— 16 —	4 5 —
24	Winzig	1 25 3	1 23 3	1 1 9	— 29 9	— 24 9	— 22 9	— 17 —	— 15 —	— 15 —	4 5 —
	Im Durchschnitt	1 24 10	1 17 5	1 1 5	— 27 2	— 23 6	— 20 6	— 19 6	— 17 2	— 17 11	3 22 3

Mittel-Marktpreis 1 Rtl. 21 Sg. 1 Pf. — Rtl. 29 Sg. 3 Pf. — Rtl. 22 Sg. — Pf. — Rtl. 18 Sg. 4 Pf.

Breslau, den 11. August 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 34. Breslau, den 21. August 1850.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni c. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats die von C. Gangloff herausgegebene, bei Friedrich Rückmann in Leipzig gedruckte Wochenschrift:

Prometheus.

Berlin, den 9. August 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da wir es nachträglich für zweckmäßig erachtet haben, daß die vom Königl. Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 13. November v. J. erlassene Anweisung, betreffend die Prüfung der Schornsteinfeger, auch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gelange, so machen wir dieselbe hierdurch nachstehend bekannt.

Breslau, den 14. August 1850. I.

Anweisung
betreffend die Prüfung der Schornsteinfeger.

§ 1.

Wer das Gewerbe der Schornsteinfeger selbstständig betreiben will, hat sich mit dem schriftlichen Gesuche um das nach § 45 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erforderliche Befähigungs-Zeugniß an die betreffende Königliche Regierung zu wenden.

Digitized by Google

§ 2.

Zur Begründung des Gesuchs gehört der Nachweis, daß der Antragsteller den Bedingungen genügt habe, von deren Erfüllung die Zulassung zur Prüfung nach den Bestimmungen in den §§ 24. 35 der Verordnung vom 9. Februar 1849 abhängt.

Der Antragsteller hat seinem Gesuche beizufügen:

1) ein Zeugniß der Polizei-Behörde seines Wohnorts, oder wenn er während der letzten drei Jahre den Wohnort wechselte, der Behörden derjenigen Orte, in welchen er sich während dieses Zeitraums aufgehalten hat, darüber, daß ihr (ihnen) der Antragsteller als ein Mann von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten nach vorgängiger genauer Erkundigung bekannt sei;

2) die Zeugnisse derjenigen Meister, bei denen er seit dem Eintritte in die Lehre als Lehrling und als Gehilfe gearbeitet hat;

3) einen von ihm verfaßten selbstgeschriebenen Lebenslauf.

§ 3.

Die Königliche Regierung ordnet die Prüfung durch eine Kommission an, welche

a. aus einem obern Polizei-Beamten als Vorsitzenden;

b. aus dem Bezirks-Bau-Inspektor oder einem als Staatsbaumeister vollständig geprüften Kommunalbaubeamten und

c. aus zwei oder drei Schornsteinfegermeistern

besteht. Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es überlassen, an Stelle eines der letztgedachten Meister einen Maurermeister hinzuzuziehen.

§ 4.

Der Kommission wird das Gesuch (§ 2) nebst dessen Anlagen zugefertigt. Ergeben sich mit Rücksicht auf § 35 der Verordnung vom 9. Februar 1849, und auf die Beilagen des Gesuchs (§ 2) Bedenken, so sind dieselben zuvörderst zu erledigen und in zweifelhaften Fällen der Königlichen Regierung zur Entscheidung vorzutragen.

§ 5.

Vor Einleitung der Prüfung hat der zu Prüfende die von der Regierung für jede Kommission besonders zu bestimmende Prüfungsgebühr, welche den Betrag von 10 Thalern nicht übersteigen darf, an den Vorsitzenden der Kommission einzuzahlen.

§ 6.

Die Kommission kann gleichzeitig Mehrere prüfen. Kein Prüfungs-Gesuch darf jedoch länger als vier Wochen nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr unerledigt bleiben.

Digitized by Google

§ 7.

Der zu Prüfende hat sich zunächst über die für seinen Gewerbebetrieb nothwendigen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen — bei letzterem mindestens in den vier Spezies — auszuweisen. Sodann ist die mündliche Prüfung darauf zu richten:

Wie die verschiedenen, in den Schornsteinröhren vorkommenden Unreinigkeiten sich von einander unterscheiden (fliegender Ruß und Glanzruß), an welchen Stellen sie sich hauptsächlich ansetzen, in welchem Verhältnisse sie sich bei den verschiedenen angewendeten Brennmaterialien erzeugen und wiederholte Reinigungen nöthig werden; —

welche Abmessungen bei besteigbaren und unbesteigbaren Röhren zulässig sind und den bekannt gemachten Vorschriften entsprechen;

welche Werkzeuge zur Beseitigung der verschiedenen Arten von Unreinigkeiten in Schornsteinröhren und sonstigen Rauchröhren (wie Ofenröhren) und Feuerungen anwendbar sind, wie flach geneigte oder horizontal geführte Röhren gereinigt werden können und welche Einrichtungen bei denselben nöthig sind; —

auf welche Art untersucht werden kann, ob eine Schornsteinröhre gehörig gereinigt ist, und welche Fehler der Schornsteinfeger an einer Röhre beim Reinigen entdecken kann, die als feuergefährlich zu bezeichnen sind, z. B. Risse, offene Fugen, in den Wänden der Schornsteine sich zeigende Hölzer.

Da in manchen Gegenden enge unbesteigbare Röhren Behufs der Reinigung ausgebrannt werden, so hat der Examinand anzugeben, welche Vorsicht dabei zu beobachten ist.

Außerdem ist eine hinreichende Kenntniß von der Konstruktion der Schornsteine zu verlangen.

Der zu Prüfende hat darzuthun, daß er eine vorhandene Feuerungs-Anlage unter Beifügung einer Handzeichnung in anschaulicher Weise beschreiben kann, oder daß er doch derartige ihm vorgelegte Zeichnungen versteht und auf die Fragen über die Beschaffenheit einer Schornsteinröhre mündlich genügende Auskunft zu geben vermag. Derselbe muß von der erforderlichen, nach der freistehenden Höhe einzeln stehender oder in einen Schornsteinkasten verbundener Röhren verschiedenen, Dicke der Schornsteinwände, so wie davon Kenntniß haben, daß Schornsteine nicht auf Holz aufgesattelt oder geschleppt werden dürfen, wie weit Holzwerk von denselben, von jeder Art von Feuerplätzen, Oefen und Kaminen in verschiedenen Richtungen entfernt bleiben muß.

Ueberhaupt müssen ihm die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften der Gegend, in welcher er als Schornsteinfeger sich niederlassen will, so wie die Maßregeln bekannt sein, welche er seinerseits bei Entstehung eines Schornsteinbrandes oder Feuers zu ergreifen hat.

Demnächst ist von dem Examinanden das Reinigen mehrerer Schornsteinröhren auszuführen, wobei das kunstgerechte Besteigen wenigstens eines Rauchfanges erfolgen muß. Ein großer Theil der an den Examinanden zu richtenden Fragen ist von demselben an den Schornsteinen eines Gebäudes erläuternd zu beantworten.

Digitized by Google

§ 8.

Ueber das Ergebniß der Prüfung ist eine, von den Mitgliedern der Kommission zu vollziehende schriftliche Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gegen die Befähigung des Geprüften etwa obwaltenden Bedenken vollständig zu begründen sind.

Am Schlusse der Verhandlung hat die Kommission ihre bestimmte Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Prüfung als genügend bestanden erachtet oder nicht. Die Beschlußnahme erfolgt nach der Mehrzahl der Stimmen; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Mitgliedern steht es frei, ihre abweichende Ansicht schriftlich beizufügen.

Diese Verhandlung ist der Königlichen Regierung zu überreichen, welche, wenn den Anforderungen genügt worden, das Befähigungs-Zeugniß ertheilt, andernfalls dasselbe versagt und den Geprüften bescheidet, wobei demselben zugleich die Frist bestimmt wird, vor deren Ablauf er sich zu einer anderweiten Prüfung nicht melden darf; dieselbe ist in der Regel auf 6 Monate festzusetzen, kann jedoch nach dem Gutachten der Kommission auch auf längere, jedoch 1 Jahr nicht übersteigende Dauer bestimmt werden.

§ 9.

Aus der Einnahme der Prüfungsgebühren (§ 4) ist:

1) Der für den Geschäftsbetrieb der Kommission erforderliche Aufwand an Schreibmaterialien, Porto, Schreib- und Botengebühren u. s. w. zu decken;

2) den von andern Orten her berufenen Mitgliedern der Kommission eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung für Reise und Zehrung zu gewähren;

3) der nach Abzug der Kosten zu 1 und 2 verbleibende Betrag gleichmäßig unter die bei den Prüfungen zugezogenen Meister zu vertheilen.

Der Vorsitzende hat die näheren Bestimmungen hierüber mit Zuziehung der übrigen Mitglieder der Kommission zu treffen und in Ermangelung einer Verständigung unter den Betheiligten die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Der Vorsitzende und der Baubeamte (§ 1 a. b.) erhalten weder Gebühren noch Entschädigung.

§ 10.

Die bisherigen Vorschriften in Betreff der Prüfung der Schornsteinfeger für die Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 13. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Digitized by Google

Nachstehende Bekanntmachung, die mit der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zu Berlin verbundene Anstalt für Längen- und Kreistheilungen betreffend, nebst den darin allegirten Preis-Tabellen, bringen wir hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Breslau, den 16. August 1850. I.

Bekanntmachung.

Um die dem Staate angehörige Längentheilmaschine von Repsold, so wie die Oertling'sche Kreistheilmaschine allgemeiner nutzbar zu machen, ist die Einrichtung getroffen, daß Bestellungen auf Theilungen aller Art von der hiesigen Königlichen Normal-Eichungs-Kommission angenommen werden, welche in den Stand gesetzt ist, dieselben ohne Verzug nach der Reihenfolge der Anmeldungen gegen Zahlung der tarmäßigen Gebühren ausführen zu lassen.

Hiesige Mechaniker oder andere Personen, welche ein Instrument theilen lassen wollen, haben dies im Bureau der Normal-Eichungs-Kommission hierselbst, Klosterstraße Nr. 76, welches an jedem Montag und Freitag, Vormittags von 8 bis 1 Uhr geöffnet ist, unter Vorlegung des zu theilenden Gegenstandes anzumelden, der, bis auf die Theilung, vollkommen fertig gearbeitet sein muß. In Bezug auf Kreistheilungen ist zu beachten, daß deren Halbmesser nicht unter 1½ und nicht über 18 preußische Zolle lang sein darf. Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine, den Namen des Anmeldenden, Tag und Nummer der Anmeldung enthaltende Bescheinigung ertheilt. Letztere dient zugleich als Quittung für die tarmäßigen Gebühren, welche gleich bei der Anmeldung zu hinterlegen sind.

Außerhalb Berlin wohnende Mechaniker, welche sich dieser Anstalt zur Ausführung von Kreis- und Längentheilungen bedienen wollen, haben die dazu bestimmten und gehörig vorgearbeiteten Instrumente portofrei an die Königliche Normal-Eichungs-Kommission einzusenden, mit Angabe der Art und Weise, wie sie die Theilung ausgeführt wünschen.

Die Gebühren, welche sich aus der am Ende beigefügten Taxe ergeben, sind bei Einsendung des Instrumentes beizufügen. Die bei der Rücksendung etwa entstehenden Verpackungskosten werden durch Postvorschuß entnommen, sofern nicht eine in Berlin wohnhafte Person die Besorgung übernimmt. Sowohl die Hersendung, als die Rücksendung der Instrumente geschieht auf Gefahr des Eigenthümers. Eine Gewährleistung für etwa entstehende Beschädigungen während des Rücktransportes kann die Normal-Eichungs-Kommission nur dann übernehmen, wenn die Ursache der Beschädigung erweislich ihr zur Last fällt.

Berlin, den 31. Juli 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:
von Pommer-Esche.

Digitized by Google

A. Gebührentaxe für Kreistheilungen.

I. Taxe für Vollkreise.

Eintheilung des Limbus.	Anzahl der Theilstriche.	Preis für jeden Strich. Pf.	Preis für den ganzen Kreis. Rthlr.	Sgr.
$\frac{1}{2}^0$	720	$1\frac{1}{2}$	3	—
$\frac{1}{3}$	1080		4	15
$\frac{1}{4}$	1440		6	—
$\frac{1}{6}$	2160		9	—
$\frac{1}{12}$	4320		18	—
$\frac{1}{15}$	5400	2	30	—
$\frac{1}{20}$	7200		40	—
$\frac{1}{30}$	10800	$2\frac{1}{2}$	75	—
$\frac{1}{60}$	21600		150	—

II. Taxe für Nonien.

Limbustheilung.	Angabe der Nonien.	Zahl der Striche	Preis für den Strich. Pf.	Preis für den ganzen Nonius. Rthlr.	Sgr.
$\frac{1}{2}^0$	1′	30	5	—	$12\frac{1}{2}$
$\frac{1}{3}$	30″	40		—	$16\frac{2}{3}$
$\frac{1}{4}$	15″	60		—	25
$\frac{1}{6}$	10″	60		—	25
$\frac{1}{12}$	5″	60	6	1	—
$\frac{1}{20}$	3″	60		1	—

Anmerkung. Bei feineren Kreistheilungen, als hier angenommen, können nach der neuern Methode des Ablesens die Nonien entbehrt werden.

III. Taxe für Sextanten mit Nonien.

Limbustheilung.	Zahl der Striche	Preis der Limbustheilung à 2 Pf. für den Strich. Rthlr.	Sgr.	Angabe des Nonius.	Preis der Noniustheilung. Rthlr.	Sgr.	Preis des Instruments mit Nonius. Rthlr.	Sgr.
$\frac{1}{2}^0$	320	1	$23\frac{1}{3}$	1′	—	$12\frac{1}{2}$	2	6
$\frac{1}{3}^0$	480	2	20	30″	—	$16\frac{2}{3}$	3	$6\frac{2}{3}$
$\frac{1}{4}^0$	640	3	$16\frac{2}{3}$	20″	—	$20\frac{1}{3}$	4	7
$\frac{1}{6}^0$	960	10	10	10″	—	25	6	5

IV. Taxe für Oktanten mit Nonien.

$\frac{1}{2}^0$	210	1	5	1′	—	$12\frac{1}{2}$	1	$17\frac{1}{2}$
$\frac{1}{3}$	320	1	$23\frac{1}{3}$	30″	—	$16\frac{2}{3}$	2	10
$\frac{1}{4}$	420	2	10	20″	—	20	3	—

B. Gebührentaxe für Längentheilungen in Preußischen und Französischen Linien.

I. Taxe für 1 Fuß Länge.

Größe der Theilung in Linien.	Zahl der Striche	Preis für den Strich. Pf.	Preis der Theilung eines Längenfußes. Rthlr.	Sgr.
$\frac{1}{2}$	288	$1\frac{1}{2}$	1	6
$\frac{1}{4}$	576	2	3	6
$\frac{1}{5}$	720	2	4	—
$\frac{1}{10}$	1440	$2\frac{1}{2}$	10	—

II. Taxe für Nonien.

Angabe der Nonien in Linien.	Zahl der Striche	Preis für den Strich. Pf.	Preis für den ganzen Nonius. Sgr.	Pf.
0,10	7	6	3	6
0,05	12	6	6	—
0,02	27	6	13	6
0,01	27	7	15	9

III. Taxe für verjüngte Maaßstäbe.

1) Verjüngte Maaßstäbe mit Transversalen nach Decimaltheilen der Ruthe zu . 15 Sgr.

2) Dergleichen doppelte, d. h. die Transversalen an beiden Enden aufgetragen, zu 20 „

Anmerkung 1. Die unter B. I. aufgeführten Preise gelten für Copien nach genauen Originaltheilungen, bei welchen eine Genauigkeit von 0,005‴ für jedes Intervall verbürgt werden kann. Werden Maaßstäbe und Skalen verlangt, die nicht Copien vorhandener Originaltheilungen sind, deren Genauigkeit aber der von jenen Copien gleichkommt, so erhöhen sich die angegebenen Preise um 50 Prozent. Sollen dagegen die gewünschten Theilungen, um die größtmögliche Sicherheit zu erhalten, in derselben Art, wie die Originalskalen ausgeführt werden, nämlich vermittelst der Repsoldschen Libellen-Fühlhebel, so stellen sich die Preise auf das Doppelte der unter I. angegebenen Preissätze. Theilungen dieser Art können bis innerhalb 0,002‴ für jedes Intervall verbürgt werden.

2. Bei den angegebenen Preisen ist die Arbeit des Abschleifens der Theilungen, um die Grate zu entfernen, überall mit einbegriffen. Sollte es von einzelnen Mechanikern vorgezogen wer-

den, diese Arbeit selbst besorgen zu lassen, so würden sich die unter B. angegebenen Preise um 20 Prozent vermindern.

Der unterm 16. Februar 1846 bestätigte Kaufmann Guder zu Bernstadt hat aufgehört, Spezial-Agent der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu sein.

Breslau, den 13. August 1850. I.

Bekanntmachung.

Die zum Königlichen Domänen-Amte Czarnowanz gehörige, im Dorfe gleichen Namens belegene Brettmühle soll

am 7. September c.

im Lokale des hiesigen Königlichen-Domänen-Rentamtes meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe, so wie die Lizitations-Bedingungen in der Registratur der unterzeichneten Regierung und beim hiesigen Königlichen Domänen-Rentamte eingesehen, so wie die Brettmühle jederzeit in Augenschein genommen werden kann.

Oppeln, den 1. August 1850.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

(gez.) Kieschke.

Bekanntmachung.

Durch die Versetzung des Kreis-Physikus Dr. Klusemann in den ersten Jerichowschen Kreis, Regierungs-Bezirks Magdeburg, ist die Kreis-Physikatsstelle zu Birnbaum erledigt worden. Diejenigen Herren Aerzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich deshalb binnen vier Wochen bei uns zu melden und ihren Bewerbungsgesuchen ihre Qualifikationszeugnisse und Approbationen, urschriftlich oder in beglaubigter Abschrift, beizufügen.

Posen, den 11. August 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

gez. v. Bünting.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß im Nachlasse des zu Schweidnitz ermordeten Kaufmanns Christian Gottlob George der Staatsschuldschein Nr. 84,570 Litt. F. über 100 Rthlr. angeblich vermißt wird.

Es wird daher Derjenige, welcher sich im Besitz des oben bezeichneten Dokuments befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole der Staatspapiere oder dem Kaufmann C. Lange in Schweidnitz anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des Staatsschuldscheins eingeleitet werden wird.

Berlin, den 2. August 1850.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Bekanntmachung.

Dem Schauspiel-Direktor Joseph Keller ist nach seiner Angabe am 30. Juni c. in Breslau der Pfandbrief Litt. B. Nr. 64,795 auf Polnisch-Krawarn und Mackau über 100 Rthlr. nebst Coupons verloren gegangen, was nach Vorschrift des § 125 Titel 51 Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 12. August 1850.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung.

Die nachstehend aufgeführten Auseinandersetzungs-Sachen:

1) Laudemien- und Markgroschen-Ablösung zwischen dem Dominio und den Stellenbesitzern zu Kynau, Kreis Waldenburg;
2) Dienstablösung zwischen dem Dominio und den Bauern, Freigärtnern und Häuslern zu Karlsdorf und Weinberg, Kreis Nimptsch;
3) Forstservituten-Ablösung zwischen dem Dominio und der Gemeinde Kniegnitz, Kreis Neumarkt;
4) Reallasten-Ablösung zwischen dem Dominio und den Stellenbesitzern zu Altwasser, Kreis Waldenburg;
5) desgleichen zu Prisselwitz, Kreis Breslau;
6) desgleichen zu Louisenthal nebst Zubehör, Kreis Brieg;

Digitized by Google

7) desgleichen zu Kniegnitz, Kreis Neumarkt;
8) desgleichen zu Warsine, Kreis Neumarkt;
9) desgleichen zu Rattwitz, Kreis Ohlau;
10) desgleichen zu Neuvorwerk, Kreis Ohlau;
11) desgleichen zu Jeltsch, Kreis Ohlau;
12) desgleichen zu Grüntanne, Kreis Ohlau;
13) desgleichen zu Beckern, Kreis Ohlau;
14) desgleichen zu Wolfsdorf, Kreis Neumarkt;
15) desgleichen zu Schönbach, Kreis Neumarkt;
16) desgleichen zu Kurtsch, Kreis Strehlen;
17) desgleichen zu Quallwitz, Kreis Ohlau;
18) desgleichen zu Laskowitz, Kreis Ohlau;
19) desgleichen zu Rackschütz, Kreis Neumarkt;
20) desgleichen zu Wohnwitz, Kreis Neumarkt;
21) desgleichen zu Baumgarten, Kreis Strehlen;
22) desgleichen zu Warkotsch, Kreis Strehlen;
23) desgleichen zu Jexau, Kreis Strehlen;
24) desgleichen zu Schönborn, Kreis Breslau;
25) desgleichen zu Hennigsdorf, Kreis Trebnitz;
26) desgleichen zu Kunzendorf, Kreis Trebnitz;
27) desgleichen zu Oswitz, Kreis Breslau;
28) desgleichen zu Schweinern, Kreis Breslau;
29) desgleichen zu Kallen, Kreis Ohlau;
30) desgleichen zu Reppline, Kreis Breslau;
31) desgleichen zu Hartlieb, Kreis Breslau;
32) desgleichen zu Unchristen, Kreis Breslau;
33) desgleichen zu Wirrwitz, Kreis Breslau;
34) desgleichen zu Tschirne, Kreis Breslau;
35) desgleichen zu Maria-Höschen, Kreis Breslau;
36) desgleichen zu Schmiedefeld, Kreis Breslau;
37) desgleichen zu Rothsürben, Kreis Breslau;
38) desgleichen zu Janowitz, Kreis Breslau;
39) desgleichen zu Jäschkowitz und Siebotschütz, Kreis Breslau;
40) desgleichen zu Klein-Oldern, Kreis Breslau;
41) desgleichen zu Kauern, Kreis Ohlau;

Digitized by Google

42) desgleichen zu Weigwitz, Kreis Ohlau;
43) desgleichen zu Klosdorf, Kreis Ohlau;
44) desgleichen zu Riehmen, Kreis Ohlau;
45) desgleichen zu Günthersdorf, Kreis Ohlau;
46) desgleichen zu Hermsdorf, Kreis Ohlau;
47) desgleichen zu Polnisch-Breile, Kreis Ohlau;
48) desgleichen zu Brosewitz, Kreis Ohlau;
49) desgleichen zu Seschwitz, Kreis Breslau;
50) desgleichen zu Liebenau, Kreis Wohlau;
51) desgleichen zu Birxdorf, Kreis Ohlau;
52) desgleichen zu Klein-Duppine, Kreis Ohlau;
53) desgleichen zu Trattaschine, Kreis Ohlau;
54) desgleichen zu Groß-Duppine, Kreis Ohlau;
55) desgleichen zu Klein-Jenkowitz, Kreis Ohlau;
56) desgleichen zu Tempelfeld, Kreis Ohlau;
57) desgleichen zu Goldschmieden, Kreis Breslau;
58) desgleichen zu Leipe, Kreis Breslau;
59) desgleichen zu Petersdorf, Kreis Breslau;
60) desgleichen zu Klein-Masselwitz, Kreis Breslau;
61) desgleichen zu Groß-Masselwitz, Kreis Breslau;
62) desgleichen zu Cattern, geistlichen Antheils, Kreis Breslau;
63) desgleichen zu Gnichwitz, Kreis Breslau;
64) desgleichen zu Zindel, Kreis Breslau;
65) desgleichen zu Bingerau, Kreis Trebnitz;
66) desgleichen zu Stabelwitz, Kreis Breslau;
67) Erbpachtszinsen-Ablösung zwischen dem Freigut Nr. 2 zu Stabelwitz, Kreis Breslau, und dessen Einsassen daselbst,

werden zur Ermittelung unbekannter Interessenten und Feststellung der Legitimationen hiermit öffentlich bekannt gemacht und allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich spätestens bis zu dem,

auf den 1. Oktober dieses Jahres, Vormittags,

in dem Amtslokal der unterzeichneten Behörde anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Fall einer Verletzung gegen sich, gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Breslau, den 10. August 1850.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bei der in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 29 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1850 erfolgten Bekanntmachung der Normalmarktorte und Normalpreise für die Kreise Görlitz-Lauban und Rothenburg-Hoyerswerda ist in der Art ein Schreibfehler vorgekommen, daß für die Kreise Görlitz und Lauban die Stadt Lauban als Normalmarktort angegeben worden ist. Es ist aber nicht diese, sondern für die Kreise Görlitz und Lauban die Stadt Görlitz als Normalmarktort festgesetzt worden, was dem betheiligten Publikum zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Breslau, den 17. August 1850.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Bekanntmachung.

Der Pastor Piltz in Spreewitz, Kreis Hoyerswerda, ist am 28. v. M. verstorben. Die hierdurch erledigte Stelle ist Königlichen Patronats und gewährt ein jährliches Einkommen von etwa 350 Rthlr.

Breslau, den 5. August 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Durch den am 29. p. M. erfolgten Tod des Pastors Schneider in Deichslau, Kreis Steinau, ist das dortige evangelische Pfarramt vakant geworden.

Patron ist der Königliche Lieutenant und Rittergutsbesitzer Teichmann daselbst; das Einkommen beträgt etwa 300 Rthlr. jährlich.

Breslau, den 8. August 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Ankündigung der Vorlesungen,

welche im Winter-Semester 1850/51 auf der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau gehalten werden sollen.

1)	Volkswirthschaftslehre.	Direktor Heinrich.
2)	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau (I. Theil der Pflanzen-Produktionslehre).	Administrator Settegast.
3)	Wollekunde.	
4)	Allgemeine Thier-Produktionslehre.	Dr. John.
5)	Rindviehzucht.	
6)	Oryctognosie und Geognosie.	Dr. Heinzel.
7)	Anatomie und Physiologie der Pflanzen.	
8)	Naturgeschichte der Säugethiere und Vögel.	
9)	Agrikultur-Chemie.	Dr. Krocker.
10)	Physik.	
11)	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten. (Im Laboratorio.)	
12)	Mathematik.	Rendant Schneider.
13)	Buchführung.	
14)	Forsttaxation und Forstbenutzung.	Oberförster Wagner.
15)	Wein- und Gemüsebau.	Instituts-Gärtner Stoll.
16)	Anatomie und Physiologie der Hausthiere.	Departements-Thierarzt
17)	Pferde- und Schweinezucht. Geburtshülfe.	Kniebusch.

Die Vorlesungen des Winter-Semesters 1850/51 beginnen den 2. November d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender sind an den Unterzeichneten zu richten, welcher auf Verlangen schriftlich oder mündlich die erforderliche Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau in Ober-Schlesien, den 13. August 1850.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt.
Heinrich.

Digitized by Google

Lektions-Plan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Winter-Semester 1850/51.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium. 2) Volkswirthschafts-Lehre. 3) Geschichte der Landwirthschaft. 4) Statik des Landbaues und Ackerbausysteme. 5) Schaf- und Rindviehzucht. 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 7) Praktische Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnungen und Conversatorien. 8) Küchengartenbau. 9) Landwirthschaftliche Technologie. 10) Anatomie und Physiologie der Hausthiere. 11) Aeußere Krankheiten der Hausthiere. 12) Anorganische Chemie. 13) Analytische Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium. 14) Zoologie. 15) Naturgeschichte der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen und Unkräuter. 16) Baukonstruktionslehre und Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude. 17) Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. 18) Mechanik und Maschinenlehre. 19) Praktische Stereometrie und einzelne Kapitel aus der Arithmetik. 20) Encyklopädische Einleitung ins Landwirthschaftsrecht.

Eldena, im August 1850.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
gez. E. Baumstark.

Patentirungen.

Dem Tischlermeister W. Willems zu Düsseldorf ist unter dem 13. August 1850 ein Patent

> auf einen Blendrahmen für Oelgemälde, um dieselben behufs deren Verpackung zusammenzulegen, von der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Einrichtung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Major a. D. Serre zu Maxen bei Dresden ist unter dem 13. d. M. ein Patent

> auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Gewölbe-Konstruktion für verschiedenartige Feuerungs-Anlagen,

desgleichen ein Patent

Digitized by Google

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Darre, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Breslau für den Monat Juli 1850.

I. Pensionirt:

Der Postverwalter von Unruh in Guhrau.

II. Freiwillig ausgeschieden:

Der Wagenmeister-Gehilfe Loch bei dem Post-Amte zu Schweidnitz.

III. Versetzt:

1) Der Ober-Post-Sekretär Schlundt von der Post-Expedition zu Waldenburg nach dem Post-Amte in Frankfurt a./O.;

2) Der Post-Sekretär Hentschel vom Post-Amte zu Frankenstein zum Post-Amte in Breslau;

3) der Wagenmeister-Gehilfe Buschmann von der Post-Expedition zu Neumarkt zum Post-Amte in Schweidnitz.

Breslau, den 16. August 1850.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Chronik.

Personal-Veränderung.

Der Regierungs-Referendarius Meitzen ist von der Königl. Regierung zu Münster als solcher zur hiesigen Königl. Regierung übergetreten.

An Stelle des verstorbenen Kreis-Sekretär Bernert ist der interimistische Bürgermeister Müller zu Namslau zum Polizei-Anwalte für den Bezirk des Kreis-Gerichts zu

Namslau, ausschließlich der Stadt Namslau und der den Gerichtstagen zu Reichthal zugewiesenen Ortschaften, kommissarisch ernannt worden.

Bestätigt:

Der bisherige interimistische Lehrer Ernst Behnisch als wirklicher evangelischer Schullehrer in Gräbschen, Breslauer Kreises;

der bisherige Adjuvant zu Pogarth Karl Schnalke als evangelischer Schullehrer in Schüsselndorf, Kreis Brieg;

der Kandidat des höhern Schulamts Dr. phil. Herrmann Schlottky als ordentlicher Lehrer an der hiesigen höhern Bürgerschule zum heiligen Geist;

der bisherige Lehrer Ernst Zügner als katholischer Schullehrer, Glöckner und Organist in Wahren, Wohlauer Kreises.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Geheime Justizrath a. D. Freiherr v. Kottwitz hat für die hiesigen Hospitäler 500 Rthlr. legirt, von denen die Convente

1) der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen zu gleichen Theilen 125 Rthlr.
2) die hier in der Begründung begriffene Diakonissen-Anstalt Bethanien 125 =
3) das Augusten-Hospital zur Verpflegung kranker Kinder armer Eltern 25 =

erhielten.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 35. Breslau, den 28. August 1850.

Bekanntmachung.

Kraft des § 3 der Verordnung vom 5. Juni c. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

> Der Wahn des Glaubens. Leuchtende Darlegung, daß jede Forschung der früheren, wie der späteren Menschheit keine Offenbarung ist, woraus ein Vorzugsrecht durch die Geburt gefolgert oder nachgewiesen werden kann. Dessau, in Kommission bei Herrmann Neubürger, 1849.

Berlin, den 13. August 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der Staatsschuldschein-Zinskoupons Series XI.

Die Staatsschuldschein-Zinskoupons Series XI. über die Zinsen für die vier Jahre 1851 bis einschließlich 1854 werden von der Kontrole der Staatspapiere in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, vom 1. September d. J. ab täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage eines jeden Monats — ausgereicht werden.

Die außerhalb Berlin und im Auslande wohnenden Inhaber von Staatsschuldscheinen können diese aber an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden dieselben mit den beigefügten Koupons durch dieselbe Kasse zurückerhalten.

Digitized by Google

Dergleichen Sendungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinskoupons."

Ebenso geschieht die Rücksendung der Staatsschuldscheine an die Empfänger portofrei.

Demnach fordern wir diejenigen Inhaber von Staatsschuldscheinen, welche die neuen Zinskoupons durch unsere Hauptkasse zu erhalten wünschen, hierdurch auf, ihre Staatsschuldscheine, jedoch ohne Koupons, vom 5. k. Mts. ab an unsere Hauptkasse mittelst doppelten deutlich geschriebenen Verzeichnisses einzureichen.

Aus diesem nach dem untenstehenden Formulare anzufertigenden Verzeichnisse muß

die Nummer
der Buchstabe
der Kapitalsbetrag } der Staatsschuldscheine,

der Name
der Stand
die Wohnung } des Präsentanten

hervorgehen. Diese Verzeichnisse, von welchen Druck-Formulare bei unserer Haupt-Kasse gegen Erstattung der Druckkosten zu haben sind, müssen mit der eigenhändigen Unterschrift des Eigenthümers der Staatsschuldscheine versehen werden. Ein Exemplar dieses Verzeichnisses verbleibt unserer Hauptkasse, das andere aber wird, mit der Empfangs-Bescheinigung versehen, dem Präsentanten der Staatsschuldscheine zurückgegeben. Mit dem letzteren Exemplare hat der Präsentant sich zur Wieder-Empfangnahme der mit Koupons versehenen Staatsschuldscheine zu legitimiren, weshalb dasselbe wohl aufzubewahren ist.

Für diejenigen Inhaber von Staatsschuldscheinen, welche die Staatsschuldscheine nicht von außerhalb mit der Post einsenden, sondern solche persönlich auf unsere Haupt-Kasse übergeben wollen, wird bemerkt, daß bei letzterer der Landrentmeister Labitzke mit der speziellen Leitung des Geschäfts beauftragt und zur Empfangnahme der Staatsschuldscheine autorisirt ist, die Annahme selbst jedoch nur an vier Tagen in der Woche, nämlich am Montage, Dienstage, Donnerstage und Freitage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr, stattfindet.

Schließlich bemerken wir noch, daß die von uns nicht ressortirenden Kassen, Institute und Depositorien, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen sind, diese unter Beifügung eines Verzeichnisses direkt an die Kontrole der Staats-Papiere einsenden können, welche dieselben sodann mit den Koupons den resp. Kassen, Instituten und Depositorien unmittelbar wieder zusenden wird.

Digitized by Google

Schema zum

Verzeichniß

über . . Stück Staatsschuldscheine zur Beifügung der acht Koupons Series XI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der vier Jahre von 1851 bis einschließlich 1854; eingereicht von N. N., wohnhaft im N. N. Kreis, Stadt N. (Straße, Haus-Nummer.)

Laufende №	Der Staatsschuldscheine: Nummer.	Buchstabe.	Betrag. Rthlr.	Summa jeder Klasse. Rthlr.	Laufende №	Der Staatsschuldscheine: Nummer.	Buchstabe.	Betrag. Rthlr.	Summa jeder Klasse. Rthlr.
							Uebertrag		4400
1	831	A.	1000		9	7643	E.	200	
2	1214	„	1000	2000	10	20136	„	200	400
3	1423	B.	500		11	11318	F.	100	
4	2311	„	500	1000	12	12103	„	100	200
5	3100	C.	400		13	14809	G.	50	
6	4000	„	400	800	14	17205	„	50	100
7	5201	D.	300		15	3801	H.	25	
8	6403	„	300	600	16	10712	„	25	
					17	13506	„	25	75
		Seitenbetrag		4400			Summa		5175

N. N., den ten . . . . . 1850.

Namen N. N.

Stand

Breslau, den 18. August 1850. Pl.

Auf Grund der uns ertheilten ministeriellen Autorisation und des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März c. bringen wir hierdurch folgende polizeiliche Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß:

1) Wenn die Rinderpest in der Nähe der Landesgrenze, oder in einem Orte des Auslandes ausgebrochen ist, der hart an der diesseitigen Grenze liegt, oder unmittelbar an einen diesseitigen Ort stößt, und in Folge dessen entweder die im § 3 oder die im § 4 der Verordnung vom 27. März 1836 vorgeschriebenen Verkehrsbeschränkungen in Kraft getreten sind, so müssen die gegen die Vorschrift des § 3 Litt. a. b. c. eingebrachten Viehstücke nach Anleitung der §§ 25. 46. 50. 55. 56. 57. 58 und 59 des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803, sofort getödtet und verscharrt und die gegen die Vorschrift des § 3 Litt. a. und b. eingebrachten leblosen Gegenstände verbrennt werden, sobald nur das verbotwidrige Einbringen dieser Viehstücke resp. Sachen keinem Zweifel unterliegt.

2) Der Vollziehung der vorstehend angeordneten Polizeimaaßregeln haben sich diejenigen Ortspolizeibehörden, auf deren Gebiet die Beschlagnahme der verbotwidrig eingebrachten Viehstücke oder lebloser Gegenstände stattgefunden hat, zu unterziehen.

Die Grenzzoll-Beamten, Grenzwächter oder Polizei-Beamten, durch welche die Beschlagnahme erfolgt, müssen daher sofort der betreffenden Polizeibehörde von derselben Kenntniß geben und bis zu deren Herbeikunft die in Beschlag genommenen Viehstücke, oder leblosen Gegenstände, wo möglich an dem Orte der Beschlagnahme selbst, oder, wenn dieser eine Landstraße ist, an dem nächsten, dem Verkehr nicht ausgesetzten Orte cerniren.

Keinen Falls dürfen dergleichen Viehstücke oder lebloſe Gegenstände weiter als bis zur nächsten Ortschaft gebracht werden, in deren Nähe, und zwar an einem dem Verkehr nicht ausgesetzten Orte, sie bis zum Einschreiten der Polizeibehörde sorgfältig zu bewahren sind.

3) Die im § 4 der Verordnung über Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens vom 3. Januar 1849 gedachte Verpflichtung, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden verbreitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufige Haftnahme des Thäters zu treffen, liegt vorzugsweise der Polizeibehörde ob, in deren Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Ist die Beschlagnahme durch Zollbeamte erfolgt, und haben diese schon Vernehmungen vorgenommen, so hat die Steuer-Behörde die gepflogenen Verhandlungen an die Polizei-Behörde abzugeben, zugleich unter der Mittheilung, ob der Denunziat bereits früher wegen verbotwidrigen Einbringens von Vieh oder Waaren bestraft worden ist. Seitens der Polizei-Behörde erfolgt die Abgabe der Verhandlungen an den betreffenden Staats-Anwalt, wenn der Denunziat verdächtig

Digitized by Google

ist, durch seine unerlaubte Handlung eine Verbreitung der Seuche veranlaßt zu haben, sonst aber an den betreffenden Polizei-Anwalt zur weiteren amtlichen Veranlassung. — *)

Breslau, den 22. August 1850.

Die Königliche Regierung.

---

*) Die vorstehend in Bezug genommenen Vorschriften der Verordnung vom 27. März 1836 und des Patents vom 2. April 1803 lauten:

§ 3 der Verordnung vom 27. März 1836.

Die vorgedachten Maaßregeln werden verschärft, wenn die Rinderpest in der Nähe der Landesgrenze ausgebrochen ist. Ist nämlich ein angesteckter Ort des Auslandes nur drei Meilen oder weniger von der Landesgrenze entfernt, so dürfen auf einer von der Provinzialbehörde zu bestimmenden Grenzstrecke, jedenfalls auf derjenigen, welche den angesteckten Orten so nahe liegt:

a. Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art gar nicht zugelassen werden;

b. auch unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare (excl. Borsten) sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu deren Annahme vorhanden sind, daß solche aus infizirten Orten herstammen, auch sind

c. nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem infizirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem infizirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen nach ihren Verhältnissen die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker, werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Die Provinzialbehörden sind aber ermächtigt, diese Maaßregel auch dann schon in Anwendung zu bringen, wenn die angesteckten Ortschaften fünf Meilen von der Grenze entfernt liegen. Dies muß jedenfalls alsdann geschehen, wenn zwischen den angesteckten Orten und dem Inlande ein lebhafter, durch Chausseen und Wasserkommunikation beschleunigter Verkehr

Digitized by Google

mit Erzeugnissen der genannten Art stattfindet, oder wenn die Seuche im Innern des fremden Landes große Ausbreitung gewonnen hat.

In Fällen der letzteren Art, insbesondere dann, wenn die Verbreitung der Seuche im Auslande schnelle Fortschritte macht, oder sonst besonders gefährliche Umstände eintreten, können jene Maaßregeln auch dann schon, wenn die Krankheit in weiterer als fünf Meilen Entfernung herrscht, zur Ausführung kommen.

§ 4.

Bricht die Rinderpest an einem Orte des Auslandes aus, der hart an der diesseitigen Grenze liegt, oder gar unmittelbar an einen diesseitigen Ort stößt, so ist die Regierung die vorgedachten Maaßregeln bis zur gänzlichen Untersagung alles und jedes Verkehrs mit dem infizirten Grenzorte auszudehnen verbunden.

§ 25 des Patents vom 2. April 1803.

Im Uebertretungsfalle werden Rindvieh und Kälber getödtet, und mit derselben Vorsicht, wie es am Orte der Seuche geordnet ist, verscharrt; giftfangende Sachen aber nach dem angesteckten Orte zurückgesandt.

Kann dies ohne Berührung anderer Orte und ohne Gefahr der ferneren Ansteckung nicht geschehen, so müssen sie verbrannt werden. Menschen, die als Einwohner des angesteckten Ortes erkannt werden und keine Atteste haben, werden dahin bis zur Wache des Orts zurückgeführt, und diese hat selbige der Obrigkeit zur Bestrafung abzuliefern.

§ 46.

Zu dem Transporte des erkrankten Viehes nach den Quarantaineställen ist ein Viehleiter zu bestellen. Das in den Ställen erkrankte Vieh muß von den Gehöften, wenn es die Lokalität irgend zuläßt, hinter den Höfen über Grundstücke, zu welchen kein Rindvieh kommt, gebracht, und hierzu müssen im Nothfall Zäune weggebrochen und kleine Brücken über Graben angelegt werden.

Das in den Heerden Erkrankte ist in gleicher Art, und folglich nie auf Wegen und Triften zu transportiren. Der Wärter des Quarantainestalles, dessen Ansetzung im § 50 bestimmt wird, muß abgerufen und ihm das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten vom Stalle überliefert werden.

Entfällt dem Vieh beim Transport Mist oder Blut, so sind die Abgänge von demjenigen, der den Transport besorgt, sofort zwei Fuß tief unterzugraben; auch ist die Gegend, durch welche der Transport geschehen, acht Tage lang mit Behütung des Rindviehes und wo möglich eben so lange mit Uebertriften desselben zu meiden.

Digitized by Google

§ 50.

Für jeden Quarantainestall werden die § 39 gedachten Viehwärter angenommen.

Diese müssen zur Fütterung und Wartung des Viehes besondere Gefäße, auch zur Reinigung der Ställe die erforderlichen Werkzeuge erhalten. Sie sind verpflichtet

1) die sämmtlichen Gefäße gehörig zu reinigen;
2) das melkende Vieh täglich zweimal zu melken, die Milch aber zu vergraben;
3) aus den Ställen täglich zweimal den Mist herauszubringen, diesen zwei Fuß tief zu untergraben und die Ställe überall gehörig zu reinigen;
4) die Ställe täglich zu lüften, mit luftreinigenden Dingen zu durchräuchern, sie täglich mit frischer trockener Erde zu bestreuen, und davon alles Federvieh, Katzen und Hunde abzuhalten; auch endlich
5) das Vieh gehörig zu futtern, zu tränken und zu warten.

§ 55.

Bei dem im § 53 angeordneten Transporte des Viehes ist mit möglichster Vorsicht zu verfahren, das kranke aus den Quarantaineställen von dem Viehwärter bis zur Grenze des anzuweisenden Bezirks abzuliefern, dort von dem zur Tödtung desselben bestimmten Menschen abzuholen, und nach der Grabestelle zu bringen.

Fällt in den Quarantaineställen ein Stück Vieh, oder ist es so krank, daß es nicht geleitet werden kann, so wird es von dem letztern aus dem Stalle selbst abgeholt, der Viehwärter aber muß sich während der Abholung aus dem Stalle entfernen.

§ 56.

Sollte auch ein Stück Rindvieh im Orte selbst fallen, so muß der Transport mit eben der Vorsicht nach den Grabestellen geschehen, als es in den §§ 46 und 55 bestimmt ist. Dieser Transport darf jedoch nur zu einer Zeit vorgenommen werden, da das Vieh ausgetrieben ist, er muß auch unter Aufsicht des Revisors des kranken Viehes geschehen, welcher dafür zu sorgen hat, daß Niemand im Orte mit dem Menschen, der das Vieh abholt, sich in Gemeinschaft setzt.

Mist und Blut, welches dem Vieh abfällt, ist in den Fällen des § 55 von dem, der den Transport besorgt, und in dem Falle dieses Paragraphen von dem Revisor zu vergraben.

§ 57.

Die Grabstellen müssen vom Orte selbst entfernt, jedoch in der Nähe des ersten Quarantainestalles und in einer Entfernung von 800 Schritt von Wegen und Triften gewählt, und in dieser Entfernung von allem Viehe gemieden werden.

Digitized by Google

§ 58.

Die Gruben zur Verscharrung des Viehes müssen 6 bis 8 Fuß tief angefertigt werden, wenn aber das Grundwasser diese Tiefe nicht verstattet, so muß so viel Erde auf die Grube geworfen werden, als nöthig ist, damit das verscharrte Vieh von 6 bis 8 Fuß Erde bedeckt werde; auch ist der zu den Grabestellen bestimmte Bezirk mit einem Graben und Zaun zu umgeben, und mit einem Steinpflaster zu belegen.

§ 59.

Die Ablederung des Rindviehes wird zu allen Jahreszeiten verboten, und es soll statt dessen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut über den ganzen Körper eingeschnitten worden, vergraben und die Kadaver in den Gruben mit ungelöschtem Kalke bedeckt werden.

Der hiesige Kaufmann Moritz Gutsch hat aufgehört, Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein.

Dagegen ist der Kaufmann Theodor Cuny hierselbst heute von uns in gleicher Eigenschaft, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847, bestätigt worden.

Breslau, den 17. August 1850. I.

An Stelle des ausgeschiedenen bisherigen Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, Maurermeister Urban in Raudten, haben wir heute den Kaufmann Karl Eisenbeil daselbst in gleicher Eigenschaft bestätigt.

Breslau, den 21. August 1850. I.

Bekanntmachung.

Die zum Königlichen Domänen-Amte Czarnowanz gehörige, im Dorfe gleichen Namens belegene Brettmühle soll

am 7. September c.

im Lokale des hiesigen Königlichen Domänen-Rentamtes meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe, so wie die Lizitations-Bedingungen in der Registratur der unterzeichneten Regierung und beim hiesigen

Digitized by Google

Königlichen Domänen-Rentamte eingesehen, so wie die Brettmühle jederzeit in Augenschein genommen werden kann.

Oppeln, den 1. August 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.
(gez.) Kieschke.

Allgemeine Verfügung

an die Beamten der Staats-Anwaltschaft im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein wegen Raubs bereits bestrafter Verbrecher neuerdings wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden ist und daß derselbe in dem wegen des letzten Verbrechens abgefaßten Erkenntnisse nur wegen ersten Diebstahls bestraft worden. Es unterliegt aber keinem rechtlichen Bedenken, daß der bestrafte Räuber, wenn er demnächst wieder wegen einer Entwendung zur Strafe zu verurtheilen ist, gleich einem rückfälligen Diebe, je nach der Beschaffenheit der That mit der Strafe des § 1159 bis 1161 des Strafrechts, oder mit der des § 1183 belegt werden muß. Raub und Diebstahl sind gleichartige Verbrechen. Sie tragen dasselbe Merkmal der widerrechtlichen Zueignung fremden Eigenthumes um Gewinnes, Genusses und Vortheils willen an sich, und der Raub unterscheidet sich vom Diebstahle nur durch die hinzutretende Gewaltthätigkeit und vom gewaltsamen Diebstahle nur durch den Angriff gegen die Person. — Wer einen Raub verübt, begeht dadurch offenbar auch einen Diebstahl, und zwar einen mit Gewaltthätigkeiten verbundenen, ist also beim Rückfalle mindestens so zu bestrafen, als wenn er vorher einen Diebstahl und zwar einen gewaltsamen begangen hätte. Ist mithin der neue Diebstahl ein gewaltsamer, so muß wegen zweiten gewaltsamen Diebstahls auf schwurgerichtliche Behandlung der Sache, sonst nach den Umständen auf die Strafe des zweiten, dritten oder vierten Diebstahls angetragen werden. — Findet diese Ansicht bei den betreffenden Gerichten nicht Eingang, so muß das zulässige Rechtsmittel eingelegt werden, was der Ober-Staats-Anwalt wegen inzwischen erfolgten Ablaufs der Frist in der Regel nicht mehr thun kann, wenn die Sache zu seiner Kenntniß kommt.

Die Beamten der Staats-Anwaltschaft werden angewiesen, nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

Breslau, den 21. August 1850.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Fuchs.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die nachstehend aufgeführten Auseinandersetzungen werden zur Ermittelung unbekannter Interessenten und Feststellung der Legitimation hiermit öffentlich bekannt gemacht, und allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, wird überlassen, sich spätestens bis zu dem, auf

den 16. September d. J. Vormittags 9 Uhr

in dem Amtslokal der unterzeichneten Behörde anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Fall einer Verletzung gegen sich, gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden:

1) Reallasten-Ablösung zwischen der Herrschaft Wangern und den, derselben verpflichteten Stellenbesitzern zu Wangern, Kreis Breslau;

2) desgleichen zwischen der Herrschaft Wangern und den, derselben verpflichteten Stellenbesitzern zu Bogschütz, Kreis Breslau;

3) desgleichen zwischen der Herrschaft Wangern und den, derselben verpflichteten Stellenbesitzern zu Groß-Bresa, Kreis Breslau;

4) desgleichen zwischen der Herrschaft Wangern und deren Verpflichteten zu Märzdorf, Kreis Breslau;

5) Aufhebung der, der Gemeinde Kottwitz, Kreis Breslau, gegenüber dem Königlichen Domainen-Amte daselbst zustehenden Hütungsberechtigung;

6) Theilung der, der Stadtgemeinde zu Dyhrnfurt, Kreis Wohlau, gehörigen, sogenannten Bürgerhütung bei Dyhrnfurt;

7) Reallasten-Ablösung zwischen dem Rittergute Schwentnig, Kreis Nimptsch, und dessen verpflichteten Stellenbesitzern daselbst;

8) desgleichen zwischen dem Rittergute Klein-Kniegnitz nebst Schieferstein und dessen verpflichteten Stellenbesitzern daselbst, Kreis Nimptsch;

9) desgleichen zwischen dem Rittergute Przidrowitz, Kreis Nimptsch, und dessen verpflichteten Stellenbesitzern daselbst;

10) desgleichen zwischen dem Rittergute Klein-Oels, Kreis Ohlau, und dessen verpflichteten Stellenbesitzern daselbst;

11) desgleichen zwischen dem Rittergute Knieschwitz, Kreis Ohlau, und dessen verpflichteten Stellenbesitzern daselbst;

12) desgleichen zwischen dem Rittergute Krausenau, Kreis Ohlau, und dessen verpflichteten Stellenbesitzern daselbst;

13) desgleichen zwischen dem Rittergute Gaulau, Kreis Ohlau, und dessen verpflichteten Stellenbesitzern daselbst;

14) desgleichen zwischen dem Rittergute Johnwitz, Kreis Ohlau, und dessen verpflichteten Stellenbesitzern daselbst;

15) desgleichen zwischen dem Rittergute Alt-Wansen und dessen verpflichteten Stellenbesitzern daselbst, Kreis Ohlau;

16) desgleichen zwischen dem Rittergute Stadt Wansen und dessen verpflichteten Stellenbesitzern daselbst, Kreis Ohlau;

17) desgleichen zwischen dem Rittergute Bischwitz, Kreis Ohlau, und dessen verpflichteten Stellenbesitzern daselbst;

18) desgleichen zwischen dem Rittergute Spurwitz, Kreis Ohlau, und dessen verpflichteten Stellenbesitzern daselbst;

19) desgleichen zwischen dem Rittergute Halbendorf, Kreis Ohlau, und dessen verpflichteten Stellenbesitzern daselbst;

20) Gräserei-Gerechtigkeits-Ablösung zwischen dem Rittergute Neuvorwerk, Kreis Wohlau, und den Stellenbesitzern daselbst;

21) Reallasten-Ablösung zwischen den Rittergütern Dürrhartau und Kaltenhaus und deren verpflichteten Stellenbesitzern daselbst, Kreis Nimptsch.

Breslau, den 25. Juli 1850.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Bekanntmachung.

Bei der im Stück Nr. 30 fol. 331 pro 1850 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Breslau erfolgten Bekanntmachung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise sind in der Art einige Schreib- resp. Druckfehler vorgekommen, daß:

a. Der Durchschnittspreis eines Scheffels Hafer der Marktstadt Frankenstein statt 21 Sgr. 11 Pf. nur zu 21 Sgr. 10 Pf.;

b. desgleichen der Marktstadt Liegnitz statt 21 Sgr. 8 Pf. nur zu 21 Sgr. 2 Pf.; und

Digitized by Google

c. desgleichen eines Scheffels Roggen in der Marktstadt Namslau statt 1 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf. zu 1 Rthlr. 3 Sgr. 2 Pf.,

irrthümlich angegeben worden ist, was hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Breslau, den 21. August 1850.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Bekanntmachung.

Betreffend die diesjährige Kommissions- und Nach-Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar in Münsterberg.

Da nach höherer Bestimmung von jetzt ab die Königlichen Regierungen über die Zulässigkeit der Anträge um die Erlaubniß zur Theilnahme an den Kommissions- und Nachprüfungen zu entscheiden haben, so wird unsere Amtsblattbekanntmachung vom 19. Juni c., betreffend die im laufenden Jahre in dem evangelischen Schullehrerseminare in Münsterberg stattfindenden Prüfungen, hiermit dahin modifizirt, daß diejenigen Schulaspiranten und Schulamtskandidaten, welche sich der daselbst unter Nr. 3 gedachten Kommissions- und Nachprüfung unterwerfen wollen, ihre dort näher bezeichneten Zeugnisse nicht dem Herrn Seminardirektor Bock in Münsterberg, sondern der betreffenden Königlichen Regierung bis zum 23. September d. J. mit dem Gesuche um Zulassung zu der gedachten Prüfung vorzulegen haben, und werden deshalb auch die bis jetzt bei dem Herrn Seminardirektor Bock etwa eingegangenen derartigen Gesuche den Königlichen Regierungen tradirt werden.

Im Uebrigen behält es bei der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. Juni c. sein Bewenden.

Breslau, den 15. August 1850.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Kandidaten der Theologie, als:

Friedrich Adolph Reidemeister aus Henningsleben bei Langensalza, alt 26 Jahr;

Karl Gustav Adolph Riedel aus Steinau, alt 27 Jahr;

Digitized by Google

Karl Friedrich Schmidt aus Lerchenborn, Kreis Lüben, alt 23 Jahr;
Karl Ernst Theodor Schröder aus Zehlendorf bei Oranienburg, alt 23 Jahr;
Karl August Herrmann Sirowatky aus Schweidnitz, alt 29½ Jahr,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben die Kandidaten des Predigtamtes:

Christian Wilhelm Vertraugott Aumann aus Briese, Kreis Oels, alt 29¾ Jahr;
Karl Ernst Eduard Brettschneider aus Sagan, alt 23½ Jahr;
Karl Ernst Gottlob Kolde aus Ohlau, alt 35 Jahr;
Immanual August Franke aus Freistadt, 28 Jahr alt;
Jakob Bernhard Patrunky aus Freiwaldau bei Priebus, alt 26¾ Jahr;
Karl Gustav Robert Petran aus Alt-Röhrsdorf, Kreis Bolkenhain, alt 24½ Jahr;
Rudolph Stephan Siegmund Schultze aus Liegnitz, alt 27¾ Jahr,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, welches bei dem ꝛc. Brettschneider und Petran erst nach zurückgelegtem 25sten Lebensjahre in Geltung tritt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 15. August 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Die im § 61 der Statuten vorgeschriebene Revision des Abschlusses der preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1849, so wie der nach demselben vorhandenen Geld- und Dokumenten-Bestände, hat am 2. d. Mts. stattgefunden und der eilfte, diesen Abschluß enthaltende, Rechenschaftsbericht liegt bei der Direktion, so wie bei den Haupt- und Spezial-Agenten zur Einsicht offen.

Nach demselben und dessen Beilagen besteht:

1) Die im Jahre 1849 gebildete eilfte Jahres-Gesellschaft, nach Abzug der während desselben Zeitraums erloschenen, aus 3660 Einlagen (157 vollständigen und 3503 unvollständigen) mit einem Einlage-Kapital von 59,053 Rtlrn. und einem demselben entsprechenden Renten-Kapitale von . . . . . 47,275 Rtl. 5 Sgr. — Pf.

Die sechste Klasse ist auch im Jahre 1849 nicht zu Stande gekommen.

2) Die Renten-Kapitale der 10 ersten Jahresgesellschaften, 1839 bis 1848 einschließlich, beliefen sich am Schlusse des Jahres 1849 auf . . 5,460,794 = 5 = 1 =

3) Der Reserve- und Administrations-Kosten-Fonds enthielt . . . . . 261,725 = 10 = 6 =

4) Der von convertirten Staatsschuldscheinen herrührende Prämien-Fonds hatte noch einen Bestand von . . . . . 21,284 = 29 = 7 =

5) Die Depositen an unabgehobenen Renten und Ueberschüssen von ergänzten Einlagen, imgleichen an Rückgewährungen, betrugen . . . 19,169 = 29 = — =

6) Die Gesammt-Summe der Bestände belief sich hiernach auf . . . . . 5,810,249 Rtl. 19. Sgr. 2 Pf.
wovon 5,149,050 Rtl. 23 Sgr. 8 Pf. hypothekarisch belegt waren.

7) Die in den Monaten Januar und Februar 1851 zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage von 100 Rtlrn. für das Jahr 1850 betragen bei der

Jahres-Gesellschaft pro	Klasse I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1839	3	18	6	4	1	—	4	14	—	4	26	6	5	19	6	7	24	6
1840	3	13	6	3	26	—	4	7	—	4	19	6	5	5	6	7	1	6
1841	3	14	—	3	24	6	4	6	—	4	17	6	4	29	6	7	—	6
1842	3	16	6	3	27	—	4	8	—	4	19	—	5	2	—	7	—	—
1843	3	21	—	3	29	—	4	9	6	4	22	—	5	17	—	7	2	—
1844	3	26	6	4	5	6	4	17	6	5	1	—	5	23	—	—	—	—
1845	3	9	—	3	16	6	3	24	—	4	5	6	4	24	—	—	—	—
1846	3	9	6	3	16	—	3	23	6	4	5	—	4	26	6	—	—	—
1847	3	9	—	3	18	6	3	28	6	4	8	6	4	18	—	—	—	—
1848	3	7	6	3	17	6	3	28	6	4	7	—	4	20	—	—	—	—
1849	3	—	—	3	10	—	3	20	—	4	—	—	4	10	—	—	—	—

Digitized by Google

In demselben Verhältniß erfolgen für das Jahr 1850 die Rentengutschriften auf unvollständige Einlagen.

Zugleich wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der am 15. Dezember 1849 stattgehabten General-Versammlung in Gemäßheit des § 54 der Statuten:

A. Zu Mitgliedern des Kuratoriums:

Der Herr Kommerzienrath Berend,
der Herr Stadtrath Seeger;

B. zu Stellvertretern:

Der Herr Oberstlieutenant a. D. von Forstner,
der Herr Regierungsrath Pehlemann

wiedergewählt worden sind und der seitherige Stellvertreter Herr Staats-Anwalt und Stadtgerichts-Rath Bunsen für den von Sr. Majestät dem Könige zum Präsidenten des Kuratoriums ernannten Stadtältesten Gamet als Mitglied in dasselbe eingetreten ist.

Berlin, den 3. August 1850.

Das Kuratorium der preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
Gamet.

Breslau, den 20. August 1850. C. S. Weiss, Haupt-Agent.

Patentirung.

Dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 22. August 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Konstruktion einer Siebtrommel zur Trennung der zerkleinerten Erztheilchen nach der Größe des Korns, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Instrumentenmacher Pfaff zu Kaiserslautern unterm 18. April 1849 ertheilte Patent

auf eine neue Befestigungsart der Saiten an Fortepiano's

ist aufgehoben worden.

Chronik.

An Stelle des vormaligen Bürgermeister Kausler ist der jetzige interimistische Bürgermeister Thilo zu Münsterberg zum Polizei-Anwalte für den Polizeibezirk der Stadt Münsterberg kommissarisch ernannt worden.

Rühmliche Handlung.

Der Müller-Lehrling Wilhelm Gerlitz zu Märzdorf, Breslauer Kreises, hat am 20. Juni c. den daselbst im Lohefluſſe verunglückten Häuslersohn August Jagode mit eigner Gefahr vor dem Ertrinken gerettet. Für diese verdienstliche, der Nacheiferung würdige Handlung ist dem Wilhelm Gerlitz eine Rettungs-Prämie von 5 Rthlr. zu Theil geworden.

Bestätiget:

Der Ludwig Wehrlein aus Breslau als evangelischer Schullehrer in Schwierse, Oelser Kreises;

der bisherige evangelische Schullehrer Rudolph Schubert zu Tschermine, Wartenberger Kreises, als evangelischer Schullehrer in Gurtsch, Strehlener Kreises;

der bisherige Adjuvant Friedrich Winderlich als katholischer Schullehrer zu Hartha, Kreis Frankenstein.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36. Breslau, den 4. September 1850.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß die dem Rechnungsrath Hofmann zu Breslau gehörigen Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe:

Nr. 29,748 Litt. C. über 100 Rthlr.
Nr. 29,749 = C. = 100 =
Nr. 29,750 = C. = 100 =
Nr. 10,316 = D. = 50 =

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitze der oben bezeichneten Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole der Staatspapiere oder dem rc. Hofmann anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 17. August 1850.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Zusammenstellung der Bestimmungen über die Behandlung der militärpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee:

1.

Jedem Civilbeamten, welcher im Falle einer Mobilmachung der Armee seiner mi-

Digitized by Google

litärdienstlichen Bestimmung folgt, verbleibt sein Civil-Posten, und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienste in denselben zurück.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831.)

2.

War der Civilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeldlich beschäftigt, so soll nach vollendetem Kriegsdienste für seine anderweit mit Diäten zu bewirkende oder fixirte Anstellung möglichst gesorgt werden.

(Ebendaselbst § 13.)

3.

Jeder Civilbeamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militärdienst eintritt, behält seine fixirte Besoldung. Zu seiner Equipirung soll ihm ein zwei- bis dreimonatlicher Besoldungs-Vorschuß bewilligt werden.

Ueber die fortlaufende Besoldung kann er selbst verfügen.

(Ebendaselbst § 14.)

4.

Erhält er aber Offizierbesoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Civilbesoldung abgerechnet.

(Ebendaselbst § 15.)

Ist die Offizier-Besoldung höher, als die Civil-Besoldung, so hört die Zahlung der letzteren während der Dauer der ersteren ganz auf. Hierbei wird die Vergütigung, welche ein Landwehr-Offizier für die Verwaltung der Stelle als interimistischer Kompagnieführer erhält, auf die Civilbesoldung nicht in Anrechnung gebracht.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 28. September 1831.)

5.

Auf die Entschädigungsgelder, welche ein Civilbeamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritte in den Militärdienst ab, keinen weiteren Anspruch.

Dagegen verbleibt ihm aber auch die seiner Militärcharge etwa zustehende Feldzulage neben seiner Civil-Besoldungsquote.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831 § 16.)

6.

Erhält ein Civilbeamter, welcher als Offizier zur Landwehr einberufen wird, keine Feldzulage, so wird ihm, außer der nach Abrechnung der Offizier-Besoldung verbleibenden Civil-Besoldungsquote, von seiner Civilbesoldung so viel belassen, als die im

Digitized by Google

Falle der vollständigen Mobilmachung ihm reglementsmäßig zu gewährende Feldzulage betragen würde.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 23. Januar 1850.)

7.

Die Bestimmungen zu 3, 4, 5 und 6 finden auch auf solche Beamten Anwendung, die mit fixirten Diäten angestellt sind. Den blos vorübergehend gegen Diäten beschäftigten Individuen können aber diese Ansprüche nicht zugestanden werden.

(Staats-Ministerial-Beschlüsse vom 22. Januar 1831 (§ 17) und 23. Januar 1850.)

8.

Pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte sind, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten möchten, hinsichts ihrer Pensionen oder Wartegelder ebenfalls nach den Bestimmungen zu 3, 4, 5 und 6 zu behandeln.

Nach beendigtem Kriegsdienste treten sie in den vollen Genuß ihrer früheren Pension oder ihres früheren Wartegeldes wieder ein.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831 § 18.)

9.

Beamte, die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmäßig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staatskasse beziehen, sollen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldungen aus der Staatskasse zu erheben haben.

(Ebendaselbst § 11.)

10.

Kommunal- und Patrimonial-Beamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln.

Keine Kommune wird sich bei der Wichtigkeit des Zweckes entziehen, die etwa erforderlichen Zuschüsse aufzubringen.

Insofern dabei die Unmöglichkeit eintritt, wird die Staatskasse zu Hülfe kommen. — Wo Privat-Behörden interessiren, soll nur freie Entschließung zu etwaniger Unterstützung stattfinden.

(Ebendaselbst § 19.)

11.

Die Beamten, welche bei einer Mobilmachung durch die Provinzial-Verwaltungs-Behörden den Militär-Intendanturen zur Anstellung überwiesen werden, oder auch sonst bei letzteren eine Anstellung erhalten, desgleichen diejenigen, welche als Militär-Justiz-Beamte, Geistliche, Aerzte und Postbeamte für den Felddienst eintreten, sind ebenso zu

Digitized by Google

behandeln, wie diejenigen Beamten, welche in den aktiven Dienst bei dem stehenden Heere oder der Landwehr eintreten.

Das Beamten-Personal der Armee kann auch aus den schon in der Landwehr stehenden Civilbeamten entnommen werden.

(Ebendaselbst § 20.)

12.

Den Civilbeamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamten-Personal der Armee eintreten, soll dieser Eintritt Hinsichts ihres Verhältnisses im Civildienst in keiner Beziehung zum Nachtheile gereichen, ihnen mithin auch die höhere Besoldung, welche, im Wege der Ascension, der Stelle ihrer Dienstkategorie, in welcher sie sich befinden, zufallen möchte, gewährt werden.

(Ebendaselbst § 21.)

13.

Demzufolge sollen auch die Assessoren bei den Landes-Kollegien während der Zeit, wo sie bei der Armee oder bei der Armee-Verwaltung ꝛc. dienen, ebenso nach ihrer Reihefolge ascendiren, als wenn sie noch in ihrem Civil-Verhältnisse sich befänden.

(Ebendaselbst § 22.)

Dasselbe gilt von allen andern nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Civilbeamten.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. Juli 1850.)

14.

Den Referendarien, welche im Militair-Verbande stehen und bei einer Mobilmachung bereits die nöthigen Präsidial-Atteste der Reife zur höheren Prüfung erhalten haben, soll die nöthige Frist bewilligt werden, um vor ihrem Eintritt zum Militairdienst noch die Prüfung bestehen zu können, insofern die Umstände die Bewilligung einer solchen Frist gestatten.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831 § 23.)

15.

Diejenigen Referendarien, welche mit den gedachten Attesten noch nicht versehen sind, müssen zwar gleich allen anderen einberufenen Mannschaften zum Militairdienst eintreten, sollen aber nach beendigtem Kriege und sobald sie die höhere Prüfung bestanden haben, in die Reihenfolge der Assessoren dergestalt einrücken, daß sie denjenigen, welche später als sie Referendarien und erst während ihrer Militairdienstzeit Assessoren geworden sind, vortreten.

(Ebendaselbst § 24.)

Digitized by Google

16.

Nach den unter Nr. 14 und 15 ausgesprochenen Grundsätzen werden außer den Referendarien alle anderen Beamten und Aspiranten, welche durch die Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungs-Arbeiten genöthigt werden, behandelt.

Demgemäß soll:

a. wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militair-Verhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist bewilligt,

b. anderen Falls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennität beigelegt werden.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. Juli 1850.)

17.

Ob und inwieweit die vorstehenden Bestimmungen bei einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr auf die zum Dienst bei der Landwehr eingezogenen Civil-Beamten anzuwenden sind, bleibt in jedem derartigen Falle besonderer Anordnung vorbehalten.

(Ebendaselbst.)

(L. S.)

Pro copia
gez. Flender.

wird hiermit im Auftrage des Herrn Ministers des Innern und der Finanzen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. August 1850. I.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die zum Königlichen Domänen-Amte Czarnowanz gehörige, im Dorfe gleichen Namens belegene Brettmühle soll

am 7. September c.

im Lokale des hiesigen Königlichen Domänen-Rentamtes meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe, so wie die Lizitations-Bedingungen in der Registratur der unterzeichneten Regierung und beim hiesigen Königlichen Domänen-Rentamte eingesehen, so wie die Brettmühle jederzeit in Augenschein genommen werden kann.

Oppeln, den 1. August 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.
(gez.) Kieschke.

Bekanntmachung.

Um denjenigen Personen, welche zu Posterpedienten angenommen zu werden wünschen, und hierzu berechtigt sind, die Annahme zu erleichtern, ist von des Herrn Ministers von der Heydt Excellenz nachgegeben worden, daß im Falle des Unvermögens zur Bestellung der ganzen gesetzlichen Kaution von 200 Thalern während des ersten Dienst- (Probe-) Jahres eine Kaution von 100 Thalern in Staats-Papieren als genügend angesehen werden soll.

Die Nachzahlung der anderen 100 Thaler muß jedoch sofort erfolgen, sobald nach Ablauf dieses Jahres der Post-Expedient im Dienste bleibt, und eine kautionspflichtige Stelle übernimmt.

Breslau, den 22. August 1850.

Der Ober-Post-Direktor.
Kämpffer.

Bekanntmachung.

Von den früheren Postämtern des hiesigen Bezirks sind eilf vollständige Exemplare der Gesetz-Sammlung zu verkaufen. Hierauf reflektirende Käufer werden ersucht, sich schrift-

Digitized by Google

lich oder persönlich bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden und ihre Preis-Offerten abzugeben.

Breslau, den 22. August 1850.

Der Ober-Post-Direktor.
Kämpffer.

Patentirungen.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 26. August 1850 ein Patent

auf eine hydraulische Presse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Orgelbaugehülfen Johann Gottlieb Anders zu Breslau ist unter dem 26. August 1850 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung an Rohrwerken, um eine sichere Stimmung zu bewirken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts und der Staats-Anwaltschaft zu Breslau für den Monat Juli.

A.

Bei dem Appellationsgerichte.

I. Ernannt:

1) Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Hahn zu Halberstadt zum Rath, durch Allerhöchstes Patent;

2) die Referendarien Golz I. und von Prittwitz-Gaffron zu Gerichts-Assessoren;

Digitized by Google

3) die Auskultatoren Dietze, Lothar Fritsch, Haucke und Sommer zu Referendarien;

4) der Kanzlei-Diätarius Böhm zum Bureau-Diätarius.

II. Versetzt:

1) Der zum Gerichts-Assessor ernannte Referendarius Fromholz an das Appellationsgericht zu Posen;

2) der Referendarius Rahn an das Appellationsgericht zu Glogau.

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Obergerichts-Assessor Biesel wegen seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung.

IV. Verstorben:

Der Rechtsanwalt, geheime Justizrath Gelineck.

B.

Bei der Königlichen Staats-Anwaltschaft zu Breslau.

Neu angestellt:

Der invalide Bombardier Stache als Schreiber.

C.

Bei den Untergerichten.

I. Bei dem Stadtgericht zu Breslau.

Ernannt:

Der erste Direktor Uecke zum Präsidenten, durch Allerhöchstes Patent;

der Direktor Behrends definitiv zum Stadtgerichts-Direktor;

definitiv zu Mitgliedern:

Der Direktor, Stadtgerichts-Rath Dittrich,
der Stadtgerichts-Rath Schmidt,
desgleichen Schwürz,
desgleichen Pflücker,
desgleichen Schmiedel,
desgleichen Rodewald,
desgleichen Baumeister,
desgleichen Grubert,
desgleichen Fitzau,

Digitized by Google

der Stadtgerichts-Rath Freiherr von Vogten,
desgleichen Fuß,
desgleichen Lympius,
desgleichen Fritsch,
desgleichen Huseland,
desgleichen Hein,

der Obergerichts-Assessor Wendt,
desgleichen Gärtner,
desgleichen von Uechtritz,
desgleichen Goßler,
desgleichen Nitschke,
desgleichen Rosenberg,
desgleichen Plathner,
desgleichen Mücke, unter Beilegung des Titels „Stadtrichter",
desgleichen Fürst desgleichen
desgleichen Bar. v. Henneberg desgleichen
desgleichen Stephani desgleichen
desgleichen Költsch desgleichen
desgleichen Güttler desgleichen
desgleichen Doberschy desgleichen
desgleichen Korb I. desgleichen

der Kalkulator Trautmann zum Häuser-Administrations-Inspektor.

Versetzt:

1) Der Kanzlei-Diätarius Neugebauer als interimistischer Verwalter einer Bureau-Assistentenstelle an das Kreisgericht zu Habelschwerdt;
2) Der Kanzlei-Diätarius von Collani an das Kreisgericht zu Wohlau;
3) desgleichen Kaps desgleichen
4) desgleichen Melzer desgleichen
5) desgleichen Pettin an das Kreisgericht zu Glatz;
6) desgleichen Winkler an das Kreisgericht zu Reichenbach;

der etatsmäßige Exekutor Parlow in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Jauer;

der etatsmäßige Exekutor Trittschalleck in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Oels;

der Hilfsexekutor Bräuer in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Glatz;

desgl. Jacob desgleichen Striegau.

Digitized by Google

Verstorben:

1) Der Obergerichts-Assessor Kießling;

2) die Kanzlisten Fiedler und Stenzel.

II. Bei dem Kreisgerichte zu Brieg.

Versetzt:

Der Hilfsbote Langner als Hilfs-Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Jauer;

III. Bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg.

Befördert:

1) der Civil-Supernumerarius Kunze zum Bureau-Diätarius;

2) der Hilfsexekutor Beier bei dem Kreisgericht zu Wohlau zum Kreisgerichtsboten und Exekutor;

3) der Invalide Griebsch zum Hilfsboten bei der Kreisgerichts-Kommission zu Schmiedeberg.

IV. Bei dem Kreisgerichte zu Jauer.

Pensionirt:

Der Kreisrichter, Justizrath Reymann.

V. Bei dem Kreisgerichte zu Militsch.

Befördert:

Der Sergeant Karl Scholz zum Hilfsboten und Exekutor.

VI. Bei dem Kreisgerichte zu Oels.

Befördert:

1) Der Civil-Supernumerarius Gottwald zum Bureau-Diätarius;

2) der Gefreite Kaufmann zum Hilfsboten und Exekutor.

VII. Bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

Befördert:

Der Hilfsbote Becker bei dem Stadtgerichte zu Breslau zum Kreisgerichtsboten und Exekutor.

VIII. Bei dem Kreisgericht zu Trebnitz.

Befördert:

1) Der Civil-Supernumerarius Tilch zum Bureau-Diätarius;

Digitized by Google

2) der Hilfsbote Stock bei dem Stadtgerichte zu Breslau zum Kreisgerichts-Boten und Exekutor.

IX. Bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Befördert:

1) Der Civil-Supernumerarius Schween zum Bureau-Diätarius;

2) der Hilfsbote Hahn bei dem Stadtgerichte zu Breslau zum Kreisgerichtsboten und Exekutor.

Verzeichniß

der bestätigten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Waldenburg.		
Dittersbach	Reiche	Wirthschaftsinspektor	Neuhaus.
Heinrichau	Peiser	Weber	Heinrichau.
	Kreis Wohlau.		
Loßwitz, Neudorf	Golich	Lehrer	Loßwitz.
Ober- und Nieder-Nisgawe	Fechner	Gutsbesitzer	Nisgawe.
	Kreis Neumarkt.		
Gemeinde Nieder-Mois	Neumann	Lehrer und Gerichtsschreiber	Ober-Mois.

Chronik.

Versetzung.

Die durch die Versetzung des Oberförster Regler von Stoberau nach Grudschütz erledigte Stelle ist dem Oberförster Engelke verliehen worden.

A. 3. III. 2617. Breslau, 24. August.

Der Kreis-Sekretär Beyer ist von Glatz nach Striegau,

der Kreis-Sekretär Pickel von Steinau nach Glatz, und

der Kreis-Sekretär Schmid von Striegau nach Steinau

versetzt worden.

Bestätiget:

Der unbesoldete Rathmann Adolph Leuschner zu Winzig;

der bisherige Lehrer und Organist zu Straußeney Karl Lichtenfeld als evangelischer Kantor und Organist zu Reichenstein.

Vermächtnisse.

Der hier verstorbene geheime Justizrath Franz Anton Gelineck hat

der katholischen Mauritiuskirche hierselbst . . . . . 50 Rthlr.

vermacht.

Das am 4. Juni c. hierselbst verstorbene Fräulein Charlotte Karoline Emilie Haselich hat

der Wunster'schen Stiftung . . . . . 100 —

legirt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37. Breslau, den 11. September 1850.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 29ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3287. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1850, betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Minden-Bremer Poststraße bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Nr. 3288. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1850, betreffend die den Gemeinden Hilchenbach, Brachthausen, Kirchhundem und Oberhundem in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Hilchenbach zur Altenhundem-Crombacher Staatsstraße mit einer Verzweigung von Kirchhundem nach Oberhundem bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Nr. 3289. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 29. Juni 1850, nebst diesem Nachtrage;

Nr. 3290. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1850, betreffend die der Gemeinde Barmen in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Scheuren nach Schaumlöffel bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Nr. 3291. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1850, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung des in dem Landsberger Kreise belegenen Theils der Straße von Küstrin über Neudamm und Pyritz nach Stettin;

Nr. 3292. Patent, die Erneuerung des Luisenordens betreffend. Vom 15. Juli 1850;

Nr. 3293. Bekanntmachung vom 17. Juli 1850, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Köln;

Nr. 3294. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter der Benennung: „Gröningen-Oschersleben-Neindorfer Chausseebau-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins. Vom 27. Juli 1850.

Digitized by Google

Das 30ste Stück:

Nr. 3295. Staatsvertrag zwischen Preußen und Baiern über die Fortsetzung der pfälzischen Ludwigsbahn in westlicher Richtung nach Saarbrücken. Vom 30. März 1850, ratifizirt den 12. Juni 1850;

Nr. 3296. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1850, betreffend die Bestimmung, daß zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblattes, außer den Räthen und Referendarien der Appellationsgerichte, auch die Mitglieder der Stadt- und Kreisgerichte, einschließlich der Einzelrichter, sowie die Gerichts-Assessoren und die Beamten der Staatsanwaltschaft verpflichtet sein sollen;

Nr. 3297. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850, betreffend das der Gemeinde Helden verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von Helden nach Oberveischede;

Nr. 3298. Berichtigung eines Druckfehlers im § 32 der Fischerei-Ordnung für das kurische Haff vom 7. März 1845, Stück 8, Jahrgang 1845 der Gesetz-Sammlung. Vom 10. August 1850;

Nr. 3299. Berichtigung einiger Druckfehler in Tabelle B. zum § 23 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken, Stück 10 der Gesetz-Sammlung. Vom 10. August 1850.

Das 31ste Stück:

Nr. 3300. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1850, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Minden; unter

Nr. 3301. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1850, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Liegnitz; unter

Nr. 3302. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1850, betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Caussee von Derschlag über Nespen nach Rothemühle mit einer Zweig-Chaussee von Nespen nach Brüchermühle bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

Nr. 3303. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1850, betreffend die in Bezug auf den Bau der Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße bei Warth durch das Siegthal über Eitorf, Herchen und Dattenfeld bis zum Anschluß an die Wiehlmünden-Rother Gemeinde-Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

Nr. 3304. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juli 1850, betreffend die der Gemeinde Broich in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Krefelder Bezirksstraße zu Birk über Euchen nach der Aachen-Kölner Staatsstraße bei Vorweiden mit einer Verzweigung von Euchen nach Neusen bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

Digitized by Google

Nr. 3305. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1850, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Görlitz; unter

Nr. 3306. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1850, betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chaussee von der Arnsberg-Beverunger Straße bei Brebelar über Madfeld, Bleiwäsche, Wünnenberg und Haaren nach Salzkotten bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

Nr. 3307. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. August 1850, betreffend die künftige Revision und Dechargirung der Jahres-Rechnungen der drei Abtheilungen des Königlichen Leihamts zu Berlin durch die Ober-Rechnungskammer; unter

Nr. 3308. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1850, betreffend die der Oschersleben-Hornhäuser Chausseebau-Gesellschaft und den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Oschersleben bis zur Braunschweigischen Grenze zum Anschlusse an die von Schöningen nach Braunschweig führende Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte; und unter

Nr. 3309. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Oschersleben-Hornhäuser Chausseebau-Gesellschaft. Vom 24. August 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend die Verkündigung der Polizei-Verordnungen im Strehlener Kreise.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. (Gesetzsammlung S. 265) bestimmen wir hiermit, daß vom 1. Oktober d. J. ab die im Kreise Strehlen zu erlassenden Polizei-Verordnungen in dem von dem Buchdrucker Herrling in Strehlen herausgegebenen Strehlener Kreis- und Stadtblatt abgedruckt werden müssen, um Gültigkeit zu erlangen. Von dem gedachten Tage an tritt unsere Verordnung vom 17. Januar 1844 (Amtsblatt S. 29) außer Geltung.

Breslau, den 3. September 1850. I.

Nachdem die von unserer Instituten-Haupt-Kasse gelegte Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietätskasse pro 1849 an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zur Superrevision überreicht worden ist, werden die Ergebnisse derselben, gemäß der Bestimmungen des § 94 des Reglements, nachstehend veröffentlichet:

	Versicherungs-Summe in der						Summa totalis.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
	Klasse.						
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
ult. Dezember 1848 betrug die Versicherung	12,242,820	854,850	1,085,000	2,710,880	936,460	4,903,540	22,733,550
Zugang pro 1849 .	632,500	41,490	74,730	120,210	90,910	160,660	1,120,500
zusammen .	12,875,320	896,340	1,159,730	2,831,090	1,027,370	5,064,200	23,854,050
Abgang pro 1849 .	507,810	36,800	33,030	225,070	60,440	349,930	1,213,080
Mithin bleibt ult. Dezbr. 1849 Versicherung	12,367,510	859,540	1,126,700	2,606,020	966,930	4,714,270	22,640,970
und zwar:							
im Regierungs-Bezirk Breslau . . .	4,899,790	332,960	522,430	1,104,660	564,470	1,996,120	9,420,430
im Regierungs-Bezirk Liegnitz . . .	4,186,180	423,970	534,390	405,230	250,250	1,389,460	7,189,480
im Regierungs-Bezirk Oppeln . . .	3,281,540	102,610	69,880	1,096,130	152,210	1,328,690	6,031,060
Summa wie oben	12,367,510	859,540	1,126,700	2,606,020	966,930	4,714,270	22,640,970

Es haben hiernach im Vergleich zu dem Jahre 1848 sich die Versicherungen pro 1849 und zwar:

1)	Bei den Gebäuden der 1. Klasse um . . .	124,690	Rthlr.
2)	= = = = 2. = = . . .	4,690	=
3)	= = = = 3. = = . . .	41,700	=
und 4)	= = = = 5. = = . . .	30,470	=

abermals vermehrt. Dagegen wiederholt:

a.	Bei den Gebäuden der 4. Klasse um . . .	104,860	Rthlr.
und b.	= = = = 6. = = . . .	189,270	=

vermindert.

Es ist übrigens als eine für die Sozietät günstige Erscheinung hervorzuheben, daß, während die Versicherungen namentlich der ganz massiven Gebäude seit dem Jahre 1847 sich alljährlich in steter Zunahme befinden, sich die der feuerunsichern Gebäude eben so vermindern. Nach der obigen Rechnung betrug die Solleinnahme pro 1849:

A. Pro 1848 et retro.

1)	Uebertragener Bestand ex 1848 . . .	3,142	Rthlr.	16	Sgr.	— Pf.
2)	an Defekten und Rückerstattungen . . .	25	=	1	=	— =
3)	an Beitragsrückständen	15,557	=	29	=	6 =

B. Currente Einnahme pro 1849.

4)	An ordentlichen Beiträgen	76,367	=	6	=	4 =
5)	an außerordentlichen Beiträgen	19,027	=	22	=	7 =
6)	an Strafgeldern	13	=	—	=	— =
7)	Zinsengewinn für zeitweise zinstragend angelegt gewesene Bestandsgelder	75	=	8	=	— =
8)	an zurückgezahlten Subhastationskosten-Vorschüssen .	20	=	—	=	— =

Summa aller Einnahme pro 1849 114,228 Rthlr. 23 Sgr. 5 Pf.

Hiervon sind pro 1849 zu zahlen gewesen:

A. Restausgaben ex 1848 et retro.

1)	An Brandschaden-Vergütungen	15,735	Rtl.	27 Sg.	7 Pf.
2)	für beschädigte Feuerlöschgeräthe	217	=	1 =	— =
3)	a. an Spritzenprämien	56	Rtl.		
	b. an Prämien für besonders verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen und Retten	10	=		
	c. an Prämien für Entdeckung eines Brandstifters	100	=		
		166	=	— =	— =
	Latus	16,118	Rtl.	28 Sg.	7 Pf.

Digitized by Google

Transport	16,118 Rtl. 28 Sg. 7 Pf.	114,228 Rtl. 23 Sg. 5 Pf.
4) Brandschaden-Abschätzungs- und Taxrevisions-Gebühren . . .	160 = 22 = 6 =	
5) auf die zur Bestreitung der Brandschaden-Vergütungen im Jahre 1844 mit 80,000 Rtl. aus der General-Staatskasse bewilligten, und bereits bis auf 40,000 Rthlr. abgeleisteten Vorschüsse, ferner abschläglich . .	5000 = — = — =	

B. Currente Ausgaben pro 1849.

1) An Verwaltungskosten bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts Direktion:		
a. für Hilfsarbeiten . .	595 Rt. — Sg. — Pf.	
b. für Drucksachen zu Gebäude-Beschreibungs-Formularen . . .	14 = 20 = — =	
c. Buchbinder-Arbeiten .	5 = 25 = 6 =	
d. an Bau-Inspektoren für Brandschaden- u. Gebäudetax-Revisions-, so wie an Bauhandwerkermeister Brandschaden-Abschätzungsgebühren	843 = 10 = 6 =	
u. e. an Beitrag zu den Kassenverwaltungs-Kosten . .	200 = — = — =	
zusammen . . .	1,658 Rtl. 26 Sg. — Pf.	
Latus	22,938 Rtl. 17 Sg. 1 Pf.	114,228 Rtl. 23 Sg. 5 Pf.

Digitized by Google

	Transport	22,938	Rtl.	17	Sg.	1	Pf.	114,228 Rtl. 23 Sg. 5 Pf.
2)	an Brandschaden-Vergütigungen	78,917	=	14	=	9	=	
3)	für beschädigte Feuerlöschgeräthe	485	=	19	=	6	=	
4)	an Spritzen-Prämien . .	303	=	15	=	—	=	
5)	an Prämien für besonders verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen und Retten . und	16	=	—	=	—	=	
6)	an Subhastations-Kostenvorschüssen ꝛc.	24	=	17	=	6	=	
	Summa aller Ausgabe . . .							102,685 Rtl. 23 Sg. 10 Pf.
	Mithin sind am Rechnungs-Abschluße pro 1849 verblieben . . .							11,542 Rtl. 29 Sg. 7 Pf.
	und zwar:							
a.	Baarer Bestand . .	328	Rtl.	14	Sg.	9	Pf.	
b.	an außenstehenden, inzwischen bereits eingezahlten Einnahmeresten . . .	11,214	=	14	=	10	=	
	zusammen wie oben							11,542 Rtl. 29 Sg. 7 Pf.

Die Sozietät hat im Jahre 1849, und zwar:

im hiesigen Regierungs-Bezirk für . . .	31,	
im Liegnitzer = = . . .	19,	
und im Oppelner = = . . .	37,	
zusammen	87	Brandschäden

zu vergütigen gehabt. Durch selbige sind

178	Wohnhäuser,
90	Stallungen,
96	Scheuern,
1	Brauerei,
1	holländische Windmühle,
7	Fabrikgebäude und
1	Rathhaus,
zusammen 374	Gebäude größtentheils gänzlich vernichtet worden.

Von den vorstehenden Feuerschäden ist einer geständlich durch vorsätzliche Brandstiftung und zwei aus Fahrläßigkeit verursacht und sind die Schuldigen dem Gericht zur weiteren Untersuchung und Bestrafung überwiesen worden. Die Entstehungs-Ursachen der übrigen Brände sind nicht zu ermitteln gewesen. Der Verdacht vorsätzlicher Brandstiftung ist zwar auch pro 1849 wieder öfterer hervorgetreten, jedoch wegen Mangel an ausreichenden Beweisgründen meistens zu einem weitern Verfolge nicht geeignet gewesen. Es

haben jedoch bei sechs Bränden die der Brandstiftung verdächtigen Individuen dem Gericht zur Einleitung der weiteren Untersuchung überwiesen werden können, welche letztere theils noch schweben, theils bereits durch Freisprechung der Angeklagten beendet worden sind. Die für den Entdecker eines Brandstifters reglementsmäßig mit 100 Rthlr. ausgesetzte Prämie ist nach rechtskräftig erfolgter Verurtheilung des Verbrechers an einen Bürgermeister im Liegnitzer Regierungsbezirk gezahlt worden.

Die zahlreichsten Brände haben in den nachgenannten, fast alljährig öfter von Feuersbrünsten betroffenen Städten, und zwar Strehlen hiesigen, und Ober-Glogau, Lublinitz und Sohrau, Oppelner Regierungsbezirks, und zwar in ersterer fünf und in jeder der letzteren vier Brandschäden stattgefunden. Zur Deckung der Brandschäden pro 1849 sind an ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen, zusammen vom Hundert Versicherung, und zwar in der

1. Klasse an ordentlichen 5 Sgr., außerordentlichen 1 Sgr. 3 Pf., in Summa 6 Sgr. 3 Pf.
2. = = = 8 = = 2 = — = = = 10 = — =
3. = = = 11 = = 2 = 9 = = = 13 = 9 =
4. = = = 14 = = 3 = 6 = = = 17 = 6 =
5. = = = 17 = = 4 = 3 = = = 21 = 3 =

und 6. = = = 20 = = 5 = — = = = 25 = — =

mithin durchschnittlich pro Hundert 15 Sgr. 7½ Pf. zu zahlen gewesen.

Breslau, den 31. August 1850. I.

Die vor dem Oderthore bei Brieg, auf dem rechten Oderufer belegene sogenannte polnische Oder-Mahl-Mühle soll nunmehr mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums auf Drei Jahre, und zwar vom 1. Oktober 1850 bis Ende September 1853, im Wege des öffentlichen Meistgebots anderweitig in Pacht ausgeboten werden. Zu diesem Behufe haben wir auf den 20. September d. J. vor unserm Kommissarius, Regierungs-Rath von Massow, in dem Königl. Kreis-Steuer- und Rent-Amts-Lokale zu Brieg einen Termin anberaumt. Die Lizitations- und Verpachtungs-Bedingungen können jederzeit in unserer Domainen-Registratur und auf dem Königl. Kreis-Steuer- und Rent-Amt zu Brieg eingesehen werden.

Breslau, den 31. August 1850. III.

Das auf dem rechten Oder-Ufer, zwei Meilen von der Kreisstadt Brieg belegene Domainen-Vorwerk Raschwitz soll auf zwölf nach einander folgende Jahre, und zwar vom 1. Oktober 1850 bis Ende September 1862, in einzelnen Parzellen, nämlich:

1) in 226 Parzellen von 1 bis 16 Morgen ohne Gebäude;
2) in einer Parzelle von 171 Morg. 124 Quadr.-R., nebst Gesindehaus, Kuh-, Ochsen- und Pferdestall-Gebäuden, Schüttboden, Scheune, Strohschuppen, Backhaus, Brunnen und Bewährungen, und

Digitized by Google

3) in einer Parzelle von 13 Morg. 113 Quadr.-R. nebst Schäfer-Wohnhaus, Brunnen und Bewährungen,

im Wege des öffentlichen Meistgebotes verpachtet werden.

Zu diesem Behufe haben wir auf

Montag, den 23. September 1850, Vormittags 10 Uhr, in dem Gesinde-Wohnhause auf dem Vorwerke Raschwitz vor unserem Kommissarius, Regierungs-Rath v. Massow,

einen Termin anberaumt.

Die Verpachtungs-Bedingungen nebst Lizitations-Regeln liegen zwar zur Zeit noch dem Königlichen Finanz-Ministerium zur Festsetzung vor, dieselben sollen aber, da diese Festsetzung in wenigen Tagen zu erwarten steht, nach erfolgtem Eingange sofort sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auch in dem Königl. Kreis-Steuer- und Rent-Amte zu Brieg und in dem Domainen-Pacht-Amte zu Karlsmarkt zur Einsicht ausgelegt werden.

Breslau, den 3. September 1850. III.

Bekanntmachung.

Durch das Ableben des Kreis-Thierarztes Ringk zu Ostrowo ist die Kreis-Thierarzt-Stelle des Adelnauer Kreises, mit welcher ein Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, erledigt worden.

Diejenigen Herren Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb binnen 4 Wochen bei uns zu melden und ihren diesfälligen Gesuchen ihre sämmtlichen Qualifikations-Zeugnisse urschriftlich oder in beglaubigter Abschrift mit der Anzeige beizufügen, ob und in wie weit sie der polnischen Sprache mächtig sind.

Posen, den 30. August 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. v. Bünting.

Bekanntmachung.

Die nachstehend aufgeführten Auseinandersetzungs-Sachen:

1) Laudemien- und Markgroschen-Ablösung zwischen dem Dominio und den Stellenbesitzern zu Kynau, Kreis Waldenburg;
2) Dienstablösung zwischen dem Dominio und den Bauern, Freigärtnern und Häuslern zu Karlsdorf und Weinberg, Kreis Nimptsch;
3) Forstservituten-Ablösung zwischen dem Dominio und der Gemeinde Kniegnitz, Kreis Neumarkt;

Digitized by Google

4) Reallasten-Ablösung zwischen dem Dominio und den Stellenbesitzern zu Altwasser, Kreis Waldenburg;
5) desgleichen zu Prisselwitz, Kreis Breslau;
6) desgleichen zu Louisenthal nebst Zubehör, Kreis Brieg;
7) desgleichen zu Kniegnitz, Kreis Neumarkt;
8) desgleichen zu Warsine, Kreis Neumarkt;
9) desgleichen zu Rattwitz, Kreis Ohlau;
10) desgleichen zu Neuvorwerk, Kreis Ohlau;
11) desgleichen zu Jeltsch, Kreis Ohlau;
12) desgleichen zu Grüntanne, Kreis Ohlau;
13) desgleichen zu Beckern, Kreis Ohlau;
14) desgleichen zu Wolfsdorf, Kreis Neumarkt;
15) desgleichen zu Schönbach, Kreis Neumarkt;
16) desgleichen zu Kurtsch, Kreis Strehlen;
17) desgleichen zu Quallwitz, Kreis Ohlau;
18) desgleichen zu Laskowitz, Kreis Ohlau;
19) desgleichen zu Rackschütz, Kreis Neumarkt;
20) desgleichen zu Wohnwitz, Kreis Neumarkt;
21) desgleichen zu Baumgarten, Kreis Strehlen;
22) desgleichen zu Warkotsch, Kreis Strehlen;
23) desgleichen zu Jerau, Kreis Strehlen;
24) desgleichen zu Schönborn, Kreis Breslau;
25) desgleichen zu Hennigsdorf, Kreis Trebnitz;
26) desgleichen zu Kunzendorf, Kreis Trebnitz;
27) desgleichen zu Oswitz, Kreis Breslau;
28) desgleichen zu Schweinern, Kreis Breslau;
29) desgleichen zu Kallen, Kreis Ohlau;
30) desgleichen zu Reppline, Kreis Breslau;
31) desgleichen zu Hartlieb, Kreis Breslau;
32) desgleichen zu Unchristen, Kreis Breslau;
33) desgleichen zu Wirrwitz, Kreis Breslau;
34) desgleichen zu Tschirne, Kreis Breslau;
35) desgleichen zu Maria-Höfchen, Kreis Breslau;
36) desgleichen zu Schmiedefeld, Kreis Breslau;
37) desgleichen zu Rothfürben, Kreis Breslau;
38) desgleichen zu Janowitz, Kreis Breslau;
39) desgleichen zu Jäschkowitz und Siebotschütz, Kreis Breslau;
40) desgleichen zu Klein-Oldern, Kreis Breslau;
41) desgleichen zu Kauern, Kreis Ohlau;
42) desgleichen zu Weigwitz, Kreis Ohlau;
43) desgleichen zu Klosdorf, Kreis Ohlau;

Digitized by Google

44) desgleichen zu Riehmen, Kreis Ohlau;
45) desgleichen zu Günthersdorf, Kreis Ohlau;
46) desgleichen zu Hermsdorf, Kreis Ohlau;
47) desgleichen zu Polnisch-Breile, Kreis Ohlau;
48) desgleichen zu Brosewitz, Kreis Ohlau;
49) desgleichen zu Seschwitz, Kreis Breslau;
50) desgleichen zu Liebenau, Kreis Wohlau;
51) desgleichen zu Birxdorf, Kreis Ohlau;
52) desgleichen zu Klein-Duppine, Kreis Ohlau;
53) desgleichen zu Trattaschine, Kreis Ohlau;
54) desgleichen zu Groß-Duppine, Kreis Ohlau;
55) desgleichen zu Klein-Jenkowitz, Kreis Ohlau;
56) desgleichen zu Tempelfeld, Kreis Ohlau;
57) desgleichen zu Goldschmieden, Kreis Breslau;
58) desgleichen zu Leipe, Kreis Breslau;
59) desgleichen zu Petersdorf, Kreis Breslau;
60) desgleichen zu Klein-Masselwitz, Kreis Breslau;
61) desgleichen zu Groß-Masselwitz, Kreis Breslau;
62) desgleichen zu Cattern, geistlichen Antheils, Kreis Breslau;
63) desgleichen zu Gnichwitz, Kreis Breslau;
64) desgleichen zu Zindel, Kreis Breslau;
65) desgleichen zu Bingerau, Kreis Trebnitz;
66) desgleichen zu Stabelwitz, Kreis Breslau;
67) Erbpachtszinsen-Ablösung zwischen dem Freigut Nr. 2 zu Stabelwitz, Kreis Breslau, und dessen Einsassen daselbst,

werden zur Ermittelung unbekannter Interessenten und Feststellung der Legitimationen hiermit öffentlich bekannt gemacht und allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich spätestens bis zu dem,

auf den 1. Oktober dieses Jahres, Vormittags,

in dem Amtslokal der unterzeichneten Behörde anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Fall einer Verletzung gegen sich, gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Breslau, den 10. August 1850.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die einstweilen von dem Pastor Schneider in Stampen übernommene provisorische Verwaltung der Superintendentur Oels dem Pastor Groß in Postelwitz übertragen worden ist.

Breslau, den 21. August 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Die evangelische Pfarrstelle zu Rothenburg a. d. Oder ist erledigt. Patron derselben ist Se. Hoheit der Fürst zu Hohenzollern-Hechingen auf Polnisch-Nettkow, Kreis Grünberg.

Das Einkommen der Stelle ist im Jahre 1847 auf circa 410 Rthlr. abgeschätzt worden.

Breslau, den 23. August 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

In dem evangelischen Schullehrer-Seminare zu Münsterberg finden in diesem Jahre folgende Prüfungen statt:

1) die Rektorats-Prüfung den 30. September und 1. Oktober;
2) die Lehrerinnen-Prüfung den 4. Oktober;
3) die Kommissions- und Nachprüfung, jede für sich, vom 1. bis 3. Oktober,

und haben sich Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen unterwerfen wollen, bei dem Herrn Seminar-Direktor Bock in Münsterberg bis spätestens den 23. September d. J. schriftlich unter Einsendung

1) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand;
2) eines selbst verfertigten Lebenslaufs;
3) der Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt (bei den Kandidaten für die Rektorats-Prüfung das Zeugniß über Vollendung ihres akademischen Triennii, event. der bestandenen theologischen Prüfung) und über die Vorbereitung zum Schulfach insbesondere;
4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulamte

zu melden.

Digitized by Google

Die persönlichen Meldungen finden zu der Prüfung

ad 1) den 29. September bis Nachmittag 5 Uhr,
„ 2) „ 3. Oktober „ früh 8 „
„ 3) „ 1. „ „ Nachmittag 5 „

bei dem gedachten Seminar-Direktor statt.

Breslau, den 19. Juni 1850.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Bekanntmachung.

Durch den § 3 der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1838 ist für die Anmeldung des Branntweins, welcher mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung ausgeführt werden soll, ein Muster vorgeschrieben, bei dessen Aufstellung darauf Rücksicht genommen ward, daß die Menge des Branntweins von Seiten der Steuerbehörde durch den Längen- und Höhemesser ermittelt werden sollte.

Da gegenwärtig die Menge des Branntweins auch durch Berechnung derselben nach dem Bruttogewichte der Gebinde festgestellt werden kann, so ist das nachfolgende Muster aufgestellt worden, welches auf die Eintragung der Ergebnisse beider Arten der Ermittelung berechnet, und hinfort von denjenigen Gewerbetreibenden, welche Branntwein auf Steuervergütung auszuführen beabsichtigen, bei ihren Anmeldungen in Anwendung zu bringen ist.

Breslau, den 27. August 1850.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Der unterzeichnete { Brennerei-Inhaber / Kaufmann } meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amt zu N. im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu N., daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten { Tage / Wochen } über das Haupt-Zoll-Amt zu N. in das Ausland auszuführen, und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Ausgangs-Bescheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Digitized by Google

Angabe des Versenders				Revisions-Befund des Ausg					
der einzelnen Gebinde.		des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins.		der einzelnen Gebinde				des Branntweins.	
				Brutto-Gewicht.	eingebrannte Tara.	Netto-Gewicht			
						durch Berechnung der Tara von 14 %	nach Abrechnung der eingebrannten Tara		
Laufende Nr.	Marke und Nummer.	Menge.	Alkoholgehalt nach Tralles.					Menge.	Alkoholgehalt nach Tralles.
		Quart.	Prozent.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Quart.	Prozent.

N. den ten

Unterschrift des Versenders.

Gesehen N. den ten

(Siegel) Firma der Steuerstelle.

Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.

N. den ten

Die Revisions-Beamten.

Unterschriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N. den ten

Unterschriften.

Daß die oben bezeichneten (Zehn) Gebinde, welche zusammen (Zweitausend und fünfzehn) Quart Branntwein von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholstärke enthalten haben und welche unter Nr. des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den ten

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Unterschrift.

Patent-Erlöschungen.

Das dem Kaufmann C. G. Kopisch zu Breslau unter dem 23. Oktober 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Konstruktion eines Zinkofens

ist erloschen.

Das dem Privat-Sekretär Friedrich Wilhelm Textor zu Berlin unter dem 19. November 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, auf galvanischem Wege Reliefplatten darzustellen

ist erloschen.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro August 1850.

Befördert:

Nachstehende Kreisrichter sind Allerhöchst zu Kreis-Gerichts-Räthen ernannt worden:

Skalley zu Messersdorf,
Wunsch zu Sagan,
Metzke zu Sagan,
Borchmann zu Sagan,
Greulich zu Bunzlau,
Göbel zu Bunzlau,
Keßler zu Karolath,
Grodke zu Freystadt,
Hoffmann zu Liegnitz,
Treblin zu Liegnitz und
Mattausch zu Goldberg.

Digitized by Google

Die Rechtskandidaten Freiherr v. Seherr-Thoß, v. Prittwitz-Gaffron und v. Salisch zu Appellations-Gerichts-Auskultatoren.

Versetzt:

1) Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Model in Löwenberg an das Stadtgericht in Berlin;

2) der Appellations-Gerichts-Referendarius Herzog an das Appellations-Gericht in Stettin.

Entlassen auf Ansuchen:

Der Appellations-Gerichts-Auskultator Freiherr v. Kospoth, mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

Chronik.

Auszeichnung.

Des Königs Majestät haben dem katholischen Schullehrer Pantke zu Hennersdorf, Ohlauer Kreises, bei Gelegenheit seines 50jährigen Amts-Jubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Verdienstliche Handlungen.

Der Häusler Mayer zu Tannhausen, Waldenburger Kreises, hat am 2. August c. den fünfjährigen Sohn des Schneiders Höhn aus Sophienau aus wolkenbruchartiger Regenströmung mit eigner Lebensgefahr vor dem Ertrinken gerettet; eben so hat

der Zimmergeselle Wilhelm Fey hieselbst am 14. Juli den in der Oder verunglückten Tagearbeitersohn Görlitz mit eigner Gefahr vor dem Ertrinken gerettet.

Für diese verdienstlichen, der Nacheifrung würdigen Handlungen ist sowohl dem ꝛc. Mayer als auch dem ꝛc. Fey, einem jeden eine Rettungs-Prämie von 5 Rthlr. bewilligt worden.

Des Königs Majestät haben

1) den bisherigen Regierungs-Assessor v. Rohrscheidt und

2) den bisherigen Ober-Gerichts-Assessor Schwenzner

zu Landräthen Allergnädigst befördert, und ist dem erstern die Landraths-Stelle Striegauer und dem letztern Münsterberger Kreises definitiv verliehen worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38. Breslau, den 18. September 1850.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 32ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3310. Das Statut der Meliorations-Sozietät der Pocker Heide, vom 24. Juli 1850; und unter

Nr. 3311. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1850, betreffend die in Bezug auf den Fortbau der Gemeinde- und Forst-Chaussee von der Rheinischen Eisenbahn bei Langerwehe durch das Wenauer Thal über Schevenhütte bis zur Düren-Montjoieer Bezirksstraße bei Hürtgen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß vom 1. Oktober d. J. ab die fälligen Zinskoupons der Schuldverschreibungen über die Staatsanleihe vom Jahre 1850 in derselben Art wie die Zinskoupons von Staatsschuldscheinen realisirt werden.

Die Zahlung der fälligen Zinsen erfolgt halbjährlich vom 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ab, nicht allein bei der Staatsschulden-Tilgungskasse (Taubenstraße Nr. 30) in den Wochentagen, mit Ausnahme der drei letzten Tage jeden Monats, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, sondern auch in den Monaten April, Mai, Oktober und November bei den Regierungs-Haupt-, Kreis- und andern Spezialkassen.

Außerdem können auch die fälligen Zinskoupons auf alle, den Königlichen Kassen schuldigen Steuern und sonstigen Abgaben, Pächte, Gefälle und Domänen-Veräußerungs- oder Ablösungsgelder statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Digitized by Google

Wer mehrere Zinskoupons realisiren will, muß dieselben mit einem, nach den Beträgen geordneten und genau aufgerechneten Verzeichnisse der betreffenden Kasse übergeben.

Berlin, den 30. August 1850.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums und zur Nachachtung der betreffenden Königlichen Kassen mit dem Bemerken gebracht, daß zum 1. Oktober d. J. nur die Stückzinsen für das dritte Quartal d. J. fällig werden.

Breslau, den 14. September 1850. Pl.

Bereitung und Verwahrung des Chloroforms in Apotheken.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in Betreff der Bereitung und Verwahrung und des Verkaufs des Chloroforms unter dem 31. vor. Mts. folgende Bestimmungen erlassen:

1) Es darf das Chloroform nur dispensirt werden, wenn es folgende Eigenschaften besitzt. Es muß klar, farblos, völlig flüchtig und frei von Chlorwasserstoffsäure sein; in reine concentrirte Schwefelsäure getröpfelt, darf es dieselbe nicht färben. Specifisches Gewicht = 1,495 — 1,500 (bei 17½°C.). Bis dahin, daß die chemischen Fabriken ein solches Chloroform liefern, hat der Apotheker das gegenwärtig käufliche Chloroform durch Schütteln mit Wasser, Abschneiden und Rectificiren über Chlorcalcium zu reinigen, worauf bei den Revisionen der Apotheken zu achten ist. Der Taxpreis für das reine Chloroform wird vom 1. Oktober d. J. ab bis auf Weiteres auf 1 Sgr. 6 Pf. für die Drachme festgesetzt;

2) das Chloroform ist in den Apotheken unter denselben Cautelen aufzubewahren, welche für die Aufbewahrung der sogenannten drastischen Arzneimittel (Tab. C. Pharm. Bor. ed. VI.) angeordnet sind;

3) die Verabreichung des Chloroforms an das Publikum zu ärzneilichen Zwecken ist nur den Apothekern, und auch diesen nur auf schriftliche Verordnung einer approbirten Medizinal-Person gestattet.

Wir machen dies zur genauen Befolgung hiermit bekannt.

Breslau, den 7. September 1850. I.

Digitized by Google

Die durch die Pensionirung des Forstmeisters Wagner in Trebnitz erledigte Forst-Inspektor-Stelle ist dem Herrn Forstmeister Müller — unter Anweisung seines Wohnortes in Breslau — übertragen worden und hat derselbe seine Wirksamkeit heute angetreten.

Breslau, den 11. September 1850. III.

Das auf dem rechten Oder-Ufer, zwei Meilen von der Kreisstadt Brieg belegene Domainen-Vorwerk Raschwitz soll auf zwölf nach einander folgende Jahre, und zwar vom 1. Oktober 1850 bis Ende September 1862, in einzelnen Parzellen, nämlich:

1) in 226 Parzellen von 1 bis 16 Morgen ohne Gebäude;
2) in einer Parzelle von 171 Morg. 124 Quadr.-R., nebst Gesindehaus, Kuh-, Ochsen- und Pferdestall-Gebäuden, Schüttboden, Scheune, Strohschuppen, Backhaus, Brunnen und Bewährungen, und
3) in einer Parzelle von 13 Morg. 113 Quadr.-R. nebst Schäfer-Wohnhaus, Brunnen und Bewährungen,

im Wege des öffentlichen Meistgebotes verpachtet werden.

Zu diesem Behufe haben wir auf

Montag, den 23. September 1850, Vormittags 10 Uhr, in dem Gesinde-Wohnhause auf dem Vorwerke Raschwitz vor unserem Kommissarius, Regierungs-Rath v. Massow,

einen Termin anberaumt.

Die Verpachtungs-Bedingungen nebst Lizitations-Regeln liegen zwar zur Zeit noch dem Königlichen Finanz-Ministerium zur Festsetzung vor, dieselben sollen aber, da diese Festsetzung in wenigen Tagen zu erwarten steht, nach erfolgtem Eingange sofort sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auch in dem Königl. Kreis-Steuer- und Rent-Amte zu Brieg und in dem Domainen-Pacht-Amte zu Karlsmarkt zur Einsicht ausgelegt werden.

Breslau, den 3. September 1850. III.

Publikandum.

Mit Bezug auf § 22 der Verordnung vom 30. April 1847 — Gesetz-Sammlung pag. 200 — lade ich alle im Amte befindlichen, im diesseitigen Departement angestellten Herrn Rechtsanwalte und Notare, insonderheit auch die Mitglieder und Stellvertreter des Ehrenraths, zu einer

Digitized by Google

am 7. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

im großen Sitzungssaale des Königlichen Appellationsgerichts auf hiesigem Schlosse abzuhaltenden General-Versammlung, behufs Rekonstituirung des Ehrenraths, hierdurch ein.

Die Nichtanwesenden werden den Beschlüssen der Erschienenen beitretend erachtet werden.

Die Königlichen Kreisgerichte und Gerichts-Kommissionen des Departements veranlasse ich, am gedachten Tage und auch rücksichtlich der auswärtigen Herren Rechtsanwalte, welche zureisen müssen, am 8. Oktober keine Termine anzusetzen, in welchen Rechtsanwalte fungiren, eventualiter geeignete Vorkehrung zu treffen, daß die bei den Verhandlungen am 7. und 8. Oktober betheiligten Interessenten anderweit gehörig vertreten werden.

Glogau, den 7. September 1850.

Der erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts.
Graf Rittberg.

Patentirungen.

Dem Uhrmacher A. Quasig zu Magdeburg ist unter dem 6. September 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Hemmung für Pendeluhren, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat August.

A.

Bei dem Appellationsgerichte.

I. Ernannt:

Der Referendarius Alfred von Rosenberg-Lipinsky zum Gerichts-Assessor.

II. Versetzt:

Der Gerichts-Assessor Freiherr von Schleinitz vom Appellationsgerichte zu Bromberg an das hiesige.

Digitized by Google

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

1) Der Rechtsanwalt Justizrath Gelinek aus dem Amte als Notar im Departement des Kollegii;

2) der Auskultator Graf Matuschka mit Vorbehalt des Wiedereintritts in den Justizdienst.

B.

Bei den Untergerichten.

I. Bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

I. Ernannt:

1) Die Stadtrichter Gärtner, Goßler, Nitschke, Plathner, Rosenberg, von Uechtritz und Wendt zu Stadtgerichtsräthen mittelst Allerhöchster Patente;

2) der Civil-Supernumerarius Habel zum Bureau-Diätarius.

II. Versetzt:

1) An das Stadtgericht der Obergerichts-Assessor Wichura von der Ober-Staatsanwaltschaft zu Ratibor zur Beschäftigung im Richterdienste;

2) der Diätarius Junger an das Kreisgericht zu Habelschwerdt als Kalkulatur-Beamter.

II. Bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

I. Ernannt:

1) Der Obergerichts-Assessor Heß definitiv zum Kreisrichter;

2) der Bureau-Assistent Ritter zum Sekretär;

3) der Diätarius Preiß I. bei dem Kreisgerichte zu Breslau zum Bureau-Assistenten.

II. Versetzt:

Der Sekretär Heinisch bei der Gerichts-Kommission zu Wünschelburg an das Kreisgericht zu Schweidnitz.

III. Bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.

Versetzt:

Der Kalkulaturbeamte Niedermeyer in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Breslau.

IV. Bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg.

Ernannt:

Die vormaligen Patrimonialgerichts-Exekutoren Schor und Tautz zu Hülfsboten und Exekutoren.

Digitized by Google

V. Bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

Ernannt:

Der frühere Land- und Stadtgerichtsrath Genz unter Beilegung des Titels „Kreisgerichtsrath" definitiv zum Kreisrichter.

VI. Bei dem Kreisgerichte zu Ohlau.

Ernannt:

Der Sergeant Albert Müller zum Hilfsarbeiter im Subalterndienste.

VII. Bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

Ernannt:

Die Gerichtsdiener Boyer und Kabitzky zu Kreisgerichtsboten und Exekutoren.

VIII. Bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.

I. Ernannt:

Der Kreisrichter Obergerichts-Assessor Schaubert zu Ohlau zum Kreisgerichts-Direktor mittelst Allerhöchsten Patents.

II. Verstorben:

Der Kreisrichter Schicke.

IX. Bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Verstorben:

Der Salarienkassen-Kontroleur und Sportelrevisor Scholz.

X. Bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

Ernannt:

Der Bombardier Kalk zum Hilfsboten und Exekutor.

Breslau, den 13. September 1850.

Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Chronik.

An die Stelle des nach Striegau versetzten Kreis-Sekretärs Beyer ist der Sekretär im Landraths-Amte, May, zum Polizei-Anwalte für den Glatzer Kreis, mit Ausnahme der Stadt Glatz und der Bezirke der Gerichts-Kommissionen zu Neurode, Reinerz und Wünschelburg; und

der Bürgermeister Schmidt zu Tschirnau ist zum Polizei-Anwalte in Ansehung aller bei den Gerichtstagen zu Tschirnau, Guhrauer Kreises, zu verfolgenden Vergehen und Polizei-Kontraventionen

kommissarisch ernannt worden.

Bestätigt:

Der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte bisherige unbesoldete Rathmann Christian Wilhelm Bode zu Löwen;

der bisherige Hülfslehrer Johann Gottfried Stenzel zum siebenten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Strehlen;

der bisherige interimistische Lehrer Johann Gottlob Klinkert als wirklicher evangelischer Schullehrer in Krolkwitz, Breslauer Kreises;

der Kandidat des höhern Schulamts Dr. Eduard Franz Joseph Reimann zum ordentlichen Lehrer an der neu errichteten höhern Bürgerschule zum heiligen Geist hieselbst;

der Lehrer Johann Karl Bittner als evangelischer Schullehrer zu Geissendorf, Steinauer Kreises;

der bisherige zweite Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 1 hieselbst, Kanther, als erster Lehrer an dieser Schule;

der bisherige dritte Lehrer Karl Mielay als zweiter Lehrer dieser Schule;

der bisherige Schulamts-Kandidat Moritz Ottmann als dritter Lehrer dieser Schule.

Berichtigung.

Unter den Vermächtnissen Seite 398, Seitens des verstorbenen Geheimen Justizrath a. D. Freiherrn v. Kottwitz, sind ad 2 unten für die hier in der Begründung begriffene Diakonissenanstalt Bethanien irrthümlich 125 Rtl., statt, wie es heißen soll, 100 Rtl. aufgeführt.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Marktpreis-Tabelle
von den Städten des Regierungs-Departements Breslau pro Monat August 1850.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel												Der Centner			Das Schock		
		Weizen				Roggen				Gerste				Hafer			Heu.			Stroh.		
		höchster Preis			niedrigster Preis	höchster Preis			niedrigster Preis	höchster Preis			niedrigster Preis	höchster Preis			niedrigster Preis					
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Breslau	2	1	4	1 16 6	1	12	3	1 6 5	—	27	5	— 23 5	—	22	10	— 17 10	—	19	6	4	28	6
2	Brieg	1	26	5	1 21 —	1	8	5	1 4 2	—	24	—	— 20 7	—	18	2	— 15 5	—	18	7	3	12	—
3	Frankenstein	2	1	9	1 13 6	1	9	3	1 2 6	—	26	9	— 22 —	—	20	6	— 17 9	—	16	—	3	—	—
4	Glatz	2	6	—	1 26 3	1	9	—	1 4 4	—	23	6	— 20 9	—	18	6	— 15 —	—	19	—	3	10	—
5	Guhrau	2	2	—	1 27 6	1	12	6	1 10 6	1	—	6	— 28 6	—	18	9	— 17 9	—	18	—	3	15	—
6	Habelschwerdt	2	1	6	1 18 6	1	6	10	1 — 3	—	23	—	— 19 6	—	17	10	— 16 1	—	17	6	4	—	—
7	Herrnstadt	1	28	—	1 26 —	1	14	—	1 7 6	1	—	—	— 27 —	—	20	—	— 18 —	—	14	—	3	25	—
8	Münsterberg	2	1	—	1 23 5	1	9	2	1 4 5	—	24	2	— 21 7	—	20	2	— 17 7	—	19	6	2	24	—
9	Namslau	1	23	3	1 19 1	1	5	6	1 2 8	—	25	2	— 22 2	—	20	6	— 18 5	—	15	11	3	23	9
10	Neumarkt	2	—	—	1 20 —	1	15	—	1 5 —	—	28	—	— 23 —	—	24	—	— 17 —	—	20	—	4	10	—
11	Nimptsch	1	27	—	1 5 —	1	13	—	— 29 —	—	25	—	— 20 —	—	20	—	— 16 —	—	24	—	4	15	—
12	Ohlau	1	26	—	1 19 2	1	9	2	1 5 10	—	23	10	— 21 4	—	17	10	— 15 —	—	—	—	—	—	—
13	Oels	1	25	—	1 17 6	1	6	7	1 3 11	—	24	10	— 22 1	—	18	5	— 16 4	—	11	5	3	21	3
14	Prausnitz	1	27	—	1 24 6	1	11	—	1 8 6	—	27	3	— 24 3	—	19	6	— 17 6	—	13	9	3	9	4
15	Reichenbach	1	27	—	1 17 —	1	11	—	1 7 —	—	28	6	— 24 6	—	22	—	— 20 —	—	22	—	4	15	—
16	Reichenstein	2	5	—	1 19 3	1	8	6	1 2 6	—	24	6	— 19 4	—	19	7	— 17 6	—	18	—	3	5	—
17	Schweidnitz	2	3	—	1 25 5	1	14	7	1 6 2	—	29	—	— 23 —	—	24	10	— 18 10	—	24	—	4	22	6
18	Steinau	1	25	—	1 23 —	1	9	6	1 7 6	—	25	—	— 23 —	—	20	6	— 18 —	—	12	—	3	10	—
19	Strehlen	1	25	4	1 14 7	1	7	2	1 1 2	—	24	10	— 19 8	—	20	—	— 15 5	—	—	—	—	—	—
20	Trachenberg	1	29	—	1 20 7	1	12	9	1 9 —	1	—	—	— 27 9	—	20	7	— 18 6	—	15	—	3	10	—
21	Striegau	1	25	9	1 21 —	1	10	9	1 5 6	—	29	9	— 27 3	—	22	9	— 19 9	—	24	—	4	—	—
22	Trebnitz	1	27	—	1 26 —	1	8	—	1 7 —	—	26	—	— 24 —	—	21	—	— 20 —	—	14	—	4	—	—
23	Wohlau	2	—	—	1 26 —	1	15	—	1 10 —	1	—	—	— 26 —	—	23	—	— 21 —	—	15	—	4	—	—
24	Winzig	1	26	—	1 24 —	1	14	6	1 12 6	1	—	—	— 28 —	—	23	—	— 21 —	—	17	—	4	5	—
	Im Durchschnitt	1	28	9	1 20 7	1	10	7	1 5 7	—	26	8	— 23 8	—	20	7	— 17 9	—	17	8	3	24	2

Mittel-Marktpreis 1 Rtl. 24 Sg. 8 Pf. 1 Rtl. 8 Sg. 1 Pf. — Rtl. 25 Sg. 2 Pf. — Rtl. 19 Sg. 2 Pf.

Breslau, den 7. September 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

— 450 —

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39. Breslau, den 25. September **1850.**

In neuerer Zeit ist es häufiger als früher vorgekommen, daß Kandidaten zu den Physikatsprüfungen den Termin für die Bearbeitung ihrer schriftlichen Aufgaben nicht innegehalten und alsdann um eine mehrmonatliche Nachfrist gebeten haben, welche in den meisten Fällen, ohne mehr oder weniger erhebliche Nachtheile für die Kandidaten, nicht verweigert werden konnte.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, so wie um zu verhüten, daß, wie es zuweilen der Fall gewesen zu sein scheint, Kandidaten, in der Erwartung leichtere Aufgaben zu erhalten, die gestellte Frist ablaufen lassen, wird hierdurch bestimmt:

1) Der bisherige achtmonatliche Termin für die Bearbeitung der **Themata medico-legalia** wird auf ein volles Jahr verlängert;

2) diejenigen Kandidaten, welche ihre Arbeiten innerhalb dieser Frist einzusenden versäumen, dürfen erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue **Themata medico-legalia** erbitten;

3) diejenigen, welche auch den zweiten Termin verstreichen lassen, ohne ihre Arbeiten eingereicht zu haben, werden in der Regel zu der Physikatsprüfung gar nicht mehr zugelassen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die zur Prüfung bereits zugelassenen Kandidaten, welche die schriftlichen Probe-Arbeiten noch nicht abgeliefert und nicht etwa eine längere als einjährige Frist zur Einreichung derselben erhalten haben.

Berlin, den 6. September 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Da der in der Strafanstalt zu Brieg unternommene Bau nunmehr vollendet ist, so können vom 1. Oktober d. J. ab wieder weibliche Sträflinge in dieser Anstalt aufgenommen werden. Indem die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. Juni d. J. hierdurch außer Kraft gesetzt wird, werden die Gerichte der hiesigen Provinz ersucht, von dem genannten Zeitpunkte ab bis auf Weiteres die weiblichen Sträflinge wieder ohne vorherige Anfrage an die Strafanstalt zu Brieg abliefern zu wollen.

Breslau, den 16. September 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir nochmals zur allgemeinen Kenntniß, daß die Kreis-Thierarzt-Stelle des Guhrauer Kreises mit dem Gehalte von 100 Rthlrn. jährlich zu besetzen ist.

Wir fordern daher qualifizirte approbirte Thierärzte auf, sich binnen 6 Wochen unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse bei uns zu melden.

Breslau, den 13. September 1850. I.

Bekanntmachung.

Das Domainen-Rest-Vorwerk Schönborn im Liegnitzer Kreise, welches nach Abzweigung von Acker-, Wiesen- und Teich-Ländereien an Gesammtfläche noch enthält:

687 Morgen 119 Quadrat-Ruthen,

wovon 460 = 9 = Acker,
64 = 163 = Wiese,
56 = 127 = zur Wiesenkultur geeignete Teichflächen, und das übrige Hütung, Gewässer, Gräben, Wege und Baustellen sind, soll auf achtzehn Jahre von Johannis 1851 ab im Wege der Lizitation verpachtet werden, und wird hiermit auf Mittwoch den 18. Dezember d. J. von früh 9 Uhr ab ein Lizitationstermin in dem Konferenz-Zimmer der Königlichen Regierung vor dem Regierungsrath von Dresler angesetzt.

Digitized by Google

Die Karte, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Ertrags-Anschlag, allgemeinen und speziellen Verpachtungs-Bedingungen können in unserer Domänen-Registratur eingesehen und Abschrift der Verpachtungs-Bedingungen gegen Erstattung der Kopialien verabfolgt werden.

Das Minimum der Pacht beträgt 600 Rthlr., wovon 190 Rthlr. in Gold zu zahlen sind. Der Pächter hat die Reparaturbau- und die Neubau-Verpflichtung zu übernehmen, und wird ihm nach näherer Feststellung in den Bedingungen zu den Bauten ein für allemal eine Beihülfe von 260 Rthlrn. gewährt.

Das lebende und todte Inventarium ist Eigenthum des bisherigen Pächters und übernimmt der anziehende Pächter in Betreff dieses Inventarii alle diejenigen Verpflichtungen gegen den bisherigen Pächter, welche dem Fiskus als Verpächter auf Grund des bisherigen Pachtkontraktes und Pacht-Verhältnisses obliegen. Das fiskalische Saat- und Bestellungs-Inventarium wird bei der Uebergabe in ein Geld-Inventarium umgewandelt werden, und hat der anziehende Pächter den abziehenden nach Maßgabe des bisherigen Pacht-Kontraktes für etwa vorhandene mehrere Saaten und Bestellungskosten zu entschädigen.

Die in Staatspapieren zu bestellende Pachtkaution beträgt 500 Rthlr., und hat Jeder, welcher im Lizitations-Termine mitbieten will, eine gleiche Summe vorher zu deponiren, welche bis dahin, daß der Zuschlag von uns ertheilt sein wird, bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse asservirt bleibt.

In dem Termine werden von 1 Uhr ab neu sich meldende Lizitanten nicht mehr zugelassen werden.

Liegnitz, den 15. September 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.
Scharfenort.

Allgemeine Verfügung
an die Beamten der Staats-Anwaltschaft im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau.

Der § 4 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar d. J. enthält die Bestimmung:

„Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt."

Hiermit sind ohne Zweifel die im 9ten Titel des IIten Theils des allgemeinen Landrechts verzeichneten Vorrechte des Adels aufgehoben, aber nicht der Adel selbst. Es besteht daher auch noch die gesetzliche Bestimmung des § 91 a. a. Orte, daß der Adelige wegen grober Verbrechen des Adels durch richterliches Erkenntniß verlustig erklärt werden

Digitized by Google

kann. Die Staats-Anwaltschaft, deren amtlicher Beruf es ist, darüber zu wachen, daß die bestehenden Gesetze zur Anwendung gebracht werden, hat daher ohne Rücksicht auf bloße doktrinäre Meinungen in allen Fällen, wo ein Adeliger ein Verbrechen begangen hat, zu erwägen, ob nicht durch dasselbe der Adel verwirkt ist, und wenn dies der Fall ist, ihren Antrag auf Aberkennung desselben zu richten, und wenn derselbe in den gerichtlichen Erkenntnissen nicht berücksichtigt wird, die zulässigen Rechtsmittel einzulegen. In dem Strafrechte, auf welches der § 92 a. a. Orte verweiset, ist zwar der Verlust des Adels speziell nur beim Zweikampfe angedroht. Es muß aber natürlich auch in allen den Fällen darauf angetragen werden, wo die Strafgesetze den Verlust aller Standes- und Ehrenrechte festgesetzt haben. Der Kabinetsbefehl vom 19 April 1800 bestimmt, daß, wenn Jemand von Adel wegen Diebstahls und ähnlicher Verbrechen mit einer Kriminalstrafe belegt wird, auch auf Verlust des Adels zu erkennen ist und außerdem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß derselbe überall eintreten muß, wo auf Verlust der Nationalkokarde gesprochen wird; denn wer das allgemeine äußere Ehrenzeichen des Preußischen Staatsbürgers verwirkt hat, der kann auch nicht im Besitze eines besonderen Ehrenvorzugs belassen werden, wenn derselbe auch keine Vorrechte mehr gewährt.

Die Staats- und Polizei-Anwalte werden deshalb unter Hinweisung auf den Kabinetsbefehl vom 2. und die Ministerial-Verfügung vom 14. Februar 1843 (Justiz-Ministerial-Blatt 1843 Seite 47 und 48) angewiesen, in allen Anklagesachen gegen einen Adeligen, in welchen sie sich zu dem Antrage auf Aberkennung der Nationalkokarde veranlaßt finden, auch auf Aberkennung des Adels anzutragen.

Breslau, den 12. September 1850.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Fuchs.

Bekanntmachung.

Seit dem 1. d. M. ist die auf dem Eisenbahnhofe zu Stephansdorf bestandene Post-Expedition aufgehoben worden.

Zur Aufnahme der unfrankirten Korrespondenz befindet sich am Bahnhofsgebäude zu Stephansdorf ein Briefkasten, welcher täglich zweimal geleert wird.

Den Postverkehr für die Umgegend von Stephansdorf vermittelt gegenwärtig die Post-Expedition zu Neumarkt.

Breslau, den 14. September 1850.

Der Ober-Post-Direktor.
Kämpffer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kunde des betheiligten Publikums gebracht, daß die Chausseegeld-Hebestelle auf der Straße von Oels nach Wartenberg zu Görnsdorf zum 1. Oktober c. nach Dzielunke verlegt werden wird.

Breslau, den 13. September 1850.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Regierungs-Rath

Giseke.

Patentirungen.

Dem Chemiker Hermann Grüneberg zu Stettin ist unter dem 13. September 1850 ein Patent

auf eine zur Zuleitung und Vertheilung der zur Bleiweißerzeugung erforderlichen Substanzen dienende Vorrichtung, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Gustav Adolph Buchholz, zur Zeit in London, ist unter dem 17. September 1850 ein Patent

auf eine rotirende Schnelldruck-Presse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Maschinenmeister J. F. Essich zu Deutz unter dem 24. November 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schmier-Vorrichtung für Eisenbahnwagen

ist aufgehoben.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Breslau für den Monat August 1850.

I. Gestorben:

Der Post-Assistent von Bornstädt bei dem Post-Speditions-Comtoir V. hier.

II. Pensionirt:

Der Ober-Post-Sekretär Johann Ferdinand Fischer bei dem Post-Amte hier.

Breslau, den 12. September 1850.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Kämpffer.

Chronik.

Bestätigt:

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Adolph Bernhard Rudolph Schenk als zweiter evangelischer Prediger zu Schmiedeberg;

der bisherige Hilfslehrer Wilhelm Weitzner als Lehrer an der evangelischen Elementarschule im städtischen Armenhause hieselbst;

der bisherige zweite Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 6 Karl Peter Richter an Stelle des pensionirten ersten Lehrers an der evangelischen Elementarschule Nr. 8 ꝛc. Rittermann; und

der bisherige zweite Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 8 Karl Ludwig Clementz als zweiter Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 6; und

an Stelle des ꝛc. Clementz der bisherige Lehrer an der Schule im hiesigen Armenhause Karl Ludwig Krause hieselbst;

der Lehrer Hanke als evangelischer Schullehrer zu Groß-Oldern, Breslauer Kreises;

der bisherige Adjuvant Joseph Rockel als Lehrer an der katholischen Schule zu Strehlen.

Vermächtniß.

Der verstorbene Geheime Sanitätsrath Dr. Welzel in Glatz hat . 200 Rthlr. für die Stadt Reinerz für ewige Zeiten gestiftet und sollen von den Zinsen die Armen der dasigen katholischen Pfarrgemeinde unterstützt werden.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40. Breslau, den 2. Oktober **1850.**

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 11. Februar 1848 sind nach Verlauf des ersten Jahres seit dem Bestehen der hiesigen Handelskammer:

a. von den Mitgliedern derselben die Kaufleute

1) Joseph Hoffmann,
2) M. Landsberger,
3) C. A. Milde,
4) B. Lasker,
5) Isidor Friedenthal,

b. von den Stellvertretern die Kaufleute

1) D. Gordan,
2) B. Beyersdorf,
3) C. Gierth

durch Loos ausgeschieden, und für die Ausscheidenden Neuwahlen vorgenommen werden. Der Wahlakt ist Seitens der Wahlberechtigten am 21. v. M. vorgenommen worden, und da sich bei der Prüfung desselben nichts zu erinnern gefunden hat, so bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter sämmtlich mit alleiniger Ausnahme des Stellvertreters D. Gordan wiedererwählt worden sind. In Stelle des Kaufmann D. Gordan ist der Kaufmann C. W. B. Laßwitz zum Stellvertreter erwählt worden.

Breslau, den 18. September 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Regierungs-Sekretär Hannig zu Breslau der Staatsschuldschein

Nr. 33,089 Litt. G. über 50 Rthlr.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird daher Derjenige, welcher sich im Besitz des oben bezeichneten Dokuments befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controle der Staats-Papiere oder dem Regierungs-Sekretär Hannig zu Breslau anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 23. September 1850.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Koupons Serie XI.

Nachdem von den bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse abgegebenen Staats-Schuldscheinen von der Kontrole der Staats-Papiere die erste Sendung, mit den Koupons Ser. XI. Nr. 1 bis 8 für die Jahre 1851 bis einschließlich 1854 versehen, zurückgelangt sind, werden die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 1 bis 168 incl. hierdurch veranlaßt, die Duplikats-Nachweisungen mit der Bescheinigung:

. . . . . (buchstäblich) . . . . . Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitalsbetrage von . . . (buchstäblich) . . . . Reichsthalern, sind nebst den beigefügten Koupons für die Jahre 1851 bis 1854 einschließlich Ser. XI. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau (hierselbst) an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hierdurch quittirend bescheinigt wird.

. . . . . den ten . . . . . 1850.

N. N.
(Name und Stand.)

zu versehen, gegen deren Rückgabe an die Regierungs-Haupt-Kasse die Aushändigung der Staatsschuldscheine mit den dazu gehörigen Koupons von derselben erfolgen wird.

Die am Orte befindlichen Inhaber solcher Nachweisungen haben sich mit denselben, nachdem sie mit der obigen Bescheinigung versehen worden sind, Behufs des Umtausches in

Digitized by Google

den Tagen Mittwoch und Sonnabend Vormittags während der Amtsstunden von 9 bis 1 Uhr in dem Geschäftslokale der gedachten Kasse bei dem Landrentmeister Labitzke pünktlich einzufinden. Auswärtige dagegen wollen diese bescheinigten Duplikats-Nachweisungen an die vorerwähnte Regierungs-Haupt-Kasse unter dem Rubro

„Herrschaftliche Staats-Schulden-Sachen"

einsenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Koupons versehen unter demselben portofreien Rubro an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Dabei bemerken wir noch, daß jeder Präsentant eines solchen mit Quittungsbescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staats-Schuldscheine mit den beigefügten Koupons für legitimirt erachtet und die Aushändigung derselben daher an diese Präsentanten unbedenklich erfolgen wird.

Breslau, den 25. September 1850. Pl.

Den Geschäftsbetrieb auswärtiger Lebens-Versicherungs-Gesellschaften betreffend.

Es wird hierdurch zur Beachtung für die Behörden und das betreffende Publikum zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Lebens-Versicherungs-Gesellschaften Hammonia und Janus zu Hamburg, ebenso wie die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. und die Medical, Invalid and General Life Assurance Company zu London die nach § 18 und 49 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erforderliche Ministerial-Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb innerhalb der Preußischen Staaten durch Agenten oder Korrespondenten nicht besitzen.

Breslau, den 19. September 1850. I.

Betreffend Lehrbuch der Geburtskunde.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß von dem Lehrbuche der Geburtskunde von Schmidt, unter Berücksichtigung der seither gesammelten Erfahrungen und Bemerkungen der Hebammenlehrer, eine zweite Ausgabe erschienen ist, und die Hirschwald'sche Buchhandlung in Berlin den Verlag übernommen hat, unter folgenden Bedingungen:

1) Hebammen, Lehranstalten, die an denselben fungirenden Lehrer, so wie die Lehrtöchter und einzelne Hebammen erhalten das Lehr- und Fragebuch zusammen zu dem Preise von 2 Rthlrn. für das gebundene Exemplar;

2) die Hirschwald'sche Buchhandlung verpflichtet sich, den ihr zugehenden Aufträgen auf's Schleunigste zu genügen;

3) Aerzte erhalten das Lehrbuch ohne Fragebuch für 1 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. das gebundene Exemplar;

4) die genannten Bedingungen gelten auch für ausländische Lehranstalten, welche sich ohne Vermittelung des Sortiments-Buchhandels an die Kommissions-Buchhandlung gegen gleich baare Bezahlung wenden.

Indem wir diese Bekanntmachung erlassen, fordern wir die Aerzte, namentlich die Medizinalbeamten, welche mit den Hebammen mehr oder weniger in Berührung kommen, auf, sich in den Besitz der neuen Ausgabe dieses Lehrbuchs zu setzen.

Breslau, den 20. September 1850. I.

Auf eine für den Landmann erschienene kleine Schrift:

Die Düngergrube, des Landmanns Goldgrube. Ein wohlgemeinter Rath zur Beförderung des ländlichen Wohlstandes von Franz Nowak, dem wohlberathenen Bauer in Grunau. Lissa, Druck und Verlag von Ernst Günther. 1850.

wird aufmerksam gemacht.

Breslau, den 26. September 1850. I.

Bekanntmachung.

Das Domainen-Rest-Vorwerk Schönborn im Liegnitzer Kreise, welches nach Abzweigung von Acker-, Wiesen- und Teich-Ländereien an Gesammtfläche noch enthält:

	687	Morgen	119	Quadrat-Ruthen,
wovon	460	=	9	= Acker,
	64	=	163	= Wiese,
	56	=	127	= zur Wiesenkultur geeignete Teichflächen,

und das übrige Hütung, Gewässer, Gräben, Wege und Baustellen sind, soll auf achtzehn Jahre von Johannis 1851 ab im Wege der Lizitation verpachtet werden, und wird hiermit auf Mittwoch den 18. Dezember d. J. von früh 9 Uhr ab ein Lizitationstermin in dem Konferenz-Zimmer der Königlichen Regierung vor dem Regierungsrath von Dresler angesetzt.

Die Karte, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Ertrags-Anschlag, allgemeinen und speziellen Verpachtungs-Bedingungen können in unserer Domänen-Registratur eingesehen und Abschrift der Verpachtungs-Bedingungen gegen Erstattung der Kopialien verabfolgt werden.

Das Minimum der Pacht beträgt 600 Rthlr., wovon 190 Rthlr. in Gold zu zahlen sind. Der Pächter hat die Reparaturbau- und die Neubau-Verpflichtung zu übernehmen, und wird ihm nach näherer Feststellung in den Bedingungen zu den Bauten ein für allemal eine Beihülfe von 260 Rthlrn. gewährt.

Digitized by Google

Das lebende und todte Inventarium ist Eigenthum des bisherigen Pächters, und übernimmt der anziehende Pächter in Betreff dieses Inventarii alle diejenigen Verpflichtungen gegen den bisherigen Pächter, welche dem Fiskus als Verpächter auf Grund des bisherigen Pachtkontraktes und Pacht-Verhältnisses obliegen. Das fiskalische Saat- und Bestellungs-Inventarium wird bei der Uebergabe in ein Geld-Inventarium umgewandelt werden, und hat der anziehende Pächter den abziehenden nach Maßgabe des bisherigen Pacht-Kontraktes für etwa vorhandene mehrere Saaten und Bestellungskosten zu entschädigen.

Die in Staatspapieren zu bestellende Pachtkaution beträgt 500 Rthlr., und hat Jeder, welcher im Lizitations-Termine mitbieten will, eine gleiche Summe vorher zu deponiren, welche bis dahin, daß der Zuschlag von uns ertheilt sein wird, bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse asservirt bleibt.

In dem Termine werden von 1 Uhr ab neu sich meldende Lizitanten nicht mehr zugelassen werden.

Liegnitz, den 15. September 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.
Scharfenort.

Bekanntmachung.

Wegen Lieferung der Fourage für die Gensdarmerie des Oppelner Regierungs-Bezirks.

Die Fourage-Lieferung für die Königl. Gensdarmerie des hiesigen Regierungsbezirks, und zwar sowohl rücksichtlich der gegenwärtig bereits angestellten, als auch rücksichtlich der etwa künftig noch anzustellenden Offiziere, Wachtmeister und Gensdarmen, mit alleiniger Ausnahme der zu Cosel und Neisse stationirten, soll für das Jahr 1851 entweder für jeden Kreis besonders, oder, wenn geeignete Anerbietungen erfolgen, für den ganzen Regierungsbezirk, im Wege des Submissions- und event. des Lizitations-Verfahrens in Entreprise gegeben werden.

Die Königlichen Landraths-Aemter werden zu diesem Behufe bestimmte, in den Kreisblättern nach Oertlichkeit, Tag und Stunde näher anzugebende Termine zwischen dem 10. und 18. Oktober c. anberaumen, in welchen die Forderungen für diese Lieferung, und zwar für den Scheffel Hafer, Centner Heu und das Schock Stroh, unter Zugrundelegung der Entreprise-Bedingungen, welche bei den Landraths-Aemtern, so wie in unserer Polizei-Registratur einzusehen sind, werden entgegengenommen werden. Portofreie schriftliche und versiegelte Lieferungs-Anerbietungen werden von den landräthlichen Behörden bis nach Verlauf einer Stunde nach Beginn des Termins angenommen, demnächst aber wird unter den erscheinenden Bietungslustigen, welche sich über ihre Qualifikation und Kautionsfähigkeit auszuweisen haben, eine Lizitation angestellt werden. Es steht den Unternehmern frei, auch die Lieferung der Gensdarmen-Fourage für mehrere Kreise zu übernehmen, und ihre hierauf bezüglichen

Digitized by Google

Anerbietungen, in gleicher Weise, wie für einzelne Kreise, bis zu den vorerwähnten Terminen bei den Landraths-Aemtern schriftlich abzugeben. Ferner können versiegelte und portofreie Anerbietungen für die Entreprise der Gensdarmen-Fourage-Lieferung im ganzen Regierungs-Bezirke auch unmittelbar an uns, und zwar spätestens bis zum 18. Oktober d. J., abgegeben werden.

Die Entscheidung über die uns vorbehaltene definitive Annahme der Anerbietungen wird bis zum 18. November d. J. erfolgen.

Die zum Fourage-Empfange berechtigte Gensdarmerie unseres Regierungs-Bezirks besteht gegenwärtig aus 2 Offizieren, 4 Wachtmeistern und 61 berittenen Gensdarmen, deren bisherige Stationsorte in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. September d. J. (Nr. 38 des diesjährigen Amtsblattes) verzeichnet sind, und von welchen die Offiziere ein Jeder täglich zwei Rationen, die Wachtmeister und Gensdarmen aber täglich eine Ration empfangen.

Oppeln, den 26. September 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

In Betreff des Gerichtsbezirks bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Löwenberg und dessen Gerichtskommission zu Liebenthal ist eine Aenderung dahin eingetreten, daß das Dorf Neundorf-Liebenthal mit dem Döring'schen Vorwerk vom Bezirke des Hauptgerichts zu Löwenberg abgetrennt und der Gerichts-Kommission zu Liebenthal überwiesen worden ist.

Glogau, den 17. September 1850.

Königliches Appellations-Gericht.

Patentirung.

Dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 26. September 1850 ein Patent

> auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit diese für neu und eigenthümlich anerkannt ist, besonders zum Betriebe von Hämmern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patent-Erlöschung.

Das dem Mechaniker Wilhelm Weitmann zu Aachen unter dem 3. November 1849 ertheilte Patent

auf zwei, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtungen zum Föhren und Lochen von Nähnadeln,

ist erloschen.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des sechsten Armee-Korps.

1) Der Intendantur-Referendarius Schweder ist zur Intendantur des fünften Armee-Korps nach Posen versetzt worden;

2) die Intendantur-Applikanten Stenzel, v. Bardzki und Merkel sind zu Sekretariats-Assistenten ernannt und den Intendanturen des vierten, des Garde- und des zweiten Korps überwiesen worden;

3) der Magazin-Rendant Buske wurde von Silberberg nach Schweidnitz versetzt;

4) dem kontrolführenden Magazin-Assistenten Cekorski zu Glatz ist die einstweilige Leitung der Geschäfte der Magazin-Rendantur zu Silberberg übertragen worden;

5) desgleichen dem Magazin-Assistenten Ehlert vom Proviant-Amte zu Breslau die einstweilige Wahrnehmung der Kontrolsführer-Funktionen bei der Magazin-Rendantur zu Glatz;

6) der Magazin-Assistent Elsmann vom Proviant-Amte zu Breslau ist auf seinen Antrag ausgeschieden;

7) der Magazin-Assistent Langner ist von Neisse nach Breslau versetzt;

8) desgl. der Magazin-Assistent Seefisch von Torgau nach Neisse;

9) der invalide Artillerie-Unteroffizier Beil wurde als Kasernen-Aufseher in Glatz angestellt;

10) der Lazareth-Unter-Inspektor Franzke zu Breslau ist zum Lazareth-Inspektor zweiter Klasse befördert und nach Köln versetzt worden; und

11) der Wachtmeister Kremser vom sechsten Husaren-Regiment wurde provisorisch als Lazareth-Unter-Inspektor in Breslau angestellt.

Digitized by Google

Chronik.

Des Herrn Finanzministers Excellenz haben mittelst Verfügung vom 19. d. Mts. den von des Königs Majestät zum Ober-Regierungs-Rath Allergnädigst ernannten Regierungs-Rath Daniel mit der Stellvertretung des Provinzial-Steuer-Direktors in Abwesenheits- und Behinderungsfällen beauftragt, und es ist derselbe heute in diese Stellung eingeführt worden.

Breslau, den 24. September 1850.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der frühere Predigtamts-Kandidat Johann August Eduard Morawetz als Hülfsgeistlicher bei der Gemeinde der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner in Militsch zugelassen und anerkannt worden ist.

Breslau, den 26. September 1850. II.

Bestätigt:

Der bisherige Kandidat des Predigtamtes Heinrich Ferdinand Schulze als Pastor in Lerchenborn, Kreis Lüben;

der Adjuvant Ludwig Forche als Lehrer und Kantor an der katholischen Schule und Pfarrkirche in Landeck.

Der Oberlehrer Wende an der höheren Bürgerschule zu Landeshut ist als 4ter Lehrer an das evangelische Schullehrer-Seminar zu Steinau berufen worden.

Vermächtnisse und Geschenke.

Die unverehelichte Buchholz in Striegau hat

der dasigen evangelischen Kirche . . . 170 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf.

als Geschenk überwiesen.

Dem Stipendien-Fonds des katholischen Gymnasiums zu Leobschütz wurden geschenkt:

1) von dem Justizrath Gelinek hierselbst nach dem Wunsch seines verewigten Vaters . . . . . 100 Rthlr.
2) von dem Dechanten Kanonikus Stanjeck zu Leobschütz . 70 —

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41. Breslau, den 9. Oktober **1850.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 33ste und 34ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3312. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1850, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Iserlohn; unter

Nr. 3313. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1850, die Erläuterung der §§ 5 und 20 der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung für das Warthebruch vom 27. März 1802 betreffend; unter

Nr. 3314. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1850, betreffend den Amts-Charakter und das Rang-Verhältniß der Vorsteher der Post-Aemter erster und zweiter Klasse; unter

Nr. 3315. Die Bekanntmachung, betreffend die Außerkourssetzung von Papiergeld, vom 6. September 1850; unter

Nr. 3316. Das Privilegium wegen Ausgabe von 400,000 Rthlr. fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft an Stelle der nach der Genehmigungs-Urkunde vom 9. Juli 1848 kreirten Stammaktien im Betrage von 372,000 Rthlr. vom 11. September 1850; unter

Nr. 3317. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuts-Aenderungen, welche durch den mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 23. August 1850 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden. Vom 14. September 1850 nebst dem genannten Vertrage; unter

Nr. 3318. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. September 1850, wegen Einsetzung der Königlichen Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn; unter

Nr. 3319. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1850, betreffend die Erwerbung und Annahme der Schuldverschreibungen der zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militärverwaltung für das Jahr 1850 aufgenommenen Staats-Anleihe als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit; und unter

Digitized by Google

Nr. 3320. Den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Geschäfte im Herzogthum Anhalt-Bernburg auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 11. September 1850; ratifizirt den 21. und 19. September 1850.

Verordnung

des Ober-Staats-Anwalts.

Auf Befehl des Herrn Justiz-Ministers werden die Herren Staats- und Polizei-Anwälte mit Bezug auf die Justiz-Ministerial-Verordnung vom 28. April d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 147) und auf die diesseitige Amtsblatt-Verfügung vom 28. Mai d. J. (Amtsblatt Seite 260, 261) angewiesen, den Herren Ministern des Innern und der Finanzen von einer jeden gegen einen solchen Beamten ihres Ressorts eingeleiteten Kriminal-Untersuchung, bei welchen nach den Vorschriften der Verordnung vom 11. Juli v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 271 folgende) § 25 Nr. 1 und § 26 Nr. 1 die Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung von den Ministern zu verfügen sein würde, Anzeige zu machen. Eine gleiche Anzeige ist auch dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten von einer jeden Untersuchung gegen einen bei den Auseinandersetzungs-Behörden fungirenden richterlichen Beamten zu leisten.

Breslau, den 27. September 1850.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Fuchs.

Bekanntmachung.

Das Domainen-Rest-Vorwerk Schönborn im Liegnitzer Kreise, welches nach Abzweigung von Acker-, Wiesen- und Teich-Ländereien an Gesammtfläche noch enthält:

	687	Morgen	119	Quadrat-Ruthen,
wovon	460	=	9	= Acker,
	64	=	163	= Wiese,
	56	=	127	= zur Wiesenkultur geeignete

Teichflächen, und das übrige Hütung, Gewässer, Gräben, Wege und Baustellen sind, soll auf achtzehn Jahre von Johannis 1851 ab im Wege der Lizitation verpachtet werden, und wird hiermit auf Mittwoch den 18. Dezember d. J. von früh 9 Uhr ab ein Lizitationstermin in dem Konferenz-Zimmer der Königlichen Regierung vor dem Regierungsrath von Dresler angesetzt.

Digitized by Google

Die Karte, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Ertrags-Anschlag, allgemeinen und speziellen Verpachtungs-Bedingungen können in unserer Domänen-Registratur eingesehen und Abschrift der Verpachtungs-Bedingungen gegen Erstattung der Kopialien verabfolgt werden.

Das Minimum der Pacht beträgt 600 Rthlr., wovon 190 Rthlr. in Gold zu zahlen sind. Der Pächter hat die Reparaturbau- und die Neubau-Verpflichtung zu übernehmen, und wird ihm nach näherer Feststellung in den Bedingungen zu den Bauten ein für allemal eine Beihülfe von 260 Rthlrn. gewährt.

Das lebende und todte Inventarium ist Eigenthum des bisherigen Pächters, und übernimmt der anziehende Pächter in Betreff dieses Inventarii alle diejenigen Verpflichtungen gegen den bisherigen Pächter, welche dem Fiskus als Verpächter auf Grund des bisherigen Pachtkontraktes und Pacht-Verhältnisses obliegen. Das fiskalische Saat- und Bestellungs-Inventarium wird bei der Uebergabe in ein Geld-Inventarium umgewandelt werden, und hat der anziehende Pächter den abziehenden nach Maßgabe des bisherigen Pacht-Kontraktes für etwa vorhandene mehrere Saaten und Bestellungskosten zu entschädigen.

Die in Staatspapieren zu bestellende Pachtkaution beträgt 500 Rthlr., und hat Jeder, welcher im Lizitations-Termine mitbieten will, eine gleiche Summe vorher zu deponiren, welche bis dahin, daß der Zuschlag von uns ertheilt sein wird, bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse asservirt bleibt.

In dem Termine werden von 1 Uhr ab neu sich meldende Lizitanten nicht mehr zugelassen werden.

Liegnitz, den 15. September 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.
Scharfenort.

Patentirungen.

Dem Medizinalrath Michaelis zu Magdeburg ist unter dem 26. September 1850 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren beim Scheiden des Rübensaftes behufs Darstellung von Zucker,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Maschinen-Fabrikanten Johann Borland zu Köln ist unter dem 1. Oktober 1850 ein Patent

auf einen mechanischen Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Verwendung der hierbei benutzten bekannten Bewegungstheile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro September 1850.

Befördert:

Der Kreisgerichts-Rath Borchmann in Sagan ist Allerhöchst zum Kreisgerichts-Direktor in Löwenberg ernannt worden.

Der bei dem Appellationsgerichte in Glogau als Rechtsanwalt angestellte Justizrath und Notar Roseno ist auch zur Praxis bei dem Kreisgerichte in Glogau verstattet worden.

Der Gerichts-Assessor Mosig zum Kreisrichter in Freystadt;

der Gerichts-Assessor Stubenrauch zum Kreisrichter in Sagan.

Versetzt:

Der Kreisgerichts-Rath Mattausch vom Kreisgericht in Goldberg an das in Lüben;

der Kreisrichter Otto in Liebenwalde an das Kreisgericht in Goldberg;

die Appellationsgerichts-Auskultatoren Freiherr von Seherr-Thoß und von Prittwitz-Gaffron an das Appellations-Gericht in Breslau.

Chronik.

Bestätigt:

Der Predigtamts-Kandidat Franz Otto Woldemar Adolph Stenger als Pastor in Gaffron, Steinauer Kreises.

Vermächtniß.

Der in Wohlau verstorbene Schankwirth Karl Christian Sander hat der evangelischen Kirche in Gottesberg ein Legat von . . . 300 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 42. Breslau, den 16. Oktober 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Koupons Serie XI.

Nachdem von den bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse abgegebenen Staats-Schuldscheinen von der Kontrole der Staats-Papiere die 2te Sendung, mit den Koupons Ser. XI. Nr. 1 bis 8 für die Jahre 1851 bis einschließlich 1854 versehen, zurückgelangt sind, werden die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 169 bis 358 incl. hierdurch veranlaßt, die Duplikats-Nachweisungen mit der Bescheinigung:

. . . . . (buchstäblich) . . . . . Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitalsbetrage von . . . (buchstäblich) . . . . Reichsthalern, sind nebst den beigefügten Koupons für die Jahre 1851 bis 1854 einschließlich Ser. XI. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau (hierselbst) an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hierdurch quittirend bescheinigt wird.

. . . . . den ten . . . . . 1850.

N. N.
(Name und Stand.)

zu versehen, gegen deren Rückgabe an die Regierungs-Haupt-Kasse die Aushändigung der Staatsschuldscheine mit den dazu gehörigen Koupons von derselben erfolgen wird.

Die am Orte befindlichen Inhaber solcher Nachweisungen haben sich mit denselben, nachdem sie mit der obigen Bescheinigung versehen worden sind, Behufs des Umtausches in den Tagen Mittwoch und Sonnabend Vormittags während der Amtsstunden von 9 bis 1 Uhr in dem Geschäftslokale der gedachten Kasse bei dem Landrentmeister Labitzke pünktlich einzufinden. Auswärtige dagegen wollen diese bescheinigten Duplikats-Nachweisungen an die vorerwähnte Regierungs-Haupt-Kasse unter dem Rubro

Digitized by Google

„Herrschaftliche Staats-Schulden-Sachen"

einsenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Koupons versehen unter demselben portofreien Rubro an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Dabei bemerken wir noch, daß jeder Präsentant eines solchen mit Quittungsbescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staats-Schuldscheine mit den beigefügten Koupons für legitimirt erachtet und die Aushändigung derselben daher an diese Präsentanten unbedenklich erfolgen wird.

Breslau, den 7. Oktober 1850. Pl.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Koupons Serie XI.

Nachdem von den bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse abgegebenen Staats-Schuldscheinen von der Kontrole der Staatspapiere die dritte Sendung, mit den Koupons Ser. XI. Nr. 1 bis 8 für die Jahre 1851 bis einschließlich 1854 versehen, zurückgelangt sind, werden die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 359 bis 553 incl. hierdurch veranlaßt, die Duplikats-Nachweisungen mit der Bescheinigung:

. . . . . (buchstäblich) . . . . . Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitalsbetrage von . . . (buchstäblich) . . . . Reichsthalern, sind nebst den beigefügten Koupons für die Jahre 1851 bis 1854 einschließlich Ser. XI. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau (hierselbst) an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hierdurch quittirend bescheinigt wird.

. . . . . den ten . . . . . 1850.

N. N.
(Name und Stand.)

zu versehen, gegen deren Rückgabe an die Regierungs-Haupt-Kasse die Aushändigung der Staatsschuldscheine mit den dazu gehörigen Koupons von derselben erfolgen wird.

Die am Orte befindlichen Inhaber solcher Nachweisungen haben sich mit denselben, nachdem sie mit der obigen Bescheinigung versehen worden sind, Behufs des Umtausches in den Tagen Mittwoch und Sonnabend Vormittags während der Amtsstunden von 9 bis 1 Uhr in dem Geschäftslokale der gedachten Kasse bei dem Landrentmeister Labitzke pünktlich einzufinden. Auswärtige dagegen wollen diese bescheinigten Duplikats-Nachweisungen an die vorerwähnte Regierungs-Haupt-Kasse unter dem Rubro

„Herrschaftliche Staats-Schulden-Sachen"

einsenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Koupons versehen unter demselben portofreien Rubro an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Digitized by Google

Dabei bemerken wir noch, daß jeder Präsentant eines solchen mit Quittungsbescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staats-Schuldscheine mit den beigefügten Koupons für legitimirt erachtet und die Aushändigung derselben daher an diese Präsentanten unbedenklich erfolgen wird.

Breslau, den 11. Oktober 1850. Pl.

Die nach § 149 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. für den hiesigen Regierungs-Bezirk errichtete Bezirks-Kommission besteht außer dem Regierungs-Vice-Präsidenten, Grafen v. Zedlitz-Trützschler als Vorsitzenden, aus folgenden, von dem Herrn Minister des Innern ernannten Mitgliedern, resp. Stellvertretern derselben:

A. Aus den bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzern:

1) Dem General-Landschafts-Direktor, Grafen v. Burghauß;
2) dem Geheimen Regierungs-Rath, Baron v. Gaffron zu Cunern;
3) dem Baron v. Köckritz zu Sürchen, resp. deren Stellvertretern:

1) dem Landes-Aeltesten v. Lieres zu Stephanshayn;
2) dem Baron v. Lüttwitz zu Gorkau;
3) dem Gutsbesitzer Müller zu Blumerode (Kreis Neumarkt).

B. Aus den bisher im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundbesitzern:

1) Dem Gerichtsscholzen Sauer in Gräbschen (Kreis Breslau);
2) dem Gerichtsscholzen Schreyer in Peterswaldau (Kreis Reichenbach);
3) dem Gerichtsscholzen Günther zu Oderbeltsch (Kreis Guhran), resp. deren Stellvertretern:

1) dem Gerichtsscholzen Bleyer in Domslau (Kreis Breslau);
2) dem Scholzen Pätzolt zu Gompersdorf (Kreis Habelschwerdt);
3) dem Lehngutsbesitzer Fischer zu Langenöls (Kreis Nimptsch).

C. Als Vertreter der Städte aus:

1) Dem Rathmann Härtel zu Namslau;
2) dem Bürgermeister Studemund zu Frankenstein;
3) dem Bürgermeister Friedrich in Strehlen, resp. deren Stellvertretern:

Digitized by Google

1) dem Bürgermeister Wagner in Reichenbach;
2) dem Bürgermeister Birkner in Guhrau;
3) dem Bürgermeister Fiebig in Kanth.

Breslau, den 5. Oktober 1850. I.

In Verfolg der Amtsblatts-Verfügung vom 25. Juli c. a. (S. 369) bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß von dem Roman des Eugen Sue:

Die Geheimnisse des Volkes,

nicht blos der Verkauf und Verbreitung des Originals, sondern auch

der Uebersetzung dieses Werkes

von des Herrn Ministers des Innern Excellenz verboten sind.

Breslau, den 7. Oktober 1850. I.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26. Juni c. (Amtsblatt Stück Nr. 27 Seite 308/309) bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß nunmehr hieselbst auch Kreis-Prüfungskommissionen zur Prüfung der Schornsteinfeger unter dem Vorsitz des Herrn Stadtraths Zwinger, desgleichen zur Prüfung der Maurer, Steinmetzer und Zimmerleute, unter dem Vorsitz des Herrn Stadtraths von Langendorff errichtet worden sind.

Diese Prüfungskommissionen haben jedoch keine Meisterprüfungen, sondern in Gemäßheit des Cirkular-Reskripts des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 21. März pr. lediglich Gesellenprüfungen abzuhalten.

Zugleich weisen wir darauf hin, daß in unserer Bekanntmachung vom 26. Juni c. ad Nr. 6 statt: Korbmacher, Korbflechter ꝛc., gelesen werden muß: Kammmacher, Korbflechter ꝛc.

Breslau, den 8. Oktober 1850. I.

Digitized by Google

Publikandum.

Mit Bezug auf die Einladung vom 7. v. M. und auf § 22 und 25 der Verordnung vom 30. April 1847 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der heute zur Rekonstituirung des Ehrenrathes abgehaltenen General-Versammlung der Rechtsanwalte und Notare des Departements der Ehrenrath in nachfolgender Weise zusammengesetzt worden ist:

Vorsitzender:

Justizrath Ziekursch in Glogau durch Wiederwahl.

Mitglieder:

1) Justizrath Roseno in Glogau,
2) Justizrath Uttech in Görlitz,
3) Rechts-Anwalt Zingel in Freistadt,

} ad 1 — 3 nicht ausgelooſt.

4) Justizrath Hasse in Liegnitz,
5) Rechts-Anwalt Heitemeyer in Glogau,
6) Rechts-Anwalt Herrmann in Görlitz,

} ad 4 — 6 durch Neuwahl.

Stellvertreter:

1) Rechts-Anwalt Nimmer in Bunzlau,
2) Rechts-Anwalt Neitsch in Lauban,

} ad 1 und 2 nicht ausgelooſt.

3) Rechts-Anwalt Härtel in Sagan,
4) Rechts-Anwalt Haack in Glogau,

} ad 3 und 4 durch Neuwahl.

Glogau, den 7. Oktober 1850.

Der erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts.
gez. Graf von Rittberg.

Bekanntmachung
des Ober-Staats-Anwalts.

Den Beamten der Staats- und Polizei-Anwaltschaft im Departement des Appellations-Gerichts zu Glogau wird hierdurch unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 16. Juni 1850 Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Den Ministerien des Innern und der Finanzen ist von jeder gegen einen solchen Beamten ihres Ressorts eingeleiteten Kriminalunterſuchung, bei welcher nach den Vorschriften der Verordnung vom 11. Juli 1849 (Gesetz-Sammlung pag. 271) § 25 Nr. 1 und § 26 Nr. 1 die Einleitung einer Disziplinar-Unterſuchung von den Ministern zu verfügen sein würde, und

Digitized by Google

2) dem Miniſterium für landwirthſchaftliche Angelegenheiten von jeder Einleitung einer Kriminal- oder Disziplinar-Unterſuchung gegen einen bei den Auseinanderſetzungsbehörden fungirenden richterlichen Beamten ungeſäumt Anzeige zu machen.

3) Auf den Antrag der Königl. Regierung zu Liegnitz und mit Genehmigung des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz iſt die Beſtimmung: daß die Abſchrift des Urtels-Tenors in Unterſuchungs-Sachen, worin auf Stellung unter Polizei-Aufſicht erkannt iſt, den Ortspolizeibehörden mitzutheilen, § 9 der Bekanntmachung vom 16. Juni c., dahin geändert,

daß dieſe für die Ortspolizeibehörden beſtimmte und an dieſelben zu adreſſirende Urtels-Abſchrift dem betreffenden Kreis-Landrathe zur Beförderung an die Ortsgerichte überſendet werden ſoll.

4) Ferner iſt durch Beſchlüſſe des hieſigen Königl. Appellations-Gerichts und in Folge der dadurch hervorgerufenen Verſtändigung der § 3 der Bekanntmachung vom 16. Juni 1850 dahin modifizirt, daß Steuer-Kontraventionen, ſie mögen in der Gewerbe-Ordnung oder in einem anderen polizeilichen Geſetze bedroht ſein, künftig nicht durch den Polizei-Richter, ſondern nach Abſchnitt II. und III. der Verordnung vom 3. Januar 1849 durch den Einzelrichter reſp. das Richter-Kollegium nach Maaßgabe der Höhe der angedrohten Strafe entſchieden werden, während in unzweifelhaften Polizei-Straffällen die Sache ohne Rückſicht auf das Maaß der Strafe von dem Polizei-Anwalt und von dem Polizei-Richter zu behandeln iſt.

Die Beamten der Staats- und Polizei-Anwaltſchaft des Departements werden angewieſen darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Glogau, den 25. September 1850.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Ameke.

Patentirungen.

Dem Töpfermeiſter C. Stenzel zu Oppeln iſt unter dem 6. Oktober 1850 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Konſtruktion eines Stubenofens, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Kaufmann Joseph Neuß Sohn zu Aachen ist unter dem 9. Oktober 1850 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Konstruktion von Leitwalzen und Spulenträgern an einer Feinspinnmaschine für Wolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

bei der Königlichen Intendantur des sechsten Armee-Corps.

Der Militär-Intendant Messerschmidt ist vom sechsten zum vierten, und

der Militär-Intendant Keigel vom vierten zum sechsten Armee-Corps versetzt worden, und hat letzterer nunmehro die hiesigen Geschäfte übernommen.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat September.

A.

Bei dem Appellations-Gerichte.

I. Ernannt:

1) Der Referendarius Oskar v. Rosenberg-Lipinsky zum Gerichts-Assessor;

2) die Rechtskandidaten v. Buddenbrock, Groß, Perez, Wodack und Zahn zu Auskultatoren.

II. Versetzt:

1) Der Auskultator v. Brökere an das Appellations-Gericht zu Posen;

2) der Auskultator Karl Freiherr v. Seherr-Thoß an das Appellations-Gericht zu Ratibor;

3) die Auskultatoren Freiherr v. Czettritz-Neuhauß vom Appellations-Gericht zu Naumburg, Kessel vom Appellations-Gericht zu Ratibor und v. Prittwitz-Gaffron vom Appellations-Gericht zu Glogau an das hiesige.

III. Ausgeschieden:

Der Auskultator Karl Walter Behufs Uebertritts zur Königlichen Intendantur, unter Vorbehalt des Wiedereintritts in den Justizdienst.

Digitized by Google

IV. Uebergegangen:

Der Auskultator Bergel zum Subalterndienste.

V. Penſionirt:

Der Bote Seidel.

B.

Bei den Untergerichten.

I. Bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Ernannt:

Der Civil-Supernumerarius Steffani zum Bureau-Diätarius.

II. Bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Ernannt:

1) Die Civil-Supernumerarien Gerber und Lindner zu Bureau-Diätarien;
2) der Invalide Raabe zum interimiſtiſchen Gerichtsdiener und Gefangenwärter.

Ausgeſchieden auf eigenes Anſuchen:

Der Hilfsbote und Exekutor Volkmann.

Penſionirt:

Der Sekretär v. Devivere und der Bote und Exekutor Göldner.

III. Bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

Verſetzt:

Der Diätarius Pettin an das Kreisgericht zu Trebnitz.

IV. Bei dem Kreisgerichte zu Habelſchwerdt.

Ernannt:

Der Gerichts-Aſſeſſor Lindemann aus Stendal zum Rechtsanwalte und zugleich zum Notar im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts.

V. Bei dem Kreisgerichte zu Hirſchberg.

Ausgeſchieden auf eigenes Anſuchen:

Der Bote Auguſt.

VI. Bei dem Kreisgerichte zu Landeshut.

Ernannt:

Der Civil-Supernumerarius Auguſt zum Bureau-Diätarius.

Digitized by Google

Versetzt:

Der Diätarius Koch als Kalkulatur-Beamter an das Kreisgericht zu Waldenburg.

Verstorben:

Der Rendant Grosch.

VII. Bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

Ernannt:

Der Civil-Supernumerarius Pietsch und der Sergeant Wasserke zu Bureau-Diätarien.

Versetzt:

Der diätarisch beschäftigte Civil-Supernumerarius Steigler an das Appellations-Gericht.

VIII. Bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

Ernannt:

Der Diätarius Schröer bei dem Kreisgerichte zu Breslau zum Bureau-Assistenten.

Versetzt:

Der Diätarius Hilpert an das Kreisgericht zu Glatz.

Ausgeschieden:

Der Diätarius Arndt.

IX. Bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Ernannt:

1) Der Bureau-Assistent Liskait zum interimistischen Sportel-Revisor und Salarien-Kassen-Kontroleur;

2) der Sergeant Sietz und der Kanonier Kleinwächter zu Hilfsboten und Exekutoren.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Hilfsbote Brückner.

Verstorben:

Der Hilfsbote Schäl.

X. Bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

Ernannt:

Der Diätarius v. Collani zum Bureau-Assistenten.

Verzeichniß

der im Monate September 1850 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Ober-, Mittel-, Nieder-Bärsdorf, Neuforge und Ober-Bärsdorf, Göllschauer Antheils,	Metzig	Lehrer	Bärsdorf.
Görlitzer Kreis.			
Lomnitz, Nieda, Radmeritz, Wendischoffig,	Dortschy	Stifts-Sekretär	Radmeritz.
Glogauer Kreis.			
Dammer	Birckholz	Königl. Förster	Dammer.
Noswitz, Weidisch, Ober-, Nieder-Zarkau	Flemming	Rittergutsbesitzer	Nieder-Zarkau.
Druse, Grabig, Gustau, Hünerei, Karitsch, Pudel, Schrien, Weichnitz, Würchwitz	v. Busse	Premier-Lieutenant a. D., Rittergutsbesitzer	Würchwitz.
Guhrauer Kreis.			
Zapplau und Sackerau	Weigt	Müllermeister	Zapplau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Sprottauer Kreis.			
Ottendorf, Reuthau, Nieder-Zauche, Eckartswalde, Ulbersdorf	Menzel	Lehrer	Reuthau.
Saganer Kreis.			
Nieder-Gorpe, Diebau, Popowitz	Vogt	Müllermeister	Nieder-Gorpe.
Laubaner Kreis.			
Stadt Seidenberg	Schmidt	Rathmann und Lederhändler	Seidenberg.
Nieder-Linda	Lindner	Brauermeister	Nieder-Linda.
Rothenburger Kreis.			
Collm	Rölcke	Schullehrer	Collm.

Chronik.

Bestätigt:

Der bisherige Pastor substitutus in Herrnmotschelnitz, Kreis Wohlau, Albert Friedrich Brand, als Pastor daselbst;

der Adjuvant August Urban als katholischer Schullehrer in Droschkau, Glatzer Kreises.

Getreide- und Fourage-Marktpreis-Tabelle
von den Städten des Regierungs-Departements Breslau pro Monat September 1850.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel												Der Centner Heu.			Das Schock Stroh.		
		Weizen				Roggen				Gerste				Hafer					
		höchster Preis.			niedrigster Preis.	höchster Preis.			niedrigster Preis.	höchster Preis.			niedrigster Preis.	höchster Preis.			niedrigster Preis.		
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Breslau	2	2	—	1 22 —	1	14	—	1 7 9	—	28	—	— 23 3	—	23	6	— 17 2	—	20	—	5 11 3
2	Brieg	1	27	6	1 21 9	1	11	6	1 6 —	—	25	3	— 21 3	—	18	—	— 15 3	—	19	6	3 20 —
3	Frankenstein	2	15	6	1 15 1	1	11	9	1 8 3	—	27	6	— 22 3	—	19	6	— 16 6	—	16	—	3 10 —
4	Glatz	2	5	—	1 23 9	1	10	3	1 6 9	—	24	6	— 21 —	—	17	10	— 15 —	—	19	—	3 10 —
5	Guhrau	2	3	5	1 29 3	1	14	—	1 11 8	1	2	—	1 —	—	19	9	— 18 7	—	18	—	3 20 —
6	Habelschwerdt	2	4	6	1 29 2	1	7	7	1 4 3	—	22	10	— 20 3	—	17	3	— 15 4	—	17	6	4 4 —
7	Hermstadt	1	26	—	1 24 —	1	20	—	1 12 —	1	2	6	— 28 —	—	20	—	— 18 —	—	12	—	4 5 —
8	Münsterberg	1	29	9	1 21 3	1	9	3	1 5 9	—	24	6	— 20 9	—	19	3	— 16 3	—	20	—	3 2 6
9	Namslau	1	25	11	1 22 3	1	7	8	1 4 3	—	27	3	— 24 3	—	19	7	— 17 4	—	14	4	4 10 7
10	Neumarkt	1	28	—	1 22 —	1	17	—	1 8 —	—	29	—	— 24 —	—	21	—	— 18 —	—	20	—	4 10 —
11	Nimptsch	1	28	—	1 6 —	1	13	—	1 2 —	—	27	—	— 20 —	—	20	—	— 16 —	—	24	—	4 15 —
12	Ohlau	1	24	3	1 22 3	1	11	6	1 9 —	—	25	6	— 23 6	—	17	9	— 16 9	—	—	—	— — —
13	Oels	1	21	—	1 17 9	1	12	6	1 9 4	—	27	—	— 25 —	—	20	9	— 18 6	—	16	—	4 15 —
14	Prausnitz	1	28	3	1 25 7	1	14	3	1 12 —	—	28	9	— 26 —	—	19	—	— 17 —	—	15	—	3 20 —
15	Reichenbach	2	1	—	1 21 —	1	14	6	1 8 6	—	28	6	— 24 6	—	21	3	— 19 3	—	23	—	4 20 —
16	Reichenstein	2	4	8	1 21 5	1	9	—	1 3 7	—	24	9	— 19 5	—	19	5	— 17 3	—	18	—	3 5 —
17	Schweidnitz	2	4	3	1 25 6	1	15	9	1 8 —	1	—	6	— 24 9	—	23	3	— 18 —	—	23	—	5 — —
18	Steinau	1	25	6	1 23 6	1	14	3	1 12 6	—	25	—	— 23 —	—	21	3	— 19 9	—	11	—	3 12 6
19	Strehlen	1	26	9	1 12 6	1	11	3	1 4 9	—	25	—	— 20 —	—	19	—	— 14 —	—	—	—	— — —
20	Trachenberg	2	—	—	1 25 7	1	17	6	1 12 6	1	1	3	— 28 9	—	22	3	— 20 —	—	15	—	3 15 —
21	Striegau	1	27	—	1 21 4	1	12	—	1 7 6	1	—	2	— 27 10	—	22	—	— 20 —	—	24	—	4 — —
22	Trebnitz	1	27	9	1 26 9	1	12	—	1 10 3	—	26	—	— 25 —	—	21	—	— 20 —	—	14	9	4 2 6
23	Wohlau	2	6	—	2 — —	1	17	—	1 14 —	—	29	—	— 25 —	—	26	—	— 20 —	—	20	—	5 5 —
24	Winzig	1	28	6	1 26 6	1	16	9	1 14 9	1	—	—	— 28 —	—	22	6	— 20 6	—	18	6	4 11 3
	Im Durchschnitt	2	—	—	1 22 6	1	5	7	1 8 6	—	27	7	— 24 —	—	20	1	— 17 8	—	18	1	4 2 —

Mittel-Marktpreis 1 Rtl. 26 Sg. 3 Pf. 1 Rtl. 7 Sg. — Pf. — Rtl. 25 Sg. 9 Pf. — Rtl. 18 Sg. 10 Pf.

Breslau, den 9. Oktober 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43. Breslau, den 23. Oktober **1850.**

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der von dem Prediger R. Dulon in Bremen unter dem Titel:

„Der Wecker, ein Sonntagsblatt zur Beförderung des religiösen Lebens,"

herausgegebenen, im Schnellpressendruck von G. Hunckel in Bremen erscheinenden Wochenschrift, für den Umfang des Preußischen Staates.

Berlin, den 10. Oktober 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Bekanntmachung.

Da die Bestimmungen vom 28. Januar und 8. März 1839 (Amtsblatt Seite 69 und 122) über das Verfahren bei Einsendung von Inseraten für den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes bei den Gerichten unseres Departements mehrfach in Vergessenheit gerathen zu sein scheinen, so werden dieselben hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß in äußerst dringenden Fällen, z. B. in Untersuchungs-Sachen, Insertionen noch in den zunächst erscheinenden Anzeiger aufgenommen werden, wenn solche bis Sonnabend Abend vor der Insertions-Woche eingehen.

Breslau, den 11. Oktober 1850.

Königliches Appellations-Gericht.
Uhden.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro ministerio die Kandidaten des Predigtamtes:

Heinrich Gustav Bischoff aus Görlitz, alt 27 Jahr;
Theodor Samuel Alexander Eichler aus Raudten, alt 29 Jahr;
Friedrich Wilhelm Koch aus Mittelwalde, alt 30 Jahr;
Gebhardt Edmund Gustav Langheinrich aus Rostersdorf, alt 31 Jahr;
Oswald Friedrich Traugott Rosemann aus Liegnitz, alt 24½ Jahr;
Georg Friedrich Heinrich Rudolph aus Breslau, alt 31 Jahr,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten haben.

Breslau, den 30. September 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes wird in Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 15. September 1820 die Zeit vom 21. Oktober bis einschließlich den 12. November c. hiermit bestimmt.

Breslau, den 12. Oktober 1850.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath
(gez.) Daniel.

Chronik.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Anselm Schneider aus Ziegenhals ist zum Physikus des Münsterberger Kreises ernannt worden.

Angestellt wurde:

Der Husaren-Unteroffizier Herdan als Strafanstalts-Aufseher in der Brieger Strafanstalt.

Bestätigt:

Der zum unbesoldeten Polizei-Rathmann, bis zur Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung, gewählte Zimmermeister Gottlieb Wolfsdorff in Winzig;

der bisherige Schullehrer zu Pfaffendorf, Anton Dreßler, als katholischer Schullehrer, Organist und Küster in Ossig, Kreis Striegau.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 44. Breslau, den 30. Oktober 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Koupons Serie XI.

Nachdem von den bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse abgegebenen Staats-Schuldscheinen von der Kontrole der Staatspapiere die vierte Sendung, mit den Koupons Ser. XI. Nr. 1 bis 8 für die Jahre 1851 bis einschließlich 1854 versehen, zurückgelangt sind, werden die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 554 bis 730 incl. hierdurch veranlaßt, die Duplikats-Nachweisungen mit der Bescheinigung:

. . . . . (buchstäblich) . . . . . Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitalsbetrage von . . . . (buchstäblich) . . . . Reichsthalern, sind nebst den beigefügten Koupons für die Jahre 1851 bis 1854 einschließlich Ser. XI. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau (hierselbst) an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hierdurch quittirend bescheinigt wird.

. . . . . den ten . . . . . 1850.

N. N.
(Name und Stand.)

zu versehen, gegen deren Rückgabe an die Regierungs-Haupt-Kasse die Aushändigung der Staatsschuldscheine mit den dazu gehörigen Koupons von derselben erfolgen wird.

Die am Orte befindlichen Inhaber solcher Nachweisungen haben sich mit denselben, nachdem sie mit der obigen Bescheinigung versehen worden sind, Behufs des Umtausches in den Tagen Mittwoch und Sonnabend Vormittags während der Amtsstunden von 9 bis 1 Uhr in dem Geschäftslokale der gedachten Kasse bei dem Landrentmeister Labitzke pünktlich einzufinden. Auswärtige dagegen wollen diese bescheinigten Duplikats-Nachweisungen an die vorerwähnte Regierungs-Haupt-Kasse unter dem Rubro

„Herrschaftliche Staats-Schulden-Sachen"

einsenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Koupons versehen unter demselben portofreien Rubro an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Dabei bemerken wir noch, daß jeder Präsentant eines solchen mit Quittungsbescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staats-Schuldscheine mit den beigefügten Koupons für legitimirt erachtet und die Aushändigung derselben daher an diese Präsentanten unbedenklich erfolgen wird.

Breslau, den 22. Oktober 1850. Pl.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Hauptquittungen über die in dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1850 eingezahlten Ablösungsgelder heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zum Umtausch gegen die Interimsquittungen zugefertigt worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraum Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern abzugeben und dafür die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 21. Oktober 1850. III.

Den Kaufmann Leopold Haisler zu Trebnitz haben wir heute als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 18. Oktober 1850. I.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der polnischen Stadt Raygrod, zwei Meilen von Lyck, dicht an der preußischen Grenze, die Rinderpest im hohen Grade verbreitet ist.

Breslau, den 25. Oktober 1850. I.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse die im Jahre 1843 durch Stimmenmehrheit der Interessenten erwählten zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter des Kuratoriums in Gemäßheit der Bestimmungen des Reglements vom 3. September 1836 ausscheiden, so ist es erforderlich, daß nach § 23 litt. d—g des gedachten Reglements zur Wahl zwei neuer Mitglieder und zwei neuer Stellvertreter geschritten werde.

Den resp. Interessenten unserer Anstalt machen wir dies in Folge reglementsmäßiger Bestimmung hierdurch mit der Benachrichtigung bekannt, daß zu diesem Behuf ihnen die

Digitized by Google

betreffenden Wahlzettel entweder unmittelbar von uns oder von unsern Agenten werden zugestellt werden.

Berlin, den 10. Oktober 1850.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

In Vertretung:
Frhr. Monteton.

Personal-Veränderungen

im Bezirk der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Breslau, für den Monat September 1850.

I. Entlassen nach Kündigung des Dienstes:
Der Post-Expediteur Purrmann in Trachenberg.

II. Versetzt:
1) Der Post-Expediteur Pfendsack von Stephansdorf nach Trachenberg;
2) der Post-Expedient Staretschek von Reisen nach Guhrau.

III. Gestorben:
Der Post-Expediteur Seifert in Heinrichau.

Breslau, den 16. Oktober 1850.

Ober-Post-Direktion.
Kämpffer.

Personal-Chronik

im Bereich der Königlichen Forst-Verwaltung.

a. Angestellt:
1) Der Kriegsreserve-Jäger Wildt als Brücken-Aufseher zu Ohlau;
2) der versorgungsberechtigte Corpsjäger Rott als Förster zu Tampadel, Forstreviers Zobten;
3) der Kriegsreserve-Jäger Weiß II. als Forstaufseher zu Krotzel, Forstreviers Zobten;
4) der versorgungsberechtigte Corpsjäger Bittner als Forstaufseher zu Hochwald, Forstreviers Zobten;
5) der versorgungsberechtigte Corpsjäger Leonhardt als Forstaufseher zu Rybnik, Forstreviers Stoberau;
6) der versorgungsberechtigte Corpsjäger Meißner als Forstaufseher zu Polnisch-Mühle, Forstreviers Katholisch-Hammer;

Digitized by Google

7) der versorgungsberechtigte Feldwebel Pelka als Förster zu Leubus, Forstreviers Nimkau;
8) der Unteroffizier Mucha als Waldwärter zu Ottag, Forstreviers Peisterwitz;
9) der versorgungsberechtigte Jäger Speth zum Forstaufseher in Pronzendorf im Revier Schöneiche.

b. Befördert:
1) Der Waldwärter Kolibaba zu Neuheide, Forstreviers Nesselgrund, zum Forstaufseher daselbst;
2) der Waldwärter Müller zu Passendorf, Forstreviers Carlsberg, zum Forstaufseher daselbst;
3) der Waldwärter Erner zu Mehltheuer, Forstreviers Zedlitz, zum Forstaufseher daselbst;
4) der Waldwärter Jäschke zu Kottwitz, Forstreviers Zedlitz, zum Forstaufseher daselbst;
5) der Waldwärter Janke zu Krotzel zum Forstaufseher in Striegelmühle, Forstreviers Zobten;
6) der Waldwärter Böse zu Ströbel zum Forstaufseher in Deutschhammer, Forstreviers Katholisch-Hammer;
7) der stationaire Hilfsaufseher Loycke zu Buchwerder, Forstreviers Bobiele, zum Forstaufseher daselbst;
8) der Waldwärter Petroll zu Polnisch-Mühle zum Förster in Reichwald, Forstreviers Nimkau;
9) der Waldwärter Malende zu Tampadel zum Forstaufseher in Klein-Pogul, Forstreviers Nimkau;
10) der stationaire Hilfsaufseher Hoffmann zu Pronzendorf zum Förster in Borschen, Forstreviers Schöneiche;
11) der stationaire Hilfsaufseher Löschmann zu Hochwald zum Förster in Pohldorf, Forstreviers Nesselgrund.

c. Versetzt:
1) Der Waldwärter Gringmuth zu Bankwitz nach Margareth im Forstrevier Zedlitz;
2) der Hegemeister Sternsdorf zu Leubus nach Hochwald im Forstrevier Zedlitz;
3) der Waldwärter Weiß zu Striegelmühle nach Grossen im Forstrevier Nimkau;
4) der Förster Langner zu Klein-Pogul nach Raschwitz im Forstrevier Stoberau;
5) der Förster Brandt zu Pohldorf nach Döbern im Forstrevier Scheidelwitz.

d. Gestorben:
1) Der Fasanenmeister Pietsch zu Hochwald, Forstreviers Zedlitz;
2) der Förster Seeliger zu Döbern, Forstreviers Scheidelwitz.

e. Pensionirt:
Der Förster Gröschner zu Reichwald, Forstreviers Nimkau.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 45. Breslau, den 6. November 1850.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 35ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3321. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1850, betreffend die Revision der Jahres-Rechnungen der preußischen Bank; unter

Nr. 3322. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1850, betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Bensberg über Dürscheid nach Wipperfürth bewilligten fiskalischen Vorrechte, und unter

Nr. 3323. Das Statut des Wittenberger Deichverbandes, vom 7. Oktober 1850.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Herrmanns von Lehnin Weissagung über das Brandenburgische Haus, historisch und kritisch zum erstenmale vollständig entwickelt von Eduard Rösch. Stuttgart, 1850. Verlag von J. Scheible."

Berlin, den 20. Oktober 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Katechismus für alle freien Religionsgemeinden, sowie für Jeden, der sich aus

Digitized by Google

den Banden des alten Synagogen- und Kirchenthums frei machen will. Von H. Denkmann. Leipzig, 1850. Verlag von Chr. E. Kollmann."

Berlin, den 20. Oktober 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ergänzung der Preßvorschriften vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der in Kiel 1850, Kommission für Deutschland: Leipzig, Heinrich Matthes, erschienenen Schrift:

„Die neue Sittenverbesserung durch die ikarische Gemeinschaft." In zwölf Briefen, von Cabet, deutsch von C. G. Allhusen.

für den Umfang des Preußischen Staates.

Berlin, den 23. Oktober 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni c. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der unter Verantwortlichkeit des Magazins für Litteratur (Ernst Keil) in Leipzig herausgegebenen, bei Alexander Wiede daselbst gedruckten Wochenschrift:

„Spitzkugeln,"

für den Umfang des Preußischen Staates.

Berlin, den 25. Oktober 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1849, die Ermäßigung der Briefportotaxe betreffend, wird in Ansehung der dadurch angeordneten Einführung von Marken zum Frankiren der Briefe Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Vom 15. November d. J. ab kann die Frankirung der Briefe, welche bei einer Preußischen Postanstalt aufgegeben werden, und entweder nach Orten des Preußischen Post-

Digitized by Google

bezirks oder nach einem zum deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Staate bestimmt sind, mittelst Marken bewirkt werden. Der gedachte Verein umfaßt bis jetzt außer dem ganzen Preußischen Postbezirk sämmtliche kaiserlich-österreichische Kronländer, Baiern, Sachsen, Mecklenburg-Strelitz und Holstein. Der Beitritt anderer deutschen Postverwaltungen steht binnen Kurzem zu erwarten.

Dieselbe Art der Frankirung kann auch auf die Mustersendungen, so wie auf die Sendungen von Drucksachen unter Kreuzband Anwendung finden, auf letztere jedoch nur in so weit, als das für dieselben zu berechnende Porto durch die vorläufig auszugebenden Werthsorten von Marken berichtigt werden kann.

Für die rekommandirten Briefe kann die Berichtigung des Frankos sowohl, wie der Rekommandationsgebühr gleichfalls durch Verwendung von Marken geschehen.

Desgleichen können alle diejenigen Briefe, welche in dem Bestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt verbleiben (Stadt- und Landbriefe) von dem obigen Zeitpunkte ab durch Marken frankirt werden.

Endlich ist auch die Vorausbezahlung des Bestellgeldes für die verschiedenen Briefpost-Sendungen durch Verwendung von Marken zulässig.

Da zur Zeit die Portosätze für die Briefe nach den fremden, zu dem deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehörigen Staaten größtentheils mit Bruchgroschen abschneiden, und eine theilweise Frankirung dieser Briefe nicht statthaft ist, so muß bei dieser Korrespondenz die Frankatur mittelst Freimarken noch so lange ausgesetzt bleiben, bis die mit den betreffenden fremden Post-Verwaltungen über die Einführung ermäßigter, abgerundeter Portosätze eingeleiteten Unterhandlungen zum Schlusse geführt sein werden.

Ferner ist die Frankatur mittelst Freimarken nicht zulässig für alle Sendungen, die ihrem Gewichte oder ihrem Inhalte nach zur Beförderung mit der Briefpost nicht geeignet sind und zur Fahrpost gehören. Zu den letzteren Sendungen sind zu rechnen:

a. die Briefe ohne angegebenen Werth, welche, wenn sie nach Orten des Preußischen Postbezirks bestimmt sind, das Gewicht von 16 Zollothen überschreiten, und wenn sie nach einem der Post-Vereinsstaaten adressirt sind, das Gewicht von 4 Zollothen erreichen, insofern nicht durch einen Vermerk auf der Adresse die Beförderung per Briefpost ausdrücklich verlangt ist,
b. alle Briefe mit angegebenem Werthe,
c. die Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben,
d. die Briefe mit Post-Vorschuß,
e. alle Packetsendungen mit und ohne Werthsangabe.

Findet bei den vorgedachten Briefen und Sendungen eine Frankatur durch Marken dennoch statt, so muß solche als nicht geschehen betrachtet, und der Brief oder die Sendung als unfrankirt abgefertigt werden.

Digitized by Google

2) Die zum Frankiren bestimmten Marken tragen das Bildniß Sr. Majestät des Königs in Stahl gestochen und geben den Werth in Zahlen und Worten an.

Solche Marken sind vorläufig angefertigt worden zu den Werthsbeträgen von ½, 1, 2 und 3 Silbergroschen, und zwar

von ½ Sgr. auf weißem Papier mit orangefarbenem Druck,
von 1 Sgr. auf rosarothem Papier mit schwarzem Druck,
von 2 Sgr. auf blauem Papier mit schwarzem Druck,
von 3 Sgr. auf gelbem Papier mit schwarzem Druck.

In jeder Marke befindet sich als Wasserzeichen ein das Bildniß Sr. Majestät des Königs umgebender Lorbeerkranz.

Die Marken sind bogenweise gedruckt. Jeder Bogen enthält deren 150 Stück in 10 Reihen neben, und 15 Reihen unter einander, und ist auf der Kehrseite mit einem Klebestoff versehen.

3) Das Frankiren der Briefe mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Adreßseite des Briefes, und zwar in der oberen Ecke links, eine oder soviel Marken, als zur Deckung des tarifmäßigen Franko erforderlich sind, halthar befestigt werden, was durch Anfeuchten des auf der Rückseite der Marken befindlichen Klebestoffes und Aufdrücken der Marken geschieht. In der Regel sind die Marken von dem Absender selbst auf den Briefen zu befestigen, und die auf solche Weise frankirten Briefe zur Erleichterung des Dienstes, gleich den unfrankirten Briefen in die Briefkasten zu legen. Werden gleichwohl Briefe, welche nach dem Preußischen Postbezirk oder nach den Post-Vereinsstaaten bestimmt sind, gegen baare Erlegung des Franko bei den Postanstalten aufgegeben, so liegt die Befestigung der entsprechenden Marke der annehmenden Postanstalt ob.

Rekommandirte Briefe bleiben stets, auch wenn ihre Frankirung schon Seitens des Absenders durch Marken stattgefunden hat, Behufs Ertheilung des Auflieferungsscheins, am Brief-Annahmefenster abzugeben.

Einfache Briefe, d. h. solche, welche unter 1 Loth Zollgewicht wiegen, sind in der Regel nur mit einer, dem einfachen Portobetrage des Briefes entsprechenden Marke zu bekleben, wogegen die Frankirung schwererer Briefe, für welche doppeltes und mehrfaches Porto zu zahlen ist, gewöhnlich mit zwei und mehr Marken der betreffenden einfachen Taxe zu bewirken ist. Es soll indeß auch gestattet sein, für einen einfachen Brief, welcher z. B. 2 Sgr. Porto kostet, statt einer Marke zu 2 Sgr. zwei Marken zu 1 Sgr., oder für einen einfachen Brief, dessen Taxe 3 Sgr. beträgt, statt einer Marke von 3 Sgr., drei Marken zu 1 Sgr. oder zwei Marken zu resp. 2 Sgr. und 1 Sgr. zu verwenden. Eben so soll dem nichts entgegenstehen, wenn für einen doppelten Brief, dessen einfache Taxe 1 Sgr. beträgt, statt zwei Marken zu 1 Sgr., eine Marke von 2 Sgr. in Anwendung gebracht wird. Bei rekommandirten Briefen ist die Rekommandations-Gebühr durch eine Marke à 2 Sgr. oder durch zwei Marken à 1 Sgr. zu berichtigen. Das Bestellgeld, sofern dessen Vorausbezahlung vom Absender gewünscht wird, ist, wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, woselbst sich eine Postanstalt befindet, durch Verwendung einer Marke

Digitized by Google

à ½ Sgr., wenn aber der Brief nach einem Orte im Umkreise einer Post-Anstalt gerichtet ist, durch Verwendung einer Marke à 1 Sgr. zu berichtigen, und muß die Freimarke für das Bestellgeld nicht auf der Adreßseite, sondern auf der Siegelseite des Briefes befestigt werden, um keinen Zweifel zu lassen, daß die Marke zu dem gedachten Zwecke und nicht zur Berichtigung von Porto benutzt worden ist, und damit der Briefträger gleich Kenntniß davon nehmen kann, daß das Bestellgeld bereits berichtigt worden ist.

Bei dem Aufkleben der Marken haben die Absender darauf sorgfältig zu achten, daß die Marken auf der Adresse des Briefes fest und haltbar haften, da diejenigen Briefe, von welchen die Marke abgefallen ist, als unfrankirte Briefe behandelt werden müssen. Auf allen Briefen, deren Frankirung Seitens der Absender durch Marken stattfindet, ist die Bezeichnung „frei," „fr." oder „franco" nicht erforderlich.

4) Damit das korrespondirende Publikum in den Stand gesetzt werde, die nach dem Preußischen Postbezirk sowohl, als auch nach den Post-Vereinsstaaten bestimmten Briefe richtig zu frankiren, sollen die betreffenden Portotarife nicht allein zur steten Einsicht für das Publikum neben dem Brief-Annahmefenster einer jeden Postanstalt öffentlich ausgehängt, sondern auch bei allen Postämtern und bei allen Posterpeditionen erster Klasse gedruckt, für den Preis von 1 Sgr. zum Verkaufe gestellt werden.

Zeigt sich bei der Prüfung der Frankatur Seitens der Post-Anstalten die von dem Absender dafür angewendete Marke unzulänglich, d. h. war z. B. von dem Absender ein, nach Maßgabe des Bestimmungsortes mit der Taxe von 3 Sgr. zu belegender einfacher Brief nur mit einer Marke von 2 Sgr. versehen, oder für einen nach seinem Gewichte doppelten Brief nur die Marke für den einfachen Brief angewendet worden, so wird der fehlende Portobetrag mit blauer Tinte auf dem Briefe nachtaxirt, und der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Einziehung von dem Adressaten zugerechnet werden. Weigert sich derselbe, den fehlenden Portobetrag zu entrichten, so wird das Kouvert des Briefes zurückgefordert, um auf Grund desselben das nachtaxirte Porto vom Absender einzuziehen.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben vor der Absendung der Briefe durch einen besonderen Stempel entwerthet werden. Briefe, auf denen sich bei der Auflieferung zur Post Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, sind lediglich als unfrankirte Briefe zu behandeln, und wird die darauf ausgeworfene Taxe durch den Vermerk „wegen schon gebrauchter entwertheter Marke" gerechtfertigt werden.

6) Die Marken sind gegen Erlegung des durch dieselben ausgedrückten Werthsbetrages vom 15. November d. J. ab bei einer jeden Preußischen Postanstalt käuflich zu haben.

Außer den Post-Anstalten ist vorläufig Niemandem gestattet, Post-Frei-Marken zum Verkauf zu führen.

Berlin, den 30. Oktober 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Juli d. J. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig noch nachstehend verzeichnete sieben Realschulen als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt, anerkannt sind:

1) In Minden, das mit dem Gymnasium verbundene Real-Institut;
2) in Kolberg, die Realschule;
3) in Stolpe, die höhere Bürgerschule;
4) in Erfurt, die Realschule;
5) in Nordhausen, die Realschule;
6) in Görlitz, die höhere Bürgerschule;
7) in Krotoschin, die Realschule.

Die vorschriftsmäßig ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalten werden demnach von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 14. Oktober 1850.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

Der Minister für Handel, Gewerbe ꝛc.
von der Heydt.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß die der Kirche zu Briese bei Oels gehörigen Staatsschuldscheine:

Nr.	5,039	Litt.	C.	über	400 Rthlr.
=	154,346	=	F.	=	100 =
=	154,347	=	F.	=	100 =
=	31,869	=	G.	=	50 =
=	39,798	=	H.	=	25 =
=	39,799	=	H.	=	25 =
=	49,117	=	H.	=	25 =
=	49,118	=	H.	=	25 =

wovon die sechs zuerst aufgeführten außer Cours gesetzt, angeblich gestohlen worden sind.

Es werden daher Diejenigen, welche sich im Besitz der oben bezeichneten Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole der Staats-Papiere oder

Digitized by Google

dem Pastor Marcks zu Briese bei Oels anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 31. Oktober 1850.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Koupons Serie XI.

Nachdem von den bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse abgegebenen Staats-Schuldscheinen von der Kontrole der Staats-Papiere die 5te Sendung, mit den Koupons Ser. XI. Nr. 1 bis 8 für die Jahre 1851 bis einschließlich 1854 versehen, zurückgelangt sind, werden die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 731 bis 900 incl. hierdurch veranlaßt, die Duplikats-Nachweisungen mit der Bescheinigung:

. . . . . (buchstäblich) . . . . . Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitalsbetrage von . . . (buchstäblich) . . . . Reichsthalern, sind nebst den beigefügten Koupons für die Jahre 1851 bis 1854 einschließlich Ser. XI. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau (hierselbst) an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hierdurch quittirend bescheinigt wird.

. . . . . den ten . . . . . 1850.

N. N.

(Name und Stand.)

zu versehen, gegen deren Rückgabe an die Regierungs-Haupt-Kasse die Aushändigung der Staatsschuldscheine mit den dazu gehörigen Koupons von derselben erfolgen wird.

Die am Orte befindlichen Inhaber solcher Nachweisungen haben sich mit denselben, nachdem sie mit der obigen Bescheinigung versehen worden sind, Behufs des Umtausches in den Tagen Mittwoch und Sonnabend Vormittags während der Amtsstunden von 9 bis 1 Uhr in dem Geschäftslokale der gedachten Kasse bei dem Landrentmeister Labitzke pünktlich einzufinden. Auswärtige dagegen wollen diese bescheinigten Duplikats-Nachweisungen an die vorerwähnte Regierungs-Haupt-Kasse unter dem Rubro

„Herrschaftliche Staats-Schulden-Sachen"

einsenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Koupons versehen unter demselben portofreien Rubro an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Dabei bemerken wir noch, daß jeder Präsentant eines solchen mit Quittungsbescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staats-Schuldscheine mit den beigefügten Koupons für legitimirt erachtet und die Aushändigung derselben daher an diese Präsentanten unbedenklich erfolgen wird.

Breslau, den 28. Oktober 1850. Pl.

Digitized by Google

Der Strehlen-Patschkauer-Chaussee-Bau-Verein hat die letzte Strecke der Chaussee von dem Dorfe Liebenau bis an den Neisse-Fluß vor Patschkau vollendet. Gemäß den höheren Orts getroffenen Anordnungen wird daher nunmehr und zwar vom 8. November d. J. ab an der Hebestelle bei dem Dorfe Bernsdorf (nicht mehr wie bisher für 1½ Meilen, sondern) für 1 Meile, dagegen von demselben Zeitpunkt ab an der Hellestelle am Ausgang des Dorfes Neuhaus für 1½ Meile die Erhebung des Chausseegeldes nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 für Rechnung des Chaussee-Bau-Vereins stattfinden.

Die Bestimmung unserer Amtsblattbekanntmachung vom 1. November 1849, wonach die Bewohner von Bernsdorf an der dortigen Hebestelle nur für ½ Meile zahlen, bleibt in Kraft.

An der Hebestelle bei Neuhaus zahlt das Fuhrwerk aus Neuhaus nur ½meiliges, und das vom Kamenzer Wege her nach Münsterberg zu gehende Fuhrwerk nur 1meiliges Chausseegeld.

Breslau, den 31. Oktober 1850. I.

Bei dem Wiedererscheinen der Cholera in unserem Verwaltungs-Bezirke werden sämmtliche Polizei-Behörden mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 7. März c. hiermit angewiesen, bei Einleitung des Transports der in das Korrektions-Haus zu Schweidnitz abzuliefernden Korrigenden auf dem über die ärztliche Untersuchung ausgestellten Atteste zugleich zu bescheinigen, daß jene Krankheit nicht im Gefängniß, worin sich der Gefangene befunden, herrscht, und, wenn dies dennoch der Fall sein sollte, daß mit dem betreffenden Gefangenen vor seiner Ablieferung ein Desinfections-Verfahren vorgenommen worden sei. Auf dem Transporte selbst sind Lokale, worin die Cholera herrscht, möglichst zu vermeiden.

Breslau, den 26. Oktober 1850. I.

Der Rathmann Kurts zu Münsterberg ist als Vorsitzender sämmtlicher Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker im dortigen Kreise, in Stelle des ausgeschiedenen Kämmerer Ziegenmeyer, von uns bestätigt worden.

Breslau, den 26. Oktober 1850. I.

Der vormalige Buchhändler Adolph Pompejus zu Brieg hat aufgehört, Agent der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft zu sein.

Breslau, den 28. Oktober 1850. I.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Verlooſung der polniſchen Pfandbriefe betreffend.

Das Verzeichniß der polniſchen Pfandbriefe, welche in Folge der am 1. und 2. Oktober 1850 ſtattgehabten Ziehung im zweiten Semeſter 1850 nach ihrem Nominal-Werthe in polniſchem klingenden Courant eingelöſt worden, iſt von Warſchau hier eingegangen und kann bei dem Depoſital-Rendanten des hieſigen Königlichen Stadtgerichts, Rechnungs-Rath Grauer, eingeſehen werden.

Breslau, den 22. Oktober 1850.

Königliches Appellations-Gericht.
Uhden.

Bekanntmachung.

Die Seehandlungs-Prämien-Scheine betreffend.

Von des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz ſind uns wieder mehrere Exemplare der gedruckten Liſte von den am 15. Oktober d. J. gezogenen Prämien der für dieſes Jahr zur Ausloſung beſtimmten Seehandlungs-Prämien-Scheine mitgetheilt worden, welche zum Gebrauch bei Kontrolirung der in dem Depoſitorium befindlichen Prämien-Scheine unter die Kreisgerichte zu Breslau, Brieg, Frankenſtein, Glatz, Habelſchwerdt, Jauer, Landeshut, Militſch, Namslau, Neumarkt und Schweidnitz vertheilt worden ſind.

Dies wird den übrigen Kreisgerichten unſeres Departements mit der Anweiſung bekannt gemacht, ſich wegen Mittheilung des Verzeichniſſes der gezogenen 108 Serien, oder ſonſtiger Auskunftsertheilung in vorkommenden Fällen an eines der vorgenannten Kreisgerichte zu wenden.

Breslau, den 30. Oktober 1850.

Königliches Appellations-Gericht.
Uhden.

Bekanntmachung

an das Schifffahrt treibende Publikum.

Da nach dem Gutachten Sachverſtändiger das Anlegen der auf der Oder eingehenden Schiffe an der Königl. Oderſtrom-Steuer-Expedition in der Ufergaſſe Behufs Reviſion nach mahl- und ſchlachtſteuerlichen Gegenſtänden bei hohem Waſſerſtande gefährlich werden kann, ſo iſt genehmigt worden, daß die Schiffe dann, wenn der Waſſerſtand am Ober-Pegel 17 Fuß oder mehr beträgt, was durch eine ſchwarz und weiße Fahne an der Giebelſeite

Digitized by Google

der Expedition bezeichnet werden soll, nicht, wie es im § 8 des Orts-Regulativs zur Erhebung und Kontrole der Mahl- und Schlachtsteuer vom 29. November 1825 angeordnet worden, an der gedachten Oderstrom-Expedition, sondern an der hiesigen sogenannten Goldbrücke unfern der Ziegelbastion anlegen. Die betreffenden Schiffer müssen jedoch alsdann unmittelbar nach ihrem Anlegen dem auf der Goldbrücke stationirten Steuerbeamten von ihrer Ankunft Nachricht geben und demnächst einen Handkahn nach der Oderstrom-Expedition zur Abholung des Steuer-Expedienten entsenden, welcher nach erfolgter Revision mit den etwa steuerpflichtigen Gegenständen wieder dahin zurückzusenden ist, ohne daß dafür irgend wie eine Entschädigung gezahlt wird. Während der Zeit bis die erfolgte Revision geschehen, darf von dem Schiffe nichts entfernt werden.

Ausgenommen von der Befreiung zur Anlegung sind jedoch alle Handkähne und Gondeln, welche auch bei Hochwasser ohne Gefahr an der Oderstrom-Expedition anlegen können.

Breslau, den 28. Oktober 1850.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Nach einem zwischen den Regierungen des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins und der Kurfürstlich Hessischen Regierung getroffenen Uebereinkommen ist die Eisenbahnstrecke von Eisenach nach Bebra, und umgekehrt, am 1. d. M. für den Transport von übergangssteuerpflichtigen Gegenständen zwischen dem Großherzoglichen Sächsischen und dem Kurfürstlich Hessischen Staatsgebiete eröffnet worden. Auf dem Eisenbahnhofe zu Bebra ist zu diesem Behufe eine gemeinschaftliche Uebergangsstelle errichtet und dieser Stelle sowohl, als auch den Großherzoglichen Uebergangsstellen in Berka a./W. und Gerstungen, ingleichen den Kurfürstlich Hessischen Uebergangsstellen in Herleshausen und Richelsdorf, von welchen die erstere gleichfalls erst neu errichtet worden, die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt. Ebenso ist die Uebergangsstelle zu Gerstungen zur Erhebung der Uebergangsabgabe von dem mit der Eisenbahn von Herleshausen in Gerstungen eingehenden Biere oder Branntweine ermächtigt und das Großherzogliche Steueramt zu Eisenach nicht nur als Uebergangsstelle für den Verkehr hinsichtlich der von Herleshausen daselbst eingehenden übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestimmt, sondern demselben auch die Ermächtigung zur schließlichen Abfertigung der mit dem Anspruche auf Steuervergütung zur Ausfuhr mittelst der Eisenbahn nach Kurhessen angemeldeten bonifikationsfähigen Spirituosen unter Wagenverschluß ertheilt worden.

Außerdem ist vom gleichen Zeitpunkte ab auch zwischen Ludwigsstadt und Tettau im Königlich Baierischen Staatsgebiete einerseits und Gräfenthal im Herzoglich Sachsen-Mei-

Digitized by Google

ning'schen Staatsgebiete andererseits eine Uebergangsstraße eröffnet und in Gräfenthal eine Uebergangsstelle neu errichtet worden.

Das betheiligte Publikum wird hievon in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 27. Oktober 1850.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
von Bigeleben.

Bekanntmachung.

Da es sowohl die zweckmäßige und erfolgreiche Einrichtung des sechswöchentlichen pädagogischen Kursus, welchen die Kandidaten der Theologie vor Ablegung der Prüfung pro ministerio in einem Königlichen Schullehrer-Seminare zu absolviren haben, als das Interesse der Seminarien, welches eine derartige Benutzung des Unterrichts durch die Kandidaten nicht in jeder Zeit des Jahres zuläßt, wünschenswerth macht, daß für die drei schlesischen Schullehrer-Seminarien die Zeitfristen festgesetzt werden, in welchen der sechswöchentliche pädagogische Kursus für Kandidaten der Theologie in denselben stattfinde, so haben wir im Einvernehmen mit dem Königlichen Konsistorium für die Provinz Schlesien folgende Termine zu diesem Behufe angeordnet:

I. Für das Schullehrer-Seminar zu Bunzlau:
   1) vom 4. Januar bis 15. Februar;
   2) vom 3. September bis 15. Oktober.

II. Für das Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O.:
   1) vom Sonntage nach Ostern bis Montag vor Pfingsten;
   2) vom 10. November bis 20. Dezember, jedoch erst vom Jahre 1851 an.

III. Für das Schullehrer-Seminar in Münsterberg:
   1) vom Anfang Januar bis Mitte Februar;
   2) vom Trinitatisfeste bis zum sechsten Sonntage nach Trinitatis;
   3) vom 1. September bis 12. Oktober;
   4) vom 1. November bis 12. Dezember.

Indem wir diese Termine zur Kenntniß der Kandidaten der Theologie bringen, welche dem pädagogischen Kursus auf einem schlesischen Seminar sich unterziehen wollen, weisen wir dieselben zugleich an, ihr Vorhaben mindestens 8 Tage vor dem betreffenden Termine bei dem Direktor des betreffenden Seminars anzumelden.

Breslau, den 25. Oktober 1850.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Digitized by Google

Patentirung.

Dem königlich sächsischen Kommissionsrathe R. Blochmann und dem technischen Direktor der städtischen Gaswerke in Berlin, G. M. Blochmann, ist unter dem 28. Oktober 1850 ein Patent

auf mehrere, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich anerkannte Einrichtungen an Gasmessern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Der seitherige Ober-Kaplan Jonas in Patschkau, Kreis Neisse, ist zu der erledigten Pfarrei in der Stadt Ohlau präsentirt und die darüber ausgefertigte Urkunde dem Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amte hieselbst übersandt worden.

Der Gerichts-Auskultator Müller zu Glatz ist an Stelle des inzwischen schon wieder ausgeschiedenen Privat-Sekretärs Mai zum Polizei-Anwalte für den unmittelbaren ländlichen Bezirk des Kreisgerichts zu Glatz in Ansehung der Verfolgung aller Polizei-Contraventionen kommissarisch ernannt worden.

Bestätigt wurde:

Die Vokation für den bisherigen General-Substituten Johann August Julius Weingärtner zum vierten Diakonus an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena hieselbst.

Angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Neugebauer als Kreis-Sekretär in Schweidnitz.

Vermächtnisse.

Der fürsterzbischöfliche Notarius und Pfarrer Joseph Larisch in Wölfelsdorf, Kreis Habelschwerdt, hat letztwillig die auf 15,499 Rthlr. berechnete Hälfte seines Nachlasses zu einer Armen- und resp. Schul-Stiftung zum Besten der katholischen Parochie Wölfelsdorf ausgesetzt und diese Stiftung ist landesherrlich genehmigt worden.

Breslau, den 15. Oktober 1850. II.

Der am 20. April c. zu Zobten verstorbene Partikulier Anton Mose hat ein Kapital von . . . . . 3000 Rthlr.

zu dem Zwecke ausgesetzt, daß die Zinsen davon jährlich an Arme jeder Konfession aus Zobten in Raten von 6 bis 18 Rthlr. vertheilt werden sollen.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 46. Breslau, den 13. November 1850.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 36ste und 37ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3324. Das Statut des Brottewitz-Trieftewitzer Deichverbandes. Vom 7. Oktober 1850; und unter

Nr. 3325. Das Statut des Gloschkau-Maltscher Deichverbandes. Vom 7. Oktober 1850.

Instruction für die Wachen,

in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen.

§ 1.

Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst der Garnison kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, sind zur Verhaftung, so wie vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

§ 2.

Wachen sind befugt: a) zur Verhaftung einer Person;

Die förmliche Verhaftung einer Person darf die Wache nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls vornehmen.

§ 3.

b) zur vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person.

Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird.

Digitized by Google

§ 4.

Dies Recht erstreckt sich nicht: a) auf Gesandte und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen;

Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die im § 3. gedachte Befugniß nicht.

§ 5.

b) auf Offiziere nur bedingungsweise.

Keine Wache ist befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höhern Militair-Vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1) ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2) ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

§ 6.

Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person durch die Wachen erfolgt: a) vermöge eigener Amtsgewalt;

Vermöge eigener Amtsgewalt werden von den Wachen vorläufig ergriffen und festgenommen:

1) die Personen, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt werden. Dahin gehören namentlich auch Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen, oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, besonders in Fällen, wo es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt; desgleichen die Uebertreter allgemein bekannter, am Orte geltender Polizei-Vorschriften, z. B. wegen schnellen Fahrens und Reitens, Beschädigung der Laternen, Bürgersteige, Brücken u. s. w., wenn sie diese Vergehen Angesichts der Wachen verüben und der verwirkten Strafe durch die Flucht sich zu entziehen versuchen.
2) Unteroffiziere und gemeine Soldaten, welche, ohne sich im Dienst zu befinden, oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben, nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden.

§ 7.

b) auf Befehl der vorgesetzten Militair-Behörden;

Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Offiziere und Behörden, nämlich:

der kommandirende General, der Kommandant, oder der dessen Funktionen versehende Offizier, der Platzmajor und die zum Garnison-Dienst kommandirten Offi-

Digitized by Google

ziere. Sobald diese den Wachen vorgesetzten Militair-Behörden und Offiziere die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§ 8.

c) auf Requisition von Behörden und Beamten;

Wird von der Polizei-Behörde oder andern Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizei-Beamten, Gendarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern u. s. w., vermöge ihres Amts auf vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

§ 9.

d) auf Ansuchen von Privatpersonen.

Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung Behufs der Ergreifung zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

a) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;

b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militairs die vorläufige Ergreifung vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Ergreifung erfolgen soll, und dort die zu ergreifende Person bestimmt bezeichnen.

Der Ergriffene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen, und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestat behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizei-Beamte das Weitere veranlaßt.

§ 10.

Verfahren der Wachen zur Nachtzeit.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Digitized by Google

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten.

Folgende Ausnahmen finden statt:

1) zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, so wie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen darf die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen; und
2) es darf der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3) nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr, oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich endlich:
4) nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum geöffnet sind.

§ 11.

Wohin die festgenommenen Personen abzuliefern sind.

Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Kommandanten, oder dem, dessen Stelle vertretenden, ältesten Militair-Befehlshaber gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militair sind, weiter über sie disponirt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie sobald als möglich (Betrunkene, wenn sie nüchtern geworden) an die Polizei-Behörde abgeliefert, in den im § 9. bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet; andernfalls die Entlassung des Festgenommenen erfolgt.

§ 12.

Wie sich die Wachen bei der Verhaftung, vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person zu verhalten haben.

Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung, vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, so wie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine förmliche Verhaftung auf Grund richterlichen Befehls oder eine vorläufige Ergreifung und Festnahme nach §§ 6—10. erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militairs, mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wenn es irgend möglich ist, so viel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaften, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er so-

Digitized by Google

fort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen. In wie weit das kommandirte Militair bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu überwältigen, oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in dem als Anhang dieser Instruction beigefügten Gesetze vom 20. März 1837 *) näher vorgeschrieben.

§ 13.

Fortsetzung.

Sobald die Ergreifung oder Verhaftung erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effecten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben der Wache gleichfalls ob. Festgenommenen Kriminal-Verbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, so wie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§ 14.

Fortsetzung.

Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere, wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden, und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

§ 15.

Recht der Wachtmannschaften, Personen in Verwahrung zu nehmen.

Die Wachtmannschaften sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

*) Gesetzsammlung 1837 S. 60—62.

Digitized by Google

§ 16.

Wie zu verfahren ist, wenn unbekannte betrunkene oder kranke Personen hülflos gefunden werden.

Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hülflos gefunden, so liegt es der Wache ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen, und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber so bald als möglich an die Polizei-Behörde abzuliefern.

§ 17.

Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruction erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen kein Kommandant sich befindet, hat der älteste Militair-Befehlshaber mit der Ortspolizei-Behörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Resultat dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Juli 1850.

v. Manteuffel. Simons. v. Stockhausen.

Nach Ihrem Antrage in dem Bericht vom 27. Juli d. J. will Ich genehmigen, daß unter Aufhebung der Instruction vom 14. Januar 1844 die hierbei zurückerfolgende, die genaue Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 bezweckende Instruction den Wachen ertheilt werde, und überlasse Ich Ihnen, dem Kriegs-Minister, das Weitere wegen deren Bekanntmachung und Einführung zu verfügen.

Sanssouci, den 8. August 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simons. v. Stockhausen.

An die Minister des Innern, der Justiz
und des Krieges.

Bekanntmachung.

Die Ausreichung der über die Zinsen vom 1. Januar 1851 bis ultimo Dezember 1855 ausgefertigten Koupons Series IV. Nr. 1 bis 10 zu den in Gemäßheit der Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. März 1843 (Gesetz-Sammlung Nr. 2325) und 11. Juli 1845 (Gesetz-Sammlung Nr. 2597) ausgegebenen 4- und 3½prozentigen Pfandbriefen Litt. B. wird gegen

Digitized by Google

Vorlegung der letzteren Behufs der Abstempelung der Koupons und eines die Nummer und den Betrag jedes einzelnen Pfandbriefes nachweisenden, von dem Inhaber vollzogenen Verzeichnisses

vom 2. Januar k. J. ab, täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage,

in dem künftigen Geschäftslokale des unterzeichneten Instituts in Breslau, Albrechtsstraße Nr. 16, stattfinden.

Bei Präsentation mehrerer Pfandbriefe und starkem Andrange des Publikums kann die Abfertigung nicht auf der Stelle erfolgen. Der mit der Koupon-Ausreichung beauftragte Beamte wird vielmehr gegen Ertheilung eines Empfangscheins die präsentirten Pfandbriefe annehmen und werden solche gegen Zurücklieferung des qu. Empfangscheins, nebst Koupons nach einigen Tagen wieder zurückgegeben werden.

Auf einen Schriftwechsel Behufs Uebersendung der Koupons können wir uns nicht einlassen, sondern es bleibt jedem Pfandbriefs-Inhaber anheimgegeben, die qu. Koupons persönlich oder durch einen Beauftragten in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 6. November 1850.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Koupons Serie XI.

Nachdem von den bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse abgegebenen Staats-Schuldscheinen von der Kontrole der Staatspapiere die 6te Sendung, mit den Koupons Ser. XI. Nr. 1 bis 8 für die Jahre 1851 bis einschließlich 1854 versehen, zurückgelangt sind, werden die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 901 bis 1125 incl. hierdurch veranlaßt, die Duplikats-Nachweisungen mit der Bescheinigung:

. . . . . (buchstäblich) . . . . . Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitalsbetrage von . . . (buchstäblich) . . . . Reichsthalern, sind nebst den beigefügten Koupons für die Jahre 1851 bis 1854 einschließlich Ser. XI. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau (hierselbst) an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hierdurch quittirend bescheinigt wird.

. . . . . den ten . . . . . 1850.

N. N.
(Name und Stand.)

zu versehen, gegen deren Rückgabe an die Regierungs-Haupt-Kasse die Aushändigung der Staatsschuldscheine mit den dazu gehörigen Koupons von derselben erfolgen wird.

Digitized by Google

Die am Orte befindlichen Inhaber solcher Nachweisungen haben sich mit denselben, nachdem sie mit der obigen Bescheinigung versehen worden sind, Behufs des Umtausches in den Tagen Mittwoch und Sonnabend Vormittags während der Amtsstunden von 9 bis 1 Uhr in dem Geschäftslokale der gedachten Kasse bei dem Landrentmeister Labitzke pünktlich einzufinden. Auswärtige dagegen wollen diese bescheinigten Duplikats-Nachweisungen an die vorerwähnte Regierungs-Haupt-Kasse unter dem Rubro

„Herrschaftliche Staats-Schulden-Sachen"

einsenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Koupons versehen unter demselben portofreien Rubro an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Dabei bemerken wir noch, daß jeder Präsentant eines solchen mit Quittungsbescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staats-Schuldscheine mit den beigefügten Koupons für legitimirt erachtet und die Aushändigung derselben daher an diese Präsentanten unbedenklich erfolgen wird.

Breslau, den 7. November 1850. Pl.

Durch das freiwillige Ausscheiden des Königl. Kreis-Wundarzts Steiner in Namslau aus dem Staats-Dienste ist diese Stelle vacant geworden. Wir fordern daher Wundärzte erster Klasse, welche die gerichtliche Prüfung bestanden haben, auf, sich unter Einreichung ihrer sämmtlichen Approbationen und anderer ihre Person als Arzt betreffenden Atteste binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 31. Oktober 1850. I.

In Stelle des ausgeschiedenen Kaufmann Rimpler zu Oels haben wir heute als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft den Kaufmann Karl Adolph Freitag daselbst, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, heute bestätigt.

Breslau, den 5. November 1850. I.

Empfehlenswerthe Schrift.

Die Gemeinde-Ordnung und die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preußischen Staat, nebst dem Gesetze für die Polizei-Verwaltung, vom 11. März 1850. Herausgegeben von dem Kammergerichts-Rath v. Rönne. Brandenburg a. d. Havel bei Müller.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das dem Königlichen Fiscus zuständige Recht zur Erhebung eines Jahrmarkts-Stand- und Budengeldes, sowie der dem Fiscus und der Kämmerei zu Rawicz zuständige Viehzoll an den in der Stadt Rawicz abzuhaltenden Lätare- und St. Thomas-Jahrmärkten soll für die Jahre 1851, 1852 und 1853 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu ist Termin auf den 27. November c. Vormittags 10 Uhr auf dem Domänen-Rentamte zu Rawicz anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen bei dem genannten Amte zur Einsicht bereit liegen.

Posen, den 4. November 1850.

Königliche Regierung III.

Bekanntmachung.

Von der in Folge des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März d. J. mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit getretenen Rentenbank für die Provinz Schlesien sind auf Grund der Ueberweisungen von Seiten der Königlichen General-Kommission hieselbst, vom 1. Oktober c. ab übernommen:

aus 93 Rezessen über Ablösung der Reallasten ländlicher Grundbesitzer
in 33 Kreisen und
78 Gemeinden
von 1613 Rentepflichtigen

an laufender Jahres-Rente 11,365 Rthlr. 11 Sgr., wobei den Rentepflichtigen von Seiten des Staats ein Erlaß mit $\frac{1}{10}$ der Rente im Betrage von

1242 Rthlr. 16 Sgr. 9 Pf.

zu Theil geworden ist.

Diese Rente ist nunmehr von den Pflichtigen in monatlichen Raten **postnumerando** an die betreffende Kreiskasse zu entrichten.

Für diese Renten sind den 38 Berechtigten als Abfindung gewährt:

a. an Rentenbriefen:

223	Stück	à	1000	Rthlr.	— 223,000	Rthlr.
27	„	à	500	„	— 13,500	„
129	„	à	100	„	— 12,900	„
67	„	à	25	„	— 1,675	„
95	„	à	10	„	— 950	„
541	Stück	im	Betrage	von	252,025	Rthlr.

b. baar an Kapitalsspitzen . . . . 133 Rthlr 15 Sgr. 6⅔ Pf.

zusammen 252,158 Rthlr. 15 Sgr. 6⅔ Pf.

Digitized by Google

Von den Rentenbriefen wird der Betrag von 231,235 R:hlr.
wegen des noch nicht erledigten Verwendungs-Punkts zum gerichtlichen Depositum abgeführt, und nur . . . . 20,790 „
werden den Berechtigten unmittelbar ausgehändigt,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 4. November 1850.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

Patentirung.

Dem Oberlehrer Dr. Kramer zu Nordhausen ist unter dem 30. Oktober 1850 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Tastenwerk für einzeilige Druck-Telegraphen in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, so wie auf die Konstruktion eines mehrzeiligen Druck-Telegraphen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro Oktober 1850.

Befördert:

Der Gerichts-Assessor von Chappuis zum Kreisrichter in Guhrau;

die Rechts-Kandidaten Gaupp, Hartmann und von Selchow zu Appellations-Gerichts-Auskultatoren.

Versetzt:

Der bisherige Kreisrichter Devaranne in Sprottau als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht in Löbau;

der Appellationsgerichts-Referendarius Reich an das Appellations-Gericht in Breslau;

der Appellationsgerichts-Auskultator v. Salisch an das Kammergericht in Berlin.

Digitized by Google

Verzeichniß

der im Monate Oktober 1850 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Liegnitzer Kreis.		
Stadt Liegnitz	Dühring	Kaufmann	Stadt Liegnitz, 1ster Wahlbezirk.
	Bartsch	Gastwirth	2ter Wahlbezirk.
	Kirchner	Hutfabrikant	3ter Wahlbezirk.
	Hasareck	Kaufmann	4ter Wahlbezirk.
	Petersen	Partikulier	5ter Wahlbezirk.
	Lübener Kreis.		
Klein-Krichen	Schubert	Rittergutsbesitzer	Klein-Krichen.
	Bunzlauer Kreis.		
Tiefenfurth, Mühlbock, Heiligensee, Schnellenfurth	Tillig	Krämer und Hausbesitzer	Tiefenfurth.
Gremsdorf	Kuhmann	Gerichtsscholz	Gremsdorf.
	Rothenburger Kreis.		
Rietschen mit Tränke, Nieder-Prauske, Werda, Hammerstadt mit Linda, Neu-Liebel, Ober- und Nieder-Kosel	Jankowitz	Ortsrichter	Rietschen.

Chronik.

Angestellt:

Der Militär-Supernumerarius Hänelt als Kreis-Sekretär in Strehlen.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Marktpreis-Tabelle
von den Städten des Regierungs-Departements Breslau pro Monat Oktober 1850.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel												Der Centner Heu.		Das Schock Stroh.		
		Weizen				Roggen				Gerste				Hafer				
		höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.		
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Breslau	1	27	11	1	19	11	1	11	4	1	3	4	—	27	9	—	23	8	—	13	2	—	19	4	—	21	6	5	21	—
2	Brieg	1	26	6	1	20	3	1	10	3	1	5	6	—	26	3	—	22	9	—	19	9	—	16	9	—	19	3	3	27	6
3	Frankenstein	2	1	9	1	12	2	1	10	—	1	4	3	—	28	—	—	21	9	—	22	6	—	18	6	—	17	—	3	15	—
4	Glatz	2	3	9	1	21	9	1	9	3	1	5	6	—	25	6	—	20	3	—	19	6	—	16	6	—	18	—	3	10	—
5	Guhrau	1	29	8	1	24	—	1	11	3	1	9	1	1	1	2	—	29	8	—	20	8	—	19	—	—	17	6	3	25	—
6	Habelschwerdt	2	9	1	1	23	9	1	7	1	1	2	9	—	23	10	—	20	1	—	17	9	—	15	10	—	18	—	4	6	—
7	Herrnstadt	1	29	—	1	24	—	1	16	—	1	10	—	1	—	—	—	28	—	—	22	6	—	20	—	—	12	—	4	5	—
8	Münsterberg	1	27	6	1	20	3	1	8	3	1	5	6	—	24	3	—	21	9	—	20	—	—	17	9	—	20	—	2	27	6
9	Namslau	1	24	7	1	20	10	1	6	—	1	2	9	—	27	5	—	24	9	—	21	3	—	19	—	—	15	10	4	18	3
10	Neumarkt	1	28	—	1	22	—	1	13	—	1	8	—	1	—	—	—	25	—	—	26	—	—	18	—	—	22	—	4	25	—
11	Nimptsch	1	27	—	1	5	—	1	11	—	1	6	—	—	28	—	—	24	—	—	22	—	—	20	—	—	25	—	4	15	—
12	Ohlau	1	22	3	1	20	3	1	9	9	1	7	9	—	25	9	—	24	3	—	19	3	—	17	6	—	—	—	—	—	—
13	Oels	1	22	—	1	18	7	1	11	—	1	8	4	—	28	—	—	25	10	—	22	4	—	20	1	—	13	3	4	17	6
14	Prausnitz	1	23	9	1	21	8	1	11	2	1	19	2	—	29	5	—	27	1	—	20	2	—	18	6	—	15	—	3	20	—
15	Reichenbach	1	27	7	1	17	7	1	13	—	1	7	—	—	29	7	—	25	7	—	22	—	—	20	—	—	23	—	4	25	—
16	Reichenstein	2	4	6	1	24	—	1	8	2	1	4	6	—	25	—	—	21	6	—	20	9	—	18	10	—	20	—	3	15	—
17	Schweidnitz	2	2	9	1	25	—	1	13	3	1	6	6	1	1	9	—	24	9	—	26	3	—	19	3	—	25	—	5	15	—
18	Steinau	1	24	8	1	23	—	1	12	—	1	10	—	—	25	8	—	23	—	—	21	3	—	19	3	—	12	—	3	15	—
19	Strehlen	1	23	3	1	13	6	1	10	9	1	5	3	—	25	3	—	20	9	—	20	—	—	15	6	—	—	—	—	—	—
20	Trebnitz	1	28	1	1	27	—	1	12	6	1	11	6	—	26	—		25	—	—	21	—	—	20	—	—	16	3	4	1	3
21	Striegau	1	25	9	1	20	9	1	11	—	1	6	—	1	—	3	—	28	3	—	25	6	—	23	6	—	24	—	5	—	—
22	Trachenberg	2	—	—	1	25	—	1	11	3	1	7	6	—	29	6	—	26	3	—	20	9	—	18	—	—	15	—	3	15	—
23	Wohlau	2	5	—	2	—	—	1	15	—	1	12	—	1	—	—	—	26	—	—	21	—	—	20	—	—	18	—	5	—	—
24	Winzig	1	27	6	1	25	3	1	11	9	1	9	3	1	—	—	—	27	3	—	22	6	—	20	6	—	19	6	4	5	—
	Im Durchschnitt	1	28	5	1	21	1	1	11	—	1	7	5	—	27	10	—	24	6	—	21	3	—	18	10	—	18	6	4	6	6

Mittel-Marktpreis 1 Rtl. 24 Sg. 9 Pf. 1 Rtl. 9 Sg. 2 Pf. — Rtl. 26 Sg. 2 Pf. — Rtl. 20 Sg. — Pf.

Breslau, den 8. November 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

— 510 —

Druck von Grass, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 47. Breslau, den 20. November 1850.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 38ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3326. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1850, betreffend die Organisation der Forstverwaltung bei den Regierungen und das Rangverhältniß der zu Forstmeistern ernannten, als Mitglieder eines Regierungs-Kollegiums fungirenden Forst-Inspektions-Beamten; unter

Nr. 3327. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1850, wegen Bewilligung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der zu erbauenden Chaussee von Czarnikau nach Schönlanke, und unter

Nr. 3328. Die Verordnung, betreffend die Zurückberufung der im Auslande befindlichen preußischen Militär-Personen vom Stande der Beurlaubten. Vom 9. November 1850.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der unter Redaktion von L. Vogel bei Gebrüder Meyer in Braunschweig erscheinenden Wochenschrift:

„Die Wartburg"

für den Umfang des Preußischen Staates.

Berlin, den 11. November 1850.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Puttkammer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang der Preußischen Monarchie den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Deutsche Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben." Herausgegeben von Adolph Kolatscheck. Stuttgart, Hoffmann'sche Verlags-Buchhandlung, 1850.

Berlin, den 11. November 1850.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Puttkammmer.

Bekanntmachung.

In Folge der Mobilmachung der Armee treten in Bezug auf die Briefe, Gelder und Päckereien, welche von Militärpersonen oder Beamten der Armee abgesandt werden, oder an dieselben gerichtet sind, nachstehende Bestimmungen in Kraft:

1) Es können versandt werden: Briefe, Briefe mit Geld oder augegebenem Werthe, gewöhnliche Packete und Packete mit Geld oder angegebenem Werthe.

2) Die gewöhnlichen Briefe, die Briefe mit Geld oder angegebenem Werthe und die Packet-Adressen müssen mit der Bezeichnung „Feldpostbrief" versehen sein.

3) Die Absender von Briefen an Militärs und Beamte der mobilen Armee müssen auf der Adresse genau angeben, bei welchem Truppentheile diejenigen stehen, an welche die Briefe ꝛc. gerichtet sind. Zu dem Ende wird den Militärs bekannt gemacht werden, daß sie ihren Angehörigen vollständig zu melden haben:

   zu welchem Corps, welcher Division und Brigade, welchem Regimente, Bataillon, Compagnie oder sonstigen Truppentheilen sie gehören, welchen Grad und Charakter sie haben und resp. bei welcher Verwaltung sie stehen.

   Die Post-Anstalten dürfen nur Briefe ꝛc. mit vollständigen Adressen annehmen.

4) Portofrei werden befördert:

   a. gewöhnliche Briefe nach und von der Armee,

   b. Briefe und Packete mit Geld unter und bis 10 Rthlr., wobei 2 Friedrichsd'or noch für 10 Rthlr. gerechnet werden, nach und von der Armee,

   c. Packete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen unter und bis zum Gewichte von 6 Pfund, nach der Armee.

Digitized by Google

Dagegen findet eine Porto-Erhebung statt:

a. für Briefe oder Packete mit Geld über 10 Rthlr. (resp. mit mehr als 2 Friedrichsd'or) nach und von der Armee,

b. für die zur Armee gehenden Packete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen, welche mehr als 6 Pfund wiegen,

c. für alle Packete, welche von der Armee abgesandt werden, so wie für alle Packete, welche zur Armee gehen, sofern diese letzteren keine Wäsche oder andere Bekleidungs-Gegenstände enthalten.

5) An Porto und resp. Assekuranz-Gebühr wird in den zuletzt bezeichneten Fällen erhoben:

a. für Briefe mit mehr als 10 Rthlr. oder mehr als 2 Friedrichsd'or

1) ein Gewichtsporto von 2 Sgr.,

2) die Assekuranzgebühr für jede hundert Thaler mit 1 Sgr.

b. für Packete mit mehr als 10 Rthlr. oder mehr als 2 Friedrichsd'or

1) ein Gewichtsporto für die ersten 6 Pfund von 2 Sgr.,
für jedes Pfund darüber ½ Sgr.,

2) die Assekuranzgebühr für jede hundert Rthlr. mit 1 Sgr.

c. für die zur Armee gehenden Packete mit Wäsche oder Bekleidungsgegenständen über 6 Pfund, für die ersten 6 Pfund Gewicht nichts, für jedes Pfund darüber ½ Sgr.,

d. für alle Packete, welche von der Armee abgesandt werden, so wie für alle Packete, welche zur Armee gehen und nicht Wäsche oder andere Bekleidungs-Gegenstände enthalten

bis zum Gewichte von 6 Pfund 2 Sgr.,
für jedes Pfund darüber ½ Sgr.

Bei der Ermittelung des Gewichtsportos für Packete werden überschießende Lothe nicht veranschlagt.

Bei Berechnung der Assekuranzgebühr bleiben die ersten zehn Thaler (resp. 2 Friedrichsd'or) außer Betracht. Für überschießende Beträge über ein volles Hundert kommt die Assekuranz-Gebühr wie für anderweite Hundert Thaler in Ansatz.

In Fällen, wo zu einem mit Gelde beschwerten Briefe auch ein Packet mit Geld gehört, wird das Gewichtsporto sowohl für den Brief, als auch für das Packet besonders erhoben, die Assekuranzgebühr dagegen nach dem Gesammtwerthe beider Sendungen berechnet.

Digitized by Google

6) Für Briefe und andere Sendungen, welche an ausländische Post-Anstalten einzeln ausgeliefert oder von denselben einzeln überliefert werden, muß das ausländische Porto vom Absender oder Empfänger getragen werden.

7) Die sub 4, 5 und 6 angeführten Bestimmungen in Bezug auf unentgeltliche Beförderung und Portozahlung finden gleichmäßig Anwendung, sowohl auf die Briefe, Päckereien und Gelder, welche von den Militärs jeden Grades und den sämmtlichen Beamten der Armee abgesandt werden, als auf die Briefe, Päckereien und Gelder, welche für diese Personen eingehen.

8) Vorstehende Bestimmungen kommen für sämmtliche Truppentheile vom Tage ihres Ausrückens ab in Anwendung.

Berlin, den 12. November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Oberlandesgerichts-Assessor a. D. Karl Grafen Hoverden-Plenken zu Hünern bei Ohlau die Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1850:

Litt.	A.	Nr.	1607	über	1000	Rthlr.
=	A.	=	1608	=	1000	=
=	A.	=	1609	=	1000	=
=	A.	=	2290	=	1000	=
=	B.	=	3406	=	500	=
=	B.	=	6042	=	500	=
=	B.	=	3407	=	500	=
=	B.	=	6037	=	500	=
=	B.	=	6038	=	500	=
=	B.	=	6039	=	500	=
=	B.	=	6040	=	500	=
=	B.	=	6041	=	500	=
=	B.	=	7503	=	500	=
und =	C.	=	3680	=	200	=

angeblich mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden sind.

Es werden daher Diejenigen, welche sich im Besitz der oben bezeichneten Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole der Staats-Papiere oder

Digitized by Google

dem Grafen Hoverden-Plenken anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 14. November 1850.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Koupons Serie XI.

Nachdem von den bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse abgegebenen Staats-Schuldscheinen von der Kontrole der Staatspapiere die 7te Sendung, mit den Koupons Ser. XI. Nr. 1 bis 8 für die Jahre 1851 bis einschließlich 1854 versehen, zurückgelangt sind, werden die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 1126 bis 1272 incl. hierdurch veranlaßt, die Duplikats-Nachweisungen mit der Bescheinigung:

. . . . . (buchstäblich) . . . . . Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitalsbetrage von . . . (buchstäblich) . . . . Reichsthalern, sind nebst den beigefügten Koupons für die Jahre 1851 bis 1854 einschließlich Ser. XI. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau (hierselbst) an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hierdurch quittirend bescheinigt wird.

. . . . . den ten . . . . . 1850.

N. N.
(Name und Stand.)

zu versehen, gegen deren Rückgabe an die Regierungs-Haupt-Kasse die Aushändigung der Staatsschuldscheine mit den dazu gehörigen Koupons von derselben erfolgen wird.

Die am Orte befindlichen Inhaber solcher Nachweisungen haben sich mit denselben, nachdem sie mit der obigen Bescheinigung versehen worden sind, Behufs des Umtausches in den Tagen Mittwoch und Sonnabend Vormittags während der Amtsstunden von 9 bis 1 Uhr in dem Geschäftslokale der gedachten Kasse bei dem Landrentmeister Labitzke pünktlich einzufinden. Auswärtige dagegen wollen diese bescheinigten Duplikats-Nachweisungen an die vorerwähnte Regierungs-Haupt-Kasse unter dem Rubro

„Herrschaftliche Staats-Schulden-Sachen"

einsenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Koupons versehen unter demselben portofreien Rubro an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Dabei bemerken wir noch, daß jeder Präsentant eines solchen mit Quittungsbescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staats-

Digitized by Google

Schuldscheine mit den beigefügten Koupons für legitimirt erachtet und die Aushändigung derselben daher an diese Präsentanten unbedenklich erfolgen wird.

Breslau, den 16. November 1850. Pl.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß der Preis der Blutegel im Handverkauf der Apotheker unseres Verwaltungs-Bezirks auf 3 Sgr. 6 Pf. pro Stück festgesetzt worden ist.

Breslau, den 5. November 1850. I.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der vormaligen Königlichen Ober-Bau-Deputation vom 1. Dezember v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß der § 2 derselben' hinsichtlich der auf Stempelbogen beizubringenden Nachweise, durch die Verfügung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Juli c. dahin modifizirt worden ist, daß Schulzeugnisse zu den Bauführer- und Baumeisterprüfungen, so wie die von geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über praktische Thätigkeit und die von Lehr-Anstalten, Lehrern und geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über Studien stempelfrei zu behandeln sind, sofern diese Atteste lediglich den Zweck haben, daß auf Grund derselben dem Kandidaten ein mit dem behörigen Stempel zu versehendes amtliches Zeugniß über den Ausfall der Prüfung, zu welcher es der Einreichung jener Atteste bedarf, ausgestellt werde.

Berlin, den 24. Oktober 1850.

Königliche technische Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bestimmungen §§ 23 bis 26 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März d. J. (Gesetz-Sammlung 1850 Stück 10 Seite 77) werden die Rentenpflichtigen, welche gesonnen sind, ihre von der Rentenbank übernommenen Renten ganz oder theilweise durch Kapital-Zahlung abzulösen, hierdurch angewiesen, die diesfälligen Kapital-Kündigungen bei der betreffenden Kreiskasse anzubringen, welche darüber die vorgeschriebene Kündigungs-Verhandlung mit den Pflichtigen aufnehmen und zur weiteren Feststellung an die unterzeichnete Direktion einreichen wird.

Da im Gesetz — § 24 — eine sechsmonatliche Kündigungsfrist vorgeschrieben ist, so muß die Zahlung der Kündigungs-Kapitalien aus den in den Monaten

Digitized by Google

Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März

angebrachten Kündigungen unfehlbar bis zum nächsten 30. September, und aus den Monaten

April, Mai, Juni, Juli, August und September

unfehlbar bis zum nächsten 31. März an die betreffende Kreiskasse erfolgen, und dürfen einmal angebrachte Kündigungen unter keinen Umständen wieder rückgängig gemacht werden.

Breslau, den 6. November 1850.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

Patentirung.

Dem Kaufmann W. C. Bingel zu Koblenz ist unter dem 13. November 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Korkpfropfen-Schneidemaschine, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann Julius Marcus zu Köln unter dem 29. Januar 1850 ertheilte Patent

auf eine Centrifugalpumpe und auf einen Kondensator für Dampfmaschinen in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzungen,

ist erloschen.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat Oktober 1850.

A.

Bei dem Appellationsgerichte.

I. Ernannt:

1) Der Referendarius Dr. juris Falk zum Gerichts-Assessor;

2) die Rechtskandidaten Fiedler, Genolla, Haucke, Kern, Pantke, Richter, Rösler und Thilo zu Auskultatoren;

Digitized by Google

3) der Lohnschreiber Schmidt zum Kanzlei-Diätarius.

II. Versetzt:

1) Der zum Gerichts-Assessor ernannte Referendarius Mutzel an das Appellationsgericht zu Ratibor;

2) der Referendarius Reiche vom Appellationsgerichte zu Glogau an das hiesige;

3) der Auskultator Groß an das Appellationsgericht zu Marienwerder;

4) der Auskultatur Krüger an das Appellationsgericht zu Halberstadt;

5) die Auskultatoren Meischeider vom Kammergericht zu Berlin und Stanislaus Freiherr von Seherr-Thoß vom Appellationsgerichte zu Glogau an das hiesige Appellationsgericht.

III. Verstorben:

Der Sekretär, Kanzleirath Stange.

IV. Dem Boten Seidel ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

B.

Bei den Untergerichten.

I. Bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Pensionirt:

Der Salarienkassen-Rendant, Rechnungsrath Zimmer, und ist demselben der rothe Adlerorden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

II. Bei dem Kreisgerichte zu Brieg.

I. Ernannt:

Der vormalige Unteroffizier, Lohnschreiber Fabarius zum Kanzleidiätarius.

II. Versetzt:

Der Kanzlei-Inspektor Gründler und der Kanzlist Schwarz an das Stadtgericht zu Breslau.

III. Bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

I. Ernannt:

Der Civil-Supernumerarius Grützner zum Bureaudiätarius.

II. Entlassen nach Kündigung des Dienstes:

1) Der Bureaudiätarius Hoffmann bei der Gerichtskommission zu Reinerz;

2) der Hilfsbote und Exekutor Veit.

Digitized by Google

IV. Bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.

Die Befugniß der Rechtsanwälte Leyffer und Obert zu Glatz zur Praxis in dem Habelschwerdter Kreise ist aufgehoben worden.

V. Bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg.

Versetzt:

Der Bureau-Diätarius Kinscher an das Kreisgericht zu Reichenbach.

VI. Bei dem Kreisgerichte zu Jauer.

Verstorben:

Der Bureau-Assistent Bergs.

VII. Bei dem Kreisgerichte zu Namslau.

Versetzt:

Der Hilfsbote und Exekutor Gärtner in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Glatz.

VIII. Bei dem Kreisgerichte zu Oels.

Ernannt:

Der invalide Unteroffizier Grünwald zum Hilfsboten und Exekutor.

IX. Bei dem Kreisgerichte zu Ohlau.

Ernannt:

Der Gerichtsassessor Golz zum Kreisrichter.

X. Bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

Versetzt:

Der Bureau-Diätarius Werner an das Kreisgericht zu Hirschberg.

XI. Bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.

Ernannt:

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Rath Jany zum Kreisgerichts-Rath, und die bisherigen Obergerichts-Assessoren von Glaubitz, Gröger und Scheder definitiv zu Kreisrichtern.

XII. Bei dem Kreisgerichte zu Striegau.

Ernannt:

Der Civil-Supernumerarius Müller zum Bureau-Diätarius.

XIII. Bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Ernannt:

Der Bureau-Diätarius Fuchs bei der Gerichtskommission zu Zobten und der Kanzlei-Diätarius Ulfert zu Bureau-Assistenten.

Digitized by Google

XIV. Bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

I. Ernannt:

Der Sergeant Lange zum Hilfsboten und Exekutor.

II. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Hilfsbote und Exekutor Kalk.

Verzeichniß

der bestätigten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Stadt Breslau.			
Sandbezirk	Blaschke	Kaufmann	Breslau.
Blaue Hirschbezirk	Schlesinger	Kaufmann	Breslau.
Kreis Militsch.			
Sulau	Rettig	Bürgermeister	Sulau.
Alt- und Neu-Wirschkowitz	Rummler	Rentmeister	Alt-Wirschkowitz.
Kraschnitz			
Dammer			
Dziewentline			
Kreis Neumarkt.			
Gemeinde Stöschwitz	Köpke	Rittergutsbesitzer	Stöschwitz.
Gemeinde Puschwitz			
Gemeinde Rommenau			
Gemeinde Kamöse	Bojanowsky	Steuereinnehmer und Rentmeister	Neumarkt.
Kreis Waldenburg.			
Ober- und Neu-Wüste-Giersdorf	Kammler	Bleichenmeister und Häusler	Ober-Wüste-Giersdorf.

Digitized by Google

Chronik.

Der Regierungs- und Bau-Rath Kawerau, bisher bei der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, ist laut Rescript des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 25. September c. als Regierungs- und Wasser-Bau-Rath zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt worden.

Anstellungen:

Der Kaplan Anton Tolde in Rengersdorf, Kreis Glatz, ist Lokalkaplan in Grunwald, desselben Kreises, geworden, und

der bisherige Collaborator Dr. Anton am Gymnasium zu Oels zum vierten Kollegen an der gedachten Anstalt ernannt worden.

Beförderungen:

Dem Oberlehrer Keil vom hiesigen Elisabeth-Gymnasium wurde das Prädikat: „Professor", und den Waisenhauslehrern Herkt und Dechant in Bunzlau das Prädikat: „Oberlehrer" Seitens des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten beigelegt.

Bestätigt:

Der auf sechs Jahr gewählte Bürgermeister Wilhelm Lorch in Neumarkt;

der auf anderweite sechs Jahre wiedergewählte bisherige unbesoldete Rathmann Joseph Lache zu Trachenberg;

der bisherige Pastor in Rosen Gustav Rudolph Sadebeck als Pastor in Ruppersdorf, Kreis Strehlen;

der bisherige Predigtamts-Kandidat Gustav Adolph Martin Marschner als Pastor in Freiburg;

der bisherige Schulamts-Candidat H. Langer als Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 18 hierselbst;

die bisherigen Adjuvanten Ernst Strauch und Wilhelm Stenzel als Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Frankenstein;

der bisherige Schuladjuvant Karl Muß als katholischer Schullehrer in Beilau, Neumarkter Kreises;

der bisherige Lehrer Joseph Steuer als Rektor an der katholischen Pfarrschule zu St. Matthias hieselbst;

Digitized by Google

der bisherige Lehrer Geisler in Gurtsch als evangelischer Schullehrer in Kuschlau, Kreis Strehlen;

der Kaplan Taubitz als Lehrer an der katholischen Bürgerschule zu Schweidnitz.

Pensionirt:

Der Oberlehrer Minsberg am katholischen Gymnasium in Groß-Glogau.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene emeritirte Pastor Groß hat

der evangelischen Kirche zu Herrnprotsch, Kreis Breslau, ein Legat von 1000 Rthlr.

mit der Bestimmung ausgesetzt, daß von den Zinsen $^2/_5$ zur Anschaffung von Bekleidung für arme Konfirmanden, $^3/_{10}$ zur Unterstützung armer Wittwen und der Rest zur Remunerirung der dortigen Kirchenbeamten, so wie zur Instandhaltung der Gräber verwendet werden sollen.

Der Pastor Groß hat

in der am 10. September c. eröffneten letztwilligen Verfügung der Wunsterschen Stiftung . . . . . 100 Rthlr.

ausgesetzt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 48. Breslau, den 27. November 1850.

Bekanntmachung.

Die Ausreichung der über die Zinsen vom 1. Januar 1851 bis ult. Dezember 1855 ausgefertigten Koupons Series IV. Nr. 1 bis 10 zu den in Gemäßheit der Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. März 1843 (Gesetz-Sammlung Nr. 2352) und 11. Juli 1845 (Gesetz-Sammlung Nr. 2597) ausgegebenen 4- und 3½prozentigen Pfandbriefen Litt. B. wird gegen Vorlegung der letzteren Behufs der Abstempelung der Koupons und eines die Nummer und den Betrag jedes einzelnen Pfandbriefes nachweisenden, von dem Inhaber vollzogenen Verzeichnisses

vom 2. Januar k. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage,

in dem künftigen Geschäftslokale des unterzeichneten Instituts in Breslau, Albrechtsstraße Nr. 16, stattfinden.

Bei Präsentation mehrerer Pfandbriefe und starkem Andrange des Publikums kann die Abfertigung nicht auf der Stelle erfolgen. Der mit der Koupon-Ausreichung beauftragte Beamte wird vielmehr gegen Ertheilung eines Empfangscheins die präsentirten Pfandbriefe annehmen, und werden solche gegen Zurücklieferung des qu. Empfangscheins nebst Koupons nach einigen Tagen wieder zurückgegeben werden.

Auf einen Schriftwechsel Behufs Uebersendung der Koupons können wir uns nicht einlassen, sondern es bleibt jedem Pfandbriefs-Inhaber anheimgegeben, die qu. Koupons persönlich oder durch einen Beauftragten in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 6. November 1850.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Erbscholtiseibesitzer Dabisch zu Kapsdorf, Trebnitzer Kreises, hat ein Vorwerk auf seinen zum Gemeindebezirk von Kapsdorf gehörigen Grundstück in einer Entfernung von 456 Ruthen von Kapsdorf aufgebaut. Diesem Vorwerk, welches nahe bei dem Dorfe Groß-Raake liegt, ist mit unsrer Bewilligung der Name „Pappelhof" beigelegt worden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. November 1850. I.

Der bisherige Hülfsagent der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft, Feldmesser Lehmann zu Schweidnitz hat diese Agentur niedergelegt. Dagegen ist der Kunsthändler Hugo Frommann zu Schweidnitz als Hülfsagent derselben Gesellschaft auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 heute von uns bestätigt worden.

Breslau, den 13. November 1850. I.

An Stelle des ausgeschiedenen bisherigen Hauptagenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für Schlesien, Kaufmann Karl August Milde hierselbst, haben wir in gleicher Eigenschaft den Kaufmann Lorenz Albert Salice hierselbst auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847 heute bestätigt.

Breslau, den 20. November 1850. I.

An Stelle des verstorbenen Maurermeisters Schramm ist der Maurermeister Bartsch zu Glatz als Mitglied der dortigen Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission gewählt und von uns bestätigt worden.

Breslau, den 19. November 1850. I.

Verordnung
des Ober Staats-Anwalts.

Durch eine Verordnung des Herrn Justiz-Ministers ist bestimmt, daß jeder Polizei-Anwalt in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember jeden Jahres dem vorgesetzten Ober Staats-Anwalte eine Uebersicht seiner Geschäfte nach dem anliegenden Schema in einem Exemplare einzureichen und in dem Begleitungsberichte seine etwaigen Bemerkungen darüber beizufügen hat.

Die Herren Polizei-Anwalte werden aufgefordert, diese Geschäftsübersichten bis zum 15. Dezember hierher einzureichen.

Breslau, den 18. November 1850.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Fuchs.

Digitized by Google

Schema.

Uebersicht der Geschäfte des Polizei-Anwalts N. zu N.

für das Jahr vom 1. Dezember 18 bis ult. November 18

Zahl der Vortrags-Nummern.	Zahl der eingegangenen neuen Sachen. (Kol. 1 bis 5 des Repertoriums.)	Zurückgewiesen. (Kol. 7 des Repertoriums.)	An andere Behörden abgegeben. (Kol. 8 des Repertoriums.)	Anklagen erhoben. (Kol. 10 d. Repertoriums.)	Durch Erkenntniß erledigt		Aeltere, durch Erkenntniß erledigte Sachen.	Zahl der wahrgenommenen Termine.	Bemerkungen.
					freigesprochen	verurtheilt.			
a. Vergehen.									
b. Polizei-Uebertretungen.									

Bekanntmachung.

Durch den Tod des Superintendenten Bock zu Nimptsch ist die dortige evangelische Pfarrstelle in Erledigung getreten. Dieselbe ist Königlichen Patronats, und beträgt das jährliche Dienst-Einkommen circa 1000 Rthlr.

Breslau, den 30. Oktober 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Chronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Assessor Dietlein zum Landrath Allergnädigst befördert, und ist demselben die Landrathsstelle Ohlauer Kreises definitiv verliehen worden.

Bestätigt:

Der bisherige Schuladjuvant Aloys Niesel als katholischer Schullehrer in Herzogswalde, Frankensteiner Kreises.

Vermächtnisse.

Der zu Münsterberg verstorbene emeritirte Pfarrer Franz Karl Steiner hat

der Convictorien-Fundations-Verwaltung zu Glatz . . . 1000 Rthlr.

legirt.

Der zu Schweidnitz verstorbene bürgerliche Fleischermeister Johann Gottfried Pieh sen. hat

der dortigen Armen Kasse . . . . . 15 Rthlr.

letztwillig zugewendet.

Hierbei folgt eine außerordentliche Beilage.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 48 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1850,

welche sofort durch alle Post- und sonstige betheiligte Behörden zu befördern ist.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, nach dem Antrage des Staats-Ministeriums, auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde, in Ansehung der Leistungen für Kriegszwecke und deren Vergütigung, was folgt:

§ 1.

Zu den Leistungen für Kriegszwecke sind die Gemeinden, Kreise ꝛc. während der Dauer eines Krieges, nach der näheren Anordnung der oberen Militair- und Verwaltungs-Behörden, von dem Tage ab verpflichtet, an welchem die Armee auf Meinen Befehl mobil gemacht wird.

§ 2.

Diese Leistungen gehören zur Kategorie der allgemeinen Kreis- und Gemeinde-Lasten und bestehen, neben der schon anderweit geordneten Gestellung der Mobilmachungspferde ꝛc.,

a) in der Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen, als auch der nicht mobilen Truppen in den Garnisonen und Festungen;

b) in der Gestellung der auf Märschen und für sonstige militairische Zwecke erforderlichen Transportmittel, der Wegweiser und Boten und der zum Schanzen-, Wege- und Brückenbau oder zu anderen fortifikatorischen Arbeiten erforderlichen Mannschaften, Fahrzeuge und Pferde;

c) in der Ueberweisung, Einrichtung und inneren Ausstattung der für den vermehrten Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, zur Anlegung von Magazinen, Lazarethen, Wachen, Handwerkstätten und zur Unterbringung von Militair-Effekten, desgleichen

Digitized by Google

in der Gewährung der Lager- und Bivouaksplätze für die Truppen und den Train, in der Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Lager und Bivouaks, der Materialien zum Wege- und Brückenbau und der nöthigen Plätze zu den Uebungen der Truppen, so wie zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge;

d) in Verabreichung der erforderlichen Natural-Verpflegung an Offiziere, Militair-Beamte und Soldaten der mobilen Truppen in den Garnisonen, auf Märschen und in Kantonnirungen, insoweit diese Verpflegung nicht aus den Magazinen gewährt wird;

e) in Lieferung der Fourage für die zu gestellenden Mobilmachungspferde von dem Tage der Uebernahme derselben seitens der Militair-Behörde bis zum Tage ihres Eintreffens an dem Bestimmungsorte, ferner für die Pferde der auf dem Marsche befindlichen Truppen aller Waffen, und der kantonnirenden kleineren Abtheilungen derselben, insofern der Empfang des Fouragebedarfs für alle diese Pferde ebenfalls nicht aus den Magazinen sollte stattfinden können.

§ 3.

Für die in dem vorstehenden Paragraphen unter a. b. und c. bezeichneten Leistungen wird keine Vergütigung aus Staatsfonds gewährt. Dagegen wird den Quartierträgern resp. Gemeinden für die dem Militair nach der Bestimmung ad d. auf Märschen und in Kantonnirungen ꝛc. verabreichte Naturalverpflegung eine Entschädigung pro Kopf und Tag und zwar nach folgenden Sätzen zugebilligt:

a) wenn das Brot aus den Magazinen in natura empfangen werden kann . . . . . 3 Sgr. 9 Pf.

b) wenn auch das Brot vom Quartiergeber verabreicht werden muß . . . . . 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gut gethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahnen und ähnlichen Veranlassungen nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein, oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann, wobei zugleich bestimmt wird, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte, als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirthes zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungs-Regulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

Für die nach § 2 c. erfolgte Lieferung von Fourage wird eine Vergütigung nach den in jeder Provinz bestandenen Durchschnitts-Marktpreisen der zehn letzten Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — gewährt.

Digitized by Google

§ 4.

Diese Vergütigungen, sowohl für verabreichte Natural-Verpflegung als für erfolgte Lieferung von Marsch-Fourage, werden von den betreffenden Kreis-Landräthen bei den Provinzial-Regierungen liquidirt.

Den bezüglichen Liquidationen müssen die vollständigen Quittungen des Militairs über die empfangene Mund- und Fourage-Verpflegung beigefügt sein, worauf die Regierungen, nach geschehener Revision und Feststellung derselben, über die liquidirten Beträge Vergütigungs-Anerkenntnisse ausstellen, welche vom 1sten des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinst werden. In diesen Vergütigungs-Anerkenntnissen sind die verabreichten Mundverpflegungs-Portionen und Fourage-Quantitäten, so wie die Vergütigungssätze dafür, anzugeben.

Die Liquidationen selbst, nebst den Belägen, werden mit einer genauen Zusammenstellung der danach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger von den Kommunen verabreichten täglichen Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütigungs-Anerkenntnisse monatlich von den Regierungen an das Kriegs-Ministerium eingereicht, um davon zunächst bei der Kontrole der Natural-Empfänge der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach dieser Prüfung und nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge wird die gedachte Zusammenstellung — ohne die Liquidation nebst Belägen — von dem Kriegs-Ministerium an das Ministerium des Innern zur Kenntnißnahme von den bezüglichen Leistungen der Kommunen, und demnächst von dem Ministerium des Innern an das Finanz-Ministerium zur weiteren Veranlassung abgegeben.

Die festgestellte Vergütigung wird im Uebrigen für jeden Kreis im Ganzen gewährt, und bleibt es den Kreis- resp. Gemeinde-Behörden überlassen, die desfallsigen Ausgleichungen unter den Eingesessenen einzuleiten und in Ausführung zu bringen.

§ 5.

Zur Sicherstellung der im § 2 unter d. und e. gedachten Magazin-Verpflegung der Truppen während der Dauer eines Krieges wird von der Militair-Verwaltung schon im Frieden ein angemessener Bestand an Brotmaterial und Fourage in den verschiedenen Militair-Magazinen vorräthig gehalten.

§ 6.

Wird die Armee mobil und zu den Kriegs-Operationen berufen, dann bestimmt der kommandirende General en Chef, nach Anhörung des General-Intendanten oder dessen Stellvertreters, wo und in welcher Zeit die Feldmagazine in erster, zweiter und dritter Linie, d. h.

Digitized by Google

a) für die laufende Verpflegung,

b) für den Ersatz des Verbrauchs, und

c) für die Reserve,

anzulegen sind, und mit wie viel Portionen und Rationen ein jedes derselben versorgt werden soll.

Die Füllung dieser Magazine mit Fleisch, Reis, Branntwein und Salz erfolgt, der Regel nach, durch Ankauf, die Versorgung derselben mit Brotmaterial, Graupen, Grütze, Hafer, Heu und Stroh geschieht dagegen durch Landlieferungen, und hat sich der General-Intendant der Armee oder dessen Stellvertreter wegen Repartition und Ausschreibung dieser Lieferungen auf die verschiedenen Regierungsbezirke und Kreise sofort mit dem Ober-Präsidenten der Provinz und nach Umständen gleichzeitig mit dem Ober-Präsidenten der nächsten Provinz in Verbindung zu setzen und auf die pünktliche Einlieferung der ausgeschriebenen Verpflegungs-Gegenstände von der erforderlichen magazinmäßigen Güte mit allem Nachdruck und bei eigener Verantwortung zu halten. — Erfordern es die Umstände, so wird in derselben Art auch der Bedarf an Fleisch, Reis, Branntwein und Salz ausgeschrieben.

Die Verwaltung dieser Magazine ist Sache der Civil-Behörden unter Mitwirkung und Kontrole der Militair-Verwaltungs-Behörden.

§ 7.

In derselben Art wird, von dem Tage der Mobilmachung ab, auch der Bedarf der vom Kriegsschauplatze entfernten Friedens-Magazine zur Verpflegung der nicht mobilen Truppen mit Brot und Fourage, desgleichen der Etappen-Magazine zur Verpflegung des durchmarschirenden Militairs, auf Requisition der Provinzial-Intendanturen und nach der näheren Anordnung des Kriegs-Ministeriums, beschafft und sicher gestellt.

Die Verwaltung der Etappen-Magazine ist Sache der Kommunal-Behörden.

§ 8.

Ob, in welcher Zeit und in welchem Umfange hiernächst für die mobile Armee noch andere Verpflegungs-Magazine, vor- oder rückwärts der Stellung derselben, anzulegen und inwieweit dabei auch die entfernteren Provinzen mit Einlieferungen in dieselben in entsprechender Art heranzuziehen sind, hängt von dem Beginn und dem wahrscheinlichen Gange der Kriegs-Operationen und von sonstigen Umständen ab und muß hiernach besonders beurtheilt und bestimmt werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierbei zugleich auf eine billige und gerechte Ausgleichung der Lasten und Leistungen der einen Provinz, im Vergleich zu der anderen, so viel als irgend möglich, Rücksicht genommen werden muß, wenn-

Digitized by Google

gleich es zu vermeiden sein wird, solche Verpflegungs-Artikel aus sehr entlegenen Gegenden heranzuziehen, deren Transport mit unverhältnißmäßigen Kosten und sonst unvermeidlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

§ 9.

Die Vergütigung für die nach den vorstehenden §§ 6, 7 und 8 bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage erfolgt an die betheiligten Kreise in der im § 4 erwähnten Art nach den Durchschnitts-Marktpreisen der zehn letzten Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — und zwar auf Grund der Liquidationen der Landräthe, welche durch die Quittungen der Magazin-Verwaltungen justifizirt und zugleich mit dem Anerkenntnisse der betreffenden Militair-Intendantur über die stattgehabte Kontrolirung der nachgewiesenen Einnahme an Naturalien versehen sein müssen.

§ 10.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militairlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnison-Verwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichem Zwecke benutzt werden. — Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen, und es wird ihnen nur der zur Beschaffung der Feldportionen zu dem bestimmungsmäßigen Soldabzuge etwa erforderliche Geldzuschuß pro Mann und Tag extraordinair vergütigt. — Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art, nach dem für mobile Truppen bestehenden Reglement, denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert wird. — Die königl. Dienstpferde sind dagegen so viel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§ 11.

Da eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Administrationsbranchen nach § 2 a. verabreichte Natural-Quartier, von dem Tage der Mobil-

Digitized by Google

machung ab, den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, so können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse während der Dauer eines Krieges nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servis-Regulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

Die nicht mobilen und in den Friedens-Garnisonen verbleibenden Dienstwohnungs-Inhaber, ingleichen die selbsteingemietheten Offiziere, Mannschaften und servisberechtigten Militairbeamten jener Kategorie, empfangen die im Frieden bezogene Servis-Kompetenz auch während des Krieges aus dem Militairfonds fort.

§ 12.

Der Vorspann auf Märschen und bei Transporten soll in der Regel nur auf eine Entfernung von höchstens 4 Meilen benutzt werden; erfordern indessen besondere Umstände, daß die Vorspänner über 48 Stunden zurückgehalten werden müssen, bevor sie in die Heimath entlassen werden können, dann soll denselben Unterkommen und Natural-Verpflegung für sich und ihre Pferde auf die Dauer der längeren Benutzung ihres Fuhrwerks gewährt werden.

§ 13.

Der Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges wird von denjenigen Bezirken geleistet, wo der Abgang eingetreten ist. Die Vergütigung der gelieferten Pferde geschieht auf Grund jedesmaliger Taxen in Gemäßheit der Bestimmungen der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetzsammlung pro 1834, S. 56.)

Im Uebrigen ist zur Erleichterung der zum Kriegsschauplatze gehörigen Gegenden und der demselben zunächst gelegenen Provinzen von den Ministerien die Veranstaltung zu treffen, daß diejenigen Pferde, welche bei der Repartition und der Ausschreibung von Pferden zur Mobilmachung der Armee überschießen, dazu benutzt werden, um den Abgang an Pferden im Laufe des Krieges zu ersetzen, so wie auch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß durch Ankauf in den nicht zum Kriegsschauplatz gehörigen Provinzen ein Nachschub für den Bedarf der mobilen Armee bewirkt werde.

§ 14.

Sollten die Kriegs-Ereignisse es nothwendig machen, daß Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücke, Schanz- und Handwerkszeug, Heergeräthe, Feldequipage-Gegenstände und Hufbeschlag, sowie Arzneien, Verbandmittel und sonstige extraordinaire Bedürfnisse zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, von den Gemeinden oder Kreisen durch die dazu berechtigten Militair-Behörden requirirt oder die Anfertigung von Bekleidungs- und

Digitized by Google

Ausrüstungsgegenständen von denselben gefordert werden müssen, so soll die baare Vergütigung dafür nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen sofort aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse geleistet werden.

§ 15.

Alle den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehenden und namentlich auf den Friedenszustand gerichteten Verordnungen sind für die Dauer des Krieges hierdurch aufgehoben.

§ 16.

Mit der Ausführung dieser Verordnung sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigeu Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. November 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

von Ladenberg. von Manteuffel. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Stockhausen.

Verordnung
in Betreff der Kriegsleistung und
deren Vergütigung.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. November 1850.

Königliche Regierung.
von Zedlitz-Trützschler.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49. Breslau, den 4. Dezember 1850.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 39ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3329. Die Allerhöchste Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung. Vom 12. November 1850.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Was hat die Schweiz von einem Angriffe der heiligen Allianz zu fürchten?" Von Wilhelm Rüstow, ehemaliger preußischer Ingenieur-Offizier. Zürich, in Kommission bei C. Kiesling.

Berlin, den 23. November 1850.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Puttkammer.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 sind nach Verlauf des ersten Jahres seit dem Bestehen der Schweidnitzer Handelskammer:

A. Von den Mitgliedern

im Kreise Reichenbach
der Kaufmann Andritzki in Langenbielau,

Digitized by Google

im Kreise Schweidnitz
der Kaufmann Klemmt in Schweidnitz,

im Kreise Waldenburg
der Kaufmann Wilhelm Alberti in Waldenburg;

B. Von den Stellvertretern

im Kreise Reichenbach
der Kaufmann C. Bürger in Reichenbach,

im Kreise Schweidnitz
der Kaufmann Mende in Schweidnitz,

im Kreise Waldenburg
der Kaufmann Albert Haupt in Wüstewaltersdorf

durch das Loos ausgeschieden und für die Ausscheidenden Neuwahlen vorgenommen worden.

Der Wahlakt Seitens der Wahlberechtigten hat

in Reichenbach am 4. v. Mts.,
in Schweidnitz am 29. v. Mts.,
in Waldenburg am 9. v. Mts.

stattgefunden, und da sich bei der Prüfung nichts zu erinnern gefunden, so bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß:

A. Zu Mitgliedern der Handelskammer

im Kreise Schweidnitz
der Kaufmann Schäfer in Schweidnitz.

im Kreise Waldenburg
der Kaufmann Wilhelm Alberti in Waldenburg;

B. Zu Stellvertretern

im Kreise Reichenbach
der Kaufmann M. Junge in Reichenbach,

im Kreise Schweidnitz
der Kaufmann Werner in Schweidnitz,

im Kreise Waldenburg
der Kaufmann Albert Haupt in Wüstewaltersdorf

gewählt worden sind.

Digitized by Google

In Stelle des im Reichenbacher Kreise ausgeschiedenen Mitgliedes der Handelskammer, Kaufmann Andritzki in Langenbielau, hat eine abermalige Neuwahl ausgeschrieben werden müssen, da der im Wahltermine am 4. v. M. Wiedergewählte die Wahl abgelehnt hat.

Breslau, den 27. November 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Koupons Serie XI.

Nachdem von den bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse abgegebenen Staats-Schuldscheinen von der Kontrole der Staatspapiere die 8te Sendung, mit den Koupons Ser. XI. Nr. 1 bis 8 für die Jahre 1851 bis einschließlich 1854 versehen, zurückgelangt sind, werden die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 1273 bis 1456 incl. hierdurch veranlaßt, die Duplikats-Nachweisungen mit der Bescheinigung:

. . . . . (buchstäblich) . . . . . Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitalsbetrage von . . . (buchstäblich) . . . . . Reichsthalern, sind nebst den beigefügten Koupons für die Jahre 1851 bis 1854 einschließlich Ser. XI. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau (hierselbst) an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hierdurch quittirend bescheinigt wird.

. . . . . den ten . . . . . 1850.

N. N.
(Name und Stand.)

zu versehen, gegen deren Rückgabe an die Regierungs-Haupt-Kasse die Aushändigung der Staatsschuldscheine mit den dazu gehörigen Koupons von derselben erfolgen wird.

Die am Orte befindlichen Inhaber solcher Nachweisungen haben sich mit denselben, nachdem sie mit der obigen Bescheinigung versehen worden sind, Behufs des Umtausches in den Tagen Mittwoch und Sonnabend Vormittags während der Amtsstunden von 9 bis 1 Uhr in dem Geschäftslokale der gedachten Kasse bei dem Landrentmeister Labitzke pünktlich einzufinden. Auswärtige dagegen wollen diese bescheinigten Duplikats-Nachweisungen an die vorerwähnte Regierungs-Haupt-Kasse unter dem Rubro

„Herrschaftliche Staats-Schulden-Sachen"

einsenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Koupons versehen unter demselben portofreien Rubro an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Digitized by Google

Dabei bemerken wir noch, daß jeder Präsentant eines solchen mit Quittungsbescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staats-Schuldscheine mit den beigefügten Koupons für legitimirt erachtet und die Aushändigung derselben daher an diese Präsentanten unbedenklich erfolgen wird.

Breslau, den 25. November 1850. Pl.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Koupons Serie XI.

Nachdem von den bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse abgegebenen Staats-Schuldscheinen von der Kontrole der Staatspapiere die neunte Sendung, mit den Koupons Ser. XI. Nr. 1 bis 8 für die Jahre 1851 bis einschließlich 1854 versehen, zurückgelangt sind, werden die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 1457 bis 1611 incl. hierdurch veranlaßt, die Duplikats-Nachweisungen mit der Bescheinigung:

. . . . . : (buchstäblich) . . . . . Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitalsbetrage von . . . (buchstäblich) . . . . Reichsthalern, sind nebst den beigefügten Koupons für die Jahre 1851 bis 1854 einschließlich Ser. XI. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau (hierselbst) an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hierdurch quittirend bescheinigt wird.

. . . . . den ten . . . . . 1850.

N. N.
(Name und Stand.)

zu versehen, gegen deren Rückgabe an die Regierungs-Haupt-Kasse die Aushändigung der Staatsschuldscheine mit den dazu gehörigen Koupons von derselben erfolgen wird.

Die am Orte befindlichen Inhaber solcher Nachweisungen haben sich mit denselben, nachdem sie mit der obigen Bescheinigung versehen worden sind, Behufs des Umtausches in dem Geschäftslokale der gedachten Kasse während der Amtsstunden von 9 bis 1 Uhr bei dem Landrentmeister Labitzke pünktlich einzufinden. Auswärtige dagegen wollen diese bescheinigten Duplikats-Nachweisungen an die vorerwähnte Regierungs-Haupt-Kasse unter dem Rubro

„Herrschaftliche Staats-Schulden-Sachen"

einsenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Koupons versehen unter demselben portofreien Rubro an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Dabei bemerken wir noch, daß jeder Präsentant eines solchen mit Quitungsbescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staats-

Digitized by Google

Schuldscheine mit den beigefügten Koupons für legitimirt erachtet und die Aushändigung derselben daher an diese Präsentanten unbedenklich erfolgen wird.

Breslau, den 29. November 1850. Pl.

Es ist auf Grund des § 102 des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September (Gesetz-Sammlung pag. 273) in unserer Amtsblatt-Verordnung vom 26. Februar 1834 vielfach die Meinung verbreitet, als bedürfe es gegenwärtig noch zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes des Ofensetzens eines besonderen polizeilichen Qualifikations-Attestes. Diese Ansicht ist eine irrige, da die inzwischen erschienene Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in den §§ 42 bis 52 und der § 24 des Gesetzes vom 9. Februar pr. genau diejenigen Gewerbetreibenden bezeichnet, welche zum Betriebe ihres Gewerbes einer besondern polizeilichen Erlaubniß bedürfen. Zu diesen gehören die Ofensetzer nicht, während der § 190 der Gewerbe-Ordnung alle allgemeinen und besondern Bestimmungen über Gegenstände, worüber dieses Gesetz verfügt, aufhebt. Demnach bedürfen Ofensetzer ferner keines besonderen polizeilichen Erlaubnißscheines resp. Qualifikations-Attestes.

Dagegen hat das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf unsere Anfrage mittelst Rescripts vom 17. d. M. entschieden, daß das Gewerbe des Ofensetzens nur als ein besonderer Zweig des Töpfergewerbes anzusehen sei, und daß daher vor dem Beginn des selbstständigen Betriebes jenes Gewerbes in Gemäßheit des § 23 des Gesetzes vom 9. Februar pr. der dort angeordnete Nachweis der Befähigung geführt werden müsse.

Demgemäß weisen wir die betreffenden Behörden an, diejenigen, welche nach Publikation der Verordnung vom 9. Februar pr. das Gewerbe als Ofensetzer selbstständig begonnen haben, zum Nachweise ihrer Befähigung dazu vor einer Prüfungs-Behörde auf Grund des § 23 l. c. anzuhalten, dagegen denen, welche das Gewerbe schon vor Publikation jenes Gesetzes betrieben haben, dessen Fortsetzung unbehindert zu gestatten.

Breslau, den 22. November 1850. I.

Bekanntmachung.

Zur Wahl zweier Mitglieder des unterzeichneten Kuratoriums und zweier Stellvertreter derselben an die Stelle der statutenmäßig ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter, so wie zur Wahl zweier Revisions-Kommissarien und zweier Stellvertreter derselben für die Jahre 1851 und 1852 ist eine General-Versammlung der Mitglieder der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt

Digitized by Google

auf den 21. Dezember c., Vormittags 10 Uhr, im Geschäfts-Lokale derselben (Mohrenstraße Nr. 59)

anberaumt, zu welcher die Stimmberechtigten unter Bezugnahme auf die im § 57 der Statuten enthaltenen Bestimmungen mit dem Bemerken ergebenst eingeladen werden, daß die Kandidaten-Liste vom 9. Dezember c. ab in dem gedachten Geschäfts-Lokal eingesehen werden kann.

Berlin, den 21. November 1850.

Kuratorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
Gamet.

Patentirungen.

Dem Berggeschworenen Otto Voigt zu Rüdersdorf sind unter dem 19. November 1850 zwei Patente, und zwar:

1) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kolben-Vorrichtung zum Umsetzen und Abfallen des Seilbohrers, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und

2) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kolben-Vorrichtung zum Freifallen des Gestängebohrers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

beide auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Ermen und Engels zu Barmen ist unter dem 19. November 1850 ein Patent

auf eine Maschine zur Appretur von Glanzgarnen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Bildhauer und Vergolder Anton Ferdinand Reeß zu Köln ist unter dem 21. November 1850 ein Patent

auf eine Maschine zum Ziehen von grundirten Leisten mit wellenförmigen Gliedern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Medizinal-Rath Friedrich Michaelis zu Magdeburg ist, unter Aufhebung des demselben unterm 26. September 1850 ertheilten Patents, unter dem 21. November 1850 ein anderweitiges Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Läuterung des Rübensaftes behufs Darstellung von Zucker aus demselben,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Kreis-Gerichts-Rath Miketta zum Landrath Allergnädigst zu ernennen geruht, und ist demselben die Landrathsstelle Habelschwerdter Kreises definitiv verliehen worden.

Beförderung:

Dem Gymnasial-Lehrer Franke zu Sagan ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

Bestätigt:

Der Adjuvant Oswald Fischer in Kanth als evangelischer Schullehrer, Kantor und Organist zu Stroppen;

der bisherige Schullehrer Karl Friedrich Ditfe zu Schöneiche als evangelischer Organist und Schullehrer in Mondschütz, Wohlauer Kreises.

Digitized by Google

Vermächtniß.

Die Frau Louiſe Eliſabeth v. Kalkreuth, geborne Fiſcher, zu Keulendorf hat der katholiſchen Schule zu Dietzdorf, Neumarkter Kreiſes . . 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 50. Breslau, den 11. Dezember 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die zur Domainen-Pachtung Kottwitz (Breslauer Kreises) gehörende Brennerei soll behufs Betriebes bis zum 1. Mai künftigen Jahres verpachtet werden. Zu diesem Zwecke ist ein Licitationstermin auf Freitag den 13. d. M. Vormittags 11 Uhr im Pachthause zu Kottwitz vor unserem Kommissarius Regierungs-Assessor Heermann anberaumt worden. Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur so wie im Büreau der Domainen-Amts-Administration zu Kottwitz jeder Zeit eingesehen werden.

Breslau, den 5. Dezember 1850. III.

Zufolge Erlasses des Königlichen Finanz-Ministerii vom 6. d. M. findet die Vorschrift unter Nummer 1 der Befreiungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 auch auf die Fuhrwerke, Pferde und Maulthiere Anwendung, welche zu den Hofhaltungen der Herren Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen gehören.

Demgemäß sind auch bei denjenigen Aktien- und Privat-Chausseen, auf welchen das Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben wird, so wie bei allen anderen Kommunikations-Anstalten, bei welchen die Befreiung der zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses gehörenden Fuhrwerke und Pferde ꝛc. tarifmäßig ist, die Fuhrwerke, Pferde ꝛc. der gedachten beiden Herren Fürsten ebenfalls frei zu lassen, wonach sich die Inhaber der gedachten Chausseen und sonstigen Kommunikations-Anstalten zu achten haben.

Breslau, den 27. November 1850. I.

Nachdem die Chaussee von Reichenbach über Wüstewaltersdorf bis zur Tannhausen-Schweidnitzer Chaussee bei Hausdorf nunmehr in der ganzen Länge von 6590 Ruthen ausgebaut worden ist, wird an der vom Königlichen Ministerium genehmigten einmeiligen Hebestelle zu Steinseifersdorf vom 9. Dezember d. J. ab statt der interimistischen Erhebung

Digitized by Google

für 1 Meile, die Erhebung des Chausseegeldes für 1½ Meilen, nach dem Chaussee-Geld-Tarif vom 29. Februar 1840, für Rechnung des Chausseebau-Vereins stattfinden.

Breslau, den 29. November 1850. I.

Den Kaufmann C. H. D. Volland zu Steinau haben wir als Agenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 heute bestätigt.

Breslau, den 28. November 1850. I.

Bekanntmachung.

Dem Königlichen Oberlandes-Gerichts-Assessor a. D. Grafen v. Hoverden-Plencken zu Hünern bei Ohlau sind angeblich in der Nacht vom 4. zum 5. November c. durch gewaltsamen Einbruch die Pfandbriefe Lit. B.

Nr. 43,903 à 4 Prozent über 500 Rthlr. auf Groß-Stein ohne Coupons,

Nr. 49,510 à 4 Prozent über 200 Rthlr. auf Lederhose mit Coupons Ser. III. Nr. 10,

und Nr. 17,794 à 3½ Proz. über 100 Rthlr. auf Schnellendorf ohne Coupons

entwendet worden, was nach Vorschrift des § 125 Tit. 51 Thl. I. der allgem. Gerichts-Ordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 30. November 1850.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung.

Das evangelische Pfarramt in Schnellewalde, Kreis Neustadt, ist durch den Tod des dortigen Pastors Flotow erledigt worden. Dasselbe ist landesherrlichen Patronats und gewährt ein jährliches Einkommen von c. 600 Rthlr.

Breslau, den 27. November 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Bei der Königlichen Post-Expedition zu Wüste-Waltersdorf ist vom 1. Januar k. J. ab die Stelle eines Landbriefträgers zu besetzen, mit der eine kontraktliche Löhnung von 72 Thlr. jährlich verbunden ist, und welche die Einzahlung einer Kaution von 50 Thlrn. in Staatspapieren erfordert.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche neben der gedachten Löhnung ihre resp. Invaliden-Pensionen ganz oder theilweise fortbeziehen werden, haben ihre Bewerbungen,

Digitized by Google

unter Vorlegung des Civil-Versorgungs-Scheines und eines Führungs-Attestes, durch die nächste Königliche Post-Anstalt bis zum 20. k. M. an die Ober-Post-Direction gelangen zu lassen.

Breslau, den 30. November 1850.

Der Ober-Post-Direktor.
Kämpffer.

Patentirungen.

Dem Ingenieur Karl Gotthelf Kind ist unter dem 29. November 1850 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zum Ausfuttern gebohrter Schächte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schichtmeister Herrmann Brambach in Köln sind unter dem 2. Dezember 1850 zwei Patente

1) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Konstruktion eines Flammofens zur Bereitung von Zinkoxyd, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken;
2) auf mehrere als neu erkannte Mittel zur Behandlung des Oels für die Bereitung der Zinkweißfarbe,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

Das dem Civil-Ingenieur Karl Fasbender zu Neuß unter dem 16. August 1849 ertheilte Patent

auf eine veränderliche Expansions-Steuerung für Lokomotiven und andere Dampf-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro November 1850.

Befördert:

Der Landgerichts-Assessor Scheurich zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lauban, insbesondere bei der Gerichts-Kommission in Seidenberg;

die Appellations-Gerichts-Referendarien Freiherr von Rothkirch, Sommer und Dr. Weiner zu Gerichts-Assessoren, letztere beide im Departement des Appellationsgerichts in Ratibor;

die Appellationsgerichts-Auskultatoren Burow und Peeschke zu Referendarien;

der Rechts-Kandidat von Bomsdorf zum Appellationsgerichts-Auskultator;

der interimistische Sekretär Mischke ist als Sekretär bei dem Kreisgericht in Liegnitz definitiv angestellt;

der Büreau-Gehülfe Hartmann als Büreau-Assistent bei dem Kreisgericht in Lauban.

Versetzt:

Der Kreisrichter Fritsch in Freystadt an das Kreis-Gericht in Sprottau;

der Rechts-Anwalt und Notar Mattern in Sprottau als Kreisrichter an das Kreisgericht in Freystadt.

Pensionirt:

Der Kreisgerichts-Rath Paschke in Grünberg ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden;

desgleichen der Appellationsgerichts-Registratur-Assistent Lieutenant a. D. Latofsky.

Aus dem Justiz-Dienst entlassen:

Dem Kreisrichter Braun in Liegnitz und dem Appellationsgerichts-Auskultator Richter in Görlitz ist Behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienst, Letzterem mit Vorbehalt des Wiedereintritts, ertheilt.

Chronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Referendarius Olearius zum Landrath Allergnädigst zu ernennen geruht, und ist demselben die Landrathsstelle Reichenbacher Kreises definitiv verliehen worden.

Der Kreis-Schulinspektor und Pfarrer Münzer in Krintsch ist zum Erzpriester des Archipresbyterats Neumarkt ernannt worden, nachdem der Pfarrer Elsner in Neumarkt wegen vorgerückten Alters auf das Amt eines Erzpriesters resignirt hat.

Die erledigte Wasserbau-Inspektor-Stelle in Steinau a./O. ist dem Bau-Inspektor von Roux verliehen worden.

Breslau, den 23. November 1850. I.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 50 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1850.

Verzeichniß

der Medizinal-Personen des Stadtkreises Breslau.

Promovirte Aerzte.

Dr. Abegg, a. d. Kreuzkirche 4.
„ Asch, Herrenstraße 24.
„ Asch, Sigismund, Klosterstraße 11.
„ Auerbach, Karlsstraße 28.
„ Brachvogel, neue Schweidnitzerstraße 5.
„ Benedict sen., Ritterplatz 8.
„ Benedict jun., heilige Geiststraße 12.
„ Berendt, Matthiasstraße 30.
„ Betschler, Ohlauer Stadtgraben 16.
„ Beyer, am Wäldchen 5.
„ Biesel, Ferdinand, neue Taschenstraße 4.
„ Biesel, Richard, Bürgerwerder Mil.-Laz.
„ Blümner, Büttnerstraße 4.
„ Brody, Albrechtsstraße 8.
„ Burchard, August, Katharinenstraße 18.
„ Burchard, Leopold, Altbüßerstraße 11.
„ Davidson, Karlsstraße 11.
„ Dinter, Neumarkt 8.
„ Ebers, Burgfeld 7.
„ Eliason, Friedrich Wilhelmsstraße 74 a.
„ Engländer, Friedrich Wilhelmsstraße 76.
„ Engler, Klosterstraße 9.
„ Exner, Katharinenstraße 7.
„ Falk, neue Taschenstraße 7.
„ Figulus, Weidenstraße 27.
„ Finkenstein, Schuhbrücke 60.
Dr. Fischer, heilige Geiststraße 21.
„ Fleischhammer, neue Schweidnitzerstr. 3 c.
„ Franke, neue Taschenstraße 6.
„ v. Franzius, Bahnhofstraße, Lokomotive.
„ Getzel, Schmiedebrücke 53.
„ Goldschmidt, Reuschestraße 55.
„ Goeppert, Neuegasse 20.
„ Grätzer, Antonienstraße 8.
„ Grötzner, Schmiedebrücke 55.
„ Grüttner, Bürgerwerder Mil.-Laz.
„ Grosser, Sandstraße 15.
„ Günsburg, Ring- u. Blücherplatzecke 10/11
„ Guttentag, Karlsstraße 36.
„ Haber, Klosterstraße 1.
„ Heinrich, Sandstraße 6.
„ Heinke, Ohlauer Stadtgraben 16.
„ Heimann, Friedrich Wilhelmsstraße 76.
„ Heymann, Neumarkt 13.
„ Hentschel, Ring 7.
„ Hirsch, Reuschestraße 52.
„ Holze, Schmiedebrücke 22.
„ Jakoby, Matthiasstraße 17.
„ Jungnickel, Tauenzienplatz 10.
„ Kabierske, Ohlauerstraße 1.
„ Kalkstein, Reuschestraße 23.
„ Kauffmann, Wallstraße 14.

Digitized by Google

Dr. Klein, Scheitnigerstraße 10.
„ Klose, C. B., Ketzerberg 9.
„ Klose, C. Wilh., Neumarkt 12.
„ Koschate, Ketzerberg 32.
„ Köhler, Friedrich Wilhelmsstraße 4.
„ Krause, Schuhbrücke 54.
„ Krocker sen., Schuhbrücke 27.
„ Krocker jun., Kupferschmiedestraße 7.
„ Krummteich, Kupferschmiedestraße 26.
„ Kruttge, Ohlauerstraße 56.
„ Küstner, Taschenstraße 15.
„ Laband, Karlsstraße 48.
„ Landsberg, Antonienstraße 30.
„ Lähr, Nikolaistraße 48.
„ Lange, Ohlauer Stadtgraben 16.
„ Langner, Albrechtsstraße 28.
„ Langendorf, Friedrich Wilhelmsstr. 74 a.
„ Levy, Junkernstraße 26.
„ Lion, Ohlauerstraße 44.
„ Lobethal, Ohlauerstraße 43.
„ Lorenz, neue Junkernstraße 7.
„ Luchs, Kirchgasse 21.
„ Mattersdorf, Herrenstraße 28.
„ Menschig, Katharinenstraße 2.
„ Meyer, Eduard, Klosterstraße 3.
„ Meyer, Samuel, Ohlauerstraße 55.
„ Methner, Ohlauer Stadtgraben 16.
„ Middeldorpf, Oderstraße 4.
„ Munk, Matthiasstraße 68.
„ Nagel, Kupferschmiedestraße 19.
„ Nega, Burgfeld 7.
„ Neisser, Joseph, Albrechtsstraße 45.
„ Neumann, Schweidnitzer Stadtgraben 14.
„ Nentwig, Taschenstraße 6.
„ Nisar, Kupferschmiedestraße 25.
„ Pariser, Karlsstraße 30.
„ Paul, Katharinenstraße 3.
„ Pietrusky, Ohlauerstraße 63.
„ Pilz, Schweidnitzerstraße 11.
Dr. Pohack, heilige Geiststraße 14 a.
„ Pinoff, Oderstraße 24.
„ Preiß, Albrechtsstraße 35.
„ Pulst, Elisabetstraße 6.
„ Ravenstein, Ursulinerstraße 5/6.
„ Reimann, Barbara-Kirchhof 2.
„ Remer sen., Schuhbrücke 27.
„ Remer jun., Herrenstraße 26.
„ Renner, Albrechtsstraße 55.
„ Ring, Schweidnitzerstraße 8.
„ Rosenthal, Karlsstraße 37.
„ Rother, Ohlauerstraße 58.
„ Rühle, Klosterstraße 13.
„ Rutsch, Ring 47.
„ Sachs, Karlsstraße 40.
„ Samosch, neue Schweidnitzerstraße 3 d.
„ Samosty, Breitestraße 41.
„ Schlesinger, Schmiedebrücke 37.
„ Schneider, Burgfeld 7.
„ Scholz, G. Th., Katharinenstraße 18.
„ Scholtz, H., Schuhbrücke 74.
„ Schedler, Breitestraße 39.
„ Schwand, Taschenstraße 5.
„ Schweikert, Blücherplatz 9.
„ Seidel, Neumarkt 28.
„ Simson, Blücherplatz 14.
„ Sommer, Schweidnitzer Stadtgraben 28.
„ Springer, Kupferschmiedestraße 48/49.
„ Stern, Kupferschmiedestraße 38.
„ Stier, Kürassier-Kaserne.
„ Tülff, Albrechtsstraße 29.
„ Viol, Ohlauerstraße 24.
„ Weidner, Katharinenstraße 9.
„ Weigert, Reuschestraße 2.
„ Wendt, Schuhbrücke 35.
„ Wipprecht, Kupferschmiedestraße 48/49.
„ Wocke, Fischergasse 4.
„ Wollheim, Reuschestraße 4.

Digitized by Google

Wundärzte erster Klasse.

Bauer, Ludwig, Schweidnitzerstraße 4 a.
Dix, Junkernstraße 27.
Fleischer, Oderstraße 11.
Gottwald, Ohlauerstraße 38.
Hodann, Burgfeld 7.
Janoschwitz, Friedrich Wilhelmsstraße 37 b.
v. Molitor, Neudorf.
Püschel, Bürgerwerder, Mil.-Laz.
Röder, Herrenstraße 50.
Rost, Mil.-Lazareth.
Schunke, Friedrich Wilhelmsstraße 6.
Steinbrecher, Reuscheſtraße 50.
Stich, Weißgerbergasse 5.
Wegner, Weidenstraße 29.
Wardein, Junkernstraße 36.
Weigert, Karlsstraße 15.
Saleri, Matthiasstraße 81.

Wundärzte großer Städte.

Cleemann, Albrechtsstraße 5.
Fülleborn, Gartenstraße 23 b.
Harter, Gartenstraße 4.
Riller, Kupferschmiedestraße 65.
Dr. Schäffer, Albrechtsstraße 57.
Schäfer, Matthiasstraße 20.
Schück, Albrechtsstraße 17.
Sylla, Nikolaistraße 2.

Wundärzte zweiter Klasse.

Eggert, Graupengasse 5.
Felder, Ketzerberg 14.
Giemsa, Breitestraße 38.
Goldstein, letzte Gasse 15.
Hanko, Klosterstraße 13.
Jauch, Gabitz.
Knebel, Matthiasstraße 14.
Kannegießer, Mehlgasse 8.
Lehmann, Nikolaistraße 78.
Langerhans, Taschenstraße 30.
Mücke, Friedrich Wilhelmsstraße 71.
Riller jun., Ohlauerstraße 71.
Schmidt, Leberecht, Stockgasse 15.
Schmidt, Moritz, Junkernstraße 2.
Schmidt, E. H., Schmiedebrücke 9.
Starnowsky, Antonienstraße 31.
Teibert, Schuhbrücke 38.
Tschöke, Katharinenstraße 18.
Walter, Ohlauerstraße 16.
Welzel, Hummerei 57.
Willim, Ritterplatz 4.
Beyer, Klosterstraße 84.

Hebammen.

Annaberg, Paul., Burgfeld 7.
Binder, Henr., Matthiasstraße 64.
Barth, Dor., Ohlauer Stadtgraben 16.
Bauer, Friedr., Antonienstraße 27.
Beyer, Ohlauerstraße 72.
Czersdinska, Ernest., große Groschengasse 5.
Conrad, Karol., Kupferschmiedestraße 21.
Deichsel, Auguste, neue Weltgasse 2.
Effner, Elisab., Weißgerbergasse 66.
Fabig, Christiane, Reuscheſtraße 18.
Falk, Christ., Scheitnigerstraße 27.
Fedder, Julie, Weißgerbergasse 23.
Ferb, Joh., Friedrich Wilhelmsstraße 9.
Freund, Zadeck, Antonienstraße 10.
Frieseck, neue Oderstraße 1.
Hannig, Christ., Kupferschmiedestraße 6.

Digitized by Google

Hartmann, Math., Ohlauerstraße 67.
Hauske, Marie, Gartenstraße 28.
Hertel, Paul., große Rosengasse 2.
Herzog, Elisab., große Groschengasse 11.
Kettner, Sus., Antonienstraße 27.
Körner, Karol., Schuhbrücke 64.
Körber, Joh., Weidenstraße 29.
Krause, Marie, Taschenstraße 4.
Krebs, Math. Henr. Am., Fr. Wilhelmsstraße 14.
Krebs, Christiane, Werderstraße 33.
Kuller, Marie, Bischofstraße 17.
Kunst, Joh., Mäntlerstraße 6.
Lamm, Hedwig, heilige Geiststraße 15.
Lange, Christ., Klosterstraße 76.
Liebich, Christ., Scheitnigerstraße 23.
Linke, Magd., Weißgerbergasse 47.
Marauschke, Reg., neue Weltgasse 17.
Mittelhaus, Elis., neue Weltgasse 9.
Modler, Joh., Mehlgasse 6.
Müller, Sus., Stockgasse 16.
Nitschke, Aug., Neumarkt 26.
Peuser, Joh. Mar., Friedrich Wilhelmsstraße 1.
Pischel, Eleonore, Katharinenstraße 12.
Pohl, Marie, Oderstraße 20.
Richter, Dor. Joh., Kupferschmiedestraße 11.
v. Reibnitz, Joh., Neumarkt 14.
Rode, Louise, Scheitnigerstraße 22.
Rohm, Jos., Oderstraße 25.
Sachs, Ernest., Neumarkt 7.
Schauffler, Charl. Dor., Messergasse 32.
Schlesinger, Mariana, Graupenstraße 10.
Schmidt, Anna Christ., Kupferschmiedestr. 21.
Schmidt, Karol., Klosterstraße 10.
Schnurfeil, Therese, Brüderstraße 2.
Schubert, Ros., Büttnerstraße 26.
Seeliger, Dor., neue Junkernstraße 6.
Seekel, Joh., Reuschestraße 59.
Sturm, Anna, neue Taschenstraße 5.
Suckow, grüne Baumbrücke 2.
Taube, Marie, neue Sandstraße 13.
Taube, Joh., neue Sandstraße 13.
Ueberscheer, Louise, Gräbschnergasse 4.
Weckert, Ottilie, Bürgerwerder, Kaserne 6.
Weidemann, Christ., Katharinenstraße 18.
Welsch, Sophie, Kupferschmiedestraße 32.
Wohlfarth, Christ., Neumarkt 26.
Wohlfarth, Henr., Gräupnerstraße 14.
Wollstein, Ernest., goldne Radegasse 8.
Welz, Christ., Gartenstraße 30.
Zimmermann, Louise, Ursulinerstraße 11.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51. Breslau, den 18. Dezember **1850.**

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Folge der uns durch den Allerhöchsten Erlaß vom 4. März d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 272 fg.) ertheilten Ermächtigung die Verlegung des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien von hier nach Breslau zum 15. d. M. angeordnet haben, und daß von diesem Tage ab die in Nr. 2 und 3 des gedachten Allerhöchsten Erlasses enthaltenen Bestimmungen in Wirksamkeit treten.

Berlin, den 12. Dezember 1850.

Der Finanz-Minister,
(gez.) v. Rabe.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage:
(gez) v. Puttkammer.

Bekanntmachung.

Durch die gesetzlichen Vorschriften sind die Versendungen mit der Post unter Kreuzband gegen ermäßigtes Porto, außer bei Zeitungen und Journalen, nur für gedruckte Cirkularien und Empfehlungsschreiben und für gedruckte Preis-Courante nachgelassen.

Bei der dieserhalb eingetretenen Kontrole hat sich ergeben, daß sehr häufig die Versendung unter Kreuzband mißbraucht wird, daß namentlich unter Kreuzband vorschriftswidrig versandt werden:

offene geschriebene Briefe in Zeitungen verpackt;
Korrekturbogen zugleich mit den Manuskripten;
geschriebene Bestellzettel in Makulatur verpackt;
briefliche Mittheilungen auf dem leeren Raume gedruckter Subskriptionslisten, so wie auf der innern Seite der Streifbände;
gedruckte Briefe;
beschriebene Zeitungen;
Preis-Courante, in denen die Geldbeträge mit Dinte eingerückt sind;
u. s. w.

Digitized by Google

Da bei den zur Bestrafung gezogenen Kontraventionen in der Regel Unkenntniß der bestehenden Vorschriften vorgeschützt wird, so wird das korrespondirende Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn bei der dieserhalb angeordneten Kontrole Gegenstände als unter Kreuzband versandt sich vorfinden, welche auf diese Weise nicht versandt werden dürfen, oder wenn den Gegenständen, welche durch Kreuzband zu versenden nachgelassen ist, andere Gegenstände, wie z. B. briefliche Mittheilungen, Bestellzettel ꝛc. beigefügt werden, oder wenn endlich diese Versendungsweise von dem Absender zu schriftlichen, nach § 14, 15 des Tarregulativs vom 18. Dezember 1824 (Gesetz-Sammlung 1824 S. 227) nicht statthaften Mittheilungen benutzt wird, außer der Einziehung des der Post-Kasse entzogenen Porto, gegen den Absender nach Maßgabe des § 3 der Verordnung vom 12. Juni 1804 und beziehungsweise des § 4 des Regulativs vom 15. Dezember 1821 (Gesetz-Sammlung 1821 S. 216) eingeschritten werden muß.

Berlin, den 5. Dezember 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Bekanntmachung.

Von den nach unserer im Breslauer Regierungs-Amtsblatte Stück Nr. 47 pro 1850 abgedruckten Bekanntmachung vom 14. v. M. dem Ober-Landesgerichts-Assessor a. D. Karl Grafen Hoverden-Plenken zu Hünern angeblich gestohlenen Schuldverschreibungen vom Jahre 1850 sind die Schuldverschreibungen

	Nr.	1609	Litt.	A.	über 1000	Rthlr.
	„	3406	„	B.	„ 500	„
	„	6037	„	B.	„ 500	„
	„	6040	„	B.	„ 500	„
und	„	6042	„	B.	„ 500	„

wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 7. Dezember 1850.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Königlichen Staats-Ministerii vom 8. d. M. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. d. M. die Ausfuhr von Schlachtvieh, Pferden, Getreide, Heu und Stroh über die Zollgrenze von Myslowitz bis Seidenberg mit Rücksicht auf den durch die Truppenzusammenziehungen in hiesiger Provinz eingetretenen

Digitized by Google

ungewöhnlichen Bedarf an den genannten Gegenständen bis auf weitere Bestimmung zu verbieten geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 12. Dezember 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Koupons Serie XI.

Nachdem von den bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse abgegebenen Staats-Schuldscheinen von der Kontrole der Staatspapiere die 11te und 12te Sendung, mit den Koupons Ser. XI. Nr. 1 bis 8 für die Jahre 1851 bis einschließlich 1854 versehen, zurückgelangt sind, werden die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 1612 bis 1839 incl. hierdurch veranlaßt, die Duplikats-Nachweisungen mit der Bescheinigung:

. . . . . (buchstäblich) . . . . . Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitalsbetrage von . . . (buchstäblich) . . . . Reichsthalern, sind mir nebst den beigefügten Koupons für die Jahre 1851 bis 1854 einschließlich Ser. XI. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau (hierselbst) vollständig zurückgegeben worden, welches hierdurch quittirend bescheinigt wird.

. . . . . den ten . . . . . 1850.

N. N.
(Name und Stand.)

zu versehen, gegen deren Rückgabe an die Regierungs-Haupt-Kasse die Aushändigung der Staatsschuldscheine mit den dazu gehörigen Koupons von derselben erfolgen wird.

Die am Orte befindlichen Inhaber solcher Nachweisungen haben sich mit denselben, nachdem sie mit der obigen Bescheinigung versehen worden sind, Behufs des Umtausches Vormittags von 9 bis 1 Uhr in dem Geschäftslokale der gedachten Kasse bei dem Landrentmeister Labitzke pünktlich einzufinden. Auswärtige dagegen wollen diese bescheinigten Duplikats-Nachweisungen an die vorerwähnte Regierungs-Haupt-Kasse unter dem Rubro

„Herrschaftliche Staats-Schulden-Sachen"

einsenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Koupons versehen unter demselben portofreien Rubro an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Dabei bemerken wir noch, daß jeder Präsentant eines solchen mit Quitungsbescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staats-

Digitized by Google

Schuldscheine mit den beigefügten Koupons für legitimirt erachtet nnd die Aushändigung derselben daher an diese Präsentanten unbedenklich erfolgen wird.

Breslau, den 12. Dezember 1850. Pl.

Nachstehende Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen

Ich will den Mir vorgelegten, hierbei zurückerfolgenden Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen Meine Genehmigung ertheilen, und überlasse Ihnen, das Weitere wegen deren Bekanntmachung in Ihren beiderseitigen Ressorts zu verfügen.

Sanssouci, den 7. November 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. Stockhausen.

An die Minister des Innern
und des Krieges.

Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen.

§ 1.

Ueber die Verpflichtung zum Einkommen bei der Fahne entscheidet grundsätzlich das Dienstalter dergestalt, daß die jüngsten Dienstalters-Klassen zunächst hiervon betroffen werden.

§ 2.

Sämmtliche Reserve- und Landwehr-Mannschaften eines Bataillons-Bezirks werden demgemäß, nach Garde und Linie gesondert, waffenweise in so viele Klassen getheilt, als Jahrgänge vorhanden sind, wobei der mitgebrachte Reservepaß und das Kalenderjahr entscheiden.

§ 3.

Wer sich durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder anderweit der Kontrole der Landwehr-Behörden entzieht, wird, sobald er wieder unter Kontrole tritt, nicht dem Jahrgange seiner Altersklasse, sondern demjenigen Jahrgange zugetheilt, dem er ohne Anrechnung der Zeit, während welcher er sich der Kontrole entzogen hat, seinem Dienstalter nach angehört.

Digitized by Google

Auf Individuen, welche sich nicht ein volles Jahr der Kontrole entzogen haben, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn dadurch eine größere Landwehr-Uebung oder die Gestellung bei einer außerordentlichen Zusammenziehung verabsäumt worden ist.

§ 4.

In jeder Klasse rangiren die nach § 3 ihr zugetheilten Individuen zur ersten Stelle, die übrigen Mannschaften nach dem Lebensalter, welches dergestalt bei ihrer Einberufung mit in Betracht gezogen wird, daß, in so fern der Bedarf nicht die ganze Klasse umfaßt, die jüngsten Leute zunächst berufen werden.

§ 5.

In dem Falle zu § 4 wird der Bedarf verhältnißmäßig nach dem Bestande der ganzen Klasse auf die vier Kompagnie-Bezirke, und in denjenigen Kompagnie-Bezirken, welche zu verschiedenen Kreisen gehören, nach Maßgabe des Bestandes wieder auf die einzelnen Kreistheile kontingentirt.

§ 6.

Die zur Komplettirung der Linien-Truppen, einschließlich des Bedarfs an ausgebildeten Mannschaften für die Ersatz-Truppen, nicht benöthigten Reserve-Mannschaften werden zunächst zur Einstellung in die Landwehr bestimmt, worauf alsdann die Landwehr-Mannschaften ersten Aufgebots von der ersten bis zur siebenten Klasse folgen, bis der Bedarf gedeckt ist.

§ 7.

Freiwillige können ohne Rücksicht auf die Klasse, in der sie sich befinden, angenommen werden, wofür eben so viele von den ältesten Mannschaften des betreffenden Kompagnie-Bezirks befreit bleiben; der Kommandeur ist zu der Annahme jedoch nicht verpflichtet, wenn er dieselbe aus dienstlichen Gründen, nach der Persönlichkeit des sich Meldenden, für nachtheilig erachten muß.

§ 8.

Häusliche, gewerbliche und Familien-Verhältnisse können nur ausnahmsweise in so weit berücksichtigt werden, als durch sie vorübergehend die einstweilige Zurückstellung eines Mannes hinter die siebente Klasse des ersten Aufgebots bedingt werden kann. Die hierdurch gebildete Klasse der Unabkömmlichen kann Mannschaften aller Jahrgänge der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots enthalten, welche unter sich eben so, wie die Abkömmlichen rangiren, und auf die nur in dem Falle nach Maßgabe des Bedarfs zurückgegriffen wird, wenn die vorstehenden Klassen erschöpft sind.

Eine Wiederentlassung und vorläufige Befreiung einzelner Individuen dieser Klasse vom Dienste kann nur ausnahmsweise auf Grund einer im Wege der Reklamation herbeigeführten besonderen Verfügung der oberen Provinzial-Behörden eintreten.

Digitized by Google

§ 9.

Die im § 8 erwähnten Berücksichtigungen sind nur zuläßig:

1) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die gesetzlich den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.
2) Wenn ein Wehrmann, der das 30ste Lebensjahr erreicht hat, oder einem der beiden ältesten Jahrgänge des 1sten Aufgebots angehört, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde.
3) Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landes-Kultur und der National-Oekonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Die im § 3 bezeichneten Individuen haben auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

§ 10.

Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei dem Gemeinde-Vorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen, und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, wodurch eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

§ 11.

Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche zu diesem Behufe jährlich zweimal in öffentlich bekannt zu machenden Terminen an den Kreis-Orten Sitzung halten, und zwar im Frühjahr unmittelbar nach dem Kreis-Ersatz-Geschäft, und im Herbst, wenn die Reserve-Mannschaften in der Heimath eingetroffen sind, und der Uebertritt in das 1ste und 2te Aufgebot stattgefunden hat.

§ 12.

Als berathende Organe sind bei den vorgedachten Sitzungen heranzuziehen: der Kompagnieführer, die Gemeinde-Vorsteher und außerdem, nach dem Ermessen des Ba-

Digitized by Google

taillons-Kommandeurs, resp. des Landraths, der Bezirks-Feldwebel und einige zuverlässige Einwohner, denen eine besondere Bekanntschaft mit den bürgerlichen und Vermögens-Verhältnissen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Bezirks innewohnt, sowie endlich diejenigen Personen, deren Zeugniß nach Maaßgabe der obwaltenden Umstände auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte.

§ 13.

Nach geendigter Prüfung der Gesuche, wobei den Betheiligten gestattet ist, sich persönlich einzufinden, erfolgt die Entscheidung durch den Bataillons-Kommandeur und den Landrath bei stattfindender Uebereinstimmung endgültig. In dem voraussichtlich seltenen Falle, daß eine Vereinigung dieser Behörden nicht zu erreichen sein sollte, ist das Gesuch um Zurückstellung vorläufig abzulehnen, dieselben sind jedoch verbunden, den Fall bei den permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission zur Sprache zu bringen, worauf von diesen die endgültige Entscheidung erfolgt.

§ 14.

Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Sitzungs-Termine der Kommission, insofern sie nach stattgehabter Prüfung nicht aufs Neue bestätigt werden. Ebenso haben die Reserve- oder Landwehr-Mannschaften, welche während ihrer Dienstzeit in der Linie auf Reklamation entlassen wurden, nur dann einen Anspruch auf fernere Berücksichtigung, wenn derselbe in den bestimmten Sitzungs-Terminen nach den für die Reserve und die Landwehr geltenden Vorschriften anerkannt wird. Eine Versetzung in das 2te Aufgebot darf wegen bürgerlicher Verhältnisse nicht ausgesprochen worden.

§ 15.

Nach jedem Termine werden die Namen der sämmtlichen Mannschaften, deren Gesuche um einstweilige Zurückstellung als begründet anerkannt worden sind, öffentlich durch die Kreisblätter bekannt gemacht.

§ 16.

Außerdem wird nach jedem Termine eine summarische Nachweisung:

a. der sämmtlichen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des betreffenden Bezirks,

b. der als unabkömmlich anerkannten,

der vorgesetzten Behörde eingereicht.

Bei auffallendem Mißverhältnisse in der Zahl der abkömmlichen und unabkömmlichen Mannschaften, oder bei sonstigem speziellen Anlasse ist die vorgesetzte Behörde befugt, die Geschäftsführung der einen oder anderen Kommission einer nachträglichen Revision zu unterwerfen.

Digitized by Google

§ 17.

Im Augenblicke der Einberufung sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft, indem alsdann lediglich die Klasse, in der sich der betreffende Mann befindet, so wie die körperliche Tüchtigkeit desselben über den Eintritt zur Fahne entscheiden.

§ 18.

Sind inzwischen für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten u. s. w., besondere Berücksichtigungs-Gründe eingetreten, so kann die Entlassung nur erfolgen, wenn dieselbe auf dem für Reklamationen vorgeschriebenen Wege genehmigt wird.

§ 19.

Die Befreiung der unabkömmlichen Beamten auf Grund der Atteste der betreffenden Civilbehörden erfolgt nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 20.

Auf die Einberufung der Landwehr-Mannschaften zu den gewöhnlichen Uebungen haben die vorstehenden Bestimmungen keinen Bezug. Bei den Uebungen wird nach Maaßgabe des Bedarfs und der vorhandenen Mannschaft von jedem einzelnen Jahrgange eine gewisse Quote einberufen, wobei die Mannschaften jedes Jahrganges in sich alterniren.

Eine Befreiung von der zunächst bevorstehenden Uebung kann nur ausnahmsweise wegen augenblicklicher, nicht zu beseitigender Hindernisse durch den Bataillons-Kommandeur verfügt werden, wobei z. B. der Bau eines Hauses, eine unaufschiebbare Reise, ein Todesfall in der Familie u. s. w. den Umständen nach zu berücksichtigen sind. Jede versäumte Uebung muß jedoch späterhin nachgeholt werden.

§ 21.

Bei Gelegenheit der Kontrol-Versammlungen und auf sonst geeignete Weise ist dahin zu wirken, daß die Reserve- und Landwehr-Mannschaften mit den bei der Einberufung geltenden Grundsätzen genau bekannt und vertraut gemacht werden.

Berlin, den 26. Oktober 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Der Minister des Krieges.
v. Stockhausen.

werden hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Breslau, den 11. Dezember 1850. I.

Digitized by Google

Im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk und zwar im Kreise Striegau, pro 1851 werden die nachgenannten Privatbeschälstationen errichtet:

1) Zu Gäbersdorf bei dem Ritterguts-Besitzer Lieutenant Kramsta, dessen brauner Hengst „Napoleon" mit Stern, Halbblut vom Cardinal a. d. Medäa, 15 Jahr Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;
2) zu Järischau bei dem Bauerguts-Besitzer Johann Glaubitz, ein hellbrauner Hengst, genannt „Solon," mit Schnitzbläße, von Landrace, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, und
3) ebendaselbst, beim Bauerguts-Besitzer August Hentschel, ein dunkelbrauner Hengst, „Sirocco" genannt, ebenfalls Landrace, 6 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß.

Breslau, den 6. Dezember 1850. I.

Am 30. November c. ist auf der Strehlen-Münsterberger Straße nahe an dem Strehlener Garnison-Stalle ein kirschbrauner Wallach mit Stern, linker Hinterfessel und weißen Sattelflecken, 5 Fuß 2 Zoll groß und 6 Jahre alt, schlesischer Landrace und in gutem Futterzustande durch den Lohnfuhrmann Brinke aufgefangen und dem Kommando des eilften Landwehr-Kavallerie-Regiments, von diesem aber dem Königl. Landraths-Amt übergeben worden. Ausgerüstet war das Pferd mit schwarzledernem Kopfgestell ohne lederne Zügel mit verzinntem Gebiß. Der rechtmäßige Eigenthümer hat beim Königlichen Landraths-Amt zu Strehlen gegen Erstattung der Kosten die Verabfolgung des Thieres zu beantragen.

I.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institut für Schlesien unterm 22. April 1839 auf die im Freistädter und Sprottauer Kreise gelegenen Fürstlich Karolath-Beuthener Majorats-Güter ausgefertigten vierprozentigen Pfandbriefe Litt. B. sind theilweise getilgt und es sollen davon folgende Apoints:

Nr. 180 bis incl. Nr. 182, Nr. 185 bis incl. Nr. 188, Nr. 190 und Nr. 220 bis incl. Nr. 225	à 1000 Rthlr.
Nr. 1377, Nr. 1380 bis incl. Nr. 1386 und Nr. 1457 bis incl. Nr. 1462	à 500 Rthlr.
Nr. 3747 bis incl. Nr. 3749, Nr. 3751 bis incl. Nr. 3766, Nr. 3847 bis incl. Nr. 3853, Nr. 3855 bis incl. Nr. 3858	à 200 Rthlr.
Nr. 6777	à 100 Rthlr.

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 bis 52 und 62 der Verordnung vom 8. Juni 1835 werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert,

Digitized by Google

dieselben — ohne Coupons — vom 2. Januar k. J. ab, bei dem unterzeichneten Kredit-Institute in unserem künftigen Geschäfts-Lokale in Breslau (Albrechtsstraße Nr. 16) zu präsentiren und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 28. November 1850.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung.

Die von dem Königl. Kredit-Institute für Schlesien unterm 31. Januar 1839 und resp. 26. November 1840 auf die Herrschaft Roschowitz und Jaborowitz, Koseler Kreises, ausgefertigten 4procentigen Pfandbriefe Litt. B. sind von dem Schuldner aufgekündigt worden, und es sollen die Apoints:

Nr.	159, 160, 161, 163, 166, 167, 168, 169, 362 und 363	à	1000 Rthlr.
Nr.	1332 bis incl. Nr. 1334, 1336 bis incl. Nr. 1340, 1342 bis incl. Nr. 1346, 1350, 1352, 1353, 1727, 1728 und 1729	à	500 Rthlr.
Nr.	3645 bis incl. Nr. 3648, 3652, 3655 bis incl. Nr. 3679, 3685, 3687, 3689 bis incl. Nr. 3695, 4285 bis incl. Nr. 4288, 4290, 4291, 4292 und 4294	à	200 Rthlr.
Nr.	6532 bis incl. Nr. 6539, 6541, 6542, 6544, 6546, 6547, 6549, 6551 bis incl. Nr. 6576, 6578, 6579, 6580, 6582 bis incl. Nr. 6585, 6589 bis incl. Nr. 6596, 6599, 6602 bis incl. Nr. 6605, 6607 bis incl. Nr. 6610, 6614, 6616 bis incl. Nr. 6620, 6622, 6623, 6626 bis incl. Nr. 6639, Nr. 7510, 7512 bis incl. Nr. 7524.	à	100 Rthlr.
Nr.	22341, 22342, 22346, 22497	à	25 Rthlr.

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben mit dem Zins-Anspruche vom 1. Januar k. J. ab, also ohne Koupons, in Breslau

bis zum 1. Januar k. J. bei dem Handlungshause Ruffer und Comp., von da ab aber in dem künftigen Geschäftslokale des unterzeichneten Instituts, Albrechtsstraße Nr. 16, zu präsentiren und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 4. Dezember 1850.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat auf unsern Antrag den bisherigen Pastor Groß in Postelwitz zum Superintendenten der Ephorie Oels ernannt und demselben unter dem 24. v. M. die desfallsige Bestallung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 6. November 1850.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Die evangelische Pfarrstelle in Kriegheide, Kreis Lüben, ist durch den Tod des Pastors Seeliger erledigt worden. Patron derselben ist der Burggraf zu Dohna auf Kotzenau, und gewährt selbige ein jährliches Einkommen von circa 625 Rthlr.

Breslau, den 27. November 1850.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi nachbenannte Kandidaten der Theologie:

Karl Theodor Hugo Benade aus Hoyerswerda, alt 32 Jahr;
Pius August Hillmar Bessert aus Kohlfurth, alt 26 Jahr;
Heinrich Julius Theodor Kindler aus Langenöls bei Lauban, alt 24 Jahr;
Karl Richard Moritz aus Küstrin, alt 22¾ Jahr;
Bruno Rösler aus Zduny, alt 25 Jahr;
Karl Johann Friedrich Schneider aus Neusalz, alt 24½ Jahr;
Johann Symank aus Uhsmannsdorf bei Rothenburg, alt 28½ Jahr,

die Erlaubniß zu predigen erhalten haben.

Eben so haben in Folge der letzten Prüfung pro ministerio die Kandidaten des Predigtamtes:

Karl Heinrich Paul Fischer aus Sandewalde bei Guhrau, alt 29 Jahr;
Karl August Friede aus Berlin, alt 23½ Jahr;
Gottlieb Julius Adolph Kraft aus Breslau, alt 25 Jahr;
Johann Karl Julius Lindner aus Markliffa, alt 29½ Jahr;
Gustav Adolph Nürmberger aus Kaiserswaldau, alt 25 Jahr;
Karl Heinrich Weigand aus Brieg, alt 24 Jahr,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was jedoch bei dem ꝛc. Friede und Weigand erst mit dem 25sten Lebensjahre in Kraft tritt.

Breslau, den 29. November 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Schüler und Freunde des in Leobschütz nach beinahe fünfzigjähriger segensreicher Lehrthätigkeit verstorbenen, Professor Schramm haben 470 Rthlr. 20 Sgr. zu einer

„Schrammschen Stipendien-Stiftung"

für zwei fleißige, sittlich gute und bedürftige Schüler zusammengetragen und dem Gymnasium in Leobschütz überwiesen, was hiermit dankbar anerkannt wird.

Breslau, den 7. Dezember 1850.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Patentirungen.

Dem Walzmeister Wilhelm Leder zu Königshütte in Oberschlesien ist unter dem 4. Dezember 1850 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, kohlensaures Zink-Oxyd darzustellen, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Louis Ravené jun. zu Berlin ist unter dem 10. Dezember 1850 ein Patent

auf eine Maschine zum Falzen von Zeitungen und anderen Drucksachen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem E. Riepe ist unter dem 10. Dezember 1850 ein Patent

auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Stahl zu raffiniren,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

Das dem Ingenieur Daelen zu Herrmannshütte bei Hörde unterm 24. Juni 1849 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Walzen der Radreifen für Eisenbahnfahrzeuge in der, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat November 1850.

A.

Bei dem Appellationsgerichte.

I. Ernannt:

1) Die Referendarien Felsmann, Rudolph und Später zu Gerichts-Assessoren;
2) die Auskultatoren von Larisch, Rosenberger, von Schlebrügge, Schmidt und Dr. Vogt zu Referendarien;
3) die Rechtskandidaten Klose, Olbrich, Piper, Scheurich und Schmidt zu Auskultatoren;
4) der vormalige Gefreite Ulbrich zum Hilfsboten.

II. Versetzt:

1) Der zum Gerichts-Assessor ernannte Referendarius von Windheim an das Appellations-Gericht zu Ratibor;
2) der zum Gerichts-Assessor ernannte Referendarius von Quadt an das Appellations-Gericht zu Hamm;
3) der Referendarius Scheffler an das Appellations-Gericht zu Posen;
4) die Auskultatoren von Bergen vom Kammer-Gerichte zu Berlin und Wolff vom Appellations-Gerichte zu Ratibor an das hiesige Appellations-Gericht;
5) die Auskultatoren Freiherr von Czettritz und Neuhaus an das Appellations-Gericht zu Glogau.

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen unter Vorbehalt des Wiedereintritts:

Die Auskultatoren von Buddenbrock und von Debschütz.

B.

Bei den Untergerichten.

I. Bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Ernannt:

1) Der Civil-Supernumerarius Pantell zum Büreau-Diätarius;
2) der interimistische Bote Görsch zu Striegau zum Hülfsboten und Exekutor.

II. Bei dem Kreisgerichte zu Brieg.

Ernannt:

Der Büreau-Diätarius Müller zum Büreau-Assistenten.

Digitized by Google

III. Bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

Entlassen:

Nach Kündigung des Dienstes der Gefangenwärter Stiller und der Bote und Exekutor Gewohn.

Verstorben:

Der Exekutor Hellmann bei der Gerichts-Kommission zu Reinerz.

IV. Bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg.

Ernannt:

Die Civil-Supernumerarien Merleck und Schatte zu Büreau-Diätarien.

V. Bei dem Kreisgerichte zu Jauer.

Ernannt:

Der Civil-Supernumerarius Trespe zum Büreau-Diätarius.

Entlassen:

Nach Kündigung des Dienstes der Büreau-Diätarius Schär bei der Gerichts-Kommission zu Schönau.

VI. Bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg.

Ernannt:

Der Hülfs-Bote und Exekutor Breyer zum Kreisgerichts-Boten und Exekutor.

VII. Bei dem Kreisgerichte zu Oels.

Pensionirt:

Der Bote und Exekutor Trittschalleck.

VIII. Bei dem Kreisgerichte zu Ohlau.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen aus dem Justiz-Dienste:

Der Kreisrichter Lorch.

IX. Bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

Ernannt:

Der invalide Unteroffizier Rackel zum Hülfsboten.

Entlassen:

Nach Kündigung des Dienstes der Hilfsbote Vallentin.

X. Bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.

Ernannt:

1) Die Ober-Gerichts-Assessoren Brehmer und Köhlisch, so wie der frühere Patrimonialrichter Kunik definitiv zu Kreisrichtern;
2) der Civil-Supernumerarius Schenk zum Büreau-Diätarius.

Digitized by Google

XI. Bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.

Ernannt:

Der interimistische Bote und Exekutor Solau zum Kreis-Gerichts-Boten und Exekutor.

Verstorben:

Der Rechtsanwalt und Notarius Bleisch.

XII. Bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

Ernannt:

Der vormalige Patrimonial-Gerichts-Bote Haberzettel zum Hilfsboten und Exekutor.

XIII. Bei dem Kreisgerichte zu Wartenberg.

Versetzt:

Der Kreisrichter Grützner zu Festenberg an das Kreis-Gericht zu Ohlau.

Breslau, den 13. Dezember 1850.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Veränderungen

im Bezirk der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Breslau für den Monat November 1850.

1) Gestorben:

Der Post-Expediteur Weigt in Winzig.

2) Angestellt:

Der Post-Expediteur Bahr in Heinrichau.

Breslau, den 11. Dezember 1850.

Ober-Post-Direktion.

Kämpffer.

Chronik.

Auszeichnung:

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. November c. dem Chaussee-Aufseher Anton Förster zu Jordansmühle, Nimptscher Kreises, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Die evangelische Schulstelle zu Bralin, Kreis Wartenberg, ist durch erfolgten Tod des Lehrers erledigt und anderweit zu besetzen. Collator derselben ist das freiestandesherrliche Dominium von Polnisch-Wartenberg.

Digitized by Google

Der evangelische Schulposten zu Zantoch, Kreis Oels, ist durch anderweitige Versetzung des jetzigen Lehrers Speck erledigt, und Collator desselben der Herr Graf von Kospoth auf Briese, gedachten Kreises. II.

Rühmliche Handlung.

Der Gensdarm Gabler in Waldenburg hat sich bei Ermittelung der Thäter des an dem Schneider Trahndorf in Zedlitzheide verübten Raubmordes besonders ausgezeichnet, und wurde ihm dafür höhern Orts eine Prämie von 50 Rthlrn. bewilligt.

Konzessionirungen.

Dem Kandidaten der Theologie und des Schulamts Dr. Gottlieb Karl Konrad Julius Schummel in Zobten ist die nachgesuchte Konzession zur Errichtung einer Privat-Unterrichts-Anstalt für Knaben, Behufs der Vorbereitung für die untern Klassen eines Gymnasiums oder einer Realschule, und zur Eröffnung von Elementarklassen für männlichen und weiblichen Unterricht in Zobten ertheilt; und

dem Kandidaten des evangelischen Predigtamts Ludwig Heinrich Volsburg ist zur Fortführung der von dem vormaligen Predigtamts-Kandidaten jetzigen Pastor Sträuß zu Alt-Wohlau, in Trebnitz errichteten Privat-Unterrichts-Anstalt für Knaben, in dem Umfange, wie früher dem ꝛc. Strauß ertheilt war, die Erlaubniß bewilligt worden.

Dem evangelischen Predigtamts-Kandidaten Robert Kristin aus Winzig wurde die Erlaubniß zur Annahme der Stelle eines Hauslehrers oder Erziehers ertheilt.

Bestätigt:

Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Karl Reinhard Robert Siegert als Pastor in Deichslau, Steinauer Kreises;

die Vokation für den zeitherigen Lehrer an der höheren Bürgerschule zum heiligen Geiste Dr. Marbach als Prorektor an dieser Anstalt;

die Vokation für den bisherigen Schullehrer Karl August Scholz zu Hermsdorf, Kreis Birnbaum, Regierungs-Bezirks Posen, als evangelischer Schullehrer in Klein-Wierschkowitz, Guhrauer Kreises;

die Vokation des bisherigen Adjuvanten Joseph Rentwig als katholischer Schullehrer, Organist und Küster in Rothwaltersdorf, Glatzer Kreises.

Vermächtniß.

Der hierselbst verstorbene Partikulier Israel Salomon Fürst hat eine milde Stiftung von 2600 Rthlr. zu dem Zweck ausgesetzt, daß nach dem Tode seiner Ehegattin von den Zinsen derselben Bedürftige jüdischer Konfession unterstützt werden, und dieses Vermächtniß den Namen: „Israel Salomon Fürst'sche Stiftung" führen soll.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52. Breslau, den 24. Dezember 1850.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 40ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3330. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1850, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Ziegenhals und der kaiserlich österreichischen Chaussee bei Niklasdorf in der Richtung auf Freywaldau durch die Stadtgemeinde Ziegenhals bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

Nr. 3331. Die Bekanntmachung über die erfolgte Bestätigung des „Revidirten Statuts" der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 11. November 1850; unter

Nr. 3332. Das Privilegium wegen Ausgabe von 612,000 Rthlr. vier und ein halb prozentiger Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Krefeld Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. November 1850; unter

Nr. 3333. Die Genehmigungs-Urkunde, die Erhöhung des Anlage-Kapitals der Ruhrort-Krefeld Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 16. November 1850; unter

Nr. 3334. Die Uebersetzung des Vertrages zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 17. November 1850; unter

Nr. 3335. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1850, betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, Jauer und Goldberg-Haynau, mit Ausnahme der zum Kreise Liegnitz gehörigen Stadt Parchwitz; unter

Nr. 3336. Die Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Bestätigung der Bergbau-Gesellschaft Concordia zu Oberhausen. Vom 21. November 1850; unter

Nr. 3337. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1850, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Polizei-Vergehen auf die Prenzlau-Boitzenburger Chaussee; und unter

Digitized by Google

Nr. 3338. Die Bekanntmachung über die unterm 25. November 1850 erfolgte Bestätigung der Statuten der Prenzlau-Boitzenburger Chaussee-Gesellschaft. Vom 5. Dezember 1850.

Das 41ste und 42ste Stück:

Nr. 3339. Das Statut des Deichverbandes für die Neisse- und Oder-Niederung oberhalb Fürstenberg, vom 25. November 1850; und unter

Nr. 3340. Das Statut des Deichverbandes für die Oder-Niederung unterhalb Fürstenberg, vom 25. November 1850.

Bekanntmachung.

Von den nach unserer Bekanntmachung vom 20. Februar 1849
„Breslauer Regierungs-Amtsblatt Stück Nr. 10 pro 1849"
der Kirche zu Michelwitz im Brieger Kreise angeblich gestohlenen Staatsschuldscheinen sind die Scheine

Nr. 182,175 Lit. F. über 100 Rthlr.
„ 41,023 „ G. „ 50 „
„ 50,738 „ H. „ 25 „

wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 16. Dezember 1850.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Koupons Serie XI.

Nachdem von den bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse abgegebenen Staats-Schuldscheinen von der Kontrole der Staatspapiere die dreizehnte Sendung, mit den Koupons Ser. XI. Nr. 1 bis 8 für die Jahre 1851 bis einschließlich 1854 versehen, zurückgelangt sind, werden die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 1840 bis 1929 incl. hierdurch veranlaßt, die Duplikats-Nachweisungen mit der Bescheinigung:

. . . . . (buchstäblich) . . . . . Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitalsbetrage von . . . (buchstäblich) . . . . Reichsthalern, sind mir nebst den beigefügten Koupons für die Jahre 1851 bis 1854 einschließlich Ser. XI. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau (hierselbst) vollständig zurückgegeben worden, welches hierdurch quittirend bescheinigt wird.

. . . . . den ten . . . . . 1850.

N. N.
(Name und Stand.)

Digitized by Google

zu versehen, gegen deren Rückgabe an die Regierungs-Haupt-Kasse die Aushändigung der Staatsschuldscheine mit den dazu gehörigen Koupons von derselben erfolgen wird.

Die am Orte befindlichen Inhaber solcher Nachweisungen haben sich mit denselben, nachdem sie mit der obigen Bescheinigung versehen worden sind, Behufs des Umtausches Vormittags von 9 bis 1 Uhr in dem Geschäftslokale der gedachten Kasse bei dem Landrentmeister Labitzke pünktlich einzufinden. Auswärtige dagegen wollen diese bescheinigten Duplikats-Nachweisungen an die vorerwähnte Regierungs-Haupt-Kasse unter dem Rubro

„Herrschaftliche Staats-Schulden-Sachen"

einsenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Koupons versehen unter demselben portofreien Rubro an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Dabei bemerken wir noch, daß jeder Präsentant eines solchen mit Quittungsbescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staats-Schuldscheine mit den beigefügten Koupons für legitimirt erachtet und die Aushändigung derselben daher an diese Präsentanten unbedenklich erfolgen wird.

Breslau, den 19. Dezember 1850. Pl.

In der Nacht vom 8. zum 9. d. M. sind folgende der evangelischen Kirchen-Kasse zu Peisterwitz, Kreis Ohlau, gehörige Staatsschuldscheine nebst Coupons vom 1. Juli d. J. bis ult. Dezember 1854 entwendet worden:

Nr.	16,884	Lit. E.	über	200	Rthlr.,
„	175,908	„ F.	„	100	„
„	175,909	„ F.	„	100	„
„	175,910	„ F.	„	100	„
„	18,768	„ G.	„	50	„
„	36,647	„ G.	„	50	„
„	36,648	„ G.	„	50	„
„	36,649	„ G.	„	50	„
„	36,650	„ G.	„	50	„
„	36,651	„ G.	„	50	„
„	24,347	„ H.	„	25	„
„	45,499	„ H.	„	25	„
„	45,500	„ H.	„	25	„
„	48,337	„ H.	„	25	„
„	48,338	„ H.	„	25	„
„	48,339	„ H.	„	25	„
„	48,340	„ H.	„	25	„
„	48,341	„ H.	„	25	„
„	48,342	„ H.	„	25	„
„	48,343	„ H.	„	25	„

Digitized by Google

Nr.	48,344	Lit. H.	über	25	Rthlr.,
„	48,345	„ H.	„	25	„
„	48,346	„ H.	„	25	„
„	43,806	„ G.	„	50	„

Summa 1175 Rthlr.

Indem vor dem Ankaufe der vorgedachten Staatsschuldscheine und der Coupons gewarnt wird, werden alle Behörden und Wechsler ersucht, zur Wiedererlangung des gestohlenen Gutes behülflich zu sein.

Breslau, den 19. Dezember 1850. II.

Bekanntmachung.

Die Ausreichung der über die Zinsen vom 1. Januar 1851 bis ult. Dezember 1855 ausgefertigten Koupons Series IV. Nr. 1 bis 10 zu den in Gemäßheit der Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. März 1843 (Gesetz-Sammlung Nr. 2352) und 11. Juli 1845 (Gesetz-Sammlung Nr. 2597) ausgegebenen 4- und 3½prozentigen Pfandbriefen Litt. B. wird gegen Vorlegung der letzteren Behufs der Abstempelung der Koupons und eines die Nummer und den Betrag jedes einzelnen Pfandbriefes nachweisenden, von dem Inhaber vollzogenen Verzeichnisses

vom 2. Januar k. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage,

in dem künftigen Geschäftslokale des unterzeichneten Instituts in Breslau, Albrechtsstraße Nr. 16, stattfinden.

Bei Präsentation mehrerer Pfandbriefe und starkem Andrange des Publikums kann die Abfertigung nicht auf der Stelle erfolgen. Der mit der Koupon-Ausreichung beauftragte Beamte wird vielmehr gegen Ertheilung eines Empfangscheins die präsentirten Pfandbriefe annehmen, und werden solche gegen Zurücklieferung des qu. Empfangscheins nebst Koupons nach einigen Tagen wieder zurückgegeben werden.

Auf einen Schriftwechsel Behufs Uebersendung der Koupons können wir uns nicht einlassen, sondern es bleibt jedem Pfandbriefs-Inhaber anheimgegeben, die qu. Koupons persönlich oder durch einen Beauftragten in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 6. November 1850.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann Ludwig Kohlstadt zu Köln unter dem 29. März 1850 ertheilte Patent

auf einen Schützen für Bandmühlenstühle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Januar k. J. wird der Post-Cours zwischen Brieg und Namslau, so wie die in Fürsten-Ellguth bestehende Post-Expedition und Posthalterei aufgehoben und der Brieg-Karlsruher Cours von Stoberau auf die chaussirte Tour über Mangschütz und Gülchen verlegt und die Karlsruher Post in Brieg mit den Mittags-Zügen der Eisenbahn nach und von Breslau in Verbindung gesetzt werden. In Mangschütz wird eine Post-Expedition und Posthalterei und zwischen diesem Orte und Namslau eine zweispännige viersitzige Personen-Post eingerichtet werden. Die Post-Verbindungen zwischen Brieg einer, Namslau und Karlsruhe anderer Seits stellen sich danach wie folgt:

aus Brieg täglich um 3¾ Uhr Nachmittags, in Karlsruhe und Namslau um 8 und resp. 8¾ Uhr Abends, aus Karlsruhe und Namslau um 8 und resp. um 7¼ Uhr Morgens, in Brieg um 12¼ Uhr Mittags. Die Entfernung von Brieg nach Karlsruhe ist auf 4½ und nach Namslau auf 4¾ Meilen festgesetzt worden. Das Personengeld beträgt auf beiden Posten 5 Sgr. pro Meile und kommt daher für die Reise von Brieg nach Karlsruhe auf 22½ Sgr., von Brieg nach Namslau aber auf 23¾ Sgr. zu stehen. In Mangschütz werden zu sämmtlichen Posten nach Bedürfniß Beichaisen gestellt. Auch findet Beförderung von Extraposten, Courieren und Estafetten aus dem Orte statt, wogegen von weiterher kommende Extraposten ꝛc. ohne Pferde-Wechsel weitergehen. Die in Mangschütz zu errichtende Post-Expedition wird sich mit Annahme und Distribution aller Gattungen von Post-Sendungen befassen. Die Verbindung zwischen Stoberau und Brieg wird durch eine wöchentlich dreimalige Personen- und eine wöchentlich viermalige Boten-Post hergestellt werden. Die Personen-Post wird aus Stoberau abgehen; am Dinstag, Donnerstag und Sonnabend um 5¼ Uhr früh zum Anschlusse in Brieg an den ersten Zug nach Breslau, und aus Brieg wieder zurückkehren an denselben Tagen um 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des Vereinszuges aus Breslau. Das Personengeld beträgt pro Meile 5 Sgr., mithin für die ganze Tour bei 1¾ Meilen Entfernung 8 Sgr. 9 Pf. für jede Person. Beichaisen zu dieser Post werden nur in Brieg gestellt. An den übrigen Tagen der Woche geht die Botenpost, welche in Brieg dieselben Anschlüsse wie die Personenpost vermitteln wird. Zwischen Stoberau und Karlsruhe wird für die Folge keine Post-Verbindung mehr unterhalten werden.

Breslau, den 17. Dezember 1850.

Die Königliche Ober-Post-Direktion.

Chronik.

Der Privataktuar Karl Gottfried Köhler zu Nimptsch ist an Stelle des Kreis-Sekretair Sperlich für denjenigen Theil des Nimptscher Kreises, welcher der Gerichts-Kommission zu Nimptsch zugewiesen ist, jedoch mit Ausnahme des Polizeibezirks der Stadt Nimptsch selbst, als Polizei-Anwalt kommissarisch ernannt worden.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Marktpreis-Tabelle
von den Städten des Regierungs-Departements Breslau pro Monat November 1850.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel												Der Centner		Das Schock		
		Weizen				Roggen				Gerste				Hafer				
		höchster Preis			niedrigster Preis	höchster Preis			niedrigster Preis	höchster Preis			niedrigster Preis	höchster Preis			niedrigster Preis	Heu.		Stroh.		
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Breslau	1	25	2	1 19 6	1	13	2	1 7 10	—	28	3	— 25 1	—	26	1	— 22 11	—	22	—	6	15	—
2	Brieg	1	25	7	1 19 2	1	9	10	1 5 5	—	27	2	— 22 7	—	24	—	— 19 7	—	22	7	4	21	—
3	Frankenstein	2	3	—	1 18 —	1	10	6	1 7 3	—	28	—	— 23 3	—	25	6	— 18 4	—	18	—	4	15	—
4	Glatz	2	3	3	1 22 9	1	9	9	1 5 3	—	27	9	— 22 9	—	21	11	— 18 9	—	24	—	4	—	—
5	Guhrau	1	28	—	1 23 —	1	13	5	1 11 3	1	1	7	1 — 5	—	25	—	— 23 —	—	18	—	3	26	3
6	Habelschwerdt	2	—	7	1 26 9	1	8	6	1 6 7	—	26	3	— 24 4	—	19	9	— 18 11	—	20	—	4	20	—
7	Herrnstadt	1	26	8	1 23 6	1	12	2	1 10 —	1	—	—	— 28 —	—	25	—	— 22 10	—	14	—	4	—	—
8	Münsterberg	1	24	5	1 15 3	1	9	7	1 6 7	—	25	10	— 21 10	—	24	2	— 20 2	—	20	—	3	2	6
9	Namslau	1	22	5	1 18 7	1	7	4	1 4 5	—	27	11	— 25 1	—	24	—	— 21 3	—	17	—	4	28	1
10	Neumarkt	1	28	—	1 18 —	1	12	—	1 7 —	1	2	—	— 25 —	—	28	—	— 23 —	—	24	—	6	—	—
11	Nimptsch	1	26	—	1 4 —	1	11	—	1 4 —	—	29	—	— 24 —	—	24	—	— 20 —	—	25	—	4	15	—
12	Ohlau	1	22	3	1 19 9	1	10	3	1 8 9	—	27	—	— 25 9	—	23	—	— 20 —	—	—	—	—	—	—
13	Oels	1	25	—	1 22 4	1	12	4	1 9 8	1	—	6	— 27 7	—	25	7	— 23 5	—	14	2	4	24	6
14	Prausnitz	1	26	—	1 23 —	1	15	—	1 12 6	1	6	—	— 29 —	—	29	—	— 26 6	—	18	—	5	—	—
15	Reichenbach	1	26	9	1 16 9	1	12	9	1 6 9	1	—	6	— 26 6	—	24	9	— 22 9	—	23	—	5	15	—
16	Reichenstein	2	3	3	1 24 6	1	9	9	1 4 9	—	26	—	— 22 6	—	24	10	— 20 4	—	22	6	4	—	—
17	Schweidnitz	2	3	—	1 25 —	1	14	2	1 6 10	1	2	7	— 26 —	—	28	7	— 21 5	—	25	—	6	5	—
18	Steinau	1	23	9	1 22 —	1	12	9	1 11 —	—	27	9	— 25 9	—	24	9	— 22 9	—	13	6	3	22	6
19	Strehlen	1	21	11	1 13 11	1	10	—	1 4 10	—	27	4	— 23 7	—	23	7	— 19 7	—	—	—	—	—	—
20	Trachenberg	1	28	—	1 23 —	1	13	9	1 10 10	1	3	—	1 — 6	—	24	2	— 22 3	—	15	—	4	2	—
21	Striegau	1	24	6	1 2 6	1	10	6	1 5 6	1	1	—	— 29 —	—	26	9	— 24 9	1	—	—	6	—	—
22	Trebnitz	1	26	10	1 25 10	1	13	3	1 12 3	—	29	1	— 27 1	—	22	9	— 22 7	—	17	—	4	2	—
23	Wohlau	2	5	—	2 — —	1	15	—	1 12 —	1	2	—	— 26 —	—	28	—	— 26 —	—	18	—	5	10	—
24	Winzig	1	27	—	1 25 —	1	15	—	1 13 —	1	3	—	1 1 —	—	26	—	— 24 —	—	15	—	4	—	—
	Im Durchschnitt	1	27	4	1 20 1	1	11	9	1 8 1	—	29	7	— 25 11	—	25	—	— 21 11	—	19	10	4	21	1

Mittel-Marktpreis 1 Rtl. 23 Sg. 8 Pf. 1 Rtl. 9 Sg. 11 Pf. — Rtl. 27 Sg. 9 Pf. — Rtl. 23 Sg. 5 Pf.

Breslau, den 19. Dezember 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

560

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 52 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1850.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit der Vorschriften in den §§ 67 bis 72 des Gesetzes vom 2. März d. J., betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, stattgefundenen Verhandlungen der Kommission des Normal-Preisbezirks

Kreutzburg-Namslau

über Feststellung der Normal-Marktorte und Normalpreise haben zu einer vollständigen Einigung über die desfalls gemachten Vorschläge nicht geführt. Ueber die verbliebenen Streitpunkte ist nach § 67 l. c. diesseits unterm 10. Juli c., und auf den eingelegten Recurs von dem Königlichen Revisions-Collegio für Landes-Cultur-Sachen zu Berlin unterm 1. November c. erkannt worden. Gegen die desfallsigen Erkenntnisse findet ein ferneres Rechtsmittel nicht Statt. Die Normal-Marktorte und Normalpreise, wie dieselben theils durch freie Vereinigung der Kommissionsmitglieder, theils durch die erwähnten Entscheidungen für den Kommissions-Distrikt Kreutzburg-Namslau nunmehr feststehen, und welche nach § 69 des oben allegirten Gesetzes für die nächsten 10 Jahre Gültigkeiten haben, werden daher, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Normal-Marktorte für feste, in Körnern bestehende Abgaben — § 20 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. —

Als solche sind festgesetzt:

1. für den Kreis Kreutzburg die Stadt Kreutzburg,
2. für den Kreis Namslau die Stadt Namslau.

Digitized by Google

B. Normalpreise für Hand- und Spann-Dienste — § 10 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

I. Nach Tagen gemessene und nicht nach dem Umfange der Arbeit bestimmte Handdienste. pro Tag	a. Rokotgärtner ohne Mandel. Rtl. Sgr. Pf.	b. Mandelgärtner. Rtl. Sgr. Pf.
1) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August mit 12 wirklichen Arbeitsstunden:		
a. der Mann	— 3 9	— 4 6
b. das Weib	— 2 6	— 3 —
2) in den Monaten März, April, September und Oktober mit 10 Arbeitsstunden:		
a. der Mann	— 3 1	— 3 9
b. das Weib	— 2 1	— 2 6
3) in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar mit 7 Arbeitsstunden:		
a. der Mann	— 2 2	— 2 7
b. das Weib	— 1 5	— 1 9
mithin für jede Arbeitsstunde, welche von einem Diensttage in Abzug kommt:		
a. der Mann	— — 3 3/4	— — 4 1/4
b. das Weib	— — 2 1/2	— — 3

II. Handdienste mit bestimmter Angabe der Art der Arbeit, welche nur auf einzelnen Stellen haften.	Normal-Preise. Rtl. Sgr. Pf.
1) Getreide-Erndte-Tage mit der Sense, pro Manns-Handtag	— 5 —
2) Erndtetage aller Art, excl. Sense und Altern:	
a. Manns-Handtag	— 3 6
b. Weibertag	— 2 6
3) Altertage:	
a. männliche	— 4 —
b. weibliche	— 2 6
4) Heu- und Grummet-Hautage, pro Manns-Handtag	— 4 —
5) Heu- und Grummet-Dörrtage, pro 3/4 Weibertag	— 2 —
6) Flachsjäten, pro Weibertag	— 2 6
7) Flachsraufen, Klopfen und Riffeln, pro Weibertag	— 2 6

Digitized by Google

	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pf.
8) Fischerei-Arbeiten aller Art:			
a. pro Manns-Handtag	—	4	—
b. pro Weibertag	—	2	6
9) Schaafwaschen, pro Manns- oder Weibertag	—	3	6
10) Schaafscheeren pro Tag	—	4	—
11) Teichaufeisen und Eishauen pro Mannstag	—	3	—
12) Kartoffelnlesen pro Manns- oder Weibertag	—	2	6

In den vorstehend normirten Preisen sind die Kosten der eigenen Geräthe der Arbeiter mit inbegriffen.

Bei den Preisen ist sowohl die Dauer der Arbeit, als die Jahreszeit berücksichtigt, in welcher die Dienste zu leisten sind; es findet daher in keinem Falle ein Abzug davon statt.

Für alle Handdienste, welche etwa noch vorkommen, für welche aber Normalpreise nicht besonders festgestellt sind, treten die allgemeinen (Robotgärtner-) Dienstnormalpreise **ad I.** der betreffenden Arbeitsperiode ein, in welcher der Dienst zu leisten ist.

Für alle Dienstleistungen, welche sowohl von Männern, als von Weibern verrichtet werden können, treten, je nachdem der Dienst durch einen männlichen oder weiblichen Arbeiter zu verrichten ist, ebenfalls die allgemeineren Robotgärtner-Dienstnormalsätze der betreffenden Arbeitsperiode für Männer oder Weiber ein, in welcher der Dienst zu verrichten ist.

Die Diensttage können auch in halben oder Vierteltagen (Gespannen) angelegt werden, in welchem Falle der für den ganzen Diensttag normirte Preis nach Verhältniß der Anlage ermäßigt wird.

III. Spanndienste, ohne Angabe der Arbeit.

	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pf.
1) ein Diensttag in den Monaten Mai, Juni, Juli und August mit 11 wirklichen Arbeitsstunden:			
a. einspännig	—	9	2
b. zweispännig	—	14	8
c. dreispännig	—	21	1
d. vierspännig	—	24	9

Digitized by Google

	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pf.
2) ein Diensttag in den Monaten März, April, September und Oktober mit 9 wirklichen Arbeitsstunden:			
a. einspännig	—	7	6
b. zweispännig	—	12	—
c. dreispännig	—	17	3
d. vierspännig	—	20	3
3) ein Diensttag in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember mit 7 wirklichen Arbeitsstunden:			
a. einspännig	—	5	10
b. zweispännig	—	9	4
c. dreispännig	—	13	5
d. vierspännig	—	15	9
4) für jede Arbeitsstunde, welche von einem Diensttage in Abzug kommt:			
a. einspännig	—	—	10
b. zweispännig	—	1	4
c. dreispännig	—	1	11
d. vierspännig	—	2	3
IV. Spanndienste mit bestimmter Angabe der Art der Arbeit.			
1) Mühlwellenfuhren, für jede Meile Entfernung, (1 Meile hin und 1 Meile zurück):			
a. für Wassermühlen	1	5	—
b. für Windmühlen	1	20	—
2) Mühlarmfuhren für Windmühlen für jede Meile Entfernung (1 Meile hin und 1 Meile zurück)	1	—	—
3) die Verpflichtung, den Wagen zum Anfahren der Mühlarme zu gestellen, pro Tag	—	5	—
4) Mühlsteinfuhren, für jede Meile Entfernung (1 Meile hin und 1 Meile zurück):			
a. vom Windmühlenläufer	1	—	—
b. vom Windmühlenbodensteine	—	15	—
c. vom Wassermühlenläufer	—	20	—
d. vom Wassermühlenbodensteine	—	10	—

Digitized by Google

	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pf.
5) Wollefuhren pro Ctr. und für jede Meile Entfernung	—	—	10
6) Getreidemarktfuhren dito	—	—	9
7) Klöppelfuhren, gleichviel ob ein- oder zweispännig, pro Fuhre . .	—	7	6

Bei den normirten Preisen für Spannarbeiten mit Pferden sind die Kosten der Geschirre, Geräthe resp. Wagenfahrten, beim Ein- und Zweigespann des Knechts, beim Drei- und Viergespann des Knechts und Treibers bereits berücksichtigt.

Für alle Gespanndienste, welche außer den ad IV. verzeichneten etwa noch vorkommen, für welche aber Preise nicht besonders normirt sind, treten die allgemeinen Dienstgespann-Normalsätze der betreffenden Arbeitsperiode ein, in welcher der Dienst zu leisten ist.

Die Preise der Dienstleistungen mit Ochsen werden in der Art berechnet, daß der oben für Pferdegespanne normirte Preis um ⅓ ermäßigt wird.

C. Normalpreise der Kosten der eigenen oder Ersatzgespanne, der Miethsgespanne und der freien Arbeiter.

I. Der eigenen oder Ersatzgespanne.

	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pf.
1) ein Arbeitstag in den Monaten Mai, Juni, Juli und August mit 11 wirklichen Arbeitsstunden:			
a. einspännig	—	11	11
b. zweispännig	—	19	3
c. dreispännig	—	27	6
d. vierspännig	1	1	2
2) ein Arbeitstag in den Monaten März, April, September und Oktober mit 9 wirklichen Arbeitsstunden:			
a. einspännig	—	9	9
b. zweispännig	—	15	9
c. dreispännig	—	22	6
d. vierspännig	—	25	6

Digitized by Google

	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pf.
3) ein Arbeitstag in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember mit 7 wirklichen Arbeitsstunden:			
a. einspännig	—	7	7
b. zweispännig	—	12	3
c. dreispännig	—	17	6
d. vierspännig	—	19	10
4) für jede Arbeitsstunde, welche von einem Arbeitstage in Abzug kommt:			
a. einspännig	—	1	1
b. zweispännig	—	1	9
c. dreispännig	—	2	6
d. vierspännig	—	2	10

II. Der Miethsgespanne.

1) ein Arbeitstag in den Monaten Mai, Juni, Juli und August mit 11 wirklichen Arbeitsstunden:			
a. einspännig	—	14	8
b. zweispännig	—	23	10
c. dreispännig	1	3	—
d. vierspännig	1	8	6
2) ein Arbeitstag in den Monaten März, April, September und Oktober mit 9 wirklichen Arbeitsstunden:			
a. einspännig	—	12	—
b. zweispännig	—	19	6
c. dreispännig	—	27	—
d. vierspännig	1	1	6
3) ein Arbeitstag in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember mit 7 wirklichen Arbeitsstunden:			
a. einspännig	—	9	4
b. zweispännig	—	15	2
c. dreispännig	—	21	—
d. vierspännig	—	24	6
4) eine jede Arbeitsstunde, welche von einem Arbeitstage in Abzug kommt:			
a. einspännig	—	1	4
b. zweispännig	—	2	2
c. dreispännig	—	3	—
d. vierspännig	—	3	6

Digitized by Google

In den vorstehend ad I. und II. für Pferdegespanne normirten Preisen sind die Kosten der Geschirre, Ackergeräthe resp. Wagenfahrten und des Knechts, beim Drei- und und Viergespann des Knechts und Treibers mit inbegriffen.

Die Kosten der Ochsengespanne werden um $\frac{1}{3}$ niedriger berechnet, als die der Pferdegespanne gleicher Art.

III. der freien Handarbeiter.	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pf.
1) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August mit 12 wirklichen Arbeitsstunden:			
a. pro Mannshandtag	—	4	6
b. pro Weibertag	—	3	—
2) in den Monaten März, April, September und Oktober mit 10 wirklichen Arbeitsstunden:			
a. pro Mannshandtag	—	3	9
b. pro Weibertag	—	2	6
3) in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember mit 7 wirklichen Arbeitsstunden			
a. pro Mannshandtag	—	3	—
b. pro Weibertag	—	2	—

In den vorstehend normirten Preisen sind die Kosten der eigenen Geräthe, welche der freie Arbeiter zur Arbeit mitbringt, inbegriffen.

D. Normalpreise für Natural-Abgaben und Belohnungen, welche keinen regelmäßigen Marktpreis haben. (Insofern nachstehend nicht anderes Maaß und Gewicht angegeben, ist das Preußische vorausgesetzt.)	Einheit, wonach gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pf.
1) Asche, Holzasche	Scheffel	—	2	6
2) Auerhahn	Stück	—	20	—

Digitized by Google

	Einheit, wonach gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pf.
3) Bier:				
a. gewöhnliches	Quart	—	—	7
b. Dünnbier	=	—	—	1
4) Branntwein bei 35 % Tralles	=	—	2	—
5) Brod:				
a. gewöhnliches Landbrod	Pfd.	—	—	6
b. ein Petzgenbrod von ¼ Metze Roggen alt-breslauer Maaß	Stück	—	—	9
6) Buchweizen oder Haidekorn gleich dem Durchschnitt des Roggen- und Gerstenpreises.				
7) Erbsen gleich dem Durchschnitt des Weizen- und Roggenpreises.				
8) Eier:				
a. zu Ostern	Schock	—	7	—
b. zu Martini	=	—	9	—
9) Enten	Stück	—	3	6
10) Federn, Schreibfedern	Schock	—	2	—
11) Fische:				
a. für die Herrschaft	ein Gericht	—	5	—
b. als Belohnung für's Fischen:				
α) eine Aus- oder Einsatzkarpfe, auch Fischerkarpfe genannt	Stück	—	1	6
β) Weißfische	1 Metze	—	1	6
12) Flachs:				
a. grüner, pro Gebund à 20 Pfd. schwer, ohne Saamen	—	—	5	—
b. geschwungener	Pfd.	—	2	6
13) Fleisch, gewöhnliches, zu einer Mahlzeit	Pfd.	—	2	—
14) Garn, incl. Materiallieferung:				
a. flächsenes	Stück	—	10	—
b. wergenes	=	—	12	—
15) Gerstengraupe	Metze	—	3	—
16) Gerstenmehl	Mäßel	—	—	4
17) Gemenge oder Mengkorn, zur Hälfte aus Gerste, zur Hälfte aus Hafer bestehend	Scheffel	—	19	3

Digitized by Google

	Einheit, wonach gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pfg.
18) Gemüse, gemechseltes	Quart	—	—	4
19) Grütze, Haidegrütze oder Haidegraupe	Metze	—	4	—
20) Hirse:				
a. ungemahlen, gleich dem Weizenpreise.				
b. gemahlen, gleich dem doppelten Weizenpreise.				
21) Hundehafer	Scheffel	—	15	—
22) Inselt:				
a. ungeschmolzenes	Pfd.	—	2	6
b. geschmolzenes	Pfd.	—	5	—
23) Käse-Quärge	Schock	—	15	—
24) Kost:				
a. ein Frühstück	Portion	—	—	6
b. eine festliche Mahlzeit	=	—	2	6
c. eine gewöhnliche Mahlzeit	=	—	—	9
d. eine Vesper	=	—	—	4
e. ein Abendbrod	=	—	—	7
f. ein Erndteschmaus incl. Getränke	=	—	3	—
25) Klöße von einer Metze Gerstenmehl	—	—	1	6
26) Kuchen:				
a. schwarzer	Stück	—	1	—
b. weißer	=	—	2	—
27) Kartoffeln	Scheffel	—	8	—
28) Kraut	Schock	—	7	—
29) Krebse	Schock	—	5	—
	Gericht	—	2	6
30) Kiehnäpfel	Scheffel	—	6	—
31) Lehm, ungeladen in der Grube	2 sp. Fuder à 10 Kbkf	—	2	—
32) Lette, dito	dito	—	2	—
33) Leinwand:				
a. gegrempelte	Schock	5	—	—
b. wergene	dito	4	—	—

Digitized by Google

	Einheit, wonach gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pf.
34) Mühlenabgaben und Mühlenfabrikate (der Preuß. Scheffel Mehl oder Kleie enthält 4 gehäufte oder 5 gestrichene Viertel):				
a. gutes Weizenmehl, Kernmehl, wovon Aftermehl und Kleie abgenommen ist	Scheffel	1	15	—
b. Weizenmehl, wovon nur Kleie abgenommen ist .	dto.	1	8	—
c. gutes Roggenmehl, wovon nur Kleie abgenommen ist	dto.	—	26	—
d. Mehl, gemischt zur Hälfte aus Roggen- und Gerstenmehl	dto.	—	21	—
e. Schwarzmehl	dto.	—	11	—
f. Stein-, Kehr-, Staub- und Aasmehl . . .	dto.	—	6	—
g. Roggenkleie	dto.	—	8	6
35) Metzgetreide:				
a. ungemegt, von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer per Scheffel um 20 % niedriger, als der gesetzliche Martini-Durchschnittspreis dieser Früchte auf dem betreffenden Normalmarktorte incl. des gesetzlichen Abzugs von 5 %.				
b. gemengt, wie es auf den Mühlen gewonnen wird .	Scheffel	—	22	6
36) Mehlpappe	Quart oder Portion	—	—	3
37) Mehlsuppe	dto.	—	—	3
38) Milch:				
a. süße, gute, wie sie von der Kuh kommt . .	Quart	—	—	6
b. abgelassene	dto.	—	—	3
c. Buttermilch	dto.	—	—	2
d. Schlippermilch	dto.	—	—	1
39) Rohr	Bund	—	4	—
40) Rohrschoben, pro Schock Bürden, die Bürde à 7—8 Stck. .	—	5	—	—
41) Rüben	Centner	—	7	6
42) Saamengetreide, der Scheffel immer um 5 % höher, als marktgängiges Getreide.				
43) Sand, in der Grube, ungeladen	2sp. Fuder, à 10 Kbfß.	—	1	—
44) Schilf	Bund	—	2	—
45) Sauerkraut	Quart	—	—	4

Digitized by Google

	Einheit, wonach gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pf.
46) Salz:				
a. Siedsalz	Metze	—	5	—
b. Steinsalz	Pfund	—	1	—
47) Schlamm, ungeladen	2sp. Fuder, à 10 Kbfß.			
	Ladung	—	1	6
48) Seile, gute	Schock	—	2	2
49) Streu:				
a. gewöhnliches Streustroh	Schock, das Gebd. à 20 Pfund	2	—	—
b. Waldstreu, waldtrocken und ungerecht im Walde:				
α. Nadelstreu	2sp. Fuder, à 10 Kbfß.	—	7	6
β. Laubstreu	dto.	—	5	—
γ. gemischte Streu	dto.	—	6	3
50) Stroh:				
a. langes Roggenstroh	Schock, Gebund à 20 Pfund	3	—	—
b. langes Weizenstroh	dto.	2	20	—
c. krummes Roggen- oder Weizenstroh	dto.	1	15	—
d. krummes Gerstenstroh	dto.	2	15	—
e. krummes Haferstroh	dto.	2	5	—
f. Erbsenstroh	dto.	3	—	—
g. Wickenstroh	dto.	3	—	—
h. Linsenstroh	dto.	3	—	—
i. Buchweizenstroh	dto.	1	15	—
51) Theer	Tonne, à 100 Quart	5	—	—
52) Thierabgaben:				
a. ein ungemästetes Kuchelschwein	Stück	4	—	—
b. ein gemästetes Kuchelschwein	dto.	8	—	—
c. ein ungemästetes Fettschwein	dto.	6	—	—
d. ein gemästetes Fettschwein	dto.	12	—	—
e. ein ungemästetes Speckschwein	dto.	8	—	—

Digitized by Google

	Einheit, wonach gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pfg.
f. ein gemästetes Speckschwein	Stück	16	—	—
g. ein Spanferkel von 6 Wochen	dto.	—	25	—
h. eine Gans:				
α. zu Ostern	dto.	—	5	—
β. zu Jakobi	dto.	—	6	—
γ. zu Michaeli	dto.	—	7	—
δ. zu Martini	dto.	—	9	—
i. ein junges Huhn	dto.	—	1	3
k. ein altes Huhn	dto.	—	2	6
l. ein Kapaun	dto.	—	4	—
53) Tannenzapfen	Scheffel	—	3	—
54) Wicken, gleich dem jedesmaligen Roggenpreise.				
55) Wagen, ein fertiger, vom Stellmacher, unbeschlagen:				
a. ein zweispänniger	Stück	4	—	—
b. ein vierspänniger	dto.	5	—	—
56) Ziegeln, Mauerziegeln, gebrannte	1000 Stck.	4	15	—

E. Normalpreise der Kosten der Saamenthiere und der Mast von Vieh:	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pfg.
I. Saamenthiere.			
1) für das Bedecken einer Kuh durch den Bullen	—	5	—
2) für das Bedecken einer Sau durch den Eber	—	3	—
II. Mast von Vieh.			
1) für die Mast eines Kuchelschweins	4	—	—
2) für die Mast eines Fettschweins	6	—	—
3) für die Mast eines Speckschweins	8	—	—

Breslau, den 3. Dezember 1850.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Elwanger.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google